Bibl. publ. Sax.

Landtags-Acten

vom Jahre $18\frac{63}{64}$.

Erste Abtheilung,

die Königlichen Mittheilungen an die Stände und die Eingaben der Letzteren an den König enthaltend.

Dritter Band.

Dresden,
Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Inhaltsverzeichniß

des dritten Bandes.

Entwurf

einer

bürgerlichen Prozeßordnung

für

das Königreich Sachsen.

Inhaltsverzeichniß.

Allgemeiner Theil.

Kapitel I.

Kapitel II.

Kapitel III.

Kapitel IV.

Kapitel V.

Kapitel VI.

Kapitel VII.

Kapitel VIII.

Kapitel IX.

Kapitel X.

Kapitel XI.

Kapitel XII.

Kapitel XIII.

Kapitel XIV.

Kapitel XV.

Kapitel XVI.

Kapitel XVII.

Besonderer Theil.

Abschnitt I.

Das ordentliche Verfahren.

Kapitel XVIII.

Allgemeiner Theil.

Kapitel I.

Von der Gerichtsbarkeit und den Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreiten.

§ 1.

Nach den Vorschriften dieser Prozeßordnung sind alle Rechtsstreite in Verhältnissen des bürgerlichen Rechtes, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen eintreten, und diejenigen Rechtsstreite in Verhältnissen des öffentlichen Rechtes zu verhandeln, welche nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen vor die bürgerlichen Gerichte gehören.

§ 2.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 11. August 1855 über die Einrichtung der Behörden erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreiten bewendet es, soweit in dieser Prozeßordnung oder sonst gesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 3.

Jedes Bezirksgericht ist in seinem Bezirke als Gericht erster Instanz zuständig für diejenigen Rechtsstreite, welche nicht anderen Gerichten zugewiesen sind.

§ 4.

An den Sitzungen eines Bezirksgerichtes müssen drei seiner Mitglieder Theil nehmen.

§ 5.

Jedes Gerichtsamt ist in seinem Bezirke, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, als Gericht erster Instanz zuständig für die nach § 919 unter I. und II.

im abgekürzten Verfahren, sowie für die nach den Vorschriften der Kapitel XXIV. bis XXVIII. und der §§ 988, 989 zu verhandelnden Rechtsstreite, für die in den §§ 966, 972 bezeichneten Fälle des Rechnungsprozesses, die in § 1149 bezeichneten Fälle des Arrestprozesses und solche Fälle des Auseinandersetzungsverfahrens in Kapitel XXX., in welchen der Gegenstand desselben einen nicht über einhundert Thaler ansteigenden Werth hat, für die in Kapitel XXXV. bezeichneten Fälle des öffentlichen Aufrufes zur Rechtsverfolgung und für solche Fälle des Urkundenprozesses und des sich auf § 748 unter 2, 6, 7 gründenden Vollstreckungsverfahrens, in welchen es sich um einen nicht über einhundert Thaler Werth ansteigenden Anspruch handelt.

§ 6.

Jedes Handelsgericht in einem Bezirksgerichte ist im ganzen Bezirke des letzteren für Handelssachen, deren Gegenstand unschätzbar ist oder einen Werth von einhundert Thalern übersteigt, und im gerichtsamtlichen Bezirke des Bezirksgerichtes für Handelssachen zuständig, deren Gegenstand einen Werth von einhundert Thalern nicht übersteigt. Jedes Gerichtsamt außerhalb des Bezirksgerichtes ist in seinem Bezirke als Handelsgericht zuständig für Handelssachen, deren Gegenstand einen Werth von einhundert Thalern nicht übersteigt.

§ 7.

An den Sitzungen eines Handelsgerichtes in den Bezirksgerichten müssen ein rechtsgelehrtes und zwei kaufmännische Mitglieder Theil nehmen.

§ 8.

Das Appellationsgericht zu Dresden ist als Gericht erster Instanz zuständig für die Rechtsstreite wider den König, die Mitglieder des königlichen Hauses, im Königreiche Sachsen wohnende auswärtige Souveräne sowie Mitglieder ihres Hauses und den Staatsfiskus. Rücksichtlich der Eheirrungen zwischen Mitgliedern des königlichen Hauses bewendet es bei der Bestimmung in § 77 des königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837.

§ 9.

Das Appellationsgericht zu Zwickau ist als Gericht erster Instanz zuständig für Rechtsstreite wider die Mitglieder des Hauses Schönburg nach Inhalt des § 12, Abschnitt I. des Recesses vom 9. October 1835.

§ 10.

Jedes Appellationsgericht ist in seinem Bezirke als Gericht erster Instanz zuständig für Rechtsstreite wider die von höheren Behörden verwalteten nicht staatsfiskalischen Kassen.

§ 11.

Jedes Appellationsgericht ist in seinem Bezirke als Gericht erster Instanz zuständig für die in § 1101 bezeichneten Streitigkeiten zwischen Bekennern der christlichen oder zwischen Bekennern der jüdischen Religion und zwischen einem christlichen und einem jüdischen Ehegatten.

§ 12.

In den Receßherrschaften des Hauses Schönburg ist das in denselben bestehende Ehegericht für die in § 11 gedachten Streitigkeiten als Gericht erster Instanz zuständig.

§ 13.

Sind beide Ehegatten dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan, so ist für die in § 1101 bezeichneten Streitigkeiten das katholische Konsistorium zu Dresden und in der Lausitz das Konsistorium des Domstiftes St. Petri zu Budissin als Gericht erster Instanz zuständig. Das letztere ist in der Lausitz auch für die in § 1101 unter 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Streitigkeiten bei gemischten Ehen dann als Gericht erster Instanz zuständig, wenn die beklagte Partei der katholischen Kirche angehört.

§ 14.

Sitzungen des katholischen Konsistoriums zu Dresden und des Konsistoriums des Domstiftes St. Petri zu Budissin finden in Versammlungen ihrer Mitglieder Statt, wie durch Gesetz und sonst verfassungsmäßig bestimmt ist.

§ 15.

Die Appellationsgerichte, ein jedes in seinem Bezirke, sind für die bei den Bezirksgerichten, Gerichtsämtern und Handelsgerichten verhandelten Rechtsstreite Gerichte zweiter Instanz.

§ 16.

Das Appellationsgericht zu Dresden ist für die vor den Militärgerichten anhängigen Rechtsstreite Gericht zweiter Instanz.

§ 17.

Das Appellationsgericht zu Leipzig ist für die vor dem dasigen Universitätsgerichte anhängigen Rechtsstreite Gericht zweiter Instanz.

§ 18.

An den Sitzungen eines Appellationsgerichtes müssen fünf seiner Mitglieder Theil nehmen. Sind Mitglieder verhindert, denselben beizuwohnen, so werden nöthigenfalls an deren Stelle Mitglieder eines Bezirksgerichtes beigezogen.

§ 19.

Für die vor dem katholischen Konsistorium zu Dresden oder dem katholischen Konsistorium des Domstiftes St. Petri zu Budissin in erster Instanz anhängigen Ehestreitigkeiten ist das Vikariatsgericht zu Dresden Gericht zweiter Instanz in der durch § 14 des Gesetzes vom 19. Februar 1827 bestimmten Zusammensetzung.

§ 20.

Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse des Vikariatsgerichtes in der in § 19 erwähnten Zusammensetzung faßt dasselbe unter dem Vorsitze des Apostolischen Vikars in einer Versammlung von fünf im Voraus bestimmten außerordentlichen Beisitzern, zwei Geistlichen und drei Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes, Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Apostolischen Vikars den Ausschlag

§ 21.

Das Oberappellationsgericht ist für diejenigen Rechtsstreite, welche in erster Instanz vor ein Appellationsgericht oder vor das Ehegericht in den Schönburgischen Receßherrschaften gehören, Gericht zweiter Instanz.

§ 22.

Das Oberappellationsgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerden, sowie für die Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse der Appellationsgerichte, des Ehegerichtes in den Schönburgischen Receßherrschaften und gegen seine eigenen Beschlüsse. Vergl. jedoch § 32.

§ 23.

An den Sitzungen des Oberappellationsgerichtes müssen fünf seiner Mitglieder Theil nehmen.

§ 24.

Eine gegen ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist vor einem anderen als demjenigen Senate zu verhandeln, welcher dasselbe verkündet hat.

§ 25.

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluß eines Senates des Oberappellationsgerichtes hat ein anderer Senat Beschluß zu fassen.

§ 26.

Tagfahrten sind bei Kollegialgerichten in den Sitzungen derselben, bei Einzelgerichten vor dem Vorstande oder dem Stellvertreter desselben abzuhalten.

§ 27.

Die Richter haben jeder Tagfahrt bis zu deren Ende beizuwohnen. Der bei einem Kollegialgerichte Vorsitzende kann einen oder mehrere Richter über die gesetzliche Zahl nur als Ergänzungsrichter zuziehen, welche an die Stelle verhinderter Richter eintreten.

§ 28.

Zu jeder Tagfahrt bei Kollegialgerichten ist ein verpflichteter Protokollführer zuzuziehen. Ein Wechsel in der Person desselben während der Verhandlung ist zulässig.

§ 29.

Bei nicht kollegial besetzten Gerichten hängt es vom Ermessen des Richters ab, ob er einen Protokollführer beiziehen oder selbst das Protokoll aufnehmen will.

§ 30.

Beschlüsse, welche die Anlegung von Arresten oder Sequestrationen, einstweilige Verfügungen oder andere prozeßleitende Verfügungen als Beweisverfügungen betreffen, können bei Kollegialgerichten, soweit in Dienstvorschriften nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch den Vorstand oder einen Stellvertreter desselben gefaßt werden.

Kapitel II.

Von dem Verhältnisse der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreiten unter sich und zu anderen Behörden.

§ 31.

Rechtsstreite können von der ersten an eine höhere Instanz nur in dem gesetzlichen Instanzenzuge gelangen.

§ 32.

Das Gericht zweiter Instanz hat nicht blos auf Antrag der verletzten Partei, sondern auch amtswegen ein Verfahren, soweit es nach den Vorschriften des § 727 unter 1, 2, 3, 6, 7, des § 728 oder des § 729 nichtig und die Nichtigkeit nicht zulässiger Weise durch Genehmigung geheilt worden ist, mittelst Beschlusses aufzuheben und das der Sachlage Entsprechende anzuordnen, jedoch nur, so lange über das Verfahren noch kein Erkenntniß verkündet worden ist, ein nach den Vorschriften des § 727 unter 4 oder 5 nichtiges Verfahren dagegen zu jeder Zeit, auch nachdem über dasselbe bereits ein Erkenntniß verkündet worden, mittelst Beschlusses aufzuheben. Im Uebrigen bewendet es noch ferner bei § 20 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862.

§ 33.

In der Regel kann ein Gericht eine Amtshandlung in dem Bezirke eines anderen Gerichtes nicht vornehmen.

§ 34.

Die Gerichte haben einander auf Ersuchen Rechtshülfe zu leisten. Die Rechtshülfe ist unmittelbar bei dem Gerichte zu suchen, welches dieselbe leisten soll. Wegen Leistung der Rechtshülfe innerhalb des Bezirkes eines Bezirksgerichtes ist nicht dieses letztere, sondern dasjenige Gerichtsamt anzugehen, in dessen Bezirke die Leistung der Rechtshülfe erforderlich wird, dafern nicht Handlungen in Frage stehen, welche das Gerichtsamt nicht vornehmen kann.

§ 35.

Ausstellungen gegen die Statthaftigkeit einer von dem ersuchten Gerichte zu leistenden Rechtshülfe hat das ersuchende, Ausstellungen gegen die Ausführung der Rechtshülfe das ersuchte Gericht zur Erledigung zu bringen.

§ 36.

Für einen Rechtsstreit, zu welchem ein Gericht Auftrag erhalten hat, gilt der Instanzenzug bei dem beauftragten Gerichte.

§ 37.

Die Gerichte haben dem Antrage ausländischer Behörden, an Personen des Inlandes Benachrichtigungen zu erlassen, dann Statt zu geben, wenn mit denselben ein Gebot oder Verbot, oder die Androhung eines Rechtsnachtheiles nicht verbunden ist, außerdem aber, dafern besondere Vorschriften nicht etwas Anderes bestimmen, bei dem Ministerium der Justiz anzufragen, ob dem Antrage gefügt werden kann.

§ 38.

Die Gerichte haben sich in Fällen, wo sie von ausländischen Behörden um Rechtshülfe ersucht werden, nach den inländischen Vorschriften zu richten. Doch können sie auf Antrag ausländischer Behörden die im Auslande erforderlichen Formen beobachten, dafern diese nicht im Inlande verboten sind.

Prozessualische Handlungen, von Behörden im Auslande in den dort für dieselben gültigen Formen vorgenommen, sind von den inländischen Gerichten als rechtsgültig anzusehen.

§ 39.

Kommt im Laufe eines bürgerlichen Rechtsstreites eine strafbare Handlung in Frage, welche Einfluß auf die Entscheidung desselben hat, so ist, wenn deßhalb das Strafverfahren eingeleitet worden, der bürgerliche Rechtsstreit bis dahin einzustellen, wo das Strafverfahren sich erledigt hat.

§ 40.

Wird ein Angeschuldigter der ihm beigemessenen strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so ist das Erkenntniß gegen ihn für davon abhängige bürgerliche Rechtsstreite in dem Umfange maaßgebend, in welchem es die Verübung der strafbaren Handlung durch den Angeschuldigten als rechtlich gewiß betrachtet. Ein Gegenbeweis hiergegen hat nicht Statt. Welchen Einfluß ein ausländisches Straferkenntniß auf einen bürgerlichen Rechtsstreit hat, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§ 41.

Ein Erkenntniß im Strafverfahren auf Einstellung der Voruntersuchung oder des Anklageverfahrens, oder auf unbeschränkte oder auf beschränkte Klagfreisprech-

ung oder auf Straffreisprechung ist für den bürgerlichen Rechtsstreit nicht maaßgebend.

§ 42.

Ueber das Verhältniß der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden bestimmen besondere Gesetze.

Kapitel III.

Von den Gerichtsständen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43.

Klagen sind bei dem zuständigen Gerichte erster Instanz anzubringen.

§ 44.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

§ 45.

Das Gericht, welches die prozeßeinleitende Verfügung zugestellt hat, bleibt für den Rechtsstreit bis zu dessen Beendigung zuständig, auch wenn der Beklagte einen anderen Gerichtsstand erwirbt oder sein Nachfolger im Rechtsstreite einen anderen Gerichtsstand hat.

§ 46.

Von mehreren für einen Rechtsstreit zuständigen Gerichten schließt dasjenige die übrigen aus, welches die prozeßeinleitende Verfügung zuerst zugestellt hat.

§ 47.

Jedes Gericht hat amtswegen seine Zuständigkeit zu prüfen.

§ 48.

Entsteht zwischen Gerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so ist derselbe, wenn sie unter das nämliche Appellationsgericht gehören, von diesem, außerdem von dem Oberappellationsgerichte zu entscheiden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Allgemeiner Gerichtsstand.

§ 49.

Der allgemeine Gerichtsstand ist in der Regel bei dem Gerichte erster Instanz des Wohnsitzes des Beklagten begründet.

§ 50.

Der Wohnsitz einer Person ist derjenige Ort, an welchem sie in der Absicht, sich daselbst niederzulassen, ihren Aufenthalt genommen hat. Für eine in einem öffentlichen Amte stehende Person ist der Wohnsitz an dem ihr zum Amtssitze angewiesenen Orte begründet.

Die Vorstände der Bezirksgerichte und der Gerichtsämter haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor anderen als den Gerichten, welchen sie vorstehen. Diese Gerichte werden, soweit es dessen bedarf, von dem Ministerium der Justiz im Voraus bestimmt.

§ 51.

Es ist zu vermuthen, daß der gewöhnliche Aufenthaltsort einer Person ihr Wohnsitz sei.

§ 52.

Für Personen, welche keinen Wohnsitz haben, ist der allgemeine Gerichtsstand bei dem Gerichte erster Instanz des Ortes, an welchem ihnen die prozeßeinleitende Verfügung zugestellt wird, oder wenn sie ihnen nicht zugestellt werden kann, an dem Orte, wo sie geboren sind.

§ 53.

Sächsische Unterthanen, welche das Königreich Sachsen verlassen, behalten ihren allgemeinen Gerichtsstand so lange, als sie noch das sächsische Unterthanenrecht haben.

§ 54.

Sächsische Unterthanen, welche von der Staatsregierung in das Ausland entsendet werden, behalten, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, ihren allgemeinen Gerichtsstand im Inlande. Hatten sie daselbst vor ihrer Entsendung noch keinen allgemeinen Gerichtsstand, so gilt die Stadt Dresden als ihr Wohnsitz.

§ 55.

Die zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten, selbst wenn diese eine lebenslängliche ist, und die in einem Korrektionshause oder in einer Heil- oder Versorgungsanstalt Untergebrachten behalten ihren allgemeinen Gerichtsstand.

§ 56.

Ehefrauen nehmen Theil an dem allgemeinen Gerichtsstande ihrer Ehemänner und behalten denselben, auch wenn die Ehe durch Tod oder Scheidung vom Bande

beendigt worden ist, so lange sie nicht durch anderweite Verehelichung oder Aufgabe ihres Wohnsitzes einen anderen allgemeinen Gerichtsstand erwerben.

Hatte eine Ehefrau vor ihrer Verheirathung den in § 64 oder § 65 bestimmten Gerichtsstand, so kommt ihr derselbe nach Nichtigerklärung der Ehe wieder zu.

§ 57.

Dem allgemeinen Gerichtsstande des Vaters folgen die ehelichen und die an Kindesstatt angenommenen Kinder, die Letzteren, dafern sie bei der Annahme an Kindesstatt nicht bereits einen anderen allgemeinen Gerichtsstand erworben haben. Auch behalten die Kinder den allgemeinen Gerichtsstand des Vaters nach Beendigung der väterlichen Gewalt, so lange sie nicht einen anderen allgemeinen Gerichtsstand erwerben.

§ 58.

Ehefrauen und eheliche wie an Kindesstatt angenommene Kinder der Militärgerichtsbefohlenen haben ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte erster Instanz ihres Wohnortes.

§ 59.

Außereheliche Kinder folgen dem allgemeinen Gerichtsstande ihrer Mutter, so lange für sie nicht ein anderer allgemeiner Gerichtsstand begründet ist.

§ 60.

Findelkinder haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Gerichte erster Instanz des Ortes, wo sie gefunden worden sind, so lange für sie nicht ein anderer allgemeiner Gerichtsstand begründet ist.

§ 61.

Juristische Personen haben, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Gerichte erster Instanz desjenigen Ortes, an welchem sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet. Vom Staate nicht bestätigte Personenvereine haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Gerichte erster Instanz desjenigen Ortes, an welchem sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet.

§ 62.

Offene Handels-, Kommandit-, Kommandit-Aktien- und Aktien-Gesellschaften haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor demjenigen Gerichte erster Instanz und in Handelssachen vor demjenigen Handelsgerichte, in dessen Bezirke sich ihr Sitz befindet.

§ 63.

Der König und die Mitglieder des königlichen Hauses haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte zu Dresden.

§ 64.

Im Königreiche Sachsen wohnende auswärtige Souveräne und Mitglieder ihres Hauses haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte zu Dresden.

§ 65.

Die Mitglieder des Hauses Schönburg haben besage Recesses vom 9. October 1835 ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte zu Zwickau.

§ 66.

An dem Gerichtsstande der in den §§ 63 bis 65 bezeichneten Personen nehmen andere Personen Theil, wenn sie mit denselben zugleich verklagt werden.

II. Besondere Gerichtsstände.

1. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

§ 67.

Klagen aus Rechten an unbeweglichen Sachen, Klagen auf Schutz des Besitzes oder Wiederherstellung desselben an unbeweglichen Sachen und Klagen, welche wider jeden Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen zustehen, können vor demjenigen Gerichte erster Instanz angebracht werden, in dessen Bezirke die unbewegliche Sache gelegen ist.

§ 68.

Für die in § 67 gedachten Klagen gegen Mitglieder des Hauses Schönburg, welche die Schönburgischen Receßherrschaften betreffen, ist das Appellationsgericht zu Zwickau zuständig.

§ 69.

Im Gerichtsstande der gelegenen Sache kann mit der Pfandklage, wenn der mit derselben Belangte zugleich persönlicher Schuldner ist, die Klage aus der Forderung verbunden werden.

§ 70.

Gegen den Eigenthümer, Nutznießer oder Pachter eines mit Wohn- und

Wirthschaftsgebäuden versehenen Grundstückes können, auch wenn er nicht auf demselben wohnt, bei dem Gerichte erster Instanz, in dessen Bezirke es gelegen ist, Klagen erhoben werden, welche die auf die Bewirthschaftung des Grundstückes sich beziehenden Verhältnisse betreffen.

§ 71.

Ein nicht in den deutschen Bundesstaaten wohnhafter Ausländer, welcher Eigenthümer eines Grundstückes im Königreiche Sachsen ist, kann von Inländern wegen aller an ihn zustehender Forderungen bei dem Gerichte erster Instanz, in dessen Bezirke das Grundstück gelegen ist, belangt werden. Die Ehefrau und die Kinder des Ausländers sind diesem Gerichtsstande nicht unterworfen.

2. Gerichtsstand der gelegenen Erbschaft.

§ 72.

Der Gerichtsstand der Erbschaft ist bei demjenigen Gerichte, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Ablebens den allgemeinen Gerichtsstand hatte, begründet

1) für alle Klagen, welche die Erbfolge, die Geltendmachung der Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen letztwilligen Verfügungen, oder die Theilung der Erbschaft betreffen,

2) für alle Klagen aus Ansprüchen an den Erblasser, oder die Erben als solche, für die Klagen unter 2) jedoch nur so lange, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch in dem Bezirke des Gerichtes vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

3. Gerichtsstand des Arrestes.

§ 73.

Durch den Arrest wird die Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, von welchem er verfügt worden, für den durch denselben zu sichernden Anspruch begründet.

4. Gerichtsstand des Vertrages.

§ 74.

Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages, oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung eines Vertrages können vor dem Gerichte erster Instanz desjenigen Ortes erhoben werden, an welchem der Vertrag zu erfüllen ist, wenn entweder die Vertragschließenden diesen Ort

ausdrücklich bestimmt haben, oder in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung dem Beklagten die prozeßeinleitende Verfügung im Bezirke des Prozeßgerichtes zugestellt worden ist.

5. Gerichtsstand der Verwaltung.

§ 75.

Klagen aus einer Verwaltung fremden Vermögens können bei demjenigen Gerichte erster Instanz angebracht werden, in dessen Bezirke die Verwaltung geführt wird oder wurde. War die Verwaltung durch ein Gericht eingesetzt, so ist dieses ausschließend zuständig.

6. Gerichtsstand wegen eines Gewerbsgeschäftes.

§ 76.

Personen, welche zum Betriebe eines Gewerbsgeschäftes, einer Fabrik oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung besitzen, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, können aus solchen Geschäften vor dem Gerichte erster Instanz des Ortes der Niederlassung verklagt werden, auch wenn sie nicht daselbst wohnen.

7. Gerichtsstand in Handelssachen.

§ 77.

Handelsgerichte sind für die nach besonderen Vorschriften vor dieselben gehörigen Klagen ausschließend zuständig.

§ 78.

Für die Wechselklage, ohne Unterschied, welchen Betrag sie betrifft, ist jedes Handelsgericht im Bezirksgerichte im gerichtsamtlichen Bezirke des letzteren, und jedes Gerichtsamt außerhalb des Bezirksgerichtes als Handelsgericht in seinem Bezirke zuständig.

8. Gerichtsstand wegen der Ehestreitigkeiten.

§ 79.

Für die in § 1101 bezeichneten Streitigkeiten sind, vorbehältlich der Bestimmung in § 1109, die in §§ 11, 12, 13 erwähnten Gerichte ausschließend zuständig.

9. Gerichtsstand wegen unerlaubter Handlungen.

§ 80.

Klagen aus den in §§ 1483 bis 1505 des bürgerlichen Gesetzbuches gedachten unerlaubten Handlungen können bei demjenigen Gerichte erster Instanz angebracht werden, in dessen Bezirke die Schadenzufügung geschehen ist. Wurde die unerlaubte Handlung auf der Grenze zweier Gerichte vorgenommen, oder in dem Bezirke des einen begonnen und in dem Bezirke des anderen vollendet, so kann der Beschädigte zwischen diesen Gerichten wählen.

10. Gerichtsstand der Widerklage.

§ 81.

Das Gericht, von welchem auf eine Klage im Urkunden- oder Wechselprozesse die prozeßeinleitende Verfügung, oder im Vollstreckungsverfahren das Befriedigungsgebot zugestellt worden, ist zuständig für die Widerklage.

11. Gerichtsstand des Zusammenhanges.

§ 82.

Das Gericht der Hauptsache ist für Nebenstreitigkeiten zuständig.

§ 83.

Die Forderungen der Advokaten, Beistände und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Verläge in einem Rechtsstreite können bei demjenigen Gerichte geltend gemacht werden, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist oder war.

12. Gerichtsstand der Aufforderungsklage.

§ 84.

Für die Aufforderungsklage wegen Berühmung mit einem Anspruche ist jedes Gericht zuständig, bei welchem wegen des Anspruches geklagt werden kann.

13. Gerichtsstand der freiwilligen Unterwerfung.

§ 85.

Die Parteien können einen Rechtsstreit, sofern derselbe nicht ausschließend vor ein bestimmtes Gericht gewiesen ist, durch ausdrückliche Vereinbarung vor ein nicht zuständiges, doch zur Ausübung der in Frage stehenden Gattung der Gerichtsbarkeit befugtes Gericht erster Instanz bringen, wenn dasselbe zustimmt.

§ 86.

Wird von einem nicht zuständigen, doch zur Ausübung der in Frage stehenden Gattung der Gerichtsbarkeit befugten Gerichte die prozeßeinleitende Verfügung auf die Klage oder den einen Rechtsstreit eröffnenden Antrag zugestellt und von dem Beklagten die Einrede der Unzuständigkeit oder im Mahnverfahren ein Widerspruch nicht rechtzeitig entgegengesetzt, so wird das Gericht durch stillschweigende Vereinbarung zuständig.

§ 87.

Der durch Unterwerfung begründete Gerichtsstand kann durch Uebereinkommen der Parteien nicht wieder aufgehoben werden.

14. Besondere Gerichtsstände für gewisse Personenklassen.

§ 88.

Ein besonderer Gerichtsstand findet für die in § 63 bezeichneten Personen nur in den Fällen der §§ 67, 72, 81, 82, 84, 85 Statt.

§ 89.

Studirende auf Akademieen und anderen höheren Bildungsanstalten, Schüler, Handlungsgehülfen, Kunst- und Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Hand- und Fabrikarbeiter und alle Personen, welche in ein Gesinde- oder anderes Dienstverhältniß treten, behalten zwar vor dem Gerichte ihres bisherigen Wohnsitzes ihren allgemeinen Gerichtsstand, können aber auch bei dem Gerichte erster Instanz desjenigen Ortes, an welchem sie sich zu den vorbemerkten Zwecken vorübergehend aufhalten, so lange der Aufenthalt daselbst dauert, wegen solcher Ansprüche verklagt werden, welche während desselben gegen sie an diesem Orte durch Verträge oder durch andere Handlungen entstanden sind.

§ 90.

Rücksichtlich des Gerichtsstandes der Militärgerichtsbefohlenen und der Studirenden auf der Universität zu Leipzig bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 91.

Ausländer, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechtes die Exterritorialität genießen, ihre Ehefrauen, sowie ihre mit ihnen in einem gemeinschaftlichen Hausstande lebenden Kinder, ferner die zu ihrem Gefolge oder zu ihrer Dienerschaft gehörigen Personen haben keinen allgemeinen Gerichtsstand im Königreiche Sachsen,

sind aber der Gerichtsbarkeit desselben dann unterworfen, wenn für sie einer der Gerichtsstände in §§ 67, 69, 70, 71, 72, 81, 82, 85, 86, 87 begründet ist. Auf das Vorrecht der Exterritorialität haben die Kinder, das Gefolge und die Dienerschaft dann keinen Anspruch, wenn sie sächsische Unterthanen sind.

§ 92.

Auf Ausländer, welche von einem auswärtigen Staate zur Besorgung von Staatsgeschäften an einen anderen, als den sächsischen Staat entsendet sind, auf deren Familie, Gefolge und Dienerschaft finden die Vorschriften in § 91 keine Anwendung.

III. Außerordentlicher Gerichtsstand durch Auftragsertheilung.

§ 93.

Das Gericht, welches dem an sich zuständigen Gerichte zunächst vorgesetzt ist, kann einen Rechtsstreit an ein anderes, zu seinem Bezirke gehöriges und zu Ausübung der Gerichtsbarkeit in Rechtsstreiten der fraglichen Gattung befugtes Gericht durch Auftragsertheilung verweisen, wenn

1) das zuständige Gericht behindert ist oder abgelehnt wird,

2) zwischen mehreren Gerichten über die Zuständigkeit Streit entsteht,

3) behufs zweckmäßigerer Behandlung einer Streitsache darauf angetragen wird,

4) Personen, welche verschiedene Gerichtsstände haben, zusammen verklagt werden sollen.

§ 94.

Sind in dem Falle des § 93 unter 2 und 4 die mehreren Gerichte verschiedenen Appellationsgerichten untergeben, so steht die Auftragsertheilung dem Oberappellationsgerichte zu.

Für den Fall der Auftragsertheilung, wenn Militärgerichtsbefohlene und Civilpersonen zugleich verklagt werden, ist § 54 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862 maaßgebend.

Kapitel IV.

Von der Behinderung und Ablehnung der Richter, Protokollführer und Urkundspersonen.

§ 95.

Behindert ist der Richter in Rechtsstreiten:

1) in welchen er selbst Partei oder Nebenpartei ist,

2) seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht oder für nichtig erklärt worden ist,

3) derjenigen Personen, welche mit ihm in den drei ersten Graden verwandt oder verschwägert sind, oder welche er an Kindesstatt angenommen hat, oder von welchen er an Kindesstatt angenommen worden ist. Die Behinderung durch Schwägerschaft und durch Annahme an Kindesstatt dauert fort, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder die Annahme an Kindesstatt wieder aufgehoben worden ist,

4) der unter seiner Vormundschaft stehenden Personen,

5) in welchen er als Schiedsrichter ein Erkenntniß gesprochen hat,

6) in welchen er als Bevollmächtigter, Rechtsbeistand oder gesetzlicher Vertreter einer der Parteien gehandelt oder Auftrag gegeben hat,

7) in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger benannt worden ist,

8) in welchen von ihm selbst oder unter seiner Mitwirkung vorgenommene Amtshandlungen angefochten werden,

9) wenn sie in einer höheren Instanz anhängig sind und über ein Erkenntniß oder einen Beschluß zu entscheiden ist, an welchem er in unterer Instanz Theil genommen hat,

10) in welchen er bestochen war.

§ 96.

Die von dem Richter nach Eintritt eines Behinderungsgrundes vorgenommenen amtlichen Handlungen sind nichtig.

§ 97.

Sobald der Richter von seiner Behinderung Kenntniß bekommt, hat er sich jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten. Sind soviel Mitglieder eines Kollegialgerichtes behindert, daß es nicht mehr zur Verhandlung des Rechtsstreites befähigt ist, oder ist ein Einzelgericht nur mit einem einzigen richterlichen Beamten besetzt, so ist an das vorgesetzte Gericht Anzeige zu erstatten.

§ 98.

Auch außer dem Falle der Behinderung kann eine Partei den Richter ablehnen, wenn derselbe zu der anderen Partei in einem solchen Verhältnisse von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder in einem solchen Pflichtenverhältnisse steht, daß die Besorgniß der Parteilichkeit oder der Befangenheit begründet ist.

§ 99.

Die Partei, welche zu dem Richter in einem Verhältnisse steht, wegen dessen die andere Partei befugt ist, ihn abzulehnen, kann ihn ebenfalls dieses Verhältnisses wegen ablehnen.

§ 100.

Der Richter, welchem bekannt ist, daß eine Partei Grund hat, ihn abzulehnen, kann verlangen, daß ihm gestattet wird, sich der richterlichen Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten.

§ 101.

Ein Kollegialgericht als solches kann nicht abgelehnt werden. Sind so viele seiner Mitglieder behindert oder abgelehnt, daß nicht mehr die zur Besetzung des Gerichtes erforderliche Zahl übrig bleibt, so geschieht, wenn nicht ein anderes Gericht beauftragt wird, die Ergänzung durch das vorgesetzte Gericht. Wird eine Ergänzung bei dem Oberappellationsgerichte nöthig, so erfolgt sie durch das Ministerium der Justiz mittelst Zuweisung von Räthen aus Appellationsgerichten oder von Vorständen der Bezirksgerichte.

Bei Behinderung oder Ablehnung von geistlichen Mitgliedern des Vikariatsgerichtes zieht der Apostolische Vikar oder dessen Stellvertreter anstatt der behinderten oder abgelehnten Beisitzer andere für das Amt geeignete Personen zu. Sind die weltlichen beigeordneten Mitglieder des Vikariatsgerichtes behindert oder abgelehnt worden, so ordnet das Ministerium der Justiz andere Oberappellationsräthe zu.

§ 102.

Die Ablehnung ist in jeder Lage des Rechtsstreites zulässig. Was der aus Besorgniß der Parteilichkeit oder Befangenheit abgelehnte Richter vor der Zeit der ihm amtlich bekannt gewordenen Ablehnung gehandelt hat, bleibt bei Kräften. Was er später, so lange der Ablehnungsantrag nicht erledigt ist, beschließt oder verhandelt, ist nichtig. Doch hat der Richter, dafern er nicht wegen Behinderung abgelehnt ist, in den Fällen, wo nicht sofort ein Stellvertreter eintreten kann, Beschlüsse zu fassen und Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten, insbesondere das Vollstreckungsverfahren, sowie den Wechselprozeß einzuleiten oder fortzustellen.

§ 103.

Der Ablehnungsantrag ist bei dem Gerichte anzubringen, gegen dessen Beamten er gerichtet ist, und mit demselben zugleich die Bescheinigung der thatsäch-

lichen Begründung des Antrages anzutreten. Soweit der zur Ablehnung berechtigende Grund von dem Richter zugestanden wird, bedarf es keiner Bescheinigung.

§ 104.

Wird die Statthaftigkeit des Ablehnungsantrages bestritten, so beschließt darüber, soweit nöthig nach vorgängiger Aufnahme der Bescheinigung:

1) wenn ein Einzelrichter abgelehnt wird, das vorgesetzte Gericht,

2) wenn Mitglieder eines Kollegialgerichtes abgelehnt werden, dieses letztere.

Ist die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl der Mitglieder nicht vorhanden, so faßt das vorgesetzte Gericht den Beschluß, und in dem Falle, daß der Antrag gegen Mitglieder des Oberappellationsgerichtes oder des Vikariatsgerichtes erhoben ist, beziehendlich das erstere oder das letztere, nachdem es erforderlichen Falles in der in § 101 bestimmten Maaße ergänzt worden ist.

§ 105.

Wegen eines begründeten Ablehnungsantrages sind dem Ablehnenden Kosten nicht abzufordern.

§ 106.

Wer absichtlich oder leichtsinniger Weise einen unbegründeten Ablehnungsantrag stellt, ist in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern, oder bei deren Uneinbringlichkeit in eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu nehmen.

§ 107.

Die Vorschriften über Behinderung des Richters und über dessen Ablehnung sind auf den Protokollführer und die Urkundsperson anzuwenden. Es ist der Erstere behindert, wenn er mit dem in dem Rechtsstreite thätigen Richter, die Letztere, wenn sie mit dem Beamten, von welchem sie zu einer gerichtlichen Handlung beigezogen worden, in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, oder wenn sie denselben an Kindesstatt angenommen hat, oder sie von demselben an Kindesstatt angenommen worden ist. Die Behinderung wegen Schwägerschaft oder Annahme an Kindesstatt dauert fort, wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder für nichtig erklärt, oder die Annahme an Kindesstatt wieder aufgehoben worden ist. Auf den gegen einen Protokollführer oder eine Urkundsperson angebrachten Ablehnungsantrag faßt das Gericht Beschluß, und in dem Falle der Ablehnung wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Protokollführers oder der Urkundsperson mit dem Vorstande des Gerichtes, das vorgesetzte Gericht.

Kapitel V.

Von dem richterlichen Amte.

I. Leitung der Streitverhandlung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 108.

Die richterliche Thätigkeit setzt in der Regel Anträge der Parteien voraus.

§ 109.

Der Richter hat auf jeden Antrag Beschluß zu fassen und denselben dem Antragsteller zu eröffnen.

§ 110.

Der Richter hat die Streitverhandlung den Gesetzen entsprechend zu leiten und überall Bedacht zu nehmen, daß der Rechtsstreit auf möglichst schnelle und die Parteien am mindesten belästigende Weise seiner Entscheidung zugeführt werde.

§ 111.

Der Richter ist befugt, eine Partei, welche sich in einem schriftlichen oder mündlichen Vorbringen unverständlich oder mehrdeutig ausgesprochen, oder Anträge in unbestimmter Weise gestellt hat, zur deutlichen, vollständigen und bestimmten Erklärung unter der Verwarnung aufzufordern, daß widrigenfalls die für die Gegenpartei günstigere Annahme Platz zu ergreifen habe. Erachtet er die Befragung einer in einer Tagfahrt ausgebliebenen Partei für nöthig, so setzt er auf deren Kosten eine neue Tagfahrt an und ladet sie unter Mittheilung der Punkte, über welche sie befragt werden soll, zur Erklärung über dieselben unter der eben gedachten Verwarnung vor.

§ 112.

Der Richter hat jede Partei über einen wider sie gerichteten Antrag der Gegenpartei zu hören, ausgenommen wenn derselbe sich ohne Weiteres als unstatthaft darstellt, oder wenn der Natur der Sache nach die Gegenpartei über denselben nicht zu hören, oder wenn mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist.

§ 113.

Der Richter darf amtswegen Versehen der Parteien im Ausdrucke verbessern, nicht aber Thatsächliches ergänzen.

§ 114.

Der Richter darf auf einen Antrag nicht mehr und nichts Anderes verfügen, als verlangt worden, oder in dem Verlangten als mit enthalten zu betrachten ist.

§ 115.

Der Richter ist befugt, amtswegen in jeder Lage des Rechtsstreites

1) dann, wenn es sich um Einrichtungen oder Grundsätze der Verwaltungsbehörden handelt, oder wenn die Gültigkeit, Anwendbarkeit oder Auslegung von Staatsverträgen in Frage kommt, bei den betreffenden Behörden Mittheilungen zu beantragen,

2) zum besseren Verständnisse der von den Parteien vorgebrachten Thatsachen den Streitgegenstand in Augenschein zu nehmen, von den Parteien die Vorlegung bildlicher Darstellungen zu erfordern, oder auch deren Entwerfung anzuordnen,

3) Sachverständige beizuziehen, wenn zur Beurtheilung von Thatsachen eine besondere Fachbildung erforderlich ist.

§ 116.

Der Richter kann zu der Beaugenscheinigung in Fällen des § 115 unter 2 die Parteien und die sonst etwa Betheiligten vorladen.

§ 117.

Der Richter kann in Fällen des § 115 unter 3 einen oder mehrere Sachverständige beiziehen, und wenn sie mit einander im Widerstreite stehen, der Ansicht des Einen oder des Anderen den Vorzug geben, oder sich an andere Sachverständige wenden. Statt der Verpflichtung der Sachverständigen genügt die Aufforderung, sich ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß gewissenhaft auszusprechen. Die Parteien können, wenn der Richter es angemessen erachtet, der Befragung der Sachverständigen beiwohnen.

§ 118.

Wenn sich der Betrag einer Ersatzleistung auch ohne besondere Fachbildung bestimmen läßt, kann er vom Richter ohne Zuziehung Sachverständiger festgesetzt werden.

§ 119.

Zur Leitung des Rechtsstreites erläßt der Richter Verfügungen an die Parteien und an Dritte, welche betheiligt oder in dem Rechtsstreite irgendwie thätig zu sein verpflichtet oder befugt sind.

§ 120.

Das Gericht kann bei Erlassung von Verfügungen für den Fall der Nichtbefolgung den Verlust eines prozessualischen Rechtes nur in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen und in der durch die Prozeßordnung vorgeschriebenen Maaße androhen.

§ 121.

In allen Fällen, in welchen das Gericht befugt ist, Gebote oder Verbote zu erlassen, kann es, soweit für dieselben nicht besondere Androhungen in der Prozeßordnung enthalten sind, eine Geldstrafe bis zu einhundert Thalern androhen, bei deren Uneinbringlichkeit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen eintritt. Werden innerhalb der vom Richter zu setzenden Frist die Geldstrafen nicht bezahlt, so sind sie durch die in Kapitel XXII. zur Einbringung von Geldschulden bestimmten Vollstreckungsmittel einzubringen. Die Gefängnißstrafe wird durch Verwahrung des zu Bestrafenden im Gerichtsgefängnisse vollzogen, unter Absonderung desselben von Sträflingen und von Personen, welche sich in Untersuchungshaft befinden.

§ 122.

Verfügungen, welche einen Nachtheil androhen, müssen denselben mit bestimmten Worten ausdrücken. Für bestimmt gilt auch eine Androhung, welche auf die einschlagende Vorschrift der Prozeßordnung verweist, sofern diese, ohne dem Richter eine Wahl oder ein Ermessen zu lassen, den Nachtheil genau bezeichnet.

§ 123.

In den Tagfahrten zur mündlichen Verhandlung liegt dem Richter ob, dahin zu wirken, daß die Sache gründlich, ohne Leidenschaftlichkeit und ohne Unterbrechung bis zur Spruchreife verhandelt werde.

Steht zu befürchten, daß, wenn verschiedene Streitpunkte ohne Trennung verhandelt werden, der Ueberblick verloren gehe, so ordnet er eine angemessene Sonderung der Vorträge an.

§ 124.

Der Richter eröffnet die mündliche Verhandlung. Ueber jedes erhebliche neue thatsächliche Vorbringen gebührt der Gegenpartei das Wort. Bei Verstößen gegen die Vorschriften des § 181 kann der Richter die Parteien nach Befinden verwarnen, daß ihnen das Wort werde entzogen werden. Auch nach Entziehung des Wortes ist der betreffenden Partei, wenn der Gegner eine erhebliche neue Thatsache vorbringt, die Erklärung über dieselbe nicht zu versagen. Der Richter

erklärt die Verhandlung für geschlossen, sobald durch die Vorträge das Sachverhältniß hinlänglich erörtert ist.

§ 125.

Der Richter ist berechtigt, eine Partei, welche zu einem verständlichen Vortrage nicht fähig ist, von der mündlichen Verhandlung zurückzuweisen. Die Tagfahrt wird dann auf Kosten der unfähigen Partei verlegt, unter der Aufforderung, in der neuen Tagfahrt durch einen Bevollmächtigten zu verhandeln. Zugleich ist ihr zu eröffnen, daß, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkomme, auf Versäumung werde erkannt werden.

§ 126.

Wenn eine Partei mehrere Vertreter, Bevollmächtigte oder Beistände hat, so ist bei mündlichen Verhandlungen nach Ermessen des Gerichtes nur einer derselben für sie zu Vorträgen zuzulassen.

§ 127.

Für die Gesetzmäßigkeit der amtlichen Handlungen des Richters spricht die Vermuthung.

2. Ort und Zeit der Prozeßhandlungen.

§ 128.

Streitverhandlungen finden in der Regel an der ordentlichen Amtsstelle Statt.

§ 129.

Streitverhandlungen finden in der Regel während der Geschäftszeit des Gerichtes Statt.

§ 130.

Streitverhandlungen, die Zustellung gerichtlicher Zufertigungen, Vollstreckungshandlungen, der Vollzug angedrohter Ordnungsstrafen, beschlossener Arreste oder Sequestrationen sind, außer wenn Gefahr im Verzuge ist, nur an Werktagen, nicht an Sonntagen oder an allgemeinen Feiertagen vorzunehmen. Als allgemeine Feiertage gelten der Neujahrstag, das Fest der Erscheinung Christi, das Fest Mariä Verkündigung, der grüne Donnerstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, die Weihnachtsfeiertage und die Bußtage.

§ 131.

Wer geladen ist, an einem Feiertage, welcher nur in seiner Kirche oder bei

seiner Religionsgesellschaft geboten ist, vor Gericht zu erscheinen, kann, die Fälle der Dringlichkeit und des wider ihn eingeleiteten Wechselprozesses ausgenommen, Aufschub verlangen.

§ 132.

Eingaben können bei Gericht zu jeder Zeit überreicht werden, zu welcher ein zur Annahme derselben befugter Gerichtsbeamter an der Amtsstelle gegenwärtig ist.

§ 133.

Wenn am Orte des Gerichtes sich mehrere öffentliche Uhren befinden, so hat das Gericht durch Anschlag am Gerichtsbrete bekannt zu machen, nach welcher derselben die Zeitbestimmungen bei Gericht sich richten.

3. Gerichtssprache.

§ 134.

Die Gerichtssprache ist, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, die deutsche.

§ 135.

Gelangt eine nicht in deutscher oder eine in veralteter, oder sonst nicht allgemein verständlicher deutscher Sprache abgefaßte Schrift an ein Gericht, so kann dasselbe eine Uebersetzung durch einen verpflichteten Dollmetscher fertigen lassen, oder eine Frist zur Beibringung einer von einem verpflichteten Dollmetscher gefertigten Uebersetzung unter der Verwarnung setzen, daß im Falle der Nichtfolgeleistung die Schrift unbeachtet bleiben werde.

§ 136.

Die Verhandlung des Gerichtes mit Personen, welche der deutschen Sprache unkundig sind, desgleichen mit Tauben, Stummen und Taubstummen geschieht, sofern dieselben nicht als Parteien zu handeln haben, und nicht § 293 eintritt, unter Vermittelung eines Dollmetschers. Kann der Taubstumme lesen und schreiben, so geschieht die Verhandlung mit ihm schriftlich und es ist ihm das aufgenommene Protokoll zum Durchlesen vorzulegen. Ebenso erfolgt mit Tauben, welche lesen, und mit Stummen, welche schreiben können, die Verständigung mittelst Schrift.

§ 137.

Eine Streitverhandlung kann in wendischer Sprache stattfinden, wenn die derselben kundigen Parteien darüber, daß dies geschehe, einverstanden und der

Richter, sowie, dafern ein Protokollführer beigezogen wird, auch dieser der wendischen Sprache mächtig sind. Sollen die Akten an eine der wendischen Sprache nicht mächtige Behörde gelangen, so ist denselben eine deutsche Uebersetzung beizufügen, welche entweder von einem verpflichteten Dollmetscher oder dem Protokollführer zu fertigen, und letzteren Falles von einem der wendischen Sprache mächtigen richterlichen Beamten als richtig zu bestätigen ist.

§ 138.

Ein Sprachen- oder Zeichendollmetscher ist, wenn er bei dem Gerichte nicht schon als ständiger Dollmetscher verpflichtet ist, eidlich zu verpflichten, und kann erst, nachdem dies geschehen, in der Eigenschaft eines solchen thätig sein.

4. Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§ 139.

Sitzungen des Gerichtes an Gerichtsstelle, in welchen Parteien mündlich zu verhandeln haben, Eide zu leisten, Beweismittel aufzunehmen, oder Erkenntnisse zu verkünden sind, werden in der Regel in der Maaße öffentlich gehalten, daß jeder erwachsenen, in ihrem Aeußeren anständig erscheinenden Person der Zutritt gestattet ist.

§ 140.

Ausgeschlossen ist die Oeffentlichkeit

1) in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Geschwistern, zwischen Geschwistern einerseits und Kindern von Geschwistern andererseits, nicht minder in den in § 1101 unter 1 bezeichneten Streitigkeiten,

2) in Rechtsstreiten über Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe,

3) wenn die öffentliche Verhandlung nach Ermessen des Gerichtes Anstand und Sitte verletzen oder die öffentliche Ordnung gefährden würde,

4) wenn beide Parteien darauf antragen.

§ 141.

Auf den Antrag auch nur einer Partei wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, wenn der Rechtsstreit eine noch nicht Gemeingut gewordene Erfindung oder ein Gewerbsgeheimniß betrifft.

§ 142.

Das Gericht kann den Zutritt zu der öffentlichen Sitzung beschränken, um eine die Verhandlung störende Ueberfüllung des Gerichtszimmers zu verhüten.

§ 143.

Die Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt durch Beschluß des Gerichtes. Gegen diesen Beschluß findet Beschwerde nicht Statt.

5. Tagfahrten und Prozeßfristen.

§ 144.

Das Gericht hat Tagfahrten und Fristen so zu bestimmen, daß den Parteien die zur Befolgung der richterlichen Verfügung erforderliche Zeit verstattet ist.

§ 145.

In der Regel sollen Tagfahrten nicht vor dem achten und nicht nach dem vierzehnten Tage von Zeit der Zustellung der Ladung an gerechnet angesetzt werden, auch Fristen nicht über vierzehn Tage von Zustellung der richterlichen Verfügung an dauern. Längere Zeiträume sind statthaft, wenn sie durch die Umfänglichkeit oder Verwickelung der Streitsache, oder durch besondere Verhältnisse des Streitgegenstandes oder der Betheiligten geboten werden.

§ 146.

Zu Tagfahrten ist auf bestimmte Stunden, oder auf den Vormittag, oder auf den Nachmittag zu laden. Der Geladene hat, wenn er auf eine bestimmte Stunde geladen ist, zu dieser, wenn er auf den Vormittag geladen ist, spätestens Mittags um zwölf Uhr, wenn er auf den Nachmittag geladen ist, spätestens Nachmittags um vier Uhr gegenwärtig zu sein und gilt für ausgeblieben, wenn er, nach der durch die Ladung bestimmten Zeit zur Verhandlung aufgerufen, zu derselben nicht vortritt. Ist eine Ladung auf einen Tag ohne nähere Zeitbestimmung erlassen, so steht dem Geladenen frei, bis Nachmittags vier Uhr zu erscheinen.

§ 147.

Bei Fristen, mögen sie durch Gesetz oder vom Richter bestimmt sein, wird der Tag, an welchem die sie festsetzende Verfügung der Partei mündlich eröffnet, schriftlich zugestellt, oder öffentlich bekannt gemacht wird, oder der die Frist bestimmende Vorgang sich ereignet hat, nicht mit gezählt. Insbesondere beginnt eine von Verkündung eines Erkenntnisses an zu rechnende Frist mit dem auf den Tag der Verkündung folgenden Tage.

§ 148.

Eine durch Erkenntniß bestimmte Frist beginnt mit dem auf den Eintritt der

Rechtskraft folgenden Tage. Ist Appellation eingewendet, doch später derselben wieder entsagt worden, so beginnt die Frist, wenn sie dem Entsagenden gesetzt ist, mit dem auf den Tag, an welchem die Entsagung an das Gericht gelangt ist, und wenn sie der Gegenpartei gesetzt ist, mit dem auf den Tag, an welchem ihr die Entsagung vom Gerichte bekannt gemacht wird, folgenden Tage.

§ 149.

Fristen beginnen auch an Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen, und setzen ihren Lauf während derselben fort. Sie endigen mit dem letzten Tage Abends sechs Uhr. Fällt derselbe auf einen Sonntag oder auf einen allgemeinen Feiertag, so geht die Frist erst mit dem auf denselben folgenden nächsten Werktage Abends sechs Uhr zu Ende.

§ 150.

Ist eine Frist nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so läuft sie mit dem dem Anfangstage gleichlautenden Wochen-, Monats- oder Jahrestage ab, und, dafern das Ende der Frist, welche am 29., 30. oder 31. eines Monats begann, auf einen Monat fällt, welcher den gleichlautenden Tag nicht enthält, an dem letzten Tage des Monats.

§ 151.

Durch Vereinbarung der Parteien können Tagfahrten aufgehoben oder verlegt, Fristen verlängert oder abgekürzt werden. Bei Verlegung einer Tagfahrt und bei Verlängerung oder Abkürzung einer Frist gilt, sofern nicht etwas Anderes verabredet worden ist, die ursprüngliche Androhung des Rechtsnachtheiles als beibehalten. Durch das Gesetz bestimmte Fristen können vom Richter weder abgekürzt noch verlängert werden.

§ 152.

Wenn beide Parteien in einer Tagfahrt ausgeblieben sind, so gilt sie, soweit die Prozeßordnung nicht etwas Anderes bestimmt, für aufgehoben, wird aber auf des einen oder des anderen Theiles Antrag von Neuem angesetzt.

§ 153.

Die Verlegung einer Tagfahrt durch Vereinbarung der Parteien bedarf der Genehmigung des Gerichtes; ohne dieselbe gilt sie nur als Aufhebung der Tagfahrt.

§ 154.

Das Gericht kann eine Tagfahrt amtswegen verlegen, auf einen näheren Tag

nur mit Zustimmung der Geladenen oder wenn Gefahr im Verzuge ist. In beiden Fällen ist die Androhung des Rechtsnachtheiles zu wiederholen.

§ 155.

Auf Ansuchen einer Partei hat das Gericht die erste Verlegung einer Tagfahrt, die erste Verlängerung einer Frist zu bewilligen, wenn darum aus erheblichen, den Umständen nach glaubwürdigen Gründen nachgesucht wird.

§ 156.

Eine zweite oder noch weitere Verlegung einer Tagfahrt oder Verlängerung einer Frist darf nur bewilligt werden, wenn die nachsuchende Partei bescheinigt, daß sie ohne ihre Verschuldung behindert sei.

§ 157.

Wegen Behinderung eines Bevollmächtigten darf, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nur eine einmalige Verlegung der Tagfahrt oder Verlängerung der Frist verstattet werden.

§ 158.

Jede Verlängerung einer Frist ist vom Ablaufe der früheren Frist zu rechnen.

§ 159.

Die Verlegung einer Tagfahrt oder Verlängerung einer Frist kann nur bewilligt werden, wenn vor dem Beginne der Verhandlung in der Tagfahrt oder vor dem Ablaufe der Frist darum nachgesucht worden ist. Die Bewilligung oder die Versagung kann auch nach Ablauf der Tagfahrt oder der Frist geschehen.

§ 160.

Die Unterlassung einer Prozeßhandlung in der dazu angesetzten Tagfahrt oder innerhalb der dazu bestimmten Frist hat zur Folge, daß der Säumige

1) mit der von ihm vorzunehmen gewesenen Handlung ausgeschlossen und
2) die durch die Versäumung veranlaßten Kosten zu erstatten verpflichtet ist.

§ 161.

Die Folgen der Versäumung treten ohne Antrag des Gegners, bei einer durch das Gesetz bestimmten Frist auch ohne vorausgegangene Androhung des Gerichtes, bei einer Tagfahrt oder einer vom Richter bestimmten Frist dagegen nur dann ein, wenn sie dem Gesetze gemäß angedroht worden sind.

§ 162.

Daß eine Versäumung Statt gefunden hat, ist nur in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen durch ein Erkenntniß auszusprechen, welches, soweit die Lage des Rechtsstreites dazu geeignet ist, zugleich hauptsächlich zu entscheiden hat.

6. Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen und Zustellung von Zufertigungen.

§ 163.

Gewährende Verfügungen auf Anträge können nach Ermessen des Gerichtes dem Antragsteller durch den Gerichtsboten mündlich bekannt gemacht werden. Andere prozeßleitende Verfügungen sind nur in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen den Betheiligten durch den Gerichtsboten mündlich bekannt zu machen.

Die mündliche Bekanntmachung durch den Gerichtsboten kann nur an die Betheiligten selbst oder an die Bevollmächtigten derselben geschehen.

§ 164.

Die Ladung einer Person durch Vorführung derselben vor Gericht findet nur in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen Statt.

§ 165.

Prozeßleitende Verfügungen können von dem Gerichte den Betheiligten, wenn sie sich bei demselben anwesend befinden, unmittelbar entweder mündlich eröffnet oder schriftlich zugestellt werden. Außerdem geschieht die Zustellung durch hierzu verpflichtete Gerichtsboten oder mittelst der Post.

§ 166.

Das Gericht darf die Zustellung einer Zufertigung durch einen Gerichtsboten nur innerhalb seines Bezirkes vornehmen, hat dagegen, wenn sie außerhalb desselben geschehen soll, wegen Leistung der Rechtshülfe das zuständige Gericht anzugehen. Mittelst der Post können die Gerichte auch außerhalb ihres Bezirkes im Inlande den Betheiligten Zufertigungen unmittelbar zustellen lassen.

§ 167.

Die Zustellung geschieht in der Regel an die Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, oder an den Bevollmächtigten derselben.

§ 168.

So lange ein Bevollmächtigter nicht ernannt ist, geschieht die Zustellung von Zufertigungen für den König und für die Mitglieder des königlichen Hauses an den Vorstand des Ministeriums des königlichen Hauses, für den Staatsfiskus an den Vorstand des Ministeriums der Finanzen, für Stadtgemeinden, in welchen die allgemeine Städteordnung gilt, an den Vorstand des Stadtrathes, für andere juristische Personen, insoweit darüber nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, desgleichen für Personenvereine, welche die Bestätigung des Staates nicht erlangt haben, an deren Vertreter. Die Zustellung einer für eine Ehefrau bestimmten Zufertigung geschieht blos an diese. Enthält die Zufertigung die Ladung der Ehefrau zu einer Tagfahrt in einem Prozesse, welcher nicht ihr vorbehaltenes Vermögen oder einen Rechtsstreit mit dem Ehemanne betrifft, so muß ihr darin das Erscheinen mit dem Ehemanne aufgegeben werden. Wegen der Zustellung an Handelsgesellschaften, sowie an Handelsfrauen in Handelssachen ist den Vorschriften des Handelsgesetzbuches nachzugehen.

§ 169.

Die Zustellung von Zufertigungen an Personen, welche sich in staatsdienstlicher Verrichtung für das Königreich Sachsen im Auslande aufhalten, erfolgt, dafern sie nicht durch dortige Behörden erwirkt werden kann, durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 170.

Die Zustellung einer für Streitgenossen bestimmten Zufertigung muß, so lange dieselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nicht bestellt haben, an jeden Einzelnen derselben geschehen. Sie kann mittelst eines jedem Einzelnen vorzulegenden, sodann zu den Akten zu bringenden Umlaufes geschehen. Dem Umlaufe ist eine Abschrift beizulegen, welche bei einem der Streitgenossen zurückzulassen ist. Wohnen die Streitgenossen an verschiedenen Orten, so müssen so viele Abschriften beigelegt werden, daß an jedem dieser Orte eine Abschrift zurückbleiben kann. Der Umlauf hat anzugeben, bei welchem der Streitgenossen eine Abschrift zurückzulassen ist.

§ 171.

So lange eine Person sich in der Behausung eines bei der sächsischen Staatsregierung beglaubigten Gesandten aufhält, kann die Zustellung einer Zufertigung an sie nur mit der Zustimmung des letzteren bewirkt werden. Wird diese ver-

weigert und bleibt die Verwendung des Ministeriums der Justiz erfolglos, so vertritt der Anschlag der Zufertigung am Gerichtsbrete, welcher gleichzeitig im Amtsblatte bekannt zu machen ist, die Zustellung.

§ 172.

Die Zustellung der Zufertigung erfolgt, wenn sie nicht an Gerichtsstelle Statt findet, an die betreffende Person in der von derselben bewohnten Behausung, oder in deren Gewerbslokale, oder, wenn sie weder eine eigene Behausung noch ein Gewerbslokal hat, überall, wo sie anzutreffen ist. Jede auch außerhalb der Behausung oder des Gewerbslokales geschehene Zustellung ist gültig, wenn die Zufertigung angenommen wird. Ist die Annahme ohne Rechtsgrund verweigert worden, so hat das Angebot der Zustellung dieselbe Wirkung, wie die Zustellung, es kann jedoch noch später die Auslieferung der Zufertigung verlangt werden. Wer behauptet, daß das ihm geschehene Angebot einer Zufertigung um deswillen unwirksam sei, weil es nicht in seiner Behausung oder in seinem Gewerbslokale geschehen sei, hat zu bescheinigen, daß er zur Zeit des Angebotes eine eigene Behausung oder ein Gewerbslokal gehabt hat.

§ 173.

Bei Abwesenheit der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, kann die Zustellung an ihren Ehegatten, an ihre volljährigen Kinder oder Enkel, an ihre Eltern, Großeltern oder die zu ihrem Hausstande gehörigen volljährigen Personen geschehen; bei allen diesen Personen vorausgesetzt, daß sie in der Behausung oder in dem Gewerbslokale der Person gegenwärtig sind, für welche die Zufertigung bestimmt ist.

Für Gewerbtreibende, welche ein Comptoir halten, kann die Zustellung daselbst einer von ihnen auf demselben beschäftigten volljährigen Person geschehen.

Für Advokaten ist die Zustellung auf ihrer Schreibstube an eine von ihnen daselbst beschäftigte volljährige Person zulässig nicht nur in ihren eigenen, sondern auch in Rechtsstreiten ihrer Vollmachtgeber.

Keine der erwähnten Personen ist verpflichtet, die für einen Anderen bestimmte Zufertigung anzunehmen. Wer eine solche annimmt, hat, wenn ihm die Abnahme derselben von demjenigen, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, verweigert, oder die Abgabe an diesen unmöglich wird, dies dem Gerichte unverzüglich anzuzeigen.

Kann Derjenige, an welchen die Zustellung geschehen sollte, bescheinigen, daß ihm die Zufertigung nicht, oder doch so spät zugestellt worden ist, daß er, was er

zufolge derselben zu verrichten die Verpflichtung oder die Befugniß hatte, zu verrichten außer Stande war, so hat die Zustellung gegen ihn keine Wirkung.

§ 174.

Läßt sich die Zustellung nicht in der in § 172 oder § 173 bestimmten Maaße bewirken, so hat der Gerichtsbote die Zufertigung an die Eingangsthüre zur Behausung dessen, an den sie gerichtet ist, anzuheften. Es hat jedoch die Zufertigung gegen ihn keine Wirkung, wenn er bescheinigt, daß er von ihr Kenntniß nicht oder doch nicht zeitig genug erhalten hat, um dem, was ihm in der Zufertigung geboten oder nachgelassen worden war, Folge leisten zu können.

§ 175.

Die Zustellung einer Zufertigung im Auslande geschieht durch eine dortige zuständige Behörde und nöthigenfalls durch Vermittelung des Ministeriums der Justiz.

§ 176.

Ist die Zustellung in der in § 172 bis § 175 bestimmten Weise nicht möglich, so tritt öffentliche Verkündung durch Anschlag der Zufertigung am Gerichtsbrete ein, und ist sowohl im Amtsblatte als auch in der Leipziger Zeitung durch eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, daß der Anschlag Statt gefunden hat. Uebrigens ist vom Prozeßgerichte Demjenigen, welchen die Zufertigung betrifft, ein Bevollmächtigter für den Rechtsstreit zu bestellen, und die Anzeige, daß dies geschehen, in der eben gedachten Bekanntmachung aufzunehmen. Die Wiederholung derselben in den vorbemerkten und in anderen öffentlichen Blättern hängt vom richterlichen Ermessen ab. Die öffentliche Verkündung unterbleibt, wenn der Person, für welche sie bestimmt ist, ein Vormund bestellt werden muß, oder das Gericht Kenntniß davon hat, daß ein zu ihrer Vertretung in der Streitsache befugter Bevollmächtigter vorhanden ist.

§ 177.

Die Zufertigung bleibt bis zu der darin bestimmten Tagfahrt oder bis zum Ende der darin bestimmten Frist angeschlagen. Der Zufertigung ist Abschrift der zur Kenntniß der Partei zu bringenden Schriften beizufügen, oder doch in der Zufertigung anzugeben, wo dieselben zur Einsicht bereit liegen. Der wesentliche Inhalt der Zufertigung ist durch das Amtsblatt und durch die Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

Dem Gerichte bleibt überlassen, diese Bekanntmachungen ein oder mehrere Male

zu wiederholen, oder auch noch in anderen öffentlichen Blättern ein oder mehrere Male aufnehmen zu lassen.

§ 178.

Die öffentlich verkündete Zufertigung gilt als an dem Tage dem Betheiligten zugestellt, wo sie am Gerichtsbrete angeschlagen worden ist.

§ 179.

Ein Widerruf der öffentlich verkündeten Zufertigung geschieht entweder durch Anschlag an dem Gerichtsbrete und Bekanntmachung in denselben Blättern, in welchen der Anschlag der Zufertigung bekannt gemacht worden ist, oder durch Zustellung einer den Widerruf enthaltenden Zufertigung an die Betheiligten.

§ 180.

Formmängel der Zustellung oder der öffentlichen Verkündung erledigen sich, wenn ohne Einwand Folge geleistet wird.

II. Ordnungsaufsicht des Richters.

§ 181.

Der Richter hat darüber zu wachen, daß die Parteien sich bei ihren Vorträgen auf das für die Sache Erhebliche beschränken, dasselbe mit Anstand vorbringen und sich verletzender Aeußerungen enthalten, und kann bei Zuwiderhandlungen der Parteien Strafen verfügen, welche in Verweisen und in Geldbußen, wo nicht besondere Bestimmungen eintreten, bis zur Höhe von zehn Thalern bestehen. Im Falle der Uneinbringlichkeit einer Geldbuße tritt Gefängnißstrafe bis zur Dauer von drei Tagen ein.

§ 182.

Der Richter kann auch dann Ordnungsstrafen verfügen, wenn er selbst durch Ordnungswidrigkeiten verletzt wurde.

§ 183.

Gegen die Verfügung einer Ordnungsstrafe hat, auch wenn sie in einem Erkenntnisse ausgesprochen worden ist, nur Vorstellung oder Beschwerde Statt.

§ 184.

Der Richter kann eine von ihm ausgesprochene Ordnungsstrafe nur in solchen Fällen wieder aufheben oder herabsetzen, in welchen es seinem Ermessen anheim

gestellt war, ob er sie verfügen wollte. War die Androhung der Strafe durch Gesetz geboten, so kann dieselbe auf Beschwerde nur von dem vorgesetzten Gerichte, und wenn sie von dem Oberappellationsgerichte oder dem Vikariatsgerichte ausgesprochen worden, nur von einer anderen Abtheilung desselben aufgehoben oder herabgesetzt werden.

§ 185.

Rücksichtlich der Einziehung von Geldbußen und der Vollstreckung der Gefängnißstrafen gelten die Vorschriften in § 121.

§ 186.

Der Richter hat darüber zu wachen, daß von denjenigen, welche einer Verhandlung beiwohnen, Ruhe und Anstand beobachtet werden. Er kann diejenigen, welche durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder sonst durch ungebührliches Benehmen die Verhandlung stören oder den Anstand verletzen, zurechtweisen, auch zum Abtreten auffordern oder nöthigenfalls abführen lassen. Er kann einen jeden, welcher seinen die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung bezweckenden Geboten nicht ungesäumt Folge leistet, vorbehältlich des außerdem etwa noch einzuleitenden strafrechtlichen Verfahrens, bis auf vier und zwanzig Stunden in Haft nehmen, auch die Entfernung sämmtlicher Zuhörer anordnen, wenn dies zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich ist.

III. Vergleichsamt des Richters.

§ 187.

Der Richter ist befugt, in jeder Lage des Prozesses die Beilegung des Streites im Ganzen oder rücksichtlich einzelner Streitpunkte durch Vergleich zu versuchen, auch die Vergleichsverhandlung zu wiederholen, wenn dieselbe unter veränderten Umständen einen günstigeren Erfolg verspricht.

§ 188.

In Rechtsstreiten zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Personen, von welchen die eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, zwischen Geschwistern, halbbürtigen wie vollbürtigen, und zwischen Ehegatten muß vor der mündlichen Verhandlung über die Klage der Versuch zur gütlichen Beilegung gemacht werden.

§ 189.

Der Richter kann die Vergleichsverhandlung bei Gelegenheit einer Tagfahrt

zur Streitverhandlung vornehmen, oder auch zu derselben eine besondere Tagfahrt anberaumen. Er ladet zur Vergleichsverhandlung bei einer nicht über fünf Thaler ansteigenden Geldbuße vor, bei deren Uneinbringlichkeit Gefängnißstrafe bis zu zwei Tagen eintritt.

Von seinem Ermessen hängt es ab, ob er persönliches Erscheinen der Parteien verlangen will. Nur erhebliche Behinderungsgründe entschuldigen das Nichterscheinen in Person. Die Parteien können bei Vergleichsverhandlungen mit Beiständen erscheinen.

§ 190.

Das Nichterscheinen zu einer vom Richter angesetzten Vergleichsverhandlung gilt als Ablehnung derselben, vorbehältlich der etwa verwirkten Strafe.

§ 191.

Den Parteien ist unbenommen, nicht blos während des Laufes des Prozesses, sondern auch schon vorher bei dem für die Sache zuständigen Gerichte gemeinschaftlich um Ansetzung einer Tagfahrt zur Einleitung von Vergleichsverhandlungen anzusuchen. Vom Ermessen desselben hängt es ab, ob es zu der Tagfahrt mit oder ohne Androhung der in § 189 bestimmten Strafe vorladen will.

§ 192.

Eine zu Vergleichsverhandlungen besonders angesetzte Tagfahrt ist nicht öffentlich.

Wird in einer zur Streitverhandlung angesetzten Tagfahrt eine Vergleichsverhandlung eingeleitet, so ist, auch wenn nur eine Partei darauf anträgt, die Oeffentlichkeit für die Dauer der Vergleichsverhandlung auszuschließen.

§ 193.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, kommt er nicht zu Stande, so ist lediglich dies zu den Akten zu bemerken.

§ 194.

Auslassungen einer Partei über das Streitverhältniß bei der Vergleichsverhandlung sind nach § 394 zu beurtheilen.

§ 195.

Wenn die Parteien sich rücksichtlich der Kosten eines zwischen ihnen getroffenen

Vergleiches nicht eines Anderen einigen, so werden dieselben gegen einander aufgehoben.

Bleibt eine Vergleichsverhandlung erfolglos, so richtet sich die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten derselben nach der Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkosten überhaupt.

Kosten einer Vergleichsverhandlung, welche zufolge gesetzlicher Vorschrift Statt finden muß oder welche aus eigener Bewegung vom Richter eingeleitet wird, gehören zu den nach § 264 zu erstattenden Prozeßkosten.

IV. Gerichtliche Beurkundung der Streitverhandlung.

§ 196.

Das Gericht hat über jeden bei ihm anhängigen Rechtsstreit besondere Akten zu halten.

§ 197.

Auf allen Eingaben an das Gericht ist durch einen verpflichteten Beamten die Zeit ihres Einganges zu bemerken. Im Zweifel ist zu vermuthen, daß eine Eingabe rechtzeitig an das Gericht gelangt sei.

§ 198.

Neben den in den Prozeßakten enthaltenen Entwürfen zu Ausfertigungen ist von einem verpflichteten Beamten zu bemerken, wann und wie die letzteren bestellt worden sind. Es ist zu vermuthen, daß die Ausfertigung mit dem Entwurfe übereinstimmt.

§ 199.

Wenn die Uebereinstimmung einer Abschrift mit einer anderen Schrift beglaubigt werden soll, so hat ein dazu befugter Beamter unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift die Versicherung zu setzen, daß bei der von ihm vorgenommenen Vergleichung die Abschrift mit der Urschrift übereinstimmend gefunden worden ist, und diese Versicherung, welche zugleich Ort und Zeit ihrer Ausstellung enthalten muß, mit seinem Familiennamen unter Beifügung seiner amtlichen Eigenschaft zu unterzeichnen. Bei Beglaubigung einer Abschrift, welche nicht bei den Prozeßakten bleibt, ist der Unterschrift das Gerichtssiegel beizudrücken.

§ 200.

Enthält eine zu beglaubigende Abschrift nur einen Theil der Urschrift, so muß in der Beglaubigung dieser Umstand bemerkt werden.

§ 201.

Finden sich in einer Urschrift Lücken oder Abänderungen vor, so muß in der Beglaubigung hierüber genaue, die betreffenden Stellen aufführende Nachricht gegeben werden.

§ 202.

Den Gerichten ist gestattet, auch Abschriften von einfachen Abschriften zu beglaubigen. Ergiebt sich nicht schon aus der beglaubigten Schrift selbst, daß die Schrift, nach welcher sie beglaubigt worden, eine einfache Abschrift ist, oder ist der Beglaubigende darüber zweifelhaft, ob die Schrift, nach welcher er die Abschrift beglaubigt, eine Urschrift oder blos eine einfache Abschrift ist, so hat er dies in der Beglaubigung zu bemerken.

§ 203.

Zur Beurkundung der prozessualischen Vorgänge vor Gericht werden Protokolle durch hierzu verpflichtete Beamte gefertigt.

§ 204.

Das Protokoll ist bei oder unmittelbar nach dem Vorgange niederzuschreiben und wenn Betheiligte anwesend sind, denselben vorzulesen. Nur wenn dies wegen Beschaffenheit des Ortes, wo ein Vorgang Statt hat, oder sonst besonderer Umstände wegen nicht thunlich, ist die spätere Abfassung und Vorlesung zulässig.

§ 205.

Das Protokoll hat zu enthalten:

1) Ort, Jahr, Monat, Kalendertag und, soweit darauf etwas ankommen kann, auch die Stunde des Vorganges,

2) die Darstellung des Vorganges,

3) wenn Betheiligte zugegen gewesen, die Versicherung, daß es denselben vorgelesen worden ist, sowie, dafern bei dem Vorlesen etwas erinnert worden ist, die Angabe des Erinnerten,

4) die Unterzeichnung durch den Niederschreibenden mit seinem Familiennamen, auch Angabe der ihn zum Protokolliren berechtigenden dienstlichen Stellung.

§ 206.

Wurde das Protokoll in einer Gerichtssitzung oder in Gegenwart eines richterlichen Beamten aufgenommen, so ist es auch von dem Vorsitzenden oder dem richterlichen Beamten mit seinem Familiennamen zu unterschreiben.

§ 207.

Wer ein Anerbieten, eine Bewilligung, ein Geständniß macht, sich zu etwas verpflichtet oder ein Recht aufgiebt, kann verlangen, daß seine diesfallsige Erklärung wörtlich in das Protokoll aufgenommen wird.

§ 208.

Entfernt sich eine Partei, ohne die Vorlesung abzuwarten, so ist dies zu bemerken, und eine Vorlesung des Protokolles rücksichtlich ihrer nicht erforderlich.

§ 209.

Der Umstand, daß eine gerichtliche Beurkundung in der dem Gesetze entsprechenden äußeren Form erscheint, schließt nicht den Beweis aus, daß sie wahrheitswidrig oder unvollständig abgefaßt ist.

§ 210.

Die Einsicht der Prozeßakten und die Entnehmung von Abschriften aus denselben ist den Parteien zu gestatten, anderen Personen aber nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse daran haben, oder die Parteien einwilligen.

§ 211.

Es hängt vom Ermessen des Gerichtes ab, ob es vor ihm ergangene Akten dem um deren Einsicht Nachsuchenden auf dessen Antrag in seine Wohnung verabfolgen, und ob es, wenn derselbe außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnt, ihm die Akten durch das Gericht seines Wohnortes vorlegen lassen will.

§ 212.

Gehen Prozeßakten ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so sind sie im Falle des Bedürfnisses von dem Gerichte, vor welchem sie gehalten waren, aus den Privatakten soweit möglich wieder herzustellen, und zu dem Ende die Parteien wie deren Bevollmächtigte zur Vorlegung der letzteren anzuhalten.

V. Entscheidung durch Erkenntnisse.

1) Fassung der Erkenntnisse und Verkündung derselben.

§ 213.

Das Erkenntniß hat nach dem Schlusse der Verhandlung, über welche ein solches zu ertheilen ist, über die verhandelten Streitfragen zu entscheiden, und

wenn die Sache zu einem Enderkenntnisse reif ist, über den Hauptgegenstand und über die Nebengegenstände.

§ 214.

Für das Enderkenntniß ist die Lage der Sache zu der Zeit maaßgebend, zu welcher dem Beklagten die prozeßeinleitende Verfügung zugestellt wurde. Doch dürfen Thatsachen, von welchen ein Anspruch bedingt ist oder die Fälligkeit desselben abhängt, berücksichtigt werden, wenn sie erst im Laufe des Rechtsstreites eintreten, nicht minder solche während desselben vorgebrachte Behauptungen, welche eine wörtliche Störung des klagbar gemachten Rechtes enthalten. Ist die Verbindlichkeit des Beklagten zu einer Leistung, sowie die Verfallzeit derselben gewiß, die letztere aber noch nicht eingetreten, so ist die Verurtheilung auf Leistung zur Verfallzeit zu richten. Ob der Beklagte, der zu frühen Klagerhebung ungeachtet, zur Kostenerstattung zu verurtheilen sei, bleibt dem richterlichen Ermessen anheim gestellt.

§ 215.

Das Erkenntniß ist sofort nach derjenigen Streitverhandlung, über welche es zu entscheiden hat, zu beschließen. Mehrere Streitsachen hinter einander zu verhandeln und dann erst über dieselben Entschließung zu fassen, ist unzuläßig.

§ 216.

Die Berathung und Abstimmung bei Kollegialgerichten findet in nicht öffentlicher Sitzung Statt.

§ 217.

Ergeben sich bei Berathung des Erkenntnisses Zweifel über Erklärungen der Parteien, so kann zur Hebung derselben Befragung der Parteien in öffentlicher Sitzung Statt haben. Wenn dieselben sich nicht mehr an Gerichtsstelle gegenwärtig befinden, sind sie zu laden, die zu befragende Partei unter Androhung des in § 111 oder des in § 374 bestimmten Rechtsnachtheiles, die andere Partei unter der Eröffnung, daß die Befragung auch bei ihrem Ausbleiben vor sich gehen werde.

§ 218.

Hängt die Entscheidung von der Beantwortung mehrerer Fragen ab, so ist der über eine bedingende Frage gefaßte Beschluß für diejenigen Mitglieder des Gerichtes, welche dabei überstimmt worden sind, rücksichtlich ihrer Abstimmung über die bedingte Frage bindend.

Die Beschlüsse über die einzelnen Fragen werden nach absoluter Stimmen-

mehrheit gefaßt. Betrifft die Abstimmung eine Summe oder ein anderes Größenverhältniß, so wird, dafern sich nicht die absolute Mehrheit für einen gewissen Betrag erklärt, derjenige Betrag als entscheidend angenommen, in welchem, von dem höchsten Betrage stufenweise auf die niedrigeren zurückgegangen, zuerst eine absolute Mehrheit der Stimmen zusammentrifft.

§ 219.

Jedes Erkenntniß muß mit Entscheidungsgründen versehen sein, welchen eine gedrängte Darstellung des sich aus den Parteivorträgen ergebenden Streitstandes vorauszuschicken ist. Diese Darstellung liefert, vorbehältlich der Bestimmung in § 238, rücksichtlich des mündlichen Vorbringens der Parteien in der Tagfahrt vollen Beweis, welcher nur durch das in der Tagfahrt aufgenommene Protokoll entkräftet werden kann.

§ 220.

Ein Erkenntniß, welches auf einen von einer Partei zu leistenden Eid spricht, hat die Wortfassung zu enthalten, in welcher geschworen werden soll.

§ 221.

Die Verkündung des Erkenntnisses nebst Streitstand und Entscheidungsgründen muß in derselben Tagfahrt, in welcher die Sache verhandelt worden ist, oder dafern dies unthunlich, in einer den Parteien noch in derselben Tagfahrt bekannt zu machenden, nicht über eine Woche hinauszusetzenden Tagfahrt geschehen. Die Verkündung kann bei einem Kollegialgerichte auch außer der Sitzung desselben durch ein einzelnes Mitglied oder in Gegenwart desselben durch einen Protokollführer geschehen.

§ 222.

In der Ladung der Parteien zu einer Streitverhandlung bedarf es nicht der Benachrichtigung, daß sie nach dem Schlusse der Streitverhandlung die Verkündung eines Erkenntnisses zu erwarten haben.

§ 223.

Das Erkenntniß wird den Parteien durch Vorlesen verkündet. Auch wenn keine der Parteien sich anwesend befindet, muß die Vorlesung erfolgen, wenn außer den in der Sitzung amtlich beschäftigten Personen noch Jemand anwesend ist. Im Falle Niemand anwesend ist, gilt das Erkenntniß auch ohne Vorlesung als verkündet.

§ 224.

Das Erkenntniß ist innerhalb acht Tagen vom Tage seiner Verkündung an in einer förmlichen Ausfertigung zu den Akten zu bringen. Dieselbe hat im Eingange die Bezeichnung des Gerichtes zu enthalten, bei Kollegialgerichten überdies die namentliche Aufführung derjenigen richterlichen Beamten, welche an der Fassung Theil genommen haben, und muß von dem richterlichen Beamten, vor welchem die Verhandlung Statt fand, bei Kollegialgerichten von demjenigen, welcher in der Verhandlung den Vorsitz geführt hat, oder einem Stellvertreter desselben, unterzeichnet, auch durch Beidrückung des Gerichtssiegels beglaubigt sein.

2) Rechtskraft der Erkenntnisse.

§ 225.

Ein Erkenntniß erlangt Rechtskraft:

1) sofort mit seiner Verkündung, wenn es in der Appellationsinstanz gefaßt worden ist,

2) mit Ablauf der Frist, innerhalb welcher eine Appellation gegen dasselbe zulässig war, wenn eine solche nicht eingewendet worden ist,

3) wider die Partei, welche vor Ablauf der Frist bei dem Prozeßgerichte erklärt, daß sie eine Appellation nicht einwenden, oder sich dem Erkenntnisse unterwerfen will, von der Zeit an, wo eine dieser Erklärungen an das Prozeßgericht gelangt,

4) wider die Partei, welche einer Appellation nach Ablauf der Frist entsagt, von der Zeit an, wo diese Entsagung an das Prozeßgericht gelangt.

Zur Wirksamkeit der Erklärungen unter 3. und 4. ist die Annahme derselben von Seiten der Gegenpartei nicht erforderlich.

5) Rücksichtlich der Gegenpartei wird das Erkenntniß in den Fällen unter 3. und 4., soweit sie nicht selbst dasselbe durch eine Appellation von der Rechtskraft entbindet, von der Zeit an rechtskräftig, wo ihr die Unterwerfung unter das Erkenntniß oder die Entsagung auf die Appellation vom Prozeßgerichte bekannt gemacht wird.

§ 226.

Die Partei, welche einer Appellation innerhalb der zur Einwendung verstatteten Frist wieder entsagt, kann, so lange dieselbe noch dauert, anderweit eine Appellation wegen früher noch nicht aufgestellter Beschwerden einwenden.

§ 227.

Ein Erkenntniß wird durch Einwendung einer Appellation von der Rechtskraft nicht weiter entbunden, als es angefochten worden ist.

§ 228.

Rechtskraft erlangt ein Erkenntniß nur insoweit, als es zwischen den Parteien über den rechtshängig gemachten Anspruch oder über prozessualische Streitpunkte entscheidet, nicht soweit dasselbe andere Bestimmungen enthält.

§ 229.

Hat das Gericht in einem Falle, in welchem nach der Prozeßordnung mittelst Beschlusses zu entscheiden war, ein Erkenntniß abgefaßt, so ist das letztere als Beschluß anzusehen.

3) Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung der Erkenntnisse.

§ 230.

Das erkennende Gericht ist zur Abänderung eines Erkenntnisses befugt, soweit es sich um Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung desselben handelt.

§ 231.

Schreibe- oder Rechnungsfehler, irrige Benennungen oder Bezeichnungen, unabsichtliche Auslassungen von Worten, Zahlen oder Zeichen im Erkenntnisse können zu jeder Zeit nicht blos auf Antrag einer Partei, sondern auch amtswegen berichtigt werden.

§ 232.

Die Erläuterung eines Erkenntnisses, welches an Dunkelheit, Mehrdeutigkeit, Unbestimmtheit oder Widersprüchen leidet, kann auf Antrag einer Partei zu jeder Zeit vorgenommen werden.

§ 233.

Ist in dem Erkenntnisse über einen der Entscheidung bedürfenden Gegenstand nicht entschieden worden, so kann jede Partei innerhalb zehn Tagen von Verkündung des Erkenntnisses an die Ergänzung desselben beantragen.

§ 234.

Der Antrag auf Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Erkenntnisses, oder die Erklärung des Gerichtes, eine Berichtigung vornehmen zu wollen, kann

unmittelbar nach Verkündung des Erkenntnisses erfolgen, und wenn die Gegenpartei zugegen, sofort darüber verhandelt werden. Außerdem ist Tagfahrt zur Verhandlung über den Antrag oder die vom Gerichte beabsichtigte Berichtigung anzusetzen. Die Ladung, welcher der Antrag der Partei oder die vom Gerichte beabsichtigte Berichtigung beizufügen ist, geschieht unter der Verwarnung, daß auch bei dem Ausbleiben der Parteien oder einer derselben mittelst Erkenntnisses werde entschieden werden.

§ 235.

Für Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung eines Erkenntnisses sind Gerichtskosten nicht anzurechnen.

§ 236.

So lange einer Partei der Gebrauch der Appellation offen steht, kann sie auch mittelst derselben eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Erkenntnisses auswirken. Das Gericht kann die Appellation dadurch zur Erledigung bringen, daß es nach § 234 verfährt.

§ 237.

Ein Gericht höherer Instanz kann, wenn es über eine Appellation zu entscheiden hat, nicht blos auf Antrag einer Partei, sondern auch amtswegen eine Berichtigung desselben aussprechen, ungeachtet die Appellation nicht darauf gerichtet ist.

§ 238.

Ein Antrag auf Berichtigung von Unrichtigkeiten und Auslassungen in der den Entscheidungsgründen vorauszuschickenden Darstellung des Streitstandes ist nur zu berücksichtigen, wenn er innerhalb drei Tagen von Verkündung des Erkenntnisses an gerechnet bei dem Gerichte, vor welchem dieselbe Statt gefunden hat, angebracht wird. Dasselbe nimmt die Berichtigung vor, wenn es die Ausstellungen begründet findet. Diese Berichtigung wird von dem Gerichte unter dem Erkenntnisse bemerkt.

§ 239.

Eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Erkenntnisses, über welche die Parteien sich vereinigt haben und ein Protokoll aufgenommen worden ist, gilt als Theil des Erkenntnisses.

Kapitel VI.

Von Bestimmung des Werthes des Streitgegenstandes.

§ 240.

Der Werth eines schätzbaren Streitgegenstandes wird, wenn er für die Zuständigkeit des Gerichtes oder für das Verfahren maaßgebend ist, nach dem Tage der Anbringung der Klage beurtheilt.

§ 241.

Bei Bestimmung des Werthes des Streitgegenstandes kommen Zinsen, Nutzungen, Schäden und Prozeßkosten nicht in Betracht, wenn sie als Nebengegenstand klagbar gemacht werden.

§ 242.

Ist Besitz oder Inhabung einer Sache Gegenstand des Streites, so ist der Werth der Sache maaßgebend. Ist die Klage auf Bestellung eines Pfandrechtes gerichtet, so bestimmt sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Betrage der durch das Pfand sicher zu stellenden Forderung. Ist die Klage auf Geltendmachung des Rechtes auf Ueberlassung einer gepachteten oder gemietheten Sache zur Benutzung gerichtet, so bestimmt er sich nach dem Betrage des auf die streitige Pacht- oder Miethzeit fallenden Pacht- oder Miethzinses.

§ 243.

Wird auf Anerkennung des Rechtes geklagt, dem Betrage nach bestimmte, alljährig wiederkehrende Leistungen für immerwährende Zeiten oder für eine Zeit zu fordern, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereignisse abhängt, so wird der fünfundzwanzigfache Betrag einer Jahresleistung als Werth des Streitgegenstandes betrachtet. Ist gewiß, daß das ungewisse Ereigniß vor Ablauf eines bestimmten, nicht fünf und zwanzig Jahre betragenden Zeitraumes eintreten muß, so werden nur die Jahresleistungen dieses Zeitraumes zusammengerechnet.

§ 244.

Werden mittelst derselben Klage mehrere Ansprüche wider den nämlichen Beklagten geltend gemacht, oder klagen Mehrere, oder werden Mehrere verklagt, so ist der Gesammtwerth der Forderungen entscheidend.

§ 245.

Für unschätzbar gilt der Gegenstand eines Rechtsstreites, wenn derselbe

Sachen oder Rechte, welche im gemeinen Verkehre einen Geldwerth nicht haben, oder Ansprüche, deren Gegenstand erst im Prozesse festgestellt werden soll, oder Leistungen, welche ihrem Gegenstande oder ihrem Werthe nach nicht im Voraus bestimmt sind, oder die Vorzeigung einer Sache oder einer Urkunde betrifft.

§ 246.

Ist ein unschätzbares Recht Zubehör einer schätzbaren Sache, so giebt der Werth der Sache mit dem Rechte den Maaßstab für Schätzung des letzteren insoweit ab, daß der Werth des Rechtes für geringer, als der Werth der Sache mit dem Rechte zusammen, anzusehen ist.

§ 247.

Wird auf Freiheit einer schätzbaren Sache von einem unschätzbaren Rechte geklagt, so giebt der Werth der Sache ohne das beanspruchte Recht insoweit den Maaßstab für den Werth des Rechtes ab, daß der Werth desselben für geringer, als der Werth der Sache ohne die Belastung mit dem Rechte anzusehen ist.

§ 248.

Ist der Gegenstand eines Rechtsstreites zwar nach den Vorschriften des § 245 für unschätzbar zu halten, so wird er doch zu den schätzbaren Sachen, welche weniger als einhundert Thaler Werth haben, gerechnet, wenn anzunehmen ist, daß er für keine der Parteien einen höheren Werth haben kann.

§ 249.

Hat der Verpflichtete die Wahl unter verschiedenen Erfüllungsarten, welche theils schätzbar, theils unschätzbar sind, so bestimmt, wenn nur eine schätzbar, deren Werth, und wenn mehrere schätzbar, der Werth der werthvollsten den Werth des Streitgegenstandes. Dieses Letztere gilt auch, wenn auf eine von mehreren insgesammt schätzbaren Erfüllungsarten geklagt wird.

§ 250.

Wenn der Werth des Streitgegenstandes vom Kläger angezeigt worden ist, bewendet es vorläufig bei dessen Angabe. Außerdem, und wenn der Werth nicht sonst, soweit es erforderlich, als gewiß anzunehmen ist, hat das Gericht die Parteien über denselben zu befragen. Erklärt sich nur die eine Partei, so gilt deren Angabe wider die andere. Treffen die Angaben der Parteien nicht insoweit zusammen, als es für den Zweck der Werthsermittelung erforderlich, so nimmt das

Gericht durch einen oder, wenn es dies für nöthig hält, mehrere verpflichtete Sachverständige eine Schätzung vor und macht den Parteien das Ergebniß derselben bekannt. Die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes und die Schätzung gelten nur zu den in § 240 bezeichneten Zwecken und sind im Uebrigen für die Parteien unverbindend.

§ 251.

Die Erhöhung oder Verminderung des Werthes des Streitgegenstandes während des Rechtsstreites bleiben, wo nicht etwas Anderes bestimmt ist, ohne Einfluß auf die Zuständigkeit des Gerichtes.

§ 252.

Wenn während des Rechtsstreites in Folge von Erklärungen der Parteien oder anderen Ereignissen eine Veränderung mit dem Streitgegenstande in der Maaße eintritt, daß der noch streitige Betrag sich auf einhundert Thaler oder weniger vermindert, so hat das Gericht die weitere Verhandlung amtswegen in das abgekürzte Verfahren überzuleiten. Ergiebt sich die Veränderung im Laufe einer Tagfahrt, so kann, wenn die Parteien damit einverstanden sind, die Verhandlung in derselben sofort nach den Vorschriften über das abgekürzte Verfahren ihren Fortgang nehmen.

§ 253.

Tritt zufolge von Erklärungen des Beklagten eine Aenderung im Betreff des Gegenstandes eines im abgekürzten Verfahren verhandelten Rechtsstreites über einen Werthbetrag von einhundert Thalern oder weniger insofern ein, als nicht mehr blos über Leistungen auf Grund eines als unbestritten vorausgesetzten Rechtes, sondern über das Bestehen des Rechtes selbst gestritten wird, so ist, wenn der Streitgegenstand sich wegen seines erhöheten Werthes oder wegen seiner Unschätzbarkeit nicht mehr zum abgekürzten Verfahren eignet, die Sache nunmehr im ordentlichen Verfahren fortzustellen. War der Rechtsstreit vor einem Gerichtsamte anhängig, so sind die Parteien, unter Abgabe der Akten, zur Fortstellung der Sache an das Bezirksgericht zu verweisen.

Kapitel VII.

Von den Sicherheitsleistungen im Rechtsstreite.

§ 254.

Sicherheitsleistungen geschehen nach Wahl des dazu Verpflichteten durch baares Geld, inländische Staatspapiere, tüchtige Bürgen und, wenn das Gericht es ange-

messen erachtet, durch Bestellung einer Hypothek oder Hinterlegung eines sich zur Aufbewahrung bei demselben eignenden Faustpfandes.

Staatspapiere sind nach dem Courswerthe anzunehmen. Für tüchtige Bürgen gelten Personen, welche im Königreiche Sachsen ihren Wohnsitz und ein zu Berichtigung der von ihnen zu verbürgenden Schuld ausreichendes Vermögen haben.

§ 255.

Geld und Staatspapiere sind bei dem Prozeßgerichte zu hinterlegen und bekommen dadurch für denjenigen, zu dessen Gunsten sie hinterlegt worden sind, die Eigenschaft eines Faustpfandes.

Wer als Bürge angenommen werden soll, hat die Bürgschaft gerichtlich oder vor Notar unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erklären.

§ 256.

Bei veränderten Umständen kann auf Erhöhung, Herabsetzung, Aufhebung oder Erneuerung der Sicherheitsleistung zu jeder Zeit angetragen werden.

§ 257.

Ueber den Antrag auf Sicherheitsleistung oder auf Erhöhung, Herabsetzung, Aufhebung oder Erneuerung derselben ist, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, nicht mittelst Erkenntnisses zu entscheiden, sondern Beschluß zu fassen.

§ 258.

Wenn die verfügte Sicherheitsleistung nicht erfolgt, so können die in Kapitel XXII. zur Einbringung von Geldschulden bestimmten Vollstreckungsmittel zur Anwendung gebracht werden. Der zu einer Sicherheitsleistung Verpflichtete kann dieselbe auch noch, nachdem ihm vom Gerichte die Bestellung durch baares Geld auferlegt worden ist, in einer anderen zulässigen Weise bewirken.

Kapitel VIII.

Von den Prozeßkosten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 259.

Zu den Prozeßkosten gehören die Gebühren und Verläge der Gerichte und der Advokaten.

§ 260.

Vorbehältlich des Anspruches auf Erstattung durch die Gegenpartei, hat jede Partei die während des Rechtsstreites durch ihre Anträge und Handlungen verursachten Prozeßkosten allein, dagegen die Prozeßkosten rücksichtlich solcher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich oder für beide Parteien vorgenommen worden sind, zu ihrem Theile zu bestreiten.

§ 261.

Erfordert eine gerichtliche Handlung außergewöhnliche Verläge, oder steht die Bezahlung von Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen in Aussicht, so ist das Gericht befugt, von dem Antragsteller einen der muthmaaßlichen Höhe dieser Verläge oder Gebühren entsprechenden Vorschuß zu verlangen, und bis zu dessen Erlegung mit Vornahme der Handlung anzustehen.

§ 262.

Der Advokat kann von Demjenigen, welcher ihm die Führung eines Rechtsstreites überträgt, vor oder nach Uebernahme des Auftrages die Bestellung eines angemessenen Vorschusses fordern.

§ 263.

In der Regel ist die im Rechtsstreite unterliegende Partei zur Erstattung der Prozeßkosten an die Gegenpartei zu verurtheilen. Dies gilt von den Gebühren und Verlägen der Advokaten auch in dem Falle, wenn die Gegenpartei ein Advokat ist, welcher selbst den Rechtsstreit für sich geführt hat.

§ 264.

Die Verurtheilung in die Kosten eines Rechtsstreites begründet die Verpflichtung zur Erstattung aller derjenigen Kosten, deren Aufwendung zur zweckentsprechenden Verfolgung oder Vertheidigung des Rechtes nothwendig oder doch dienlich war. Prozeßkosten, deren Aufwendung im Voraus als zweckwidrig oder überflüssig erkannt werden mußte, eignen sich nicht zur Erstattung.

§ 265.

Zu den zu erstattenden Prozeßkosten gehören Reisekosten des Advokaten nur dann, wenn an dem Orte, an welchem die Prozeßhandlung vorgenommen wurde, keine der Partei eine Auswahl gestattende Mehrzahl von Advokaten wohnhaft war.

Bei Prozeßhandlungen, welche eine Partei durch mehrere Bevollmächtigte zusammen vornehmen ließ, oder zu welcher sie zugleich mehrere Rechtsbeistände zuzog, werden die Prozeßkosten nur für einen derselben erstattet.

§ 266.

Jede Verurtheilung in die Prozeßkosten enthält zugleich die Verurtheilung der unterliegenden Partei zum Ersatze desjenigen Schadens, welchen die Gegenpartei wegen nothwendigen persönlichen Erscheinens vor Gericht durch Versäumung an ihrem Erwerbe erlitt, sowie derjenigen Kosten, welche dieselbe für eine Reise behufs ihres nothwendigen persönlichen Erscheinens vor Gericht aufzuwenden hatte. Als nothwendig gilt das persönliche Erscheinen, wenn es durch gesetzliche Vorschrift oder durch richterliche Anordnung besonders geboten war. Der Betrag des Schadenersatzes für Versäumung am Erwerbe sowie der Reisekosten ist durch richterliches Ermessen festzusetzen.

§ 267.

Die Verpflichtung einer Partei zur Erstattung der Kosten einzelner Prozeßhandlungen oder einzelner Abschnitte des Rechtsstreites tritt ein, wenn sie dabei mit ihrer Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung unterliegt.

§ 268.

Wird ein Erkenntniß auf eine dagegen ergriffene Appellation durchgängig dieser entsprechend abgeändert, so ist die Gegenpartei, dagegen, wenn es durchgängig bestätigt wird, Derjenige, welcher es angefochten hat, in die Erstattung der Kosten des Rechtsmittels zu verurtheilen.

§ 269.

Streitgenossen haften für die Prozeßkosten nach demselben Verhältnisse, in welchem sie an dem Streitgegenstande betheiligt sind.

§ 270.

Die Partei, welche ihrer Klage entsagt, oder sich dem Klaggesuche unterwirft, hat der Gegenpartei die Prozeßkosten zu erstatten.

§ 271.

Hat der Kläger die ihm vor oder in der ersten Tagfahrt angebotene Befriedigung zurückgewiesen und nachmals ein Mehreres, als ihm angeboten worden

war, im Rechtsstreite nicht ausgeführt, so ist er in Erstattung der von dem Angebote an erwachsenen Prozeßkosten zu verurtheilen.

§ 272.

Der Advokat kann, soweit der Gegner seiner Partei in Erstattung der Prozeßkosten verurtheilt worden ist, seine Gebühren und Verläge von diesem oder von seiner Partei einfordern, auch beliebig von der getroffenen Wahl wieder abgehen.

§ 273.

Die gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten der Parteien können amtswegen angehalten werden, solche Prozeßkosten aus eigenen Mitteln zu tragen und zu erstatten, welche sie durch pflichtwidriges Benehmen oder durch grobe Verschuldung veranlaßt haben.

§ 274.

Auf Vergleichung der Kosten eines Rechtsstreites zwischen den Parteien, so daß keine von der anderen Erstattung fordern kann, ist zu erkennen, wenn

1) die Abweisung des Klägers oder die Verurtheilung des Beklagten auf Grund von Thatsachen erfolgt, welche der unterliegende Theil nicht kannte, auch zu kennen nicht verbunden war, und von deren Richtigkeit er erst durch den Rechtsstreit überzeugt werden konnte,

2) für den Kläger, welcher mittelst desselben Vorbringens verschiedene Ansprüche verfolgt, nicht rücksichtlich aller günstig entschieden wird,

3) der Kläger der Sache, der Zeit oder dem Orte nach mehr gefordert hat, als ihm zuerkannt wird.

§ 275.

In dem Falle des § 274 unter 2 können nach richterlichem Ermessen die Kosten verhältnißmäßig vertheilt werden. In dem Falle unter 3 hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, den Beklagten in die Erstattung der Prozeßkosten dann zu verurtheilen, wenn das Abgesprochene nicht allein, oder doch nicht wesentlich Anlaß zur Führung des Prozesses gab und wegen desselben nicht besondere Kosten entstanden sind, oder wenn das Zugesprochene von der Festsetzung durch richterliches Ermessen oder von dem Ausspruche Sachverständiger abhängig war.

§ 276.

Die Vergleichung der Kosten einzelner Prozeßhandlungen sowie einzelner Abschnitte des Rechtsstreites findet Statt, wenn den von der Gegenpartei bestrittenen Anträgen nur theilweise Statt gegeben wird.

§ 277.

Die Kosten einer Appellation sind, wenn das Erkenntniß der vorigen Instanz nur theilweise abgeändert wird, zu vergleichen, oder nach richterlichem Ermessen verhältnißmäßig zu vertheilen. Der Umstand, daß beide Parteien gegen dasselbe Erkenntniß Appellationen eingewendet haben, ist kein Grund zur Vergleichung der durch dieselben veranlaßten Prozeßkosten.

§ 278.

Es steht dem Gerichte frei, über die Kosten einzelner Prozeßhandlungen sowie einzelner Abschnitte des Rechtsstreites ein besonderes Erkenntniß zu ertheilen, wenn die Entscheidung über dieselben von der Hauptsache unabhängig ist.

§ 279.

Das Enderkenntniß muß über die Prozeßkosten entscheiden, soweit über dieselben nicht schon durch ein anderes Erkenntniß entschieden worden ist. Hat das Enderkenntniß über sie geschwiegen und ist nicht rechtzeitig auf Ergänzung desselben angetragen worden, so gelten sie für verglichen.

§ 280.

Wenn das Versehen eines Richters zur Erhebung einer Beschwerde oder zur Einwendung eines Rechtsmittels veranlaßte, können die durch das Versehen verursachten Gerichtskosten von dem vorgesetzten Gerichte niedergeschlagen werden.

§ 281.

Das Gericht kann die gerichtlichen Prozeßkosten von der zu deren vorläufigen Bestreitung verpflichteten oder der zu deren Erstattung rechtskräftig verurtheilten Partei schon vor Beendigung des Rechtsstreites einfordern. Werden sie nicht innerhalb der von dem Gerichte zu setzenden Frist berichtigt, so sind sie durch die in Kapitel XXII. zur Einbringung von Geldschulden bestimmten Vollstreckungsmittel einzuziehen.

II. Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten.

§ 282.

Wenn ein Ausländer als Kläger vor Gericht auftritt, kann der Beklagte von demselben für den Ersatz des wahrscheinlichen Betrages der Prozeßkosten, und zwar nach richterlichem Ermessen bis zur Höhe von einhundert Thalern, Sicherheits-

leistung, auch, nachdem die Sicherheitsleistung durch die Prozeßkosten erschöpft ist, Erneuerung derselben verlangen.

§ 283.

Der Anspruch auf Sicherheitsleistung hat nicht Statt, wenn:

1) der unbestrittene Theil der Forderung des Klägers zur Deckung des wahrscheinlichen Betrages der Prozeßkosten ausreicht,

2) der Kläger in einem inländischen Grund- und Hypothekenbuche als Eigenthümer eines Grundstückes oder als Inhaber einer Berechtigung, welche ein eigenes Folium hat, oder als hypothekarischer Gläubiger eingetragen ist, oder ihm der Nießbrauch an im Inlande befindlichem Vermögen zusteht und das Grundstück, die Berechtigung, die Hypothek oder der Nießbrauch genügende Sicherheit gewährt,

3) der Kläger zum Armenrechte zugelassen ist,

4) derselbe einem Staate angehört, in welchem vermöge bestehender Staatsverträge den Anträgen sächsischer Gerichte auf sofortige Einbringung von Prozeßkosten im Wege der Vollstreckung Statt gegeben wird.

§ 284.

Der Antrag auf Sicherheitsleistung ist als prozeßhindernde Einrede vorzuschützen, außerdem nur zu berücksichtigen, wenn die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung erst nach der zur Geltendmachung der prozeßhindernden Einreden bestimmten Zeit entstanden oder dem Beklagten bekannt geworden ist. In den letzteren beiden Fällen hat das Gericht mit der Anordnung, Sicherheit zu leisten, auf Verlangen des Beklagten den Stillstand des Rechtsstreites bis dahin zu verfügen, wo dieselbe bestellt ist.

§ 285.

Die Sicherheitsleistung ist auf Antrag des Klägers aufzuheben, sobald der Grund, welcher ihn zur Bestellung derselben verpflichtete, nicht mehr besteht.

III. Armenrecht.

§ 286.

Wer durch Zeugniß der Ortsobrigkeit nachweist, daß sein Vermögen oder sein Einkommen nicht ausreichend ist, um die Kosten eines Rechtsstreites zu bestreiten, kann bei dem Prozeßgerichte die Zulassung zum Armenrechte beantragen. Dasselbe ist ihm zu ertheilen, wenn die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht als muthwillig erscheint.

§ 287.

Die Erlangung des Armenrechtes hat die Wirkung, daß

1) die der armen Partei zur Last fallenden Gerichtsgebühren und Stempel einstweilen vorgemerkt,

2) die ihr zur Last fallenden nothwendigen Verläge, insbesondere auch die ihrer Advokaten und die Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, desgleichen in Fällen, wo das persönliche Erscheinen durch gesetzliche Vorschrift oder durch richterliche Anordnung besonders geboten war, die nothwendigen Kosten desselben aus der Gerichtskasse vorgestreckt werden,

3) ihr vom Gerichte ein Advokat zugeordnet wird, welcher ihre Rechte im Prozesse bis dahin, wo sie zu Vermögen gelangt, vorläufig unentgeltlich wahrzunehmen hat,

4) sie von der Bestellung einer Sicherheit wegen der Prozeßkosten frei ist.

§ 288.

Jeder Advokat ist gehalten, die ihm von einem Gerichte aufgetragene Vertretung einer armen Partei zu übernehmen, dafern er diese Vertretung nicht nach gesetzlichen Vorschriften verweigern muß oder darf.

Die Verfügung des Gerichtes, durch welche ein Advokat einer armen Partei zugeordnet wird, vertritt für denselben die Stelle der Vollmacht und berechtigt ihn zur Vornahme auch der in § 1306 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Handlungen, vorbehältlich jedoch seiner Verantwortlichkeit gegen die arme Partei, wenn er wider deren Willen handelt.

§ 289.

Das Armenrecht ist amtswegen zu entziehen, wenn eine der Voraussetzungen zu dessen Ertheilung nicht mehr vorliegt.

§ 290.

Sobald das Armenrecht entzogen, oder der Rechtsstreit, für welchen es ertheilt war, beendigt ist, steht es dem Gerichte und dem Advokaten der armen Partei frei, von derselben die Bezahlung der schuldigen Prozeßkosten zu verlangen. Dem Gegner der armen Partei wird durch Ertheilung des Armenrechtes nicht die Befugniß entzogen, von derselben zu jeder Zeit Prozeßkosten einzufordern, in deren Erstattung sie verurtheilt worden ist.

§ 291.

Wer verurtheilt worden ist, einer armen Partei die Prozeßkosten zu erstatten, hat sie dem Gerichte und dem Advokaten derselben zu berichtigen.

Kapitel IX.

Von den Parteien im Rechtsstreite und der Theilnahme Dritter am Rechtsstreite.

I. Fähigkeit im Rechtsstreite zu handeln.

§ 292.

Die Befugniß, sein Recht vor Gericht selbst zu verfolgen und zu vertheidigen, gerichtliche Handlungsfähigkeit, richtet sich, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Fähigkeit, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten.

§ 293.

Taube, Stumme und Taubstumme, sofern sie nicht nach § 1982 des bürgerlichen Gesetzbuches zu bevormunden sind, ingleichen Personen, welche der deutschen Sprache unkundig sind, haben sich bei mündlichen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Es ist ihnen unbenommen, mit diesem zu erscheinen. Vom Ermessen des Gerichtes hängt es ab, diese Personen mit Zustimmung der Gegenpartei unter Beitritt eines Dollmetschers zur Verhandlung zuzulassen.

§ 294.

Ausländern kommt nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, auch wenn sie in dem Staate, welchem sie angehören, erst später volljährig werden, die gerichtliche Handlungsfähigkeit zu, soweit durch Staatsverträge nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 295.

Es können Personen unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft in Fällen, wo der Regel nach für sie der Vater oder der Vormund zu handeln hat, und ebenso Ehefrauen in Fällen, wo sie der Regel nach nur unter Beitritt des Ehemannes handeln können, ohne den Vater, Vormund oder Ehemann zu Handlungen vor Gericht dann zugelassen werden, wenn für sie mit dem Verzuge Nachtheil oder Gefahr verbunden ist. Doch hat das Gericht dafür zu sorgen, daß die Genehmigung der zur Vertretung oder zum Beitritte Berufenen vorbehalten und die Erklärung derselben unverzüglich erfordert werde.

§ 296.

Der König handelt vor Gericht durch einen von dem Ministerium des königlichen Hauses bestellten Bevollmächtigten.

§ 297.

Der Staatsfiskus, Kirchen-, Stadt- und Landgemeinden und andere juristische Personen handeln vor Gericht durch ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 298.

Vom Staate nicht bestätigte Personenvereine sind von ihren Vorstehern zu vertreten. Zur Erlangung von Auskunft über die Verhältnisse eines Personenvereines ist erforderlichen Falles die Verwaltungsbehörde anzugehen.

§ 299.

Vom Staate als juristische Personen anerkannte Personenvereine, deren Vertretung im Prozesse durch ihre Verfassung oder gesetzliche Vorschriften nicht bestimmt ist, handeln durch Syndiken. Die Zahl derselben soll niemals über drei ansteigen.

§ 300.

Die Wahl der Syndiken ist von demjenigen Gerichtsamte zu leiten, vor welchem der Personenverein den allgemeinen Gerichtsstand hat. Sind dem Gerichtsamte die Mitglieder des Personenvereines nicht amtlich bekannt, so geht es wegen Mittheilung hierüber die betreffende Verwaltungsbehörde an. Zur Vornahme der Wahl ladet es die stimmberechtigten Mitglieder, ohne daß es einer Aufführung derselben mit Namen bedarf, mittelst Erlasses im Amtsblatte vor. Es genügt, wenn von dem Tage an, wo das den Erlaß enthaltende Amtsblatt ausgegeben ist, bis zu dem Tage der Wahl acht Tage inne liegen.

Die Stimmberechtigten können, soweit die Verfassung des Personenvereines nicht entgegensteht, auch durch Beauftragte stimmen.

Zur Gültigkeit einer Wahl ist weder eine gewisse Anzahl Stimmender noch absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Haben mehrere Personen gleiche relativ meiste Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das Loos.

Wählbar zum Amte eines Syndikus sind nur gerichtlich handlungsfähige Männer, ohne Unterschied, ob sie Mitglied des Personenvereines sind oder nicht.

§ 301.

Von dem die Wahl leitenden Gerichtsamte wird dem Syndikus zu seiner

Rechtfertigung auf Grund der Wahlhandlung eine Syndikatsurkunde ausgestellt. Mängel derselben können aus den Wahlakten ergänzt werden, deren Einsicht der Gegenpartei unbenommen ist.

§ 302.

Wenn bei Bestellung mehrerer Syndiken etwas Anderes nicht bestimmt worden, kann sowohl von allen zusammen, als auch von jedem Einzelnen allein gültiger Weise für den Personenverein gehandelt werden.

§ 303.

Die Ermächtigung des Syndikus zur Vertretung des Personenvereines erlöscht insbesondere auch, wenn

1) er behindert ist, die Vertretung fortzuführen,

2) er den Auftrag zurückgiebt,

3) der Auftrag widerrufen wird,

4) wenn in den Fällen, wo mehrere Syndiken in der Maaße bestellt waren, daß sie nur zusammen zu handeln befugt sein sollten, Einer derselben ausfällt. Der Widerruf kann nur in derselben Weise geschehen, wie nach § 300 die Wahl des Syndikus.

§ 304.

Prozeßhandlungen, bei denen eine Partei aufgetreten ist, welcher die gerichtliche Handlungsfähigkeit mangelt, sind nichtig. Entsteht über diese Fähigkeit Zweifel, so ist sie vom Gerichte zu erörtern, auch wenn nicht darauf angetragen worden ist.

§ 305.

Der gesetzliche Vertreter einer Partei hat diese seine Eigenschaft, soweit sie nicht gerichtskundig ist, glaubhaft nachzuweisen. Das Gericht hat amtswegen darüber zu wachen, daß dies geschehe.

§ 306.

Der Mangel der gerichtlichen Handlungsfähigkeit und des Nachweises über das Recht zur gesetzlichen Vertretung einer Partei kann zu jeder Zeit im Laufe des Rechtsstreites gerügt werden.

II. Streitgenossenschaft.

§ 307.

Wenn Mehreren oder gegen Mehrere ein Anspruch aus dem nämlichen Grunde zusteht, so können die Mehreren als Streitgenossen klagen oder verklagt werden. Nur wenn die Nothwendigkeit einer Streitgenossenschaft auf gesetzlichen Vorschriften beruht, kann ein Beklagter sich gegen die Klage durch die Ausflucht schützen, daß dieselbe von allen Berechtigten oder gegen alle Verpflichtete zu erheben sei.

§ 308.

Wird ein Anspruch von Mehreren oder gegen Mehrere in einer Klage verfolgt, so stehen die mehreren Kläger oder Beklagten, selbst wenn es sich um einen untheilbaren Streitgegenstand handelt, der Gegenpartei dergestalt als Einzelne gegenüber, daß das Angriffs- oder Vertheidigungsmittel des Einen dem Anderen eben so wenig nützt, als die Handlung oder Unterlassung des Einen dem Anderen schadet.

§ 309.

Personen, welche nicht Streitgenossen sind, sollen der Regel nach nicht in einer und derselben Klage ihr Recht verfolgen oder belangt werden. Beruhen Ansprüche mehrerer Personen oder gegen mehrere Personen auf im Wesentlichen gleichartigen Rechtsgründen, so kann das Gericht eine gemeinschaftliche Prozeßführung ausnahmsweise dann zulassen, wenn zu erwarten steht, daß dies zur Vereinfachung und Abkürzung des Rechtsstreites dienen werde. Stellen sich später erhebliche Uebelstände heraus, so hat das Gericht, auch amtswegen, die Trennung der Verhandlung anzuordnen.

§ 310.

Streitgenossen und Personen, welche nach § 309 zu gemeinschaftlicher Prozeßführung zuzulassen sind, haben, soweit von Einzelnen nicht besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend zu machen sind, gemeinschaftlich oder durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu handeln. Zu mündlichen Vorträgen ist, dafern nicht der bemerkte Ausnahmefall eintritt, nur ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter, oder einer der Prozeßführenden zugleich in Vertretung der übrigen zuzulassen. Hat eine Vereinigung über eine gemeinschaftliche Vertretung noch nicht Statt gefunden, so ist dieselbe vom Gerichte anzuordnen.

III. Theilnahme Dritter an einem Rechtsstreite.

§ 311.

Die Beiladung eines Dritten zur Theilnahme an einem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite ist in der Regel unzulässig.

§ 312.

Wer auf Herausgabe oder Vorzeigung einer Sache mittelst einer gegen jeden Inhaber zulässigen Klage belangt wird, kann sich, wenn er die Sache für einen Anderen inne hat, gegen die Klage dadurch schützen, daß er innerhalb der zur Geltendmachung prozeßhindernder Einreden bestimmten Zeit denjenigen, in dessen Namen er die Sache inne hat, mit Angabe des Wohn- oder Aufenthaltsortes desselben zu dem Zwecke nennt, um den Kläger an diesen zu verweisen.

§ 313.

Das Gericht hat von der erfolgten Nennung des Besitzers den Benannten zu benachrichtigen und aufzufordern, sich innerhalb einer Frist über das Vorbringen des Beklagten zu erklären.

§ 314.

Räumt der Benannte ein, Besitzer zu sein, und erbietet er sich, den Rechtsstreit auf seinen Namen fortzusetzen, so scheidet der bisherige Beklagte aus dem Streite aus, doch wird das Erkenntniß, soweit es auf Herausgabe oder Vorzeigung der Sache spricht, auch gegen ihn vollstreckbar.

§ 315.

Erfolgt von dem Benannten innerhalb der ihm gesetzten Frist keine oder eine ablehnende Erklärung, so geht der Rechtsstreit gegen den Beklagten fort.

§ 316.

Die Rechte des Benannten bleiben, wenn er nicht in den Rechtsstreit eintritt, unverändert. Insbesondere steht ihm frei, dieselben während des Rechtsstreites durch Intervention, oder, nachdem der Beklagte die Sache herausgegeben hat, durch eine Klage gegen deren Inhaber zu wahren. Gegen den Beklagten aber kann er daraus, daß dieser die Sache herausgegeben oder vorgezeigt hat, weder einen Anspruch auf Schadenersatz, noch, wenn er von demselben auf Schadenersatz verklagt wird, eine Einrede ableiten.

§ 317.

Es kann sich Derjenige, welcher wegen einer einseitigen, in redlichem Glauben vorgenommenen Handlung auf Ersatz des durch dieselbe verursachten Schadens belangt wird, wenn er die Handlung im Auftrage eines Anderen vornahm, und ebenso Derjenige, welcher in den Fällen des § 324 oder des § 534 des bürgerlichen Gesetzbuches mittelst der Negatorienklage oder der Konfessorienklage belangt wird, gegen die Klage dadurch schützen, daß er innerhalb der zur Geltendmachung prozeßhindernder Einreden bestimmten Zeit Denjenigen, in dessen Auftrage oder Namen er gehandelt hat, mit Angabe des Wohn- oder Aufenthaltsortes desselben, zu dem Zwecke nennt, um den Kläger an ihn zu verweisen.

§ 318.

Die Vorschriften der §§ 312 bis 316 sind auch maaßgebend für das Verfahren, wenn der Beklagte in Fällen des § 317 den zu seiner Vertretung Verpflichteten nennt. Vom Kläger hängt es ab, ob er den Benannten als alleinigen Gegner annehmen, oder die Klage gegen den Beklagten fortsetzen, oder seinen Anspruch gegen Beide verfolgen will.

§ 319.

Die Nennung des Besitzers oder des Vertretungspflichtigen hat diesem gegenüber dieselbe Wirkung wie eine Streitverkündung.

§ 320.

Ein Dritter ist zu dem Zwecke, um einer Partei Beistand zu leisten, dann berechtigt, sich in den Rechtsstreit derselben einzumischen, Nebenintervention, wenn ein ihm zustehendes Recht von dem Siege dieser Partei abhängt oder durch das Unterliegen derselben gefährdet wird, oder wenn er, dafern dieselbe unterliegt, einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz zu befürchten hat.

§ 321.

Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreites bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache geschehen. Mit dem Antrage auf Zulassung seiner Intervention hat der Intervenient den Beweis der thatsächlichen Begründung seines Interesses anzutreten, soweit dasselbe nicht aus dem aktenkundigen Sachverhalte hervorgeht.

§ 322.

Das Interventionsgesuch wird, dafern es vom Gerichte nicht als offenbar

unzulässig zu verwerfen ist, den Parteien zur Erklärung innerhalb einer Frist unter der Verwarnung mitgetheilt, daß es, wenn innerhalb derselben nicht ein Widerspruch erfolge, für zulässig anzusehen sein werde. Wird ein Widerspruch erhoben, so ist über die Zulässigkeit des Interventionsgesuches in der Form des abgekürzten Verfahrens zu verhandeln und mittelst Erkenntnisses zu entscheiden.

§ 323.

Ist das Interventionsgesuch nicht bestritten, oder ist es mittelst Erkenntnisses für zulässig erachtet worden, so steht es dem Intervenienten frei, die zur Rechtsverfolgung dienlichen Thatsachen oder Beweismittel Demjenigen, welchem er Hülfe leisten will, anzuzeigen, auch denselben in den Tagfahrten durch mündliche Ausführungen zu unterstützen. Ihm kommt nicht zu, zur Wahrung der Rechte desselben selbstständig Anträge zu stellen.

Die Partei kann von dem Intervenienten nicht genöthigt werden, von den ihr an die Hand gegebenen Rechtsverfolgungsmitteln Gebrauch zu machen.

§ 324.

Das Gericht hat den Nebenintervenienten von allen an die Partei, welcher er Beistand leisten will, gerichteten Zufertigungen, und ebenso die Gegenpartei von den zu den Akten gelangten Anzeigen und Eingaben des Nebenintervenienten in Kenntniß zu setzen.

§ 325.

Das Erkenntniß hat über das Rechtsverhältniß des Nebenintervenienten zu den Hauptparteien, mit Ausnahme des die Intervention betreffenden Kostenpunktes, nicht zu entscheiden.

§ 326.

Wenn ein Dritter ein solches Recht auf den Gegenstand eines Rechtsstreites hat, welches das Recht beider Parteien auf denselben ganz oder theilweise ausschließt, so ist er befugt, dasselbe bei dem Prozeßgerichte mittelst Hauptintervention geltend zu machen. Dieselbe ist in jeder Lage des Rechtsstreites, auch noch im Vollstreckungsverfahren, zulässig, als Klage anzubringen, und getrennt von der Hauptsache zu verhandeln.

§ 327.

Jede Partei, welche im Falle des Unterliegens in einem Rechtsstreite an einen Dritten Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz hat, kann diesem den Rechtsstreit zu dem Ende verkünden, daß er ihr in demselben Beistand leiste.

§ 328.

Die Streitverkündung kann geschehen, so lange der Dritte nach Lage des Rechtsstreites durch Angabe von Rechtsverfolgungsmitteln noch Beistand zu leisten im Stande ist.

§ 329.

Das Gericht theilt die Streitverkündung dem Dritten mit einer kurzen Nachricht von dem Stande des Rechtsstreites und ohne damit eine Auflage zu verbinden, zur Kenntnißnahme mit, hebt auch eine etwa bereits anberaumte Tagfahrt nach Befinden auf oder verlegt sie. Ueber einen Widerspruch des Dritten oder der Gegenpartei des Streitverkünders wider die Zulässigkeit der Streitverkündung findet keine Verhandlung Statt.

§ 330.

Mischt der Dritte sich in Folge der Streitverkündung in den Rechtsstreit ein, so ist er als Nebenintervenient zu behandeln.

§ 331.

Dem Dritten, welcher einen Rückanspruch an einen Anderen hat, steht es frei, diesem den Streit zu verkünden. Was über die erste Streitverkündung bestimmt ist, gilt auch von der zweiten und jeder noch weiteren Streitverkündung.

Kapitel X.

Von den Bevollmächtigten und von den Beiständen der Parteien im Rechtsstreite.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 332.

In der Regel hängt es von den Parteien oder ihren gesetzlichen Vertretern ab, ob sie einen Rechtsstreit vor Gericht selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen, ob sie vor Gericht allein oder mit einem Beistande handeln, ob sie die bei Gericht einzureichenden Schriften selbst verfassen, oder durch eine hierzu berechtigte Person verfassen lassen wollen. Der Ehemann darf für seine Frau die von derselben bei Gericht einzureichenden Schriften fertigen.

§ 333.

Jede außerhalb des Sitzes des Prozeßgerichtes wohnende Partei ist, dafern

sie nicht einen daselbst wohnenden Advokaten als Bevollmächtigten zur Prozeßführung bestellt hat, verbunden, auf Verlangen des Prozeßgerichtes eine am Sitze desselben wohnhafte, gerichtliche Handlungsfähigkeit besitzende Person, welche jedoch nicht Advokat zu sein braucht, behufs der Annahme der an sie zu erlassenden Ladungen und Zufertigungen zu benennen.

§ 334.

Die Gerichte sind befugt, Parteien, welche von ihnen selbst verfaßte unverständliche Schriften eingereicht haben, zu bescheiden, daß sie sich wegen Fertigung nöthig werdender Schriften an einen Advokaten zu wenden haben, und daß von ihnen selbst verfaßte Eingaben nicht angenommen werden.

II. Von den Bevollmächtigten im Rechtsstreite.

§ 335.

Die Befugniß, in Rechtsstreiten als Bevollmächtigte einer Partei vor Gericht zu handeln und für sie die zur Einreichung bei demselben bestimmten Schriften zu verfassen, steht nur Advokaten zu. Wiefern Advokaten sich zu ihrer Vertretung in Rechtsstreiten der Rechtskandidaten bedienen können, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 336.

Wer als Bevollmächtigter einer Partei handeln will, hat sich bei seinem ersten Auftreten durch Einreichung seiner Vollmacht, oder, wenn dieselbe durch das Prozeßgericht ertheilt worden ist, durch Bezugnahme auf dieselbe zu rechtfertigen. Doch wird jeder Advokat ohne solche Rechtfertigung dann zugelassen, wenn er Auftrag zur Führung des Rechtsstreites erhalten zu haben, ausdrücklich versichert. Es ist ihm aber vom Gerichte aufzugeben, die Vollmacht innerhalb einer Frist beizubringen.

§ 337.

Wird die Vollmacht innerhalb der Frist nicht beigebracht, so giebt das Gericht dem Advokaten die Beibringung derselben bei Geldstrafe auf. Kommt er der Auflage nicht oder nicht in genügender Weise nach, oder erklärt er sich außer Stande, derselben nachkommen zu können, so ist der Partei selbst unter der Verwarnung, daß außerdem das von dem Advokaten in ihrem Namen Gehandelte als nicht geschehen zu betrachten sei, aufzugeben, das von demselben Gehandelte innerhalb einer Frist zu genehmigen.

§ 338.

Reicht der Advokat die Vollmacht ein, so gilt diese zugleich als Genehmigung dessen, was er in dem Rechtsstreite gehandelt hat. Handlungen jedoch, welche eines ausdrücklich darauf gerichteten Auftrages bedürfen, gelten nur dann für genehmigt, wenn die Vollmacht auf sie gerichtet ist.

§ 339.

Auch ohne Beibringung einer Vollmacht sind zufolge vermutheten Auftrages die Verwandten und Verschwägerten einer Partei in gerader Linie, der Ehegatte einer Partei und Streitgenossen einer Partei in dem gemeinschaftlichen Rechtsstreite zur Abwartung von Tagfahrten und zu mündlichen Erklärungen für die Partei zuzulassen, wenn sie volljährig sind. Soweit Streitgenossen Erklärungen nicht blos für einen Streitgenossen, sondern zugleich für sich thun, dürfen sie dieselben auch schriftlich abgeben.

§ 340.

Personen, welche vermöge vermutheten Auftrages gehandelt haben, ist die Beibringung der Genehmigung Dessen, für den sie gehandelt haben, innerhalb einer Frist ohne Androhung einer Geldstrafe aufzugeben. Nach erfolgtem Ablaufe der Frist ist vom Gerichte Denjenigen, in deren Namen sie aufgetreten sind, anzukündigen, daß das in ihrem Namen Gehandelte, dafern es von ihnen nicht innerhalb einer ihnen hierzu gesetzten Frist genehmigt werde, als nicht geschehen zu betrachten sei.

§ 341.

Vermöge eines von dem Advokaten versicherten oder eines vermutheten Auftrages können Handlungen, zu welchen ein ausdrücklich auf sie gerichteter Auftrag nöthig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 342.

Der Mangel oder Unvollständigkeiten der Vollmacht können in jeder Lage des Rechtsstreites gerügt werden. Auch unaufgefordert hat das Gericht die Beibringung oder Berichtigung der Vollmacht zu veranlassen.

§ 343.

Die einem Bevollmächtigten ausgestellte Vollmachtsurkunde hat zu enthalten die Bezeichnung des Bevollmächtigten, der Gegenpartei, des Streitgegenstandes, den Auftrag zur Führung des Rechtsstreites, Ort und Zeit der Ausstellung und

die Unterzeichnung des Ausstellers mittelst Familiennamens. Von juristischen Personen ausgestellte Vollmachten sind von deren Vertretern mit Angabe dieser ihrer Eigenschaft, und, wenn die Vertretung einer öffentlichen Behörde zusteht, in der bei Ausfertigungen derselben üblichen Weise zu unterzeichnen. Vollmachten vom Staate nicht bestätigter Personenvereine sind von deren Vorstehern mit Angabe dieser ihrer Eigenschaft zu unterzeichnen.

§ 344.

Die Unterzeichnung einer Vollmacht mit der Firma ist zulässig, doch kann die Gegenpartei wie das Gericht verlangen, daß innerhalb einer Frist durch Zeugniß der zuständigen Behörde nachgewiesen werde, welche Personen zur Vertretung des unter der Firma bestehenden Geschäftes vor Gericht berechtigt sind.

§ 345.

Kann eine Person ihren Namen nicht unterzeichnen, so muß sie sich vor einem zur Ausstellung von Rekognitionsurkunden berechtigten Beamten zu dem Inhalte der Vollmacht oder ihrem unter dieselbe gebrachten Handzeichen bekennen, oder über die von ihr zu ertheilende Vollmacht von Beamten, welche zur Ausfertigung öffentlicher Urkunden berufen sind, eine solche Urkunde aufnehmen lassen.

§ 346.

Wenn sich gegen die Echtheit einer Vollmacht ein Bedenken ergiebt, so hat das Gericht dem Aussteller Erklärung darüber abzufordern, oder die Beibringung einer in Gemäßheit des § 345 auszustellenden Vollmacht zu erfordern.

§ 347.

Wer Auftrag zur Führung des Rechtsstreites mittelst einer öffentlichen Urkunde erhalten hat, kann sich durch eine beglaubigte Abschrift derselben rechtfertigen, dafern nicht die Gegenpartei oder das Gericht die Vorlegung der Urschrift verlangt, was auch im Fortgange des Rechtsstreites noch geschehen kann.

§ 348.

Wenn das Prozeßgericht von einer sich im Auslande aufhaltenden Partei ersucht worden ist, ihr einen Bevollmächtigten zu bestellen, so dient das über die Bestellung aufgenommene Protokoll zur Rechtfertigung des Bevollmächtigten.

§ 349.

Ein unausgefülltes Vollmachtsblanquet genügt nicht zur Rechtfertigung des Bevollmächtigten.

§ 350.

Die Vollmacht berechtigt zu allen Prozeßhandlungen, auch zu denen in den oberen Instanzen, vorbehältlich der Ausnahmen in § 351. Im Falle der Abweisung der Klage wegen Unschlüssigkeit oder wegen Unzuständigkeit des Gerichtes bedarf es, wenn anderweit Klage erhoben wird, für die Bevollmächtigten beider Parteien keiner neuen Vollmacht. Es gilt die Vollmacht für den Hauptprozeß auch gegen die Hauptintervention, die Vollmacht für einen Rechtsstreit zugleich zur Erhebung der Widerklage wie zur Vertheidigung gegen eine Widerklage, die von dem Provokanten wie von dem Provokaten für den Provokationsprozeß ertheilte Vollmacht zugleich für die Hauptklage.

§ 351.

Der Bevollmächtigte darf ohne darauf ausdrücklich gerichteten Auftrag die in § 1306 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Handlungen nicht vornehmen, außer wenn der Anspruch weniger als fünfzig Thaler beträgt. Beträgt der Anspruch über einhundert Thaler, so ist der ausdrückliche Auftrag auf Verlangen vor einem zur Ausstellung von Rekognitionsurkunden berechtigten Beamten zu erklären, oder über denselben von Beamten, welche zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berufen sind, eine solche Urkunde aufzunehmen.

§ 352.

Der von einer Person zu allen ihren Geschäften oder zu einer Gattung derselben ertheilte Auftrag enthält, wenn etwas Anderes nicht bestimmt ist, die Ermächtigung, sie auch darin nach §§ 350, 351 vor Gericht zu vertreten. Ist jedoch der Beauftragte nicht Advokat, so muß er sich zur Prozeßführung eines Advokaten bedienen.

§ 353.

Die Vollmacht erstreckt sich auf die Erben des Vollmachtgebers. Der Bevollmächtigte hat, wenn er den Tod des Vollmachtgebers erfährt, die Gegenpartei unverzüglich durch das Gericht sowohl davon, als auch, wenn ihm die Erben bekannt, darüber, wer dieselben sind, zu benachrichtigen. Sind die Erben unbekannt, so bleibt den Betheiligten überlassen, die zur Ermittelung derselben geeigneten Anträge zu stellen.

§ 354.

Zur Betreibung derselben Streitsache können gleichzeitig mehrere Bevollmächtigte ernannt werden. Ist nichts anderes bestimmt, so sind sie berechtigt, sowohl zusammen als auch einzeln für ihren Vollmachtgeber zu handeln.

§ 355.

Der Bevollmächtigte kann Nachvollmacht ertheilen. Der Nachbevollmächtigte steht den Parteien gegenüber in demselben Verhältnisse wie der Bevollmächtigte.

§ 356.

Die von Bevollmächtigten vorgenommenen prozessualischen Handlungen haben der Gegenpartei gegenüber dieselbe Wirkung, als wenn sie von der Partei selbst ausgegangen wären.

§ 357.

Verliert die Partei die gerichtliche Handlungsfähigkeit, so erlöscht die Vollmacht von der Zeit an, zu welcher der Bevollmächtigte amtlich davon in Kenntniß gesetzt wird; doch ist er, so lange die Partei bei Gericht nicht durch einen Anderen vertreten ist, berechtigt und verpflichtet, solche Handlungen vorzunehmen, welche ohne Nachtheil für dieselbe nicht unterbleiben können.

§ 358.

Die Vollmacht erlöscht, wenn der Bevollmächtigte stirbt, oder wenn er aufhört, Advokat zu sein.

§ 359.

Widerruf und Aufkündigung der Vollmacht werden dem Gerichte und der Gegenpartei gegenüber erst wirksam durch die dem Gerichte gemachte Anzeige und die Mittheilung des Gerichtes hierüber an die Gegenpartei.

§ 360.

Die Nachvollmacht erlöscht durch Widerruf der Hauptvollmacht, wie durch Aufkündigung des Hauptbevollmächtigten, nicht aber durch den Tod des Letzteren.

III. Von den Beiständen im Rechtsstreite.

§ 361.

In der Regel sind nur Advokaten befugt, mit den Parteien als Beistände derselben vor Gericht zu erscheinen und für dieselben Prozeßschriften zu fertigen.

§ 362.

In Rechtsstreitigkeiten, deren Verhandlung besondere Fachkenntnisse voraussetzt, kann die Partei einen Sachverständigen als Beistand zuziehen.

§ 363.

Ehefrauen können in Rechtsstreiten, welche das ihnen zur freien Verfügung zustehende Vermögen betreffen, ihre Ehemänner als Beistände zuziehen. Kinder, auch wenn sie volljährig sind und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, können den Vater, desgleichen Personen, welche durch körperliche oder geistige Gebrechen an einer zweckmäßigen Rechtsverfolgung behindert sind, eine ihnen befreundete Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes als Beistand zuziehen.

§ 364.

Das Gericht kann in Fällen der §§ 362, 363 Beistände zurückweisen, wenn sie ungeeignet sind.

§ 365.

Personen, welche wegen Minderjährigkeit, hohen Alters oder sonst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, ihr Recht gehörig zu wahren, kann das Gericht, wenn sie nicht sonst einen Vertreter haben, zu mündlichen Verhandlungen einen gesetzlichen Beistand zuordnen, welcher volljährig und gerichtlich handlungsfähig sein muß. Es kann dazu auch eine Frauensperson bestellt werden.

§ 366.

In den Tagfahrten können die Beistände für ihre Partei mündlich Erklärungen abgeben und Vorträge halten.

§ 367.

Erklärungen eines Beistandes werden, soweit die Partei dieselben nicht vor Abschluß des darüber aufgenommenen Protokolles berichtigt oder widerruft, so betrachtet, als ob sie von ihr selbst ausgegangen wären.

§ 368.

Unter die Verpflichtung zur Erstattung der Prozeßkosten fallen nur die Kosten derjenigen Beistände, welche Advokaten sind.

Kapitel XI.

Von den Vorträgen der Parteien im Rechtsstreite.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 369.

Den Parteien steht in der Regel frei, Dasjenige, was sie bei dem Gerichte

anzubringen haben, mündlich oder schriftlich vorzutragen. Das Gericht darf in Fällen, wo mit dem Verzuge nicht Gefahr verbunden ist, zur Einreichung einer schriftlichen Eingabe verweisen.

§ 370.

Die Parteien sind schuldig, bei der Rechtsvertheidigung ebensowohl wie bei der Rechtsverfolgung die Wahrheit nach bestem Wissen ohne Rückhalt und Entstellung vorzutragen. Wenn sich ergiebt, daß eine Partei dieser Vorschrift zuwidergehandelt hat, so kann sie nicht blos auf Antrag der Gegenpartei, sondern auch amtswegen mit einer Ordnungsstrafe nach Maaßgabe des § 181 belegt werden. Dies hat auch Anwendung auf die gesetzlichen Vertreter der Parteien und die Vorsteher vom Staate nicht bestätigter Personenvereine. Die Strafe trifft außer der Partei auch den Bevollmächtigten wie den Beistand, wenn sie wissentlich zu einer unwahren Erklärung mitgewirkt haben, dagegen den Bevollmächtigten allein, wenn er ohne den Willen seines Auftraggebers gehandelt hat.

§ 371.

Jede Partei hat sich auf die von der Gegenpartei behaupteten erheblichen Thatsachen dann und zu der Zeit, wo deren Beantwortung erforderlich, vollständig und bestimmt zu erklären. Wenn sie ein Vorbringen seinem ganzen Zusammenhange nach zugestehen will, so genügt ein allgemeines Zugestehen. Außerdem hat sie sich über jede einzelne Thatsache, welche sie verneinen oder zugestehen will, besonders auszusprechen. Erklärt sie, eigene Thatsachen nicht zu wissen, oder sich derselben nicht zu erinnern, so gelten sie für verneint.

§ 372.

In den Tagfahrten zur mündlichen Verhandlung haben die Parteien ihre Vorträge in freier Rede zu halten. Nur gesetzliche Vorschriften, Aktenstellen und Schriften, auf deren wörtlichen Inhalt es ankommt, dürfen abgelesen werden.

§ 373.

Die mündliche Verhandlung gilt bis zu ihrem Schlusse als ein Ganzes und alles darin Vorgebrachte, soweit nicht eine Ausnahme in § 572 enthalten ist, als rechtzeitig vorgebracht.

§ 374.

Hat in der mündlichen Verhandlung eine Partei bei Beantwortung des gegnerischen Vorbringens erhebliche thatsächliche Behauptungen mit Stillschweigen über-

gangen, oder sich über dieselben nicht vollständig oder nicht bestimmt ausgesprochen, so hat das Gericht ihr eine vollständige bestimmte Erklärung über die fraglichen Behauptungen unter der Verwarnung abzufordern, daß dieselben widrigenfalls für zugestanden anzusehen sind.

§ 375.

Jeder schriftliche Parteivortrag sammt Beilagen, auf welchen die Gegenpartei sich zu erklären hat, oder sich zu erklären befugt ist, oder welcher eine Erklärung über den Vortrag der Gegenpartei enthält, ist in so vielen gleichlautenden Exemplaren bei Gericht einzureichen, daß, außer dem bei den Akten bleibenden Exemplare, jeder Gegenpartei ein solches mitgetheilt werden kann. Für Streitgenossen, welche nicht durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten sind, müssen, außer dem zu den Gerichtsakten zu nehmenden Exemplare, so viele Exemplare übergeben werden, als Streitgenossen vorhanden sind, oder in Folge der Erlassung eines Umlaufes nach § 170 nöthig werden.

II. Von den Klagen.

§ 376.

Eine Klage muß enthalten:

1) die Angabe derjenigen Thatsachen, auf welche der Kläger seinen Anspruch stützt, insbesondere, wenn er sich auf Eigenthum gründet, die Angabe der Erwerbungsart, und wenn der Kläger nicht der ursprünglich Berechtigte, oder der Beklagte nicht der ursprünglich Verpflichtete ist, auch die den Uebergang des Rechtes oder der Verpflichtung begründenden Thatsachen,

2) die Angabe der Rechtsverletzung oder eines nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zur Klagerhebung berechtigenden Interesses,

3) einen bestimmten Antrag im Betreff der Hauptsache und etwaiger Nebenforderungen.

§ 377.

Mehrere Klagen können gegen denselben Beklagten mittelst desselben Vorbringens geltend gemacht werden, sofern für sie dasselbe Gericht zuständig und dieselbe Prozeßart anwendbar ist. Doch darf ein Anspruch, welcher sich zur Verfolgung im abgekürzten Verfahren eignet, zugleich mit einem in das ordentliche Verfahren gehörigen Anspruche angebracht und in dem ordentlichen Verfahren verfolgt werden. Dem Gerichte aber steht in allen Fällen einer Klagenverbindung frei, bei aus derselben zu besorgender Verwirrung oder erheblicher Erschwerung des Verfahrens zu jeder Zeit eine Trennung anzuordnen.

§ 378.

Wenn jeder der streitenden Theile zu dem nämlichen Zwecke als Kläger auftreten kann und Beide die Klage vor dem nämlichen Gerichte erheben, ist derjenige als Kläger zu behandeln, welcher sie zuerst anbrachte.

III. Von der Vertheidigung wider die Klage und von den Parteivorträgen bei der Verhandlung über die Klage.

§ 379.

Der Beklagte hat seine Vertheidigung gegen die Klage vollständig und deutlich vorzutragen. Es gilt dies insbesondere rücksichtlich der Thatsachen, welche den klagbar gemachten Anspruch ganz oder theilweise entkräften, Sacheinreden.

§ 380.

Der Beklagte ist befugt, die Beantwortung der Klage abzulehnen, prozeßhindernde Einrede, wenn

1) ein gerichtliches Verfahren über den Gegenstand der Klage unzulässig,

2) das Gericht nicht zuständig,

3) über denselben Gegenstand ein Rechtsstreit unter denselben Parteien bereits anhängig ist,

4) dem Kläger oder dem Beklagten die Handlungsfähigkeit abgeht,

5) die prozeßeinleitende Verfügung nicht in gesetzmäßiger Weise an den Beklagten erlassen worden ist,

6) außer dem Kläger noch andere Personen vorhanden, welche zugleich mit demselben klagen müssen, oder außer dem Beklagten noch Personen vorhanden sind, welche zugleich mit demselben verklagt werden müssen,

7) der Kläger die ihm obliegende Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten nicht bewirkt hat,

8) der Kläger die ihm auferlegte Erstattung der Kosten eines früheren Prozesses über denselben Gegenstand an den Beklagten noch nicht bewirkt hat,

9) die Klage wegen ihrer Abhängigkeit von einer anderen Sache nicht vor deren Erledigung erhoben werden kann,

10) der Beklagte in einem Falle des § 312 den Besitzer, oder in einem Falle des § 317 den Vertretungspflichtigen nennt.

§ 381.

Wie der Beklagte sich gegen die Klage, so kann sich der Kläger gegen die Vertheidigung des Beklagten, und so weiter jede Partei gegen die andere schützen.

§ 382.

Im ordentlichen, im abgekürzten Verfahren und im Urkundenprozesse kann die Einrede der Gegenforderung dann, wenn sie den Betrag der geklagten Forderung übersteigt, mit der Wirkung geltend gemacht werden, daß, dafern sie zugestanden oder bewiesen wird, der Kläger zu Berichtigung des überschießenden Betrages zu verurtheilen ist. Im abgekürzten Verfahren kann die Einrede der Gegenforderung mit der bemerkten Wirkung auch dann geltend gemacht werden, wenn sie einen Betrag von mehr als einhundert Thalern betrifft.

IV. Von der Aenderung und Berichtigung der Klage und der Parteivorträge.

§ 383.

Eine Aenderung der Klage ist zulässig, so lange die mündliche Verhandlung über dieselbe nicht geschlossen oder in einer schriftlichen Verhandlung mit Schlußtagfahrt die Klagbeantwortung nicht erfolgt ist. Als Aenderung der Klage gilt

1) das Zurückziehen von Thatsachen oder das Vorbringen neuer Thatsachen zur Begründung der Klage, ferner

2) wenn der Kläger einen anderen Gegenstand oder einen höheren Betrag fordert,

3) oder eine andere Prozeßart beantragt.

§ 384.

Abweichungen anderer Art von der ursprünglichen Fassung der Klage, Berichtigungen der Klage, insbesondere solche, welche dazu dienen, Zweideutigkeiten zu heben, Dunkelheiten aufzuklären, Irrthümern über Namen, Beschreibungen, Zeit- oder Ortsangaben vorzubeugen oder dieselben zu beseitigen, Schreibe- oder Rechnungsfehler zu verbessern, sind, sofern nicht Rechtskraft eines Erkenntnisses entgegensteht, in jeder Lage des Rechtsstreites zulässig.

§ 385.

Eine geänderte Klage ist wie eine neue Klage zu behandeln. Der Beklagte ist nicht verpflichtet, sie eher zu beantworten, als bis der Kläger die durch die Aenderung verursachten Kosten erstattet hat. Wird zwischen den Parteien die Frage streitig, ob eine Klage geändert oder ob sie nur berichtigt worden sei, so ist darüber im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen.

§ 386.

Aenderungen der in § 383 unter 1, 2 gedachten Art an der Klagbeant-

wortung und an weiteren Parteivorträgen sind nur so lange zulässig, als die für das Vorbringen des betreffenden Parteivortrages bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen ist. Berichtigungen im Sinne des § 384 an diesen Parteivorträgen können zu jeder Zeit Statt finden.

Kapitel XII.

Von dem Beweise und dem Gegenbeweise.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 387.

Thatsachen, auf welche ein Anspruch oder eine Vertheidigung gegründet ist, dürfen, dafern sie nicht schon ohnedies in rechtlicher Gewißheit beruhen, vom Richter bei Entscheidung eines Rechtsstreites nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Beweis in rechtliche Gewißheit gesetzt sind.

§ 388.

Der Beweisführer kann, wenn ihm für eine Thatsache mehrere Beweismittel zu Gebote stehen, nach seiner Wahl eines oder mehrere gebrauchen.

§ 389.

Ein Beweismittel beweist im Betreff der Thatsache, für welche es angegeben worden ist, nicht blos für, sondern auch gegen die Partei, welche dasselbe angegeben hat.

§ 390.

Sind sowohl Thatsachen, auf welche die eine Partei einen Anspruch, als auch Thatsachen, auf welche die andere Partei eine Einrede gründet, in rechtliche Gewißheit zu setzen, so hat jede Partei den Beweis zu führen, eine jede rücksichtlich der von dem Gegner bestrittenen Thatsachen.

§ 391.

Wider den Beweis steht dem Gegner des Beweisführers der Gegenbeweis zu dem Zwecke zu, das Nichtsein der im Beweise behaupteten Thatsachen oder auch die Unzulässigkeit oder Bedeutungslosigkeit der Beweismittel in rechtliche Gewißheit zu setzen.

Ein Gegenbeweis hat wider einen Gegenbeweis nicht Statt.

§ 392.

Die Vorschriften über den Beweis sind bei dem Gegenbeweise analog zur Anwendung zu bringen.

II. Beweisgründe und Beweismittel.

1. Geständniß.

§ 393.

Alle auf den Streitgegenstand bezügliche Thatsachen, welche eine Partei in dem Streitverfahren behauptet, zugesteht oder sonst anerkennt, gelten zu ihrem Nachtheile auch ohne Annahme der Gegenpartei für den Rechtsstreit als rechtlich gewiß.

§ 394.

Ein Geständniß, welches außerhalb des Rechtsstreites, in welchem auf dasselbe Bezug genommen wird, geschehen ist, hat volle Beweiskraft, wenn kein Zweifel über dessen Ernstlichkeit obwaltet. Außerdem hängt seine Beweiskraft von den Umständen ab.

2. Richterliche Wahrnehmung.

§ 395.

Der Antrag auf Beaugenscheinigung oder sonstige sinnliche Wahrnehmung durch den Richter ist nur insoweit zulässig, als zu derselben nicht besondere Fachkenntnisse erfordert werden.

§ 396.

Wer den Gegenstand besitzt, an dem die richterliche Wahrnehmung Statt finden soll, ist verpflichtet, dieselbe geschehen zu lassen, wenn sie zur Ermittelung der Wahrheit erforderlich ist und nicht in widerrechtlicher Absicht beantragt wird. Wer den Gegenstand im Namen eines Anderen inne hat, kann die richterliche Wahrnehmung ablehnen und wegen Gestattung derselben an diesen Anderen verweisen.

§ 397.

Die richterliche Wahrnehmung begründet rechtliche Gewißheit.

3. Zeugen.

§ 398.

Zulässig zum Zeugnisse sind alle handlungsfähige Personen mit Ausnahme

1) derjenigen, welche zur Wahrnehmung der von ihnen zu bezeugenden Thatsachen zu der Zeit, wo sie dieselben wahrgenommen haben sollen, körperlich oder geistig unfähig waren,

2) derjenigen, welchen die Fähigkeit, früher von ihnen gemachte Wahrnehmungen mitzutheilen, fehlt,

3) der Geistlichen in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte, oder auch außer der Beichte im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit eröffnet worden ist, sofern nicht derjenige, welcher außer der Beichte ihnen etwas anvertraut hat, in ihre Abhörung hierüber willigt,

4) derjenigen, welche kraft eines öffentlichen Amtes oder eines öffentlichen Berufes rücksichtlich solcher Thatsachen, über welche sie aussagen sollen, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,

5) derjenigen, welche bei einem Advokaten oder Notar als Gehülfen oder Schreiber beschäftigt sind oder waren, in Ansehung solcher dem Advokaten oder Notare von seinen Geschäftsfreunden anvertrauten, Geheimhaltung erfordernden Thatsachen, von denen sie vermöge ihrer Hülfeleistung oder ihres Dienstes Kenntniß erlangt haben,

6) derjenigen, welche in einem Privatdienste, oder als Arbeiter in Fabriken oder bei sonstigen Gewerbsunternehmungen sich verpflichtet haben, dasjenige geheim zu halten, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung anvertraut oder bekannt geworden ist, hinsichtlich dessen, worauf sich diese Verpflichtung bezieht.

Zulässig zum Zeugnisse jedoch sind die unter 4 und 6 gedachten Personen dann, wenn ihre Abhörung mit Willen Derjenigen Statt findet, welchen sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, und die Personen unter 5 mit Zustimmung der betheiligten Geschäftsfreunde.

§ 399.

Personen, welche zu einem Zeugnisse zulässig sind, haben die Verpflichtung, dasselbe abzulegen; doch dürfen das Zeugniß ablehnen:

1) Verwandte der einen oder anderen Partei in gerader Linie, Personen, welche die eine oder die andere Partei an Kindesstatt angenommen hat, oder welche von derselben an Kindesstatt angenommen worden sind, nicht minder Pflegeltern und Pflegkinder der einen oder anderen Partei,

2) Verschwägerte der einen oder der anderen Partei in gerader Linie,

3) Verwandte oder Verschwägerte der einen oder der anderen Partei im zweiten Grade der Seitenlinie,

4) ein Ehegatte in Streitsachen des anderen Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder für nichtig erklärt worden ist, und ein Verlobter in Streitsachen des anderen Verlobten,

5) diejenigen, welche selbst oder deren Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, oder deren Pflegeltern oder Pflegkinder, oder deren Verwandte oder Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie aus dem abzulegenden Zeugnisse Vortheil, Nachtheil oder Schande zu erwarten haben,

6) wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, oder von einem Anderen an Kindesstatt angenommen worden ist, wenn diesem Anderen oder dessen Ehegatten aus dem abzulegenden Zeugnisse Vortheil, Nachtheil oder Schande bevorsteht.

§ 400.

Der Richter hat Personen, welche zum Zeugnisse unzulässig sind, amtswegen von Ablegung des Zeugnisses zurückzuweisen.

§ 401.

Der König und die Königin können nicht ohne ihre Zustimmung als Zeugen angegeben werden.

§ 402.

Der Grad der Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist zu beurtheilen nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere auch nach dem Verhältnisse, in welchem er zu den Parteien oder zu dem Streitgegenstande steht, nach dem Grunde seiner Wissenschaft, nach der größeren oder geringeren Klarheit und Bestimmtheit seiner Aussagen, sowie ihrer Uebereinstimmung nicht blos unter sich, sondern auch mit anderen als gewiß oder doch wahrscheinlich zu betrachtenden Umständen.

§ 403.

Es macht rücksichtlich der Glaubwürdigkeit eines Zeugen keinen Unterschied, ob derselbe angiebt, daß etwas geschehen oder gewesen, oder ob er versichert, daß etwas nicht geschehen oder nicht gewesen sei, sofern er in den letzteren Fällen in der Lage war, das Gegentheil, wenn es Statt gefunden hätte, wahrnehmen zu müssen.

§ 404.

Welches Lebensalter des Zeugen zur richtigen Wahrnehmung einer Thatsache erforderlich gewesen, ist nach den Umständen zu beurtheilen.

§ 405.

Vom richterlichen Ermessen hängt es ab, wieviel Zeugen und von welcher Glaubwürdigkeit zur Herstellung rechtlicher Gewißheit erforderlich sind. Es kann durch die Aussage eines einzigen Zeugen, auch ohne Hinzutritt unterstützender Umstände, voller Beweis hergestellt werden.

§ 406.

Zeugenaussagen, welche in einem anderen bürgerlichen Rechtsstreite, in einer Verwaltungssache oder in einem Strafverfahren erstattet worden sind, können zum Beweise benutzt werden, und der Grad ihrer Beweiskraft hängt vom richterlichen Ermessen ab.

4. Sachverständige.

§ 407.

Sachverständige dienen zum Beweise in Fällen, in welchen zur Wahrnehmung oder Beurtheilung einer Thatsache Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen nöthig sind, welche zum Gebiete einer bestimmten Fachbildung gehören. Insbesondere kann bei Ansprüchen auf Schadenersatz die Höhe des Schadens durch den Ausspruch Sachverständiger festgestellt werden.

§ 408.

Zulässig als Sachverständige sind Alle, welche die im einzelnen Falle erforderliche Fachbildung haben, gleichviel ob sie von einer zuständigen öffentlichen Behörde zur Abgabe eines sachverständigen Gutachtens im Allgemeinen ermächtigt sind oder nicht.

§ 409.

Dieselben Gründe, welche nach § 95 unter 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 den Richter an Ausübung seines Amtes behindern, machen auch unfähig zur Abgabe eines sachverständigen Gutachtens. Wer zum Sachverständigen gewählt ist, hat, wenn ihm ein Behinderungsgrund entgegensteht, diesen dem Gerichte anzuzeigen. Dem Gerichte liegt ob, sich durch Befragung des zum Sachverständigen Gewählten zu vergewissern, daß demselben ein Behinderungsgrund nicht entgegensteht.

§ 410.

Die Fachbildung einer zum Sachverständigen ausgewählten Person ist, wenn sie bestritten wird und nicht in Notorietät beruht, durch Auskunft der betreffenden Behörde oder sonst festzustellen.

§ 411.

Ein Sachverständiger kann sowohl wegen Behinderung in den Fällen des § 409, als auch aus denjenigen Gründen abgelehnt werden, welche nach § 98 einen Richter verdächtig machen.

§ 412.

Ein sachverständiges Gutachten abzugeben, ist gehalten, wer vermöge seines Amtes dazu verpflichtet ist, oder wer, wenn er von der zuständigen Behörde die Erlaubniß zur Ausübung eines Berufes erhalten hat, aufgefordert wird, ein Gutachten abzugeben, zu welchem seine berufsmäßige Kenntniß oder Erfahrung erforderlich ist.

§ 413.

Zur Führung des Beweises einer Thatsache durch sachverständiges Gutachten sind, wenn die Parteien sich nicht auf eine andere Zahl vereinigen, drei Sachverständige zu bestellen.

§ 414.

Schlagen die durch Sachverständige zu beweisenden Sätze in verschiedene Fächer ein, so ist für jedes derselben die erforderliche Zahl von Sachverständigen zu ernennen.

§ 415.

Das Gutachten auch schon eines Sachverständigen hat volle Beweiskraft, wenn es durch die zu dessen Unterstützung angegebenen Gründe ausreichend gerechtfertigt ist. Das Gericht hat dem Gutachten der Mehrzahl der Sachverständigen, und selbst sämmtlicher Sachverständiger dann nicht zu folgen, wenn es findet, daß es demselben an der erforderlichen Begründung fehlt.

§ 416.

Ein Eid zur Erfüllung oder zur Entkräftung eines durch Sachverständige unternommenen Beweises ist unstatthaft. Ein Gegenbeweis gegen einen solchen ist nur soweit zulässig, als darin die den Sachverständigen im Beweise zur Begutachtung vorgelegten Thatsachen widerlegt oder andere als die den Sachverständigen im Beweise vorgelegten Thatsachen beigebracht werden.

5. Urkunden.

§ 417.

Als Beweismittel können alle über eine Thatsache Nachricht gebende schrift-

liche Aufzeichnungen dienen, ohne Unterschied, auf welchem Stoffe sie sich befinden, in welcher Sprache sie verfaßt und mit welchen Zeichen die Worte ausgedrückt sind.

§ 418.

Die Beweisfähigkeit einer Urkunde ist dadurch bedingt, daß ihre Echtheit in rechtlicher Gewißheit beruht.

§ 419.

Sind Urkunden, gleichviel ob inländische oder ausländische, in der Form öffentlicher Urkunden ausgestellt, so spricht für sie die Vermuthung der Echtheit.

§ 420.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Behörde oder eine in öffentlichen Pflichten stehende Person zur Abfassung einer Urkunde befugt war, oder darüber, in welcher Form sie geschehen mußte, so sind dieselben amtswegen zur Erledigung zu bringen.

§ 421.

Eine Abschrift, deren Uebereinstimmung mit der vorgelegt gewesenen Urkunde einer inländischen öffentlichen Behörde oder eines inländischen Notars auf Grund der Vergleichung der Abschrift mit der Urschrift von einer inländischen zur Beglaubigung von Abschriften berechtigten Behörde oder von einem inländischen Notar versichert worden ist, steht rücksichtlich der Beweiskraft der vorgelegt gewesenen Urkunde gleich. Wiefern eine solche Beglaubigung der Abschrift einer ausländischen angeblich öffentlichen Urkunde die Echtheit der letzteren beweist, bleibt der richterlichen Beurtheilung anheimgegeben.

§ 422.

Ist eine Behörde oder eine in einem öffentlichen Amte stehende Person durch Gesetz oder durch Anordnung der vorgesetzten Behörde verpflichtet gewesen, wortgetreue Abschriften von Urschriften in besonderen Aktenstücken anzusammeln, so haben solche Abschriften die Vermuthung ihrer Uebereinstimmung mit den Urschriften für sich.

§ 423.

Die rechtliche Gewißheit der Echtheit der Unterschrift einer Privaturkunde begründet die Vermuthung der Echtheit der über der Unterschrift stehenden Schrift. Wiefern die Echtheit einer in anderer Weise als durch Unterschrift erfolgten Vollziehung einer Privaturkunde zu der Vermuthung der Echtheit der letzteren berechtigt, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§ 424.

Wer behauptet, daß eine Namensunterschrift oder ein Blanquet zur Ausfertigung einer nicht gewollten Urkunde gemißbraucht, oder daß der Inhalt einer Urkunde sonst verfälscht worden sei, hat dies zu beweisen.

§ 425.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde oder von einer in öffentlichen Pflichten stehenden Person kraft ihres Amtes in zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten verfaßt sind, begründen für das, was durch sie angeordnet, verfügt oder bezeugt wird, vollen Beweis.

Ob und inwiefern wegen mangelnder oder ungenauer Angabe der Quelle der amtlichen Kenntniß die Beweiskraft eines Zeugnisses aufgehoben oder nur geschwächt wird, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§ 426.

Privaturkunden beweisen in der Regel gegen den Aussteller und seinen Rechtsnachfolger, als von ihm abgelegte Geständnisse nach § 394.

§ 427.

Für den Aussteller hat eine einseitig ausgestellte Privaturkunde in der Regel keine Beweiskraft.

§ 428.

Der von einem Kaufmanne durch seine Handelsbücher wider einen Nichtkaufmann unternommene Beweis kann, dafern er nicht durch andere Beweismittel verstärkt wird, nicht weiter als zu einem Entlastungseide führen.

Wiefern Ordnungswidrigkeiten bei Führung der Handelsbücher die Beweiskraft derselben aufheben oder blos mindern, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§ 429.

Beglaubigte Abschriften von Handelsbüchern und beglaubigte Auszüge aus denselben haben Beweiskraft wie die Handelsbücher selbst.

§ 430.

Es können Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Andere, welche ihre Berufsleistungen in die dazu angelegten Verdienstbücher eintragen, diese Verdienstbücher, Gewerbtreibende, welche zur Haltung von Handelsbüchern nicht verpflichtet sind,

die über Lieferungen von Waaren oder Arbeiten gehaltenen Lieferungsbücher als Beweismittel für ihre Berufsleistungen und für ihre Lieferungen gebrauchen. Ob dergleichen Bücher eine Wahrscheinlichkeit begründen, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Eine, wenngleich beglaubigte Abschrift von dergleichen Büchern ist nicht als Beweismittel zulässig.

§ 431.

Diejenigen in den Händen des Abnehmers befindlichen Bücher, in welchen ein Gewerbtreibender die demselben gelieferten Waaren oder zur Verarbeitung übergebenen Stoffe bei der Ablieferung oder Uebergabe unter Bemerkung der Zeit einträgt, Lieferungsbücher, beweisen voll die Zeit der Lieferung von Waaren, sowie deren Menge, Gattung und Preis, soweit Angaben hierüber sich eingetragen finden, ingleichen die Zeit der Uebergabe von Stoffen, sowie die eingetragene Menge und Gattung derselben, wenn der Abnehmer nicht beweist, daß er innerhalb acht Tagen nach dem Empfange des Buches der Richtigkeit des Eintrages durch Erklärung gegen den Gewerbtreibenden oder bei Gericht widersprochen hat.

§ 432.

Privaturkunden, soweit sie Verfügungen des Ausstellers enthalten, beweisen dieselben voll gegen Dritte. Soweit solche Urkunden Zeugnisse, insbesondere Zeitangaben enthalten, bleibt ihre Beweiskraft gegen Dritte der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§ 433.

Die über gegenseitige Verträge von den Vertragschließenden vollzogenen Urkunden beweisen die darin enthaltenen Willenserklärungen sowohl für als wider die Aussteller.

§ 434.

Unbeglaubigte Abschriften von öffentlichen wie von Privaturkunden sind nach Umständen geeignet, eine Wahrscheinlichkeit zu begründen.

§ 435.

Wiefern Durchstreichungen, Auskratzungen, Einschaltungen oder sonstige Veränderungen, oder äußere Mängel und Unregelmäßigkeiten einer Urkunde deren Beweiskraft im Ganzen oder theilweise aufheben oder schwächen, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§ 436.

Jede Partei ist verpflichtet, in ihrem Besitze befindliche Urkunden, welche für die von der Gegenpartei zu beweisenden Thatsachen erheblich sind, derselben auf Verlangen vorzulegen.

Ausgenommen sind:

1) die von einer Partei blos zu eigenem Gebrauche gemachten Aufzeichnungen, zu welchen jedoch Handelsbücher, Verdienst- und Lieferungsbücher nicht gehören,

2) die Korrespondenz solcher Personen, welche, wenn sie zur Zeugnißablegung aufgefordert würden, dieselbe zu verweigern verpflichtet oder berechtigt wären. Doch ergreift diese Ausnahme nicht Platz, wenn der Antrag auf Vorlegung der Korrespondenz sich auf Eigenthum, Miteigenthum daran, Gemeinschaftlichkeit derselben, oder ein Forderungsrecht auf dieselbe gründet. Gemeinschaftlichkeit einer Urkunde hat Statt, wenn dieselbe über ein den Beweisführer betreffendes Geschäft oder Rechtsverhältniß errichtet ist.

§ 437.

Auch jeder Dritte hat auf Verlangen des Beweisführers die in seinem Besitze befindlichen, für den Beweis erheblichen Urkunden vorzulegen. Ausgenommen sind die von ihm blos zu eigenem Gebrauche gemachten Aufzeichnungen, doch mit den in § 436 unter 1 bestimmten Beschränkungen, und Urkunden, welche zum Beweise von Thatsachen gebraucht werden sollen, über die er die Ablegung eines Zeugnisses zu verweigern berechtigt oder verpflichtet wäre, dafern der Antrag auf Vorlegung sich nicht auf Eigenthum, Miteigenthum, Gemeinschaftlichkeit oder ein Forderungsrecht stützt.

§ 438.

Die Behörden des Landes haben auf Antrag des Beweisführers die für eine zu beweisende Thatsache erheblichen, in ihrem Besitze befindlichen Urkunden vorzulegen, soweit sie nicht zur Geheimhaltung derselben verpflichtet sind.

§ 439.

Enthält eine Urkunde Stellen, welche zu dem Beweise in keiner Beziehung stehen, so kann der zur Vorlegung Aufgeforderte die Vorzeigung der Urkunde auf den Eingang, sowie den Schluß derselben und die für den Beweis erheblichen Stellen beschränken. Verlangt der Beweisführer die Vorweisung in weiterem Umfange, so hat das Gericht nach Einsicht der Urkunde über den Antrag Beschluß zu fassen. Wider denselben steht beiden Theilen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 440.

Ist der Inhalt einer Urkunde von der Art, daß die Mittheilung desselben an Dritte für den Vorleger der Urkunde Vermögensverluste oder sonstige Nachtheile nach sich ziehen kann, so ist auf dessen Verlangen nicht blos den Parteien, sondern auch solchen anderen von ihm namhaft gemachten Personen, welche im Verfolge des Rechtsstreites von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß erlangen, die Geheimhaltung unter der Androhung aufzulegen, daß sie im Falle eines von ihnen verschuldeten Bekanntwerdens für den Schaden zu haften haben, oder nach der Wahl des Verletzten von dem Prozeßgerichte mit einer dem Verletzten zu entrichtenden Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern werden belegt werden.

§ 441.

Die Vorlegung der Urkunden geschieht bei dem Prozeßgerichte, ausnahmsweise vor jedem Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befinden, dann, wenn der Vorlegung vor dem Prozeßgerichte ein Hinderniß entgegensteht, oder wenn durch die Vorlegung vor demselben ein unverhältnißmäßiger Kostenaufwand verursacht, oder der ordnungsmäßige Geschäftsgang erheblich gestört würde. Das Letztere ist insbesondere anzunehmen, wenn Grund- und Hypothekenbücher, Kirchenbücher, gangbare Akten und Register, sowie Handelsbücher vorzulegen sind.

Ist die Vorlegung einer Urkunde nicht füglich an Gerichtsstelle möglich, so geschieht sie da, wo sie aufbewahrt wird, vor einem dazu abgesendeten richterlichen Beamten.

6. Denkmäler.

§ 442.

Was im Vorstehenden über Urkunden bestimmt ist, gilt analog von anderen Gegenständen, welche geeignet sind, als Beweismittel zu dienen.

7. Eid.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 443.

Die Leistung eines Eides setzt voraus, daß, soweit sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift durch richterlichen Beschluß angeordnet werden kann, auf dieselbe durch rechtskräftiges Erkenntniß gesprochen, oder daß sie durch Vereinigung der Parteien festgesetzt worden ist.

§ 444.

Der Eid hat über Handlungen und Wahrnehmungen nicht blos des Schwörenden, sondern auch Anderer Statt.

§ 445.

Fähig, einen Eid zu leisten, sind alle des Vernunftgebrauches mächtige Personen nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre, mit Ausnahme derjenigen, welche wegen Meineides, oder Versuches desselben, oder wegen Anstiftung zum Meineide verurtheilt worden sind.

§ 446.

Stellt sich heraus, daß eine schwurpflichtige Partei keinen richtigen Begriff von dem Wesen des Eides hat, so ist die Eidesleistung auszusetzen und Anordnung zu treffen, daß die Partei von einem Lehrer ihrer Religion, oder, wenn ein solcher ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Kosten nicht zu erlangen steht, sonst auf angemessene Weise den erforderlichen Unterricht erhält. Gegen eine solche Anordnung steht ihr die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. Wenn sie nach vierwöchigem Unterrichte nicht zur Leistung des Eides als fähig befunden wird, auch der Fall einer Bevormundung nicht vorliegt, so gilt der Eid für verweigert.

§ 447.

Der Eid ist von dem Schwurpflichtigen in Person zu leisten.

§ 448.

Wenn von dem König oder einem anderen souveränen Fürsten ein Eid zu leisten ist, so hängt es von seiner Wahl ab, ob er durch einen Bevollmächtigten den Eid leisten, oder statt dessen eine Versicherung bei fürstlichem Worte abgeben will. Der Bevollmächtigte hat den Eid im Namen und anstatt seines Auftraggebers zu leisten. Die Leistung des Eides durch einen Bevollmächtigten erfordert eine Vollmacht, welche die Erklärung enthalten muß, daß der Aussteller die Leistung des Eides für ebenso verbindlich ansehe, als wenn sie von ihm in Person geschehen wäre.

§ 449.

Für Bevormundete leistet der Vormund, für minderjährige Kinder unter väterlicher Gewalt der Vater den Eid. Haben Minderjährige das achtzehnte Jahr erfüllt, so leisten sie selbst den Eid. Nur wenn die Handlungen ihres Vormundes oder ihres Vaters in Frage stehen, ist der Eid von diesem zu leisten.

Die Aussetzung der Leistung des einem Minderjährigen, Geisteskranken oder Abwesenden obliegenden Eides bis dahin, wo derselbe eidesfähig geworden oder zurückgekehrt ist, kann nicht verlangt werden.

§ 450.

Wenn vermögensrechtliche Ansprüche eines bevormundeten Verschwenders von dessen Vormunde, oder wenn gegen den bevormundeten Verschwender Ansprüche, welche, dafern sie ausgeführt würden, aus dem der Verwaltung des Vormundes unterworfenen Vermögen zu berichtigen wären, erhoben worden sind, so liegt die Eidesleistung dem Vormunde ob.

§ 451.

Taubstumme, welche nicht lesen und nicht schreiben können, Taube, welche nicht lesen, und Stumme, welche nicht schreiben können, leisten Eide durch einen Vormund. Haben sie einen solchen noch nicht, und ist ein anderes Gericht im Lande zu dessen Bestellung nicht zuständig, so wird er ihnen vom Prozeßgerichte für den Rechtsstreit zugeordnet.

§ 452.

Juristische Personen, deren Vertretung im Rechtsstreite durch ihre Verfassung oder durch gesetzliche Vorschrift bestimmt ist, schwören, soweit nicht Ausnahmen bestehen, durch ihre Vertreter, nicht bestätigte Personenvereine durch ihre Vorsteher. Der Eid gilt für verweigert, wenn er auch nur von Einem der mehreren Vertreter oder Vorsteher, welche ihn zu leisten haben, nicht geleistet wird.

§ 453.

Für den Staatsfiskus, desgleichen für solche Anstalten und Vermögensmassen, welche zwar die Rechte einer juristischen Person, nicht aber zu ihrer Vertretung in Rechtsstreiten ermächtigte Vorsteher haben, hat der für den Rechtsstreit beauftragte Advokat den Eid zu leisten. Betrifft der Eid die amtlichen Handlungen eines Staatsbeamten, so kann die Gegenpartei verlangen, daß dieser ihn leiste. Wider den auf den Antrag gefaßten Beschluß steht beiden Parteien Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 454.

Die Eide sind von Landgemeinden und von solchen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, durch drei Mitglieder des Gemeinderathes, von anderen Städten durch drei Mitglieder des Stadtrathes, von Landgemeinden, welche nicht mehr als fünfundzwanzig ansässige Mitglieder zählen,

durch drei ihrer stimmberechtigten Gemeindeglieder, von Personenvereinen, welche nach § 299 im Rechtsstreite durch Syndiken vertreten werden, durch drei ihrer Mitglieder zu leisten. Der schwurpflichtigen Partei steht in allen diesen Fällen die Wahl der drei Personen zu, welche den Eid leisten sollen. Der Eid gilt für verweigert, wenn er auch nur von Einem der Schwurmänner nicht geleistet wird.

§ 455.

Gesammtgläubiger und Gesammtschuldner haben, wenn sie Streitgenossen sind, sämmtlich die ihnen zuerkannten Eide zu leisten. Die Folgen der Leistung oder Nichtleistung des Eides bestimmen sich nach § 1032 des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 456.

Der Schwurpflichtige hat das Sein oder Nichtsein der in Frage stehenden Thatsachen zu beschwören, jedoch, wenn der Eid über fremde Handlungen oder Wahrnehmungen zu leisten ist, mit dem Zusatze „wie er glaube und nicht anders wisse." Dieser Zusatz findet nach richterlichem Ermessen auch dann Statt, wenn die den Gegenstand des Eides bildende eigene Handlung oder Wahrnehmung des Schwurpflichtigen in eine so entfernte Zeit zurückfällt, daß ihm eine bestimmte Erinnerung daran entschwunden sein kann, oder sich vermuthen läßt, daß er von der Handlung keine Kenntniß gehabt habe, oder die Wahrnehmung zu machen außer Stande gewesen sei.

§ 457.

Die Eidesvorschrift ist auf erhebliche Thatsachen zu beschränken und muß dergestalt klar und bestimmt gefaßt sein, daß ein Mißverständniß nicht Statt finden kann, auch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, in die Worte einen anderen Sinn zu legen, als sie haben sollen. Nach Erforderniß sind den Angaben von Summen, Maaß- oder Gewichtsgrößen die Worte „auch nicht mehr und nicht weniger," „wenigstens," „höchstens," „überhaupt nichts" oder ähnliche, den Angaben einer Zeit, sofern nicht die Begründung, Veränderung oder das Erlöschen eines Anspruches von einem bestimmten Zeitpunkte abhängt, die Worte „auch nicht früher und nicht später," „frühestens," „spätestens," „überhaupt niemals" oder ähnliche hinzuzufügen.

§ 458.

Wenn Vorgänge in Frage stehen, deren Aufnahme in die Eidesvorschrift dem Ernste und der Feierlichkeit der Eidesleistung Eintrag thun könnte, so ist die Eidesvorschrift mit Beziehung auf ein dem Schwurpflichtigen vor Leistung des

Eides vorzuhaltendes, jene Vorgänge enthaltendes Schriftstück zu fassen. Dasselbe gilt, wenn die Masse der zu beschwörenden Thatsachen zu groß ist, als daß sie angemessener Weise in die Eidesvorschrift aufgenommen werden könnte.

§ 459.

Der Eid ist vor dem Prozeßgerichte an ordentlicher Gerichtsstelle zu leisten.

§ 460.

Die Mitglieder des königlichen Hauses leisten Eide in ihrer Behausung vor zwei deputirten Räthen des Appellationsgerichtes zu Dresden. Die Gegenpartei ist dabei nicht gegenwärtig, es ist ihr jedoch das aufgenommene Protokoll vorzulegen.

§ 461.

Wegen hohen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit kann der Schwurpflichtige verlangen, daß die Eidesleistung in seiner Behausung vor einem richterlichen Beamten und dem Protokollführer Statt finde. Die Zulassung der Gegenpartei hängt solchenfalls vom richterlichen Ermessen ab.

§ 462.

Dem nicht im Bezirke des Prozeßgerichtes wohnenden Schwurpflichtigen kann nach richterlichem Ermessen die Leistung des Eides vor einem anderen Gerichte gestattet werden, wenn er die dadurch mehr erwachsenden Kosten, hierunter auch die der Vertretung der Gegenpartei durch einen Bevollmächtigten, im Voraus erlegt oder dafür Sicherheit bestellt.

§ 463.

Vor der Abnahme des Eides muß der Richter sich überzeugen, daß der Schwurpflichtige die Thatsachen, welche er beschwören soll, richtig aufgefaßt hat, und wenn dies nicht der Fall ist, ihn darüber verständigen. Auch hat der Richter ihn an die Wichtigkeit der Handlung und an die Folgen eines Meineides oder leichtsinnigen Falscheides zu erinnern.

§ 464.

Geschehen von einer Partei Erklärungen, oder treten sonst Umstände ein, in deren Folge die Eidesleistung nicht in der durch Erkenntniß vorgeschriebenen Maaße vor sich gehen kann, so ist im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und mittelst Erkenntnisses zu entscheiden, oder nach Beschaffenheit der Umstände ohne

Weiteres richterlicher Beschluß zu fassen, gegen welchen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung Statt hat. Die Eidesvorschrift kann durch blosen richterlichen Beschluß insbesondere dann geändert werden, wenn statt eines Glaubenseides ein Wahrheitseid, oder statt eines Wahrheitseides ein Glaubenseid zu schwören ist, wenn in Folge von Zugeständnissen oder Verzichten in der Eidesvorschrift Summen oder Größenbezeichnungen zu ändern, oder aus derselben Sätze in Wegfall zu bringen sind, oder wenn wegen Religions- oder Konfessionswechsels eine andere Form der Eidesleistung nöthig geworden ist.

§ 465.

Wenn durch Erklärungen der schwurpflichtigen Partei oder durch sonstige Umstände ein dringender Verdacht entsteht, daß sie den Eid der Wahrheit gemäß nicht schwören kann, so ist mit Abnahme desselben anzustehen, im abgekürzten Verfahren darüber zu verhandeln, und mittelst Erkenntnisses zu entscheiden, ob sie zur Leistung des Eides, nach Befinden unter Zuziehung eines Geistlichen, zu lassen sei. Bei Verneinung dieser Frage ist der Eid für verweigert zu erachten und, soweit es die Sachlage gestattet, zugleich auf die Folgen der Nichtleistung zu sprechen.

§ 466.

Der Eid ist von Christen, wenn es der körperliche Zustand derselben nicht unthunlich macht, in stehender Stellung und unter Emporhebung der drei Vorderfinger der rechten Hand, von Geistlichen und Frauen aber unter Legung dieser Finger auf die linke Seite der Brust, zu leisten. Von Juden ist der Eid mit bedecktem Haupte und, wenn es ihr körperlicher Zustand nicht unthunlich macht, in stehender Stellung und unter Legung der rechten Hand auf das Chummesch oder die Thora zu leisten. Bei Personen, welche weder Christen noch Juden sind, richtet sich die äußere Haltung bei der Eidesleistung nach den Gebräuchen ihrer Religion.

§ 467.

Die Eidesformel eines Christen beginnt mit der Erklärung:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden

und schließt mit der Betheuerung:

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Wort.

§ 468.

Mennoniten, Herrnhuter und Quäker haben statt der Eidesleistung eine nach

ihren Glaubenssätzen die Stelle des Eides vertretende Betheuerung abzugeben. Ist dem Richter die Betheuerungsformel nicht bekannt, so hat er die erforderliche Erkundigung einzuziehen.

§ 469.

Die Eidesformel eines Juden beginnt mit der Erklärung:

Bei Adonai, dem ewigen Gott Israels, schwöre ich ohne Vorbehalt oder Ausflucht in Aufrichtigkeit des Herzens —

und schließt mit den Worten:

So wahr mir helfe Adonai der Gott Israels, Amen.

§ 470.

Die Abnahme des Eides eines Juden geschieht in Gegenwart eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten und zweier vom Gerichte gewählter unbescholtener jüdischer Mannspersonen, als Zeugen. Der Rabbiner oder jüdische Gelehrte hat entweder ein von Juden in Druck gegebenes und in ihren Schulen gültiges Chummesch oder die Thora mit zur Stelle zu bringen. An die Vermahnung des Richters zur gewissenhaften Leistung des Eides knüpft der Rabbiner oder jüdische Gelehrte eine Belehrung des Schwurpflichtigen über die Natur und Heiligkeit des Eides nach den Lehren und Vorschriften der jüdischen Religion, wobei die Stelle des Talmud, welche vom Eide handelt, und wo es heißt: Wisse die ganze Welt ist erschüttert worden, als Gott sprach u. s. w. zur Grundlage zu nehmen ist.

§ 471.

Personen, welche sich weder zur christlichen noch zur jüdischen Religion bekennen, haben, dafern für dieselben nicht eine Betheuerungsformel vorgeschrieben ist, den Eid, oder wenn nach den Grundsätzen ihrer Religion statt desselben eine gewisse Betheuerung abzugeben ist, diese letztere in der durch ihre Religion gebotenen Förmelung zu leisten. Dem Richter, welchem dieselbe nicht bekannt ist, liegt ob, sich durch Erkundigungseinziehung über sie die erforderliche Gewißheit zu verschaffen. Bleibt die Erkundigungseinziehung erfolglos, so hat der Richter eine die Stelle des Eides vertretende Bekräftigungsformel vorzuschreiben.

§ 472.

Jeder Ladung zu einer Tagfahrt zur Eidesleistung ist der zu leistende Eid abschriftlich beizufügen. Auch ist dem Schwurpflichtigen mit der Ladung die Eidesbelehrung, Beifuge ⊙ zur Prozeßordnung, mitzutheilen und in Fällen, wo eine solche Mittheilung nicht Statt gefunden hat, vor der Leistung des Eides vor-

zulegen oder vorzulesen. Wenn mit der Ladung die Eidesbelehrung zugestellt wurde, ist der Schwurpflichtige zu befragen, ob er sie durchgelesen hat, und wenn er dies verneint, sie ihm vorzulesen. Der Abnahme einer nach § 471 die Stelle des Eides vertretenden Bekräftigung hat die Verwarnung vor Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung vorauszugehen.

§ 473.

Die Eidesleistung geschieht dadurch, daß der Schwurpflichtige den ihm vom Richter vorgelesenen Eid wörtlich nachspricht.

§ 474.

Ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Schwurpflichtiger hat den Eid in einer ihm geläufigen fremden Sprache zu leisten, nachdem der Eid durch einen verpflichteten Dollmetscher übersetzt worden ist.

§ 475.

Die Mitglieder des königlichen Hauses leisten Eide dadurch, daß sie vor zwei abgesendeten Räthen des Appellationsgerichtes zu Dresden unter die vorher von ihnen durchgelesene Eidesvorschrift sammt Eidesformel ihren Namen unterzeichnen.

§ 476.

Stumme, welche lesen und schreiben können, leisten den Eid dadurch, daß sie die Eidesvorschrift sammt Eidesformel durchlesen, darunter die Worte „gelesen, verstanden und als richtig versichert" setzen und unter diese Worte ihre Namensunterschrift bringen. Taube, welche lesen können, leisten den Eid durch dessen Ablesung.

§ 477.

Durch Leistung des Eides wird im Verhältnisse des Schwörenden zur Gegenpartei das eidlich Bekräftigte voll bewiesen.

§ 478.

Der Erlaß des Eides von Seiten der Gegenpartei hat dieselbe Wirkung, als wenn derselbe geschworen worden wäre.

§ 479.

Verweigerung der Leistung eines Eides hat die Folge, daß Dasjenige, was eidlich bekräftigt werden sollte, für nicht wahr anzunehmen ist.

§ 480.

Bleibt die schwurpflichtige Partei in der Tagfahrt zur Eidesleistung aus, oder leistet sie den Eid nicht, so ist derselbe für verweigert anzusehen und dies durch Versäumungserkenntniß auszusprechen. Dem Ausbleiben in der Tagfahrt gilt es gleich, wenn der Schwurpflichtige in derselben aus eigener Verschuldung in einem Zustande erscheint, welcher ihn zur Leistung des Eides unfähig macht. Bleibt die Gegenpartei aus, so findet nichtsdestoweniger die Abnahme des Eides Statt.

Ist der Schwurpflichtige von der Gegenpartei auf rechtswidrige Weise an Leistung des Eides behindert worden, so ist der Eid für geleistet zu achten. Auf sein diesfallsiges Vorbringen bei dem Prozeßgerichte ist im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen.

b. Eidesantrag.

§ 481.

Die Verbindung des Eidesantrages mit anderen Beweismitteln über die nämliche Thatsache hat, selbst wenn sie nicht blos vorsorglich geschehen ist, die Wirkung, daß auf den Eidesantrag nur in dem Falle zu erkennen ist, wenn der durch andere Beweismittel unternommene Beweis dergestalt mißlingt, daß er nicht einmal zu einem Erkenntnisse auf einen nothwendigen Eid führt.

§ 482.

Der Eidesantrag ist über Handlungen, welche den Gesetzen zuwiderlaufen, zulässig, auch wenn sie mit Strafe bedroht sind. Er ist zwar nicht zulässig über die Behauptung, daß ein Meineid geschworen worden, wohl aber über Thatsachen, aus denen sich dies ergiebt. Betrifft ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eine Thatsache, rücksichtlich welcher auf einen angetragenen oder zurückgegebenen Eid erkannt worden ist, so kann jede der Parteien verlangen, daß die Leistung desselben bis zum Schlusse des Strafverfahrens ausgesetzt bleibe.

§ 483.

Der Eidesantrag hat über das gerade Gegentheil einer Beweisthatsache nicht Statt.

§ 484.

Nur der Gegenpartei, nicht einem Dritten, kann der Eid angetragen werden.

c. Schätzungseid.

§ 485.

Wenn eine Partei verpflichtet war, eine Sache heraus- oder zurückzugeben, oder eine Leistung zu bewirken, und die Erfüllung der Verbindlichkeit durch ihre auf Absicht oder grober Fahrlässigkeit beruhende Verschuldung unmöglich geworden ist, oder wenn die Verpflichtung einer Partei zum Ersatze eines durch unerlaubte Handlungen verursachten Schadens gewiß ist und der Fall nicht zu denen gehört, wo der Betrag des Schadenersatzes nach gesetzlichen Vorschriften durch richterliches Ermessen zu bestimmen ist, kann sich die Gegenpartei zum Schätzungseide erbieten.

§ 486.

Das Erbieten zum Schätzungseide kann unter den in § 485 angegebenen Voraussetzungen vorsorglich für den Fall geschehen, wenn der durch andere Beweismittel unternommene Beweis nicht einmal ein Erkenntniß auf einen Erfüllungseid zur Folge haben sollte.

§ 487.

Wider den Beweis durch den Schätzungseid hat ein Gegenbeweis nicht Statt.

§ 488.

Es ist durch Erkenntniß zu bestimmen, über welchen Betrag hinaus der Schätzungseid nicht geschworen werden darf. Dem Gerichte steht frei, zuvor von den Parteien Auskunft zu erfordern, Augenschein zu veranstalten, oder Sachverständige zu befragen.

§ 489.

Der Schätzungseid ist darauf zu richten, daß der zu beschwörende Betrag nach der gewissenhaften Ueberzeugung des Schwörenden sich mindestens so hoch belaufe, wie er angegeben hat.

d. Offenbarungseid.

§ 490.

Wer verpflichtet ist, dem Anderen einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile anzuzeigen oder herauszugeben, oder über ihren Bestand Auskunft zu ertheilen, hat auf dessen Verlangen über die Richtigkeit des ausgelieferten Verzeichnisses den Offenbarungseid zu leisten.

§ 491.

Der Offenbarungseid kann gefordert werden, so lange das Verzeichniß weder

als richtig anerkannt, noch durch Erkenntniß für richtig erklärt worden ist. Wird die Verbindlichkeit zur Leistung des Offenbarungseides bestritten, so ist darüber mittelst Erkenntnisses zu entscheiden.

§ 492.

Der Offenbarungseid ist nicht eher abzunehmen, als nachdem der Gegner mit seinen Erinnerungen gegen das Verzeichniß gehört worden ist.

§ 493.

Der Offenbarungseid hat zu enthalten, daß der Schwurpflichtige Dasjenige, was von ihm anzuzeigen gewesen, seinem Wissen nach vollständig angegeben hat, und daß er, wenn er in der Folge wahrnehmen sollte, daß etwas von ihm außer Acht gelassen, unverzüglich hierüber Anzeige machen will. Ergiebt sich eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß gewisse von dem Gegner bestimmt bezeichnete Gegenstände in das Verzeichniß aufzunehmen gewesen wären, so ist der Offenbarungseid auf Verlangen des Gegners darauf zu erstrecken, daß der Schwurpflichtige jene Gegenstände nicht inne hat, auch nicht inne gehabt hat, und nicht weiß, wo sie sich befinden.

Wenn ein Verzeichniß über das gesammte Vermögen einer Person oder einen ideellen Theil desselben herausgegeben wurde, so ist der Offenbarungseid auch auf die Forderungen und Schulden zu erstrecken.

§ 494.

Zur Leistung eines Offenbarungseides wird unter Androhung einer Geldstrafe geladen. Bei Ungehorsam tritt das in §§ 893 fg. geordnete Verfahren ein.

III. Ergebnisse des Beweises und Gegenbeweises.

§ 495.

Soweit über die Beweiskraft der Beweismittel gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, hat der Richter bei Beurtheilung des einzelnen Falles sich nach Dem zu richten, was vernunft- und erfahrungsgemäß als wahr oder wahrscheinlich angesehen werden muß.

§ 496.

Ist ein Beweis weder voll hergestellt, noch ganz mißlungen, so hat das Gericht auf einen nothwendigen Eid, entweder auf einen Erfüllungseid des Beweisführers, oder einen Entlastungseid des Beweisgegners zu erkennen und dabei

darauf Rücksicht zu nehmen, von welcher Partei nach der Beschaffenheit ihrer Kenntniß von der fraglichen Thatsache sowie nach ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen eine wahrheitsgemäße Angabe muthmaaßlich am sichersten zu erwarten steht.

IV. Vorsorgliche Beweisaufnahme.

§ 497.

Wer befürchtet, daß ein Beweismittel verloren gehen, oder daß dessen Gebrauch später wesentlich erschwert werden könnte, darf die vorsorgliche Aufnahme desselben, auch schon vor Beginn des Rechtsstreites, beantragen. Unstatthaft ist dies rücksichtlich des Eides.

§ 498.

Der Antragsteller hat auf Verlangen des Gerichtes die Umstände, welche den Verlust oder die Erschwerung des Gebrauches der Beweismittel befürchten lassen, zu bescheinigen.

§ 499.

Ist der Rechtsstreit bereits anhängig, so muß der Antrag bei dem Prozeßgerichte gestellt werden. Ist er noch nicht anhängig, so kann er bei jedem Gerichte angebracht werden, bei welchem die Beweisaufnahme ohne Verzögerung geschehen kann.

§ 500.

Das Gericht hat, wenn es der Antragsteller verlangt, den Beweisgegner zur Aufnahme des Beweises zu laden. Einwendungen des Beweisgegners wider den vorsorglichen Beweis werden nur insoweit berücksichtigt, als sie offenbar begründet sind. Außerdem bleiben sie dem Hauptprozesse vorbehalten. Die Beweisaufnahme findet auch bei dem Ausbleiben des Beweisgegners Statt.

§ 501.

Es steht jeder Partei frei, die über den vorsorglichen Beweis aufgenommenen Akten bei ihrem Beweise oder Gegenbeweise als Beweismittel zu benutzen, auch die Beweismittel, welche von ihr oder der Gegenpartei bereits bei dem vorsorglichen Beweise benutzt worden sind, bei der Antretung des Beweises oder Gegenbeweises im Rechtsstreite wiederum anzugeben.

§ 502.

Ein Gegenbeweis hat wider einen vorsorglichen Beweis nicht Statt. Es

kann aber zur künftigen Vertheidigung gegen einen vorsorglichen Beweis die vorsorgliche Aufnahme von Gegenbeweismitteln beantragt werden, wenn die Voraussetzungen zur Statthaftigkeit einer solchen vorhanden sind.

Kapitel XIII.

Von der Bescheinigung und der Gegenbescheinigung.

§ 503.

In den Fällen, in welchen die Prozeßordnung die Bescheinigung der einen Antrag begründenden Thatsachen verlangt, genügt es, wenn der Antragsteller dieselben, soweit sie nicht schon ohnedies rechtlich gewiß oder wahrscheinlich sind, in einer den Umständen nach genügenden Weise wahrscheinlich macht.

§ 504.

Die Bescheinigung wird durch Anzeige der Bescheinigungsmittel angetreten. Die Antretung der Bescheinigung wie die Abänderung derselben ist so lange zulässig, als der Antrag selbst gestellt und abgeändert werden kann.

§ 505.

Die Aufnahme der Bescheinigungsmittel kann ohne Zuziehung des Gegners Statt finden.

§ 506.

Die Abhörung von Bescheinigungszeugen geschieht nach den Bestimmungen in §§ 615 fg.

§ 507.

Wer Bescheinigung durch Sachverständige antreten will, hat schriftliches Gutachten beizubringen, oder einen oder mehrere Sachverständige zu benennen.

§ 508.

Urkunden und Denkmäler können als Bescheinigungsmittel dienen, selbst wenn ihre Echtheit nicht in rechtlicher Gewißheit beruht.

§ 509.

Der Gegner ist im Bescheinigungsverfahren zur Vorlegung von Urkunden oder Vorzeigung von Denkmälern nicht verpflichtet.

§ 510.

Eidesantrag hat bei der Bescheinigung nicht Statt. Unbenommen aber ist

den Parteien, sich über Leistung eines Eides zu vereinigen. Auch kann das Gericht eine eidliche Bekräftigung auferlegen oder nachlassen.

§ 511.

Wenn Advokaten zu Begründung von Anträgen, welche sie als Prozeßbevollmächtigte stellen, ihre eigenen Handlungen oder solche Ereignisse, welche sie persönlich betroffen haben, geltend machen, so kann das Gericht ihnen zur Bescheinigung derselben eine Versicherung auf Amtspflicht nachlassen.

§ 512.

Richterliche Wahrnehmung und Abhörung der Zeugen oder Sachverständigen kann in Abwesenheit des Antragstellers geschehen.

§ 513.

So lange der Antragsteller noch keinen Beschluß auf seinen Antrag erhalten hat, steht es dem Gegner frei, in einer Gegenbescheinigung nicht blos das Nichtwahrsein der zur Begründung des Antrages vorgebrachten Thatsachen, sondern auch die zur Vertheidigung dienlichen Sacheinreden auszuführen.

§ 514.

Die Entscheidung auf den Antrag erfolgt nicht mittelst Erkenntnisses, sondern durch richterlichen Beschluß.

Kapitel XIV.

Von der Vorstellung und von der Beschwerdeführung wider richterliche Beschlüsse.

§ 515.

Gegen richterliche Beschlüsse, welche nicht Erkenntnisse sind, steht Vorstellung und Beschwerde zu.

§ 516.

Vorstellung kann angebracht und wiederholt werden, so lange ein Erfolg möglich ist. Das Gericht kann vor Fassung eines Beschlusses die Gegenpartei über die Vorstellung hören.

§ 517.

Die Beschwerde ist an eine Frist nicht gebunden und hat keine aufschiebende

Wirkung, ausgenommen in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen. In diesen muß sie innerhalb drei Tagen von Eröffnung des Beschlusses, wider welchen sie gerichtet ist, angebracht werden.

§ 518.

Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte angebracht, wider dessen Beschluß sie gerichtet ist. Ueber dieselbe hat das vorgesetzte Gericht Beschluß zu fassen. Wegen der Fälle, in welchen über Beschlüsse des Vikariatsgerichtes oder des Oberappellationsgerichtes Beschwerde geführt wird, bestimmen die §§ 20, 22.

§ 519.

Das Gericht, wider dessen Beschluß eine Beschwerde gerichtet ist, kann selbst ihr abhelfen. Findet es sich dazu nicht veranlaßt, so setzt es nach Beschaffenheit der Umstände die Gegenpartei von der Beschwerde in Kenntniß und macht den Betheiligten den Tag bekannt, an welchem dieselbe an das vorgesetzte Gericht abgehen soll.

§ 520.

Das vorgesetzte Gericht faßt über die Beschwerde in nicht öffentlicher Sitzung Beschluß. Nach Befinden der Umstände hört es zuvörderst den Beschwerdeführer oder die Gegenpartei, oder auch beide, in Schriften oder mündlich über den Sachverhalt.

§ 521.

Gegen den über die Beschwerde gefaßten Beschluß ist für keine Partei eine Beschwerde oder Vorstellung zulässig; doch kann über das vorgesetzte Gericht Beschwerde geführt werden, wenn erst aus dessen Beschlüssen ein Grund zu einer solchen entstanden ist.

§ 522.

In Fällen, in welchen mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, kann die Beschwerde unmittelbar bei dem vorgesetzten Gerichte angebracht und von demselben auch ohne vorherige Berichtserforderung Beschluß gefaßt werden, entweder vorbehaltlos oder unter dem Vorbehalte, daß sich die Sache wirklich so verhalte, wie sie vom Beschwerdeführer vorgestellt worden.

§ 523.

Beschwerden gegen richterliche Beschlüsse können, wenn ein Erkenntniß verkündet worden ist, nur in Verbindung mit einem dagegen eingewendeten Rechtsmittel angebracht werden.

§ 524.

Wird in einem Erkenntnisse gegen Andere als die Parteien ein Beschluß ausgesprochen, so steht ihnen, wenn sie sich durch denselben verletzt erachten, die Beschwerde zu.

Kapitel XV.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 525.

Nach Ablauf der zur Vorbringung von Thatsachen, Vertheidigungs- und Beweismitteln bestimmten Zeit können die in §§ 526 bis 531 bemerkten Thatsachen, Vertheidigungs- und Beweismittel unter den darin angegebenen Voraussetzungen mittelst der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch in derselben Instanz geltend gemacht werden. Die Wiedereinsetzung hat Statt, wenn sie für Entscheidung der Streitsache erheblich ist, innerhalb zehn Tagen von dem Tage an, an welchem der die Wiedereinsetzung Suchende von dem zu derselben berechtigenden thatsächlichen Grunde Kenntniß erlangt hat, beantragt und mit dem Antrage erforderlichen Falles die Bescheinigung der rechtzeitigen Anbringung sowie der thatsächlichen Begründung desselben angetreten wird.

§ 526.

Thatsachen, sofern sie nicht eine Aenderung der Klage enthalten, können mittelst Wiedereinsetzung nachgebracht werden, wenn sie der Partei zu der Zeit, in welcher sie dieselben geltend zu machen hatte, ohne ihre Schuld unbekannt waren, oder erst später entstanden sind. Wird die Wiedereinsetzung nach Ablauf einer Beweisfrist gesucht, um Thatsachen in dem Beweise nachzubringen, so ist der Beweis derselben bei Strafe des Verlustes mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung anzutreten.

§ 527.

Nach Ablauf einer Beweisfrist werden noch nicht angegebene Beweismittel zugelassen, wenn dieselben dem Beweisführer während der Beweisfrist ohne seine Schuld unbekannt geblieben, oder von ihm angegebene Beweismittel ohne seine Schuld verloren gegangen sind.

Zugleich mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung ist der Beweis mit den neuen Beweismitteln bei Verlust der Wiedereinsetzung anzutreten. Nach Ablauf der Beweisfrist wird auch ein in einem Strafverfahren verkündetes, den Beweisgegner verurtheilendes Erkenntniß gleich einer neu entdeckten Urkunde zugelassen.

§ 528.

Gegen die Annahme oder Zurückgabe eines angetragenen Eides ist der Antrag auf Wiedereinsetzung wegen neu entdeckter Beweismittel dann zulässig, wenn unter Widerrufung der Annahme oder Zurückgabe des Eides die Vertretung des Gewissens wegen der auf den Eid gestellt gewesenen Thatsachen angeboten und zugleich der Beweis mit den neu entdeckten Beweismitteln angetreten wird.

§ 529.

Wiedereinsetzung findet Statt, wenn in den Fällen des § 634 nach der daselbst bestimmten Frist eine Urkunde über die Abhörung eines Zeugen noch einkommt.

§ 530.

Gegen ein Geständniß oder gegen ein Anerkenntniß einer Urkunde oder eines Denkmales findet Wiedereinsetzung Statt, wenn dem Antragsteller zur Zeit des Geständnisses oder Anerkenntnisses der wahre Sachverhalt ohne seine Verschuldung unbekannt geblieben ist.

Gegen ein von dem Bevollmächtigten der Anweisung seiner Partei zuwider geschehenes Geständniß, oder Anerkenntniß einer Urkunde oder eines Denkmales hat Wiedereinsetzung Statt.

§ 531.

Wiedereinsetzung findet Statt, wenn in den Fällen der §§ 662, 679 der Beweisführer ohne seine Verschuldung erst nach Ablauf der Beweisfrist Kenntniß davon erlangt, daß eine andere, als die von ihm benannte Person Besitzer der als Beweismittel angegebenen Urkunden oder Denkmäler ist, und mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung zugleich den wegen Vorlegung derselben erforderlichen Antrag stellt.

§ 532.

Wer durch unvorhergesehene unabweisliche Umstände behindert war, den Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb der dazu bestimmten Frist anzubringen, wird später mit demselben nur zugelassen, wenn er den Antrag innerhalb zehn Tagen von der Zeit an gerechnet, wo die Behinderung aufgehört hat, anbringt und zugleich die Bescheinigung der Behinderung sowie des Umstandes, daß dieselbe nicht seit länger als zehn Tagen aufgehört hat, antritt.

§ 533.

Der Antrag ist bei dem Gerichte erster Instanz nur so lange zulässig, als von demselben nicht das Enderkenntniß verkündet worden ist.

§ 534.

In zweiter Instanz ist der Antrag, wiefern es überhaupt eines solchen nach § 710 bedarf, nur bis zur Verkündung des Enderkenntnisses für beide Parteien insoweit zulässig, als die Sache durch Appellation der einen oder anderen Partei an die zweite Instanz gelangt ist.

§ 535.

Das Gericht, an welches der Antrag auf Wiedereinsetzung gerichtet ist, nimmt, soweit es erforderlich ist, zuvörderst die Bescheinigung auf, hört auch nach Befinden die Gegenpartei und faßt auf den Antrag Beschluß. Gegen denselben steht den Parteien Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 536.

Ist die Wiedereinsetzung ertheilt worden, so trifft das Gericht wegen der in Folge dessen zulässig gewordenen Prozeßhandlungen die erforderlichen Verfügungen.

§ 537.

Die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens hat die Partei zu erstatten, welche um dasselbe nachsucht, soweit sie nicht von der Gegenpartei verschuldet worden sind.

Kapitel XVI.

Von der Wiederherstellung.

§ 538.

Die in § 160 unter 1 bemerkten Folgen der Versäumung können durch den Antrag auf Wiederherstellung abgewendet werden, wenn

1) ein Versäumungserkenntniß verkündet, ferner wenn

2) im Mahnverfahren die Erhebung des Widerspruches,

3) die Einwendung der Appellation,

4) die Antretung des Gegenbeweises,

5) in der schriftlichen Verhandlung mit Schlußtagfahrt die Einreichung der Replik- oder der Duplikschrift während der dazu bestimmten Frist unterlassen worden ist.

§ 539.

So lange ein Versäumungserkenntniß nicht verkündet worden, kann die säumige Partei ohne Antrag auf Wiederherstellung

1) wenn sie in einer Tagfahrt ausgeblieben ist, auf Ansetzung einer neuen Tagfahrt antragen,

2) wenn sie eine Frist nicht beobachtet hat, das von ihr während derselben vorzunehmen Gewesene nachholen.

§ 540.

Die in Fällen des § 539 unter 1 angesetzte neue Tagfahrt ist wie eine auf einen ersten Wiederherstellungsantrag angesetzte neue Tagfahrt zu betrachten, und es gelten rücksichtlich derselben die Vorschriften der §§ 547, 548, 552.

§ 541.

Soweit nicht die §§ 543, 582, 725 etwas Anderes bestimmen, ist der Antrag auf Wiederherstellung bei dem Prozeßgerichte innerhalb einer zehntägigen Frist anzubringen, welche in den Fällen des § 538 unter 1 von Verkündung des Versäumungserkenntnisses, in den Fällen des § 538 unter 2, 3, 4 vom Ablaufe der zur Vornahme der fraglichen Prozeßhandlung zuständig gewesenen Frist zu rechnen ist. Ueber die Frist in den Fällen des § 538 unter 5 bestimmt § 582.

§ 542.

Zulässig ist der Antrag auf Wiederherstellung nur, wenn mit demselben in Fällen, in welchen eine Frist versäumt wurde, die Nachholung des Versäumten verbunden wird.

§ 543.

Der Antrag auf Wiederherstellung ist in den Fällen des § 538 unter 1 und 5 auch ohne Angabe von Behinderungsgründen, in den Fällen des § 538 unter 2, 3, 4 aber nur dann zulässig, wenn mit ihm die Antretung der Bescheinigung solcher Umstände verbunden wird, durch welche der Säumige ohne seine Verschuldung an der Vornahme der Prozeßhandlung behindert wurde.

War die Frist zur Anbringung des Antrages nicht eingehalten worden, so gelten die Bestimmungen in § 532.

§ 544.

Das Gericht fügt, wenn der Wiederherstellungsantrag zulässig ist, den Bescheinigungsanträgen, hört auch nach Befinden die Gegenpartei und spricht mittelst Beschlusses die Verstattung oder Versagung der Wiederherstellung aus.

§ 545.

Ein zulässiger Wiederherstellungsantrag hat aufschiebende Wirkung.

§ 546.

Wird die Wiederherstellung ertheilt, so hat das Gericht in Fällen, in welchen eine Frist versäumt gewesen, so zu verfahren, als ob die nachträgliche Prozeßhandlung rechtzeitig vorgenommen worden wäre, in Fällen aber, in welchen eine Tagfahrt versäumt gewesen, eine neue Tagfahrt anzuberaumen.

§ 547.

Wenn die Partei in der zufolge eines Wiederherstellungsantrages anberaumten neuen Tagfahrt nicht erscheint, wird die Versäumung wiederum mittelst Erkenntnisses ausgesprochen. Gegen dieses Versäumungserkenntniß ist der Antrag auf Wiederherstellung in zehntägiger Frist nur zulässig, wenn der Säumige ohne seine Verschuldung verhindert gewesen, die Prozeßhandlung in der dazu anberaumten Tagfahrt vorzunehmen, und wenn er zugleich mit dem Antrage die Bescheinigung dieses Umstandes antritt, auch dafern er den Antrag erst nach der dazu bestimmten zehntägigen Frist stellt, den für einen solchen Fall in § 543 enthaltenen Vorschriften nachkommt.

Ein zulässiger zweiter Wiederherstellungsantrag hat ebenfalls aufschiebende Wirkung.

§ 548.

Eine dritte Versäumung wird wiederum durch Erkenntniß ausgesprochen. Ein Antrag auf Wiederherstellung ist gegen dasselbe nicht zulässig.

§ 549.

Nach Ablauf eines Jahres, von der Versäumung an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiederherstellung in keinem Falle zulässig.

§ 550.

Wider den Beschluß des Gerichtes, durch welchen die Wiederherstellung versagt wird, steht der Partei, welche dieselbe beantragt hat, eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. Wider den Beschluß, durch welchen die Wiederherstellung verstattet wird, kommt der Gegenpartei keine Beschwerde zu.

§ 551.

Das Gericht kann gegen den die Wiederherstellung Suchenden, wenn derselbe

nicht seine unverschuldete Behinderung bescheinigt, eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, und bei Uneinbringlichkeit derselben Gefängnißstrafe bis zu sechs Tagen verfügen. Diese Strafe trifft, wenn die Partei im Rechtsstreite durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten war, diese letzteren, sofern sie nicht bescheinigen, daß die Versäumung ohne ihre Verschuldung Statt gefunden hat.

§ 552.

Die Kosten des Wiederherstellungsverfahrens und der Wiederherstellung selbst, sofern dadurch mehr Kosten veranlaßt worden sind, als außerdem erwachsen wären, hat der Antragsteller der Gegenpartei zu erstatten, ohne daß es hierüber eines Erkenntnisses bedarf.

§ 553.

In Fällen, in welchen wider ein Erkenntniß sowohl ein Wiederherstellungsantrag gestellt, als auch eine Appellation eingewendet worden ist, muß zuvörderst der erstere erledigt werden, dafern die Partei nicht darauf anträgt, daß zuvörderst über die Appellation entschieden werde.

Kapitel XVII.

Von dem Stillstande der Rechtspflege, von der Einstellung, von dem Ruhen des Rechtsstreites und von der Entsagung auf den Rechtsstreit.

§ 554.

So lange in Folge von Naturereignissen, Krieg oder anderen Unglücksfällen ein Stillstand der Rechtspflege bei einem Gerichte Statt findet, bleibt der Rechtsstreit in der Maaße eingestellt, daß in einer solchen Zeit Prozeßfristen nicht ablaufen und Tagfahrten als aufgehoben betrachtet werden.

§ 555.

Ist die Entscheidung eines Rechtsstreites von der Entscheidung eines anderen Rechtsstreites oder einer Verwaltungssache abhängig, so stellt das Gericht im ersteren Falle auf Antrag einer oder der anderen Partei, im anderen Falle amtswegen das Verfahren in dem Rechtsstreite bis dahin ein, wo der für denselben maaßgebende Rechtsstreit oder die für denselben maaßgebende Verwaltungssache zur Erledigung gelangt ist.

§ 556.

Die Parteien können durch Uebereinkunft das Verfahren in einem Rechts-

streite einstellen; geschieht dies nicht auf eine bestimmte Zeit, so kann jede Partei beliebig die Fortsetzung desselben beantragen.

§ 557.

Ist ein eingestelltes Verfahren fortzusetzen, so sind statt der unterbrochenen Fristen neue Fristen zu bestimmen.

§ 558.

Das Verfahren in einem Rechtsstreite ruht kraft des Gesetzes von dem Tage an,

1) an welchem eine Partei die gerichtliche Handlungsfähigkeit rücksichtlich des Streitgegenstandes verliert, vorbehältlich der Bestimmung in § 357,

2) an welchem der gesetzliche Vertreter einer Partei stirbt, oder sein Recht zur gesetzlichen Vertretung aufhört, ausgenommen wenn die Partei ungeachtet seines Wegfalles in gesetzmäßiger Weise vertreten bleibt, oder die für die Sache erforderliche Handlungsfähigkeit erlangt hat,

3) an welchem eine Partei stirbt.

Hatte eine verstorbene Partei einen Prozeßbevollmächtigten, so ruht der Rechtsstreit erst von der Zeit an, zu welcher derselbe den Tod seines Auftraggebers bei Gericht anzeigt und den Stillstand beantragt.

§ 559.

Die Wiederaufnahme des Rechtsstreites von Seiten der Partei, zu deren Gunsten derselbe zum Ruhen kam, erfolgt dadurch, daß sie die Wiederaufnahme ausdrücklich erklärt, oder durch Fortstellung des Verfahrens bewirkt. Rücksichtlich der Fristen gelten die Vorschriften des § 557.

§ 560.

Unterläßt die Partei die Wiederaufnahme des Rechtsstreites, so kann die Gegenpartei dieselbe durch Stellung der geeigneten Anträge erwirken. Kam der Rechtsstreit durch den Tod einer Partei zum Ruhen, so sind, wenn der zur Erbschaft Berufene mit der Erklärung über den Antritt derselben zögert, die Vorschriften der §§ 2266, 2267 des bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§ 561.

Gegen den Singularrechtsnachfolger findet ein Ruhen des Rechtsstreites nicht Statt. Es bedarf der Wiederholung der an den Rechtsvorgänger erlassenen

Ladung oder Verfügung nicht. Beide haften der Gegenpartei für die von dem Rechtsvorgänger derselben zu erstattenden Prozeßkosten als Gesammtschuldner.

§ 562.

Eine Entsagung auf den Rechtsstreit kann so lange widerrufen werden, als sie der Gegenpartei noch nicht vom Gerichte bekannt gemacht worden ist.

§ 563.

Der Kläger kann dem Rechtsstreite mit der Wirkung, daß ihm wegen desselben Gegenstandes und aus demselben Grunde von Neuem zu klagen freisteht, nur bis zum Schlusse der Verhandlung in der Tagfahrt über die Klage entsagen.

Die Entsagung des Klägers auf den Rechtsstreit verpflichtet ihn zur Erstattung der der Gegenpartei durch den Rechtsstreit veranlaßten Kosten.

§ 564.

Die Entsagung des Beklagten auf den Rechtsstreit gilt als Unterwerfung unter den Klagantrag.

Besonderer Theil.

Abschnitt I.
Das ordentliche Verfahren.

Kapitel XVIII.
Von der Verhandlung über die Klage.

I. Prüfung der Klage.

§ 565.

Findet das Gericht, bei welchem eine Klage angebracht worden ist, daß es zuständig, auch dieselbe thatsächlich und rechtlich begründet ist, so fertigt es auf sie aus und verfügt das Geeignete auf die mit ihr verbundenen Nebengesuche. Erachtet es sich nicht für zuständig, oder die Klage nicht für begründet, so hat es den Kläger hierüber zu bescheiden, auch im ersten Falle die Ausfertigung zu versagen, im anderen Falle aber auszufertigen, wenn der Kläger es der ihm eröffneten Bedenken ungeachtet verlangt.

II. Mündliche Verhandlung mit schriftlichem Vorverfahren.

§ 566.

Wenn auf eine Klage auszufertigen ist, so wird sie dem Beklagten abschriftlich mit der Aufforderung zugestellt, dieselbe innerhalb einer Frist schriftlich zu beantworten und seine Einreden vorzubringen.

§ 567.

Ist eine Beantwortungsschrift des Beklagten innerhalb der Frist eingekommen, so wird dem Kläger eine Abschrift unter Setzung einer Frist zur Einreichung einer Replikschrift zugestellt, welche der Gegenpartei nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

§ 568.

Die Frist zur Einreichung der Schriftsätze ist nicht unter acht und nicht über vierzehn Tage zu bestimmen; sie kann aber in Fällen, welche Beschleunigung erfordern, eine kürzere und bei besonderer Verwickelung der Sache, oder wenn es sonst angemessen, eine längere, höchstens vierwöchige sein. Fristverlängerungen dürfen nicht bewilligt werden.

§ 569.

Die Parteien haben sich in ihren Schriftsätzen auf den Vortrag des Thatsächlichen zu beschränken. Verweisungen auf Gesetze sind erlaubt, nicht aber Rechtsausführungen. Zuwiderhandlungen berechtigen das Gericht zur Verfügung der in § 181 bestimmten Ordnungsstrafen.

§ 570.

Nach Beendigung des schriftlichen Vorverfahrens, wie nach erfolglosem Ablaufe der zur Einreichung der Schriftsätze bestimmten Frist werden die Parteien zur Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung geladen:

1) der Beklagte unter der Verwarnung, daß er, wenn er in derselben nicht erscheine, der Klagthatsachen werde für geständig, auch der Einreden für verlustig angesehen,

2) der Kläger unter der Verwarnung, daß, wenn er nicht erscheine, der Beklagte werde von dem Prozesse entbunden werden.

Kommt eine Partei der Ladung auf eine statthafte Klage nicht nach, so ist in der Tagfahrt auf die angedrohten Nachtheile mittelst Versäumungserkenntnisses zu sprechen. Leistet der Kläger der Ladung nicht Folge, so ist der Beklagte eine den nämlichen Gegenstand betreffende Klage zu beantworten nicht eher verpflichtet, als bis ihm die Kosten des früheren Rechtsstreites erstattet sind.

§ 571.

In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Streitverhältniß in seinen thatsächlichen und rechtlichen Beziehungen darzulegen. Der Kläger hat mit dem Vortrage der Klage zu beginnen, sodann der Beklagte sich mit der Antwort auf dieselbe und mit seinen Einreden vernehmen zu lassen. Ist die Sache dadurch noch nicht erschöpft, so wird mit wechselnden Vorträgen fortgefahren, bis sie nach richterlichem Ermessen hinreichend erörtert ist.

§ 572.

Der Beklagte kann die Beantwortung der Klage und die mündliche Ver-

handlung über dieselbe ablehnen, wenn er eine prozeßhindernde Einrede vorschützt, und soweit ihre thatsächliche Begründung sich nicht aus den Akten ergiebt, zugleich die Bescheinigung antritt. Erachtet das Gericht die Einrede für unzulässig, so eröffnet es dem Beklagten den abfälligen Beschluß, wider welchen eine Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung hat, wenn sie auf der Stelle erhoben wird. Hält das Gericht die Einrede nicht für ohne Weiteres unzulässig, so ist über dieselbe von den Parteien sofort im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und darauf mittelst Erkenntnisses zu entscheiden.

§ 573.

Wenn eine Partei dadurch, daß sie einen Schriftsatz nicht einreicht, oder auch dadurch, daß sie eine erhebliche Thatsache in ihrem Schriftsatze gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht deutlich und bestimmt vorbringt, Anlaß dazu giebt, daß die Gegenpartei die sofortige Erklärung über eine Thatsache ablehnt, so ist die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf eine neue Tagfahrt zu verlegen und die Partei, welche zu der Verlegung Anlaß gab, zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

§ 574.

Als Grundlage für das richterliche Erkenntniß oder die Beweisverfügung dient lediglich Dasjenige, was von den Parteien in der Tagfahrt vorgebracht worden ist.

§ 575.

Das über die Tagfahrt aufgenommene Protokoll hat die Verhandlungen in gedrängter Kürze anzugeben, übrigens die etwaigen wesentlichen Abweichungen der mündlichen Vorträge von dem schriftlichen Vorbringen und die etwa von den Parteien gestellten Anträge zu enthalten. Rechtsausführungen sind in dem Protokolle nur aufzunehmen, wenn und soweit das Gericht dies für angemessen erachtet.

Den Parteien ist es unverwehrt, in der Tagfahrt Abweichungen von ihrem früheren schriftlichen Vorbringen mittelst eines schriftlichen, vom Protokollführer zu verlesenden Aufsatzes zu den Akten zu geben.

III. Schriftliche Verhandlung mit Schlußtagfahrt.

§ 576.

In umfänglichen und verwickelten Rechtsstreiten ist statt der in §§ 566 flg. geordneten mündlichen Verhandlung mit schriftlichem Vorverfahren eine schriftliche Verhandlung mit Schlußtagfahrt zulässig. Sie kann sowohl auf den Antrag einer Partei als auch amtswegen angeordnet werden.

§ 577.

Die Klage wird dem Beklagten zur schriftlichen Beantwortung innerhalb einer Frist unter der in § 570 unter 1 angegebenen Verwarnung zugefertigt.

§ 578.

Der Klagbeantwortungs-, Replik-, Duplik- und Triplikſatz wird der Gegenpartei zur Erklärung innerhalb einer Frist unter der Verwarnung zugefertigt, daß sie bei ganz unterlassener oder bei unvollständiger oder unbestimmter Erklärung über den gegnerischen Satz der in demselben enthaltenen erheblichen, von ihr nicht, oder unvollständig, oder unbestimmt beantworteten thatsächlichen Behauptungen werde für geständig und der Rechtsvertheidigungen, deren sie sich wider dieselben hätte bedienen können, für verlustig erachtet werden.

Der Quadruplikſatz ist der Gegenpartei nur zur Kenntnißnahme zuzustellen.

§ 579.

Wenn nicht besondere Umstände eine längere Frist angemessen erscheinen lassen, ist zur Einreichung des Klagbeantwortungssatzes und des Replikſatzes eine Frist von vierzehn Tagen bis vier Wochen, zur Einreichung der weiteren Schriftsätze eine Frist von acht Tagen zu setzen. Eine Nachfrist kann nur zur Einreichung des Klagbeantwortungssatzes und des Replikſatzes bewilligt werden, doch nur, wenn glaubhafte Behinderungsgründe angeführt werden, oder wenn die Umfänglichkeit des einzureichenden Schriftsatzes oder die Nothwendigkeit von Erkundigungen die Fristverlängerung als statthaft erscheinen lassen.

§ 580.

Die Vorschriften in § 569 gelten auch für die Schriftsätze in der schriftlichen Verhandlung mit Schlußtagfahrt.

§ 581.

Mit einem früheren Satze als dem Quadruplikſatze endigt die schriftliche Verhandlung, wenn eine Partei mit dem ihr zuständig gewesenen Schriftsatze nicht einkommt.

§ 582.

Unterbleibt die Einreichung des Klagbeantwortungssatzes, so ist, wenn die Klage statthaft, mittelst Erkenntnisses auf die Folgen der Versäumung zu sprechen.

Bei unterbliebener Einreichung des Replikſatzes oder eines späteren Schriftsatzes wird kein Versäumungserkenntniß gegeben. Es findet aber gegen Ver-

säumung der Einreichung des Replik- wie des Duplikſatzes Wiederherſtellung Statt, wenn ſie vor der Tagfahrt zur mündlichen Schlußverhandlung beantragt und zugleich der verſäumte Schriftſatz eingereicht wird. Solchenfalls iſt unter Zufertigung des Replik- und des Duplikſatzes an die Gegenpartei die ſchriftliche Verhandlung nach §§ 578 bis 581 fortzuſetzen.

§ 583.

Auch bei der ſchriftlichen Verhandlung kann der Beklagte die Beantwortung der Klage unterlaſſen, wenn er eine prozeßhindernde Einrede vorſchützt, doch, ſoweit dieſelbe nicht amtswegen zu berückſichtigen iſt, nur in dem Falle, wenn nicht er ſelbſt, gleichviel allein oder mit der Gegenpartei, auf Abhaltung des ſchriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung angetragen hat. Die Vorſchützung der prozeßhindernden Einreden muß in dem Klagbeantwortungsſatze geſchehen. Es kann ihr die Beantwortung der Klage angeſchloſſen werden.

§ 584.

Auf eine vorgeſchützte prozeßhindernde Einrede iſt in der in § 572 beſtimmten Maaße zu verfahren. Iſt ſie beſeitigt, ſo wird die Fortſtellung der ſchriftlichen Verhandlung angeordnet.

§ 585.

Nach Beendigung der ſchriftlichen Verhandlung werden die Parteien zur Schlußtagfahrt geladen, jede unter der Verwarnung, daß auch bei ihrem Ausbleiben auf Antrag der Gegenpartei werde in der Sache verhandelt und das Erkenntniß verkündet werden. Ein Mitglied des Gerichtes trägt in der Tagfahrt den Stand der Sache vor, ohne ſich auf eine rechtliche Beurtheilung einzulaſſen. Hierauf wird zuerſt dem Kläger, dann dem Beklagten das Wort gegeben. Der Erſtere kann eine verſäumte Triplik, der Letztere eine verſäumte Quadruplik nachbringen; jedes andere neue thatſächliche Vorbringen iſt ohne Genehmigung der Gegenpartei unzuläſſig, vorbehältlich der Beſtimmungen im § 525 flg. Dem Gerichte iſt es unbenommen, noch weitere Vorträge zu geſtatten, wenn dies zur Aufklärung der Sache nöthig iſt. Iſt nur eine Partei erſchienen, ſo wird dieſe auf Verlangen gehört, dafern ſie nicht auf Verlegung der Tagfahrt anträgt. Dieſe Verlegung geſchieht auf Koſten der ausgebliebenen Partei.

Eine Einigung der Parteien darüber, daß ohne vorgängige Schlußtagfahrt erkannt werden ſoll, iſt nur mit Genehmigung des Gerichtes gültig. Im Falle derſelben wird in öffentlicher Sitzung von einem Mitgliede des Gerichtes über die Sache Vortrag erſtattet.

§ 586.

Das Erkenntniß erfolgt auf Grund des Vorbringens in der Klage und in den gewechselten Schriftsätzen, sowie, wenn eine Schlußverhandlung gehalten worden ist, der darin etwa nachgebrachten Triplik und Quadruplik und der darin etwa vorgekommenen Vereinbarungen, Geständnisse, Verzichte, Erläuterungen oder Verbesserungen.

Aenderungen an dem thatsächlichen Vorbringen der Klage oder der Schriftsätze in der schriftlichen Verhandlung oder in der mündlichen Schlußverhandlung werden nur berücksichtigt, soweit die Gegenpartei sich mit denselben einverstanden erklärt hat.

IV. Erkenntniß über die Klage und Beweisverfügung.

§ 587.

Nach Schluß der Verhandlung hat das Gericht, wenn und soweit die Sache zu einer endlichen Entscheidung reif ist, eine solche durch Erkenntniß zu geben.

§ 588.

Sind nach dem Schlusse der Verhandlung erhebliche Thatsachen noch streitig, so hat das Gericht mittelst Beschlusses diejenigen Thatsachen zu bezeichnen, welche von der einen oder anderen Partei zu beweisen sind, und zugleich eine Frist zu setzen, innerhalb welcher von der beweispflichtigen Partei der Beweis bei Strafe des Ausschlusses mit demselben anzutreten ist. Sind von beiden Parteien Beweise zu führen, so ist für dieselben eine Frist von gleicher Dauer zu bestimmen.

§ 589.

Das Gericht kann die von ihm erlassene Beweisverfügung bis zur Verkündung des Enderkenntnisses nicht blos auf Vorstellung einer Partei, sondern auch amtswegen sowohl rücksichtlich der Beweissätze, als auch der Beweislast abändern. Beschwerden gegen die Beweisverfügung können nur nach Maaßgabe des § 709 erhoben werden.

Kapitel XIX.

Von dem Beweis- und dem Gegenbeweis-Verfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 590.

Innerhalb der durch die Beweisverfügung bestimmten Frist hat die Partei,

welcher ein Beweis obliegt, denselben dadurch anzutreten, daß sie die Thatsachen, welche sie beweisen will, und die Beweismittel, durch welche sie jede derselben beweisen will, genau bezeichnet.

§ 591.

Auf die Beweisantretungsschrift wird zur Verhandlung über die Beweisantretung Tagfahrt unter der Verwarnung anberaumt, daß bei dem Ausbleiben auch beider Parteien über die Aufnahme der Beweismittel werde Beschluß gefaßt werden. Zugleich ist dem Beweisgegner in der Ladung zur Tagfahrt unter Zufertigung der Beweisantretungsschrift eine Frist zu setzen, innerhalb welcher er bei Strafe des Verlustes die Gegenbeweisantretungsschrift einzureichen hat, auch nachzulassen, etwaige Ausstellungen gegen die Beweisantretung mittelst Einwendungsschrift, welche dem Beweisführer unverzüglich zuzustellen ist, schon vor der Tagfahrt anzuzeigen.

§ 592.

In der Tagfahrt hört das Gericht die Parteien, zuerst den Beweisgegner, sodann den Beweisführer, und wenn nur eine Partei erschienen ist, diese, faßt übrigens auch bei dem Ausbleiben beider Parteien über die Beweisantretung und die erhobenen Ausstellungen Beschluß, macht denselben den Parteien, dafern sie anwesend sind, sofort mündlich, außerdem schriftlich bekannt, und trifft wegen der Aufnahme der zulässigen Beweismittel die erforderlichen Anordnungen.

Das Gericht hat die Verhandlung über die Beweisantretung und die Beweisaufnahme möglichst in einer und derselben Tagfahrt zu verbinden.

§ 593.

Soweit der Beweisführer, welcher zum Beweise die richterliche Wahrnehmung, Zeugen, Sachverständige, Urkunden oder Denkmäler als Beweismittel angegeben hat, dieselben nicht bis zur Tagfahrt zur Aufnahme derselben fallen läßt, werden sie dem Beweisgegner in der Maaße gemeinschaftlich, daß der Beweisführer zwar für sich auf den Gebrauch derselben verzichten, nicht aber dadurch jenem das Recht entziehen kann, die Aufnahme des Beweismittels über die Thatsachen, zu deren Beweise es angegeben worden war, in seinem Interesse zu verlangen. Der Beweisgegner muß, wenn er sich dieses Rechtes bedienen will, dies bei Strafe des Verlustes desselben innerhalb acht Tagen, von der Zeit an gerechnet, wo ihm der Verzicht des Beweisführers bekannt gemacht worden ist, bei Gericht anzeigen und wegen Aufnahme des Beweises die etwa erforderlichen Anträge stellen.

§ 594.

Ist der Rechtsstreit vor einem Kollegialgerichte anhängig, so kann in den durch die Prozeßordnung nachgelassenen Fällen die Aufnahme des Beweises vor einem Mitgliede desselben Statt finden. Ergeben sich hierbei Streitpunkte, über welche mittelst Erkenntnisses oder mittelst eines Beschlusses, wider welchen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht, zu entscheiden ist, so sind sie vor das Kollegialgericht zur Verhandlung im abgekürzten Verfahren zu verweisen. In der Beweisaufnahme jedoch wird fortgefahren, soweit dies die Umstände gestatten und es ohne wesentlichen Nachtheil für den Betheiligten thunlich ist.

§ 595.

Die Versäumung einer Beweisantretung ist mittelst Erkenntnisses auszusprechen. Auf Versäumung der Gegenbeweisantretung wird nicht erkannt.

§ 596.

Bei Beschlüssen des Gerichtes in dem Beweis- und Gegenbeweisverfahren gelten die Vorschriften in § 589. Dasselbe ist der Fall, wenn eine Beweisaufnahme nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäß oder unvollständig Statt gefunden hat.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Verfahren bei der Beweisführung durch richterliche Wahrnehmung.

§ 597.

Befindet sich der Gegenstand, an welchem eine richterliche Wahrnehmung Statt finden soll, nicht in der Inhabung des Beweisführers, so hat derselbe bei der Beweisantretung die wegen Vorzeigung erforderlichen Anträge zu stellen.

§ 598.

Zur Beweisaufnahme werden die Parteien unter der Eröffnung geladen, daß die richterliche Wahrnehmung auch bei ihrem Ausbleiben Statt finden werde.

§ 599.

Hat der Beweisführer einen Gegenstand, an welchem die richterliche Wahrnehmung Statt finden soll, inne, so wird er geladen, denselben bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles vorzuzeigen, daß er des Beweismittels werde für verlustig

angesehen werden. Hat der Beweisgegner den Gegenstand inne, so wird er geladen, denselben bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles vorzuzeigen, daß die durch die richterliche Wahrnehmung zu beweisenden Thatsachen werden für bewiesen angesehen werden.

Auf die Folgen der Versäumung ist in beiden Fällen mittelst Versäumungserkenntnisses zu sprechen.

§ 600.

Der Beweisgegner kann den für den Fall der Nichtvorzeigung eines Gegenstandes ihm angedrohten Rechtsnachtheil abwenden, wenn er beschwört, daß er den Gegenstand nicht inne habe, auch, wenn er nicht angiebt, wo derselbe sich befindet, noch überdies, daß er nicht wisse, wo er sich befindet. Der Eid wird, dafern der Beweisführer damit einverstanden ist, sofort abgenommen, außerdem in einer Tagfahrt, zu welcher der Beweisgegner unter der Verwarnung geladen wird, daß, wenn er in derselben den Eid nicht leiste, die durch die richterliche Wahrnehmung zu beweisende Thatsache für bewiesen anzusehen sei. Auf den verwirkten Rechtsnachtheil wird mittelst Versäumungserkenntnisses gesprochen.

§ 601.

Die Abnahme des Eides unterbleibt, wenn der Beweisführer sich zu dem Beweise erbietet, daß der Beweisgegner den Gegenstand inne habe, oder nach Zustellung der Beweisantretung abhanden gebracht habe. Solchenfalls beraumt das Gericht auf das Vorbringen eine Tagfahrt zur Verhandlung im abgekürzten Verfahren an. Es wird zu derselben der Beweisführer unter der Verwarnung geladen, daß, wenn er ausbleibe, sein Vorbringen für aufgegeben und der vom Beweisgegner angebotene Eid für geleistet zu erachten sei, der Beweisgegner aber unter der in § 570 unter 1 vorgeschriebenen Verwarnung. Auf den verwirkten Rechtsnachtheil wird mittelst Versäumungserkenntnisses gesprochen. Uebrigens ist, wenn der Beweis gelingt, oder wenn der Beweisgegner des Vorbringens ausdrücklich geständig oder desselben wegen Versäumung für geständig anzusehen ist, dahin zu erkennen, daß die Thatsache, für welche die richterliche Wahrnehmung als Beweismittel angegeben worden war, für bewiesen, wenn der Beweis aber mißlingt, dahin, daß der vom Beweisgegner angebotene Eid für geleistet zu erachten sei.

§ 602.

Befindet sich der Gegenstand in der Inhabung eines Dritten, so wird dieser bei Vermeidung von Geldstrafe aufgefordert, denselben vorzuzeigen, und dafern er

dem Gebote nicht nachkommt und die Wahrnehmung vom Richter nicht ohne Weiteres vorgenommen werden kann, hierzu durch Gefängnißzwang bis zu einem Monat angehalten. Wenn der Dritte die Verbindlichkeit, die richterliche Wahrnehmung zu dulden, bestreitet, so faßt das Gericht, nachdem es die Betheiligten schriftlich oder mündlich gehört hat, über den Einwand Beschluß. Gegen diesen steht allen Theilen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 603.

Wer verpflichtet ist, die richterliche Wahrnehmung an einem in seiner Inhabung befindlichen Gegenstande zu gestatten, muß auch diejenigen Veranstaltungen dulden, welche zum Zwecke derselben nöthig sind, und wenn sie ohne seine Mitwirkung nicht möglich, diese eintreten lassen. Ueber die Verweigerung der Mitwirkung faßt das Gericht Beschluß, gegen welchen den Betheiligten Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht. Verweigert der Beweisführer seine Mitwirkung in einem Falle, wo dieselbe behufs der von ihm beantragten richterlichen Wahrnehmung erforderlich ist, so wird er dadurch dieses Beweismittels verlustig.

§ 604.

Wer ohne eigene Verschuldung durch die richterliche Wahrnehmung einen Vermögensverlust zu befürchten oder erlitten hat, kann von dem Beweisführer im ersten Falle Sicherstellung für den zu leistenden Ersatz, im zweiten Falle Ersatz des erlittenen Schadens fordern. Der Antrag auf Sicherstellung und die Klage auf Schadenersatz gehören vor das Gericht des Zusammenhanges.

§ 605.

Hat der Beweisgegner, nachdem ihm die Beweisantretungsschrift zugestellt worden ist, mit dem Gegenstande der richterlichen Wahrnehmung Veränderungen vorgenommen, durch welche der Zweck der Wahrnehmung vereitelt wird, so kann der Beweisführer beantragen, daß diejenigen Thatsachen, welche durch dieselbe zu beweisen waren, für bewiesen erachtet werden. Auf den Antrag ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung im abgekürzten Verfahren anzuberaumen.

§ 606.

Die Parteien sind befugt, in der Tagfahrt zur Aufnahme der richterlichen Wahrnehmung diejenigen Umstände und Merkmale zu bezeichnen, welche für den Beweis von Einfluß sind. Entsteht zwischen ihnen Streit über die Identität des Gegenstandes, so hat das Gericht darüber Beschluß zu fassen.

§ 607.

Ist das Prozeßgericht ein Kollegialgericht und befindet sich der Gegenstand in seinem Bezirke, so hat die richterliche Wahrnehmung, dafern es nicht deshalb ein Gerichtsamt angeht, nach seinem Ermessen in kollegialer Versammlung oder durch eines oder mehrere seiner Mitglieder Statt.

II. Verfahren bei der Beweisführung durch Zeugen.

§ 608.

Der Beweisführer ist bei der Benennung von Zeugen auf eine bestimmte Zahl nicht beschränkt. Findet jedoch das Gericht, nachdem die Abhörung eines oder mehrerer Zeugen erfolgt ist, daß es der Abhörung noch mehrerer Zeugen nicht bedarf, so eröffnet es dies den Parteien, fährt aber mit der Abhörung fort, wenn eine der Parteien es verlangt. Ergiebt sich, daß der Antrag auf Abhörung noch mehrerer Zeugen überflüssig gewesen, so wird der Antragsteller in Erstattung der durch denselben veranlaßten Kosten verurtheilt.

§ 609.

Die Parteien werden zur Tagfahrt zur Aufnahme des Zeugenbeweises unter der Eröffnung geladen, daß auch bei ihrem Ausbleiben mit Abhörung der Zeugen werde verfahren werden.

§ 610.

Die Ladung der Zeugen, welcher die Eidesbelehrung beigefügt werden muß, hat die Thatsachen, über welche die Abhörung beantragt worden ist, im Allgemeinen anzugeben, und die Androhung einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern für den Fall des ungerechtfertigten Ausbleibens zu enthalten. Zwischen dem Tage der Zustellung der Ladung und der Tagfahrt müssen mindestens drei Tage inne liegen.

Der Richter kann dem Zeugen die Beweissätze, über welche er abgehört werden soll, abschriftlich mittheilen, oder vor der Abhörung vorlegen.

§ 611.

Ein in der Tagfahrt ungerechtfertigt ausgebliebener Zeuge wird bei erhöhter Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern geladen. Bleibt er wiederum ungerechtfertigt aus, so ordnet das Gericht seine Vorführung an.

Ein ungerechtfertigt ausgebliebener Zeuge ist den Parteien den verursachten Schaden zu ersetzen verbunden.

Dem Ausbleiben in der Tagfahrt gilt gleich, wenn der Zeuge verschuldeter Weise in einem Zustande erscheint, welcher seine Abhörung unthunlich macht.

§ 612.

Die Abhörung inländischer Zeugen und solcher sich im Inlande aufhaltender Ausländer, welchen nicht Exterritorialität zusteht, geschieht, soweit nicht die Ausnahmen in §§ 635 bis 639 eintreten, vor dem Prozeßgerichte und, wenn sie sich an einem von demselben über fünf Meilen entfernten Orte aufhalten, vor dem Gerichtsamte ihres Aufenthaltsortes.

§ 613.

Ein um Abhörung eines Zeugen ersuchtes inländisches Gericht hat die Parteien zu der Tagfahrt zur Zeugenabhörung zu laden, wenn diese es nicht im Voraus abgelehnt haben.

Eine ausländische Behörde, welche um Zeugenabhörung ersucht wird, ist zugleich zu benachrichtigen, ob die Parteien, welche deshalb zu befragen sind, zu der Zeugenabhörung vorgeladen zu werden wünschen.

§ 614.

Der Zeuge kann von dem Gerichte, welches ihn abgehört hat, die Zeugengebühren und Vergütung des Reiseaufwandes verlangen.

§ 615.

Die Abhörung der Zeugen geschieht an ordentlicher Gerichtsstelle, kann aber nach Ermessen des Gerichtes auch an dem bei dem Streite in Betracht kommenden Orte Statt finden. Ist der Rechtsstreit vor einem Kollegialgerichte anhängig und befindet sich der fragliche Ort in dessen Bezirke, so nimmt es die Abhörung an demselben nach seinem Ermessen in kollegialer Versammlung oder durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vor, kann aber auch deshalb ein Gerichtsamt angehen.

§ 616.

Ist die Abhörung der Zeugen an dem bei dem Streite in Betracht kommenden Orte nicht angemessen, so können sie angewiesen werden, denselben vor ihrer Abhörung in Augenschein zu nehmen.

§ 617.

Ist ein Zeuge durch Krankheit oder Gebrechlichkeit verhindert, an Gerichtsstelle

zu erscheinen, so wird er in seiner Behausung vom Richter, bei einem Kollegialgerichte durch ein Mitglied desselben abgehört. Vom Ermessen des Gerichtes hängt es ab, ob und wiefern es dabei Parteien und Beistände oder Bevollmächtigte zulassen will.

§ 618.

Die Zeugen sind vor ihrer Abhörung zu einer wahrheitgemäßen Aussage zu ermahnen, dafern sie das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, unter Verweisung auf Art. 229 des Strafgesetzbuches, und dafern sie zur Leistung eines Eides fähig, überdies unter der Eröffnung, daß nach Befinden die eidliche Bestärkung ihrer Aussagen von ihnen werde erfordert werden.

§ 619.

Jeder Zeuge wird einzeln in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, und wenn die Parteien oder auch nur eine derselben erschienen, soweit die Prozeßordnung nicht Ausnahmen bestimmt, in deren Gegenwart abgehört.

§ 620.

Die Abhörung eines Zeugen beginnt damit, daß er vom Gerichte über Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe, ferner darüber, ob und in welchem Grade er mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert ist, ob und wiefern er aus dem Rechtsstreite Nutzen oder Schaden zu erwarten hat, endlich über solche von der Gegenpartei vor oder in der Tagfahrt angezeigte Umstände befragt wird, welche seine Glaubwürdigkeit, insbesondere auch den Grund seiner Wissenschaft betreffen.

§ 621.

Hierauf hat das Gericht den Zeugen von dem Gegenstande des Rechtsstreites und von den Thatsachen, auf welche es bei seiner Abhörung ankommt, in Kenntniß zu setzen und ihn zu einer zusammenhängenden Angabe dessen, was ihm davon bekannt ist, aufzufordern. Soweit sich durch seine Aussagen die weitere Befragung nicht erledigt, wird er über die Beweissätze, und auf den Antrag des Beweisgegners auch über solche Fragen abgehört, deren Beantwortung zur Ermittelung der zu beweisenden Thatsachen dienen kann. Fragen über Thatsachen, rücksichtlich welcher die Beweislast den Beweisgegner trifft, sind unzulässig. Dafern zum Verständnisse der Fragen oder zur Abgabe einer erschöpfenden bestimmten Antwort die Einsicht von Akten, Urkunden, Rissen, bildlichen Darstellungen oder anderen Gegenständen nöthig ist, sind dieselben dem Zeugen vorzuweisen.

§ 622.

Sind die Antworten unklar, unvollständig oder unbestimmt, so hat das Gericht den Zeugen zu einer Verdeutlichung, Vervollständigung oder bestimmteren Erklärung zu veranlassen, oder, soweit diese nicht zu erlangen, durch Fragen den Grund der Unklarheit, Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit möglichst zu erforschen.

§ 623.

Wenn mehrere Zeugen über die nämlichen Thatsachen abzuhören sind, kann das Gericht dieselben gleichzeitig von dem Gegenstande des Rechtsstreites, sowie den Thatsachen, auf welche es bei ihrer Abhörung ankommt, in Kenntniß setzen.

§ 624.

Der Zeuge hat sein Zeugniß frei aus dem Gedächtnisse abzulegen, doch ist ihm unverwehrt, demselben durch schriftliche Aufzeichnungen zu Hülfe zu kommen. Versichert er, eine Auskunft nur nach Einsicht von Schriften geben zu können, so ist die Abhörung bis dahin, wo diese Einsicht hat geschehen können, auszusetzen, übrigens dem Zeugen auch nachzulassen, die Schriften, auf welche er seine Aussagen gründet, zu den Akten einzureichen.

§ 625.

Außer dem vorsitzenden Richter können auch die beisitzenden Richter und die Parteien an den Zeugen Erläuterungsfragen richten, die ersteren, nachdem sie vom Vorsitzenden das Wort erhalten, unmittelbar, die letzteren nur durch den Vorsitzenden.

§ 626.

Wer die Abhörung eines Zeugen durch ungebührliches Verhalten stört, insbesondere wer demselben ins Wort fällt, wird zur Ordnung verwiesen, und kann im Wiederholungsfalle genöthigt werden, auf so lange abzutreten, bis der Zeuge, gegen den er sich ungebührlich benommen hat, abgehört worden ist.

§ 627.

Der Zeuge bleibt nach seiner Abhörung an Gerichtsstelle so lange gegenwärtig, bis ihm eröffnet worden, daß er sich entfernen dürfe. Ein bereits abgehörter Zeuge wird von Neuem befragt, wenn er es zur Berichtigung oder Vervollständigung seiner Aussagen verlangt, oder wenn die Aussagen eines später abgehörten Zeugen es nöthig machen. Bleiben letzteren Falles nach der nochmaligen Abhörung Widersprüche über wesentliche Thatsachen bestehen, so hat das Gericht die-

selben durch Gegenüberstellung der nicht mit einander übereinstimmenden Zeugen möglichst zu heben. Dieselbe kann nach Ermessen des Gerichtes gleichzeitig nicht blos zwischen zwei, sondern auch zwischen noch mehreren Zeugen Statt haben. Auch bei der Gegenüberstellung gelten die Vorschriften der §§ 625, 626.

§ 628.

Ergeben sich zwischen den Aussagen vor verschiedenen Gerichten abgehörter Zeugen Widersprüche über erhebliche Umstände, so hängt es vom Ermessen des Prozeßgerichtes ab, eine nochmalige Abhörung oder die Gegenüberstellung der Zeugen zu veranstalten.

§ 629.

Nach Beendigung der Abhörung ist dem Zeugen das über dieselbe aufgenommene Protokoll vorzulesen. Etwa von ihm verlangte Zusätze oder Abänderungen sind nachzutragen.

§ 630.

Ist die Abhörung sämmtlicher Zeugen beendigt, so hat das Gericht Beschluß darüber zu fassen, ob es dem Einen oder dem Anderen die eidliche Bestärkung seiner Aussage abfordern will. Für die Eidesleistung sind die Vorschriften des § 466 fg. maaßgebend, doch fällt bei dem Zeugeneide eines Juden die Zuziehung eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten, sowie der zwei jüdischen Zeugen und die Anwendung des Chummesch oder der Thora weg.

§ 631.

Wenn eine Person das Zeugniß aus einem der in § 398 unter 1, 2, 5, 6 oder aus einem der in § 399 angegebenen Gründe ablehnt, so faßt das Gericht, nachdem es hierüber die Parteien, nach Befinden auch diese und den Zeugen gegen einander schriftlich oder mündlich gehört hat, über die Ablehnungsanzeige Beschluß. Gegen diesen letzteren steht allen Theilen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 632.

Mit der Abhörung ist anzustehen, wenn eine der in § 398 unter 3, 4 genannten Personen in den dort angegebenen Fällen das Zeugniß ablehnt. Will der Beweisführer oder der Beweisgegner sich hierbei nicht beruhigen, so hat er sich durch das Gericht mit einer Beschwerde an die vorgesetzte Behörde des das Zeugniß Ablehnenden zu wenden.

§ 633.

Verweigert der Zeuge seine Abhörung überhaupt, oder über einzelne Fragen,

oder die eidliche Bekräftigung seiner Aussagen, so ist von dem Gerichte hierüber Beschluß zu fassen, gegen welchen sowohl dem Zeugen, als auch den Parteien Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht. Wird die Verweigerung unbegründet gefunden, so ist der Zeuge durch Gefängnißzwang bis zu sechs Wochen zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Den Parteien hat er die durch seinen Ungehorsam verursachten Schäden zu ersetzen.

Die Kosten des Gefängnißzwanges treffen den ungehorsamen Zeugen, sind aber von dem Antragsteller zu verlegen.

§ 634.

Wird die Abhörung eines Zeugen durch unrichtige Angabe des Aufenthaltsortes, durch dessen Abwesenheit oder Krankheit, oder sonst verzögert, so bestimmt das Gericht auf Antrag der Gegenpartei eine den Umständen angemessene Frist, nach deren Ablauf unerwartet des Zeugnisses in der Sache weiter zu verhandeln ist.

§ 635.

Wenn ein Mitglied des königlichen Hauses zum Zeugen benannt worden ist, so wird es in seiner Wohnung vor zwei dazu abgesendeten Räthen des Appellationsgerichtes zu Dresden abgehört. Die Parteien oder Bevollmächtigte derselben sind dabei nicht gegenwärtig.

Gegen die Verweigerung des Zeugnisses oder der eidlichen Bekräftigung desselben steht der Partei, welche sich dabei nicht beruhigen will, nur eine Vorstellung an den König zu.

§ 636.

Die Gegenüberstellung eines Mitgliedes des königlichen Hauses mit einem anderen Zeugen kann nicht verfügt werden. Ein Widerspruch über erhebliche Umstände ist möglichst dadurch zur Erledigung zu bringen, daß dem einen oder dem anderen Zeugen die ihm widersprechende Aussage zur Erklärung vorgelegt wird.

§ 637.

Wird ein Mitglied eines auswärtigen souveränen Hauses, welches nicht Unterthan des sächsischen Staates ist, zum Zeugen angegeben, so kommen die Vorschriften der §§ 635, 636 zur Anwendung, jedoch so, daß seine Abhörung vor zwei dazu abgesendeten Räthen desjenigen Appellationsgerichtes vor sich geht, in dessen Bezirke es seinen Aufenthalt genommen hat.

§ 638.

Die Mitglieder des Hauses Schönburg sind, wenn sie zu Zeugen angegeben

werden, ohne ihre Genehmigung nicht vor einem anderen als dem durch den Rezeß vom 9. October 1835 bestimmten Gerichte abzuhören.

Ergiebt sich ein Widerspruch zwischen ihren und den von anderen Zeugen erstatteten Aussagen, so ist zu dessen Hebung auf die in § 636 bestimmte Weise zu verfahren.

§ 639.

Bei Abhörung eines weiblichen Ordensmitgliedes der in der Oberlausitz bestehenden beiden Jungfrauenklöster ist den Vorschriften in § 5 der Verordnung vom 13. September 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, nachzugehen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Aussagen eines weiblichen Ordensmitgliedes und eines anderen Zeugen tritt das in § 636 bestimmte Verfahren ein.

§ 640.

Die Abhörung eines der deutschen Sprache unkundigen, desgleichen eines tauben oder stummen Zeugen ist unter Zuziehung eines Sprachen- oder eines Zeichendollmetschers nach Maaßgabe der in § 136 enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen.

III. Verfahren bei der Beweisführung durch Sachverständige.

§ 641.

Die Wahl der Sachverständigen geschieht, wenn die Parteien sich nicht über dieselben einigen, durch das Gericht. Den Parteien steht frei, Sachverständige vorzuschlagen. Das Gericht ist nicht an die Vorschläge gebunden.

§ 642.

Der Beweisgegner kann spätestens in der Tagfahrt zur Verhandlung über die Beweisantretung dem Gerichte Fragen anzeigen, welche er von den Sachverständigen beantwortet zu haben wünscht.

§ 643.

Das Gericht macht den Parteien in der Ladung zur Tagfahrt zur Verhandlung über die Beweisantretung die von ihm gewählten Sachverständigen bekannt. Ablehnungsgründe haben die Parteien spätestens in der Tagfahrt unter gleichzeitiger Antretung der Bescheinigung geltend zu machen. Gegen den von dem

Gerichte über die Ablehnung gefaßten Beschluß findet Beschwerde mit aufschiebender Wirkung Statt.

§ 644.

Sachverständige, welche im Allgemeinen als solche verpflichtet sind, werden auf ihre Verpflichtung verwiesen, andere Sachverständige zur Abgabe eines gewissenhaften Gutachtens in derselben Weise verpflichtet, wie in § 618 rücksichtlich der Zeugen vorgeschrieben ist.

§ 645.

Erforderlichen Falles sind die Sachverständigen mit einer besonderen Anweisung zu versehen. Gegen den darauf gerichteten Beschluß des Gerichtes findet Beschwerde mit aufschiebender Wirkung Statt.

§ 646.

Wenn die Abgabe des Gutachtens die eigene Wahrnehmung der Sachverständigen voraussetzt, so werden sie zur Vornahme derselben bei Geldstrafe angewiesen. Die Gegenwart des Richters und der Parteien ist dabei nicht nothwendig.

§ 647.

Haben Sachverständige eine Person zu beaugenscheinigen, so ist derselben bei Geldstrafe bis zu zehn Thalern aufzugeben, sich hierzu einzustellen oder bereit zu halten. Bei Ungehorsam kann die Aufforderung unter Androhung erhöhter Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder der Vorführung Statt finden.

Der Beaugenscheinigung dürfen andere Personen nur beiwohnen, wenn dies mit Sitte und Anstand vereinbar ist.

§ 648.

Nach Umständen kann den Sachverständigen behufs der für das Gutachten nöthigen Beobachtung eine Sache zur Verwahrung, eine Person zur Obhut übergeben werden.

§ 649.

Die Sachverständigen können sich mit einander berathen, auch von den Parteien die zur Aufklärung der Sache erforderliche Auskunft verlangen.

§ 650.

Zur Abgabe des Gutachtens ist eine Tagfahrt anzusetzen, zu welcher die Sachverständigen bei Geldstrafe, die Parteien unter der Eröffnung zu laden sind, daß

die Abgabe des Gutachtens auch bei ihrem Ausbleiben erfolgen werde. In der Tagfahrt ist das Gutachten entweder von den Sachverständigen zu Protokoll zu erklären, oder, wenn es schriftlich überreicht worden, in deren Gegenwart vorzulesen. Das Gericht stellt erforderlichen Falles, auch amtswegen, die zur Vervollständigung und Berichtigung des Gutachtens dienenden Fragen. Wohnen die Sachverständigen weit entfernt, so kann das Gericht nach seinem Ermessen die Ladung derselben unterlassen und ihnen die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens innerhalb einer Frist unter Androhung von Geldstrafe aufgeben. Solchenfalls wird Tagfahrt zur Vorlegung des Gutachtens an die Parteien angesetzt, zu welcher dieselben unter der Eröffnung zu laden sind, daß auch bei dem Ausbleiben der einen oder anderen wegen etwaiger Vervollständigung und Berichtigung des Gutachtens werde Beschluß gefaßt werden. Auf Verlangen wird den Parteien Abschrift des Gutachtens mitgetheilt.

§ 651.

Die Parteien können sich in der Tagfahrt Erklärung über das Gutachten vorbehalten, welchenfalls ihnen zur Abgabe derselben eine Frist unter dem Rechtsnachtheile des Verlustes etwaiger Ausstellungen zu setzen ist.

§ 652.

Werden von einer Partei innerhalb der Frist erhebliche Ausstellungen gegen ein Gutachten erhoben, oder findet das Gericht, daß dasselbe an Mängeln oder Widersprüchen leidet, so beraumt es zum Zwecke der Erledigung derselben eine Tagfahrt an, oder fordert den Sachverständigen, deren Ladung wegen weiter Entfernung nicht angemessen ist, schriftliche Erklärung ab. Werden dadurch die Mängel oder Widersprüche nicht erledigt, und findet das Gericht das Gutachten keines der Sachverständigen gerechtfertigt, so kann es die Thatsachen, zu deren Beweise das Gutachten Sachverständiger abgegeben worden war, ohne Weiteres für hinreichend aufgeklärt ansehen, oder zuvörderst einen oder mehrere andere Sachverständige nach Maaßgabe des § 117 beiziehen.

§ 653.

Ist ein Sachverständiger behindert, oder wegen Mangels der erforderlichen Kenntniß und Erfahrung zur Abgabe des Gutachtens nicht geeignet, so ist derselbe amtswegen durch einen anderen Sachverständigen zu ersetzen.

§ 654.

Wenn eine weitere Befragung der Sachverständigen nicht erforderlich ist, hat

das Gericht Beschluß zu fassen, ob die eidliche Bestärkung des Gutachtens zu erfordern sei. Dieselbe geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten seiner Kenntniß und Erfahrung gemäß gewissenhaft abgegeben habe. Für die Eidesleistung gelten die Vorschriften in § 630.

§ 655.

Wer zur Abgabe eines Gutachtens gesetzlich verpflichtet ist, oder dieselbe freiwillig übernommen hat, wird bei Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern, und wenn sie erfolglos bleibt, durch Gefängnißzwang bis zu vier Wochen zu Abgabe des Gutachtens angehalten, sofern nicht das Gericht die Bestellung eines anderen Sachverständigen angemessen findet.

§ 656.

Hat die Beweisaufnahme durch Sachverständige vor einem anderen als dem Prozeßgerichte vor sich zu gehen, so hängt es von des letzteren Ermessen ab, wiefern es dem von ihm ersuchten Gerichte die Wahl der Sachverständigen und, wenn eine besondere Anweisung für dieselben nöthig ist, die Entwerfung dieser Anweisung überlassen will.

IV. Verfahren bei der Beweisführung durch Urkunden.

§ 657.

Die Partei, welche Beweis durch Urkunden führen will, hat bei Verlust derselben der Beweisantretungsschrift diejenigen Urkunden, welche sie in der Urschrift besitzt, in dieser oder in Abschrift beizufügen und wegen derjenigen Urkunden, welche sie nicht besitzt, Anträge zur Erlangung der Vorlegung derselben zu stellen. Sie hat auch zugleich, soweit erforderlich, den Beweis der Echtheit der Urkunden anzutreten.

§ 658.

Zum Beweise der Echtheit einer Urkunde kann der Eid entweder darüber angetragen werden, daß der Aussteller die Urkunde selbst unterschrieben habe, oder darüber, daß sie in dessen Auftrage oder mit dessen Genehmigung unterschrieben worden sei; es kann aber auch der Eid über diese Behauptungen zugleich angetragen werden. Daß dies beabsichtigt sei, ist anzunehmen, wenn der Eid im Allgemeinen über die Echtheit der Urkunde angetragen ist.

§ 659.

Bei dem Beweise der Echtheit einer Urkunde ist Schriftvergleichung zulässig.

Der Antrag auf dieselbe muß darauf gerichtet werden, daß das Gericht die Urkunde mit einer zu dem Zwecke bezeichneten Schrift vergleiche, von welcher entweder schon gewiß ist, oder noch durch das Beweisverfahren in Gewißheit gesetzt werden soll, daß sie die Handschrift des angeblichen Ausstellers der Urkunde enthalte. Das Gericht kann zu der Schriftvergleichung Sachverständige beiziehen.

§ 660.

Will der Beweisführer nur einen Theil einer in seinem Besitze befindlichen Urkunde benutzen, so genügt es, wenn die der Beweisantretungsschrift beigefügte Abschrift den Eingang, die zu benutzende Stelle und den Schluß der Urkunde, Ort und Zeit der Ausstellung, sowie die Unterschrift des Ausstellers enthält.

§ 661.

Befindet sich die Urkunde im Besitze eines Anderen, so hat der Beweisführer die Urkunde in einer Weise zu bezeichnen, welche sie erkennbar macht. Ein allgemeiner Antrag auf Vorlegung sämmtlicher einen Gegenstand betreffender Urkunden ist nicht statthaft.

§ 662.

Hat der Beweisführer keine genaue Kenntniß, bei wem sich die Urkunde befindet, so kann er die Vorlegung nach und nach von den verschiedenen Personen oder Behörden verlangen, in deren Besitze er sie vermuthet, dafern er diese bei der Beweisantretung angegeben hat.

§ 663.

Ist vom Beweisführer der Antrag gestellt worden, daß Dritte oder daß Behörden zur Vorlegung von Urkunden aufgefordert werden, so hat das Prozeßgericht nach Maaßgabe der §§ 664 flg. Sorge zu tragen, daß die Urkunden in der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt zur Hand sind. Kommen sie erst später ein, so ist zur Aufnahme des Beweises durch dieselben anderweit Tagfahrt anzuberaumen.

§ 664.

Verlangt der Beweisführer die Vorlegung einer Urkunde von einem Dritten, so giebt das Prozeßgericht demselben auf, die Urkunde innerhalb einer Frist bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Thalern vorzulegen. Vergl. § 441. Kommt der Dritte dieser Auflage nicht nach, so ist er bei erhöhter Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern und bei deren Erfolglosigkeit durch Gefängnißzwang bis zu einem Monate zur Vorlegung anzuhalten.

§ 665.

Bestreitet der Dritte die Verpflichtung zur Vorlegung, so faßt das Gericht, nachdem es hierüber die Parteien, nach Befinden auch diese und den Dritten gegen einander, schriftlich oder mündlich, gehört hat, über den Widerspruch Beschluß. Gegen diesen steht allen Theilen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 666.

Behauptet der Dritte, daß er die von ihm verlangte Urkunde niemals inne gehabt habe, oder nicht mehr inne habe, so hat er im ersten Falle, daß er sie niemals inne gehabt hat, im anderen Falle entweder, daß er sie sorgfältigen Nachforschens ungeachtet nicht aufzufinden vermocht, auch nicht wisse, wie sie aus seiner Inhabung gekommen, oder die Art und Weise, wie sie aus seiner Inhabung gekommen, und dafern sie an einen Anderen gelangt ist, dies unter Benennung desselben eidlich zu versichern. Der Eid kann, wenn der Dritte sich zu demselben in einer Tagfahrt erbietet, mit Zustimmung der Parteien sofort abgenommen werden. Außerdem ist zur Abnahme desselben eine Tagfahrt anzusetzen. Die Parteien werden von derselben unter der Eröffnung in Kenntniß gesetzt, daß die Eidesleistung auch bei ihrem Ausbleiben vor sich gehen werde. Leistet der Dritte den Eid nicht, so ist er zur Vorlegung der Urkunde in der in § 664 bestimmten Maaße anzuhalten.

§ 667.

Der Antrag auf Vorlegung einer Urkunde von Seiten einer Behörde ist bei dem Prozeßgerichte zu stellen, und kann, wenn die Behörde dem Antrage nicht entspricht, nur im Wege der Beschwerde weiter verfolgt werden. Die Beschwerde ist bei dem Prozeßgerichte anzubringen und von diesem der zuständigen Behörde zur Beschlußfassung anzuzeigen.

§ 668.

Findet sich bei einer Behörde die bei ihr gesuchte Urkunde nicht vor, so hat, dafern von ihr nicht nachgewiesen wird, daß die Urkunde bei ihr nicht vorhanden ist, oder dafern dies sich nicht nach der Behördeneinrichtung von selbst ergiebt, der betreffende Archivbeamte auf Amtspflicht die Versicherung abzugeben, daß die gesuchte Urkunde nicht habe aufgefunden werden können, er auch keine Kenntniß habe, wo sie gegenwärtig anzutreffen sei.

§ 669.

Ist wegen Vorlegung einer Urkunde die Behörde eines fremden Staates anzugehen, so kann das Prozeßgericht nach seinem Ermessen entweder selbst die

ausländische Behörde angehen, oder die Auswirkung der Vorlegung dem Beweisführer überlassen. In dem letzteren Falle ist dem Beweisführer zur Beibringung der Urkunde eine angemessene Frist zu setzen, welche auf Ansuchen desselben bis auf drei Monate verlängert werden kann, wenn er bescheinigt, daß er in Betreibung seines Antrages auf Vorlegung den erforderlichen Fleiß angewandt hat und Aussicht vorhanden, dieselbe zu erlangen. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig.

§ 670.

Wird der Beweis mit einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde angetreten, so kann das Prozeßgericht nach seinem Ermessen zu jeder Zeit eine Uebersetzung ins Deutsche durch einen verpflichteten Dollmetscher fertigen lassen, oder dem Beweisführer die Beibringung einer durch einen verpflichteten Dollmetscher gefertigten Uebersetzung innerhalb einer Frist bei Strafe des Verlustes der Urkunde für den Beweis aufgeben. Die Versäumung ist mittelst Versäumungserkenntnisses auszusprechen.

Ein Gleiches gilt, wenn der Beweis mit einer zwar in deutscher, doch veralteter, oder sonst nicht allgemein verständlicher Sprache verfaßten Urkunde angetreten worden ist.

§ 671.

Zur Tagfahrt zur Beweisaufnahme wird geladen:

1) der Beweisführer unter der Aufforderung, die in seinem Besitze befindliche, oder auf seinen Antrag in der Tagfahrt zur Vorlegung bereit gehaltene Urkunde dem Gegner zur Anerkennung vorzulegen, mit der Verwarnung, daß er widrigenfalls der Urkunde für den Beweis werde verlustig erachtet werden;

2) der Beweisgegner

a) wenn er sich über die Anerkennung einer Urkunde zu erklären hat, unter der Aufforderung, sich über die Anerkennung zu erklären, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls die Urkunde werde für anerkannt geachtet werden;

b) wenn von ihm die Vorlegung einer Urkunde verlangt wird, unter der Aufforderung, sie vorzulegen, oder im Falle des § 666 sich zu einem der daselbst bestimmten Eide zu erbieten, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls der Inhalt der Urkunde nach der Angabe des Beweisführers bei der Beweisantretung werde für bewiesen angesehen werden.

Ist der Beweis der Echtheit der Urkunden angetreten worden, so sind der Beweisführer und der Beweisgegner überdies unter den für die gebrauchten Beweismittel vorgeschriebenen Verwarnungen vorzuladen.

Auf die Folgen der Versäumung der einen wie der anderen Partei wird durch Versäumungserkenntniß gesprochen.

§ 672.

Geschieht die Aufnahme des Urkundenbeweises vor einem anderen als dem Prozeßgerichte, so hat das Erstere die Parteien unter den in § 671 unter 1 und 2 vorgeschriebenen Rechtsnachtheilen zu laden, doch im Falle, daß eine Versäumung Statt findet, die Fassung des Versäumungserkenntnisses dem Prozeßgerichte zu überlassen.

§ 673.

Erklärt der Beweisgegner, die Urkunde, deren Vorlegung von ihm gefordert worden ist, nicht inne zu haben, so hat er dies mittelst Eides nach Maaßgabe des § 666 zu versichern. Der Eid kann, wenn beide Parteien damit einverstanden sind, sofort abgenommen werden. Außerdem wird dazu, nach Befinden sofort mündlich, eine Tagfahrt anberaumt, und der Beweisgegner zu derselben unter der in § 671 unter 2b. angegebenen Verwarnung geladen. Die Abnahme des Eides geht auch vor sich, wenn der Beweisführer nicht in der Tagfahrt erscheint. Auf die Folgen der Versäumung von Seiten des Beweisgegners ist mittelst Versäumungserkenntnisses zu sprechen.

§ 674.

Die Nichtanerkennung einer öffentlichen Urkunde benimmt derselben nichts an ihrer Beweisfähigkeit, dafern sich ihre Echtheit aus den dafür erforderlichen Merkmalen ergiebt. Verweigert der Beweisgegner die Anerkennung einer angeblich öffentlichen Urkunde unter Vorbringung erheblicher Ausstellungen, welche sich nicht in der in § 420 bestimmten Maaße erledigen, oder die Anerkennung einer Privaturkunde, so ist, wenn der Beweis der Echtheit angetreten worden, mit Aufnahme desselben zu verfahren.

§ 675.

Hat der Beweisgegner die Echtheit von Handels-, Verdienst- oder Lieferungsbüchern nicht anerkannt, so kann dem Beweisführer, auch wenn er rücksichtlich dieser Urkunden den Echtheitsbeweis nicht angetreten hat, die eidliche Bestärkung der Echtheit derselben auferlegt werden. Zur Leistung dieses Eides ist er unter der Verwarnung zu laden, daß er, wenn dieselbe unterbleibe, des Beweises durch die Handels-, Verdienst- oder Lieferungsbücher für verlustig zu erachten sei. Auf die Folgen der Nichtleistung wird mittelst Versäumungserkenntnisses gesprochen.

§ 676.

Werden beglaubigte Abschriften von Handelsbüchern oder beglaubigte Auszüge aus denselben vorgelegt, so kann der Beweisgegner die Vorlegung der Urschrift verlangen. Sie wird dem Beweisführer unter der Verwarnung aufgegeben, daß er, wenn sie nicht innerhalb der ihm dazu gesetzten Frist erfolge, des gebrauchten Beweismittels für verlustig zu achten sei. Auf die Folgen der Versäumung ist mittelst Versäumungserkenntnisses zu sprechen.

§ 677.

Hat der Beweisgegner nach Zustellung der Beweisantretungsschrift eine bei derselben als Beweismittel gebrauchte Urkunde absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit vernichtet, oder zur Beweisführung untauglich gemacht, so wird nach Beweis dieses Umstandes der Inhalt derselben insoweit als bewiesen angenommen, als der Beweisführer den Inhalt bei der Beweisantretung angeführt, oder als die bei der Beweisantretung etwa beigebrachte Abschrift denselben angegeben hat. Ueber diesen Streitpunkt ist bei dem Prozeßgerichte im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und mittelst Erkenntnisses zu entscheiden. Der Beweisführer ist zur Tagfahrt bei Verlust seines Vorbringens zu laden, der Beweisgegner unter der in § 570 unter 1 vorgeschriebenen Verwarnung. Auf die Folgen der Versäumung wird mittelst Versäumungserkenntnisses gesprochen.

§ 678.

Wer gegen eine ihm vorgelegte Urkunde ausstellen will, daß sie in einer der in § 424 angegebenen Weisen gefälscht sei, hat dies, bei Verlust der Ausstellung, in der Tagfahrt zu thun, in welcher ihm die Urkunde zur Anerkennung vorgelegt wird. Auf der einen oder anderen Partei Verlangen wird, dafern nicht das Strafverfahren einzuleiten ist, zur Verhandlung über die Behauptung der Fälschung eine Tagfahrt anberaumt, in welcher, wenn die Fälschung verneint wird, das Beweisverfahren in der Form des abgekürzten Verfahrens Statt findet. Die Entscheidung erfolgt in dem Enderkenntnisse über die Hauptsache.

V. Verfahren bei der Beweisführung durch Denkmäler.

§ 679.

Für Antretung des Beweises mit Denkmälern und Aufnahme desselben gelten analog die Vorschriften über den Urkundenbeweis.

VI. Verfahren bei der Beweisführung durch Eidesantrag.

§ 680.

Zur Tagfahrt zur Aufnahme des mit Eidesantrag angetretenen Beweises wird der Beweisführer unter der Verwarnung geladen, daß er, wenn er in derselben nicht erscheine, des Eidesantrages für verlustig zu erachten, der Beweisgegner aber unter der Verwarnung, daß er, wenn er in der Tagfahrt ausbleibe, der auf Eid gestellten Thatsachen für geständig anzusehen sei, und daß, wenn er erscheine, und sich nicht erkläre, ob er den Eid annehmen oder zurückgeben, oder, falls der Eid nicht blos vorsorglich angetragen ist, sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, der Eid für angenommen zu gelten habe.

Die Versäumung der einen wie der anderen Partei wird durch Versäumungserkenntniß ausgesprochen.

§ 681.

Ein blos vorsorglich angetragener Eid gilt erst dann für angenommen, wenn er nicht bis zur Eröffnung der Tagfahrt zur Beweisausführung, oder im Falle des schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung, bis zu der Zeit zurückgegeben wird, wo die dasselbe anordnende Verfügung Demjenigen, welchem der Eid angetragen wurde, zugestellt worden ist.

§ 682.

Durch Annahme des Eides geht das Recht verloren, denselben zurückzugeben, oder das Gewissen mit Beweis zu vertreten. Die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme, oder die Zurückgabe des Eides, oder das Erbieten zur Gewissensvertretung kann nicht widerrufen werden.

§ 683.

Dem Eidesantrage Desjenigen, welcher wegen Meineides oder Versuches desselben, oder wegen Anstiftung zum Meineide verurtheilt worden ist, kann die Gegenpartei als unstatthaft widersprechen, und es gilt solchenfalls der Eid als nicht angetragen. Widerspricht sie nicht, so hat sie den Eid anzunehmen, oder sich zur Vertretung des Gewissens mit Beweis zu erbieten, kann aber nicht den Eid zurückgeben.

§ 684.

Der Zurückgabe des Eides kann bis zum Schluße der Tagfahrt von Demjenigen, welcher ihn angetragen hat, widersprochen werden, wenn er nur einen

Glaubenseid, die Gegenpartei aber einen Wahrheitseid leisten kann; solchenfalls hat sich dieselbe auf der Stelle zu erklären, ob sie den Eid annehmen, oder ihr Gewissen mit Beweis vertreten will.

§ 685.

Wer sein Gewissen mit Beweis vertreten will, hat zu beweisen, daß die Thatsachen, über welche ihm der Eid angetragen worden ist, nicht wahr sind. Der Eidesantrag über das gerade Gegentheil dieser Thatsachen ist unzulässig. Wider die Gewissensvertretung steht Gegenbeweis zu.

§ 686.

Gelingt die Gewissensvertretung nicht vollständig, so ist auf einen nothwendigen Eid zu erkennen. Mißlingt sie gänzlich, so findet ein Rückgriff zum Eide nicht Statt.

§ 687.

Bei einem nur vorsorglich angetragenen Eide hat Gewissensvertretung nicht Statt.

§ 688.

Wer sein Gewissen mit Beweis vertreten will, hat denselben zugleich mit dem Erbieten dazu anzutreten, worauf das Gericht in Gemäßheit des § 591 verfährt und über die Gewissensvertretung im Enderkenntnisse entscheidet.

§ 689.

Der Kläger kann den Beweis der Klage oder eines Theiles derselben dadurch anticipiren, daß er bei deren Erhebung den Eid anträgt. Solchenfalls hat das Gericht unter Beobachtung der Vorschriften in § 570 unter 1 und bei schriftlicher Verhandlung mit Schlußtagfahrt in § 577 den Beklagten aufzufordern, sich über den Eid in der Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage oder bei schriftlicher Verhandlung mit Schlußtagfahrt in seinem ersten Schriftsatze in der in § 680 vorgeschriebenen Maaße bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles zu erklären, daß derselbe widrigenfalls werde für angenommen erachtet werden. Wird nicht auf den Eid erkannt, sondern Beweis verfügt, so kann der Kläger sich bei demselben auch des Eidesantrages bedienen.

§ 690.

Auch der Beklagte kann bei Vorschützung einer Einrede den Beweis derselben

durch Eidesantrag anticipiren. Der Kläger ist dann, ohne daß es einer vorhergehenden Aufforderung und Verwarnung bedarf, verpflichtet, sich über den Eid in der Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage oder bei schriftlicher Verhandlung mit Schlußtagfahrt im Replikſatze bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß derselbe widrigenfalls für angenommen zu erachten ist, in der in § 680 vorgeschriebenen Weise zu erklären, und kommt sodann die Bestimmung in § 689 a. E. analog zur Anwendung.

Wenn der Beklagte im Falle mündlicher Verhandlung mit schriftlichem Vorverfahren erst in der Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage den Eid angetragen hat, so kann der Kläger die sofortige Erklärung über denselben ablehnen und verlangen, daß die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf eine neue Tagfahrt verlegt werde.

VII. Verfahren bei der Beweisführung durch Erbieten zum Schätzungseide.

§ 691.

Bei Antretung des Beweises durch Erbieten zum Schätzungseide hat der Beweisführer den Betrag anzugeben, welchen er beschwören will.

§ 692.

Zur Tagfahrt zur Beweisaufnahme werden die Parteien unter der Eröffnung geladen, daß auch bei dem Ausbleiben der einen die andere mit ihrem Vorbringen gehört, und in diesem Falle sowohl, als auch bei dem Ausbleiben beider Parteien, soweit nöthig, die in § 488 bestimmte Erörterung werde vorgenommen werden.

§ 693.

In der Tagfahrt wird zuvörderst der Beweisführer, sodann der Beweisgegner und, wenn nur eine Partei erschienen ist, diese gehört, hierauf aber, wenn erforderlich, die in § 488 bestimmte Erörterung vorgenommen. Ueber den Schätzungseid wird in dem Enderkenntnisse entschieden.

Kapitel XX.

Von der Tagfahrt zur Beweisausführung.

§ 694.

Nach Beendigung der Aufnahme des Beweises und Gegenbeweises findet Tagfahrt zur Beweisausführung Statt, welche möglichst mit der Tagfahrt zur

Beweisaufnahme zu verbinden ist. Die Ladung geschieht unter Verweisung auf die bei dem Ausbleiben nach § 696 eintretenden Folgen.

Protokolle über die Beweisaufnahme bei einem fremden Gerichte sind mindestens acht Tage vor der Tagfahrt den Parteien zur Einsicht vorzulegen.

§ 695.

In der Tagfahrt zur Beweisausführung trägt der Richter, bei Kollegialgerichten ein Mitglied des Gerichtes, die Lage der Sache vor, worauf den Parteien das Wort gegeben wird. Das Gericht bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, läßt aber jedenfalls dem Beweisgegner das letzte Wort und erklärt den Schluß der Verhandlung, sobald es die Sache für hinlänglich erörtert hält.

§ 696.

Auch wenn beide Parteien ausbleiben, wird Vortrag über die Lage der Sache gehalten, und mit Abfassung und Verkündung des Erkenntnisses verfahren. Bei Einzelgerichten hat in diesem Falle ein Vortrag nicht Statt. Erscheint nur eine Partei, so wird sie auf Verlangen gehört.

§ 697.

Ist ein Rechtsstreit wegen seiner Umfänglichkeit oder Verwickelung nicht geeignet, auf mündlichen Vortrag gehörig aufgefaßt zu werden, so kann das Gericht ein schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung anordnen.

§ 698.

Das schriftliche Verfahren besteht in der Ausführungsschrift des Beweisführers und der Entgegnungsschrift des Gegners. Ist von beiden Parteien Beweis geführt worden, so steht jeder derselben eine besondere Ausführungsschrift und Entgegnungsschrift zu. Das Verfahren über die von beiden Parteien geführten Beweise findet gleichzeitig Statt. Das Gericht bestimmt hierzu die Fristen, welche verlängert werden können. Auch wenn eine Ausführungsschrift nicht eingekommen, ist eine Frist zur Einreichung einer Entgegnungsschrift zu setzen.

§ 699.

Nach Ablauf der Fristen des schriftlichen Verfahrens beraumt das Gericht, dafern dies nicht schon bei Anordnung des Verfahrens geschehen ist, Tagfahrt zur mündlichen Schlußverhandlung an, für welche die Vorschriften der §§ 695, 696 gelten.

§ 700.

Nach dem Schlusse der Verhandlung in der in § 695 oder in der in § 699 geordneten Tagfahrt ist, dafern nicht die Erlassung einer abgeänderten Beweisverfügung nöthig wird, das Enderkenntniß zu ertheilen.

§ 701.

Ist das Enderkenntniß von einer Bedingung abhängig gemacht, so muß es sowohl für den Fall des Eintrittes, als auch für den Fall des Nichteintrittes derselben entscheiden. Doch bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, in Fällen, wo die Entscheidung von einem Eide abhängt, zunächst auf den Eid und die Folgen der Eidesleistung zu erkennen, das Erkenntniß für den Fall der Nichtleistung aber vorzubehalten.

§ 702.

Wird ein erkannter Eid geleistet, oder von dem Schwurpflichtigen erklärt, daß er denselben nicht leisten will, so wird die für einen solchen Fall erkannte Folge ohne weitere Verhandlung vom Gerichte mittelst einer Purifikationsregistratur für eingetreten erklärt und das Erkenntniß dadurch vollstreckbar. Will der Schwurpflichtige den Eid nicht ganz in der vorgeschriebenen Maaße leisten, so kommt § 464 zur Anwendung.

§ 703.

Hängt das Erkenntniß von einer anderen Bedingung als der Leistung eines Eides ab, so ist, wenn der behauptete Eintritt der Bedingung von der Gegenpartei zugestanden wird, hierüber eine Purifikationsregistratur aufzunehmen, welche das Erkenntniß vollstreckbar macht. Außerdem hat der den Eintritt der Bedingung Behauptende seine Angabe vor dem Gerichte erster Instanz im abgekürzten Verfahren auszuführen, und ist darüber mittelst Erkenntnisses zu entscheiden.

Kapitel XXI.

Von den Rechtsmitteln wider Erkenntnisse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 704.

Ein Erkenntniß kann durch Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiedereinsetzungsklage angefochten werden.

§ 705.

Hat eine Partei bei Einwendung eines Rechtsmittels dasselbe unrichtig oder

mangelhaft bezeichnet, so ist anzunehmen, daß sie das den Umständen nach zulässige Rechtsmittel eingewendet hat. Dasselbe gilt, wenn aus dem Vorbringen der Partei unzweideutig zu ersehen ist, daß sie sich durch das Erkenntniß für beschwert erachtet und ein anderweites Erkenntniß verlangt, ohne ein bestimmtes Rechtsmittel zu bezeichnen.

§ 706.

Auf ein Rechtsmittel kann ein Erkenntniß nicht zum Nachtheile derjenigen Partei abgeändert werden, welche dasselbe eingewendet hat.

§ 707.

Das über ein Rechtsmittel erkennende Gericht hat einen gesetzwidrigen oder unerheblichen Eid in Wegfall zu bringen, auch wenn nicht darauf angetragen worden ist.

§ 708.

Wer leichtsinniger oder muthwilliger Weise ein unbegründetes Rechtsmittel einwendet, kann von dem Gerichte, welches über dasselbe zu erkennen hat, mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern, und bei deren Uneinbringlichkeit mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen belegt werden. Die Strafe trifft den Bevollmächtigten, wenn die Partei durch einen solchen handelte.

II. Appellation.

§ 709.

Wider jedes Erkenntniß erster Instanz steht Appellation zu. Mittelst der Appellation gegen das Erkenntniß sind zugleich die Beschwerden gegen die Beweisverfügung und gegen Beschlüsse im Beweis- und Gegenbeweisverfahren, sowie die Beschwerden wegen der in §§ 727 bis 730 bemerkten Nichtigkeiten zu verfolgen.

§ 710.

Den Parteien steht frei, die Appellationsbeschwerden bis zum Schlusse der in § 721 bestimmten Tagfahrt durch solche Thatsachen und Vertheidigungsmittel, insbesondere solche Einreden, Repliken u. s. w. und solche Beweismittel, welche von ihnen in erster Instanz nicht benutzt worden sind, zu begründen oder zu bestreiten. Unzulässig sind Thatsachen, durch welche die Klage verändert werden würde, und prozeßhindernde Einreden, mit Ausnahme solcher, welche zu jeder Zeit amtswegen zu berücksichtigen sind. Ist in erster Instanz mittelst Versäumungs-

erkenntnisses rechtskräftig auf Verlust eines Beweises oder von Sacheinreden gesprochen worden, so können zur Rechtfertigung oder Bestreitung der Appellationsbeschwerden Beweismittel und Sacheinreden nur dann geltend gemacht werden, wenn rücksichtlich derselben nach Verkündung des Enderkenntnisses erster Instanz ein Wiedereinsetzungsgrund eingetreten ist, ohne daß es jedoch solchenfalls eines Antrages auf Wiedereinsetzung innerhalb der in § 525 bestimmten Frist bedarf.

§ 711.

Eine Partei, welche in zweiter Instanz Thatsachen, Vertheidigungsmittel oder Beweismittel geltend macht, welche sie schon in erster Instanz vorbringen konnte, hat, auch wenn sie auf Grund des neuen Vorbringens in der Hauptsache siegt, die Kosten der zweiten Instanz nach richterlichem Ermessen ganz oder theilweise zu erstatten.

§ 712.

Die Appellation ist bei Strafe des Verlustes innerhalb einer von Verkündung des Erkenntnisses an zu rechnenden zehntägigen Frist bei demjenigen Gerichte einzuwenden, welches das Erkenntniß verkündet hat.

§ 713.

Der Appellant hat einzeln und bestimmt anzuzeigen, durch welche Punkte des Erkenntnisses er sich beschwert erachtet.

§ 714.

Eine Appellation, bei deren Einwendung nicht wenigstens eine Beschwerde bestimmt angezeigt wurde, ist unstatthaft.

§ 715.

Der Appellant kann eine statthafte Appellation sowohl innerhalb der Einwendungsfrist, als auch innerhalb einer nach Ablauf derselben beginnenden vierzehntägigen Frist schriftlich ausführen. Unbenommen ist es ihm, innerhalb der Ausführungsfrist weitere Beschwerden nach Maaßgabe des § 713 aufzustellen.

§ 716.

Das Gericht hat dem Appellaten Abschrift der Appellation und der Appellationsausführung zuzustellen.

§ 717.

Der Appellat kann die Appellation und die Ausführung binnen achttägiger Frist, von Zustellung einer jeden an gerechnet, schriftlich widerlegen.

§ 718.

Nach Ablauf der in §§ 715, 717 bemerkten Fristen sind die Akten an das Gericht zweiter Instanz einzusenden.

§ 719.

Ist die Appellation nicht rechtzeitig eingewendet, so unterbleibt die Zustellung derselben an die Gegenpartei und die Einsendung an das Gericht zweiter Instanz, was dem Appellanten zu eröffnen ist.

§ 720.

Eine rechtzeitig eingewendete Appellation schiebt die Rechtskraft des Erkenntnisses rücksichtlich derjenigen Punkte desselben auf, wider welche sie gerichtet ist.

§ 721.

Das obere Gericht beraumt Tagfahrt zur Rechtfertigung der Appellation an. Die Parteien werden zu derselben unter der Eröffnung geladen, daß auch bei ihrem Ausbleiben werde verhandelt werden. In der Tagfahrt trägt zuvörderst ein Mitglied des Gerichtes die Lage der Sache vor, worauf der Appellant seine Beschwerden rechtfertigen, der Appellat die Appellation widerlegen kann.

Wenn beide Parteien Appellation eingewendet haben, oder Nebenparteien aufgetreten sind, so bestimmt das Gericht die Reihenfolge der Vorträge.

§ 722.

Jede Partei ist, auch bei dem Nichterscheinen der Gegenpartei, mit ihrem Vortrage zu hören. Bei dem Ausbleiben einer Partei vertritt die Vorlesung der von derselben eingereichten Schriften den mündlichen Parteivortrag.

Von der Vorlesung kann abgesehen werden, wenn der wesentliche Inhalt der Schriften in dem Vortrage des Gerichtsmitgliedes enthalten ist.

Mit Fassung und Verkündung des Erkenntnisses oder der Beweisverfügung, wenn es einer solchen bedarf, wird auch bei dem Ausbleiben der Parteien verfahren.

§ 723.

Das obere Gericht hat zufolge der Appellation innerhalb des Bereiches der Beschwerden rücksichtlich der weiteren Verhandlung und Entscheidung der Sache die Befugnisse des Gerichtes erster Instanz.

Beschließt es eine Beweisverfügung, oder eine Beweisaufnahme, so findet das Beweisverfahren vor ihm Statt, und hat es nach Beendigung desselben der Lage der Sache entsprechend zu erkennen.

§ 724.

In umfänglichen und verwickelten Rechtsstreiten kann das Gericht ein schriftliches Appellationsverfahren mit Schlußtagfahrt anordnen. Jeder Partei kommt eine Schrift zu. Das Gericht bestimmt die Fristen zur Einreichung der Schriften. Auch wenn der Appellant mit einer Schrift nicht eingekommen, ist dem Appellaten zur Einreichung seiner Schrift eine Frist zu setzen.

Für die Ladung zur Schlußtagfahrt und die Verhandlung in derselben gelten die Vorschriften in §§ 721 fg. Bei dem Ausbleiben einer Partei vertritt die Vorlesung der von derselben eingereichten Schriften den mündlichen Parteivortrag.

§ 725.

In den Fällen, in welchen die Prozeßordnung ein abgekürztes Appellationsverfahren bestimmt, ist die Appellation innerhalb einer dreitägigen Frist nach Verkündung des Erkenntnisses einzuwenden, und es fällt die vierzehntägige Frist zur Ausführung der Appellation weg. Das Gericht giebt die Sache unverzüglich an das Gericht oberer Instanz ab, und setzt die Parteien davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung einer Abschrift der Appellation. Das Gericht oberer Instanz beraumt zur Verhandlung über die Appellation eine Tagfahrt mit einer möglichst kurzen Frist an. Den Parteien steht frei, bis zur Tagfahrt mit Vorstellungen einzukommen, deren Abschrift der Gegenpartei unverzüglich zugestellt wird. Eine schriftliche Verhandlung mit Schlußtagfahrt hat nicht Statt. Uebrigens gelten für das Verfahren die Vorschriften in §§ 722, 723. Wiederherstellung gegen Versäumung der Appellation kann nur innerhalb drei Tagen von Ablauf der zur Einwendung derselben bestimmten Frist beantragt werden.

§ 726.

Die Rücksendung der Akten an das Gericht erster Instanz erfolgt im ordentlichen wie im abgekürzten Appellationsverfahren unverzüglich nach Verkündung des Erkenntnisses mit einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses und der Registratur über dessen Verkündung.

III. Nichtigkeitsbeschwerde.

§ 727.

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann das Erkenntniß angefochten werden wegen eines Mangels auf Seiten des Gerichtes, wenn

1) der Einzelrichter behindert war, oder nach der ihm amtlich bekannt gewordenen Ablehnung handelte,

2) an der Verhandlung der Sache vor einem Kollegialgerichte nicht die gesetzliche Zahl von Richtern Theil nahm, oder wenn sich unter derselben behinderte, oder solche Richter befanden, welchen ein wider sie gerichteter Ablehnungsantrag amtlich bekannt geworden war,

3) den gesetzlichen Vorschriften zuwider die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wurde,

4) dem Gerichte diejenige Gattung der Gerichtsbarkeit, welche es in der Sache ausübte, abging,

5) vor einem Gerichte eine nicht zur Zuständigkeit der Gerichtsbehörden gehörige Sache verhandelt wurde,

6) sonst das Gericht für die Sache nicht zuständig war, auch eine zulässige Unterwerfung unter dessen Gerichtsbarkeit nicht Statt fand,

7) ein beauftragtes Gericht über die Grenzen seines Auftrages hinaus handelte.

§ 728.

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann das Erkenntniß angefochten werden wegen Mangels in der Person der Parteien, wenn

1) einer Partei die zu den im Rechtsstreite von ihr vorgenommenen Handlungen erforderliche Handlungsfähigkeit abging,

2) Jemand, ohne Bevollmächtigter oder Vertreter einer Partei zu sein, als solcher für sie handelte.

§ 729.

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann eine Partei das Erkenntniß anfechten wegen eines Mangels im Verfahren, wenn

1) ihr das gesetzlich vorgeschriebene Gehör wider die Gegenpartei entzogen,

2) wider sie auf Grund einer nicht verbindlichen Ladung erkannt worden war.

§ 730.

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann das Erkenntniß angefochten werden wegen seines Inhaltes,

1) wenn ein dem materiellen, nicht dem Prozeßrechte angehörender Rechtssatz verletzt, falsch ausgelegt, oder unrichtig angewendet worden ist. Wegen unrichtiger Auffassung des thatsächlichen Ergebnisses der Beweise und Verhandlungen findet keine Nichtigkeitsbeschwerde Statt, ferner wenn

2) gegen ein in demselben Rechtsstreite ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß verstoßen worden ist,

3) das Erkenntniß an Widersprüchen, Dunkelheiten, Unverständlichkeiten oder

Unbestimmtheiten leidet, welchen ungeachtet eines auf Berichtigung oder Erläuterung gestellten Antrages nicht abgeholfen worden ist,

4) zu dem Erkenntnisse keine Entscheidungsgründe gegeben sind,

5) über Rechtsverhältnisse erkannt worden ist, welche nicht Gegenstand des Streites waren,

6) für oder gegen eine Person erkannt worden ist, welche bei dem Rechtsstreite nicht als Partei betheiligt war,

7) außer dem Falle, wo es das Gesetz gestattet, über den Antrag, oder in dem Falle eines Rechtsmittels über die Beschwerden hinaus erkannt worden ist,

8) außer dem Falle, wo das Gesetz es gestattet, eine Verurtheilung wider den Kläger ausgesprochen worden ist,

9) auf ein Rechtsmittel ein Erkenntniß zum Nachtheile Desjenigen abgeändert worden ist, welcher sich des Rechtsmittels bedient gehabt,

10) das Erkenntniß auf eine offenbare Aktenwidrigkeit gegründet ist.

§ 731.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht derjenigen Partei, welche durch ein nichtiges Erkenntniß beschwert ist, und in den Fällen des § 728 beiden Parteien zu. Sie ist in der Regel nur zulässig, wenn die Nichtigkeit, dafern dieselbe in erster Instanz Statt gefunden hatte, mittelst Appellation geltend gemacht worden ist. Daß diese das angefochtene Erkenntniß oder das angefochtene Verfahren ausdrücklich als nichtig bezeichnet habe, ist nicht erforderlich.

§ 732.

In Fällen des § 727 unter 4, 5, des § 728, des § 729 unter 2, sowie des § 730 unter 3 kann die Nichtigkeitsbeschwerde schon gegen das Erkenntniß erster Instanz erhoben werden, und ist gegen das Erkenntniß zweiter Instanz auch dann zulässig, wenn Der, welcher sich derselben bedient, die in erster Instanz Statt gefundene Nichtigkeit nicht mittelst Appellation geltend gemacht hat.

§ 733.

Wird wider ein Erkenntniß erster Instanz von der einen Partei Appellation eingewendet und, bevor über dieselbe erkannt ist, von der anderen Partei Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist die letztere an das Gericht abzugeben, welches über die Appellation zu erkennen hat, und über die Nichtigkeitsbeschwerde daselbst ebenso zu verhandeln, als wenn sie als Appellation eingekommen wäre.

§ 734.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist als gehoben zu betrachten:

1) wenn eine Partei der Verhandlung eines Rechtsstreites vor einem Gerichtsamte, welcher vor das Bezirksgericht gehörte, oder der Verhandlung eines Rechtsstreites vor einem Bezirksgerichte, welcher vor ein Gerichtsamt gehörte, nicht innerhalb der zur Vorschützung prozeßhindernder Einreden bestimmten Zeit widersprach,

2) wenn in Fällen, in welchen die Nichtigkeit durch Genehmigung gehoben werden kann, eine Genehmigung des nichtigen Verfahrens erfolgte.

§ 735.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist bei Strafe des Verlustes innerhalb einer von der Verkündung des beschwerenden Erkenntnisses an zu rechnenden Frist von dreißig Tagen bei dem Oberappellationsgerichte anzubringen. Nur in den in § 732 bemerkten Fällen ist sie nicht an diese Frist gebunden.

§ 736.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist wider die Gegenpartei im früheren Rechtsstreite zu richten. Sie muß, soweit ein Beweis des thatsächlichen Grundes erforderlich, die Antretung dieses Beweises und den Antrag enthalten, in welchen Punkten das Erkenntniß als nichtig aufgehoben werden soll.

§ 737.

Die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde schiebt die Rechtskraft des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, doch

1) wird, wenn auf einen Eid gesprochen wurde, und die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ihn gerichtet ist, die Abnahme desselben ausgesetzt, auch

2) kann das Oberappellationsgericht die einstweilige Einstellung der Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses anordnen, wenn die Nichtigkeit sofort aus den Akten hervorgeht, und sonst nach Befinden, insbesondere wenn die Gefahr eines unersetzlichen Schadens bescheinigt und der Gegenpartei auf Verlangen Sicherheit bestellt wird.

§ 738.

Auf eine Nichtigkeitsbeschwerde wird wie auf eine in der Form des abgekürzten Verfahrens erhobene Klage verfahren.

§ 739.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so hebt das Oberappellationsgericht

das angefochtene Erkenntniß und das demselben vorausgegangene Verfahren, soweit es von der Nichtigkeitsbeschwerde betroffen wird, als nichtig auf und erkennt in den Fällen, in welchen die Sache zu einem Enderkenntnisse reif ist, das, was der Sachlage gemäß auszusprechen war, verweist dagegen in Fällen, in welchen der Rechtsstreit einer weiteren Verhandlung bedarf, die Sache je nach den Umständen an das frühere Prozeßgericht oder an ein anderes Gericht. Das Gericht erster Instanz hat die von dem Oberappellationsgerichte anerkannten, der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegten Rechtsgrundsätze als maaßgebend anzuerkennen und dem von ihm zu gebenden Erkenntnisse gleichfalls zum Grunde zu legen, widrigenfalls dasselbe nach erfolglos eingewendeter Appellation mittelst Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann.

§ 740.

Gegen das Erkenntniß über eine Nichtigkeitsbeschwerde hat Appellation nicht Statt. Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen das Erkenntniß innerhalb zehntägiger Frist von seiner Verkündung an nur erhoben werden, soweit dasselbe eine das angefochtene Erkenntniß abändernde Entscheidung auf einen im Rechtsstreite noch nicht für ein Erkenntniß maaßgebend gewesenen Rechtssatz gründet, wegen dessen nach § 730 unter 1 Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet werden kann, oder soweit das dem Erkenntnisse bei dem Oberappellationsgerichte vorausgegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet. Die Vorschriften in §§ 727 flg., ausgenommen jedoch die Fristbestimmung in § 735, gelten auch für die anderweite Nichtigkeitsbeschwerde. Gegen das Erkenntniß über dieselbe ist weder eine Appellation, noch eine Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

IV. Wiedereinsetzungsklage.

§ 741.

Die Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse findet nur dann Statt, wenn das Erkenntniß sich

1) auf einen von einem Eidesunfähigen geschworenen, oder auf einen von der Gegenpartei wissentlich oder aus Unbedachtsamkeit falsch geschworenen Eid, oder

2) auf eine falsche oder verfälschte Urkunde, auf ein falsches oder verfälschtes Denkmal, auf ein absichtlich falsches Zeugniß oder Gutachten, oder auf das beschworene Zeugniß eines Eidesunfähigen, oder

3) auf ein im Strafverfahren ergangenes Erkenntiß gründet, welches später in den für das Erkenntniß in dem bürgerlichen Rechtsstreite maaßgebend gewesenen Punkten aufgehoben worden ist, oder

4) wenn das Erkenntniß durch betrügerische Handlungen der Gegenpartei, oder des Vertreters, Bevollmächtigten oder Beistandes einer Partei im Einverständnisse mit der Gegenpartei erwirkt ist, oder wenn eine Partei

5) für die von ihr in dem früheren Rechtsstreite rechtzeitig vorgebrachten Thatsachen Urkunden oder Denkmäler entdeckt, von welchen sie keine Kenntniß hatte, oder nicht wußte, wo sie zu finden waren, oder

6) Urkunden oder Denkmäler, welche sie in dem früheren Rechtsstreite rechtzeitig als Beweismittel angegeben, aber vorzulegen nicht vermocht hatte, nunmehr vorzulegen im Stande ist.

§ 742.

Die Wiedereinsetzungsklage setzt voraus, daß die Partei, welche sie anstellt, den Wiedereinsetzungsgrund zu einer Zeit entdeckt hat, wo derselbe in dem früheren Rechtsstreite nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden konnte, und in den Fällen des § 741 unter 5 und 6 die Urkunden oder Denkmäler von der Art sind, daß, wenn sie in dem früheren Rechtsstreite hätten benutzt werden können, das Erkenntniß für die die Wiedereinsetzungsklage anstellende Partei günstiger ausgefallen sein würde.

§ 743.

Die Wiedereinsetzungsklage muß bei Strafe des Verlustes innerhalb dreißig Tagen, vom Tage der Entdeckung des Wiedereinsetzungsgrundes an gerechnet, erhoben werden.

§ 744.

Die Wiedereinsetzungsklage gehört vor das Gericht, bei welchem der zu ihr Veranlassung gebende Rechtsstreit in erster Instanz anhängig war.

§ 745.

Was § 737 in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde bestimmt, findet analog Anwendung auf die Wiedereinsetzungsklage.

§ 746.

Hinsichtlich des Verfahrens kommen die für Klagen im Allgemeinen geltenden Vorschriften mit folgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung:

1) Unzulässig ist in dem Falle des § 741 unter 1 der Eidesantrag an den Gegner darüber, daß er von der Unwahrheit des von ihm eidlich Bekräftigten Kenntniß gehabt,

2) der Beklagte darf sich auch solcher in dem früheren Rechtsstreite nicht benutzter Thatsachen und Beweismittel bedienen, welche ihm während desselben bereits bekannt waren.

§ 747.

Nach Ablauf von zehn Jahren von der Rechtskraft des Erkenntnisses an findet eine Wiedereinsetzungsklage gegen dasselbe nicht mehr Statt.

Kapitel XXII.

Von dem Vollstreckungsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 748.

Das Vollstreckungsverfahren hat Statt auf Grund

1) eines rechtskräftigen Erkenntnisses,

2) eines rechtskräftigen Schiedsspruches,

3) eines im Mahnverfahren erlassenen Zahlungsgebotes und eines an den Miether unbeweglicher Sachen erlassenen Räumungsgebotes,

4) eines vor Gericht über einen vor demselben anhängigen Rechtsstreit abgeschlossenen Vergleiches,

5) einer vor Gericht erklärten Unterwerfung unter eine vor demselben angestellte Klage,

6) öffentlicher Urkunden, welche die Unterwerfung unter das Vollstreckungsverfahren enthalten,

7) eines nach § 111 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 vor der Verwaltungsbehörde oder dem Gewerbegerichte abgeschlossenen Vergleiches.

§ 749.

Das Vollstreckungsverfahren auf Grund ausländischer Erkenntnisse und Zahlungsgebote hat nur auf Antrag des ausländischen Prozeßgerichtes und mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz Statt, soweit nicht in Gesetzen oder Staatsverträgen besondere Bestimmungen bestehen.

§ 750.

Der Antrag auf Einleitung des Vollstreckungsverfahrens gehört in den Fällen des § 748 unter 1, 3, 4, 5 vor das Prozeßgericht, in den Fällen unter 2, 6, 7 vor ein für die Streitsache zuständiges Gericht.

§ 751.

Der Antrag auf Einleitung des Vollstreckungsverfahrens hat die bestimmte Angabe der Leistung, welche verlangt wird, und, soweit erforderlich, eine Schuldberechnung zu enthalten. Dem Antrage sind in den Fällen des § 748 unter 2 die vor dem Schiedsgerichte ergangenen Akten, in den Fällen des § 748 unter 6 und 7 die Urkunden, auf welche sich der Anspruch gründet, in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Ist die Leistung von einer Bedingung abhängig, so müssen öffentliche Urkunden, durch welche der Eintritt der Bedingung bewiesen wird, beigefügt werden.

§ 752.

Auf den Antrag erläßt das Gericht an die Gegenpartei das Gebot, den Antragsteller innerhalb einer Frist zu befriedigen. Das Befriedigungsgebot, welchem der Antrag abschriftlich beizufügen ist, muß das, was die Gegenpartei leisten soll, bestimmt angeben und die für den Fall der Nichtleistung in der Prozeßordnung vorgeschriebene Androhung enthalten.

Die Frist beträgt acht Tage, wenn nicht mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, oder die Leistung eine längere Zeit erfordert. Die zur Bezahlung einer Geldschuld gesetzte Frist kann vom Gerichte ohne Zustimmung des Antragstellers nicht verlängert werden.

Der Antragsteller ist von Erlassung des Befriedigungsgebotes durch Zustellung einer Abschrift in Kenntniß zu setzen, auf welcher die Zeit bemerkt werden muß, zu welcher die Zustellung an die Gegenpartei erfolgt ist.

§ 753.

Hat die Leistung Zug um Zug mit einer Gegenleistung des Antragstellers oder unter Mitwirkung desselben zu geschehen, so ist dies in dem Befriedigungsgebote auszudrücken.

§ 754.

Wenn Derjenige, an welchen das Befriedigungsgebot erlassen worden, vor der Vollstreckung in sein Vermögen stirbt, so muß das Gebot an seinen Rechtsnachfolger wiederholt werden.

§ 755.

Hat der Beklagte innerhalb der Frist dem Befriedigungsgebote nicht Folge geleistet, so sind auf weiteren Antrag die erforderlichen Mittel anzuwenden, um die Befriedigung vom Beklagten zu erzwingen.

§ 756.

Der Richter darf keine anderen Mittel zur Vollstreckung verfügen, als durch die Prozeßordnung bestimmt sind.

§ 757.

Der Vollstreckung unterliegt alles zur freien Verfügung des Beklagten stehende Vermögen, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen eintreten.

§ 758.

Jede Art der Vollstreckung ist so einzurichten, wie sie, unbeschadet ihres Zweckes, dem Beklagten am wenigsten drückend wird.

§ 759.

Ist innerhalb eines Jahres von Zustellung des Befriedigungsgebotes an eine Vollstreckungshandlung nicht erfolgt, so muß, bevor eine solche vorgenommen wird, ein neues Befriedigungsgebot erlassen werden.

§ 760.

Der Beklagte kann die Vollstreckung zu jeder Zeit ganz oder theilweise durch Vorschützung solcher Einreden, welche in den Fällen des § 748 unter 1 nach der Rechtskraft des Erkenntnisses, unter 2 nach Verkündung oder Zustellung des Schiedsspruches, unter 3 nach der Zeit, innerhalb welcher Widerspruch erhoben werden konnte, unter 4, 7 nach Abschluß des Vergleiches, unter 5 nach der Unterwerfung unter die Klage, und unter 6 nach der Erklärung der Unterwerfung entstanden oder ohne seine Schuld ihm erst bekannt geworden sind, dann abwenden, wenn er bei der Vorschützung den Beweis derselben mit Urkunden und zugleich den Beweis der Echtheit der letzteren, soweit es dessen bedarf, antritt. Doch kann der Beweis der Echtheit der Urkunden nur durch Eidesantrag geführt werden. Ueber eine statthafte Einrede wird im abgekürzten Verfahren verhandelt und erkannt. Für den Beweis der Replik und der weiteren von den Parteien zu ihrer Vertheidigung vorgebrachten Thatsachen gilt, was über den Beweis der Einreden bestimmt ist.

§ 761.

Andere als die in § 760 bezeichneten Einreden sind im Vollstreckungsverfahren unzulässig. Es bleibt aber dem Beklagten unbenommen, dieselben mittelst Klage oder Widerklage geltend zu machen.

§ 762.

Eine Beschwerde des Beklagten wider

1) die gefängliche Haft, wenn sie außer dem Wechselprozesse oder dem Verfahren in Handelssachen verfügt worden ist,

2) die Heraussetzung aus einem Grundstücke und die Einweisung des Klägers in dasselbe,

3) die Ausantwortung einer beweglichen Sache an den Kläger,

4) die Auszahlung von Geld, welches sich für den Beklagten in gerichtlicher Aufbewahrung befindet oder auf eine in Beschlag genommene Forderung desselben an das Gericht eingeliefert worden ist, an den Kläger,

5) die Versteigerung in Beschlag genommener beweglicher Sachen,

6) die Zwangsversteigerung unbeweglicher Gegenstände,

hat, gleichviel zu welcher Zeit sie angebracht wird, aufschiebende Wirkung, ohne das Gericht an Vornahme solcher Prozeßhandlungen zu hindern, welche den vorbezeichneten Prozeßhandlungen vorausgehen müssen. Ist zu der Zeit, zu welcher die Beschwerde wider die Versteigerung unbeweglicher Gegenstände angebracht wird, diese letztere noch durch kein Ausgebot bekannt gemacht, so bleibt das Ausgebot bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt. Wird dagegen die Beschwerde angebracht, nachdem das Ausgebot bereits ein oder mehrere Male bekannt gemacht worden ist, so hindert sie nur den Zuschlag.

§ 763.

Wenn das Recht zu einer den Gegenstand der Vollstreckung betreffenden Hauptintervention sofort in rechtliche Gewißheit gesetzt ist, so unterbleibt das weitere Vollstreckungsverfahren in Bezug auf diesen Gegenstand.

§ 764.

Ist der Intervenient der Ehegatte des Beklagten und bezieht er sich zur Begründung seiner Intervention auf eine von dem Letzteren an ihn geschehene entgeltliche Veräußerung, so wird, wenn dieselbe innerhalb der dem Befriedigungsgebote vorausgegangenen zwei Monate Statt gefunden hat, bis zum Beweise des Gegentheiles vermuthet, daß sie im beiderseitigen Einverständnisse der Ehegatten zur Hinterziehung der Vollstreckung vorgenommen worden ist.

§ 765.

Dem Intervenienten, welcher seinen Anspruch nicht sofort begründet hat, wird aufgegeben, denselben bei Verlust seines Rechtes innerhalb acht Tagen geltend zu

machen. Kommt er der Auflage nicht nach, so hat das Vollstreckungsverfahren seinen Fortgang.

§ 766.

Ueber eine Intervention ist im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen, und zwar, dafern sie bei einem um Vornahme einer Vollstreckungshandlung ersuchten Gerichte angebracht wurde, bei diesem. So lange über die Intervention nicht rechtskräftig erkannt worden, ist mit Fortstellung des Vollstreckungsverfahrens anzustehen, soweit dasselbe nicht zur Sicherung der Rechte des die Vollstreckung Beantragenden nöthig ist.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Vollstreckung zur Eintreibung einer Geldleistung.

§ 767.

Das Befriedigungsgebot wegen einer Geldleistung wird unter der Verwarnung erlassen, daß nach erfolglosem Ablaufe der gesetzten Frist mit den gesetzlichen Vollstreckungsmitteln werde verfahren werden.

§ 768.

Zur Eintreibung einer Geldleistung dienen die in §§ 772 bis 876 angegebenen Vollstreckungsmittel.

§ 769.

Der Kläger hat anzugeben, welches Vollstreckungsmittel er angewendet haben will.

§ 770.

Es ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Werth der in Beschlag zu nehmenden Gegenstände nicht außer Verhältniß zur Schuld stehe, daß nicht in Fällen, wo es zur Befriedigung des Klägers unnöthig, die Vollstreckung in unbewegliche Sachen vorgenommen werde, daß nicht ohne Nothwendigkeit die Beschlagnahme solcher Sachen geschehe, deren Beschlagnahme und Aufbewahrung oder Verwaltung einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand verursachen würde, oder deren Veräußerung unter den vorwaltenden Zeitverhältnissen nur mit großem Verluste möglich wäre, und daß, wenn verschiedene Gegenstände vorhanden sind, aus deren Erlöse die Schuld gleich schnell gedeckt werden kann, der für den Beklagten entbehrlichere ausgewählt werde.

§ 771.

Steht dem Kläger das Recht auf Vollstreckung in das Vermögen und auf

gefängliche Haft des Beklagten zu, so hat das Gericht, wenn der Kläger das eine Vollstreckungsmittel wählt, dieses zu verfügen, obschon das andere schneller und sicherer zum Ziele zu führen verspricht, und wenn er beide Vollstreckungsmittel neben einander beantragt, dem Antrage zu entsprechen, obschon das eine derselben zu genügen scheint.

1) Beschlagnahme beweglicher Sachen.

§ 772.

Die Beschlagnahme beweglicher, in der Inhabung des Beklagten befindlicher Sachen geschieht durch einen richterlichen Beamten, oder durch einen zur Vornahme von Beschlagnahmen verpflichteten Unterbeamten des Gerichtes. Derselben hat, dafern der richterliche Beamte nicht einen Protokollführer beizieht, eine Urkundsperson beizuwohnen.

§ 773.

Der vom Gerichte abgeordnete Unterbeamte ist mit einer schriftlichen Anweisung zu versehen. Er hat, wenn von dem Beklagten oder von Dritten Widersprüche oder Einreden erhoben werden, dieselben der Beschlußfassung des Gerichtes zu überlassen, die Beschlagnahme aber nichtsdestoweniger insoweit vorzunehmen, als sie zur Sicherung des Klägers nöthig ist.

§ 774.

Die in Beschlag genommenen Sachen sind der Inhabung des Beklagten zu entziehen und in Gewahrsam zu bringen. Ist die Fortschaffung nicht füglich ausführbar oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so genügt, daß sie an Ort und Stelle unter Verschluß oder unter Siegel gelegt, oder unter Aufsicht des Klägers oder eines Dritten gestellt werden.

§ 775.

Der Kläger ist befugt, der Beschlagnahme beizuwohnen und dabei die zur Verfolgung und Sicherung seines Rechtes dienenden Anträge zu stellen. Von der Zeit, zu welcher die Beschlagnahme vorgenommen werden soll, wird er in Kenntniß gesetzt, dafern er darauf angetragen hat.

§ 776.

Sind vom Kläger die beweglichen Sachen des Beklagten im Allgemeinen zum Gegenstande der Beschlagnahme angegeben worden, so sind bei der Auswahl unter denselben thunlichst die Anträge des Beklagten zu berücksichtigen.

§ 777.

Der Beklagte ist verbunden, die Behältnisse zu öffnen, in welchen Befriedigungsmittel gesucht werden, und die darin befindlichen Sachen vorzuzeigen. Weigert er sich, dies zu thun, oder ist er nicht anwesend und seine Gegenwart auch nicht ohne Verzug zu erlangen, so sind sie nichtsdestoweniger zu öffnen, jedoch wieder zu verschließen. In dem Falle der Abwesenheit des Beklagten ist, wenn nicht ein volljähriges Mitglied seiner Familie zugegen, die Beschlagnahme im Beisein einer besonders zu derselben zugezogenen volljährigen Person vorzunehmen, womöglich einer solchen, welche mit den häuslichen Einrichtungen und Verhältnissen des Beklagten bekannt ist.

§ 778.

Der Beschlagnahme sind nicht unterworfen:

1) was für den Beklagten und diejenigen Familienglieder, zu deren Unterhalte derselbe gesetzlich verpflichtet ist, an Wäsche, Bekleidungsstücken und Hausgeräthe unentbehrlich ist,

2) die Vorräthe an Brennmaterialien und Nahrungsmitteln für den nothwendigen Bedarf des Beklagten und seiner Familie auf vierzehn Tage,

3) Bücher, welche von dem Beklagten und seiner Familie bei der häuslichen Erbauung oder bei dem Gottesdienste und von den Kindern in der Schule gebraucht werden,

4) Gegenstände, welche durch gesetzliche Vorschriften, polizeiliche Anordnungen oder ihre Bestimmung dem allgemeinen Verkehre entzogen sind, oder in welche die Vollstreckung zufolge gesetzlicher Vorschriften, vom Staate bestätigter Statuten, Ordnungen oder Reglements ausgeschlossen ist.

§ 779.

In das zur Bewirthschaftung eines Landgrundstückes unentbehrliche Vieh, Schiff und Geschirr, das für das Vieh bis zur nächsten Ernte nöthige Futter und Stroh, ingleichen das erforderliche Saatkorn, ferner in die einem Gelehrten, Künstler, Gewerbtreibenden oder Arbeiter unentbehrlichen Bücher, Werkzeuge und Geräthschaften kann die Vollstreckung nur in Ermangelung anderer Gegenstände Statt finden.

§ 780.

Sachen, welche von Dritten in Anspruch genommen werden, oder muthmaaßlich einem Dritten gehören, oder welche der Beklagte als solche bezeichnet, die nicht ihm oder nicht ihm allein eigenthümlich gehören, sind von der Beschlagnahme frei

zu lassen, so lange andere Sachen zur Befriedigung des Klägers vorhanden sind. Wenn Letzteres nicht der Fall, ist die Beschlagnahme zwar vorzunehmen, der angeblich Berechtigte aber zur Geltendmachung seines Anspruches in Gemäßheit des § 765 aufzufordern.

§ 781.

Befindet sich die Sache, welche zum Gegenstande der Vollstreckung angegeben worden ist, in der Inhabung des Klägers, so geschieht die Beschlagnahme durch die Eröffnung, daß er die Sache als eine für ihn in Beschlag genommene inne zu behalten und nur an das Gericht abzuliefern habe. Der Beklagte ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

§ 782.

Wird eine bewegliche Sache des Beklagten nicht bei Diesem, sondern bei einem Dritten in Beschlag genommen, welchem ein Zurückhaltungsrecht an derselben zusteht, so geht Diesem dadurch die Befugniß, seine Befriedigung aus der Sache und, wenn sie im Vollstreckungsverfahren in Geld umgesetzt worden ist, aus dem Erlöse vor der durch die Beschlagnahme gesicherten Forderung zu verlangen, nicht verloren.

§ 783.

Wenn der Kläger die Vollstreckung in eine Sache beantragt, welche der Beklagte einem Dritten zum Faustpfande übergeben hat, so geschieht die Beschlagnahme dadurch, daß dem Letzteren geboten wird, bei Vermeidung ihn widrigenfalls treffender Ersatzpflicht die Sache nach seiner Befriedigung, oder, sofern sie auf seinen Antrag versteigert werde, den nach seiner Befriedigung verbleibenden Ueberschuß des Erlöses nur an das Prozeßgericht abzuliefern. Der Beklagte wird von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt.

§ 784.

Ist die Vollstreckung in eine bereits vom Gerichte in Beschlag genommene bewegliche Sache beantragt worden, so geschieht die Beschlagnahme dadurch, daß der auf den Antrag gefaßte beifällige Beschluß zu den Akten bemerkt wird. Davon, daß dies geschehen, ist nicht blos der Beklagte und der Kläger, sondern auch Derjenige zu benachrichtigen, für welchen bereits früher eine Beschlagnahme durch Vollstreckung Statt gefunden hat.

§ 785.

Findet sich bei der Vollstreckung nicht soviel Vermögen, als zur vollständigen Befriedigung des Klägers erforderlich ist, bei dem Beklagten vor, so kann dieser

von dem Richter aufgefordert werden, sich zu erklären, ob er außer dem, was sich bei ihm vorgefunden, noch anderwärts bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitze, sowie, worin dieses bestehe, insbesondere auch, ob er Forderungen habe und an wen. Zu dieser Erklärung ist er erforderlichen Falles durch Gefängnißzwang bis zu sechs Wochen anzuhalten. Dem Kläger steht frei, der Befragung des Beklagten beizuwohnen und auf Stellung weiterer Fragen anzutragen.

§ 786.

Die in Beschlag genommenen Sachen sind zu versteigern. Das Gericht kann die Versteigerung an jedem dazu passenden Orte veranstalten, auch außerhalb seines Bezirkes vornehmen lassen. Fand die Beschlagnahme durch ein ersuchtes Gericht Statt, so hat dieses die Versteigerung zu veranstalten oder vornehmen zu lassen, dafern von dem ersuchenden Gerichte nicht etwas Anderes bestimmt worden ist.

§ 787.

Die Versteigerung ist öffentlich bekannt zu machen und darf in der Regel nicht vor dem achten Tage nach der Beschlagnahme Statt finden.

§ 788.

Sind die in Beschlag genommenen Gegenstände dem Verderben ausgesetzt, oder würde deren Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen, so können sie auf den Antrag einer Partei sofort entweder um den Schätzungswerth aus freier Hand verkauft oder versteigert werden. Letzteren Falles hat das Gericht dafür zu sorgen, daß Kauflustige von der Versteigerung in Kenntniß gesetzt werden.

§ 789.

Geschehen Anerbietungen zur Abnahme von Handelswaaren um den marktgängigen Preis, so unterbleibt die Versteigerung derselben, wenn nicht beide Parteien sie verlangen.

§ 790.

Die Versteigerung geschieht durch eine zur Abhaltung von Versteigerungen verpflichtete Person. Von dieser oder von einem zu dem Ende zugezogenen Gehülfen ist über die für die einzelnen Sachen erlangten höchsten Gebote eine Niederschrift zu halten.

§ 791.

Einer besonderen Benachrichtigung der Parteien von der Zeit der Versteiger-

ung bedarf es nicht. Nur in dem Falle, daß in Gemäßheit von § 788 eine beschleunigte Versteigerung Statt hat, sind die Parteien, wenn thunlich, von derselben in Kenntniß zu setzen.

§ 792.

In der Tagfahrt zur Versteigerung ist bei dem Ausgebote von Gold- oder Silberwerk der Metallwerth anzuzeigen.

§ 793.

Der Zuschlag einer zu versteigernden Sache erfolgt, nachdem das letzte Gebot dreimal ausgerufen worden ist, ohne daß Jemand ein Mehrgebot gethan hat. Bis zu dem Zuschlage steht dem Beklagten frei, die Versteigerung durch Nachweis der Befriedigung des Klägers abzuwenden.

§ 794.

Die Auslieferung der Sache an den Ersteher geschieht sofort nach dem Zuschlage gegen Zahlung der Erstehungssumme. Unterbleibt die Zahlung, so kann die Sache ohne Weiteres wieder versteigert werden. Der vorige Ersteher hat, wenn die Sache zu einem Mindergebote zugeschlagen wird, den dadurch entstandenen Ausfall zu ersetzen, auf den etwa erlangten Mehrerlös aber keinen Anspruch.

§ 795.

Ist auf eine zur Versteigerung ausgebotene Sache kein Gebot erfolgt, so darf der Gläubiger sie um den Schätzungswerth an Zahlungsstatt annehmen.

§ 796.

Getreide, Futter und Früchte werden nach dem Ermessen des Gerichtes entweder am Orte der Beschlagnahme um den daselbst zur Zeit gewöhnlichen Preis, oder in der nächsten Marktstadt um den dortigen Marktpreis verkauft oder versteigert.

§ 797.

Werthpapiere, deren Werthbetrag sich nicht sofort erheben läßt, werden, dafern sie einen Cours haben, auf der Börse durch einen verpflichteten Mäkler oder auch bei einem Banquier in Geld umgesetzt, und dafern sie keinen Cours haben, versteigert.

§ 798.

Der Erlös der Sachen wird vom Gerichte nach Abzug der Kosten der Be-

schlagnahme und der Verwerthung, sowie der vom Beklagten zu tragenden gerichtlichen Prozeßkosten dem Kläger ausgezahlt, soweit es zu dessen Befriedigung nöthig, der etwaige Ueberrest aber dem Beklagten zugestellt.

§ 799.

Ist in Folge Antrags des Klägers oder mit Einwilligung desselben die Versteigerung sechs Monate lang, von der Beschlagnahme an gerechnet, ausgesetzt geblieben, so kann das Gericht, durch welches die Beschlagnahme Statt fand, dieselbe für erledigt ansehen und die in Beschlag genommenen Sachen dem Beklagten ausantworten.

§ 800.

Ist die in Beschlag genommene bewegliche Sache eine fruchtbringende, so kann der Kläger verlangen, daß sie unter Sequestration gestellt und er durch die Früchte befriedigt werde. In dem Antrage auf Sequestration liegt nicht ein Verzicht auf Befriedigung durch Verwerthung der Sache, vielmehr kann um die letztere zu jeder Zeit nachgesucht werden. Die Sequestration hat nur Statt, wenn und so lange der Beklagte derselben nicht widerspricht.

§ 801.

Rücksichtlich der Wahl, der Verpflichtung und der Verwaltung des Sequesters kommen die Vorschriften des § 1162 zur Anwendung.

2) Beschlagnahme natürlicher, von der fruchtbringenden Sache noch nicht getrennter Früchte.

§ 802.

Von einer fruchtbringenden unbeweglichen oder beweglichen Sache noch nicht getrennte Früchte, insbesondere auch Wolle auf den Schafen, können in der Weise in Beschlag genommen werden, daß an den Beklagten unter Androhung von Geld- oder Gefängnißstrafe ein Verbot erlassen wird, die Früchte zu erheben oder zu veräußern. Auf Antrag des Klägers wird ein Aufseher bestellt. Der Kläger hat eine hierzu geeignete Person vorzuschlagen.

§ 803.

Die Beschlagnahme kann nicht eher geschehen, als in den letzten vier Wochen vor der, erforderlichen Falles durch Sachverständige zu bestimmenden Zeit, zu welcher die Ernte oder Abbringung der in Beschlag zu nehmenden Früchte voraussichtlich Statt zu finden hat.

§ 804.

Die Früchte sind zu der Zeit, zu welcher ihre Ernte oder Abbringung Statt zu finden hat, in der Maaße zu versteigern, daß dem Ersteher die ordnungsmäßige Abbringung zur Pflicht zu machen ist. Dem Gerichte bleibt überlassen, anstatt der Versteigerung der Früchte die Abbringung derselben durch eine hierzu geeignete, vom Kläger zu stellende, auf Verlangen des Beklagten eidlich zu verpflichtende Person zu verfügen.

§ 805.

Bei einem verpachteten landwirthschaftlichen Grundstücke sind, dafern der Pachter oder der Verpachter darauf anträgt, von der Beschlagnahme diejenigen Früchte auszunehmen, welche nach den Bestimmungen des Pachtvertrages nur auf dem Grundstücke zu verbrauchen sind, oder nicht aus demselben veräußert werden dürfen, oder bei Beendigung des Pachtes zurückbleiben müssen.

3) Beschlagnahme von Forderungen und anderen Rechten.

§ 806.

Auf den Antrag der Beschlagnahme einer nicht durch Hypothek gesicherten Forderung erläßt das Prozeßgericht an den Schuldner des Beklagten das Gebot, bei Vermeidung nochmaliger Berichtigung den ihm bezeichneten Betrag seiner Schuld nicht an seinen Gläubiger oder an einen Rechtsnachfolger desselben, sondern zur Verfallzeit an das Prozeßgericht zu berichtigen. Zugleich ist er aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen das Gebot innerhalb einer Frist anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß ihm widrigenfalls die in Folge der unterlassenen Anzeige entstehenden Kosten zur Last fallen.

Der Beklagte ist unter Mittheilung einer Abschrift des an seinen Schuldner erlassenen Gebotes zu bedeuten, daß er sich jeder Verfügung über die Forderung, soweit sie in Beschlag genommen worden, zu enthalten, auch die über die Forderung etwa in seinem Besitze befindlichen Urkunden innerhalb einer Frist an das Gericht abzugeben habe. Unterbleibt die Abgabe, so hat auf Antrag des Klägers das in § 666 bestimmte Verfahren Statt.

Ist der Schuldner des Beklagten nicht der Gerichtsbarkeit des Prozeßgerichtes untergeben, so wird das an ihn zu erlassende Gebot an das Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes behufs der Zustellung übersendet.

§ 807.

Die Zustellung des Gebotes an den Schuldner des Beklagten hat die Wirkung,

daß die in Beschlag genommene Forderung so zu betrachten ist, als ob sie auf den Fall der Nichtzahlung des dadurch gesicherten Anspruches zum Zwecke der Einhebung und nöthigen Falles gerichtlichen Eintreibung abgetreten worden wäre.

§ 808.

Ist die zur Beschlagnahme angegebene Forderung im Hypothekenbuche eingetragen, so erlangt der Kläger das in § 807 bestimmte Recht dadurch, daß die Beschlagnahme im Hypothekenbuche eingetragen wird. Von dieser Eintragung ist der Beklagte wie der Schuldner desselben unverzüglich zu benachrichtigen.

Das Prozeßgericht hat, wenn es nicht selbst die Hypothekenbehörde ist, diese wegen Vornahme des Erforderlichen unverzüglich anzugehen.

§ 809.

Die Beschlagnahme einer Wechselforderung geschieht dadurch, daß das Gericht den Wechsel dem Besitze des Beklagten entzieht und auf denselben unter Gerichtssiegel die Bescheinigung setzt, daß derselbe an den Kläger durch Vollstreckung übergegangen sei. Diese Bescheinigung hat die Wirkung eines mit der Bemerkung „ohne Gewährleistung" oder „ohne Obligo" ausgestellten Indossamentes.

§ 810.

Wer die Beschlagnahme einer Forderung erlangt hat, ist verpflichtet, zur Verfallzeit die Leistung zu fordern und, wenn dieselbe nicht erfolgt, entweder Klage zu erheben, oder sein Recht aus der Beschlagnahme aufzugeben. Letzteren Falles kann er andere Vollstreckungsmittel beantragen.

§ 811.

Der Kläger hat, nachdem er die Forderung eingezogen, dem Gerichte Rechnung abzulegen, welches dieselbe dem Beklagten mittheilt. War die Forderung auf andere Sachen als Geld gerichtet, so liefert er dieselben an das Prozeßgericht ein, welches sie in Gemäßheit des § 786 flg. ins Geld setzt und ihn aus dem Erlöse befriedigt.

§ 812.

Auf den Antrag auf Beschlagnahme von Gegenständen, welche von dem Beklagten zur Sicherstellung eines Dritten bei einer Privatperson niedergelegt sind, erläßt das Prozeßgericht an den Beklagten das Gebot, daß er sich, so lange er den Kläger nicht befriedigt habe, jeder Verfügung über die Gegenstände zu enthalten habe, und an Den, bei welchem die Gegenstände niedergelegt sind, das Gebot,

dieselben, wenn sie nicht mehr zur Sicherstellung des Dritten erforderlich, bei Vermeidung der Ersatzleistung an Niemanden sonst, als an das Prozeßgericht abzuliefern. Die Zustellung dieses Gebotes hat dieselbe Wirkung, wie die Zustellung in § 807 an den Schuldner des Beklagten. Sind die Gegenstände bei dem Prozeßgerichte oder einer anderen Behörde niedergelegt, so tritt an die Stelle des vorstehend an den Verwahrer der Gegenstände vorgeschriebenen Gebotes im ersten Falle ein Protokoll über den Beschluß des Gerichtes, dem Vollstreckungsantrage Statt zu geben, im anderen Falle das Ersuchen, die Gegenstände, wenn sie nicht mehr zur Sicherstellung des Dritten nöthig, an das Prozeßgericht einzusenden oder in der sonst von demselben bestimmten Maaße über sie zu verfügen.

§ 813.

Die Beschlagnahme eines Nießbrauches geschieht durch Sequestration. Bei dem gesetzlichen Nießbrauche ist für den Unterhalt des Beklagten und derjenigen Familienglieder, zu deren Unterhalte derselbe gesetzlich verpflichtet ist, so viel auszusetzen, als hierzu erforderlich, soweit der Unterhalt dieser Personen nicht in anderer Weise gesichert ist.

§ 814.

Beantragt der Kläger die Beschlagnahme solcher Gebührnisse des Beklagten, welche derselbe als im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Reallasten, Auszüge, Zinsen eiserner Kapitalien oder Leibrenten zu bekommen hat, so geschieht dieselbe durch Eintragung der Beschlagnahme in das Grund- und Hypothekenbuch.

Soweit Auszugsleistungen die Bestimmung haben, eine dem Auszuge unterworfene Sache in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten, und soweit Reallasten dem zu deren Bezuge Berechtigten zu einer ihm zur Pflicht gemachten Verwendung entrichtet werden, können sie nicht zu einem anderen Zwecke in Beschlag genommen werden.

§ 815.

Ob und wieweit die Beschlagnahme der Dienstgehalte, Wartegelder und Ruhegehalte der Civilstaatsdiener, der Militärpersonen, der gesandtschaftlichen Personen und der im Hofstaate angestellten Personen statthaft ist, bestimmt sich nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Blos zu einem Dritttheile sind der Beschlagnahme unterworfen die Dienstgenüsse, Wartegelder und Ruhegehalte

1) der bei einer Stadtgemeinde in einem öffentlichen Amte Angestellten,
2) der Geistlichen und anderer Kirchendiener,
3) der bei öffentlichen Lehranstalten ständig angestellten Lehrer.

§ 816.

Die aus öffentlichen Kassen zu beziehenden Pensionen der Wittwen und Kinder unterliegen nicht der Beschlagnahme.

§ 817.

Die Beschlagnahme der Dienstgehalte, Wartegelder oder Ruhegehalte der in § 815 bezeichneten Personen geschieht durch geeignete Anträge des Prozeßgerichtes an die der betreffenden Kasse vorgesetzte Behörde.

Die Beschlagnahme dauert fort bis zur vollen Befriedigung des Klägers und erstreckt sich bei Veränderungen des Dienstes oder Gehaltes bei derselben Anstellungsbehörde auf jeden späteren Dienstgehalt, ingleichen auf das Wartegeld und den Ruhegehalt.

§ 818.

Dienstlohn und andere Dienstbezüge der Dienstboten, das Arbeitslohn der Gewerbsgehülfen und der Handarbeiter, insbesondere auch bei dem Bergbau und dem Hüttenwesen, und Gehalte der in einem Privatdienste stehenden Personen sind der Beschlagnahme nur insoweit unterworfen, als sie nach Ermessen des Richters nicht zu dem eigenen Unterhalte dieser Personen und dem Unterhalte derjenigen Familienglieder, zu deren Unterhaltung sie gesetzlich verpflichtet sind, gebraucht werden.

§ 819.

Gesetzliche und solche Unterhaltsgelder, welche während des Eheprozesses der Ehemann nach der Bestimmung des Ehegerichtes der Ehefrau zu entrichten hat, und Renten, welche einer Person durch Schenkung oder Vermächtniß mit der ausdrücklichen Bestimmung ausgesetzt worden sind, daß sie nur zu deren Lebensunterhalte dienen und für Gläubiger derselben unangreifbar sein sollen, unterliegen der Beschlagnahme nur, soweit sie rückständig sind und nur wegen Forderungen, die während der Zeit, welcher die Rückstände angehören, für Lebensbedürfnisse entstanden sind, welche in einer den ausgesetzten Unterhaltsgeldern oder der Rente entsprechenden Maaße gewährt wurden.

4) Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache.

§ 820.

Die Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache geschieht durch Eintragung eines Pfandrechtes für die Forderung in das Hypothekenbuch.

§ 821.

Zur Erlangung eines vollkommenen Pfandrechtes durch Vollstreckung an Lehngütern ist die Einwilligung des Lehnsherrn und in den Erblanden der Mitbelehnten erforderlich. Ein ohne diese Einwilligung durch Vollstreckung begründetes Pfandrecht hat keine Kraft gegen die Lehnsgläubiger und ist gegen den Lehnsherrn und beziehendlich gegen die Mitbelehnten nur soweit wirksam, als jener und diese nach lehnrechtlichen Grundsätzen verbunden sind, die Nutzungen des Lehnes oder auch die bei einer Zwangsversteigerung desselben nach Tilgung der Lehnsschulden verbleibende Uebermasse zur Befriedigung der Allodialgläubiger verwenden zu lassen. Auch sind die Gläubiger, welchen dergleichen Pfandrechte zustehen, nicht berechtigt, die Zwangsversteigerung des Lehnes zu beantragen. Ein in der Oberlausitz ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten, der gesetzlichen und präsentirten, durch Vollstreckung erlangtes Pfandrecht hat keine Kraft gegen die Lehnsgläubiger, Wirksamkeit aber gegen die Mitbelehnten und gegen den Lehnsherrn insoweit, als dieser nach oberlausitzischem Lehnrechte verbunden ist, die Nutzungen des Lehnes oder auch die bei einer Zwangsversteigerung desselben nach Tilgung der Lehnsschulden verbleibende Uebermasse zu Befriedigung der Allodialgläubiger verwenden zu lassen.

§ 822.

Wenn Personen, welchen nach §§ 390 bis 393 des bürgerlichen Gesetzbuches ein Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek zusteht, ein Pfandrecht am Lehne ohne lehnsherrliche Genehmigung erwerben und wegen ihrer durch dieses Pfandrecht gesicherten Forderung die Vollstreckung in das ihnen verpfändete Lehn auswirken, hat diese Vollstreckung keine Kraft gegen die Lehnsgläubiger, berechtigt auch Denjenigen, welcher sie erlangte, nicht zu dem Antrage auf Zwangsversteigerung des Lehnes. Wohl aber ist sie in der Oberlausitz gegen die gesetzlichen wie gegen die präsentirten Mitbelehnten schlechterdings und in den Erblanden gegen die Mitbelehnten unter der Voraussetzung wirksam, daß dieselben erst nach dem 31. October 1829 präsentirt worden sind.

§ 823.

Wer die Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache erlangt hat, kann entweder die Versteigerung derselben, oder, wenn er aus den Früchten befriedigt sein will, die Sequestration derselben beantragen.

§ 824.

Wird auf Zwangsversteigerung angetragen, so erläßt das Prozeßgericht an den

Beklagten das Gebot, den Kläger innerhalb vierzehn Tagen zu befriedigen, unter der Verwarnung, daß außerdem auf den weiteren Antrag desselben mit der Zwangsversteigerung werde verfahren werden.

§ 825.

Die Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen gehört vor dasjenige Gericht, bei welchem sie im Grundbuche eingetragen sind. Die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin können die Zwangsversteigerung einer bei ihnen in das Grundbuch eingetragenen unbeweglichen Sache durch ein Gerichtsamt vornehmen lassen. Die Schönburgische Gesammtkanzlei hat die Zwangsversteigerung einer bei ihr in das Grundbuch eingetragenen unbeweglichen Sache an dasjenige Gerichtsamt zu verweisen, in dessen Bezirke sie gelegen ist.

§ 826.

Wiederholt der Kläger nach erfolglosem Ablaufe der in § 824 gesetzten Frist den Antrag auf Versteigerung, so kann er zugleich verlangen, daß der zu versteigernde Gegenstand unter gerichtliche Aufsicht gestellt werde, auch wenn in Betracht eines der in § 827 erwähnten Verhältnisse noch ungewiß ist, ob er zur Versteigerung kommen wird.

§ 827.

Steht einem Dritten ein in das Grundbuch eingetragenes Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht um einen darin bemerkten, im Voraus bestimmten Preis zu, so hat das Gericht ihn aufzufordern, sich innerhalb dreißig Tagen zu erklären, ob er das Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht ausüben will, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls mit der Versteigerung werde verfahren werden.

§ 828.

Das Gericht hat, bevor es zum öffentlichen Ausgebote verschreitet, die Schätzung des zu versteigernden Gegenstandes zu veranstalten und eine Beschreibung desselben zu besorgen.

Die Schätzung geschieht nach dem Ermessen des Gerichtes durch einen oder mehrere verpflichtete Schätzer. Für die Schätzung ist der Preis maaßgebend, welcher für den Gegenstand den Zeitverhältnissen nach muthmaaßlich zu erwarten steht.

Die Beschreibung des Gegenstandes hat insbesondere die auf demselben haftenden Steuereinheiten, Reallasten und was diesen nach §§ 515 fg. des bürgerlichen Gesetzbuches gleichsteht, anzugeben.

Schätzung und Beschreibung haben nur die Bestimmung, den Bietungslustigen

zu einem ungefähren Anhalte für den Werth und die Beschaffenheit des Gegenstandes zu dienen.

§ 829.

Liegt ein Fall vor, in welchem hypothekarische Gläubiger in Gemäßheit des § 519 oder des § 528 des bürgerlichen Gesetzbuches die Versteigerung mit doppelten Geboten beanspruchen dürfen, so kann das Gericht dieselben vor Bekanntmachung des Ausgebotes befragen, ob sie von dieser Versteigerungsweise abgesehen haben wollen. Sie sind dieselbe noch bis zum Beginne der Versteigerung zu verlangen berechtigt, selbst, wenn sie früher zu einer Erklärung aufgefordert, dieselbe abzugeben unterlassen haben.

§ 830.

Die Versteigerung wird durch ein Ausgebot bekannt gemacht, welches zu enthalten hat:

1) die Bezeichnung des zu versteigernden Gegenstandes sammt Schätzungssumme,

2) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung,

3) Nachricht darüber, ob die Versteigerung unter den in den §§ 835 bis 842 vorgeschriebenen oder unter welchen anderen Bestimmungen sie Statt finden soll,

4) die Angabe, wann und wo der die Schätzung und Beschreibung enthaltende Aufsatz anzutreffen ist.

Dieser Aufsatz hat wenigstens vierzehn Tage lang vor der Versteigerungstagfahrt zu Jedermanns Einsicht auszuliegen oder am Gerichtsbrete auszuhängen.

§. 831.

Das Ausgebot ist sowohl in dem Amtsblatte als auch in der Leipziger Zeitung dreimal dergestalt einzurücken, daß zwischen dem Tage, an welchem das Ausgebot zum ersten Male in dem Amtsblatte, desgleichen zwischen dem Tage, an welchem dasselbe zum ersten Male in der Leipziger Zeitung eingerückt wird, und der Versteigerungstagfahrt eine Frist von mindestens vier und längstens zwölf Wochen inneliegt. Dem Kläger und dem Beklagten steht frei, sich zu vereinigen, daß diese Frist abgekürzt oder verlängert werde, nicht minder, daß das Ausgebot auch noch in anderen öffentlichen, inländischen oder ausländischen, Blättern ein oder mehrere Male erfolge. Bei Gegenständen, deren Schätzungswerth die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigt, kann, wenn der Kläger und der Beklagte damit einverstanden sind, das Ausgebot durch die Leipziger Zeitung unterbleiben.

§ 832.

Das Gericht hat das Ausgebot spätestens gleichzeitig mit dem ersten Erscheinen im Amtsblatte an das Gerichtsbret anschlagen und bis zur Versteigerungstagfahrt aushängen zu lassen.

§ 833.

Von der Erlassung des Ausgebotes, sowie von dem Tage der Versteigerungstagfahrt werden der Kläger und der Beklagte mittelst einer durch den Gerichtsboten oder die Post zuzustellenden Zufertigung in Kenntniß gesetzt.

An die mit einer eingetragenen oder einer vorgemerkten Hypothek versehenen Gläubiger genügt die Absendung einer rekommandirten Benachrichtigung durch die Post. Ist ihr Aufenthalt dem Gerichte nicht bekannt und auch vom Schuldner nicht zu erfahren, so wird darüber, daß aus diesem Grunde die Benachrichtigung unterbleiben mußte, Bemerkung zu den Akten gebracht.

§ 834.

Die Versteigerung geschieht unter den in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Verkaufsbestimmungen, sofern sich nicht der Kläger und der Beklagte unter Zustimmung sämmtlicher auf dem zu versteigernden Gegenstande mit Hypotheken eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger über Abweichungen vereinigt haben.

§ 835.

Es hat der Ersteher, wenn er nicht am Tage der Erstehung mehr bezahlen will,

1) ein Zehntheil der Erstehungssumme am Tage der Erstehung,

2) ein Dritttheil derselben unter Einrechnung des Erlegten innerhalb dreier Monate und wenn die Erstehungssumme über zwanzigtausend Thaler beträgt, innerhalb sechs Monaten vom Erstehungstage an,

3) den Ueberrest in drei vom Erstehungstage an zu rechnenden jährigen Terminen, jedesmal mit einem Dritttheile desselben,

zu erlegen, den jedesmaligen Erstehungsgelderrest vom Erstehungstage an bis zu dessen Bezahlung mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen und die Zinsen halbjährig, vom Erstehungstage an gerechnet, abzuführen. Das Erstehungsgeld sammt Zinsen ist, wenn es nicht an Gläubiger überwiesen worden, an das Gericht zu erlegen, welches die Versteigerung vornahm.

§ 836.

Es kann der Ersteher, anstatt in der Versteigerungstagfahrt das Zehntheil der Erstehungssumme baar zu berichtigen, für dasselbe durch Niederlegung von auf

den Inhaber lautenden inländischen Staatspapieren Sicherheit leisten. Sie sind nach dem Courswerthe, doch nicht über den Nominalwerth anzunehmen. Andere Werthpapiere können nach Ermessen des Gerichtes, jedoch nicht höher, als zu drei Viertheilen ihres Courswerthes, angenommen werden. Der Ersteher hat auf Erfordern des Gerichtes den Courswerth durch Beibringung des letzten Courszettels oder durch Bescheinigung eines Banquiers nachzuweisen. Erlegt der Ersteher nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Erstehungstage an gerechnet, das Zehntheil sammt davon erwachsenen Zinsen baar, so hat das Gericht die Werthpapiere ohne Weiteres in der in § 797 bestimmten Maaße ins Geld zu setzen, von dem Erlöse das Zehntheil sammt Zinsen, sowie die Kosten zu kürzen und den Ueberschuß an den Ersteher auszuhändigen, in dem Falle aber, daß der Erlös zur Berichtigung des schuldigen Zehntheiles sammt Zinsen und Kosten nicht ausreicht, dem Ersteher die Ergänzung innerhalb einer ihm dazu gesetzten achttägigen Frist unter der Verwarnung aufzugeben, daß er widrigenfalls des Erstehungsrechtes und der geleisteten Anzahlung für verlustig anzusehen, übrigens der zur Erfüllung des Zehntheiles sammt Zinsen und Kosten mangelnde Betrag von ihm mittelst Vollstreckung einzubringen sei. Diese ist nach erfolglosem Ablaufe der Frist ohne Weiteres zu verfügen.

§ 837.

Wird in der Tagfahrt zur Versteigerung das Zehntheil der Erstehungssumme weder berichtigt noch sichergestellt, so ist der Ersteher seines Erstehungsrechtes verlustig und das Zehntheil der Erstehungssumme verwirkt. Dasselbe wird vom Ersteher mittelst Vollstreckung eingebracht, mit welcher, ohne daß ein Zahlungsgebot vorauszugehen braucht, von dem auf den Tag der Versteigerungstagfahrt folgenden Tage an verfahren werden kann.

§ 838.

Berichtigt der Ersteher nicht zur festgesetzten Zeit das Dritttheil der Erstehungssumme, so ist er seines Erstehungsrechtes und des angezahlten Zehntheiles verlustig. Sowohl in diesem Falle, als auch in den Fällen des Verlustes des Erstehungsrechtes nach §§ 836, 837 findet auf Antrag des Klägers eine anderweite Versteigerung des Gegenstandes auf Kosten und Gefahr des Erstehers Statt. Soweit das verwirkte Zehntheil zur Deckung der durch Nichterfüllung des Kaufes verursachten Schäden nicht ausreicht, hat der Ersteher dieselben noch besonders zu ersetzen. Zu den Schäden gehört auch der Ausfall, wenn das höchste Gebot bei der anderweiten Versteigerung hinter dem höchsten Gebote bei der früheren Ver-

steigerung zurückbleibt. Auf den bei einer anderweiten Versteigerung erlangten Mehrerlös hat der Ersteher keinen Anspruch.

§ 839.

Das in den Fällen der §§ 836, 837, 838 verwirkte Zehntheil gilt als an den Eigenthümer des versteigerten Gegenstandes verwirkt und ist zur Berichtigung der auf demselben eingetragenen Schulden in der in §§ 859 fg. angegebenen Maaße zu verwenden.

§ 840.

Hält der Ersteher nach Berichtigung des ersten Dritttheiles der Erstehungssumme die weiteren Zahlungsfristen nicht ein, so zieht das Gericht den jedesmal fällig gewordenen Rückstand, wenn er nicht an Gläubiger überwiesen worden, nach vorgängiger Erinnerung mittelst Vollstreckung ein.

§ 841.

Der Ersteher kann den nach Berichtigung des ersten Dritttheiles des Erstehungsgeldes verbliebenen, auf Termine gesetzten Rückstand vor deren Eintritte ganz oder auch theilweise, jedoch letzteren Falles nicht mit weniger als dem Betrage eines Jahrestermines, abführen, wenn er die Vorauszahlung mindestens drei Monate vor dem Tage, an welchem er sie bewirken will, dem Gerichte oder den Gläubigern, welchen sie überwiesen worden, angezeigt hat.

§ 842.

Der Ersteher eines Grundstückes, welcher zur gesetzten Zeit das Zehntheil der Erstehungssumme erlegt oder sichergestellt hat, kann verlangen, daß das Grundstück ihm übergeben, auch dasselbe am Tage nach der Versteigerung vom Eigenthümer verlassen und geräumt und nöthigenfalls der Letztere ohne Weiteres herausgesetzt werde.

§ 843.

So lange das Dritttheil der Erstehungssumme nicht erlegt ist, können hypothekarische Gläubiger jeder Verschlechterung des Grundstückes widersprechen und die zur Verhinderung einer Verschlechterung dienlichen Sicherungsmaaßregeln ausbringen.

§ 844.

Die erfolgte Versteigerung ist alsbald nach dem Zuschlage in das Grundbuch einzutragen. Nachdem das Dritttheil der Erstehungssumme erlegt worden, trägt

das Gericht, jedoch nicht vor Ablauf von vierzehn Tagen von der Versteigerungstagfahrt an gerechnet, den Ersteher als Eigenthümer in das Grundbuch, und die Forderung der rückständigen Erstehungsgelder in das Hypothekenbuch ein.

§ 845.

Ist der versteigerte Gegenstand ein Lehn, so hat der Ersteher wegen Suchung und Befolgung der Lehn das Erforderliche zu beobachten. Die Behörde, welche die Versteigerung eines Lehnes im Auftrage des Lehnhofes besorgt, hat demselben von dem Zuschlage und von der Berichtigung des Dritttheiles Nachricht zu geben. Wird hierauf die lehnherrliche Einwilligung dazu ertheilt, daß der Ersteher nach der Beleihung in das Grundbuch eingetragen werde, so ist dies im Grundbuche einzutragen. Vom Tage dieses Eintrages an läuft dem Ersteher die im Lehnsmandate vom 30. April 1764 Tit. 1 § 15 bestimmte Frist zu Suchung der Lehn.

§ 846.

Die Versteigerung erfolgt durch einen richterlichen Beamten, nach Befinden unter Zuziehung eines Protokollführers.

§ 847.

Zum Bieten werden nur Personen zugelassen, welche sich dazu in der Versteigerungstagfahrt Vormittags vor 12 Uhr angegeben haben.

§ 848.

Ausgeschlossen vom Bieten sind:

1) der Eigenthümer des Grundstückes und bei zu versteigernden Berechtigungen der Berechtigte,

2) der versteigernde Beamte und der Protokollführer,

3) wenn der Gegenstand eines Bevormundeten versteigert wird, der Vormund und der Vormundschaftsrichter.

§ 849.

Geht dem Richter gegen die Zahlungsfähigkeit einer sich zum Bieten angebenden Person ein Bedenken bei, so hat er sie zurückzuweisen, dafern sie nicht den zur Berichtigung des Zehntheiles der Schätzungssumme erforderlichen Betrag baar vorweist, oder für denselben nach Maaßgabe des § 836 Sicherheit leistet.

§ 850.

Wenn nach dreimaligem Ausrufe eines Gebotes, welcher das letzte Mal mit

Angabe des Bieters geschehen muß, kein Mehrgebot erfolgt, so ist den Anwesenden zu eröffnen, daß nach Ablauf einer Viertelstunde der Zuschlag Statt finden werde, dafern nicht ein Mehrgebot erfolge. Nach Ablauf der Viertelstunde ist das letzte Gebot mit Angabe des Bieters und der Aufforderung zum Weiterbieten auszurufen. Auf ein Mehrgebot ist das Versteigerungsverfahren fortzusetzen. So oft auf einen dreimaligen Ausruf ein Mehrgebot nicht erfolgt, ist in der vorbestimmten Maaße zu verfahren. Wird auf den nach Ablauf der Viertelstunde geschehenen Ausruf des letzten Gebotes kein Mehrgebot gethan, so erfolgt der Zuschlag.

§ 851.

Der Zuschlag kann nicht erfolgen, wenn das höchste Gebot unter der Hälfte der Schätzungssumme bleibt, und ist solchenfalls zu anderweiter Versteigerung zu schreiten.

§ 852.

Wenn in der Versteigerungstagfahrt kein oder nur ein einziger Bietungslustiger, welcher nicht mehr, als die Schätzungssumme anbietet, sich angiebt, so wird Derjenige, welcher die Versteigerung beantragt hat, aufgefordert, sich innerhalb vierzehn Tagen zu erklären, ob er den Gegenstand um die Schätzungssumme annehmen will. Der sich rechtzeitig zur Annahme bereit Erklärende tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Erstehers, mit der Abweichung, daß ihm ein Tag, nicht über vierzehn Tage nach Abgabe seiner Erklärung, bestimmt wird, an welchem er die für den Ersteher bedungen gewesene Zahlung zu leisten hat, und von welchem ab die Fristen für die weiteren Zahlungen zu rechnen sind. Erfolgt die Erklärung nicht rechtzeitig, so ist zu anderweiter Versteigerung zu schreiten.

§ 853.

Haben Mehrere, welche die Versteigerung beantragt hatten, sich zur Annahme des Gegenstandes um die Schätzungssumme bereit erklärt, so werden dieselben zu einer Versteigerungstagfahrt geladen, in welcher die Versteigerung unter den Erschienenen nach den Vorschriften der §§ 834 bis 847 Statt findet. Thut Keiner der Erschienenen ein Mehrgebot, so wird Derjenige, für welchen das Loos entscheidet, und wenn nur Einer in der Tagfahrt erscheint, dieser als Ersteher betrachtet.

§ 854.

Die Tagfahrt zur Versteigerung kann auch amtswegen aufgehoben und zu anderweiter Versteigerung geschritten werden, wenn unvorhergesehener Weise

Ereignisse eintreten, welche muthmaaßlich die Bietungslustigen ganz oder zum großen Theile am Erscheinen verhindern werden, oder wenn wesentliche Veränderungen an dem zu versteigernden Gegenstande so kurz vor der Tagfahrt eintreten, daß die Zeit bis zu derselben den Bietungslustigen nicht die Füglichkeit läßt, sich über den veränderten Sachstand gehörig zu unterrichten.

§ 855.

Hatte der Ersteher sich mit allen Denen, welche sich zum Bieten angaben, darüber vereinigt gehabt, daß sie nur zu dem Ende, damit die Versteigerung vor sich gehen könne, sich als Bietungslustige angeben, oder zum Schein bieten sollten, so kann der Kläger, der Beklagte oder Jeder, der ein rechtliches Interesse hat, verlangen, daß die Versteigerung für nichtig erklärt werde. Ist ein Dritter bereits als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen, so kann die Nichtigkeit der Versteigerung nur nach Maaßgabe des § 278 des bürgerlichen Gesetzbuches geltend gemacht werden.

§ 856.

Wird aus einem der in §§ 851, 852, 854 bemerkten Gründe oder um deßwillen die Ansetzung einer anderweiten Versteigerungstagfahrt nöthig, weil in einer zufolge des § 853 angesetzten Versteigerungstagfahrt kein Bieter erschienen, so ist in dem öffentlichen Ausgebote der Veranlassung zu der anderweiten Versteigerungstagfahrt zu gedenken. Eine neue Schätzung und Beschreibung ist nur nöthig, wenn wesentliche Veränderungen an dem Gegenstande eingetreten sind. Die Ansetzung einer dritten oder noch weiteren Versteigerungstagfahrt hat Statt aus dem Grunde des § 854, sowie in dem Falle des § 852, wenn Derjenige, welcher die Versteigerung beantragt gehabt, sich nicht zur Annahme des Gegenstandes um die Schätzungssumme erbietet, ferner wenn von den Mehreren, welche sich nach Maaßgabe des § 853 zur Annahme erboten gehabt, Keiner zufolge desselben Paragraphen als Ersteher zu betrachten ist, und in dem Falle des § 851 dann, wenn die Versteigerung nach § 855 für nichtig erklärt worden ist.

§ 857.

Nach der Versteigerung hat das für dieselbe zuständige Gericht die Behörden, welche auf dem versteigerten Gegenstande haftende öffentliche Abgaben, ferner diejenigen, welche vermöge einer Reallast oder einer Hypothek ihre Befriedigung aus dem versteigerten Gegenstande zu verlangen berechtigt sind, insoweit sie ihre Ansprüche nicht schon bei dem Versteigerungsgerichte klagbar gemacht oder angemeldet haben, aufzufordern, dieselben innerhalb vierzehn Tagen anzuzeigen. An

solche im Grund- und Hypothekenbuche mit Rechten, welche durch die Versteigerung nicht erlöschen, eingetragene, oder an hypothekarische Gläubiger, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt und auch vom Beklagten nicht zu erfahren ist, erfolgt die Aufforderung durch Einrücken im Amtsblatte und Anschlag am Gerichtsbrete. Nach Ermessen des Gerichtes kann sie überdies in anderen öffentlichen Blättern eingerückt werden.

An die vorgedachten öffentlichen Behörden ergeht die Aufforderung unter der Verwarnung, daß Abgaben, welche nicht innerhalb der gesetzten Frist angezeigt werden, bei Vertheilung der Erstehungsgeldermasse unberücksichtigt zu bleiben haben.

§ 858.

Nach Ablauf der zur Anzeige der Forderungen gesetzten Frist entwirft das Gericht auf Grund der eingekommenen Anzeigen, sowie der Einträge im Grund- und Hypothekenbuche einen Plan zur Vertheilung der bereits bezahlten und der rückständigen Erstehungsgelder in Gemäßheit der im Folgenden enthaltenen Vorschriften.

§ 859.

Es kommen behufs der Befriedigung in folgender Ordnung in Ansatz:

1) die Kosten der Versteigerung, der Aufbewahrung und Verwaltung der Erstehungsgeldermasse,

2) die dem Versteigerungsgerichte angezeigten Rückstände von den auf der unbeweglichen Sache haftenden öffentlichen Abgaben, soweit sie in den letzten drei Jahren vor der Versteigerung fällig geworden sind,

3) die angezeigten Rückstände von Reallasten, jedoch nicht weiter als auf drei Jahre von der Versteigerung, oder wenn der Berechtigte vor derselben Klage erhoben und den Rechtsstreit nicht über drei Monate liegen gelassen hatte, oder wenn in dem auf § 748 unter 6 der Prozeßordnung gegründeten Vollstreckungsverfahren oder im Mahnverfahren ein noch in Kraft bestehendes Befriedigungs- oder Zahlungsgebot erlassen worden war, von Anbringung der Klage oder des Antrages auf Erlassung des Befriedigungs- oder Zahlungsgebotes zurückgerechnet, sammt Verzugszinsen,

4) die hypothekarischen Forderungen sammt den angezeigten eingetragenen versprochenen, desgleichen den gesetzlichen und den Verzugszinsen und den eingetragenen Kosten, jedoch die Zinsen jeder Art, ingleichen die Rückstände von Auszügen und Leibrenten dann, wenn die Erstehungsgeldermasse nicht zur Befriedigung aller auf dem versteigerten Gegenstande eingetragenen Forderungen ausreicht, nicht weiter als auf die letzten drei Jahre vor den unter 3 bemerkten Zeitpunkten.

Die Berechtigten der vierten Klasse werden in der durch das Grund- und Hypothekenbuch bestimmten Ordnung angesetzt.

§ 860.

Ist bei der Anzeige des Rückstandes von einer Reallast, oder von einer derselben nach §§ 515 fg. des bürgerlichen Gesetzbuches gleichstehenden Belastung nicht der Geldwerth des Rückstandes angegeben worden, so ist derselbe vom Gerichte, nach Befinden unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen auszuwerfen und hiernach in Ansatz zu bringen. Eine eidliche Verpflichtung der Sachverständigen findet nicht Statt.

§ 861.

Wer Zahlung aus der Erstehungsgeldermasse zu verlangen berechtigt ist, hat dieselbe, auch wenn die Schuld an sich noch nicht fällig ist, anzunehmen, dafern er nicht auf Befriedigung aus der Erstehungsgeldermasse verzichtet. Ist eine noch nicht fällig gewesene Forderung unverzinslich oder mit weniger als fünf vom Hundert verzinslich, so erfolgt die Auswerfung der Ansatzsumme nach den Vorschriften des § 720 des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 862.

Der Ansatz einer mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Forderung geschieht in der Maaße, daß der auf dieselbe fallende Betrag mit dem Vorbehalte angesetzt wird, daß er bis zum Eintritte der Bedingung gerichtlich aufbewahrt, und zugleich für den Fall des Nichteintrittes der Bedingung denjenigen nicht oder nicht ganz befriedigten Gläubigern überwiesen wird, welche zunächst ihre Befriedigung aus der Erstehungsgeldermasse zu beanspruchen haben. Ist die Bedingung eine auflösende, so wird dem bedingt Berechtigten der auf seine Forderung fallende Betrag gegen Sicherheitsleistung wegen Rückgewährung desselben im Falle des Eintrittes der Bedingung überwiesen und zugleich bestimmt, an wen dann die Rückgewährung zu geschehen hat. So lange die Sicherheitsleistung nicht bewirkt ist, bleibt der Betrag in gerichtlicher Aufbewahrung.

§ 863.

Haftet eine Forderung ungetheilt auf mehreren Gegenständen, so gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Der Gläubiger ist berechtigt, zu verlangen, daß er bei Vertheilung der Erstehungsgelder für jeden der mehreren Gegenstände mit seiner ganzen Forderung in Ansatz gebracht werde.

2) Kommen die Erstehungsgelder aller oder einiger dieser Gegenstände gleichzeitig zur Vertheilung, so werden von der Erstehungsgeldermasse eines jeden dieser Gegenstände die der Forderung vorgehenden Posten abgerechnet, worauf die Forderung aus den verbleibenden Ueberresten der einzelnen Erstehungsgeldermassen nach Verhältniß der Größe der Ueberreste zu befriedigen ist. Wenn die verschiedenen Gegenstände nach einem Gesammtgebote zugeschlagen worden sind, so wird der von dem Gesammterlöse auf jeden derselben fallende Betrag nach Verhältniß der Schätzungssumme ausgeworfen.

3) Findet die Vertheilung der Erstehungsgelder für die verschiedenen Gegenstände nicht gleichzeitig Statt, so ist von jeder später zur Vertheilung kommenden Erstehungsgeldermasse soviel für die Forderung auszuwerfen, als auf die Erstehungsgeldermasse gefallen sein würde, wenn sie gleichzeitig mit den schon früher vertheilten Erstehungsgeldermassen zur Vertheilung gebracht worden wäre. Der für die Forderung ermittelte Antheil kommt nach Befriedigung der Forderung denjenigen Gläubigern zu, welche auf den Gegenständen, von welchen die Erstehungsgelder früher vertheilt worden sind, hinter der Forderung eingetragen waren und einen Ausfall erlitten haben. Dieser Anspruch der ausgefallenen Gläubiger wird so betrachtet, als ob er durch Abtretung von Seiten des ursprünglichen Gläubigers auf die ausgefallenen Gläubiger übergegangen wäre. Es ist sofort nach jeder Erstehungsgeldervertheilung amtswegen dafür zu sorgen, daß er in dem Hypothekenbuche der übrigen noch nicht versteigerten Gegenstände eingetragen werde.

4) Verlangt der Gläubiger vermöge des ihm nach Nr. 1 zustehenden Rechtes eine andere, als die unter Nr. 2 und 3 vorgeschriebene antheilige Befriedigung aus einer oder der anderen Masse, so wird dadurch an der Verpflichtung der einzelnen Erstehungsgeldermassen unter sich zu antheiligen Beiträgen und an den Beitragsverhältnissen selbst etwas nicht geändert. Auch liegt dem Gerichte ebenso, wie in den Fällen unter 3 ob, zu sorgen, daß das von dem Forderungsberechtigten auf die ausgefallenen Gläubiger übergegangene Recht in die Hypothekenbücher der noch nicht versteigerten Gegenstände eingetragen werde.

§ 864.

Den bei der Vertheilung der Erstehungsgeldermasse Betheiligten ist der Vertheilungsplan unter der Eröffnung mitzutheilen, daß, soweit sie innerhalb einer ihnen hierzu gesetzten Frist wider denselben nicht Ausstellungen erheben, von dem Gerichte mit der Vertheilung der Erstehungsgeldermasse nach Maaßgabe des Vertheilungsplanes werde verfahren werden.

§ 865.

Sollte die Zustellung der in § 864 bestimmten Aufforderung zur Erklärung über den Vertheilungsplan an einen Betheiligten nicht thunlich sein, so ist der auf ihn fallende Betrag in gerichtlicher Aufbewahrung zu behalten, vorbehältlich der Rechte des Schuldners für den Fall, daß die Schuld ganz oder theilweise berichtigt ist.

§ 866.

Wird der Vertheilungsplan angefochten, so ist über die Anfechtung im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen.

§ 867.

Was nach Befriedigung der in Gemäßheit des § 859 aus der Erstehungsgeldermasse zu deckenden Forderungen übrig bleibt, dient zur Berichtigung von älteren als dreijährigen Gebührnissen aus Reallasten, sowie von älteren als dreijährigen Zinsen nach der Rangordnung, in welcher die Hauptvertheilung geschah.

Der Rest der Erstehungsgeldermasse fällt, soweit nicht Andere ein Recht darauf erlangt haben, dem Eigenthümer des versteigerten Gegenstandes zu.

§ 868.

Die Zwangsversteigerung ist nichtig, wenn

1) das Erkenntniß, auf dessen Grund das Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde, als nichtig aufgehoben worden, oder das auf Grund eines Schiedsspruches eingeleitete Verfahren nach § 1174 unstatthaft war,

2) die Behörde, vor welcher das Vollstreckungsverfahren Statt fand, nach den Vorschriften des § 727 unter 4 oder 5 nicht zuständig war,

3) das in § 824 vorgeschriebene Gebot an den Beklagten nicht erlassen worden ist,

4) die in § 827 bestimmte Aufforderung an den Vorkaufs- oder Wiederkaufsberechtigten nicht geschehen,

5) die in § 833 angeordnete Benachrichtigung des Klägers und des Beklagten nicht erfolgt, oder

6) eine der Vorschriften der §§ 825, 830, 831, 846, 848, 850, 851 unbeachtet geblieben ist.

§ 869.

Die Nichtigkeit ist, soweit nicht nach § 32 amtswegen eingeschritten wird, mittelst Vorstellung oder Beschwerde geltend zu machen. Hierzu sind befugt in Fällen des § 868 unter 1, 2 und 6 der Kläger, der Beklagte und jeder hypo-

thekarische Gläubiger, unter 3 der Beklagte, unter 4 der Vorkaufs- oder Wiederkaufsberechtigte, unter 5 der Kläger und der Beklagte.

§ 870.

Die Nichtigkeit kann

1) bei einem Verstoße gegen die Vorschriften der §§ 824, 825, 827, 830, 831, 833 nur bis Mittags 12 Uhr des Tages der Versteigerungstagfahrt,

2) bei einem Verstoße gegen die Vorschriften der §§ 846, 848, 850, 851 nur innerhalb vierzehn Tagen von der Versteigerungstagfahrt an und

3) in Fällen des § 868 unter 1 und 2 nur bis zur Eintragung des Erstehers im Grundbuche

geltend gemacht werden.

§ 871.

Wenn die Eintragung des Erstehers in einem Falle erfolgt ist, in welchem die Versteigerung nach § 868 unter 1 und 2 nichtig war, so kann der Beklagte und, dafern sie benachtheiligt sind, der Kläger und jeder hypothekarische Gläubiger die Löschung dieser Eintragung und, unter der sich nach § 278 des bürgerlichen Gesetzbuches dazu eignenden Voraussetzung, auch der Eintragung eines späteren Eigenthümers mittelst Klage fordern.

5) Beschlagnahme der Früchte einer unbeweglichen Sache.

§ 872.

Die Vollstreckung in die Früchte einer unbeweglichen Sache für Jemanden, welcher an der letzteren kein Pfandrecht hat, geschieht durch Sequestration. Derjenige, welcher Sequestration ausbringt, geht einem mit Hypothek nicht versehenen, die Sequestration später ausbringenden Gläubiger vor, steht aber der Sequestration zum Besten einer Person, welche, gleichviel ob früher oder erst später, eine Hypothek an der Sache erlangt hat, nach.

§ 873.

Die Heraussetzung des Beklagten aus einer sequestrirten Sache kann gefordert werden, wenn außerdem eine Verkürzung der zu erlangenden Früchte zu befürchten wäre.

§ 874.

Im Betreff der Wahl, der Verpflichtung und der Verwaltung des Sequesters gelten die Vorschriften des § 1162. Wenn der Beklagte und der Kläger einverstanden sind, kann an die Stelle der Sequestration eine Verpachtung treten.

Das Recht Desjenigen, welcher eine Sequestration ausgebracht hat, auf die Früchte der Sache richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über den Nießbrauch. Zu den nothwendigen Aufwendungen zur Unterhaltung und Verwaltung des Gegenstandes sind zu rechnen öffentliche Abgaben und Leistungen, Reallasten, sowie Zinsen hypothekarischer Forderungen, und zwar alle diese Leistungen auch dann, wenn sie bereits vor der Sequestration fällig wurden.

§ 875.

Die Sequestration erlöscht nicht nur aus den Gründen, aus welchen überhaupt jedes Vollstreckungsverfahren sich erledigt, sondern auch durch den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung.

Die Sequestration, welche vor voller Befriedigung Desjenigen, welcher sie beantragt hatte, darum aufhört, weil die Sequestration der Sache in Folge einer Hypothek an derselben verfügt wird, tritt nach Beendigung dieser Sequestration wieder in Wirksamkeit.

6) Gefängliche Haft des Beklagten.

§ 876.

Gefängliche Haft hat nur in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen Statt.

II. Vollstreckung behufs der Ausantwortung beweglicher Sachen.

§ 877.

Hat der Beklagte dem Stücke oder der Gattung nach bestimmte bewegliche Sachen auszuantworten, so wird ihm die Auslieferung innerhalb einer ihm dazu gesetzten Frist unter der Verwarnung aufgegeben, daß nach erfolglosem Ablaufe der Frist mit Wegnahme und Auslieferung der Sachen an den Kläger werde verfahren werden.

§ 878.

Für das Verfahren bei der Wegnahme gelten die Vorschriften der §§ 772 bis 777.

Wenn über die Identität der Sachen Streit entsteht, so ist darüber im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen.

§ 879.

Findet sich die dem Stücke nach bestimmte Sache bei dem Beklagten nicht vor,

so kann der Kläger vom Beklagten zuvörderst den Eid entweder darüber, daß derselbe die Sache sorgfältigen Nachforschens ungeachtet nicht aufzufinden vermocht habe, auch nicht wisse, wie sie aus seiner Inhabung gekommen, oder über die Art und Weise verlangen, wie sie aus seiner Inhabung gekommen und, dafern sie nach Angabe des Beklagten an einen Anderen gelangt, auch darüber, wer dieser sei. Zur Leistung des Eides wird der Beklagte auf Antrag des Klägers bei fünf Thalern Strafe geladen. Giebt er der Ladung nicht Folge, so wird er zur Leistung des Eides bei erhöhter Geldstrafe, bis zu zwanzig Thalern, und bei deren Erfolglosigkeit durch Gefängnißzwang bis zu einem Monate angehalten.

§ 880.

Hat der Kläger den Eid nicht gefordert, oder wurde der Eid geleistet, oder blieben die zur Erwirkung desselben angewendeten Zwangsmittel erfolglos, so kann er sich wegen Nichtauslieferung der Sache zum Schätzungseide erbieten, oder den Beweis seines Schädenanspruches antreten.

§ 881.

Findet sich die der Gattung nach bestimmte Sache bei dem Beklagten nicht vor, so kann der Kläger sich wegen Nichtauslieferung derselben zum Schätzungseide erbieten, oder den Beweis seines Schädenanspruches antreten.

§ 882.

Befindet sich die Sache in der Inhabung eines Dritten, so kann der Kläger, wenn die Sache dem Dritten abgefordert werden kann, diesen belangen oder von dem Beklagten den durch Schätzungseid oder durch Beweis seines Schädenanspruches festgestellten Betrag im Vollstreckungsverfahren einziehen. So lange er die Sache von dem Dritten nicht erhalten hat, kann er dem gegen denselben erhobenen Rechtsstreite entsagen und seinen Anspruch wider den Beklagten verfolgen.

§ 883.

Ueber die Schädenansprüche in den Fällen der §§ 880 bis 882 ist im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen.

§ 884.

Der Kläger kann, nachdem er sich bei dem Prozeßgerichte zum Schätzungseide erboten, oder den Beweis seines Schädenanspruches angetreten hat, den in § 879 bestimmten Eid nicht weiter verlangen.

§ 885.

Nachdem der Betrag der Forderung durch den Schätzungseid oder durch den Beweis des Schädenanspruches festgestellt worden ist, wird auf Antrag des Klägers ein Zahlungsgebot erlassen und weiter den Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren gemäß verfahren.

III. Vollstreckung behufs der Räumung eines Grundstückes.

§ 886.

Hat der Beklagte dem Kläger ein Grundstück ganz oder theilweise einzuräumen, so erhält er vom Gerichte das Gebot, die Räumung innerhalb einer Frist zu bewirken, unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls aus dem Grundstücke gesetzt und der Kläger in dasselbe werde eingewiesen werden.

§ 887.

Die Vollstreckung geschieht dadurch, daß der Beklagte sammt seinen Angehörigen und mit seinen Sachen, erforderlichen Falles unter Anwendung entsprechender Zwangsmittel, welche auch gegen Personen gerichtet werden und in Eröffnung von Behältnissen und Verschlüssen bestehen können, aus dem Grundstücke entfernt und der Kläger in dasselbe eingewiesen wird. Den Pachtern und Miethern, soweit sie der Kläger nicht zu übernehmen hat, ist die Zeit bekannt zu machen, zu welcher mit ihrer Heraussetzung aus dem Grundstücke verfahren werden soll.

Rücksichtlich der Ueberweisung des auf einem landwirthschaftlichen Grundstücke vorhandenen, zu dessen Bewirthschaftung gemietheten Gesindes an den Kläger kommen die Vorschriften der Gesindeordnung zur Anwendung.

§ 888.

Die Heraussetzung kann auch in Abwesenheit des Beklagten vor sich gehen.

Wenn weder der Beklagte selbst noch ein Stellvertreter für die Aufbewahrung der herausgesetzten Sachen sorgt, so ist der Polizeibehörde über die Heraussetzung Mittheilung zu machen. Im Uebrigen gilt hier, was § 777 für den Fall der Abwesenheit des Beklagten bei der Vollstreckung bestimmt.

§ 889.

Ist das Grundstück nicht mit solchen Gebäuden, Behältnissen oder Verschlüssen versehen, welche eröffnet werden müssen, und befinden sich auch auf demselben weder Personen noch Sachen, welche zu entfernen sind, so erfolgt die Vollstreckung da-

durch, daß das Gericht den Kläger für eingewiesen erklärt und den Beklagten hiervon benachrichtigt.

§ 890.

Die Vorschriften der §§ 886 bis 889 kommen auch zur Anwendung, wenn der Beklagte ein im Besitze des Klägers befindliches Grundstück oder einen Theil desselben zu verlassen und demselben zur Inhabung einzuräumen verbunden ist. Nur enthält das solchenfalls an den Beklagten zu erlassende Gebot blos die Androhung der Heraussetzung.

IV. Vollstreckung behufs der Erwirkung einer Handlung.

§ 891.

Ist eine Handlung vorzunehmen, deren Zweck dadurch erreicht werden kann, daß sie im Unterbleibungsfalle für geschehen angesehen wird, so wird der Beklagte zur Vornahme derselben innerhalb einer Frist unter der Verwarnung aufgefordert, daß nach erfolglosem Ablaufe der Frist die Handlung als von ihm geschehen zu betrachten sei. Kommt er der Aufforderung nicht nach, so ist dem Kläger auf Verlangen darüber und daß die Handlung als geschehen zu betrachten sei, ein Zeugniß auszustellen.

§ 892.

Kann der Zweck einer Handlung nicht dadurch erreicht werden, daß sie als geschehen betrachtet wird, so ist dem Beklagten unter der Verwarnung, daß bei Nichtfolgeleistung auf Antrag des Klägers mit den gesetzlichen Vollstreckungsmitteln werde verfahren werden, aufzugeben, die Handlung innerhalb einer Frist vorzunehmen. Die Frist ist den Verhältnissen angemessen zu bestimmen. Sie kann nach Befinden mehrere Male verlängert werden.

§ 893.

Ist die Handlung von der Art, daß sie von einem Anderen als dem Beklagten nicht vorgenommen werden kann, so hat der Kläger, dafern sie bis zum Ablaufe der Frist unterblieben, die Wahl, entweder den Beklagten zur Vornahme der Handlung durch die gesetzlichen Zwangsmittel anhalten zu lassen, oder sich behufs der Feststellung seines Schädenanspruches wegen des Unterbleibens der Handlung zum Schätzungseide zu erbieten, oder auch den Beweis seines Schädenanspruches anzutreten. Ueber den Schädenanspruch ist im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen.

§ 894.

Besteht der Kläger auf Vornahme der Handlung, so kann er den Beklagten zu derselben durch Geldstrafe oder durch gefängliche Haft anhalten lassen. Die Geldstrafe kann bis zu fünfhundert Thalern, die Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ansteigen und jede dieser Strafen auf einmal ganz oder nach und nach auferlegt werden.

§ 895.

Die Haft hat auch gegen Personen Statt, wider welche die Wechselhaft nicht zulässig ist, doch kann sie gegen die in § 1017 unter 2, 3, 4 gedachten Personen, sowie überhaupt gegen Personen, welche in einem öffentlichen, wenn gleich nicht vom Staate verliehenen Amte stehen, nicht eher vollzogen werden, als nachdem die denselben vorgesetzte Behörde hiervon benachrichtigt worden ist und wegen der Stellvertretung die nöthigen Anordnungen getroffen hat.

§ 896.

Die Haft wird im Gerichtsgefängnisse vollzogen, unter Absonderung des Beklagten von Sträflingen sowie von Personen, welche sich in Untersuchungshaft befinden. Die Kosten der Haft hat der Kläger vorzuschießen, wobei die Vorschriften in § 1020, mit Ausschluß dessen, was darin wegen des Armenrechtes bestimmt ist, und in § 1021 zur Anwendung kommen.

§ 897.

Der Kläger kann, so lange die Geldstrafe nicht bis zu fünfhundert Thalern angestiegen ist und die Haft noch nicht sechs Monate gedauert hat, zwischen den Vollstreckungsmitteln wechseln, nicht minder, nachdem das eine derselben erschöpft ist, das andere fortsetzen und nicht blos, nachdem die Vollstreckungsmittel erschöpft sind, sondern auch schon vorher sich zum Schätzungseide erbieten oder den Beweis seines Schädenanspruches antreten.

§ 898.

Der Kläger kann, nachdem er sich bei dem Prozeßgerichte zum Schätzungseide erboten, oder den Beweis seines Schädenanspruches angetreten hat, auf die in § 894 angegebenen Vollstreckungsmittel nicht weiter zurückkommen.

§ 899.

Schützt der Beklagte vor, daß er außer Stande sei, die Handlung vorzunehmen, so ist, wenn das Gericht die Einrede thatsächlich begründet findet, über

dieselbe im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen, einstweilen aber mit Vollziehung der Zwangsmittel anzustehen.

§ 900.

In Fällen, in welchen der wegen Nichtleistung der schuldigen Handlung durch Schätzungseid oder Beweis festgestellte Betrag der Schädenforderung von dem Beklagten einzubringen ist, kommt die Vorschrift des § 885 zur Anwendung.

§ 901.

Das in §§ 893, 899 geordnete Verfahren findet insbesondere auch Statt, wenn der Beklagte in Gemäßheit des § 490 ein Verzeichniß herauszugeben und den Offenbarungseid zu leisten, oder wenn er Rechnung abzulegen hat. Werden gegen das Verzeichniß oder die Rechnung Ausstellungen gemacht, so sind dieselben nach den Vorschriften des Kapitel XXIX. zur Erledigung zu bringen.

§ 902.

Kann die Handlung von einem Anderen, als dem Beklagten, vorgenommen werden, so hängt es von dem Kläger ab,

1) den Beklagten zu der Handlung anhalten zu lassen, wobei jedoch gefängliche Haft nur im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe Statt findet, oder

2) sich zum Schätzungseide zu erbieten, oder den Beweis seines Schädenanspruches anzutreten, oder

3) die Handlung auf Kosten des Beklagten durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

Wenn der Beweis des Schädenanspruches angetreten wird, kommt § 883 zur Anwendung.

§ 903.

Entscheidet der Kläger sich für die Vornahme der Handlung durch einen Dritten, so kann er verlangen, daß die dazu erforderlichen Kosten vom Beklagten im Voraus erlegt werden. Zu dem Ende hat er bei Gericht zu beantragen, daß es den erforderlichen Betrag, nach Befinden unter Zuziehung der Parteien und eines oder mehrerer Sachverständigen, vorläufig auswerfe. Dieser Betrag ist mittelst des Vollstreckungsverfahrens, je nachdem es zur Vornahme der Handlung nöthig ist, auf einmal oder nach und nach einzubringen. Zeigt sich, daß der Voranschlag dem wirklichen Bedarfe nicht genügt, so kann das noch Erforderliche zu jeder Zeit in der eben bemerkten Weise eingezogen werden.

§ 904.

Das Gericht bestimmt den Dritten, durch welchen die Handlung vorzunehmen ist. Nachdem die Handlung von demselben begonnen worden, ist der Beklagte wider Willen des Klägers zur eigenen Vornahme derselben nicht mehr zuzulassen, auch dem Kläger nicht verstattet, seine Befriedigung auf einem der in § 902 unter 1 oder 2 angegebenen Wege zu suchen.

§ 905.

Wenn der Beklagte die Handlung begonnen hat, sich aber in der Fortsetzung derselben säumig zeigt, so kann der Kläger sein Recht wider denselben auf die in § 902 unter 2 oder 3 bestimmte Weise verfolgen. Ob Säumigkeit anzunehmen sei, hat das Gericht, nach Befinden unter Zuziehung Sachverständiger, zu ermessen. Findet es, daß der Beklagte säumig ist, so hat es demselben vorzuschreiben, in welcher Zeit die Handlung zu beendigen sei, unter der Verwarnung, daß bei Nichtfolgeleistung den Anträgen des Klägers auf Befriedigung in der in § 902 unter 2 oder 3 bestimmten Maaße werde Statt gegeben werden.

Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn der Beklagte die Handlung nicht in der Art und Weise ausführt, zu welcher er verpflichtet ist.

V. Vollstreckung zur Erwirkung der Unterlassung oder des Duldens einer Handlung.

§ 906.

Ist bei der Verbindlichkeit des Beklagten zur Unterlassung oder zum Dulden einer Handlung nicht schon durch Erkenntniß, durch Schiedsspruch, durch Unterwerfung unter den Klagantrag, durch einen vor Gericht über einen vor demselben anhängigen Rechtsstreit abgeschlossenen Vergleich, oder durch eine öffentliche Urkunde, welche die Unterwerfung unter das Vollstreckungsverfahren enthält, eine Strafe für das Zuwiderhandeln bestimmt, so ergeht auf Antrag des Klägers an den Beklagten, wenn dieser sich eines Zuwiderhandelns schuldig gemacht hat, das Gebot, bei einer nach Ermessen des Gerichtes zu bestimmenden Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern die Handlung zu unterlassen, oder die Handlung zu dulden.

§ 907.

Hat der Beklagte dem Gebote zuwider gehandelt, so kann der Kläger bei dem Prozeßgerichte darauf antragen, daß die verwirkte Strafe von dem Beklagten eingezogen, derselbe zum Ersatze des verursachten Schadens und zur Erstattung der

Kosten angehalten, auch bedeutet werde, sich weiteren Zuwiderhandelns bei erhöhter Geldstrafe und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit bei Gefängnißstrafe zu enthalten. Auf diesen Antrag wird im abgekürzten Verfahren verhandelt und erforderlichen Falles erkannt. Die vom Gerichte weiter anzudrohende Strafe kann nach dessen Ermessen bis zur Höhe von fünfhundert Thalern oder sechs Monaten Gefängniß bestimmt werden. Dasselbe Verfahren findet bei jedem neuen Zuwiderhandeln Statt. Doch ist, wenn die früher verwirkte Geldstrafe nicht eingebracht werden konnte, das Gebot unter Androhung von Gefängnißstrafe zu erlassen.

§ 908.

Das Gericht kann auf Antrag des Klägers, und zwar schon bei Erlassung des ersten Gebotes, dem Beklagten eine Sicherheitsleistung aufgeben, auch sonst die zur Sicherung des Klägers erforderlichen Verfügungen treffen. Die Rücknahme derselben sowie die Aufhebung der Sicherheitsleistung hängt vom richterlichen Ermessen ab.

§ 909.

Die Vorschriften der §§ 894 bis 898 über Vollziehung und Kosten der gefänglichen Haft gelten auch, wenn dieselbe in Fällen der §§ 906, 907 zur Anwendung zu bringen ist.

VI. Vollstreckung wegen der Kostenberechnungen der Advokaten.

§ 910.

Die Gebühren und Verläge eines Advokaten in oder außerhalb eines Prozesses sind, dafern sie von der zuständigen Behörde festgestellt worden, auf Antrag des Advokaten durch das Vollstreckungsverfahren einzubringen. Für dasselbe ist, soweit nicht die Vorschrift des § 83 Anwendung findet, dasjenige Gericht zuständig, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem Antrage ist die Kostenberechnung und Feststellung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 911.

Das Befriedigungsgebot wird unter Beifügung einer Abschrift des Antrages und der Kostenberechnung nebst Feststellung an den Schuldner unter der Verwarnung erlassen, daß, wenn er demselben nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nachkomme, auf Antrag des Advokaten gegen ihn mit Vollstreckung werde verfahren werden.

§ 912.

Wenn der Schuldner den Einwand entgegenstellt, daß eine Mühwaltung oder ein Verlag nicht Statt gefunden habe, oder daß eine Mühwaltung wider sein Verbot vorgenommen worden sei, kommt die darauf bezügliche Vorschrift des § 24 der Advokatenordnung zur Anwendung. Ueber diesen Einwand wird im abgekürzten Verfahren verhandelt und erkannt.

VII. Zusammentreffen mehrerer Gläubiger.

§ 913.

Wenn an derselben beweglichen Sache, an derselben Forderung oder an demselben Rechte für verschiedene Personen im Vollstreckungsverfahren eine Beschlagnahme Statt gefunden hat, so erfolgt die Befriedigung derselben in der Maaße, daß, wer eine Beschlagnahme früher erlangte, den Vorzug vor dem hat, welcher dieselbe später erwirkte.

§ 914.

Jede der verschiedenen Personen, welche die Beschlagnahme ausgebracht haben, kann im Vollstreckungsverfahren Befriedigung suchen, ohne daß den Uebrigen ein Widerspruchsrecht zusteht.

§ 915.

Trägt in dem in § 783 angegebenen Falle der Faustpfandgläubiger nicht auf Versteigerung an, so ist jeder, welcher die Beschlagnahme erlangt hat, berechtigt, bei dem Prozeßgerichte darauf anzutragen, daß dem Pfandgläubiger aufgegeben werde, innerhalb einer Frist sein Recht geltend zu machen, auch, wie dies geschehen, nachzuweisen, und zwar alles dies unter der Verwarnung, daß dem Antragsteller nach erfolglosem Ablaufe der Frist freistehen werde, seine Befriedigung aus dem Gegenstande zu suchen. Streitigkeiten zwischen dem Pfandgläubiger und Demjenigen, welcher die Beschlagnahme erlangte, sind vor dem Gerichte, welches die Beschlagnahme beschloß, im abgekürzten Verfahren zu verhandeln.

§ 916.

Das Gericht giebt, sobald die in Beschlag genommene Sache oder Forderung in Geld umgesetzt worden ist, Denjenigen, welche Ansprüche angemeldet haben, auf, die Berechnung derselben innerhalb einer Frist einzureichen. Auf Grund der Berechnungen sowie der Gerichtsakten und, soweit erstere nicht eingekommen sind, der letzteren allein, entwirft das Gericht einen Vertheilungsplan. Er ist den

Betheiligten unter der Eröffnung mitzutheilen, daß, soweit sie innerhalb einer ihnen hierzu gesetzten Frist nicht Ausstellungen erheben, mit Vertheilung der Masse werde nach Maaßgabe des Vertheilungsplanes verfahren werden. Wenn derselbe angefochten wird, so kommt die Vorschrift des § 866 zur Anwendung.

§ 917.

Von der Vertheilungsmasse sind die Kosten für Einziehung und Vertheilung der Masse im Voraus in Abzug zu bringen.

Abschnitt II.

Außerordentliches Verfahren.

Allgemeine Vorschrift.

§ 918.

Die für das ordentliche Verfahren gegebenen Vorschriften gelten für das außerordentliche Verfahren, soweit sie überhaupt auf dasselbe anwendbar sind und im Nachstehenden nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Kapitel XXIII.

Abgekürztes Verfahren.

§ 919.

Das abgekürzte Verfahren findet Statt:

I. in Rechtsstreiten, deren Gegenstand einen Werth von einhundert Thalern nicht übersteigt, dafern für sie nicht eine andere Art des außerordentlichen Verfahrens ausschließlich angeordnet ist,

II. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes bei Klagen

1) der außerehelich Geschwächten auf Entschädigung wegen der Schwächung,

2) gegen den Vater des außerehelichen Kindes auf Geburts- und Taufkosten, Beiträge zum Unterhalte des Kindes und auf Kosten der Beerdigung desselben,

3) auf Verabreichung des Lebensunterhaltes, dafern die Geltendmachung des Anspruches nicht vor die für Ehestreitigkeiten zuständigen Gerichte gehört,

4) aus Ansprüchen, welche aus dem Dienstverhältnisse zwischen dem Dienstherrn und den in § 1017 unter 10 des bürgerlichen Gesetzbuches genannten

Personen, oder aus dem Gewerbeverhältnisse zwischen Gewerbtreibenden und ihren Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern entstanden sind,

5) aus dem Miethverhältnisse, so lange die zur Bewohnung oder sonst zum Gebrauche ermietheten Räume vom Miether nicht verlassen sind,

6) welche einen Auszug betreffen,

7) wegen Gewähr der Fehler bei Thieren,

8) aus Ansprüchen zwischen Reisenden einerseits, Gastwirthen, Kutschern, Fuhrleuten, Schiffern, Transportanstalten andererseits wegen Beherbergung, Fuhrlohn, Transportkosten, Verzögerung der Reise oder des Transportes, Verlustes oder Beschädigung der Habe des Reisenden,

9) aus Ansprüchen, welche zwischen Reisenden einerseits, Arbeitern, Handwerkern oder Gewerbtreibenden andererseits aus Anlaß der Reise entstanden sind,

10) der Ehegatten unter einander in Fällen der §§ 1644, 1684, 1700 des bürgerlichen Gesetzbuches und bei Klagen über ungebührliches Verhalten des Einen wider den Anderen, sofern dieselben nicht vor die für Ehestreitigkeiten zuständigen Gerichte gehören,

11) aus Ansprüchen, welche auf den Bestimmungen der §§ 345 bis 351, 359, 361 bis 364, 366 bis 368 des bürgerlichen Gesetzbuches beruhen,

III. in Nebenstreitigkeiten, soweit für dieselben eine besondere Verhandlung erforderlich ist und für dieselben nicht besondere Vorschriften bestehen.

§ 920.

Wenn eine Sache, welche nach § 919 unter I. oder II. im abgekürzten Verfahren zu verhandeln ist, sich auch zur Verhandlung in einer anderen außerordentlichen Verfahrungsart eignet, so hat der Kläger unter den verschiedenen Verfahrungsarten die Wahl.

§ 921.

Ein schriftliches Vorverfahren oder eine schriftliche Verhandlung mit Schlußtagfahrt über die Klage und ebenso eine schriftliche Verhandlung mit Schlußtagfahrt zur Beweisausführung ist nicht statthaft.

§ 922.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage oder über den Antrag müssen in der Regel mindestens drei Tage und dürfen höchstens acht Tage inne liegen. In Fällen, welche Beschleunigung erfordern, können die Parteien mündlich mit kürzerer Frist und selbst zum sofortigen

Erscheinen geladen werden, wobei ihnen der Grund der Ladung blos im Allgemeinen eröffnet zu werden braucht.

§ 923.

Bei der Ladung zur Tagfahrt sind die Parteien zu benachrichtigen, daß sie in derselben Beweis wie Gegenbeweis und, wenn es blos einer Bescheinigung bedarf, diese wie die Gegenbescheinigung anzutreten, die zum Beweise oder zur Bescheinigung zu benutzenden Urkunden zur Stelle zu bringen, und die sofortige Aufnahme des Beweises oder der Bescheinigung, soweit dieselbe möglich, zu gewärtigen haben. Zugleich ist ihnen zu eröffnen, daß sie in der Tagfahrt Zeugen, und wenn sie sich über einen Sachverständigen vereinigt haben, auch diesen zur Abhörung vorstellen können.

§ 924.

Dem Beklagten ist unbenommen, vor oder in der Tagfahrt eine schriftliche Beantwortung der Klage oder des gegnerischen Antrages einzureichen.

§ 925.

Die Sache ist ohne Unterbrechung durch ein Erkenntniß über prozeßhindernde Einreden oder Nebenstreitigkeiten bis zum Enderkenntnisse zu verhandeln.

§ 926.

Der Richter hat in der Tagfahrt die Vorträge der Parteien zu leiten, auf Vollständigkeit derselben hinzuwirken, Unbestimmtheiten und Dunkelheiten in denselben durch Fragen aufzuklären, erforderlichen Falles zur Antretung des Beweises und Gegenbeweises, der Bescheinigung und Gegenbescheinigung aufzufordern, auch dabei die Thatsachen, deren Beweis oder Bescheinigung einer Partei obliegt, zu bezeichnen, und möglichst dafür zu sorgen, daß die Aufnahme der erheblichen Beweis- oder Bescheinigungsmittel sofort Statt finde. Wird eine neue Tagfahrt nöthig, so ist dieselbe in der Regel sofort mündlich anzusetzen.

§ 927.

Zu dem Beweise durch sachverständige Wahrnehmung oder Beurtheilung ist nur Ein Sachverständiger zulässig.

§ 928.

Hat eine Partei die in ihrem Besitze befindlichen Urkunden, welche sie zum Beweise oder zur Bescheinigung benutzen will, nicht mit zur Stelle gebracht, so

muß zwar auf ihr Verlangen zu deren Vorlegung eine andere Tagfahrt anberaumt werden, sie hat aber, wenn die neue Tagfahrt nur aus diesem Grunde nöthig wird, die Kosten derselben zu erstatten.

§ 929.

Wiederherstellung gegen Versäumung an einem Beweise oder Gegenbeweise und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat nicht Statt.

§ 930.

Das Erkenntniß ist in der Regel in das über die Verhandlung niedergeschriebene Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben in der in § 224 bestimmten Maaße hat nur Statt, wenn zur Verkündung eine besondere Tagfahrt angesetzt wird.

§ 931.

Wenn die Parteien sich einem durch einen Eid bedingten Erkenntnisse sogleich nach dessen Verkündung unterwerfen, so kann, dafern sie darüber einverstanden sind und das Gericht die Zustimmung giebt, sofort zur Leistung des Eides geschritten werden.

§ 932.

Gehört ein im abgekürzten Verfahren zu verhandelnder Rechtsstreit vor ein Kollegialgericht, so hat die Verhandlung nicht in kollegialer Sitzung, sondern vor einem Mitgliede des Gerichtes Statt. Vergl. jedoch § 1033.

§ 933.

Im abgekürzten Verfahren findet das abgekürzte Appellationsverfahren Statt.

§ 934.

Die Parteien können sich mit Zustimmung des Gerichtes vereinigen, daß Forderungen, welche ihrem Werthbetrage nach oder wegen Unschätzbarkeit zur Verhandlung in das ordentliche Verfahren gehören, im abgekürzten Verfahren verhandelt werden. An der Zuständigkeit des Gerichtes für den Rechtsstreit wird durch eine solche Vereinigung etwas nicht geändert und es treten solchenfalls die Vorschriften des § 932 ein.

Kapitel XXIV.

Mahnverfahren.

§ 935.

Wegen Forderungen auf eine, dem Betrage oder den beanspruchten mehreren Beträgen nach nicht über fünfhundert Thaler ansteigende Geldsumme kann der Gläubiger bei dem Gerichte, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Erlassung eines Zahlungsgebotes antragen. Betrifft die Forderung eine Handelsschuld, so ist für das Mahnverfahren jedes Handelsgericht im Bezirksgerichte in dessen gerichtsamtlichen Bezirke und jedes Gerichtsamt außerhalb des Bezirksgerichtes als Handelsgericht in seinem Bezirke zuständig.

§ 936.

Der Antrag muß enthalten den Namen und den Wohnort des Schuldners, den Grund und die Entstehungszeit der Forderung, den Betrag, sowie bei zweiseitigen Verträgen die Gegenleistung, und bei Zinsen die Zeit, auf welche dieselben beansprucht werden.

§ 937.

Das Gericht hat das Zahlungsgebot zu versagen, wenn ihm bekannt ist,

1) daß zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner über die Forderung bereits ein Prozeß obschwebt,

2) daß der Schuldner in den bei irgend einem Gerichte gehaltenen Akten dem Gläubiger gegenüber der Forderung widersprochen hat, oder

3) daß der Schuldner sich im Konkurse befindet.

§ 938.

Auf einen statthaften Antrag erläßt das Gericht an den Schuldner unter Zufertigung des Antrages ein schriftliches Gebot, innerhalb vierzehntägiger, von Zustellung des Gebotes an zu rechnender Frist bei Vermeidung des Vollstreckungsverfahrens entweder den Gläubiger wegen der Forderung sammt Zinsen und Kosten, wenn solche verlangt werden, zu befriedigen, oder der Forderung bei dem Gerichte, welches das Zahlungsgebot erlassen hat, Widerspruch entgegenzustellen.

Die gerichtlichen Kosten sind auf der Ausfertigung zu verzeichnen.

Dem Gläubiger ist Abschrift des Gebotes sammt darauf gebrachter Bemerkung über die Zeit der Zustellung desselben an den Gemahnten mitzutheilen.

§ 939.

Durch einen innerhalb der Frist erhobenen Widerspruch verliert das Gebot seine Kraft, auch wenn er nur einen Theil der Forderung betrifft. Ist das Gebot wegen mehrerer selbstständiger Forderungen erlassen, so verliert es durch den Widerspruch gegen eine derselben seine Kraft rücksichtlich der übrigen nicht. Einer Begründung des Widerspruches bedarf es nicht.

§ 940.

Hat der Schuldner dem Gebote innerhalb der Frist keinen Widerspruch entgegengestellt, so wird auf Antrag des Gläubigers zur Einbringung der Forderung das Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

§ 941.

Das Gebot verliert seine Kraft, wenn der Gläubiger nicht innerhalb drei Monaten von Ablauf der in demselben gesetzten Frist auf das Vollstreckungsverfahren anträgt.

§ 942.

Wird dem Gebote Widerspruch entgegengestellt und in Folge dessen von dem Gläubiger Klage erhoben, so hängt von dem Ausgange der Klagsache die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Erstattung der durch das Gebot erwachsenen Kosten ab.

Kapitel XXV.

Verfahren wegen Räumung bei der Miethe.

§ 943.

Der Vermiether einer unbeweglichen Sache kann vor Beendigung der Miethe auf Erlassung eines Gebotes an den Miether antragen, die ermietheten Räume bei Beendigung der Miethe zu räumen. Er hat bei Stellung seines Antrages anzugeben, ob er die Miethe für die von ihm bezeichnete Zeit kündigt, oder aus welchem anderen Grunde sie ihr Ende erreicht.

§ 944.

Das Gericht fertigt den Antrag dem Miether mit dem Gebote zu, die ermietheten Räume zu der angegebenen Zeit zu räumen, unter der Verwarnung, daß, wenn er nicht innerhalb vierzehn Tagen dem Gebote bei Gericht Widerspruch entgegenstelle, auf des Vermiethers Antrag zu der angegebenen Zeit die Heraus-

setzung aus den ermietheten Räumen werde veranstaltet werden. Durch rechtzeitige Entgegenstellung des Widerspruches wird das Gebot außer Kraft gesetzt. Einer Begründung desselben bedarf es nicht.

§ 945.

Wider Versäumung des Widerspruches findet Wiederherstellung nicht Statt. Dem Miether bleibt unbenommen, wenn er ohne seine Verschuldung an Entgegenstellung des Widerspruches verhindert war, sein Recht auf Fortsetzung der Miethe mittelst Klage geltend zu machen.

§ 946.

Wird dem Gebote Widerspruch entgegengestellt und in Folge dessen von dem Vermiether Klage erhoben, so hängt von dem Ausgange der Klagsache die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Erstattung der durch das Gebot erwachsenen Kosten ab.

§ 947.

Der Vermiether, welcher im Falle unterbliebenen Widerspruches das Vollstreckungsverfahren beantragt, kann verlangen, daß dem Miether geboten werde, die ermietheten Räume an dem auf den Tag, an welchem die Miethe endigt, zunächst folgenden Werktage zu räumen. Schützt der Miether eine Verhinderung vor, dem Gebote Folge zu leisten, so ist darüber, wiefern sie den Umständen nach für erheblich zu achten, mittelst Beschlusses zu entscheiden.

§ 948.

Wenn es ungewiß ist, ob das Rechtsverhältniß der Parteien als Pacht oder Miethe zu betrachten sei, so finden die Vorschriften des § 943 fg. Anwendung, wenn nach richterlichem Ermessen der Gebrauch der Räume als die Hauptsache, die Fruchtziehung als Nebensache zu betrachten ist. Die Ausstellung Desjenigen, an welchen ein Räumungsgebot erlassen worden ist, daß das Vertragsverhältniß ein Pacht sei, ist nur zu beachten, wenn sie innerhalb der zur Entgegenstellung des Widerspruches gesetzten Frist vorgebracht wird. Das Gericht entscheidet über sie mittelst Beschlusses.

§ 949.

Das Gebot verliert seine Kraft, wenn der Vermiether nicht innerhalb acht Tagen von der darin zum Räumen bestimmten Zeit die Vollstreckung beantragt.

§ 950.

Die Vorschriften in §§ 943 bis 949 finden auch Anwendung, wenn der

Vermiether nach Beendigung der Miethe auf ein Gebot an den Miether anträgt, die ermiethete unbewegliche Sache zu räumen; doch ist dem Miether zur Entgegenstellung des Widerspruches statt der vierzehntägigen nur eine dreitägige Frist zu setzen.

Der Vermiether, welcher im Falle unterlassenen Widerspruches das Vollstreckungsverfahren beantragt, kann verlangen, daß dem Miether geboten werde, die ermietheten Räume an dem auf den Tag, an welchem die dreitägige Frist endigt, zunächst folgenden Werktage zu räumen.

Kapitel XXVI.

Besitzprozeß.

§ 951.

Die Klagen auf Schutz gegen Störungen und auf Wiederherstellung des Besitzes oder Rechtsbesitzes sind im abgekürzten Verfahren zu verhandeln.

§ 952.

Die Besitzklage und die Klage auf das Recht können nicht mit einander verbunden werden.

§ 953.

Sacheinreden, welche das Recht betreffen, sind gegen die Besitzklage nicht zulässig.

Kapitel XXVII.

Verfahren zur Feststellung einer Grenze.

§ 954.

Wird in dem Falle des § 365 des bürgerlichen Gesetzbuches auf Feststellung einer Grenze angetragen, so hat der Kläger einen Riß beizufügen, welcher die unstreitigen Grenzpunkte, sowie den Raum, hinsichtlich dessen ein Grenzzug nicht besteht, bezeichnet, und für seine thatsächlichen Behauptungen die Beweismittel anzugeben.

§ 955.

Der Beklagte wird aufgefordert, die Klage innerhalb einer Frist zu beantworten, auch dabei Beweismittel anzugeben, welche er zur Widerlegung der Klage, sowie zum Beweise seiner thatsächlichen Behauptungen zu gebrauchen beabsichtigt.

§ 956.

Nach Ablauf der Frist beraumt das Gericht eine Tagfahrt zur mündlichen

Verhandlung an. Die Parteien werden, und zwar der Kläger, wenn eine Klagbeantwortung eingekommen, unter Mittheilung derselben mit der Verwarnung geladen, daß auch bei dem Ausbleiben der einen die andere zu hören, mit Aufnahme der Beweismittel zu verfahren und nach Befinden ein Erkenntniß zu verkünden sei. Haben die Parteien bereits Zeugen benannt, oder haben sie sich über Sachverständige vereinigt, so ladet das Gericht diese ebenfalls zur Tagfahrt und sorgt, wenn Anträge auf Vorlegung von Urkunden gestellt worden sind, thunlichst dafür, daß dieselben in der Tagfahrt vorhanden sind. Das Gericht nimmt nach seinem Ermessen Beaugenscheinigung vor, um nach den Spuren der ursprünglichen Grenze zu forschen, und legt den Parteien die ihm etwa zu Gebote stehenden archivarischen Nachrichten vor. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für das abgekürzte Verfahren.

§ 957.

Hat die eine oder die andere Partei auf Vollstreckung des Erkenntnisses angetragen, so wird eine Tagfahrt an Ort und Stelle angesetzt. Die Parteien sind unter der Verwarnung zu laden, daß auch bei dem Ausbleiben der einen auf Antrag der anderen die Grenzlinie werde bezeichnet werden. Die Vollstreckung geschieht in der Weise, daß das Gericht, nach Befinden unter Zuziehung Sachverständiger, den Zug der Grenze an Ort und Stelle bestimmt und dieselbe durch Grenzsteine oder andere Grenzzeichen bezeichnet.

§ 958.

Die Kosten des Verfahrens und der Vollstreckung werden zwischen den Parteien verglichen, soweit nicht ein Grund zur Verurtheilung in Kostenerstattung wegen einzelner Prozeßhandlungen vorliegt.

§ 959.

Ergiebt sich aus der Klage oder aus der Verhandlung, daß bei Feststellung der ungewiß gewordenen Grenze außer den Parteien noch ein Anderer als Anlieger betheiligt ist, so hat das Gericht ihn, unter einstweiliger Einstellung des Verfahrens, von dem Stande des letzteren zu benachrichtigen und aufzufordern, sich über seine etwaigen Ansprüche innerhalb einer Frist zu erklären, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls er seiner Ansprüche werde für verlustig erklärt und ohne Rücksicht auf ihn die Grenze werde festgestellt werden. Zugleich ist er aufzufordern, die Beweismittel für seine thatsächlichen Behauptungen anzuzeigen.

§ 960.

Schließt der Aufgeforderte sich innerhalb der Frist dem Antrage auf Feststellung der Grenze an, so wird sein Vorbringen als Intervention behandelt.

§ 961.

Kommt der Aufgeforderte nicht innerhalb der Frist mit einer Erklärung ein, so wird ein Versäumungserkenntniß ertheilt und das eingestellt gewesene Verfahren auf Antrag auch blos einer Partei fortgesetzt. Solchenfalls gehören die durch die Aufforderung und das Erkenntniß erwachsenden Kosten zu den zwischen den Parteien zu vergleichenden Kosten.

Kapitel XXVIII.

Verfahren auf eine angezeigte Pfändung.

§ 962.

Wird auf Grund einer nach dem Vorbringen des Pfänders in gesetzlicher Weise erfolgten und bei Gericht rechtzeitig angezeigten Pfändung Schadenersatz gefordert, so hat das Gericht den Schaden unverzüglich durch einen oder, wenn es dies für nöthig hält, mehrere verpflichtete Sachverständige schätzen zu lassen. Nach Beschaffenheit der Umstände beaugenscheinigt es den beschädigten Gegenstand.

Dafern sich das Erscheinen des Gepfändeten erlangen läßt, bevor die Schadenzufügung und die Größe derselben unkenntlich geworden ist, wird ihm von der bevorstehenden Schätzung oder Beaugenscheinigung Nachricht gegeben und freigestellt, derselben beizuwohnen.

§ 963.

Meldet sich der Gepfändete nicht innerhalb drei Tagen von der Pfändung an bei dem Gerichte, um das Pfand durch Ersatz des Schadens und Erstattung der Kosten einzulösen, so ist auf Antrag des Pfänders oder nach Ermessen des Gerichtes amtswegen mit gerichtlicher Versteigerung des Pfandes zu verfahren und erhält der Pfänder aus dem Erlöse, nachdem davon die Gerichtskosten gedeckt sind, Schäden wie Kosten ersetzt. Der etwaige Ueberschuß wird dem Gepfändeten ausgeantwortet.

§ 964.

Widerspricht der Gepfändete innerhalb der dreitägigen Frist der Rechtmäßigkeit der Pfändung oder der Behauptung des Pfänders, daß er diesem Schaden überhaupt, oder in dem behaupteten Umfange zugefügt habe, so werden, wenn eine

solchenfalls zu veranstaltende Vergleichsverhandlung erfolglos bleibt, die Betheiligten zur Geltendmachung ihrer etwaigen Rechte mittelst Klage vor dem zuständigen Gerichte verwiesen.

§ 965.

Ist die Pfändung nur zum Schutze eines Rechtes gegen Beeinträchtigungen erfolgt, so hat das Gericht die Parteien zu einer Vergleichsverhandlung vorzuladen, und, dafern eine Einigung nicht zu Stande kommt, dem Pfänder aufzugeben, daß er das Pfand gegen Erlegung der etwaigen Kosten dem Gepfändeten zurückgebe. Dem Pfänder ist vom Gerichte auf Verlangen ein Zeugniß über die von ihm vorgenommene Pfändung auszustellen.

Kapitel XXIX.

Rechnungsprozeß und Verfahren zur Feststellung der Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses.

§ 966.

Wer gegen eine ihm abgelegte Rechnung Ausstellungen erheben will, hat dieselben schriftlich mit dem Antrage einzureichen, sie dem Rechnungsleger unter der gesetzlichen Verwarnung zur Beantwortung zuzufertigen.

Wo der Werth des Streitgegenstandes für die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes oder des Gerichtsamtes entscheidet, ist der Gesammtbetrag der beanstandeten Posten maaßgebend.

§ 967.

Die Ausstellungen sind unter fortlaufenden Ziffern aufzuführen, zuerst die allgemeinen, sodann die besonderen, die letzteren im Anschluß an die Reihenfolge der Ansätze in der Rechnung.

§ 968.

Die Ausstellungen sind dem Rechnungsleger zur schriftlichen Beantwortung innerhalb einer hierzu gesetzten Frist unter der Verwarnung zuzufertigen, daß er, wenn er keine Beantwortung einreiche, der Ausstellungen werde für geständig erachtet werden.

§ 969.

Die Beantwortung ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern an die Reihenfolge der Ausstellungen anzuschließen.

§ 970.

Schützt der Rechnungsleger innerhalb der zur Beantwortung der Ausstellungen gesetzten Frist eine prozeßhindernde oder ihn sonst der Verpflichtung zur Beantwortung enthebende Einrede vor, so kann er die Beantwortung unterlassen und verlangen, daß zuvörderst über die Einrede erkannt werde. Die Verhandlung hat im abgekürzten Verfahren Statt. Es wird der Rechnungsleger zu derselben unter der Verwarnung geladen, daß er bei seinem Ausbleiben der vorgeschützten Einreden, soweit sie nicht amtswegen zu berücksichtigen, werde für verlustig erachtet werden, der Rechnungsnehmer aber, welchem mit der Ladung das Vorbringen des Rechnungslegers zuzufertigen ist, unter der Verwarnung, daß er bei Ausbleiben in der Tagfahrt der in dem gegnerischen Vorbringen enthaltenen thatsächlichen Behauptungen werde für geständig angesehen werden.

§ 971.

Werden die Einreden durch Erklärungen der Parteien oder durch ein Erkenntniß beseitigt, so ist dem Rechnungsleger anderweit eine Frist zur Einreichung der Beantwortung der Ausstellungen mit der in § 968 vorgeschriebenen Verwarnung zu setzen.

§ 972.

Wer eine Rechnung abgelegt hat, kann beantragen, daß der Rechnungsnehmer durch das Gericht unter der in § 973 bestimmten Verwarnung aufgefordert werde, seine Ausstellungen wider dieselbe anzuzeigen.

Wo der Werth des Streitgegenstandes für die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes oder des Gerichtsamtes entscheidet, ist der Betrag maaßgebend, über welchen die Rechnung abgelegt worden ist.

§ 973.

Das Gericht fordert den Rechnungsnehmer unter Zufertigung einer Abschrift der Rechnung auf, seine Ausstellungen wider dieselbe schriftlich innerhalb einer Frist anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die Rechnung, insoweit wider dieselbe Ausstellungen nicht erhoben worden, für richtig werde erachtet werden.

§ 974.

Schützt der Rechnungsnehmer innerhalb der gesetzten Frist eine prozeßhindernde oder ihn sonst der Verpflichtung zur Erklärung über die Richtigkeit der Rechnung enthebende Einrede vor, so kann er sich der Anzeige von Ausstellungen enthalten

und verlangen, daß zuvörderst über die Einrede erkannt werde. Es tritt solchenfalls das den Vorschriften des § 970 entsprechende Verfahren ein, mit der Maaßgabe, daß die dort für den Rechnungsleger bestimmte Verwarnung hier für den Rechnungsnehmer, und die dort für den Rechnungsnehmer bestimmte Verwarnung hier für den Rechnungsleger gilt.

§ 975.

Werden die Einreden durch Erklärungen der Parteien oder durch ein Erkenntniß beseitigt, so ist dem Rechnungsnehmer anderweit eine Frist zur Anzeige seiner Ausstellungen mit der in § 973 vorgeschriebenen Verwarnung zu setzen.

§ 976.

Der Rechnungsnehmer hat seine Ausstellungen wider die Rechnung schriftlich anzuzeigen, wobei die Vorschrift des § 967 bei einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern zu beobachten ist.

§ 977.

Die Ausstellungen sind dem Rechnungsleger zur schriftlichen Beantwortung, für welche die Vorschrift des § 969 gilt, mit der in § 968 bestimmten Verwarnung zuzufertigen.

§ 978.

Wenn in den Fällen der §§ 968, 970, 971, 974, 975 eine Partei den an sie erlassenen Auflagen nicht nachgekommen ist, wird auf den angedrohten Rechtsnachtheil mittelst Versäumungserkenntnisses gesprochen.

§ 979.

Nach Eingang der Beantwortungsschrift, ohne Unterschied, ob der Rechnungsprozeß nach §§ 966 fg. von dem Rechnungsnehmer, oder nach §§ 972 fg. von dem Rechnungsleger eingeleitet worden, beraumt das Gericht eine Tagfahrt zur Verhandlung über die Ausstellungen an. Es wird der Rechnungsnehmer unter der Verwarnung geladen, daß er bei seinem Ausbleiben der Ausstellungen werde für verlustig erachtet werden, der Rechnungsleger unter der Verwarnung, daß er bei seinem Ausbleiben der Ausstellungen werde für geständig angesehen werden. Bei dem Ausbleiben der einen oder der anderen Partei ist auf die Folgen desselben mittelst Versäumungserkenntnisses zu sprechen.

§ 980.

In der Tagfahrt wird im abgekürzten Verfahren verhandelt.

Hat der Rechnungsleger in der Beantwortungsschrift einzelne Ausstellungen unbeantwortet gelassen oder ungenügend beantwortet, so kann er die Beantwortung derselben in der Tagfahrt nachholen und vervollständigen. Er ist, wenn er nicht aus eigener Bewegung den Mängeln abhilft, zur sofortigen bestimmten Erklärung unter der Verwarnung, daß er bei dem Unterbleiben derselben der fraglichen Ausstellungen werde für geständig angesehen werden, auch amtswegen aufzufordern. Wird die Anberaumung einer neuen Tagfahrt deßhalb nöthig, weil er erst in der Tagfahrt eine Ausstellung beantwortet, so hat er die Kosten der neuen Tagfahrt zu erstatten.

§ 981.

Das Erkenntniß hat auszusprechen, ob und welche Ansätze in der Rechnung nachzutragen oder zu streichen, zu erhöhen, herabzusetzen oder sonst zu berichtigen sind. Vergl. übrigens § 213.

§ 982.

Die in §§ 966 bis 981 enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn ein Verzeichniß der in § 490 bemerkten Art vorgelegt worden ist, und Derjenige, welchem es vorgelegt worden ist, wider dasselbe Ausstellungen geltend machen, oder der Vorlegende von Demjenigen, welchem es vorgelegt worden ist, Erklärung über dessen Richtigkeit erwirken will.

Kapitel XXX.

Auseinandersetzungsverfahren.

§ 983.

Wer sich mit Anderen in einer vertragsmäßigen oder anderen Gemeinschaft befindet, kann behufs der Theilung und der Auseinandersetzung das Auseinandersetzungsverfahren beantragen, wenn

1) das Rechtsverhältniß, rücksichtlich dessen Auseinandersetzung verlangt wird, und der Gegenstand der Theilung,

2) das Antheilsverhältniß der in Gemeinschaft stehenden Personen,

3) das Recht, die Auseinandersetzung zu verlangen,

zwischen den Betheiligten nicht streitig ist, oder das Vorhandensein dieser Erfordernisse sich aus öffentlichen, vollbeweisenden Urkunden ergiebt.

§ 984.

Ansprüche und Einreden, welche auf einem anderen Grunde beruhen als auf

dem Rechtsverhältnisse, rücksichtlich dessen das Auseinandersetzungsverfahren beantragt worden ist, sind in demselben nicht zu beachten.

§ 985.

Auf den Auseinandersetzungsantrag giebt das Gericht sämmtlichen Betheiligten, unter Mittheilung einer Abschrift des Antrages an Diejenigen, gegen welche derselbe gerichtet ist, auf, innerhalb einer Frist gemeinschaftlich oder auch einzeln einen Auseinandersetzungsplan einzureichen.

§ 986.

Nach Ablauf der Frist setzt das Gericht eine Tagfahrt zu Vergleichsverhandlungen an, bei welchen es, wenn Auseinandersetzungspläne eingekommen sind, diese möglichst berücksichtigt. Soweit die Betheiligten sich nicht über die Auseinandersetzung einigen, entwirft es einen Auseinandersetzungsplan. Derselbe wird den Betheiligten mit der Aufforderung vorgelegt, Ausstellungen innerhalb einer Frist einzureichen, unter der Verwarnung, daß, sofern von keinem der Betheiligten Ausstellungen einkommen, mit Verkündung eines Auseinandersetzungserkenntnisses werde verfahren werden.

§ 987.

Kommen rechtzeitig Ausstellungen ein, so setzt das Gericht zur Verhandlung über dieselben eine Tagfahrt an. In dieser steht es sämmtlichen Betheiligten noch frei, Ausstellungen wider den Auseinandersetzungsplan vorzubringen und zu vervollständigen. Wenn innerhalb der Frist Ausstellungen nicht gemacht worden sind, oder wenn und soweit durch die Tagfahrt zur Verhandlung über die Ausstellungen eine Einigung nicht erlangt worden ist, wird ein Erkenntniß verkündet. Dasselbe hat festzustellen, in welcher Maaße und durch welche Gegenstände einem jeden Betheiligten sein Antheil an der gemeinsamen Masse zu gewähren ist. Vergl. übrigens § 213.

§ 988.

Der Verpachter wie der Pachter kann schon vor Beendigung des Pachtes im letzten Pachtjahre darauf antragen, daß nach Beendigung des Pachtes die Rückgabe des Pachtgegenstandes und die Auseinandersetzung über die gegenseitigen, aus dem Pachte entstandenen Ansprüche unter gerichtlicher Mitwirkung erfolge. Der Antrag ist der Gegenpartei zur Erklärung innerhalb einer ihr hierzu gesetzten Frist vorzulegen. Erklärt sich dieselbe nicht, oder bestreitet sie den Antrag, so ist über denselben im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen.

Ein Gleiches gilt, wenn nach Beendigung des Pachtes ein Antrag auf Rückgabe des Pachtgegenstandes und auf Auseinandersetzung über die gegenseitigen, aus dem Pachte entstandenen Ansprüche unter gerichtlicher Mitwirkung gestellt wird.

§ 989.

Zur Rückgabe des Pachtgegenstandes setzt das Gericht auf der einen oder anderen Partei Antrag eine Tagfahrt an, zu welcher die Parteien unter der Verwarnung zu laden sind, daß auch bei dem Ausbleiben der einen den Anträgen der anderen auf Rückgabe werde Statt gegeben werden. Zugleich sind die Parteien aufzufordern, sich zur Anzeige ihrer aus dem Pachte herrührenden Ansprüche in der Tagfahrt bereit zu halten. In derselben leitet das Gericht, soweit erforderlich unter Zuziehung verpflichteter Sachverständiger, die Rückgabe, fordert, wenn beide Parteien gegenwärtig, dieselben auf, ihre gesammten aus dem Pachte herrührenden Ansprüche anzuzeigen, und eröffnet hierauf zur Auseinandersetzung über den Pacht Vergleichsverhandlungen. Wenn eine vollständige Auseinandersetzung nicht erfolgt ist, kann jede Partei bei dem für die Rückgabe zuständig gewesenen Gerichte darauf antragen, der Gegenpartei eine Frist zu setzen, innerhalb welcher sie bei demselben ihre aus dem Pachte herrührenden, ihr bereits bekannten noch nicht rechtshängigen Ansprüche bei deren Verlust mittelst Klage geltend zu machen hat. Nach Ablauf der Frist wird mittelst Versäumungserkenntnisses auf Verlust der nicht klagbar gemachten Ansprüche erkannt. Für das Verfahren und die Fristbestimmung, sowie für den Fall, daß die Klage als unschlüssig verworfen worden, kommen die §§ 1048 bis 1052 zur Anwendung.

Kapitel XXXI.

Urkundenprozeß.

§ 990.

Der Urkundenprozeß ist zulässig, wenn der Kläger die thatsächliche Begründung seines Anspruches durch öffentliche Urkunden oder solche Privaturkunden, welche von dem Beklagten oder dessen Rechtsvorgänger oder deren Bevollmächtigtem oder gesetzlichem Vertreter durch Unterschrift vollzogen worden sind, voll zu beweisen vermag. Doch ist der Eidesantrag zulässig über den Eintritt einer Bedingung bei einem bedingten und über die Kündigung bei einem auf Kündigung stehenden Anspruche.

§ 991.

Wechsel und kaufmännische Anweisungen sind, auch wenn eine wechselmäßige

Verbindlichkeit aus denselben nicht Statt hat, zum Urkundenprozesse tauglich, dafern sie nur sonst für denselben geeignet sind.

§ 992.

Mit der Klage ist Abschrift der Beweisurkunden zu überreichen. Das Prozeßgericht kann ersucht werden, in der Tagfahrt auf die Klage die Urschrift einer bei ihm befindlichen, der Klage abschriftlich beigefügten Urkunde vorzulegen. Unstatthaft ist der Antrag, dem Beklagten oder einem Dritten die Vorlegung einer für den Beweis erforderlichen Urkunde aufzugeben.

§ 993.

Auf die Klage wird Tagfahrt zur Verhandlung anberaumt und der Kläger geladen, in der Tagfahrt die Urkunden in der Urschrift vorzulegen, unter der Verwarnung, daß Beklagter widrigenfalls von dem Prozesse zu entbinden sei, der Beklagte, die vorgelegten Urkunden, soweit sie nicht öffentliche sind, anzuerkennen, oder sich zur eidlichen Ableugnung zu erbieten, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls für anerkannt zu achten seien, ferner, wenn über einen Theil der Klage der Eid angetragen worden, zur Beantwortung dieses Theiles der Klage unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls desselben für geständig anzusehen sei, und zur Erklärung über den Eid, unter der Verwarnung, daß derselbe, wenn er ihn weder annehme noch zurückgebe, für angenommen gelte. Gewissensvertretung bei dem auf Eid gestellten Theile der Klage ist unzulässig. Ein schriftliches Vorverfahren oder eine schriftliche Verhandlung mit Schlußtagfahrt findet nicht Statt.

§ 994.

Das Verfahren in der Tagfahrt richtet sich nach den Vorschriften über das abgekürzte Verfahren. Bei dem Beweise von Einreden und weiteren Rechtsvertheidigungen der Parteien gelten die Vorschriften der §§ 990 bis 992. Privaturkunden hat die Gegenpartei, nach vorgängiger Aufforderung von Seiten des Richters zur Erklärung darüber, bei Strafe des Anerkenntnisses sofort anzuerkennen, oder sich zur eidlichen Ableugnung zu erbieten.

§ 995.

Die eidliche Ableugnung einer Urkunde ist darauf zu richten, daß der Ableugnende die Urkunde weder selbst unterschrieben habe, noch dieselbe in seinem Auftrage oder mit seiner Genehmigung unterschrieben worden sei, und bei der Urkunde einer Person, welche sie als sein Rechtsvorgänger, gesetzlicher Vertreter

oder Bevollmächtigter, oder als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter seines Rechtsvorgängers, oder als Bevollmächtigter des gesetzlichen Vertreters des Rechtsvorgängers unterzeichnet haben soll, darauf, daß, wie er glaube und nicht anders wisse, diese Person die Urkunde nicht unterschrieben habe, sie auch nicht in deren Auftrage oder mit deren Genehmigung unterschrieben worden sei. Die Ableugnung kann durch einen Beweis der Echtheit nicht abgewendet werden.

Mit Abnahme des Eides kann sofort verfahren werden, dafern das Gericht nicht die Aussetzung für angemessen erachtet.

§ 996.

Bei dem Ausbleiben einer Partei in der Tagfahrt ist ein Versäumungserkenntniß zu verkünden. Dem Beklagten steht die Wiederherstellung nur nach Maaßgabe der in § 547 aufgestellten Vorschriften zu.

§ 997.

Ist der Beklagte im Urkundenprozesse zu entbinden, so kann die Entbindung nicht von dem geklagten Anspruche, sondern nur von dem Prozesse erfolgen.

§ 998.

Im Urkundenprozesse findet das abgekürzte Appellationsverfahren Statt.

§ 999.

Der Beklagte kann von Zeit der ihm geschehenen Zustellung der prozeßeinleitenden Verfügung auf die Urkundenklage an im Urkundenprozesse nicht oder nicht mit Erfolg vorgebrachte Sacheinreden und weitere Rechtsvertheidigungen durch eine Widerklage geltend machen, um für den Fall seiner Verurtheilung im Urkundenprozesse deren Wiederaufhebung zu erlangen.

§ 1000.

Ueber die Widerklage ist in der nach Beschaffenheit der Sache sonst zulässigen Verfahrungsart zu verhandeln. Wird erkannt, daß der Anspruch des Urkundenklägers ganz oder theilweise unbegründet sei, so ist derselbe zugleich zu verurtheilen, dem Urkundenbeklagten die Kosten des Urkundenprozesses ganz oder theilweise zu erstatten.

§ 1001.

Sacheinreden und weitere dem im Urkundenprozesse klagbar gemachten An-

spruche entgegenstehende Rechtsvertheidigungen können mittelst besonderer Klage verfolgt werden, auch wenn sie nicht im Urkundenprozesse geltend gemacht oder, darin geltend gemacht, nicht zur besonderen Klage verwiesen worden sind.

§ 1002.

Der im Urkundenprozesse verurtheilte Beklagte kann, wenn er wegen Wiedererlangung des von ihm zu Leistenden gefährdet ist, Sicherstellung verlangen oder den Gegenstand der Verurtheilung bei Gericht hinterlegen. Hat er noch nicht Widerklage erhoben, so kann der Urkundenkläger verlangen, daß demselben die Erhebung der Widerklage innerhalb einer hierzu zu setzenden Frist von vier Wochen bei Strafe des Verlustes seines angeblichen Rechtes aufgegeben wird Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 1050 bis 1052.

Kapitel XXXII.

Wechselprozeß.

§ 1003.

Der Wechselprozeß hat Statt aus gezogenen und eigenen Wechseln, nicht minder aus kaufmännischen Anweisungen, soweit denselben Wechselkraft zusteht, auf Zahlung oder Sicherheitsleistung.

§ 1004.

Soweit im Nachstehenden nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten für den Wechselprozeß die Vorschriften über den Urkundenprozeß, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Eidesantrag in §§ 990, 994.

§ 1005.

Das Gericht kann verlangen, daß ihm, bevor es auf die Klage verfügt, die Beweisurkunden in der Urschrift vorgelegt werden.

§ 1006.

Auf die Klage hat das Gericht zu jeder Zeit ungesäumt das Erforderliche zu verfügen, jedoch an Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen nur dann, wenn der Kläger bescheinigt, daß Zahlung an einem Werktage vergeblich gesucht worden, oder daß der Beklagte der Flucht verdächtig ist.

§ 1007.

Das Gericht hat, je nachdem es zur Erreichung des Zweckes nöthig ist, auf

Antrag des Klägers entweder die Ladung oder die Vorführung des Beklagten an Gerichtsstelle, oder die Verhandlung der Sache in dessen Behausung oder wo derselbe sonst nach Anzeige des Klägers anzutreffen ist, Hausexpedition, zu verfügen.

§ 1008.

Die Ladung kann mündlich geschehen und muß auf sofortiges Erscheinen lauten. Die Zufertigung der Klage an den Beklagten hat nur Statt, wenn der Kläger sie beantragt.

§ 1009.

Die Vorführung wird durch einen Angestellten des Gerichtes in der Maaße bewirkt, daß derselbe den Beklagten unmittelbar vor der zur Verhandlung über die Wechselklage bestimmten Zeit zum Erscheinen an Gerichtsstelle unter Eröffnung der Veranlassung auffordert und dorthin begleitet. Verweigert der Beklagte, der Aufforderung Folge zu leisten, so werden die erforderlichen Zwangsmittel angewendet.

§ 1010.

Bei der Hausexpedition bedarf es der Zuziehung eines Protokollführers nicht; das Protokoll kann von dem Richter aufgenommen werden.

§ 1011.

Läßt der Kläger von der zur Verhandlung über eine Wechselklage gesetzten Zeit an länger als eine Stunde warten, ohne daß er selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheint, so wird der Beklagte entlassen.

§ 1012.

Bei der Verhandlung über die Klage hat der Beklagte nach vorgängiger Aufforderung von Seiten des Richters, bei Strafe des Anerkenntnisses entweder die Unterschrift, auf welche seine wechselmäßige Verbindlichkeit gegründet wird, anzuerkennen, oder sich zur eidlichen Ableugnung zu erbieten.

§ 1013.

Hat der Kläger, welcher nicht persönlich in der Tagfahrt anwesend war, sich zur eidlichen Ableugnung einer Urkunde erboten, so wird vom Prozeßgerichte oder einem deßhalb ersuchten Gerichte zur Leistung des Eides eine Tagfahrt angesetzt, zu welcher der Kläger unter der Eröffnung geladen wird, daß, wenn er nicht erscheine, oder den Eid nicht leiste, der Beklagte sofort werde entlassen werden. In

der Zwischenzeit wird der Beklagte, wenn sonst die Wechselhaft zulässig, auf Antrag des Klägers in derselben behalten, dafern er nicht für den Fall seiner Verurtheilung Sicherheit leistet.

§ 1014.

Die Vollziehung der erkannten Wechselhaft ist auf Antrag des Klägers unverzüglich zu verfügen, ohne daß eine vom Beklagten wider das Erkenntniß eingewendete Appellation aufschiebende Wirkung hat. Das Vollstreckungsverfahren gegen das Vermögen kann erst nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses Statt finden.

§ 1015.

Der in Wechselhaft befindliche Beklagte kann, wenn er mittelst Widerklage oder besonderer Klage ein Erkenntniß erlangt, durch welches er von dem im Wechselprozesse verfolgten Anspruche entbunden wird, nicht eher die Entlassung verlangen, als bis das Erkenntniß rechtskräftig geworden und, dafern es bedingt ausgesprochen worden, die Bedingung eingetreten ist.

§ 1016.

Der Kläger hat die Wahl, ob er zur Vollstreckung des Erkenntnisses Wechselhaft oder Vollstreckung in das Vermögen beantragen, oder ob er beide Vollstreckungsarten mit einander verbinden will. Auch steht ihm frei, die gewählte Vollstreckungsart wieder aufzugeben und eine andere zu beantragen, nicht minder auf eine aufgegebene Vollstreckungsart wieder zurückzugreifen.

§ 1017.

Die Wechselhaft findet nicht Statt:

1) in den in Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1, 2, 3 bestimmten Fällen,

2) gegen Civilstaatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835, so lange sie im aktiven Dienste stehen, wegen der während ihres Dienstes ausgestellten Wechsel,

3) gegen ordinirte Geistliche, so lange sie in einem geistlichen Amte stehen, wegen der während ihres Amtes ausgestellten Wechsel,

4) gegen Militärpersonen nach § 60 des Gesetzes vom 23. April 1862, die Militärgerichtsverfassung betreffend,

5) gegen einen Gemeinschuldner während des im Königreiche Sachsen anhängigen Konkursverfahrens wegen der bereits bei der Konkurseröffnung bestandenen Forderungen.

§ 1018.

Ist die Wechselhaft aus einem der in § 1017 bemerkten Gründe unzulässig oder nicht mehr fortzustellen, so steht dies der Vollstreckung in das Vermögen nicht entgegen.

§ 1019.

Die Wechselhaft wird durch Verwahrung des Beklagten im Gerichtsgefängnisse vollzogen unter Absonderung desselben von Sträflingen und von Personen, welche sich in Untersuchungshaft befinden. Nach Ermessen des Richters kann die Verwahrung des Beklagten in anderen Räumen, selbst in dessen Wohnung, auch wider den Willen des Klägers, gestattet werden, wenn der Beklagte die Kosten seiner Verpflegung und seiner Bewachung bestreitet.

§ 1020.

So lange die Wechselhaft im Gerichtsgefängnisse vollzogen wird, hat der Kläger, selbst wenn er das Armenrecht erlangt hat, den zur nothdürftigen Unterhaltung des Beklagten erforderlichen Aufwand für Beköstigung, Beleuchtung, Heizung, sowie die gesetzlichen Ansätze des Gefangenwärters wöchentlich vorzuschießen, ferner eintretenden Falles die Kosten für Bekleidung, sowie in Krankheitsfällen die Arzt- und Medicinkosten, nicht minder bei auf Anordnung des Gerichtes erfolgender Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhause die hierdurch erwachsenden Verpflegungskosten zu verlegen. Die Höhe der vorzuschießenden Beträge wird, soweit nöthig, vom Gerichte bestimmt.

§ 1021.

Leistet der Kläger eine ihm nach § 1020 obliegende Vorauszahlung zu der ihm hierzu bestimmten Zeit nicht, so wird, ohne daß es vorher einer Erinnerung bedarf, der Beklagte der Wechselhaft einstweilen entlassen.

§ 1022.

Wenn die Wechselhaft von verschiedenen Gläubigern ausgebracht worden ist, so hat das Gericht dieselben aufzufordern, sich über eine gemeinsame Bestreitung des nothdürftigen Unterhaltes des Wechselschuldners zu vereinigen. So lange eine Vereinigung dem Gerichte nicht angezeigt ist, hat dieses, wenn von verschiedenen Gläubigern Vorschüsse geleistet worden sind, dieselben nach der Zeitfolge ihrer Einzahlung zu verwenden. Ist kein Vorschuß mehr vorhanden, so wird der Wechselschuldner einstweilen entlassen.

§ 1023.

Der Beklagte ist dem Kläger zum Ersatze der zu seinem Unterhalte gemachten Vorschüsse und der demselben zu erstattenden Prozeßkosten wechselmäßig gehalten. So lange die Wechselhaft überhaupt zulässig, kann sie auch wegen dieser Forderungen allein beantragt werden.

§ 1024.

Der Beklagte muß der Wechselhaft entlassen werden, sobald das Gericht Gewißheit darüber erhält, daß dieselbe aus einem der in § 1017 angegebenen Gründe nicht statthaft ist. Schützt der Beklagte eine von der Wechselforderung befreiende Einrede vor und bringt er Urkunden bei, welche dieselbe voll beweisen, so hat das Gericht zur Verhandlung über die Einrede eine Tagfahrt anzusetzen, und den Kläger zu derselben unter der Eröffnung zu laden, daß bei seinem Ausbleiben der Beklagte der Wechselhaft einstweilen werde entlassen werden. Die Tagfahrt ist, jedoch unter Wahrnehmung der Vorschrift des § 144, möglichst nahe anzusetzen, und kann selbst an dem Tage Statt finden, an welchem die Ladung zu derselben dem Kläger zugestellt wird. Erscheint derselbe in der Tagfahrt, so ist über die Einrede in Gemäßheit der §§ 994 bis 996 zu verhandeln und zu erkennen. Spricht das Erkenntniß auf Entbindung des Beklagten von dem Prozesse, so ist derselbe einstweilen der Wechselhaft zu entlassen, ohne daß eine gegen das Erkenntniß eingewendete Appellation wider die Entlassung aufschiebende Wirkung hat.

§ 1025.

Die Wechselhaft kann auf Antrag des nämlichen Klägers nicht länger als zwei Jahre dauern. War der Beklagte der Wechselhaft einstweilen entlassen worden, so kann dieselbe von Neuem nur für diejenige Zeitdauer beantragt werden, welche bei der Entlassung von der für Verhängung der Wechselhaft gesetzlich gestatteten Zeitdauer noch übrig war. Mit Ablauf der zwei Jahre erlöscht zugleich das Recht auf Vollstreckung der Wechselhaft wegen wechselmäßiger Forderungen des Klägers, welche zur Zeit der ersten Anlegung der Wechselhaft bereits fällig waren. Ist eine wechselmäßige Forderung des Klägers während der Vollstreckung einer von ihm beantragten Wechselhaft fällig geworden, so hat er wegen derselben Anspruch auf Verfügung der Wechselhaft auf zwei Jahre von der Verfallzeit der Forderung an gerechnet.

§ 1026.

Auch ein Dritter kann die Fortsetzung der Wechselhaft wegen einer Forderung, welche ihm von dem Kläger zu einer Zeit abgetreten worden ist, zu welcher derselbe

bereits die Wechselhaft hatte verfügen lassen, nur insoweit beantragen, als der Kläger dazu befugt gewesen wäre.

§ 1027.

Das Gericht, welches den Beklagten der Wechselhaft entläßt, hat auf der Urkunde, welche dem Wechselprozesse zum Grunde gelegen, zu bemerken, wie lange die Haft gedauert hat.

§ 1028.

Nach Ablauf der für die Wechselhaft bestimmten gesetzlichen Zeit ist der Beklagte amtswegen der Haft zu entlassen.

§ 1029.

Eine Erneuerung der Wechselhaft kann, nachdem ein Beklagter dieselbe während der gesetzlich bestimmten Zeit bestanden hat, jedoch wiederum nur für eine Zeit von höchstens zwei Jahren eintreten, wenn die Vermögensumstände des Beklagten sich in einer Weise verbessert haben, welche demselben die Bezahlung seiner Schuld auf einmal oder in Fristen oder doch zum Theil thunlich machen. Solchenfalls hat der Gläubiger seinen Antrag als Klage im abgekürzten Verfahren anzubringen, nach seiner Wahl im Gerichtsstande des Zusammenhanges oder vor jedem sonst für seine Forderung zuständigen Gerichte. Ob und wie weit die Zahlungsfähigkeit anzunehmen sei, beurtheilt das Gericht nach billigem Ermessen der Umstände. Hat ein verurtheilendes Erkenntniß Rechtskraft erlangt, so kann der Kläger die Verfügung der Wechselhaft verlangen, ohne daß es vorher der Erlassung eines Befriedigungsgebotes bedarf.

§ 1030.

Trifft Wechselhaft mit polizeilicher Haft oder mit Untersuchungs- oder Strafhaft zusammen, so ist die erstere bis zur Beendigung der letztgedachten Freiheitsbeschränkungen auszusetzen.

§ 1031.

Aus einer Urkunde, mittelst welcher, ohne daß sie ein Wechsel oder eine kaufmännische Anweisung ist, Jemand sich zu einer Zahlung nach Wechselrecht verpflichtet hat, findet der Wechselprozeß nicht Statt. Es kann jedoch aus einer solchen Urkunde in sonst geeigneter Prozeßart auf Zahlung nach Wechselrecht geklagt werden, und wenn der Beklagte dazu rechtskräftig verurtheilt worden ist, der Kläger das Vollstreckungsverfahren wie aus einem Erkenntnisse im Wechselprozesse beantragen.

Kapitel XXXIII.

Verfahren in Handelssachen.

§ 1032.

Das Verfahren in den durch §§ 8 und 10 der Verordnung vom 30. December 1861 zu Ausführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Gesetzes vom 30. October 1861, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, bezeichneten Handelssachen richtet sich, soweit nicht in dem Kapitel XXXII., in dem Nachstehenden oder in dem Handelsgesetzbuche etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der Prozeßordnung.

§ 1033.

Der Vorstand eines Handelsgerichtes in den Bezirksgerichten ist ermächtigt, nach seinem Ermessen die im abgekürzten Verfahren und im Wechselprozesse zu verhandelnden Streitsachen allein zu verhandeln und zu entscheiden, oder dem zweiten rechtsgelehrten Mitgliede des Handelsgerichtes zu alleiniger Verhandlung und Entscheidung zu überlassen.

§ 1034.

Nach Ermessen des Gerichtes kann, wenn Gefahr im Verzuge, der Beklagte, unter Eröffnung der Veranlassung der Ladung, zum sofortigen Erscheinen mündlich geladen und, wenn er nicht Folge leistet, vorgeführt werden. Die mündliche Ladung oder Vorführung hat mit einer schriftlichen Ladung gleiche Wirkung. Ebenso können, wenn Gefahr im Verzuge, Zeugen zum sofortigen Erscheinen geladen und, wenn sie nicht Folge leisten, vorgeführt werden.

§ 1035.

Ueber Thatsachen, zu deren Wahrnehmung oder Beurtheilung kaufmännische Kenntnisse oder Erfahrungen nöthig sind, und über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht auf Grund der Sachkunde seiner kaufmännischen Mitglieder oder der nach § 13 der Verordnung vom 30. December 1861 zu Ausführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zugezogenen kaufmännischen Sachverständigen entscheiden.

§ 1036.

Bei Ansprüchen auf Schadenersatz kann das Handelsgericht unter Erwägung der sich aus der Verhandlung ergebenden Umstände nach freiem Ermessen über das Vorhandensein und die Höhe des Schadens erkennen.

§ 1037.

In den, persönliche Forderungen betreffenden Handelssachen gegen Kaufleute, jedoch, wenn dieselben einem Staate angehören, in welchem das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch gilt, nur unter der Voraussetzung, daß sie im Handelsregister eingetragen sind, muß in dem Erkenntnisse auf Vollstreckung mittelst gefänglicher Haft gesprochen werden, wenn darauf angetragen worden ist.

§ 1038.

Gleiche Kraft wie ein Erkenntniß auf gefängliche Haft hat die Erklärung eines Beklagten in einer Handelssache vor dem Handelsgerichte, daß er sich wegen der klagbar gemachten Forderung der gefänglichen Haft unterwerfe.

§ 1039.

Der Kläger kann die Vollstreckung in das Vermögen und die gefängliche Haft gleichzeitig verlangen, auch mit den beiden Vollstreckungsmitteln wechseln.

§ 1040.

Ist für eine Forderung, wegen welcher die gefängliche Haft beantragt wird, ein Faustpfand bestellt worden, so kann der Schuldner verlangen, daß der Gläubiger zuvörderst seine Befriedigung aus diesem suche.

§ 1041.

In den Fällen, in welchen nach § 1017 gefängliche Haft wegen einer Wechselschuld nicht zulässig ist, hat sie auch wegen einer anderen Handelsschuld nicht Statt.

§ 1042.

Gefängliche Haft kann wegen derselben Forderung nicht gleichzeitig gegen den Schuldner und dessen Ehefrau vollstreckt werden.

§ 1043.

Die Vorschriften der §§ 1019 bis 1026, 1028, 1030 finden Anwendung auf die gefängliche Haft in Handelssachen.

§ 1044.

Die Vorschriften der §§ 1025, 1026 kommen auch zur Anwendung, wenn gefängliche Haft in Handelssachen und Wechselhaft zusammentreffen.

Kapitel XXXIV.

Aufforderung eines bestimmten Gegners zur Klagerhebung.

§ 1045.

Die Aufforderung zur Klagerhebung findet wider Denjenigen Statt, welcher behauptet hat, an den Auffordernden einen Anspruch zu haben, den dieser nicht anerkennt. Sie wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch von einer Bedingung abhängig, oder daß die Verfallzeit nicht eingetreten ist.

§ 1046.

Die Aufforderung zur Klagerhebung steht auch den Erben Desjenigen zu, wider welchen ein Anspruch behauptet worden ist, nicht minder wider die Erben Desjenigen, welcher einen Anspruch behauptet hat.

§ 1047.

Die Aufforderung zur Klagerhebung hat nicht Statt, wenn der Aufgeforderte nicht in der rechtlichen Lage ist, klagen zu können, auch nicht, wenn zwischen dem Auffordernden und dem Aufgeforderten ein Rechtsstreit bereits obschwebt, in welchem über den Anspruch zu entscheiden ist, auf den sich die Aufforderung bezieht.

§ 1048.

Die Aufforderung zur Klagerhebung ist bei einem für die Klage, zu deren Erhebung aufgefordert wird, zuständigen Gerichte anzubringen und im abgekürzten Verfahren zu verhandeln.

§ 1049.

Der Klagantrag wird darauf gerichtet, den Aufgeforderten für schuldig zu erkennen, den behaupteten Anspruch innerhalb einer Frist bei Strafe des Verlustes desselben mittelst Klage geltend zu machen. Die Frist ist nicht unter vier Wochen zu bestimmen und kann auf Ansuchen, auch ohne Einwilligung des Gegners, verlängert werden.

§ 1050.

Der Aufgeforderte kann die Klage vor einem anderen für dieselbe zuständigen Gerichte als dem, vor welchem die Aufforderung erfolgte, anbringen.

§ 1051.

Wenn der Aufgeforderte innerhalb der Frist die Klage nicht erhoben hat, so

wird auf Antrag des Auffordernden der für diesen Fall angedrohte Rechtsnachtheil mittelst Versäumungserkenntnisses ausgesprochen.

§ 1052.

Wird die vom Aufgeforderten erhobene Klage als vor das Gericht, bei welchem sie angebracht wurde, nicht gehörig oder als unschlüssig verworfen, so hat der Aufgeforderte, ohne daß es einer besonderen Auflage bedarf, innerhalb dreißig Tagen, von Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, den behaupteten Anspruch bei Verlust desselben bei dem zuständigen Gerichte oder mittelst schlüssiger Klage geltend zu machen. Dieser Verlust ist eintretenden Falles durch Versäumungserkenntniß auszusprechen.

§ 1053.

Macht der Gläubiger eine durch Bürgschaft versicherte Forderung zur Verfallzeit nicht geltend, so kann der Bürge ihn auffordern, wider den Hauptschuldner Klage zu erheben. Die Aufforderung ist bei dem Gerichte, bei welchem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, anzubringen und im abgekürzten Verfahren zu verhandeln.

§ 1054.

Der Klagantrag geht auf ein Erkenntniß, daß, wenn der Beklagte nicht innerhalb einer hierzu gesetzten Frist die Erhebung der Klage wider den Hauptschuldner nachweise, der Kläger seiner durch die Bürgschaft übernommenen Verbindlichkeit für entbunden zu achten sei.

Die Frist ist nicht unter vier Wochen zu bestimmen und kann, auch ohne Einwilligung des Gegners, verlängert werden.

§ 1055.

Hat der Beklagte innerhalb der Frist die Erhebung der Klage nicht nachgewiesen, so wird der für diesen Fall angedrohte Rechtsnachtheil mittelst Versäumungserkenntnisses ausgesprochen.

§ 1056.

Wenn der Beklagte die auf eine Aufforderung in Gemäßheit der §§ 1053, 1054 gegen den Hauptschuldner erhobene Klage über drei Monate hat ruhen lassen, oder wenn die auf Aufforderung von ihm wider den Hauptschuldner erhobene Klage als vor dem unzuständigen Gerichte angebracht oder als unschlüssig verworfen worden ist und er nicht innerhalb dreißig Tagen, von der Rechtskraft des die Klage verwerfenden Erkenntnisses an gerechnet, eine schlüssige Klage vor

dem zuständigen Gerichte erhoben hat, so kann der Bürge mittelst einer im abgekürzten Verfahren zu verhandelnden Klage auf ein Erkenntniß antragen, daß er seiner bürgschaftlichen Verbindlichkeit gegen den Beklagten für entbunden zu achten sei.

Kapitel XXXV.

Oeffentlicher Aufruf zur Rechtsverfolgung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1057.

Ein öffentlicher Aufruf zur Rechtsverfolgung ist nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen statthaft.

§ 1058.

Wer einen öffentlichen Aufruf beantragt, muß, wenn er von Personen Kenntniß hat, welche in Bezug auf den Gegenstand des Aufrufes berechtigt sind, diese dem Gerichte anzeigen. Dem letzteren liegt ob, ihn vor der Beschlußfassung über seinen Antrag auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen, auch bei sich ergebenden Bedenken sachgemäße Erörterungen zu veranstalten.

§ 1059.

Sind Berechtigte zwar bekannt, kann ihnen aber die Ladung, weil man ihren Aufenthalt nicht kennt, oder aus anderen Gründen nicht zugestellt werden, so müssen sie in dem Aufrufe mit Namen aufgefordert werden, unter Angabe des Grundes zu dieser namentlichen Aufforderung.

§ 1060.

Bringt Derjenige, welcher das Aufrufsverfahren ausgewirkt hat, noch vor Ablauf der Anmeldungsfrist in Erfahrung, daß Berechtigte vorhanden sind, so muß er dies dem Gerichte unverzüglich anzeigen, und es erledigt sich hinsichtlich dieser Berechtigten, sofern die Zustellung der Ladung an dieselben thunlich ist, das Aufrufsverfahren. Das Gericht hat dies ungesäumt sowohl durch das Amtsblatt, als auch durch die Leipziger Zeitung bekannt zu machen, im Falle aber, daß der Aufruf noch nicht erlassen worden ist, bei dessen Erlassung die Vorschrift in § 1061 unter 8 zu berücksichtigen.

§ 1061.

Der Aufruf muß enthalten:

1) die Veranlassung zu demselben,

2) die Angabe dessen, wozu die Aufgerufenen aufgefordert werden,

3) die Frist, innerhalb welcher und

4) das Gericht, bei welchem sie dem Aufrufe Folge zu leisten haben,

5) den Rechtsnachtheil, in welchen Diejenigen verfallen, welche dem Aufrufe nicht Folge leisten,

6) die Tagfahrt zur Verkündung des Versäumungserkenntnisses,

7) im Falle des § 1059 die Namen der Berechtigten und die Angabe des Grundes, aus welchem sie namentlich aufgerufen werden, und

8) wenn gewisse Berechtigte durch den Aufruf nicht betroffen werden sollen, die Angabe derselben.

§ 1062.

Die Frist zur Befolgung des öffentlichen Aufrufes ist, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, auf mindestens sechs Wochen und längstens sechs Monate zu bestimmen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der erste Aufruf in das Amtsblatt eingerückt wird. Wenn anzunehmen ist, daß sich Berechtigte in außereuropäischen Ländern aufhalten, kann die Frist bis auf ein Jahr verlängert werden.

§ 1063.

Jeder öffentliche Aufruf muß wenigstens zwei Mal sowohl in dem Amtsblatte als auch in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden. Dem Gerichte bleibt jedoch unbenommen, den Aufruf mehr als zwei Mal in den nur bemerkten, oder auch noch in anderen öffentlichen Blättern einrücken zu lassen. Der letzte Aufruf in dem Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung muß wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf der zur Anmeldung festgesetzten Frist eingerückt sein. Gleichzeitig mit dem ersten Erscheinen des Aufrufes in dem Amtsblatte hat das Gericht denselben an dem Gerichtsbrete anschlagen und bis zum Ablaufe der Anmeldungsfrist aushängen zu lassen, ohne daß dieser Anschlag und das Aushängenbleiben als Erforderniß für die Gültigkeit des Verfahrens zu betrachten ist.

Dem Gerichte steht frei, öffentliche Aufrufe, welche von verschiedenen Parteien beantragt worden sind, in einer Bekanntmachung zusammen zu fassen.

§ 1064.

Der Aufgerufene hat bei der Anmeldung sein Recht thatsächlich zu begründen.

Auf sein Vorbringen wird wie über eine Klage in der für dieselbe geeigneten Prozeßart verfahren und erforderlichen Falles erkannt.

§ 1065.

Gegen Diejenigen, welche innerhalb der Frist dem Aufrufe nicht Folge geleistet haben, wird mittelst Versäumungserkenntnisses auf den angedrohten Rechtsnachtheil gesprochen.

Ist das Versäumungserkenntniß nicht in der durch den öffentlichen Aufruf bestimmten Tagfahrt verkündet worden, so ist eine Ladung zur Verkündung zu erlassen, es genügt aber deren Bekanntmachung im Amtsblatte und eine achttägige Frist zwischen der Einrückung derselben und der Tagfahrt. Die Ladung wird an dem Tage, an welchem sie im Amtsblatte erscheint, auch am Gerichtsbrete angeschlagen und am Tage der Tagfahrt zur Verkündung des Erkenntnisses abgenommen, ohne daß hiervon die Gültigkeit der Ladung abhängt.

§ 1066.

Wider das Versäumungserkenntniß steht Wiederherstellung nicht zu. Wohl aber haben wider dasselbe die Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiedereinsetzungsklage Statt. Letztere ist insbesondere auch dann zulässig, wenn Derjenige, welcher den Aufruf ausgebracht hat, von der Existenz des Ausgeschlossenen Kenntniß hatte und den Vorschriften in §§ 1058, 1060 nicht Folge leistete.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Oeffentlicher Aufruf unbekannter Erben.

§ 1067.

Ist unbekannt, ob zu einer Erbschaft Erben vorhanden sind, so hat das Gericht, unter welchem der Verstorbene zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte, auf Antrag des Vertreters der Erbschaft Diejenigen, welche Erbansprüche an die Erbschaft haben, zur Geltendmachung derselben innerhalb einer ihnen gesetzten Frist unter der Verwarnung aufzufordern, daß sie, wenn sie dieselbe nicht eingehalten, die Ausantwortung der Erbschaft nur nach den Vorschriften in §§ 2301 bis 2318 des bürgerlichen Gesetzbuches über Auslieferung einer in redlichem Glauben besessenen Erbschaft zu verlangen befugt sein werden.

§ 1068.

Ist Erben unbekannt, ob Personen vorhanden sind, welchen ein sie ganz oder theilweise ausschließendes Erbrecht zusteht, so können sie bei dem Gerichte, vor welchem der Verstorbene zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand

hatte, einen öffentlichen Aufruf beantragen. Derselbe wird unter der in § 1067 bestimmten Verwarnung erlassen.

2) Oeffentlicher Aufruf von Familienanwärtern.

§ 1069.

Wenn unbekannt ist,

1) ob überhaupt Personen vorhanden sind, welche auf eine Familienanwartschaft Anspruch haben, oder

2) ob, dafern es sich um die Aufhebung oder Aenderung einer Familienanwartschaft handelt, außer den bekannten Anwärtern noch andere Anwärter vorhanden sind,

so kann im ersten Falle auf Antrag eines für die Anwartschaft bestellten Vertreters, im anderen Falle auf den Antrag eines Anwärters oder auch des Vertreters der Anwartschaft zur Ermittelung Derjenigen, welche bei der Anwartschaft betheiligt sind, ein öffentlicher Aufruf Statt finden.

§ 1070.

Zuständig ist das Gericht, welches die Aufsicht über die Anwartschaft auszuüben hat. Steht die Aufsicht einer anderen Behörde als einem Gerichte zu, so bestimmt das Justizministerium, vor welchem Gerichte der Aufruf Statt zu finden hat.

§ 1071.

Die Verwarnung besteht im Falle des § 1069 unter 1 darin, daß, wer die Frist nicht einhält, seine Ansprüche an Denjenigen, an welchen der Gegenstand der Anwartschaft gelangt ist, nur wie gegen einen Besitzer in redlichem Glauben nach Analogie der §§ 2301 bis 2318 des bürgerlichen Gesetzbuches werde geltend machen können, und im Falle des § 1069 unter 2 darin, daß die bekannten Anwärter für berechtigt anzusehen sein werden, die von ihnen beabsichtigte Aufhebung oder Aenderung der Anwartschaft vorzunehmen.

3) Oeffentlicher Aufruf Derjenigen, welche auf Lehnsquanta, Reversquanta oder Lehnsportionen Anspruch haben.

§ 1072.

Ist unbekannt, ob außer den Inhabern solcher Lehnsquanta, Reversquanta und Lehnsportionen, welche nur rücksichtlich der Succession in dieselben als Lehn

zu betrachten sind, noch andere Personen vorhanden sind, welche auf die Succession Anspruch haben, so kann von den Inhabern ein Aufruf zur Ermittelung der etwa Berechtigten beantragt werden.

§ 1073.

Zuständig ist, wenn das Lehnsquantum, das Reversquantum oder die Lehnsportion auf einem Grundstücke eingetragen ist, das Gericht, in dessen Grund- und Hypothekenbuche die Eintragung erfolgt ist, wenn das Lehnsquantum, das Reversquantum oder die Lehnsportion sich in der Aufbewahrung eines Gerichtes befindet, dieses Gericht, und in anderen Fällen das Gericht, vor welchem der den Aufruf Beantragende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 1074.

Die Verwarnung, unter welcher der Aufruf geschieht, besteht darin, daß, wer den Anspruch nicht innerhalb der Frist geltend macht, nur insoweit Befriedigung desselben verlangen kann, als zur Zeit der prozeßeinleitenden Verfügung auf die von ihm erhobene Klage die Lehnsquanta, Reversquanta oder Lehnsportionen von Denjenigen, welchen sie zufolge des Versäumungserkenntnisses zugefallen sind, noch nicht eingezogen oder noch nicht unter sich vertheilt worden sind.

4) Oeffentlicher Aufruf bei Gegenständen, welche in gerichtlicher Aufbewahrung sind.

§ 1075.

Ist ein in Aufbewahrung des Gerichtes befindlicher Gegenstand innerhalb der Verjährungszeit, von der Zeit an gerechnet, zu welcher die Rückgabe oder Auslieferung verlangt werden konnte, nicht erhoben worden, so kann, wenn dem Gerichte der Berechtigte nicht bekannt ist, ein Aufruf geschehen.

§ 1076

Zuständig ist das Gericht, in dessen Aufbewahrung sich der Gegenstand befindet.

§ 1077.

Der Aufruf geschieht unter der Verwarnung, daß, wenn innerhalb der gesetzten Frist sich kein Berechtigter melde, der Gegenstand als erbloses Gut an den Staat fallen werde. Meldet sich ein Berechtigter rechtzeitig und weist sich als solcher aus, so erfolgt die Ausantwortung des Gegenstandes an ihn gegen Berichtigung der Kosten der Aufbewahrung und des Aufrufsverfahrens.

5) Oeffentlicher Aufruf behufs der Löschung von Hypotheken und Reallasten.

§ 1078.

Will der Eigenthümer eines Grundstückes behufs der Löschung einer darauf eingetragenen Hypothek oder Reallast den in §§ 461 oder 509 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten öffentlichen Aufruf der Berechtigten nachsuchen, so hat er den Antrag bei demjenigen Gerichte zu stellen, in dessen Grund- und Hypothekenbuche die Hypothek oder die Reallast eingetragen ist.

§ 1079.

Vor Erlassung des Aufrufes hat der Antragsteller mittelst Eides zu versichern, daß in den letzten dreißig Jahren auf das fragliche Recht eine Leistung nicht geschehen sei.

§ 1080.

Der Aufruf wird unter der Verwarnung erlassen, daß, wenn sich innerhalb der gesetzten Frist Berechtigte nicht melden, der Antragsteller für befugt zu erachten sei, die Löschung des Rechtes im Grund- und Hypothekenbuche zu verlangen.

6) Oeffentlicher Aufruf behufs der Amortisation von Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und der in Art. 301, 302 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Papiere.

§ 1081.

Behufs der Amortisation eines Wechsels, einer den Wechseln gleichgestellten kaufmännischen Anweisung und anderer in Art. 301, 302 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und in § 15 des Gesetzes vom 30. October 1861, die Einführung dieses Gesetzbuches betreffend, bezeichneten Papiere ist der Antrag auf öffentlichen Aufruf des unbekannten Inhabers bei demjenigen Handelsgerichte zu stellen, in dessen Bezirke der Erfüllungsort gelegen ist.

§ 1082.

Der Antragsteller hat eine Abschrift des verloren gegangenen Papieres vorzulegen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und Alles, was zur vollständigen Erkennbarkeit nöthig ist, anzugeben, ingleichen den Besitz und Verlust zu bescheinigen.

§ 1083.

Das Gericht erläßt auf den Antrag einen öffentlichen Aufruf des unbekannten Inhabers des Papieres mit der Aufforderung, das Papier innerhalb einer Frist dem Gerichte vorzulegen, widrigenfalls dasselbe werde für kraftlos erklärt werden.

§ 1084.

Die Frist muß vom Verfalltage des Papieres und, wenn in den in Art. 301, 302 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Papieren kein Verfalltag bestimmt ist, von den in § 15 des Gesetzes vom 30. October 1861, die Einführung dieses Gesetzbuches betreffend, angegebenen Zeitpunkten an gerechnet, einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahre umfassen.

§ 1085.

Wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, ist der öffentliche Aufruf auch im Börsenlokale anzuschlagen, wobei Dasselbe gilt, was in § 1063 rücksichtlich des Anschlages am Gerichtsbrete bestimmt ist.

§ 1086.

Wird das abhanden gekommene Papier vom Inhaber vorgelegt, so ist der Antragsteller davon in Kenntniß zu setzen und ihm zu überlassen, sein Recht gegen denselben geltend zu machen. Meldet sich der Inhaber nicht, so wird das Papier in dem Versäumungserkenntnisse für kraftlos erklärt.

7) Oeffentlicher Aufruf bei inländischen Staats- und Werthpapieren.

§ 1087.

Ueber den öffentlichen Aufruf behufs der Mortifikation verloren oder zu Grunde gegangener auf den Inhaber lautender inländischer Staatspapiere und nicht vom Staate ausgestellter auf den Inhaber lautender inländischer Werthpapiere, wegen welcher schon seither dasselbe Mortifikationsverfahren wie bei inländischen Staatspapieren Statt fand, ingleichen der zu diesen Papieren gehörigen Zinsleisten, Zinsabschnitte, Dividendenleisten und Dividendenabschnitte bestimmen besondere gesetzliche Vorschriften.

§ 1088.

Wenn in Folge des Antrages auf den öffentlichen Aufruf ein Streit zwischen Parteien entsteht, ist derselbe nach den Vorschriften der Prozeßordnung zu verhandeln, sofern nicht eine von denselben abweichende Verfahrungsweise vorgeschrieben ist.

8) Oeffentlicher Aufruf behufs der Todeserklärung eines Verschollenen.

§ 1089.

Zuständig für das nach Maaßgabe des § 42 fg. des bürgerlichen Gesetzbuches behufs der Todeserklärung eines Verschollenen einzuleitende Aufrufsverfahren ist, wenn für den Verschollenen eine allgemeine Vormundschaft wegen Abwesenheit besteht, dasjenige Gericht, welches dieselbe bestellt hat, außerdem dasjenige Gericht, bei welchem der Verschollene bei seiner Entfernung den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, und, wenn sich die Zuständigkeit des Gerichtes nicht nach den vorstehenden Vorschriften bestimmt, dasjenige Gerichtsamt, in dessen Bezirke das Vermögen des Verschollenen, gleichviel ob unbewegliches oder bewegliches, gelegen ist.

§ 1090.

Wer den Antrag stellt, hat ihn thatsächlich zu begründen und zugleich die Bescheinigung anzutreten.

§ 1091.

Auf den Antrag bestellt das Gericht dem Verschollenen, sofern derselbe nicht Jemanden zur Besorgung aller seiner Geschäfte beauftragt hat, oder bereits bevormundet ist, einen Vormund, hört über den Antrag den Bevollmächtigten oder Vormund, zieht auch amtswegen die etwa erforderlichen Erkundigungen ein und faßt dann über den Antrag Beschluß. Wird derselbe von einem Betheiligten bestritten, so ist zwischen den Parteien hierüber im abgekürzten Verfahren zu verhandeln.

§ 1092.

Der öffentliche Aufruf ist unter der Aufforderung an den Verschollenen zu erlassen, innerhalb einer Frist, welche mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr zu umfassen hat, Nachricht von seinem Leben zu geben, unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls werde für todt erklärt werden.

§ 1093.

Mit dem Antrage auf den öffentlichen Aufruf eines Verschollenen muß der Antrag auf den öffentlichen Aufruf in Gemäßheit entweder des § 1067 oder des § 1068 verbunden werden, je nachdem die Voraussetzungen zu dem einen oder zu dem anderen vorhanden sind. Für einen Aufruf, welcher mit dem Aufrufe eines Verschollenen verbunden wird, ist die Anmeldungsfrist eben so lang wie für den letzteren zu bestimmen.

§ 1094.

Meldet sich der Verschollene innerhalb der Frist, oder kommt während derselben bei dem Gerichte zuverlässige Nachricht über sein Leben oder über seinen Tod und die Zeit desselben ein, so erledigt sich das Aufrufsverfahren.

Wenn während der Anmeldungsfrist Jemand bei dem Gerichte mit der Behauptung auftritt, daß der Aufgerufene noch lebe, oder daß er zu einer von ihm angegebenen Zeit gestorben sei, und aus dieser Behauptung Ansprüche ableitet, so ist über dieses Vorbringen als Intervention im abgekürzten Verfahren zu verhandeln. Die Verkündung des die Todeserklärung enthaltenden Erkenntnisses ist bis zur Erledigung der Intervention auszusetzen.

§ 1095.

Die Kosten des Aufrufsverfahrens sind, sofern nicht nach allgemeinen Grundsätzen ein Grund zur Verurtheilung in Erstattung vorliegt, auch in dem Falle, wenn der Aufgerufene sich meldet, aus dem Vermögen desselben zu berichtigen und, soweit dasselbe hierzu nicht ausreicht, oder dafern Vermögen gar nicht vorhanden, von Demjenigen zu tragen, welcher den Aufruf ausgebracht hat.

9) Oeffentlicher Aufruf in Fällen des § 294 des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 1096.

Der in § 294 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte öffentliche Aufruf ist auf Antrag des Staatsfiskus von demjenigen Gerichte, in dessen Grundbuche die vom Eigenthümer aufgegebene Sache eingetragen ist, unter der Verwarnung zu erlassen, daß Diejenigen, welche ihr Recht nicht innerhalb der gesetzten Frist geltend machen, desselben werden für verlustig erachtet und die Sache als erbloses Gut werde behandelt werden.

10) Oeffentlicher Aufruf in Fällen des § 238 und des § 239 des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 1097.

Für das in § 238 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Aufrufsverfahren und die in § 239 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte öffentliche Bekanntmachung ist dasjenige Gerichtsamt zuständig, in dessen Bezirke die entdeckte, verlorene oder sonst abhanden gekommene Sache gefunden worden ist.

§ 1098.

Der Aufruf und die öffentliche Bekanntmachung erfolgen durch das Amtsblatt, und wenn der Gegenstand einen Werth von mehr als einhundert Thalern hat, überdies in der Leipziger Zeitung. Der Aufruf im Falle des § 238 des bürgerlichen Gesetzbuches geschieht unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche ihr Recht an der entdeckten Sache innerhalb der dazu gesetzten Frist nicht geltend machen, dessen verlustig werden.

§ 1099.

Ist eine gefundene Sache bei längerer Aufbewahrung dem Verderben oder einer erheblichen Werthsverminderung ausgesetzt, oder würde die Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen, so ist sie, dafern Niemand zur Abnahme um den Schätzungswerth bereit ist, in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und der Erlös bis zum Austrag der Sache aufzubewahren.

11) Vorbehalt anderer öffentlicher Aufrufe.

§ 1100.

Soweit außerhalb der Prozeßordnung durch Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Statuten, Regulative oder sonst in gültiger Weise ein Aufrufsverfahren, Ediktalerlaß, für gewisse Fälle vorgeschrieben oder nachgelassen worden ist, behält es bei denselben sein Bewenden. Entsteht in Folge des Antrages auf den öffentlichen Aufruf ein Streit zwischen Parteien, so ist derselbe nach den Vorschriften der Prozeßordnung zu verhandeln, sofern nicht eine andere Verfahrungsweise vorgeschrieben ist.

Kapitel XXXVI.

Verfahren in Ehestreitigkeiten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1101.

Das in den nachstehenden Paragraphen geordnete Verfahren hat nur Statt in Streitigkeiten, welche

1) die Erlangung der nach dem bürgerlichen Gesetzbuche nothwendigen Einwilligung Dritter zu einer beabsichtigten Ehe,

2) die Fortstellung der ehelichen Gemeinschaft oder die Leistung der ehelichen Pflicht,

3) die zeitweilige Trennung von Tisch und Bette,

4) die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit,

5) die Aufhebung der Ehe aus einem durch Anfechtung geltend zu machenden Grunde,

6) die Nichtigkeit der Ehe, oder

7) die Beendigung der Ehe zufolge der Todeserklärung des einen Ehegatten zum Gegenstande haben.

§ 1102.

Einer Klage zwischen Christen in den in § 1101 unter 1, 2, 3, 4, 5 bezeichneten Fällen kann, sofern nicht eine der Ausnahmen in § 1105 eintritt, nur Statt gegeben werden, wenn beigebracht worden ist, daß ein Sühneversuch vor dem zuständigen Pfarrer unter den Parteien erfolgt sei.

§ 1103.

Bekennen sich die Parteien zu verschiedenen vom Staate anerkannten christlichen Konfessionen, so muß beigebracht werden, daß die Sühne vor den zuständigen Pfarrern beider Theile gepflogen worden sei.

§ 1104.

Ist der eine Ehegatte christlicher der andere jüdischer Religion, so kann einer Klage in den in § 1101 unter 2, 3, 4, 5 bezeichneten Fällen nur Statt gegeben werden, nachdem beigebracht worden ist, daß der Sühneversuch sowohl vor dem zuständigen Pfarrer des christlichen, als dem zuständigen Rabbiner des jüdischen Ehetheiles erfolgt sei.

§ 1105.

Des Nachweises eines Sühneversuches bedarf es nicht, wenn der beklagte Ehegatte an einer Krankheit leidet, welche den Sühneversuch unthunlich macht, sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

In den Fällen des § 1101 unter 2 bedarf es nach dem Ermessen des Ehegerichtes des Nachweises eines Sühneversuches auch dann nicht, wenn der klagende Ehegatte sich im Auslande aufhält.

Leidet der beklagte Ehegatte an einer Krankheit, welche nicht einen Sühneversuch an sich unthunlich macht, sondern nur an dem Erscheinen vor dem für denselben zuständigen Pfarrer oder Rabbiner verhindert, so hat der Sühneversuch auf Anordnung des Ehegerichtes vor einem anderen als dem an sich zuständigen Pfarrer oder Rabbiner Statt.

§ 1106.

Zuständig ist der Pfarrer, zu dessen Parochie der Ehemann gehört. Sind mehrere Pfarrer zuständig, so kommt die Haltung des Sühneversuches demjenigen Pfarrer zu, welcher deßhalb zuerst angegangen wurde.

Ist ein Pfarrer bei einer Ehestreitigkeit selbst Partei, so hat die demselben vorgesetzte kirchliche Behörde den Pfarrer zu bestimmen, vor welchem der Sühneversuch zu halten ist.

Befindet sich einer der Ehegatten in einer Strafanstalt, in einem Korrektionshause oder in einer Heil- oder Versorgungsanstalt, so findet der Sühneversuch vor dem Geistlichen dieser Anstalten Statt, dafern die Umstände nicht erfordern, daß das Ehegericht wegen des Sühneversuches besondere Anordnungen trifft.

§ 1107.

Das Zeugniß über den Sühneversuch muß enthalten die von einer oder der anderen Partei zur Begründung der von ihr beabsichtigten Klage angeführten Gründe und die Angabe der Religion, zu welcher sich die Parteien bekennen.

§ 1108.

Zuständig ist, vorbehältlich der Bestimmung in § 13 und der Vorschriften in §§ 64, 65, in den Fällen des § 1101

1) unter 2, 3, 4, 5, 6 dasjenige Ehegericht, in dessen Bezirke der Ehemann,

2) unter 1 dasjenige Ehegericht, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat,

3) unter 7 dasjenige Ehegericht, welches, wenn gegen die für todt erklärte Partei eine Scheidungsklage zu erheben wäre, für diese zuständig sein würde,

4) bei Militärpersonen, einschließlich der Kriegsreservisten, welche, während die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist, zum aktiven Dienste einberufen worden sind, das Ehegericht ihres Garnisonortes.

§ 1109.

Für die in § 1101 bezeichneten Ehestreitigkeiten zwischen Personen, welche sich weder zur christlichen noch zur jüdischen Religion bekennen, ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

§ 1110.

Das Verfahren vor den Ehegerichten hat sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften über das abgekürzte Verfahren zu richten.

§ 1111.

In jeder Lage des Prozesses haben die Parteien vor dem Ehegerichte auf dessen Verlangen persönlich zu erscheinen und können über erhebliche Thatsachen befragt, auch der Gegenpartei gegenübergestellt werden.

§ 1112.

Zur Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage werden die Parteien geladen, persönlich zu erscheinen, der Kläger unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben die Klage bis auf weiteren Antrag auf sich beruhen werde, der Beklagte bei Geldstrafe und, wenn diese erfolglos geblieben, bei Androhung der Vorführung. Die Geldstrafe ist nicht als verwirkt anzusehen, wenn der Kläger ebenfalls ausbleibt. Trägt dieser auf eine neue Tagfahrt an, so wird der Beklagte zunächst nur unter Androhung von Geldstrafe geladen. Dies gilt auch, wenn Letzterer vorgeführt worden, der Kläger aber ausgeblieben war.

§ 1113.

Ist das persönliche Erscheinen des Beklagten nicht zu erlangen, so hat die Ladung der Parteien nach den Vorschriften des § 570 und beziehendlich des § 176 zu geschehen.

§ 1114.

Das Ehegericht hat in der Tagfahrt, bevor zur Verhandlung über die Klage geschritten wird, in den Fällen des § 1101 unter 1, 2, 3, 4, 5 eine Aussöhnung unter den Parteien zu versuchen. Bei den Appellationsgerichten und dem Schönburgischen Ehegerichte sind, wenn die Parteien evangelischer Konfession sind, zwei Geistliche ihrer Konfession, und wenn sie theils evangelischer, theils römisch-katholischer Konfession sind, zwei Geistliche jeder Konfession beizuziehen. Den Geistlichen evangelischer und römisch-katholischer Konfession steht dasselbe Stimmrecht wie den weltlichen Mitgliedern des Ehegerichtes zu. Bekennt sich eine oder bekennen sich beide Parteien zu einer anderen christlichen Konfession als der evangelischen oder römisch-katholischen, so hängt es vom Ermessen des Ehegerichtes ab, ob es Geistliche dieser anderen Konfession oder dieser mehreren anderen Konfessionen, und ob es von jeder Konfession einen oder zwei Geistliche zur Sühnepflegung beiziehen will.

Der Gültigkeit des Verfahrens thut es keinen Eintrag, wenn Geistliche ihre Theilnahme ablehnen. Ist das persönliche Erscheinen einer Partei vor dem Ehegerichte unthunlich, so steht es demselben frei, zur Vornahme eines Sühneversuches

ein anderes Gericht anzugehen. Der Sühneversuch kann erneuert werden, so oft dies angemessen erscheint.

§ 1115.

Durch ein Geständniß, auch wenn es sich aus unterlassener Klagbeantwortung ergiebt, wird der thatsächliche Grund zu einer zeitweiligen Trennung von Tisch und Bette, zu einer Scheidung oder Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit, zu einer Aufhebung einer anfechtbaren Ehe oder Nichtigerklärung einer Ehe nur dann in rechtliche Gewißheit gesetzt, wenn das Geständniß den Umständen nach geeignet ist, die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit der in Frage stehenden Thatsache zu begründen.

§ 1116.

Sind Thatsachen vorgebracht, deren Beantwortung der Gegner unterlassen hat, oder wird durch ein Geständniß rechtliche Gewißheit nicht hergestellt, so kann das Gericht von Demjenigen, welcher die betreffenden Thatsachen vorgebracht hat, die eidliche Bekräftigung verlangen.

§ 1117.

Hat eine Partei sich des Eidesantrages bedient, so hat das Gericht nach den vorliegenden Thatsachen zu ermessen, ob auf denselben einzugehen, oder von der den Eid antragenden Partei eine eidliche Bekräftigung zu verlangen sei.

§ 1118.

Es können von dem Kläger weitere Gründe zur zeitweiligen Trennung von Tisch und Bette, zur Scheidung oder zur Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit, oder zur Aufhebung einer anfechtbaren Ehe, welche in der Klage nicht vorgebracht worden sind, in erster Instanz noch bis zum Schlusse der Verhandlung nachgebracht werden und es muß über dieselben verhandelt werden, soweit nicht schon ein den Klagantrag rechtfertigender Grund in rechtlicher Gewißheit beruht.

§ 1119.

Wenn mehrere Gründe zur Scheidung oder zur Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit, oder wenn mehrere Gründe zur Aufhebung der Ehe zusammentreffen, so ist, wenn einer derselben in rechtlicher Gewißheit beruht, auf diesen zu erkennen, ohne daß auf die anderen Gründe einzugehen ist. Sind Gründe sowohl zur Scheidung oder zur Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit als auch zur Anfechtung der Ehe geltend gemacht worden, so ist zunächst über die Anfechtungsgründe zu verhandeln und zu erkennen.

§ 1120.

Treffen Nichtigkeitsgründe mit den in § 1119 gedachten Gründen zusammen, so ist zunächst mit Uebergehung der letzteren über die ersteren zu verhandeln und zu erkennen.

§ 1121.

Gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß, durch welches eine Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, finden Wiederherstellung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiedereinsetzungsklage nicht mehr Statt, wenn einer der Ehegatten inzwischen eine neue Ehe eingegangen ist.

§ 1122.

Wenn zur Vollstreckung eines Erkenntnisses in Ehestreitigkeiten oder sonst auf Anordnung des Ehegerichtes Zwangsmaaßregeln gegen eine Person nöthig werden, so ist wegen Vollziehung derselben dasjenige Gericht anzugehen, vor welchem die Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, und wenn sie eine Militärperson ist, das nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. April 1862, die Militärgerichtsverfassung betreffend, zuständige Gericht.

B. **Besondere Bestimmungen.**

§ 1123.

In Streitigkeiten, welche die Einwilligung Dritter zur Eingehung einer Ehe betreffen, ist die Person, mit welcher der Kläger eine Ehe zu schließen beabsichtigt, von der Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage in Kenntniß zu setzen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist, wenn der Widerspruch des Beklagten sich als unbegründet ergiebt, die Einwilligung mittelst Erkenntnisses vom Gerichte zu ergänzen.

§ 1124.

Minderjährige können gegen Diejenigen, deren Einwilligung sie zur Eingehung einer Ehe nöthig haben, auf Ertheilung derselben ohne Mitwirkung eines Vormundes Klage erheben. Nöthigenfalls wird ihnen ein Beistand zugeordnet.

§ 1125.

Wenn im Falle einer Klage auf Fortstellung der ehelichen Gemeinschaft oder auf Leistung der ehelichen Pflicht der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, oder derselbe sich im Auslande aufhält, und daselbst die Zustellung der Ladung verweigert, oder, nachdem diese geschehen, aber erfolglos geblieben, dem Antrage

auf Vorführung des Beklagten nicht Statt gegeben wird, so findet Ladung des Beklagten nach § 176 unter der in § 570 unter 1 vorgeschriebenen Verwarnung Statt.

§ 1126.

Kommt der Beklagte dem rechtskräftigen, ihn zur Fortstellung der ehelichen Gemeinschaft oder Leistung der ehelichen Pflicht verurtheilenden Erkenntnisse nicht nach, und trägt der Kläger deshalb auf das Vollstreckungsverfahren an, so bestehen die in demselben anzuwendenden Vollstreckungsmittel in Geldstrafe und in gefänglicher Haft. Der Beklagte wird bei Vermeidung einer nach richterlichem Ermessen auf höchstens fünfhundert Thaler zu bestimmenden Geldstrafe und, wenn diese erfolglos bleibt, durch gefängliche Haft in der Dauer von zwei Monaten zu seiner Schuldigkeit angehalten. Läßt sich die Geldstrafe nicht einbringen, so ist dieselbe in zwei Wochen Gefängniß zu verwandeln.

Rücksichtlich der Art und Weise der Vollziehung der gefänglichen Haft und der Kosten derselben gelten die Vorschriften des § 896.

§ 1127.

In den Fällen des § 1101 unter 2, 3, 4, 5, 6 kann auf Antrag oder auch amtswegen vom Ehegerichte auf Trennung der Parteien von Tisch und Bette für die Dauer des Rechtsstreites erkannt werden.

§ 1128.

Ein Erkenntniß auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bette hat zugleich auszusprechen, was der Ehemann für die Dauer derselben der Ehefrau für sich und, wenn ihr Kinder zur Erziehung überlassen werden, auch für diese nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zu leisten hat.

§ 1129.

Das Ehegericht kann Erörterungen veranstalten, bevor es darüber, welchem Ehegatten die Kinder zur Erziehung zu überlassen sind, oder über den Betrag der für die Ehefrau und die Kinder zu verabreichenden Unterhaltsgelder erkennt.

§ 1130.

Wird nur im Allgemeinen erkannt, daß der Ehemann der Ehefrau die ihrem Stande und Bedürfnisse entsprechenden, für sich und die Kinder zum gesonderten Leben erforderlichen Sachen zu verabreichen oder zu verschaffen habe, so erfolgt, wenn die Parteien über die einzelnen Stücke sich nicht einigen, die Feststellung

derselben auf Antrag der Ehefrau bei dem zur Vornahme der Vollstreckung des Erkenntnisses zuständigen Gerichte. Die Ehefrau hat bei demselben das Verzeichniß der von ihr beanspruchten Sachen einzureichen. Das Gericht trifft nach vorgängigem Gehör der Parteien, soweit nöthig unter Zuziehung von Sachverständigen, mittelst Beschlusses Bestimmung über die zu verabreichenden oder zu verschaffenden Sachen, worauf deren Einbringung auf Antrag der Ehefrau von dem Ehemanne ohne Weiteres durch Anwendung der erforderlichen Vollstreckungsmittel erfolgt.

§ 1131.

Zur Entscheidung über die Ansprüche, welche der Ehefrau nach Maaßgabe der §§ 1757, 1758, 1759, 1760, 1763 des bürgerlichen Gesetzbuches an den Ehemann zustehen, ist das Ehegericht nur zuständig, wenn sie bei demselben im Zusammenhange mit der Ehestreitigkeit für die Dauer der Trennung von Tisch und Bette geltend gemacht werden. Für die in § 1761 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Ansprüche ist das Ehegericht nicht zuständig.

§ 1132.

Die Aufhebung oder Scheidung der Ehe kann in den Fällen der §§ 1626, 1734, 1742 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht eher ausgesprochen werden, als nachdem der Aufhebungs- oder Scheidungsgrund durch ärztliche Untersuchung in rechtliche Gewißheit gesetzt worden ist. Der Partei, deren Untersuchung Statt finden soll, steht dagegen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 1133.

Läßt sich in Fällen des § 1626 des bürgerlichen Gesetzbuches durch die ärztliche Untersuchung das Vorhandensein oder die Unheilbarkeit des Unvermögens nicht mit Bestimmtheit ermitteln, so ist die Klage auf Aufhebung der Ehe als noch zur Zeit nicht statthaft zu verwerfen. Wird nach Ablauf der in gedachtem Paragraphen bestimmten Frist die Klage auf Aufhebung der Ehe unter der Behauptung erneuert, daß das Unvermögen zum Beischlafe fortgedauert habe, so ist die ärztliche Untersuchung zu wiederholen und, dafern sich nicht in deren Folge ergiebt, daß das Unvermögen aufgehört hat, je nach Beschaffenheit der Umstände ohne Weiteres, oder unter der Bedingung eines von beiden Parteien oder von einer derselben zu leistenden Eides, die Aufhebung der Ehe mittelst Erkenntnisses auszusprechen.

§ 1134.

Wenn bei einer Klage auf Scheidung wegen böslicher Verlassung auf öffent-

liche Vorladung angetragen wird, so muß bescheinigt werden, daß seit der Entfernung des Beklagten ein Jahr abgelaufen ist.

§ 1135.

Wer auf Fortstellung der ehelichen Gemeinschaft oder Leistung der ehelichen Pflicht geklagt hat, kann nach Ablauf eines Jahres von Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses auf Scheidung klagen, wenn das in § 1126 bestimmte Vollstreckungsverfahren erfolglos geblieben, oder wenn dasselbe darum unmöglich gewesen, weil der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt, oder weil das Vollstreckungsverfahren im Auslande verweigert worden ist, oder sonst nicht zur Ausführung kommen kann.

§ 1136.

Die Nichtigkeit der Ehe in den Fällen des § 1621 des bürgerlichen Gesetzbuches ist mittelst Erkenntnisses auszusprechen. Das Gericht hat die Parteien zu hören, die zur Ermittelung des Sachverhältnisses nöthigen Erörterungen zu veranstalten, und nach Befinden wegen vorläufiger Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und wegen des Unterhaltes der Ehefrau und der Kinder mittelst Beschlusses Bestimmung zu treffen.

§ 1137.

Dem Ehegatten, welcher bei dem Ehegerichte nachweist, daß der andere Ehegatte durch rechtskräftiges Erkenntniß für todt erklärt worden ist, und eidlich bekräftigt, daß er davon, daß derselbe noch lebe, einige Kenntniß nicht habe, ist auf Verlangen ein Zeugniß auszustellen, daß die Ehe mit dem für todt erklärten Ehegatten als beendigt zu betrachten sei.

C. Ehestreitigkeiten zwischen Juden.

§ 1138.

Die im gegenwärtigen Kapitel enthaltenen Vorschriften gelten, soweit sie nicht auf Bekenner der christlichen Religion beschränkt sind, oder etwas Anderes bestimmt ist, auch für Ehestreitigkeiten zwischen Juden.

§ 1139.

Einer Klage in den in § 1101 unter 1, 3, 4, 5 bezeichneten Fällen kann nur Statt gegeben werden, wenn das Zeugniß des zuständigen Rabbiners darüber beigebracht wird, daß von ihm auf Antrag der klagenden Partei ein Sühneversuch gehalten worden ist.

§ 1140.

Wegen Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft oder wegen Leistung der ehelichen Pflicht ist keine Klage, sondern nur Beschwerde bei dem zuständigen Rabbiner zulässig. Wird von Diesem ein Zeugniß darüber ausgestellt, daß die von ihm anzugebenden Gründe, welche der Gegner als Anlaß zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft angeführt hat, nach jüdischem Eherechte zu derselben nicht berechtigen, so kann der Beschwerdeführer unter Beibringung dieses Zeugnisses wider den Gegner im allgemeinen Gerichtsstande desselben auf Ersatz des ihm durch die widerrechtliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zugefügten Schadens klagen, insbesondere die Ehefrau auf Gewährung des standesmäßigen Lebensunterhaltes. Welchem Ehegatten die Pflege und Erziehung der Kinder zu überlassen ist, darüber hat dasjenige Gericht Beschluß zu fassen, welches in dem Falle, daß es einer Bevormundung bedürfte, für diese zuständig sein würde.

§ 1141.

Der Klage auf Trennung von Tisch und Bette ist nur Statt zu geben, wenn ein Zeugniß des zuständigen Rabbiners darüber beigebracht wird, daß sie nach jüdischem Eherechte zulässig ist. Soweit dieses Zeugniß sich dahin ausspricht, daß die Trennung von Tisch und Bette in dem fraglichen Falle nach jüdischem Eherechte auf länger als auf ein Jahr oder auf Lebenszeit zulässig sei, kann sie dem entsprechend erkannt werden.

§ 1142.

Einer Klage auf Scheidung der Ehe ist nur Statt zu geben, wenn das Zeugniß des zuständigen Rabbiners darüber beigebracht wird, daß, sofern in Folge des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes die Scheidung ausgesprochen werde, nach jüdischem Eherechte der Aushändigung des Scheidebriefes ein Bedenken nicht entgegenstehe. Eines solchen Zeugnisses bedarf es jedoch nicht, wenn die Parteien über Scheidung der Ehe einverstanden sind.

§ 1143.

Findet das Ehegericht den Antrag auf Scheidung der Ehe in rechtliche Gewißheit gesetzt, so spricht es mittelst Erkenntnisses aus, daß die Ehe von dem zuständigen Rabbiner durch Aushändigung des Scheidebriefes zu scheiden sei. Die Scheidung der Ehe erfolgt dadurch, daß der Ehemann der Ehefrau vor dem zuständigen Rabbiner den Scheidebrief ausantwortet. Dieser nimmt hierüber ein Protokoll auf, liest es den Parteien vor, und bemerkt hierauf in ihm die Genehmigung desselben, oder, wenn sie nicht erfolgt ist, den Grund der Verweigerung oder

des Unterbleibens. Eine von ihm beglaubigte Abschrift des Protokolles hat er unverzüglich dem Ehegerichte zu überreichen.

§ 1144.

Die Vorschriften des § 1143 gelten auch im Falle der Aufhebung der Ehe.

Kapitel XXXVII.

Arrestprozeß.

§ 1145.

Der Antrag auf Arrest einer Person oder einer Sache zur Sicherung eines Anspruches ist nur zulässig, wenn der Antragsteller ohne Verfügung des Arrestes den Verlust des Anspruches oder eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung zu befürchten hat. Daß der Anspruch bereits fällig sei, ist nicht erforderlich.

§ 1146.

Eine Arrestverfügung ist insbesondere statthaft, wenn

1) der Schuldner sein Vermögen verschwendet oder auf verdächtige Weise veräußert,

2) derselbe, um sich der Erfüllung einer Verbindlichkeit zu entziehen, die Flucht ergriffen hat, oder zu befürchten ist, daß er die Flucht ergreifen werde,

3) Ansprüche an Erben als solche verfolgt werden und dieselben im Begriffe stehen, die Erbschaft zu theilen und unter verschiedene Gerichte zu bringen,

4) bei einer streitigen Erbschaft oder einem anderen streitigen Gegenstande die Besorgniß begründet ist, daß der Inhaber den Gegenstand des Streites wesentlich verändern, veräußern, zerstören oder ins Ausland bringen werde,

5) der Pachter oder der Miether eines Grundstückes seine Verbindlichkeiten aus dem Pacht- oder dem Miethvertrage nicht erfüllt hat und Anstalt trifft, ohne Bewilligung des Verpachters oder Vermiethers seine Sachen oder die Früchte fortzuschaffen,

6) Ansprüche gegen einen Ausländer, gegen welchen ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist, gesichert werden sollen,

7) einem Inländer gegen den von ihm im Auslande verklagten Ausländer die Rechtshülfe von dem dort zuständigen Gerichte verweigert oder nicht gewährt wird.

§ 1147.

Der Arrest der Person ist nur zulässig in den Fällen des § 1146 unter

2 und 7 und unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller nicht durch Arrest von Sachen gesichert werden kann.

§ 1148.

Der Arrest von Sachen ist nicht nur an Gegenständen zulässig, bei welchen das Vollstreckungsverfahren Statt finden kann, sondern auch an Legitimationspapieren.

§ 1149.

Der Arrestantrag kann entweder bei dem Gerichte, vor welches die Klage wegen des sicher zu stellenden Anspruches gehört, oder bei dem Gerichtsamte angebracht werden, in dessen Bezirke die Person oder Sache angetroffen wird. Der Arrest von unbeweglichen Sachen, von Reallasten und von hypothekarischen Forderungen muß bei dem Gerichte beantragt werden, in dessen Grund- und Hypothekenbuche sie eingetragen sind. Wird der Arrest von den Appellationsgerichten zu Dresden und zu Budissin oder von der Schönburgischen Gesammtkanzlei als Grund- und Hypothekenbehörden verfügt, so findet für Geltendmachung des durch den Arrest sicher zu stellenden Anspruches, dafern derselbe nicht bereits klagbar gemacht worden ist, der Gerichtsstand vor demjenigen Gerichtsamte Statt, in dessen Bezirke das mit Arrest belegte Grundstück gelegen ist. Eine Ausnahme hiervon tritt ein, wenn die Person, gegen welche von dem Appellationsgerichte zu Dresden der Arrest verfügt wurde, vor diesem ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wird zur Sicherung eines noch nicht klagbar gemachten Anspruches ein Anspruch der im § 1158 unter 2 bezeichneten Art an eine der in den §§ 8, 9, 10 gedachten Personen oder Kassen von einem Appellationsgerichte mit Arrest belegt, so hat dasselbe, dafern der Beklagte nicht vor ihm seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Geltendmachung des sicher zu stellenden Anspruches an ein von ihm hierzu bestimmtes Gericht erster Instanz zu verweisen.

§ 1150.

Der Arrestantrag hat den Anspruch und den Arrestgrund zu bezeichnen. Mit dem Antrage ist die Antretung der Bescheinigung des einen wie des anderen zu verbinden.

§ 1151.

Bei einem Arrestantrage zur Sicherung einer Forderung auf einen dem Stücke nach bestimmten Gegenstand braucht nur die Bescheinigung der Forderung mit dem Antrage verbunden zu werden.

§ 1152.

Wird wegen einer Sache eine auf ein Recht an der Sache gegründete Klage erhoben und ist die prozeßeinleitende Verfügung auf dieselbe dem Beklagten zugestellt worden, so bedarf es, wenn nur ein Veräußerungsverbot beantragt wird, hierzu der Bescheinigung weder des Anspruches noch einer Gefahr.

§ 1153.

Auf einen Arrestantrag kann ohne vorgängiges Gehör der Gegenpartei Beschluß gefaßt werden.

§ 1154.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann das Gericht auch ohne vorgängige Bescheinigung den Arrest verfügen, hat ihn aber wieder aufzuheben, wenn dieselbe nicht innerhalb einer von ihm hierzu gesetzten Frist geführt wird.

§ 1155.

Auf einen Arrestantrag ist, auch wenn die Gegenpartei darüber gehört wurde, nicht ein Erkenntniß zu ertheilen, sondern ein Beschluß zu fassen.

§ 1156.

Der Beschluß des Arrestes ist ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

§ 1157.

Auf Vollzug des Personalarrestes finden die Vorschriften der §§ 1019 bis 1022 Anwendung.

§ 1158.

Der Vollzug des Sachenarrestes geschieht in der nachbemerkten Maaße:

1) Bei beweglichen Sachen kommen die Bestimmungen über die Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren analog zur Anwendung. Erfordern die in Beschlag genommenen Sachen Unterhaltungskosten, so dauert der Arrest nur so lange, als der Antragsteller dieselben nach Bestimmung des Gerichtes vorschießt. Bei Legitimationspapieren erfolgt der Arrest durch Abnahme oder Zurückhaltung derselben.

2) Bei Forderungen und bei Rechten, welche nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, wird an Denjenigen, wider welchen der Arrest ausgebracht wurde, das Verbot, über die Forderung oder das Recht zu verfügen, und an Denjenigen, an welchen Derselbe den Anspruch hat, das Verbot erlassen, bei Strafe nochmaliger Erfüllung die schuldige Leistung ohne Genehmigung des Gerichtes an irgend Jemanden zu bewirken.

3) Der Arrest unbeweglicher Sachen, der Reallasten und hypothekarischer Forderungen erfolgt durch Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche.

§ 1159.

Der Arrest ist auf den Antrag einer Partei aufzuheben, wenn der Grund zu demselben weggefallen ist, oder wenn der von dem Arreste Betroffene Sicherheit leistet. Der Personalarrest kann nicht länger als sechs Monate dauern.

Kapitel XXXVIII.

Sequestration.

§ 1160.

Die Sequestration einer Sache ist nur zulässig, wenn ohne sie die Sicherstellung des Gegenstandes des Streites oder der Vollstreckung nicht zu erwirken ist.

§ 1161.

Wenn nicht Gefahr im Verzuge, ist die Gegenpartei über den Antrag auf Sequestration zu hören. Auf denselben ist nicht ein Erkenntniß zu ertheilen, sondern ein Beschluß zu fassen.

§ 1162.

In Ermangelung einer Vereinigung der Parteien hat das Gericht die Person des Sequesters sowie die Art und Weise der Verwaltung zu bestimmen. Auf Verlangen einer Partei ist der Sequester zu seinem Amte mittelst Eides zu verpflichten, zur Leistung einer Sicherheit anzuhalten und mit schriftlicher Anweisung zu versehen. Die Kosten der Sequestration sind von dem Antragsteller vorzuschießen.

§ 1163.

Kommt es blos auf Einziehung bürgerlicher Früchte an, so kann von Bestellung eines Sequesters abgesehen und Einlieferung unmittelbar an das Gericht angeordnet werden.

Kapitel XXXIX.

Einstweilige Verfügungen.

§ 1164.

Einstweilige Verfügungen finden Statt, wenn einer Partei vor Ausgang eines Rechtsstreites ein unersetzlicher oder schwer zu ersetzender Schaden bevorsteht, oder

aus anderen Gründen die einstweilige Regulirung streitiger Verhältnisse nothwendig wird.

§ 1165.

Durch einstweilige Verfügungen darf außer dem Falle dringender Nothwendigkeit eine Veränderung der seitherigen Inhabung nicht angeordnet und die von derselben betroffene Partei zu anderen Leistungen oder Unterlassungen als solchen, welche zur Abwendung des drohenden Schadens oder sonst den Umständen nach erforderlich sind, nicht angehalten werden.

§ 1166.

Zuständig für Erlassung der Verfügungen ist das Gericht, vor welches die Verhandlung der Hauptsache gehört.

§ 1167.

Der Antrag muß die Angabe der die Verfügung begründenden Thatsachen und, soweit es ihrer Bescheinigung bedarf, die Antretung derselben enthalten.

§ 1168.

Wenn nicht Gefahr im Verzuge, ist die Gegenpartei über den Antrag zu hören. Ueber denselben ist nicht durch Erkenntniß, sondern durch Beschluß zu entscheiden.

§ 1169.

Die Befolgung der einstweiligen Verfügung ist durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern und bei deren Uneinbringlichkeit durch Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder sonstige sachgemäße Maaßregeln zu erwirken.

§ 1170.

Die einstweiligen Verfügungen werden auf Antrag einer Partei aufgehoben, wenn der Grund zu denselben weggefallen ist.

Abschnitt III.

Kapitel XL.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§ 1171.

Das schiedsrichterliche Verfahren findet, soweit nicht besondere verpflichtende Bestimmungen vorhanden sind, im abgekürzten Verfahren unter den nachstehenden Maaßgaben Statt:

1) Die Vorschriften des § 1422 des bürgerlichen Gesetzbuches gelten auch für das schiedsrichterliche Verfahren.

2) Die Tagfahrten sind nicht öffentlich.

3) Das Schiedsgericht kann wegen Zustellung von Zufertigungen das Gericht angehen, vor welchem Derjenige, an den sie gerichtet sind, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

4) Die Abnahme eines Eides muß vor demjenigen Gerichte erfolgen, vor welchem der Schwörende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

5) Verweigern Zeugen die Abhörung, oder Sachverständige das Gutachten, oder wird die Vorlegung von Urkunden, oder die Gestattung einer Beaugenscheinigung verweigert, so hat das Schiedsgericht sich an das Gericht zu wenden, vor welchem der Verweigernde seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder in dessen Bezirke der zu beaugenscheinigende Gegenstand sich befindet. Das ersuchte Gericht hat zu entscheiden, wenn Streit darüber entsteht, ob Personen gehalten sind, Zeugniß abzulegen, als Sachverständige thätig zu werden, Urkunden vorzulegen, oder eine Beaugenscheinigung zu verstatten. In diesen Fällen findet das abgekürzte Verfahren Statt.

6) Ueber das Verfahren vor dem Schiedsgerichte sind Akten zu halten.

7) Der Schiedsspruch braucht nicht in einer Tagfahrt verkündet zu werden, sondern kann den Parteien abschriftlich zugefertigt werden.

8) Der Mangel von Entscheidungsgründen macht den Schiedsspruch nicht nichtig.

9) So lange die das Schiedsgericht bildenden Personen noch vorhanden sind, kann bei demselben auf Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Schiedsspruches angetragen werden.

10) Wider den Schiedsspruch haben die in Kapitel XXI. der Prozeßordnung bestimmten Rechtsmittel nicht Statt.

§ 1172.

Dem Ersuchen eines Schiedsgerichtes um Leistung der Rechtshülfe ist nur Statt zu geben, wenn das Schiedsgericht sich als solches ausgewiesen hat.

§ 1173.

Das Vollstreckungsverfahren steht dem Gerichte zu, welches für den Rechtsstreit zuständig gewesen sein würde, wenn er nicht vor einem Schiedsgerichte verhandelt worden wäre.

§ 1174.

Der Antrag auf das Vollstreckungsverfahren ist unstatthaft:

1) wenn das Schiedsgericht nicht in gültiger Weise bestellt worden,

2) wenn oder soweit dasselbe über eine Streitsache entschieden hat, über welche zu entscheiden es nicht befugt war,

3) wenn der Schiedsspruch nicht von der dazu erforderlichen Zahl von Schiedsrichtern gefaßt worden, oder

4) wenn der Schiedsspruch nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§ 728, 729, 730 unter 3, 6, 7, 8, 10 für nichtig zu achten ist.

§ 1175.

Jede Partei kann, wenn hierüber nicht eine andere Bestimmung getroffen worden ist, verlangen, daß, sobald die schiedsrichterliche Thätigkeit ihr Ende erreicht hat, die Akten an dasjenige Gericht zur Aufbewahrung abgegeben werden, welches für die Streitsache zuständig gewesen sein würde, wenn für dieselbe nicht ein Schiedsgericht bestimmt worden wäre. Unter mehreren zur Aufbewahrung zuständigen Gerichten steht dem Antragsteller die Wahl zu.

Eidesbelehrung.

Wer einen Eid leistet oder eine Versicherung an Eidesstatt abgiebt, beruft sich zur Bekräftigung der Wahrheit seiner Aussagen auf Gott und erklärt zugleich, daß er nur dann auf Gottes Hülfe Anspruch mache, wenn seine Aussage wahr sei. Einer Unwahrheit macht sich nicht blos schuldig, wer etwas aussagt, was mit dem wahren Sachverhalte nicht übereinstimmt, sondern auch, wer etwas von dem, worüber er sich zu erklären hat, verschweigt, oder zu dem Wahren etwas Unwahres setzt. Wer vor Gericht eine Erklärung abzugeben hat, ist verpflichtet, dies gewissenhaft, streng der Wahrheit gemäß zu thun und sich sorgfältig zu hüten, daß er, selbst nicht aus Leichtsinn oder Unbedachtsamkeit, irgendwie von derselben abweiche. Widrigenfalls verliert er, wenn er seine Erklärung mittelst Eides oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigt, die Ruhe seiner Seele, begeht eine schwere Sünde gegen Gott und hat auch die durch das Strafgesetzbuch angedrohte Gefängniß-, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

Motiven

zu dem

Entwurfe einer bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Sachsen.

I. Allgemeine Motiven.

§ 1.

In der ständischen Schrift vom 3. August 1861 war der Antrag gestellt worden, der nächsten Ständeversammlung den Entwurf einer neuen bürgerlichen Prozeßordnung vorzulegen. Darauf erfolgte mittelst Bekanntmachung vom 4. December 1861, die in dem Landtagsabschiede vom 2. August 1861 vorbehaltenen Allerhöchsten Entschließungen auf die bis zum Schlusse des zehnten ordentlichen Landtags noch eingegangenen ständischen Schriften betreffend, Erklärung dahin, daß dem im Betreff der bürgerlichen Prozeßgesetzgebung gestellten Antrage werde thunlichst entsprochen und demgemäß der nächsten Ständeversammlung der Entwurf einer neuen bürgerlichen Prozeßordnung vorgelegt werden. An sich gehört zu dem Verfahren in streitigen Rechtssachen auch der Konkursprozeß. Es war jedoch das sogenannte materielle Konkursrecht nicht in dem bürgerlichen Gesetzbuche aufgenommen, sondern der bürgerlichen Prozeßgesetzgebung vorbehalten worden, weil man, wie die Motiven zu dem bürgerlichen Gesetzbuche bemerkten, „wegen des inneren Zusammenhanges, in welchem das sogenannte materielle Konkursrecht mit dem Konkursverfahren steht, angemessen gefunden hatte, die materiellen konkursrechtlichen Vorschriften mit dem Konkursprozesse zu verbinden und dadurch in das gesammte Konkursrecht eine Uebereinstimmung zu bringen, welche bei einer gesonderten Behandlung des Materiellen und Prozessualischen wenigstens nicht so vollständig zu erreichen gewesen wäre.“ Hiernach stellte sich als geboten dar, das Verfahren im Konkurse aus der bürgerlichen Prozeßordnung auszuschließen und in Verbindung mit dem materiellen Konkursrechte in einem besonderen Gesetze, der

Konkursordnung, festzustellen. Das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen konnte verschieden benannt werden. Man bestimmte sich nach dem Vorgange des bürgerlichen Gesetzbuches, hauptsächlich der Kürze wegen, für den Ausdruck: bürgerliche Prozeßordnung.

Bei Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege tritt die Thätigkeit des Gerichtes mehr als im bürgerlichen Prozesse in den Vordergrund. Daher rechtfertigt es sich, wenn man das Gesetz über das Verfahren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege unter der Benennung Gerichtsordnung über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen erscheinen läßt.

Nach dem Vorbemerkten hatte sich das, was der neuen bürgerlichen Prozeßgesetzgebung vorbehalten worden war, zu sondern in

die bürgerliche Prozeßordnung,

die Konkursordnung

und

die Gerichtsordnung über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen.

§ 2.

Der Stoff, welcher der bürgerlichen Prozeßordnung zufiel, ist in zwei Theile geschieden worden, in einen allgemeinen und in einen besonderen. Es umfaßt der erstere diejenigen Bestimmungen, welche, obwohl mit gewissen Ausnahmen und Modifikationen, für jede Art des prozessualen Verfahrens, daher auch für das Konkursverfahren, und mit Beschränkungen selbst für das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen von Bedeutung sind, der letztere die besonderen Vorschriften für das ordentliche Verfahren, für die außerordentlichen Verfahrungsarten und für das schiedsrichterliche Verfahren.

Es wäre nicht zweckmäßig, wenn alle bürgerliche Streitsachen ganz auf dieselbe Weise behandelt würden, vielmehr erfordert die Beschaffenheit derselben verschiedentlich eine von der gewöhnlichen mehr oder weniger abweichende Verfahrungsweise. Das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen zerfällt daher nothwendig in das ordentliche Verfahren und in die außerordentlichen Verfahrungsarten.

Das schiedsgerichtliche Verfahren gründet sich nicht immer auf Uebereinkommen der Parteien oder auf eine dieselben bindende Verfügung Dritter, sondern bisweilen auch auf gesetzliche Vorschrift oder auf vom Staate bestätigte Statuten. Fehlt es in der Bestimmung, nach welcher schiedsrichterliches Verfahren eintreten soll, an den dasselbe ausreichend regelnden Vorschriften, so entsteht die Frage, ob die Bestimmung als wirkungslos zu betrachten, oder ob nicht vielmehr anzunehmen

ist, die Absicht sei darauf gerichtet gewesen, daß das schiedsrichterliche Verfahren in einer dem Zwecke entsprechenden Weise Statt finde. Das Letztere ist als das mit dem muthmaaßlichen Willen der Betheiligten am meisten Uebereinstimmende vorauszusetzen. Darüber jedoch, was unter einem zweckentsprechenden Verfahren zu verstehen sei, werden die Ansichten der Parteien kaum immer übereinstimmen. Für diesen Fall bedarf es gesetzlicher Vorschriften. Sie finden in der bürgerlichen Prozeßordnung um so mehr ihren Platz, als in dieser unzweifelhaft wenigstens darüber Bestimmungen gesucht werden dürfen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Gerichte einem Schiedsgerichte auf Verlangen Rechtshülfe zu leisten haben.

Bei Anordnung des Stoffes im allgemeinen Theile war auf eine, Wiederholungen vermeidlich machende und den Gebrauch des Gesetzes erleichternde Zusammenstellung des mit einander im Zusammenhange Stehenden möglichst Bedacht zu nehmen. Im besonderen Theile schloß man an das ordentliche Verfahren die Vorschriften über die Rechtsmittel und über das Vollstreckungsverfahren um deßwillen an, weil es für das bessere Verständniß des Ganzen förderlich erschien, wenn wenigstens das ordentliche Verfahren in allen Stadien, durch welche es bis zur Beendigung des Vollstreckungsverfahrens laufen kann, ohne Unterbrechung vorgeführt wird, obgleich es sich, wie nicht bestritten werden mag, auch wohl hätte empfehlen lassen, den Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren und über die Rechtsmittel ihre Stelle nach den außerordentlichen Verfahrungsarten anzuweisen.

§ 3.

Das Verlangen nach einer verbesserten bürgerlichen Prozeßordnung ist nicht neu. Ihm zu entsprechen, wird insbesondere auch darum nöthig, weil das Königreich Sachsen ein das gemeine Recht ausschließendes bürgerliches Gesetzbuch erhalten hat und hiernach es zu mancherlei Unzuträglichkeiten führen würde, wenn man mit dem seitherigen Prozesse auf dem Gebiete desselben das einschlagende gemeine Recht fortbestehen ließe. Hätte man sich darauf beschränken wollen, unter Beibehaltung der Grundprinzipien des seitherigen Prozesses nur im Einzelnen nachzubessern, so würde gerechten Erwartungen nicht entsprochen worden sein. Hiervon muß man sich überzeugen, wenn man auf die legislativen Bestrebungen der Vergangenheit zurückblickt. Schon seit dem Jahre 1735 ist, mit kurzen Unterbrechungen, an einer neuen bürgerlichen Prozeßordnung gearbeitet worden. Die verschiedenen nach und nach an das Licht getretenen Entwürfe folgten im Hauptwerke den Prinzipien der sächsischen Prozeßordnungen, hatten aber stets das Schicksal, daß sie schließlich ungenügend, daß sie hinter den Fortschritten der

socialen Verhältnisse und der Prozeßrechtswissenschaft zurückstehend befunden wurden. Es bedarf daher einer gründlichen Reform, bei welcher das als angemessen Erkannte mit Entschiedenheit durchzuführen ist. Die etwa dagegen laut werdende Befürchtung, daß ein so entschlossenes Vorgehen leicht zu gewagten Versuchen verleiten könne, würde darum nicht für begründet anzusehen sein, weil für diejenigen Fragen des Prozeßrechtes, welche als zweifelhaft erscheinen möchten, in der Praxis der verschiedenen Staaten Europas bereits eine solche Masse von Erfahrungen vorliegt, daß eine Gesetzgebung, welche sich der Verpflichtung bewußt ist, dieselben beachten und benutzen zu müssen, kaum Gefahr läuft, das Richtige zu verfehlen. So Manches, was vielfach als angemessen gepriesen wird, ist dies nur unter gewissen, nicht überall vorhandenen Voraussetzungen, oder stellt sich bei genauerer Betrachtung nur in Ermangelung von etwas Besserem als annehmlich dar. Deshalb hat der vorliegende Entwurf sich an keine der auswärtigen Prozeßgesetzgebungen durchweg anschließen können.

§ 4.

Unzweifelhaft bietet die Entscheidung durch ein Richterkollegium mehr positive Garantieen ihrer Gesetzmäßigkeit und Richtigkeit als die Entscheidung durch einen Einzelrichter. In manchen Streitsachen jedoch überwiegen die von einer kollegialen Verhandlung unzertrennbaren Uebelstände die von derselben gebotenen Vortheile. Die Verhandlung vor einem Kollegialgerichte ist nothwendig kostspieliger wie vor einem Einzelrichter und deshalb für die Verhältnisse des kleinen Verkehrs, bei denen es sich um geringe Beträge handelt, weniger passend. Ferner lassen sich Kollegialgerichte nicht in so großer Zahl aufstellen, daß sie dem Rechtsuchenden auch da, wo es eines raschen Einschreitens bedarf, rechtzeitig Hülfe zu leisten vermögen. In Fällen endlich, in welchen zu einer erfolgreichen Wirksamkeit des Richters eine genaue Kenntniß örtlicher oder persönlicher Verhältnisse förderlich ist, wird der nähere Einzelrichter in der Regel zweckentsprechender handeln können wie das jenen Verhältnissen ferner stehende Kollegialgericht. Diese Erwägungen haben, selbst in Ländern, in welchen als Grundsatz aufgestellt wurde, daß die streitige Rechtspflege auch in erster Instanz nur von Kollegialgerichten ausgeübt werden könne, zu vielfachen Ausnahmen veranlaßt. Der vorliegende Entwurf betrachtet besage des § 3 die kollegiale Behandlung der Streitsachen in erster Instanz ebenfalls als Regel, weist aber in den §§ 5, 6 und 932 an Einzelrichter solche Sachen, welche wegen des dabei in Frage stehenden geringen Betrages, wegen besonderer Dringlichkeit oder wegen der Beschaffenheit des Streitgegenstandes zweckmäßiger vor diesen zu verhandeln sind.

§ 5.

Das französische Prozeßrecht geht von der Idee aus, daß der Richter blos zum Rechtsprechen berufen sei, daher von allen Geschäften frei gehalten werden müsse, welche nicht damit im nothwendigen, unzertrennbaren Zusammenhange stehen. Dem zu Folge hat er, abweichend von dem gemeinrechtlichen Prozeßverfahren, mit der Leitung des Prozeßverfahrens außerhalb der Tagfahrten nichts zu thun, vielmehr findet die Vorbereitung zu denselben ohne richterliche Konkurrenz durch Schriftenwechsel zwischen den Parteien unter Vermittelung von Anwälten und Gerichtsvollziehern Statt. Ferner ist, da mit Verkündung des Enderkenntnisses die Funktion des Richters für beendigt angesehen wird, das Vollstreckungsverfahren den Gerichtsvollziehern zugewiesen worden. Den Parteien selbst die Instruktion des Prozesses zu überlassen, hatte man bedenklich gefunden, und so war man denn dahin gekommen, bei den ordentlichen Gerichten den Anwaltszwang als nothwendig zu betrachten. Für denselben glaubte man übrigens geltend machen zu können, daß er wegen der materiellen rechtlichen Schwierigkeit größerer Sachen im wahren Interesse der Parteien liege, um so mehr, als leicht ein Mißverhältniß entstehen könne, wenn einer sich selbst vertretenden ungeschickten Partei ein gewandter Sachwalter gegenüberstehe. Man würde sich jedoch täuschen, wenn man annehmen wollte, daß nach dem französischen Rechte die Prozeßinstruktion in Privathand ruhe, denn die Anwälte, avoués, diese wohl zu unterscheiden von den avocats, sind öffentliche Beamte, officiers ministériels. Das Gesetz bezeichnet den Geschäftskreis der Anwälte dahin: „Il y aura auprés des tribunaux de district des officiers ministériels ou avoués, dont la fonction sera exclusivement, de représenter les parties, d'être chargés et responsables des piéçes et titres des parties, de faire des actes de forme nécessaires pour la régularité de la procédure et mettre l'affaire en état“ und: „Les avoués auront exclusivement le droit de postuler et de prendre des conclusions dans le tribunal, pour lequel ils seront établis.“ Eine strenge Ueberwachung der Anwälte und der Gerichtsvollzieher, der huissiers, erschien dringend nöthig. Sie war für den Richter nach der Beschränkung, welche man seinem Amte gegeben hatte, nicht passend und wurde daher einer besonderen Klasse von Beamten, der Staatsanwaltschaft, übertragen. In Uebereinstimmung mit der Auffassung des richterlichen Berufes steht in Frankreich auch die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege nicht den Gerichten zu, sondern den Friedensrichtern, welche nicht als eigentliche Richter betrachtet werden, den Notaren und Hypothekenbewahrern.

Daß der französische Prozeß manche Vorzüge vor dem gemeinrechtlichen Pro-

zesse hat, läßt sich nicht verkennen. Sie bestehen jedoch nicht in seinem Formenwesen, seinem Apparate zur Vorbereitung der Sache für die mündliche Verhandlung, seiner Vertheilung von Geschäften, welche ein Beamter erledigen könnte, unter mehrere Beamte, sondern in seinem energischen Streben nach materieller Wahrheit und der dadurch gebotenen freieren Stellung des Richters bei Beurtheilung des Sachverhaltes wie des Beweismaterials. Obwohl die französische Prozeßinstruktion schon mehrfach in Deutschland Eingang gefunden hat, auch von vielen Seiten her lebhaft befürwortet wird, konnte man sich doch zur Aufnahme derselben im Entwurfe nicht veranlaßt sehen. Durch sie wird weder an Arbeit noch an Kosten gespart. Auch hat nicht behauptet werden können, daß nach der französischen Einrichtung die Vorbereitung für die mündliche Verhandlung nothwendig einen rascheren Verlauf nehmen müsse, als wenn sie durch den Richter geleitet wird. Es bleibt daher nur die Frage übrig, ob die Instruktion des Prozesses vor der Tagfahrt wirklich als mit dem Wesen des richterlichen Amtes unverträglich zu betrachten sei. Dies ist jedoch offenbar nicht der Fall, und man hat selbst in Frankreich die Idee, daß der Richter nur zum Rechtsprechen berufen sei, nicht streng festzuhalten vermocht. Für Sachsen aber konnte sie sich schon um deswillen nicht empfehlen, weil, wie vielfach aus Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches erhellt, die Meinung nicht dahin geht, den Gerichten die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege abzunehmen und rücksichtlich derselben ähnliche Einrichtungen wie in Frankreich zu treffen, was nöthig wäre, wenn der sächsische Richter ganz auf den Berufskreis des französischen Richters beschränkt werden sollte.

§ 6.

Mit Aufgabe des französischen Systems der Prozeßinstruktion erledigt sich von selbst die Nothwendigkeit des Anwaltzwanges. Uebrigens erscheint, was zur Empfehlung desselben geltend gemacht werden sollte, weder ganz richtig, noch selbst in Frankreich consequent durchgeführt. Es bedingt nämlich der Werth des Streitgegenstandes nicht immer die rechtliche Schwierigkeit der Sache. Eine vor einem französischen Friedensrichter zu verhandelnde Streitsache kann viel mehr spitze Rechtsfragen enthalten wie ein Prozeß vor einem ordentlichen Gerichte über einen Gegenstand von einem bedeutenden Werthbetrage. Bei Handelsgerichten schließt das französische Recht Anwälte ganz aus, ungeachtet gerade bei ihnen nicht selten schwierige Rechtsfragen von großer Bedeutung vorkommen. Der vorliegende Entwurf ist der Ansicht, daß es im Allgemeinen für Ermittelung der Wahrheit nur förderlich sein kann, wenn die Parteien ihre Rechtsstreite persönlich verhandeln und überläßt es daher ihrer Wahl, ob sie ihre Sache selbst führen, oder sich eines

rechtsverständigen Beistandes bedienen wollen. Geht die Sache über ihr Verständniß und ihr Geschick hinaus, wird das eigene Interesse sie veranlassen, sich durch einen Sachwalter vertreten zu lassen. Sollte eine Partei sich einmal zu viel zugetraut haben, so kommt die Sache zu Folge des § 125 des Entwurfes in das rechte Geleis. Nach ihm ist der Richter berechtigt, eine Partei, welche zu einem verständlichen Vortrage nicht fähig ist, von der mündlichen Verhandlung zurückzuweisen. Die Tagfahrt wird dann auf ihre Kosten unter der Aufforderung verlegt, in der neuen Tagfahrt durch einen Bevollmächtigten zu verhandeln. Zugleich ist ihr zu eröffnen, daß, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkomme, werde auf Versäumniß erkannt werden.

§ 7.

Die Staatsanwaltschaft besteht nach französischem Vorbilde bereits in mehreren deutschen Gesetzgebungen für den bürgerlichen Prozeß und wird auch vielfach für denselben empfohlen. Wenn man fand, daß der französische Prozeß erhebliche Vorzüge vor dem gemeinrechtlichen Prozeßverfahren hat, so konnte man leicht in Versuchung kommen, den Grund zu denselben in der Gesammtorganisation des französischen Prozesses zu suchen und diese eben deshalb möglichst unverändert aufzunehmen. Man hält die Staatsanwaltschaft in Frankreich, wo sie sich, nicht eine Erfindung neuerer Zeit, sondern ziemlich alten Ursprunges, nicht nach einem bestimmten Prinzipe, sondern unter dem Einflusse verschiedenartiger äußerer Einwirkungen nach und nach zu dem herausgebildet hat, was sie jetzt ist, für unentbehrlich und allerdings könnte sie dort nicht in Wegfall kommen, ohne daß dadurch sehr fühlbare Lücken in der Rechtsverfassung entständen. Allein beabsichtigt man eine neue, selbstständige Prozeßgesetzgebung, so hat man nothwendig zu prüfen, ob Das, was sich anderwärts als nützlich dargestellt hat, nicht vielleicht von blos relativem Werthe ist.

Nach französischem Rechte zeigt sich die amtliche Wirksamkeit des Staatsanwaltes hauptsächlich in den nachbemerkten Richtungen:

1) Er hat darüber zu wachen, daß bei dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, das Verfahren in einer den Gesetzen gemäßen Weise Statt finde. Nimmt er Uebelstände wahr, so macht er deshalb seine Erinnerung und stellt erforderlichen Falles Anträge bei der zum Einschreiten berufenen Behörde.

2) Er besorgt, um das Richteramt von Geschäften freizuhalten, welche mit dem Berufe zum Urthelfällen nicht im nothwendigen Zusammenhange stehen, den schriftlichen Verkehr des Gerichtes, bei dem er angestellt ist, mit anderen Gerichten und anderen Behörden.

3) Er tritt in gewissen Streitsachen als Hauptpartei auf.

4) In denjenigen Streitsachen, in welchen er nicht als Hauptpartei auftritt, ist er als Nebenpartei zu handeln entweder verpflichtet, oder doch berechtigt.

5) Er ist berufen, zur Aufrechthaltung des Gesetzes, insbesondere zur Wahrung der Rechtseinheit und gleichförmigen Rechtsanwendung Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Vorschriften in den Richtungen unter 1 und 5 würden, wenn sie überhaupt angemessen erschienen, nicht eigentlich zu dem Gebiete der bürgerlichen Prozeßgesetzgebung, sondern, was den Punkt unter 1 betrifft, zum Gebiete der Organisation der Gerichte sowie der Disciplin bei denselben und, was den Punkt unter 5 betrifft, mehr zum Gebiete des Staatsrechtes gehören. Daneben darf nicht unbemerkt bleiben, daß der Grund, aus welchem dem französischen Staatsanwalte die Ueberwachung des Gerichtes zugewiesen wurde, ein zweifacher war. Einmal nahm man an, daß, da das richterliche Amt auf den Beruf zum Entscheiden über Streitfragen beschränkt bleiben müsse, das vorgesetzte Gericht nicht mit der Beaufsichtigung des untergebenen Gerichtes belastet werden könne, und dann, daß die Ueberwachung des unteren Gerichtes durch das obere nicht ausreiche, weil sie nur in Fällen einer Beschwerdeführung oder einer Gerichtsvisitation wirksam werden könne, während die Ueberwachung durch einen Beamten nöthig sei, welcher allen Tagfahrten beiwohne. Der erste Grund erledigt sich, sobald man Bedenken trägt, den richterlichen Beruf nach der ihn beschränkenden französischen Idee aufzufassen. Anlangend den zweiten Grund, ist darauf hinzuweisen, daß in Sachsen eine dem Gerichte stets zur Seite stehende kontrolirende Behörde noch nicht vermißt wurde. Am wenigsten scheint sie im bürgerlichen Prozesse nöthig. Jede Abweichung in demselben von dem Gesetze fügt der einen oder der anderen Partei einen Schaden zu oder bedroht sie wenigstens damit. Selbst daher ganz abgesehen von dem vortheilhaften Einflusse der künftigen Oeffentlichkeit auf Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, wird gewiß das Parteiinteresse den Richter stets mit mehr Strenge überwachen als ein Staatsanwalt. Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Staat das den Gerichten zu ihrer ersprießlichen Wirksamkeit so nöthige Vertrauen im Volke schmälern würde, wenn er durch Einsetzung einer Behörde, welche dazu berufen wäre, dieselben fortwährend unter ihrer unmittelbaren Aufsicht zu halten, gewissermaaßen das Bedürfniß einer solchen thatsächlich anerkennen wollte.

Das Gesetz ist in einem Staate noch nicht zur vollen Herrschaft gelangt, wenn es in demselben verschieden ausgelegt und angewendet wird. Es muß daher allerdings nach Einheit der Auslegung und Anwendung gestrebt werden. Diese suchte man in Frankreich durch Einsetzung des Kassationshofes und die bei demselben im

Interesse der Rechtseinheit angebrachten Nichtigkeitsbeschwerden zu erreichen. Der Generalprokurator am Kassationshofe kann, auch wenn die verletzte Partei sich nicht beschwert hat, auf Kassation der Urthel antragen, welche ihm von den Staatsprokuratoren der Appellhöfe oder der Erstinstanzgerichte als gesetzwidrig angezeigt werden. Es findet hierauf bei dem Kassationshofe ein ziemlich umständliches Verfahren Statt. Die bei demselben blos im Interesse der Rechtseinheit ausgesprochene Kassation hat keinen Einfluß auf das Verhältniß der Parteien, indem das Urthel für dieselben gültig bleibt, wenn es nicht von der einen oder der anderen mittelst der Kassation angefochten worden ist. Es kann jedoch auf die Parteien gewiß nur einen höchst ungünstigen Eindruck machen, wenn sie erfahren, daß ein Urthel, welches zwischen ihnen unantastbar feststeht, nur formell gültig, materiell nichtig ist, daß es das Unrecht zum Rechte erhoben hat. Zudem wird, was die französische Rechtsverfassung durch die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft bezweckt, doch immer nur in sehr unvollkommener Weise erreicht, theils, weil nicht alle Gesetzverletzungen zur Kenntniß des Kassationshofes gelangen, theils, weil die Entscheidungen auf die Kassationsanträge der Staatsanwaltschaft keine verbindende Kraft für die Gerichte haben. Offenbar läßt sich das, was in Frankreich nur auf sehr umständliche Weise angestrebt wird, viel einfacher und viel weniger kostspielig dadurch erreichen, daß der oberste Gerichtshof ermächtigt wird, seine Ansicht über Auslegung und Anwendung der Gesetze öffentlich bekannt zu machen.

Wenn das Gericht, damit das richterliche Amt von vermeintlich mit demselben unverträglichen Geschäften frei gehalten werde, mit anderen Behörden nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittelung des Staatsanwaltes in Beziehung treten soll, so hat dies, ohne allen wirklichen Nutzen, nur zur Folge, daß der Geschäftsgang verwickelter, langwieriger und kostspieliger wird.

Hat der Staatsanwalt nach französischem Rechte in gewissen Fällen, so in gewissen Sachen des Staatsschatzes, in gewissen sich auf die Civilstandsregister beziehenden Angelegenheiten, in gewissen Sachen Abwesender, in gewissen Fällen der Nacherbeinsetzung, in Fällen, wo die Bevormundung Geisteskranker zu beantragen ist, als Hauptpartei aufzutreten, so hängt dies zum Theil mit Einrichtungen zusammen, welche dem sächsischen Rechte fremd sind. Soweit dies nicht der Fall, ist in Sachsen für die erforderliche Vertretung von Personen, welche selbst ihr Recht zu wahren außer Stande sind, durch das bürgerliche Gesetzbuch und die bürgerliche Prozeßgesetzgebung in angemessener Weise so gesorgt, daß die Staatsanwaltschaft nicht vermißt werden kann.

Der Staatsanwalt soll nach französischem Rechte allen Tagfahrten vor den

ordentlichen Gerichten als Vertreter der Rechtsordnung und als Wächter des Gesetzes beiwohnen. In gewissen Sachen muß er sich bei Strafe der Nichtigkeit mit seinen gutachtlichen Anträgen vernehmen lassen. In anderen Sachen hängt es von seinem Belieben ab, ob er sich über seine Rechtsansicht äußern will. Als Nebenpartei hat der Staatsanwalt nicht eine oder die andere Partei unter seinen besonderen Schutz zu nehmen, sondern nur im Allgemeinen dahin zu wirken, daß das Gesetz richtig angewendet werde. Allein die Anwendung des Gesetzes auf den Rechtsfall ist ganz eigentlich der Beruf des Richters. Es muß vorausgesetzt werden, daß er seinem Amte gewachsen ist, und so läßt sich bei einer zweckgemäßen Justizorganisation unmöglich von der Annahme ausgehen, daß es nöthig sei, dem Richter einen Beamten beizugeben, welcher denselben über den Sinn des Gesetzes und darüber belehrt, wie dasselbe auf den vorliegenden Streitfall anzuwenden ist. Soll auch nicht gerade bestritten werden, daß es bisweilen von Nutzen sein könnte, wenn ein Staatsanwalt sich mit seiner gutachtlichen Ansicht vernehmen ließe, so würde doch dieser Nutzen mit der im Falle der Einführung der Staatsanwaltschaft in den bürgerlichen Prozeß nothwendig eintretenden Verweitläufigung und größeren Kostspieligkeit des Verfahrens gewiß zu theuer erkauft sein. Wäre der französischen Idee im Prinzipe beizutreten, dann müßten folgerichtig nicht blos bei den Kollegialgerichten, sondern auch bei allen Einzelgerichten und zwar bei diesen letzteren noch mit viel mehr Grund Staatsanwälte angestellt werden. Es würde die Anstellung eines einzigen staatsanwaltschaftlichen Beamten bei einem Gerichte nicht genügen, vielmehr müßte, wenn Stockungen im Geschäftsgange vermieden werden sollen, zugleich für Stellvertretung gesorgt werden. Zu Staatsanwälten könnten, wenn sie nicht blos Figuranten sein sollen, nur Männer von gediegener Rechtskenntniß, allgemeiner Bildung und reicher Erfahrung ernannt werden. Der staatsanwaltschaftliche Apparat für die bürgerliche Rechtspflege würde daher, um gerechten Anforderungen zu entsprechen, sehr umfänglich und kostspielig werden müssen.

Der Entwurf hat nach den vorstehenden Andeutungen nicht dem Vorgange anderer deutschen Prozeßgesetzgebungen folgen und das französische Institut der Staatsanwaltschaft aufnehmen mögen.

§ 8.

Die Prozeßordnung darf nicht Sachen in eine Streitverhandlung treiben, welche einer solchen, sowie einer richterlichen Entscheidung gar nicht bedürfen. Noch weniger darf sie zum Prozessiren Anreiz geben. Für Fälle, in welchen es einer rechtlichen Entscheidung bedarf, müssen die Vorschriften der Prozeßordnung

darauf abzwecken, daß das, was zwischen den Parteien streitig ist, schnell und gründlich festgestellt, das Bestrittene durch ein nicht blos formale, sondern materielle Wahrheit anstrebendes Verfahren in Gewißheit gesetzt, die Entscheidung rasch ertheilt, gegen Irrthümer oder Gesetzwidrigkeiten des Gerichtes der erforderliche Rechtsschutz gewährt und zum grundlos bestrittenen Rechte durch ein strackes Vollstreckungsverfahren verholfen werde. Ueber die Mittel, welche zur Erreichung des vorgesteckten Zieles anzuwenden schienen, ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken.

§ 9.

Das Gesetz, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 führte in den §§ 28 bis 36 wegen solcher auf Vertrag beruhender Forderungen, welche auf eine bestimmte, dem Betrage oder den beanspruchten mehreren Beträgen nach nicht über 50 Thaler ansteigende Geldsumme gerichtet worden, das Mahnverfahren ein. Die Regierungsmotiven zu diesen Paragraphen erklärten: „Eine Menge von Rechtsverhältnissen des täglichen Verkehrs werden an die Gerichte gebracht, ohne daß sie eigentlich streitig sind und ohne daß sie einer Entscheidung bedürfen. Der Schuldner ist nur saumselig und zahlt deshalb nicht. Erginge an ihn eine ernste Mahnung, so würde er Rath schaffen, nicht leicht aber einer gerechten Forderung mit einer Bestreitung entgegentreten, von der er sich sagt, daß sie erfolglos bleiben und ihm überdies zuletzt Kosten zuziehen wird. Das jetzige sächsische Prozeßrecht kannte kein anderes Mittel ernster Mahnung als die Klagerhebung. War nun erst einmal die Sache bei Gericht anhängig gemacht und der Beklagte zum Erscheinen im Güte- und Rechtstermine vorgeladen, so gab Mancherlei dazu Anlaß, daß sie im Prozeßgange fortgezogen wurde. Verglichen sich aber auch die Parteien im Gütetermine, was allerdings nicht selten geschah, so waren doch immer nutzloser Weise Kosten entstanden. Zu einer schnellen, wohlfeilen, einfachen Erledigung führt das Mahnverfahren, welches überall im Auslande, wo es besteht, befriedigend und segensreich gewirkt hat.“ Vor dem Erscheinen der Civilprozeßnovelle war das Mahnverfahren, abgesehen davon, daß der Art. 439 der Strafprozeßordnung eine Analogie enthielt, in Sachsen ein ziemlich unbekanntes Rechtsinstitut. Obwohl es von Solchen, welche dessen Zweckmäßigkeit im Auslande kennen gelernt hatten, angelegentlich empfohlen wurde, schien es doch gerathen, dasselbe zunächst auf geringere Beträge zu beschränken, dagegen eine Erstreckung auf größere Summen der neuen bürgerlichen Prozeßordnung vorzubehalten. Der Entwurf zu derselben läßt in § 935 das Mahnverfahren bis zu einer nicht über 500 Thaler ansteigenden Geldsumme nach. Er konnte dies ganz unbedenklich, weil sich schwerlich

annehmen läßt, daß Jemand, der nichts zu fordern hat, nichtsdestoweniger ein Zahlungsgebot in der Hoffnung ausbringen werde, daß der angebliche Schuldner möglicher Weise nachlässig sein und die Entgegenstellung des Widerspruchs versäumen werde. Indessen selbst einmal vorausgesetzt, es machte Jemand eine so höchst unsichere Spekulation, welche übrigens nur bei einem ganz außergewöhnlichen Grade von Dreistigkeit denkbar wäre, so ist es doch höchst unwahrscheinlich, daß gegen eine unbegründete Forderung, zumal wenn sie eine größere Summe beträfe, der Widerspruch ausbleiben würde. Wollte man es aber vielleicht hart finden, daß ein Zahlungsgebot ohne vorgängigen Beweis des Anspruchs erlassen wird, so könnte man aus gleichem Grunde die Statthaftigkeit jeder peremtorischen Ladung oder Auflage im Prozesse bestreiten und zöge offenbar nicht in gehörigen Betracht, daß das Zahlungsgebot durch jeden, keine Art von Förmlichkeit erfordernden Widerspruch seine Kraft verliert.

Das Mahnverfahren ist so einfacher Art, daß ein Forderungsberechtigter dasselbe ohne Hülfe eines Rechtsbeistandes einzuleiten vermag. Es läßt sich daher nicht bezweifeln, daß, wenn das Mahnverfahren in der Verkehrswelt mehr bekannt geworden ist, von demselben eben so häufig Gebrauch gemacht werden wird, wie in den Ländern, in welchen es schon längere Zeit in Uebung ist, zumal wenn künftig der Prozeß auf eine förmliche Klage im Allgemeinen einen weit rascheren Verlauf nimmt, daher durch den unbegründeten Widerspruch gegen ein Zahlungsgebot und die dadurch bewirkte Nöthigung des Gegners zur Klage so wenig Zeit gewonnen wird, daß der Vortheil zu dem dafür zu machenden Kostenaufwande nicht mehr im angemessenen Verhältnisse steht.

§ 10.

So lange die Rechtspflege in vielen Beziehungen sehr mangelhaft war, mußte allerdings ein Prozeß für den von ihm Betroffenen als ein großes Unglück betrachtet werden. Die Gesetzgebung nahm wohlwollend darauf Bedacht, vor einem solchen Unglücke zu bewahren und machte deßhalb dem Richter zur Pflicht, jedesmal vor dem Prozesse die Güte mit Fleiß zu pflegen, hierbei aber den Parteien neben anderen Umständen, welche zur Nachgiebigkeit bestimmen konnten, ganz vorzüglich auch die lange Dauer, die Kostspieligkeit und die Ungewißheit des Ausganges eines jeden Rechtsstreites möglichst eindringlich zu Gemüthe zu führen. So wurden denn als Gründe, durch welche sich die Parteien zu einem Vergleiche bewegen lassen sollten, die Mängel und Gebrechen der Prozeßgesetzgebung und Prozeßpraxis vorstellig gemacht. Das Vertrauen zur Rechtspflege konnte nicht gewinnen, wenn der Richter vor Beginn des Prozesses den Parteien amtswegen

zu eröffnen hatte, daß es allemal ungewiß sei, ob Derjenige, welcher gerechte Sache habe, auch wirklich zu seinem Rechte gelangen werde, daß man sich auf eine lange Dauer des Prozesses und auch wahrscheinlich auf schwere Geldkosten gefaßt halten müsse. Jedenfalls übrigens stellte der Richter seine Unbefangenheit und Gerechtigkeitsliebe in ein sehr zweifelhaftes Licht, wenn er, genöthigt durch die Pflicht zur Gütepflegung, sich über den muthmaaßlichen Ausgang des Prozesses äußerte und darauf Vergleichsvorschläge gründete, bevor er den Sachverhalt zu übersehen vermochte, oder wenn er gar in einer rechtlich begründeten, klaren Sache bemüht war, zur Vermittelung eines Vergleichs von der Verfolgung des vollen Rechts abzuhalten und für den Fall derselben die Möglichkeit von allerhand Nachtheilen und Ungelegenheiten in Aussicht zu stellen. Die schlimmste Wirkung des Gütepflegungszwanges aber war die, daß er zum ungerechten Prozessiren anreizte. Da der Richter durch seine unbeschränkte Verpflichtung zur Gütepflegung genöthigt war, zur Verkürzung des Rechtes behülflich zu sein, indem ja jeder Vergleich immer Nachlaß am Rechte voraussetzt, ließen es böswillige Schuldner unbesorglich zur Klage kommen, weil sie wußten, daß sie bei dem Handeln im Gütetermine, zumal wenn sie vergleichliche Gesinnungen zur Schau trugen, von dem Richter eine kräftige Fürsprache zu erwarten hatten. Andererseits wiederum erhob auch Mancher, welcher wohl wußte, daß er keine gerechte Sache hatte, doch Klage in der oft nicht ganz unbegründeten Hoffnung, daß der Richter es sich werde angelegen sein lassen, den Gegner zu bewegen, die Weitläufigkeiten und Aergerlichkeiten eines Prozesses, die schwer zu vermeidende Belastung mit Kosten und die Gefahr eines möglichen Unterliegens durch eine Vergleichsumme abzukaufen. Die Unangemessenheit eines unbeschränkten Gütepflegungszwanges ist neuerlich immer mehr erkannt worden. Der vorliegende Entwurf ist ebenfalls der Ansicht, daß Dem, welcher sein Recht verlangt, nicht gewissermaaßen eine Abfindung dafür aufgedrungen werden darf. Doch kann in den gegenseitigen persönlichen Verhältnissen der Parteien ein Bestimmungsgrund liegen, eine Aussöhnung zwischen denselben als wünschenswerth zu betrachten und daher auf eine solche hinzuwirken. Die Sittlichkeit in den Familienkreisen ist die Grundlage für die allgemeine Sittlichkeit im Staate. Es muß daher dem Staate daran gelegen sein, daß Friede und Eintracht in den Familien herrsche und daß, wenn Rechtsstreitigkeiten das moralische Band in denselben zu lockern oder zu lösen drohen, dasselbe möglichst wieder befestigt werde. Oft ferner sind die Verhältnisse, über welche Parteien mit einander streiten, von der Art, daß es nur der Verständigung durch einen unbefangenen Dritten, den Richter, bedarf, um sie zu überzeugen, daß ein wechselseitiges Nachgeben im wahren Interesse beider Theile liegt. Der Entwurf hat

es demnach für angemessen ansehen müssen, daß die Gerichte künftig zwar nicht mehr ohne Unterschied in allen bürgerlichen Rechtssachen noch vor Eröffnung der Streitverhandlung die Güte pflegen, wohl aber in Rechtsstreitigkeiten zwischen Ehegatten und nahen Verwandten vor Beginn der Streitverhandlung eine Aussöhnung und gütliche Beilegung des Streites versuchen, außerdem aber auch befugt sind, überhaupt in jedem Rechtsstreite, wenn und so oft sie dies für angemessen erachten, zur Beilegung des Streites im Ganzen oder rücksichtlich einzelner Streitpunkte Vergleichsverhandlungen zu eröffnen.

Das Gesetz, die gütliche und kostenfreie Vermittelung streitiger, noch nicht gerichtlich anhängiger Civilansprüche durch die Untergerichte betreffend, vom 30. December 1861, hat sich schon in der kurzen Dauer seiner Geltung nützlich gezeigt, kommt aber auch mit der neuen Prozeßordnung in keine Kollision und kann daher fortbestehen. Die Bedenken, welche gegen einen Gütepflegungszwang im Prozesse Statt finden, ergreifen wider das Gesetz nicht Platz, um so weniger, als der Richter nach § 3 unter 2 und 3 seine Vermittelung nur in solchen Streitsachen eintreten zu lassen braucht, welche nicht umfänglicherer Art sind, auch zu ihrer rechtlichen Beurtheilung keiner Vorerörterungen bedürfen.

§ 11.

Oft hörte man seither Klagen über die lange Dauer der Prozesse. Dieselbe hatte hauptsächlich ihren Grund in

1) der meistentheils weit über das Bedürfniß hinausgehenden Ausdehnung der Prozeßfristen,

2) dem Prinzipe unbeschränkter Schriftlichkeit,

3) der Versendung der Akten zum Verspruche,

4) der Menge möglicher Zwischenerkenntnisse,

5) dem Kontumazialverfahren,

6) dem übermäßig gestatteten Gebrauche von Appellationen,

7) der Hoffnung, auch bei mangelndem Rechte doch zuletzt noch eine günstige Entscheidung erlangen zu können.

§ 12.

Die Prozeßnovelle vom 30. December 1861, welche sich zur Aufgabe gestellt hatte, unerwartet der Erlassung einer neuen bürgerlichen Prozeßordnung einstweilen wenigstens den am meisten fühlbar gewordenen Uebelständen im Prozeßverfahren abzuhelfen, hat in den §§ 9, 10, 12, 14, 15, 22, 24, 25, sowie dadurch, daß es in den §§ 1, 3 das Verfahren in den nach dem Gesetze

vom 16. Mai 1839 zu verhandelnden und in geringfügigen Rechtssachen auf höhere Werthbeträge erstreckte, die Zeitfristen im Prozesse bereits wesentlich abgekürzt. Noch weiter konnte und mußte der Entwurf gehen.

Besage des § 144 hat das Gericht Tagfahrten und Fristen so zu bestimmen, daß den Parteien die zur Befolgung der richterlichen Verfügung erforderliche Zeit verstattet ist. Rathsam jedoch erschien es, dem richterlichen Ermessen gewisse Grenzen zu setzen. Deshalb sollen besage des § 145 in der Regel Tagfahrten nicht vor dem achten und nicht nach dem vierzehnten Tage, von Zeit der Zustellung der Ladung an gerechnet, angesetzt werden, auch Fristen nicht über vierzehn Tage von Zustellung der richterlichen Verfügung an dauern, längere Zeiträume jedoch statthaft sein, wenn sie durch die Umfänglichkeit oder Verwickelung der Streitsache oder durch besondere Verhältnisse des Streitgegenstandes oder der Betheiligten geboten werden. Kürzere Fristen sind zweckmäßiger Weise mehrfach bestimmt worden. Beispielsweise verweist man auf die Vorschriften in § 922 über das abgekürzte Verfahren, in § 947 über das Verfahren bei der Miethräumung, in § 1034 über das Verfahren in Handelssachen.

Da es sich im bürgerlichen Prozesse um Rechte handelt, bei deren Verfolgung nur die Parteien selbst interessirt sind, mußte es nach § 151 den Parteien unbenommen sein, im Einverständnisse mit einander Tagfahrten aufzuheben oder zu verlegen, Fristen, und zwar auch die durch das Gesetz bemessenen, zu verlängern oder abzukürzen. Die Verlegung einer Tagfahrt oder Verlängerung einer Frist jedoch wird, auch in Fällen, wo sie für die eine Partei nöthig ist, nicht allemal von der Gegenpartei zugestanden werden. Deshalb muß sie unter den sich dazu eignenden Voraussetzungen wider deren Willen erlangt werden können. Demzufolge bestimmen die §§ 155 und 156, daß das Gericht auf Ansuchen einer Partei die erste Verlegung einer Tagfahrt, die erste Verlängerung einer Frist zu bewilligen habe, wenn darum aus erheblichen, den Umständen nach glaubwürdigen Gründen nachgesucht werde, eine zweite oder noch weitere Verlegung einer Tagfahrt oder Verlängerung einer Frist aber nur bewilligen dürfe, wenn die nachsuchende Partei bescheinigt, daß sie ohne ihre Verschuldung behindert sei. Es ist sonach hinlänglich gesorgt, daß die Parteien nicht durch den Ablauf einer unter besonderen Umständen ungenügenden Zeitbestimmung an ihrem Rechte Schaden leiden. Uebrigens wird nicht außer Betracht zu lassen sein, daß in den Fällen, in welchen für eine Tagfahrt ein vorbereitender Schriftenwechsel Statt finden kann, bei Versäumung desselben das Erforderliche in der Tagfahrt nachgebracht werden darf, daß das im Kapitel XVI. geordnete Wiederherstellungsverfahren in zweckentsprechender Weise darauf Bedacht genommen hat, zu verhüten, daß nicht in Folge einer unverschul-

deten Versäumung das formelle Recht den Sieg über das materielle davon trägt und daß § 710 den Parteien unter gewissen daselbst angegebenen Beschränkungen nachläßt, Appellationsbeschwerden bis zum Schlusse der zur Rechtfertigung der Appellation angesetzten Tagfahrt durch solche Thatsachen und Vertheidigungsmittel, insbesondere Einreden, Repliken u. s. w., desgleichen solche Beweismittel, welche in erster Instanz nicht benutzt worden waren, zu begründen oder zu bestreiten.

Zum Verschleife der Sache kann ein Gesuch um Verlegung einer Tagfahrt oder Verlängerung einer Frist darum nicht leicht gemißbraucht werden, weil wider dessen Abschlagung kein suspensives Rechtsmittel Statt findet. Zudem läßt sich künftig durch ein solches Gesuch nur ein kurzer Aufschub gewinnen, so daß er durch die Kosten, welche er erfordert, fast stets zu theuer erkauft erscheinen wird

§ 13.

Im seitherigen Prozesse diente die Schriftlichkeit nicht blos zur Fixirung des thatsächlichen Streitmaterials und der Anträge der Parteien, sondern war zugleich für die rechtlichen Ausführungen bestimmt und gab ihm eben dadurch eine unverkennbar zweckwidrige Ausdehnung. Der Prozeß wird durch Annahme des Prinzips der Mündlichkeit und des damit im nothwendigen Zusammenhange stehenden Prinzips der Unmittelbarkeit angemessen abgekürzt. Der Richter kennt die Gesetze und muß wissen, wie sie auf den gegebenen Fall anzuwenden sind. Weitläufiger Rechtsausführungen in Schriften und der Wiederholung derselben in mehrfachen Variazionen, wie sie seither so oft vorkamen, bedarf es daher nicht. Wesentlich wird es auch künftig zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, wenn, wie der § 375 bestimmt, jeder schriftliche Parteivortrag sammt Beilagen, auf welchen die Gegenpartei sich zu erklären hat, oder sich zu erklären befugt ist, oder welcher eine Erklärung über den Vortrag der Gegenpartei enthält, in so viel gleichlautenden Exemplaren bei Gericht eingereicht wird, daß außer dem bei den Akten bleibenden Exemplare jeder Partei ein solches mitgetheilt werden kann, wenn ferner der Verkehr des Prozeßgerichtes mit anderen Behörden, soweit thunlich, durch Mittheilung der Akten und eine zu denselben gebrachte kurze Bemerkung Statt findet.

§ 14.

Die Versendung der Akten zum Verspruche, welche schon durch die §§ 5 und 19 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, wesentlich beschränkt wurde, erledigt sich völlig durch das im vorliegenden Entwurfe durchgeführte Prinzip der Unmittelbarkeit.

§ 15.

Kam es im seitherigen ordentlichen Prozesse auf ein Beweisverfahren an, so mußte ein Beweisinterlokut ertheilt werden, dem vor der Civilprozeßnovelle ein Produktions- und ein Reproduktionsurthel folgen konnten. Außerdem waren noch mancherlei Zwischenfälle möglich, welche zu einem Urthel führten. Der Entwurf hat das Beweisinterlokut aufgegeben. Auch im ordentlichen Verfahren wird die Sache, in der Regel ohne Unterbrechung durch ein Zwischenerkenntniß, bis zum Enderkenntnisse verhandelt. Abgesehen von Versäumungserkenntnissen treten Ausnahmen nur ein in den, wie man sich bei einem Blicke auf die §§ 380, 572 und 584 überzeugen wird, gewiß nicht oft zu erwartenden Fällen, in welchen der Richter eine Entscheidung über eine prozeßhindernde Einrede für nöthig hält, und in einigen anderen, ebenfalls seltenen Fällen, insbesondere denen der §§ 322, 385, 464, 601, 605, 677. Das Verfahren in Zwischenstreitsachen findet in der Form des abgekürzten Verfahrens Statt, kann also die Hauptsache nicht lange aufhalten. Sind sonst Streitfragen über das Prozeßverfahren zu erledigen, so geschieht dies durch richterlichen Beschluß, wider welchen Beschwerde, wo es angemessen, mit aufschiebender Wirkung zusteht.

§ 16.

Nicht wenig zur längeren Dauer der Prozesse trug das seitherige Wiedereinsetzungsverfahren in Ungehorsamsfällen bei. Gewisse physische und die juristischen Personen in der Regel erfreuten sich des Vorrechtes, Termine und Fristen versäumen zu dürfen, ohne daß sie wegen ihrer Nachlässigkeit, oft wohl auch Arglist, ein anderer Nachtheil traf als der, daß sie Kosten zu tragen oder zu erstatten hatten. Personen, welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht als Rechtsbegünstigung zustand, erlangten die Wiedereinsetzung, wenn sie eine unverschuldete Behinderung nachwiesen. Es wurde jedoch mit dem Beweise derselben nicht eben streng genommen, vielmehr war dem richterlichen Ermessen nach dem Satze: A contumacia etiam fatua causa excusat! ein ziemlich freier Spielraum gelassen. Eben darum konnte in Kontumazstreitigkeiten jede Partei leicht auf eine letzte günstige Entscheidung hoffen, was zur Folge hatte, daß die Kontumazfragen gewöhnlich den vollen Instanzenzug durchgetrieben wurden. Insbesondere geschah dies auch dann, wenn, wie fast immer, nicht die Partei selbst, sondern ihr Sachwalter sich versäumt hatte. Solchenfalls wurde die erstere, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites unschätzbar war, ohne Weiteres restituirt. Wo daher nur irgend möglich, wurde von der einen Partei Unschätzbarkeit behauptet und gegen eine ungünstige Entscheidung von der einen oder der anderen Partei,

so lange zulässig, Appellation eingewendet. Handelte es sich um einen zweifellos schätzbaren Gegenstand, so fand sich die ungehorsame Partei um so mehr veranlaßt, den vollen Instanzenzug auszunutzen, als sie dies zur Begründung des Anspruchs an ihren Advokaten für nöthig hielt, welchen sie vergeblich ausgeklagt haben mußte, bevor sie Wiedereinsetzung erlangen konnte. Der Entwurf kennt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse als Rechtsbegünstigung für gewisse Personen, sondern hat dieselbe im Kapitel XVI. für Fälle, in welchen sie wirklich zur Wahrung des Rechtes nöthig ist, den Parteien ohne irgend eine Bevorzugung in Aussicht gestellt und zugleich das Verfahren so geordnet, daß es den Fortgang des Prozesses in der Hauptsache nur kurze Zeit aufhalten kann. Ueber das Nähere hat man sich unten in § 35 auszusprechen gehabt.

§ 17.

Die seither gebotene Möglichkeit, in Streitsachen über einen unschätzbaren Gegenstand oder einen Gegenstand von mehr als 200 Thalern Werth in der Regel, von der es jedoch verschiedene Ausnahmen gab, zwei Mal und unter gewissen Voraussetzungen sogar drei Mal, und in Streitsachen von mehr als 100 bis zu 200 Thalern unter Umständen ebenfalls zwei Mal ein suspensives Rechtsmittel einzuwenden, der Umstand ferner, daß die Appellation nicht blos gegen Urthel, sondern auch wider andere richterliche Beschlüsse und zwar wider diese in der Regel ebenfalls bis zur dritten Instanz statthaft war, übrigens das Verfahren bei Appellationen in geringfügigen und ganz geringen Streitsachen mit wenigen Abweichungen auf dieselbe Weise wie in großen Streitsachen Statt hatte, gaben vorzüglich mit Anlaß zur langen Dauer der Prozesse. Der Entwurf hat, ganz abgesehen davon, daß im künftigen Prozesse überhaupt weniger Erkenntnisse vorkommen, insofern geändert und, wie unten in den §§ 37 und 41 nachgewiesen werden wird, wesentlich gebessert, als er in allen Streitsachen ohne Ausnahme nur ein einziges ordentliches Rechtsmittel, die Appellation wider ein Erkenntniß erster Instanz, zuläßt, als er ferner für das abgekürzte Verfahren, sowie überhaupt für Fälle, in welchen es angemessen erschien, ein schnelleres, einfacheres Appellationsverfahren bestimmt, und gegen richterliche Beschlüsse Appellation nur in gewissen Fällen und auch dann nur in Verbindung mit der Appellation wider ein Erkenntniß, außerdem aber nur eine Beschwerde gestattet, welche selbst dann schnell zur Erledigung gelangt, wenn ihr ausnahmsweise aufschiebende Wirkung zusteht.

§ 18.

Die Hoffnung in einer ungerechten oder zweifelhaften Sache auf einen viel-

leicht doch noch günstigen Ausgang gründete sich theils darauf, daß bei der Masse von Kontroversen, welche nicht blos das bürgerliche Recht, sondern auch das Prozeßrecht unsicher machten, bis zur Endentscheidung, zumal bei dem Vorkommen von Versäumnissen, mancherlei günstige Wechselfälle eintreten konnten, theils und zwar ganz vorzüglich auf den Umstand, daß der Prozeß sich zu sehr mit Feststellung blos formaler Wahrheit begnügte. Allerdings werden auch, nachdem die gesammte neue bürgerliche Gesetzgebung in Kraft getreten ist, Kontroversen nicht ganz ausbleiben, da sich einer richtigen Ansicht oft eine scheinbar berechtigte Auffassung entgegensetzen läßt. Sie werden aber nicht so lähmend wie seither auf den Prozeßgang einwirken können. Da Streitsachen künftig nach dem Wegfalle des Beweisinterlokutes in der Regel ohne Unterbrechung durch ein Zwischenerkenntniß bis zum Ende verhandelt werden, finden Kontroversen über das bürgerliche Recht, abgesehen von dem Falle einer Nichtigkeitsbeschwerde, ihre rasche definitive Erledigung durch das Erkenntniß erster oder doch gewiß zweiter Instanz. Prozeßkontroversen aber sind wenig zu fürchten, weil sie, wie die Erfahrungen in den Ländern des mündlichen, öffentlichen Prozesses bestätigen, im unmittelbaren Verkehre des Richters mit den Parteien, zumal unter der günstigen Einwirkung der Oeffentlichkeit, überhaupt seltener entstehen und sich leichter heben, eine Beschwerde wider einen richterlichen Beschluß blos in seltenen, genau bestimmten Fällen Suspensivkraft hat und auch dann rasch zur Entscheidung gebracht wird, übrigens eine Abweichung von einer Prozeßvorschrift nur in wenigen Fällen Nichtigkeit zur Folge hat, diese aber, wenn sie in erster Instanz vorkommt, in der Regel schon mittelst Appellation wider das Erkenntniß erster Instanz angefochten werden muß.

Wohl allgemein ist man jetzt darüber einverstanden, daß im gemeinrechtlichen Prozesse nur zu oft blos ein formales Recht geschaffen, das materielle Recht dagegen nicht zur Geltung gebracht wurde. Dieser Uebelstand war natürliche Folge der unbeschränkten Schriftlichkeit wie der damit im Zusammenhange stehenden, weit über die richtigen Grenzen hinausgetriebenen Verhandlungsmaxime und der durch feste Regeln zu sehr beengten Beweistheorie.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo das Erkenntniß zu ertheilen war, beschränkte sich die Wirksamkeit des Richters fast nur darauf, die den Prozeß instruirenden Schriften der Parteien anzunehmen und an die Gegenpartei zu befördern, ohne im Stande zu sein, zu seiner eigenen Aufklärung über den Sachverhalt irgendwie selbstthätig zu sein. Oft besaßen die Parteien nicht die Gabe, den Sachverhalt richtig aufzufassen und auch richtig vorzuführen. Oft wollten sie das letztere nicht, sondern hielten die Wahrheit zurück oder entstellten sie und erachteten sich dazu um so mehr für befugt, als die Lüge Vielen für ein im Prozesse erlaubtes Angriffs- und Ver-

theidigungsmittel galt und dafür selbst von Rechtsgelehrten erklärt wurde. So war denn das Aktenmaterial, welches dem Richter bei Abfassung des Erkenntnisses vorlag, nur zu oft voll Dunkelheiten und Zweideutigkeiten, welche er ruhig hinnehmen mußte, ohne daß ihm zur Aufhellung derselben ein zweckentsprechendes Mittel geboten war. Das Aktenmaterial wurde zudem oft noch verworrener dadurch, daß die Parteien in Folge des Duldens der Lüge und in Folge der unrichtigen Auffassung der Eventualmaxime nicht selten Behauptungen aufstellten, welche unter einander im geraden Widerspruche standen.

Das Beweisverfahren reichte nicht aus, die materielle Wahrheit zu ermitteln und festzustellen. Der bürgerliche Prozeß hatte sich im Gebrauche der Mittel, welche zur Ergründung derselben dienen konnten, viel zu sehr beschränkt und stand in dieser Beziehung gegen das Strafverfahren weit zurück. Vielfach waren Personen, Schriften und andere Gegenstände, welche an sich dazu dienen konnten, über bestrittene Thatsachen werthvolle Auskunft zu geben, für unzulässige oder doch sehr verdächtige Beweismittel erklärt worden. Die Beweismittel, welche zu Gebote standen, wurden vielfach in ungenügender, unzweckmäßiger Weise benutzt. Der Richter war bei Beurtheilung der Ergebnisse des Beweises viel zu sehr durch Regeln gebunden, welche, wenn sie auch im Allgemeinen als richtig betrachtet werden konnten, doch für viele Fälle nicht paßten, so daß er nicht selten, um dem Gesetze zu genügen, etwas für wahr oder unwahr, mehr oder weniger wahrscheinlich ansehen mußte, was dies seiner inneren, unter den besonderen Umständen wohl begründeten Ueberzeugung nach nicht war. Der Entwurf hat sich angelegen sein lassen, darauf hinzuwirken, daß im Prozesse möglichst die materielle Wahrheit und das materielle Recht zur Geltung gebracht werden. Die Mittel, dies zu erreichen, sind außer der Vorschrift des § 370 hauptsächlich die Mündlichkeit des Verfahrens vor dem erkennenden Richter mit Oeffentlichkeit, die Verhandlungsmaxime in Verbindung mit der Befugniß des Richters, sich durch eigene Forschung das richtige Verständniß der von den Parteien und anderen im Prozesse handelnden Personen gethanen Erklärungen zu verschaffen oder zu sichern, die Zurückführung der Eventualmaxime in ihre richtigen Grenzen, die zweckentsprechende Ordnung des Beweisverfahrens, die freiere Stellung des Richters bei Beurtheilung der Ergebnisse des Beweises, die den Parteien gegebene Befugniß, noch in zweiter Instanz das zur Feststellung des Sachverhaltes Dienliche geltend zu machen.

§ 19.

Die lange zwischen den Rechtsgelehrten verhandelte Streitfrage, ob Mündlichkeit vor dem erkennenden Richter auch im bürgerlichen Prozesse den Vorzug vor

einer durchgehenden Schriftlichkeit verdient, darf jetzt wohl als zum Abschlusse gediehen betrachtet werden. Die Schriftlichkeit, wie sie im seitherigen Prozesse bestand, verschloß oder trübte wenigstens die Quellen, aus denen die Wahrheit geschöpft werden konnte. Hatte das Gericht eine kollegiale Zusammensetzung, so war nicht wohl thunlich, daß behufs der Theilnahme an der Urthelsfassung jedes Mitglied die Akten besonders las. Es mußte daher zu dem Auskunftsmittel einer Vortragserstattung geschritten werden. Diese konnte ihrem Zwecke nur entsprechen, wenn der Vortragerstatter die Akten vollständig und aufmerksam gelesen, das Vorbringen der Parteien wie die Erklärungen der Zeugen und Sachverständigen ganz im Sinne derselben aufgefaßt, alles auf die Entscheidung mehr oder weniger Einfluß habende wirklich aufgefunden, alle erhebliche Thatsachen vollständig, in ihrem richtigen, inneren Zusammenhange klar und lichtvoll vorgetragen und das Gericht das Vorgetragene ganz so, wie es beabsichtigt worden war, verstanden hatte. Daß diese Voraussetzungen zu einer richtigen Beurtheilung des Sachverhaltes nicht allemal zusammentreffen konnten, ist leicht erklärlich. Weniger Bedenken ergriffen allerdings Platz, wenn ein Einzelrichter nach dem Akteninhalte zu entscheiden hatte. Immer jedoch blieb es für den Einzelrichter wie für Kollegialgerichte bei dem Forschen nach Wahrheit ein großes Hinderniß, daß sie, den Fall ausgenommen, wo vor ihnen eine protokollarische Instruktion der Sache Statt gefunden hatte, von dem unmittelbaren Verkehre mit den Parteien abgeschnitten, bei unklaren, unbestimmten, nicht selten absichtlich auf Schrauben gestellten Auslassungen auf bloses Muthmaaßen verwiesen waren. Das Verlangen des Recht suchenden Publikums, sich mit seinem Anliegen an den erkennenden Richter unmittelbar zu wenden, und ihn über Alles, was es zur Wahrung seines Rechtes nöthig hält, mündlich aufzuklären, war daher natürlich und gewiß auch gerecht. Tragen die Parteien selbst oder durch ihre Sachwalter dem Richter ihre Angelegenheit mündlich vor, so erlangen sie dadurch die Ueberzeugung, daß er alles für ihr Recht Erhebliche wirklich vernommen hat. Sie bemerken auch, ob er ihr Vorbringen vollständig aufgefaßt hat, oder ob es einer weiteren Ausführung bedarf. Dem Richter aber tritt das Streitverhältniß viel klarer und anschaulicher entgegen, wenn er dasselbe nicht blos durch das Lesen der Akten oder durch ein Referat aus den Akten kennen lernt, sondern die Parteien selbst oder ihre Vertreter mit ihren mehr lebensvollen Vorträgen hört, soweit möglich, selbst Zeugen wie Sachverständige vernimmt und jede in den Auslassungen der Parteien, Zeugen oder Sachverständigen zum Vorscheine kommende Dunkelheit oder Zweideutigkeit sofort durch Fragen aufklären kann.

§ 20.

Mündlichkeit ohne alle und jede Beihülfe der Schriftlichkeit ist, zumal bei

Annahme eines Instanzenzuges, nicht wohl denkbar. Die Beihülfe läßt sich sowohl durch Protokolle als auch durch Schriftsätze der Parteien gewähren. Dem entsprechend kann

1) der Streit durchweg mündlich vor dem Richter verhandelt und über die Verhandlung ein Protokoll aufgenommen,

2) oder ein Verfahren in Schriftsätzen der Parteien lediglich zur Vorbereitung und Unterstützung der späteren mündlichen Verhandlung in der Tagfahrt gehalten und erst in dieser das Streitverhältniß festgestellt,

3) oder dasselbe schon durch einen Schriftenwechsel der Parteien festgestellt, hierauf aber eine Tagfahrt angesetzt werden, in welcher dieselben, an den thatsächlichen Inhalt des schriftlichen Verfahrens gebunden, hauptsächlich die einschlagenden Rechtssätze hervorzuheben und die Folgen der Anwendung derselben auf den vorliegenden Streitfall zu entwickeln haben.

§ 21.

Die § 20 unter 1 bezeichnete Verbindung der Schriftlichkeit mit der Mündlichkeit fand in Sachsen schon seither in Streitsachen über ganz geringe Civilansprüche Statt und stellt sich für Streitsachen, welche einen Gegenstand von geringem Werthe betreffen und in der Regel eben deshalb oder auch sonst keine besondere thatsächliche Verwickelung darbieten, oder einer schnellen Erledigung bedürfen, desgleichen für Zwischenstreitpunkte im Prozesse als passend, zum Theil selbst als nothwendig dar. Es hat demnach der Entwurf für Streitsachen dieser Art ein vorwiegend protokollarisches Verfahren geordnet.

§ 22.

Bei dem Verfahren des § 20 unter 2 ruht der Schwerpunkt auf der mündlichen Verhandlung in der Tagfahrt. Das schriftliche Verfahren ist für die Parteien nicht bindend. Erst aus der mündlichen Verhandlung in der Tagfahrt gehen die Klage, Klagbeantwortung, Replik u. s. w. als etwas Feststehendes hervor. Nicht eher als mit dem Ende der Verhandlung über die Klage ist der Streitstand als abgeschlossen zu betrachten. Bis dahin sind Aenderungen, noch vielmehr also auch Berichtigungen zulässig. In Folge dessen wird künftig die Verwerfung von Klagen oder Einreden wegen Unschlüssigkeit weit seltener als im seitherigen Prozesse eintreten. Denn werden die Parteien bei dem Schriftenwechsel oder durch die mündliche Verhandlung auf Mängel in ihrem Vorbringen aufmerksam gemacht, so kann das Fehlende oder Unrichtige leicht in der Tagfahrt ergänzt oder verbessert werden. Wenn die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage ein

so wichtiger Prozeßakt ist, werden die Advokaten sich veranlaßt sehen, in ihr das vollste Maaß von Fleiß, Geschicklichkeit und Umsicht zu bewähren. Die Richter können nicht umhin, der Verhandlung mit gespannter Aufmerksamkeit zu folgen, weil zunächst auf diese, nicht auf das vorausgegangene schriftliche Verfahren das Erkenntniß zu gründen ist. Die Parteien haben, auch wenn sie durch Sachwalter vertreten sind, ein starkes Interesse, der Tagfahrt beizuwohnen, weil sie wissen, daß dieselbe für den Ausgang der Sache entscheidend ist und daß sie in ihr nach Umständen selbstthätig durch Auskunftsertheilung eingreifen können. Dem Advokaten muß eben deshalb die Gegenwart der Partei willkommen sein. Sie wird daher, wenn sie möglich ist, stets von demselben gewünscht werden. Das schriftliche Vorverfahren hat sich auf den Vortrag des Thatsächlichen zu beschränken und wird daher nicht leicht zu einem großen Umfange anwachsen, zumal für unnütze Arbeit und überflüssige Schreiberei keine Vergütung beansprucht werden kann. Das Protokoll über die Tagfahrt braucht die Verhandlungen nur in gedrängter Kürze anzugeben, verweist, soweit möglich, in der Hauptsache auf das schriftliche Vorverfahren, enthält im Uebrigen nur die wesentlichen Abweichungen der mündlichen Vorträge von demselben, sowie die etwa von den Parteien gestellten Anträge oder getroffenen Vereinbarungen. Rechtsausführungen sind in dem Protokolle nur aufzunehmen, wenn und soweit das Gericht dies für angemessen erachtet. Die Abfassung des Protokolles ist demnach in der Regel nicht sonderlich schwierig oder aufhältlich, um so weniger, als, wie die auswärts hierüber gemachten Erfahrungen bestätigen, die Fälle, in welchen wesentliche Abweichungen von dem Vorbringen in den Schriftsätzen vorkommen, nicht eben häufig sein können. Die Parteien nämlich, wie ihre Sachwalter, sind gleich sehr dabei interessirt, sich in der Tagfahrt auf das schriftliche Verfahren beziehen zu können, indem, wenn sie dies thun, ihre Erklärungen ganz in der Fassung und Ausdrucksweise zu den Akten kommen, wie sie dieselbe für die sachentsprechendste halten, während dies weniger dann der Fall ist, wenn der Protokollführer niederschreibt, was er in ihren Auslassungen gefunden zu haben glaubt. Ein weiterer Grund, aus dem sich die Parteien hüten, in die Verlegenheit zu gerathen, wesentliche Aenderungen an ihrem schriftlichen Vorbringen vornehmen zu müssen, liegt in der Bestimmung des § 573 des Entwurfes, daß, wenn eine Partei dadurch, daß sie eine erhebliche Thatsache in ihrem Schriftsatze gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht deutlich und bestimmt vorbringt, Anlaß giebt, daß die Gegenpartei die sofortige Erklärung ablehnt, die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf eine neue Tagfahrt zu verlegen und die Partei, welche zu der Verlegung Anlaß gab, zur Erstattung der dadurch entstandenen Kosten gehalten ist. Die Befürchtung aber, daß leicht etwas

Neues blos aus Chikane vorgebracht werden könnte, wird man nicht begründet finden, sobald man erwägt, daß es allemal von der Gegenpartei abhängt, ob sie die Verlegung der Tagfahrt verlangen will, übrigens durch die Verlegung, da dieselbe auf einen der nächsten Tage und selbst nur auf eine spätere Stunde desselben Tages geschehen kann, so wenig an Zeit gewonnen wird, daß der Aufschub durch die Verpflichtung zur Kostenerstattung wohl immer zu theuer erkauft erscheinen würde.

Wie bei der Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage ist auch bei allen späteren im ordentlichen Prozesse vorkommenden Tagfahrten die Beihülfe der Schriftlichkeit auf das Nothwendige zu beschränken gewesen, so daß eine Vorbereitung durch Schriftenwechsel nicht eintritt, wenn alles Thatsächliche, was der mündlichen Verhandlung zur Grundlage zu dienen hat, sich, wenigstens der Hauptsache nach, bereits in den Akten vorfindet. Da die Sätze im schriftlichen Vorverfahren nur zur Vorbereitung und Unterstützung für die mündliche Verhandlung dienen, wird ihre Einreichung nicht bei Vermeidung einer Prozeßstrafe aufgegeben. Ein schriftliches Vorverfahren kann bisweilen ganz überflüssig sein, z. B. wenn der Klagegrund ohne irgend eine Einrede durchweg geleugnet, oder eine einfache, vielleicht sogar sofort beweisbare, die Klage vollständig erledigende Einrede vorgeschützt wird. Ist es dagegen nützlich, wird es eben deshalb und auch darum nicht leicht unterlassen werden, weil die Partei, welche durch ihre Nachlässigkeit die Verlegung einer Tagfahrt nöthig macht, die dadurch erwachsenden Kosten zu erstatten hat und, wenn sie durch einen Bevollmächtigten vertreten war, diesen gerechter Weise der Vorwurf der Pflichtvergessenheit trifft.

§ 23.

Es kann der thatsächliche Stoff eines Streitverhältnisses so umfänglich und verwickelt sein, daß sich mit Grund befürchten läßt, die Sache werde durch eine mündliche Verhandlung mit blos vorbereitendem und unterstützendem schriftlichen Verfahren nicht zur vollen Klarheit und Uebersichtlichkeit zu bringen sein, z. B. wenn viel Zifferwerk in Frage kommt. Für solche außerordentliche Fälle ist das in § 20 unter 3 bezeichnete Verfahren nicht blos bei der Verhandlung über die Klage, sondern auch bei der Beweisausführung und bei der Rechtfertigung der Appellation nützlich und deshalb in §§ 576 fg., in §§ 697 fg. und in § 724 des Entwurfes aufgenommen worden. In dem durch §§ 576 fg. geordneten Verfahren erfolgt die Entscheidung auf Grund des Vorbringens in der Klage und in den gewechselten Schriftsätzen sowie, wenn eine Schlußverhandlung gehalten worden ist, der darin etwa nachgebrachten Triplik und Quadruplik, nicht minder der etwa

in der Schlußverhandlung vorgekommenen Vereinbarungen, Geständnisse, Verzichte, Erläuterungen oder Verbesserungen. Aenderungen an dem thatsächlichen Vorbringen der Klage wie der Schriftsätze in der mündlichen Schlußverhandlung sind nur zu berücksichtigen, soweit die Gegenpartei sich mit denselben einverstanden erklärt hat. Die mündliche Schlußverhandlung dient sonach hier hauptsächlich zu Rechtsausführungen und ist demnach von viel geringerer Bedeutung wie bei der mündlichen Verhandlung mit schriftlichem Vorverfahren. Da, wo man ängstlicher Weise an der erfolgreichen Durchführbarkeit einer wahren Mündlichkeit zweifelte, erhob man die hier besprochene Verfahrungsart für den ordentlichen Prozeß zur Regel, mußte sich jedoch bald überzeugen, daß die Schlußverhandlung bei Weitem nicht den Nutzen gewährte, den man von ihr erwartet hatte. Da die thatsächlichen Behauptungen der Parteien durch den Schriftenwechsel feststanden, konnte die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung im Wesentlichen nur zu Rechtsausführungen und dazu dienen, dem Gerichte die Gelegenheit zu bieten, sich über im Verfahren etwa untergelaufene Dunkelheiten und Zweideutigkeiten Aufklärung zu verschaffen. Der Advokat, welcher die Sache im Hauptwerke durch das schriftliche Verfahren geordnet wußte, und sich darauf verließ, daß der Richter das Gesetz auf den Streitfall richtig anwenden werde, erblickte in der mündlichen Verhandlung, da sie etwas entscheidendes Neues nicht zu bringen hatte, nur zu leicht ein ziemlich überflüssiges Beiwerk, auf welches er eben deshalb keinen sonderlichen Fleiß verwendete. Der Richter hatte das für Beurtheilung der Sache Erforderliche schon in den Akten vor sich und legte daher wenig Werth auf Vorträge, welche in thatsächlicher Hinsicht nichts Neues zu bringen hatten. Die Parteien endlich, welche wußten, daß die Sache bereits durch das schriftliche Verfahren spruchreif geworden war, konnten sich nicht sonderlich angeregt fühlen, einer Verhandlung beizuwohnen, welche meistentheils mehr in dem Lichte einer bloßen Förmlichkeit als eines bedeutungsvollen Prozeßaktes erschien. Der Entwurf beschränkte eben darum die schriftliche Verhandlung mit Schlußtagfahrt auf die Fälle, in welchen sie wirklich ein Bedürfniß ist. Diese Fälle aber werden, wie man sich aus der Praxis derjenigen Länder überzeugt, in welchen die Mündlichkeit in ihrer wahren, vollen Bedeutung gilt, nur äußerst selten eintreten, so daß der Entwurf für den ordentlichen Prozeß gewiß mit gutem Grunde die in § 20 unter 2 bezeichnete Verfahrungsart als Regel annehmen mußte.

§ 24.

Die Gründe, welche die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlung für den Strafprozeß empfahlen, sprechen dafür, daß sie auch für den bürgerlichen Prozeß verstattet werde. Angemessen beschränkt kann sie hier niemals schaden,

ist aber wohl das geeignetste Mittel, der Rechtspflege eine gedeihliche, zweckentsprechende Wirksamkeit zu sichern. Wo sie schon besteht, hat sie wesentlich dazu beigetragen, das Vertrauen zu den Gerichten zu kräftigen, das Rechtsgefühl zu beleben, vom Chikaniren und muthwilligen Prozeßführen abzuhalten, tüchtige Richter zu bilden, den Advokatenstand zu heben, dem Volke die Gelegenheit zu geben, die Sachwalter in ihrer Geschicklichkeit, Zuverlässigkeit und Ehrenhaftigkeit kennen zu lernen und den Richter gegen Verdächtigungen zu schützen. Dieser letzte Punkt ist vorzüglich hoch anzuschlagen. Der Richter nimmt im künftigen Verfahren eine viel freiere, einflußreichere Stellung wie im seitherigen Prozesse ein. Namentlich ist seinem diskretionären Ermessen ein weiteres Feld gegeben. Deshalb muß ihm daran gelegen sein, in der Oeffentlichkeit zu handeln und in dieser gegen eine außerdem leicht mögliche nachtheilige Beurtheilung eine Sicherstellung zu finden. Somit wird die Oeffentlichkeit auch dazu dienen, ihm mehr Selbstvertrauen und Entschiedenheit zu geben.

Gegen die Oeffentlichkeit in bürgerlichen Streitsachen ist nicht selten ausgestellt worden, privatrechtliche Verhältnisse gingen das Publikum nichts an, dasselbe habe daher auch keinen Anspruch, sich an der Verhandlung derselben durch seine Gegenwart zu betheiligen. Wenn jedoch, wie nach den darüber vorliegenden Erfahrungen nicht zu bezweifeln ist, die Oeffentlichkeit die eben bemerkten günstigen Wirkungen hat, so läßt sich nicht sagen, daß das Publikum bei der Verhandlung bürgerlicher Streitsachen durchaus unbetheiligt sei, demnach auch kein Recht habe, sich um dieselbe zu kümmern. Uebrigens ist jene Ausstellung offenbar nur aus dem Gedanken an die mögliche Schädlichkeit der Oeffentlichkeit hervorgegangen und kann daher nur die Unbeschränktheit derselben treffen. Der Entwurf hat, was in dieser Beziehung zu erwägen war, nicht außer Acht gelassen, vielmehr in den §§ 140 und 141 der Oeffentlichkeit diejenigen Grenzen gesetzt, welche durch Rücksichten auf das Gemeinwohl und sonst angemessen erschienen.

§ 25.

Im bürgerlichen Prozesse stehen, Ehestreitigkeiten ausgenommen, Rechte in Frage, über welche die Parteien beliebig verfügen können. Daraus ergiebt sich als Nothwendigkeit für denselben die Verhandlungsmaxime, nach welcher es den Parteien zu überlassen ist, ob sie ihr Recht vor Gericht verfolgen, wie sie dasselbe begründen und beweisen, ob sie sich bei einer ihnen nachtheiligen richterlichen Verfügung oder Entscheidung beruhigen, oder ob sie dieselbe anfechten wollen. Der Richter wird nur auf Anrufen der Parteien thätig, hat in der Regel bei Fassung von Beschlüssen und Entscheidungen nur diejenigen Thatsachen und Beweismittel

zu berücksichtigen, welche die Parteien für sich geltend gemacht haben und sich dabei innerhalb der durch deren Anträge gegebenen Grenzen zu halten. Nach der Art und Weise, wie sich die Verhandlungsmaxime in Folge der unbeschränkten Schriftlichkeit praktisch gestalten mußte, war der Richter bei Beurtheilung der Sache lediglich auf das schriftliche Vorbringen der Parteien verwiesen. Mochten in demselben der Unklarheiten, Zweideutigkeiten und Widersprüche noch so viele vorkommen, war ihm doch kein ausreichendes Mittel zur Aufhellung geboten. Er konnte sich nur durch Vermuthungen helfen, welche kaum immer das Richtige getroffen haben werden. So ergab sich für den Prozeß ein Uebelstand, welcher aus der Verhandlungsmaxime, diese in ihrem wahren Wesen aufgefaßt, durchaus nicht folgt. Denn wird der Richter von den Parteien aufgefordert, zwischen ihnen über das Recht zu entscheiden, so muß er verlangen können, daß sie sich in ihrem Vorbringen auf eine ihm verständliche, bestimmte Weise aussprechen, und daß sie, wenn sie dies nicht thaten, auf Erfordern die nöthigen Erläuterungen geben. Durch die Mündlichkeit und das durch dieselbe möglich gewordene Fragerecht, welches nicht an gewisse Stadien des Prozesses zu binden, sondern bis zur Fassung des Erkenntnisses zuzulassen ist, wird dem Richter die Füglichkeit gegeben, sich diejenigen Aufklärungen zu verschaffen, auf welche er ein Recht hat. Aus der Begrenzung aber, welche das Fragerecht durch das oben charakterisirte Prinzip der Verhandlungsmaxime erhält, ergiebt sich ohne Weiteres, daß es nicht in ein Instruktionsverfahren ausarten, auch nicht die Ergänzung eines Vorbringens in thatsächlicher Beziehung bezwecken kann. Eben so wenig wie in dem Falle, wo er von einer Partei Erklärung über eine dunkle oder mehrdeutige Auslassung verlangt, überschreitet der Richter die seinen Amtsbefugnissen durch die Verhandlungsmaxime gegebenen Grenzen, wenn er, um die von den Parteien vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen richtig zu verstehen, den Streitgegenstand in Augenschein nimmt, oder zum besseren Verständnisse derselben die Vorlegung oder Entwerfung einer bildlichen Darstellung anordnet, oder wenn er Sachverständige zu dem Ende beizieht, um durch deren Belehrung seinen Mangel sachverständiger Kenntniß zu ergänzen und dadurch sich in den Stand zu setzen, von Parteien geltend gemachte Thatsachen in sachverständiger Weise zu erkennen und zu beurtheilen.

§ 26.

Die Eventualmaxime, der zufolge jede Partei alle ihr zu Gebote stehende Angriffs- oder Vertheidigungsmittel gleicher Art, auf welche sie bei der Entscheidung Rücksicht genommen haben wollte, in dem dazu bestimmten Prozeßstadium vorzubringen hatte, diente zur Abkürzung des Prozesses und war eben deshalb im Ent-

wurfe beizubehalten, doch nicht ganz im Allgemeinen, sondern nur, soweit sie überhaupt zweckmäßig und mit dem Streben nach materieller Wahrheit vereinbar ist. Sie mußte daher mehrfach Beschränkungen erleiden.

Wer der Klage die Einrede entgegenstellen konnte, daß er auf eine Verhandlung über den Grund der Klage sich nicht einzulassen brauche, weil ein Prozeß über den beanspruchten Gegenstand überhaupt, oder zur Zeit, oder vor dem deshalb angegangenen Gerichte oder wegen Handlungsunfähigkeit einer der Parteien nicht statthaft sei, hatte sich seither, wenn er sicher gehen wollte, nichtsdestoweniger vorsorglich auf ein das Thatsächliche der Klage betreffendes, weitläufiges, oft erst in dritter Instanz beendigtes Verfahren einzulassen, während es jedenfalls angemessener gewesen sein würde, vor allen Dingen blos die Frage zu verhandeln und zur Erledigung zu bringen, ob ein Prozeß über das Materielle der Klage statthaft war. Der § 380 des Entwurfes gestattet daher dem Beklagten, die Beantwortung der Klage abzulehnen, wenn ihm eine der prozeßhindernden Einreden zur Seite steht.

Zufolge der Eventualmaxime hatte, wenn auf Beweis der Klage und zugleich auf Ausführung der Einreden im Gegenbeweise erkannt worden war, der Kläger seinen Beweis zugleich eventuell auf direkte und indirekte Widerlegung der Einreden zu richten, obgleich er bei Formulirung desselben noch nicht wußte, wie der Beklagte seinen Beweis konstruiren werde, ja oft nicht einmal die thatsächliche Begründung der Einreden vollständig kannte, da nach dem Gerichtsbrauche eine, sich wenigstens im Allgemeinen als schlüssig darstellende Einrede noch im Beweise eine nähere thatsächliche Ausführung erhalten konnte. Der Entwurf hat diesen Uebelstand beseitigt. Er verwies den Beweis von Einreden nicht in den Gegenbeweis, sondern bestimmte in § 390, daß, wenn sowohl Thatsachen, auf welche die eine Partei einen Anspruch, als auch Thatsachen, auf welche die andere Partei eine Einrede gründet, in rechtliche Gewißheit zu setzen sind, jeder Partei der Beweis zu verstatten sei und in § 391, daß dem Gegner des Beweisführers wider den Beweis allemal der Gegenbeweis zu dem Zwecke zustehe, um das Nichtsein der im Beweise behaupteten Thatsachen, oder auch die Unzulässigkeit oder Bedeutungslosigkeit der vom Gegner gebrauchten Beweismittel auszuführen.

Unter Berufung auf die Eventualmaxime gestattete man seither, Vertheidigungsmittel neben einander geltend zu machen, welche gar nicht als zusammenbestehend gedacht werden konnten. So wurde es, ausgenommen wenn über die Klage der Eid angetragen und angenommen worden war, für zulässig angesehen, daß der Beklagte, auch in Fällen, wo er die Sachbewandniß genau kennen mußte, den Klagegrund leugnete und Einreden vorschützte, welche nur unter Voraussetzung der Richtigkeit des Klagegrundes wahr sein konnten, oder mit einander im Widerspruche

standen. Mit dem Streben des Entwurfes, das materielle Recht zur Anerkennung zu bringen, würde es unvereinbar sein, wenn der Richter bei widersinnigen Behauptungen nicht bemüht sein sollte, das offenbar Unmögliche auf das Mögliche zurückzuführen. Es wird daher die Eventualmaxime künftig nicht mehr auf Verhältnisse ausgedehnt werden, bei welchen die Logik sie nothwendig zurückweisen muß.

Hauptsächlich im Interesse des materiellen Rechtes, nebenbei aber auch zu dem Ende, um Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglichst entbehrlich zu machen, schränkt der Entwurf die Wirksamkeit der Eventualmaxime in gewisser Maaße rücksichtlich des Uebergreifens in die obere Instanz ein. Nach § 710 nämlich steht den Parteien frei, die Appellationsbeschwerden durch solche Thatsachen und Vertheidigungsmittel, insbesondere solche Einreden, Repliken u. s. w. und solche Beweismittel zu begründen oder zu bestreiten, welche von ihnen in erster Instanz nicht benutzt worden sind. Unzulässig sind nur Thatsachen, durch welche die Klage verändert werden würde und prozeßhindernde Einreden, mit Ausnahme solcher, welche amtswegen jederzeit berücksichtigt werden müssen, desgleichen Beweismittel und Sacheinreden, auf deren Verlust in erster Instanz mittelst Versäumungserkenntnisses rechtskräftig gesprochen worden ist, sofern nicht rücksichtlich derselben nach Verkündung des Erkenntnisses erster Instanz ein Wiedereinsetzungsgrund eingetreten ist.

§ 27.

Aus den Erklärungen der Parteien in der Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage ergiebt sich, was von den gegenseitigen thatsächlichen Behauptungen streitig ist. Nicht alles Thatsächliche, was von der Gegenpartei bestritten worden, ist darum auch für den Richter ungewiß. Das Bestrittene kann für ihn gewiß sein, weil es in Notorietät beruht, oder weil es nach gesetzlicher Vorschrift schlechterdings oder bis zum Beweise des Gegentheils für gewiß angesehen werden muß. Nicht alles Thatsächliche, was von einer Partei bestritten wird, ist für die Entscheidung erheblich. Um nun möglichst zu verhüten, daß nicht auf einen Beweis ganz vergeblich Zeit und Kosten verwendet werden, ist es nützlich, daß das Gericht die Thatsachen bezeichnet, welche es als erheblich betrachtet. Die Verfügung, mittelst welcher es dies thut, kann nach Form und Bedeutung verschieden sein. Sie kann

1) ein für das Enderkenntniß und zwar auch für das der oberen Instanz maaßgebendes Erkenntniß, mithin, genau genommen, ein bedingtes Enderkenntniß, oder

2) ein nur für das Gericht, welches sie ertheilte, bei Fassung seines End-

erkenntnisses maaßgebendes, nicht sofort, sondern nur erst mittelst Appellation wider sein Enderkenntniß anfechtbares Erkenntniß, oder

3) eine Verfügung sein, die das Gericht, welches sie gab, nicht bindet, dergestalt, daß es dieselbe bis zur Fassung seines Erkenntnisses nicht blos auf Vorstellung einer oder der anderen Partei, sondern auch amtswegen abändern kann.

Zu Gunsten eines für das Enderkenntniß maaßgebenden Beweiserkenntnisses ist geltend gemacht worden, daß jedenfalls einmal im Prozesse endgültig festgestellt werden müsse, welche Thatsachen als erheblich zu betrachten, sowie, von welcher Partei sie zu beweisen seien, und daß diese Feststellung am passendsten vor Antretung des Beweises zu geschehen habe, weil außerdem leicht der Fall eintreten könne, daß ein Beweis nutzlos unternommen gewesen sei. Darwider wurde hauptsächlich bemerkt, daß gegen ein Beweiserkenntniß, welches mittelbar schon das Enderkenntniß enthalte, nothwendig die sofortige Appellation zu verstatten sei, diese nicht leicht ausbleiben werde, somit, wie die seitherige Erfahrung lehre, das Beweiserkenntniß ganz vorzüglich zur Verlängerung der Prozesse beitragen werde. Ein weiteres, noch beachtlicheres Bedenken bestand darin, daß ein der Rechtskraft fähiges Beweiserkenntniß das Gericht in die Nothwendigkeit versetzen könne, wissentlich ein unrichtiges, mithin blos formales Recht schaffendes Enderkenntniß ertheilen zu müssen. Der Richter könne sich bei Fassung des Beweiserkenntnisses geirrt haben und später seinen Irrthum wahrnehmen. Er dürfe jedoch nicht auf Das sprechen, was seiner Ueberzeugung nach das Richtige ist, sondern müsse den Beklagten verurtheilen oder freisprechen, obwohl er damit ein Unrecht zufüge und nicht umhin könne, in den Entscheidungsgründen ehrlicher Weise einzugestehen, daß er nur formales Recht gewähre. Besonders widerwärtig müsse sich dieser Zwang zur Ertheilung eines rechtswidrigen Erkenntnisses dann darstellen, wenn sich nach Verkündung des Beweiserkenntnisses das Gerichtspersonal verändert habe und dann die Nachfolger im Amte sich durch die Irrthümer ihrer Amtsvorgänger gebunden sähen.

Ein Mittelweg wird eingeschlagen, wenn die Ansicht des Beweiserkenntnisses von dem Gerichte, welches dasselbe ertheilt hat, festgehalten werden muß. Zur Empfehlung dieses Mittelweges läßt sich sagen, daß das Gericht, bevor es das Beweiserkenntniß faßt, das Sachverhältniß genau prüfen wird, um nicht später in die peinliche Verlegenheit zu gerathen, wissentlich ein falsches Erkenntniß fassen zu müssen. Allein denkbar bleibt es immer, daß es sich versieht, daß es dann auf dem falschen Wege fortschreiten muß und daß nur erst in der oberen Instanz, dafern eine solche offen ist, auf den rechten Weg eingelenkt werden kann.

Diese Uebelstände werden vermieden, wenn die Beweisauflage von dem Ge-

richte, welches sie ertheilte, bis dahin, wo es das Enderkenntniß faßt, abgeändert werden kann, sonach sich in gewisser Maaße dem Beweiserkenntnisse des französischen Rechtes nähert, welches einen angebotenen Beweis bei einiger Wahrscheinlichkeit seiner Erheblichkeit ohne Präjudiz für das Enderkenntniß zuläßt. Wohl könnte die Besorgniß geäußert werden, daß es der Richter mit der Aufstellung einer Beweisauflage, welche er erforderlichen Falles abändern darf, nicht so genau nehmen werde. Ein pflichtwidriges Verfahren des Richters jedoch läßt sich nicht voraussetzen und könnte gewiß nur als eine höchst seltene Ausnahme vorkommen, zumal es gar sehr in seinem Interesse liegt, Beschwerden zu verhüten, welche sich auf die Behauptung einer von ihm verhangenen Nachlässigkeit gründen. Uebrigens, und dies fällt hauptsächlich in's Gewicht, wird er durch die Mündlichkeit des Verfahrens, sowie die Unmittelbarkeit des Verkehrs mit den Parteien oder deren Sachwaltern gegen ein Abirren vom Richtigen in der Maaße bewahrt und gesichert, daß die Möglichkeit desselben gewiß sehr entfernt liegt.

Jedes der verschiedenen Systeme einer Beweisauflage hat, wie sich aus den vorstehenden kurzen Andeutungen ergeben wird, ebenso seine Vortheile wie Nachtheile. Diese gegen einander abgewogen, stellte es sich, zumal da die Beweisverfügung noch in der zweiten, mithin letzten Instanz gegeben werden kann, als das angemessenste dar, wenn der Entwurf sich für eine Beweisverfügung entschied, welche das Gericht bis dahin, wo es das Enderkenntniß faßt, abändern kann. Er läßt in § 589 wider dieselbe zwar Vorstellung zu, nicht aber ein das Verfahren aufhaltendes Rechtsmittel, vielmehr kann Beschwerde wider dieselbe nur mit einer Appellation wider das Enderkenntniß oder nach Umständen mit einer Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

§ 28.

Der Entwurf konnte sich begnügen, in § 387 an die Spitze des Kapitels von dem Beweise und Gegenbeweise den Satz zu stellen: „Thatsachen, auf welche ein Anspruch oder eine Vertheidigung gegründet ist, dürfen, dafern sie nicht schon ohnedies in rechtlicher Gewißheit beruhen, vom Richter bei Entscheidung eines Rechtsstreites nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Beweis in rechtliche Gewißheit gesetzt sind.“ Das Nähere, was, soweit es nicht in § 393 enthalten ist, hier vermißt werden könnte, hat bereits durch das bürgerliche Gesetzbuch seine Feststellung erhalten. Welche Thatsachen als in rechtlicher Gewißheit beruhend zu betrachten sind, darüber sprechen sich dort die §§ 172 bis 174 aus. Des Beweises bedürfen nicht besage des § 172 im Inlande bekannt gemachte Gesetze, besage des § 173 Thatsachen, welche nach dem Gesetze entweder unwiderlegbar

sind oder bis zum Beweise des Gegentheils für wahr gelten, besage des § 174 Thatsachen, welche land-, orts- oder gerichtskundig sind. Das bürgerliche Gesetzbuch hat es vermieden, der Freiheit des richterlichen Urtheils darüber, was im einzelnen Falle als notorisch zu betrachten sei, beengende, der Anerkennung der Wahrheit hinderliche Schranken zu setzen. Nur hinsichtlich des ausländischen Rechtes enthält es insofern eine nähere Bestimmung, als es in § 172 erklärt, daß dasselbe, obgleich in der Regel zu beweisen, doch vom Richter angewendet werden kann, wenn es ihm glaubhaft bekannt geworden ist. Wem der Beweis obliege, bestimmte der § 171 des bürgerlichen Gesetzbuches dahin, daß, wer ein Recht gerichtlich geltend machen will, die dasselbe begründenden Thatsachen beweisen müsse, gleichviel ob sie in dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein gewisser Umstände bestehen, übrigens in § 175 mit der Maaßgabe, daß, wer sich auf ein Rechtsgeschäft gründet, nur zu beweisen brauche, daß es zu Stande gekommen, dem Gegner aber, welcher eine Aenderung der regelmäßigen Natur des Rechtsgeschäftes oder Umstände behaupte, welche die Wirksamkeit desselben hindern oder aufheben, der Beweis seines diesfallsigen thatsächlichen Anführens obliege.

§ 29.

Eine Prozeßgesetzgebung, welche nach materieller Wahrheit strebt, muß, wie bereits oben § 18 berührt wurde, jedes zur Erforschung derselben geeignetes Mittel zulassen und dafür sorgen, daß es in zweckentsprechenderer Weise benutzt werden kann.

§ 30.

Nach dem Vorbemerkten mußten die vielfachen, nicht rationellen Beschränkungen der Zeugenfähigkeit beseitigt werden. Der Entwurf läßt in § 398 zum Zeugniß überhaupt Alle zu, welche nach § 81 des bürgerlichen Gesetzbuches handlungsfähig sind, und schließt nur Diejenigen aus, welche zur Wahrnehmung der von ihnen zu bezeugenden Thatsachen zu der Zeit, wo sie dieselben wahrgenommen haben sollen, körperlich oder geistig unfähig waren, oder welchen die Fähigkeit abgeht, sich über früher von ihnen gemachte Wahrnehmungen auszusprechen, oder welche, wenn sie ihre Kenntniß von den fraglichen Thatsachen eröffneten, ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden. Doch können nach § 399 gewisse Personen das Zeugniß ablehnen, weil bei einem Zwange zu demselben ihr natürliches Gefühl und ihr Interesse für eng verbundene Personen mit dem Ansinnen, rückhaltlos die Wahrheit anzugeben, in einen höchst bedenklichen Widerstreit gerathen würden.

§ 31.

Im gemeinrechtlichen Prozesse kam Beweiskraft nur öffentlichen Urkunden und den Privaturkunden dann zu, wenn dieselben eine verbindliche Erklärung Dessen, wider den sie gebraucht wurden, oder eine einseitige Verfügung des Ausstellers enthielten. Außer diesem letzteren Falle hatte, abgesehen von Handelsbüchern, eine Privaturkunde für den Verfasser keine Beweiskraft. Es konnte sich daher Niemand auf von ihm gehaltene Bücher oder Rechnungen beziehen, ungeachtet außer Zweifel beruhte, daß sie für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb unentbehrlich gewesen und deshalb ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der in ihnen enthaltenen Aufzeichnungen sprach. Schriften Dritter, durch welche eine Thatsache bezeugt wurde, mußte man seither für unbeachtlich ansehen, weil nach den Grundsätzen der formellen Beweistheorie ein nicht in der vorgeschriebenen Form abgelegtes Zeugniß ungültig war. In der Praxis fühlte man freilich mitunter, daß Urkunden, welche nach der gesetzlichen Beweislehre ohne allen Werth sein sollten, wenigstens einige Wahrscheinlichkeit begründeten und so berücksichtigte man sie, ohne jedoch dies geradezu auszusprechen. Das juristische Gewissen beruhigte sich dabei durch die Vorschrift der alten Prozeßordnung Titel XXX., nach welcher bei Fassung einer Entscheidung alle etwa einschlagende Wahrscheinlichkeitsgründe mit in Betracht genommen werden dürfen. Der Entwurf hat die Möglichkeit eines Beweises durch Urkunden in sachgemäßer Weise erweitert. Nach § 417 können alle und jede über eine Thatsache Nachricht gebende schriftliche Aufzeichnungen als Beweismittel dienen. Unbeglaubigte Abschriften von öffentlichen wie von Privaturkunden sind besage des § 434 nach Umständen geeignet, Wahrscheinlichkeit zu begründen. In ähnlicher Weise wie Handelsbücher können zufolge der §§ 430 und 431 Verdienst- und Lieferungsbücher von Denen, welche sie gehalten haben, für sich als Beweismittel gebraucht werden. Rücksichtlich der Verpflichtung zur Vorlegung von Urkunden hatte der Entwurf zum Theil einen anderen Standpunkt als der gemeinrechtliche Prozeß einzunehmen. Nothwendige Folge des Strebens nach materieller Wahrheit ist die in § 436 erfolgte Lossagung von dem Grundsatze: nemo contra se edere tenetur. Indessen kann doch nicht eine ganz unbeschränkte Editionspflicht angenommen werden. Der Paragraph enthält daher die nothwendigen sachgemäßen Begrenzungen. Der § 437 gründet sich in der Hauptsache auf die Ansicht, daß ein Jeder in dem nämlichen Umfange, in welchem er zur Ermittelung der Wahrheit Zeugniß zu geben hat, auch Urkunden vorzulegen verbunden ist. Dasselbe gilt nach § 438 von Behörden, soweit sie nicht zur Geheimhaltung von Urkunden verpflichtet sind. Dafür aber, daß, wenn nur ein Theil der Urkunde für den

Beweis erheblich ist, blos dieser vorgelegt und daß, wenn die Mittheilung des Inhaltes einer Urkunde an Dritte für den Vorlegenden Vermögensverluste oder andere Nachtheile zur Folge haben kann, die nöthige Geheimhaltung Statt finde, sorgen die §§ 439 und 440.

§ 32.

Es giebt vielfach Gegenstände, welche, auch ohne nothwendiger Weise mit Schriftzeichen versehen zu sein, doch dazu bestimmt sind, 1) das Andenken von Ereignissen zu erhalten, 2) das Bestehen von Rechtsverhältnissen oder die Beschaffenheit derselben zu bezeichnen, oder 3) eine Verfügung auszudrücken. Ein Gegenstand kann mehrere dieser verschiedenen Bestimmungen in sich vereinigen. Beispielsweise gedenkt man, daß zu den Gegenständen der Klasse 1. Leichensteine und andere Gedenkzeichen, Chroniken und andere Druckschriften; zu den Gegenständen der Klasse 2. Grenzzeichen, Malpfähle, Bezeichnungen mit Wappen, Buchstaben oder anderen Zeichen, Stammbäume, Situationspläne, Flurkarten, Risse; zu den Gegenständen unter 3. ein Verbotszeichen, wie ein Graben oder ein Schlagbaum, gedruckte Staatspapiere, Aktien, Eintrittskarten zu Schaustellungen, Marken Gewerbtreibender, welche als Empfangsbekenntnisse dienen, Bekanntmachungen und Aufforderungen in Zeitschriften und gedruckten Anschlägen gehören. Daß dergleichen Gegenstände für den Beweis von Wichtigkeit werden können, hat man längst gefühlt und daher in den Lehrbüchern über das Prozeßrecht mehrfach des Beweises durch Denkmäler gedacht. Neuere Prozeßgesetzgebungen nehmen daher die Denkmäler unter den Beweismitteln auf. Wenn der Entwurf in § 442 verordnet, daß, was von Urkunden bestimmt worden, analog von Denkmälern gelte, so wird dies dahin führen, daß die Praxis dieselben für den Beweis zu der Bedeutung erhebt, welche sie bei gehöriger Benutzung und Würdigung für denselben haben können.

§ 33.

Die Aufnahme der Beweismittel geschah früher mehrfach in unzweckmäßiger, die Wahrheit nicht genugsam fördernder Weise. Dies galt insbesondere von der Abhörung der Zeugen, rücksichtlich welcher jedoch schon in Folge der §§ 19 fg. der Civilprozeßnovelle eine Verbesserung eingetreten ist, und rücksichtlich der Erhebung sachverständiger Gutachten. Die Abhörung der Zeugen soll auch künftig der Regel nach in Gegenwart der Parteien und zwar, soweit thunlich, vor dem Prozeßgerichte Statt finden. Durch das Fragerecht des Richters wie der Parteien wird es möglich werden, von den Zeugen eine gründliche, vollständige Auskunft zu erlangen. Dies bezwecken auch die Gegenüberstellung derselben und die Vor-

schrift des § 615, daß die Zeugen, wenn es angemessen, an dem bei dem Streite in Betracht kommenden Orte abgehört, oder, dafern dies unthunlich, wenigstens angewiesen werden, denselben vor ihrer Abhörung in Augenschein zu nehmen und daß sie, wenn zum Verständniß von Fragen oder zur Abgabe einer erschöpfenden, bestimmten Antwort die Einsicht von Akten, Urkunden, Rissen, bildlichen Darstellungen oder anderen Gegenständen nöthig ist, diese nach § 621 vorgelegt bekommen sollen.

Zweckwidrig war es, wenn seither im Falle einer Beweisführung durch Sachverständige jede Partei einen oder auch mehrere Sachverständige bestellte und das Gericht, gewisser Maaßen zur Ausgleichung der extremen Ansichten derselben, einen oder mehrere Sachverständige beiordnete. Zwar sind nach § 413 des Entwurfes in der Regel auch künftig drei Sachverständige zu bestellen. Allein nach § 641 erfolgt die Wahl, wenn die Parteien sich nicht über dieselbe einigen, durch das Gericht. Seither hielt der Sachverständige sich nur zu oft für berufen, zu Gunsten derjenigen Partei auszusagen, welche ihn gewählt hatte. Künftig fällt der Anlaß zu solcher Parteilichkeit hinweg. Uebrigens werden die Vorschriften in den §§ 645 bis 652, durch welche erreicht werden soll, daß die Sachverständigen sich über den Gegenstand ihres Gutachtens vollkommen unterrichten und hierauf ein erschöpfendes, gehörig begründetes Gutachten abgeben, ihren Zweck kaum verfehlen.

§ 34.

Man hat sich im Strafverfahren von der formalen Beweistheorie gänzlich losgesagt, auch mehrfach empfohlen, ein Gleiches im bürgerlichen Prozesse zu thun, so daß für diesen ebenfalls der einfache Satz genügen würde, der Richter habe, wenn von ihm über das Sein oder Nichtsein thatsächlicher Verhältnisse zu urtheilen ist, lediglich seiner aus den ihm vorliegenden Beweisen gewonnenen Ueberzeugung zu folgen. Entspräche man diesem Vorschlage, so übersähe man, daß zwischen dem Beweise im Strafverfahren und dem Beweise im bürgerlichen Prozesse ein wesentlicher Unterschied Statt findet. Zwar ist in dem einen wie in dem anderen nach materieller Wahrheit zu streben, doch in dem ersteren absolut, in dem letzteren dagegen unter den Beschränkungen, welche sich aus dem Prinzipe der Verhandlungsmaxime ergeben. Im bürgerlichen Prozesse sind Rechte in Frage, über welche Derjenige, dem sie zustehen, beliebig verfügen kann. Was eine Partei zu Gunsten der Gegenpartei einräumt, hat eben deshalb der Richter für wahr anzuerkennen, ungeachtet er vielleicht von dem Gegentheile überzeugt ist. Der von einer Partei geschworene, ihr angetragene oder ihr zurückgegebene Eid stellt zwischen den Parteien nach deren Willen die Gewißheit des Beschworenen fest, obgleich vielleicht

der Richter innerlich an der Richtigkeit desselben zweifelt. Gewisse Urkunden werden nach der Absicht der bei deren Abfassung Betheiligten zu dem Ende ausgestellt, daß sie für die Begründung oder das Bestehen eines Rechtsverhältnisses, für die Aenderung oder Aufhebung eines solchen vollen Beweis liefern sollen. Nothwendig und sachgemäß ist es auch, zu bestimmen, daß Dasjenige, was der Richter bei einer auf Antrag einer Partei veranstalteten Beaugenscheinigung oder anderen sinnlichen Wahrnehmung in Erfahrung gebracht hat, rechtliche Gewißheit begründe. Hiernach kann es im bürgerlichen Prozesse für die Beweiskraft gewisser Beweismittel nicht an festen Regeln fehlen. Man ging jedoch im gemeinrechtlichen Prozesse zu weit, wenn man der freien richterlichen Beurtheilung auch die Beweiskraft von Zeugen, von Gutachten Sachverständiger, von solchen Urkunden und Denkmälern, welche nicht nach dem Willen der Betheiligten dazu dienen sollten, zwischen ihnen vollen Beweis zu schaffen, und das Gesammtergebniß der verschiedenen für oder gegen eine streitige Thatsache sprechenden Beweisgründe entziehen wollte. Sachentsprechend bestimmt daher § 495 des Entwurfes, daß, soweit über die Beweiskraft der Beweismittel gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, der Richter bei Beurtheilung des einzelnen Falles sich nach dem zu richten habe, was vernunft- und erfahrungsgemäß als wahr oder wahrscheinlich angesehen werden müsse. Insbesondere kann nach § 405 unter Umständen durch die Aussage eines einzigen Zeugen, selbst ohne Hinzutritt unterstützender Umstände, voller Beweis hergestellt werden.

Daß dem Richter auch die selbstständige Prüfung eines sachverständigen Gutachtens zukommen soll, ist aus § 415 zu ersehen, welcher insoweit im Wesentlichen mit dem übereinstimmt, was die Praxis schon seither als angemessen betrachtet hat. Bedenklich kann diese dem Richter ertheilte Ermächtigung darum nicht erscheinen, weil derselbe sich nach den §§ 650 bis 652 über ein sachverständiges Gutachten nicht eher hinwegsetzen wird, als nachdem er in der Sache vollständig aufgeklärt ist. Der Entwurf hält hierbei gewisser Maaßen den Gesichtspunkt fest, daß die Sachverständigen auch in dem Falle, wenn sie als Beweismittel angegeben werden, doch eigentlich nur als Gehülfen des Richters thätig sind, zur Ergänzung der demselben mangelnden Kenntnisse und Erfahrungen dienen sollen. Eine so geartete Stellung bringt es mit sich, daß ihr Ausspruch für den Richter nicht bindend sein kann, vielmehr ihm überlassen bleiben muß, die Gründe desselben zu prüfen und, wenn die Gutachten sämmtlicher Sachverständiger ungenügend sind, entweder, dafern er sich nach den vorliegenden Verhandlungen für in der Sache ausreichend unterrichtet erachtet, sofort ohne Weiteres zu entscheiden, oder zuvörderst behufs seiner noch besseren Information einen oder

mehrere Sachverständige beizuziehen. Etwas Befremdendes können diese Grundsätze nicht für den haben, welcher den Beruf des Richters und die zu demselben erforderliche Qualifikation gehörig auffaßt. Gesetz- und Rechtskenntniß allein genügen für den Richter nicht, vielmehr muß er das Leben und den Verkehr kennen. Er kann in Angelegenheiten der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft, des Bergbaues, des Handels, eines technischen Gewerbes ꝛc. nicht richtig entscheiden, wenn er nicht die Vorträge der Parteien versteht. Er muß daher in allen Angelegenheiten, welche vor ihm zur Verhandlung kommen, wenigstens einen gewissen Grad von Fachkenntniß besitzen. Eine Grenze zu bestimmen, bis zu welcher nur der Richter sich als sachverständig betrachten darf, über welche hinaus er dagegen einen Sachverständigen zuziehen muß, ist unmöglich. Man hat daher nothwendig anzunehmen, daß zwar den Parteien unverwehrt sei, in Fällen, in welchen sie ein besonderes sachverständiges Gutachten für nöthig halten, auf Befragung von Sachverständigen anzutragen, dies aber nicht den Richter verhindern kann, seine eigene Sachverständigkeit als entscheidend eintreten zu lassen.

§ 35.

Wie bereits oben in § 16 erwähnt wurde, bedurfte das Ungehorsamsverfahren einer gründlichen Umgestaltung. Der Ungehorsam zog seither den Verlust des Streitgegenstandes oder doch wichtiger prozessualer Angriffs- oder Vertheidigungsmittel nach sich. Eine solche Strenge würde nur zu rechtfertigen gewesen sein, wenn sich hätte annehmen lassen, entweder, daß der Ungehorsame sich durch sein Nichterscheinen oder sein Nichthandeln dem angedrohten Rechtsnachtheile unterwerfen wollte, oder, daß die Zufügung desselben nöthig war, um dem Prozesse seinen raschen Fortgang zu sichern. Das Letztere war, wie sich aus dem in § 16 Bemerkten ergiebt, nicht der Fall, und eben so wenig das Erstere. Der Ungehorsam wurde nur höchst selten beabsichtigt, hatte vielmehr seinen Grund meistentheils in einer Fahrlässigkeit oder in einer unvorhergesehenen Behinderung. Nun ließ man zwar dem Ungehorsamen, wenn er nicht zu den Personen gehörte, welche ohne Weiteres restituirt wurden, den Beweis nach, daß er sich nicht habe dem Rechtsnachtheile unterwerfen wollen, sondern daß er behindert gewesen. Allein das Verfahren, welches sich hierauf entspann, war meistentheils so weitläufig, daß es nicht als zweckmäßig betrachtet werden konnte.

Nach § 160 des Entwurfes hat die Unterlassung einer Prozeßhandlung in der dazu angesetzten Tagfahrt oder innerhalb der dazu bestimmten Frist im Allgemeinen zur Folge, daß der Säumige mit der von ihm vorzunehmen gewesenen Handlung ausgeschlossen wird und die durch die Versäumung veranlaßten Kosten

zu erstatten hat. Allein nicht jede Versäumung ist von so entscheidenden Folgen für den Ausgang des Prozesses, daß zur Wahrung des Rechtes die Restitution nöthig wäre. Sie ist daher auf die Fälle des wahren Bedürfnisses zu beschränken. Sollte die Frage, ob ein solches vorliege, ganz der richterlichen Beurtheilung überlassen bleiben, so würde dies leicht zu einer Menge am Ende nutzloser, oft nur auf Chikane hinauslaufender Streitigkeiten führen. Der Entwurf hatte daher die Fälle genau zu bestimmen, in welchen die Restitution oder, wie er sie zum Unterschiede von der Wiedereinsetzung nennt, die Wiederherstellung ertheilt wird. In den Fällen des § 538 unter 1 und 5 ist der Antrag auf Wiederherstellung auch ohne Nachweis einer Behinderung statthaft, weil die Versäumung hier allemal den Verlust eines wichtigen Rechtsverfolgungsmittels nach sich zieht und eben deshalb nicht eine freiwillige Aufgabe desselben vermuthet werden kann. In den Fällen des § 538 unter 2, 3, 4 dagegen läßt sich voraussetzen, daß der zum Handeln Berechtigte absichtlich nicht handelte. Außerdem ist bei denselben noch Folgendes in Betracht zu ziehen. Das Mahnverfahren würde die erforderliche energische Kraft verlieren, wenn nach Ablauf der zur Entgegenstellung des Widerspruches nachgelassenen Frist die Wiederherstellung ohne Bescheinigung einer Behinderung beantragt werden könnte. Uebrigens hat das Gesetz das Recht des Gemahnten hinlänglich dadurch gewahrt, daß derselbe durch jeden ganz formlosen Widerspruch bei Gericht das Zahlungsgebot unwirksam machen kann und zur Anbringung desselben eine mehr als ausreichende Frist gestattet worden ist. Dazu kommt noch, daß, wie oben in § 9 bemerkt wurde, kaum eine andere als eine begründete Forderung in das Mahnverfahren gelangen, deshalb aber der Fall, in welchem sich der Gemahnte durch die Nothwendigkeit einer Bescheinigungsantretung gedrückt fühlen könnte, nicht leicht eintreten wird. Ein Erkenntniß, um zu dem Falle des § 538 unter 3 überzugehen, muß die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für sich haben, zumal künftig, wo der schwierigste Theil des richterlichen Berufes, die Feststellung der Wahrheit, gegen früher so wesentlich erleichtert sein wird. Es lag daher kein Grund vor, die Appellation zu begünstigen. Im Gegentheile konnte sogar in Frage kommen, ob nicht, wie anderwärts geschehen, die Wiederherstellung gegen Versäumung einer Appellation zu versagen sei. Keines Falles daher kann, wer wider Versäumung einer Appellation Wiederherstellung sucht, sich darüber beschweren, daß er die Behinderung bescheinigen soll. Der Gegenbeweis ist, um auf den Fall des § 538 unter 4 überzugehen, künftig stets ein direkter Gegenbeweis, hat also nicht mehr die Bedeutung wie seither, wo er, je nachdem auf Beweis der Klage oder Einreden gesprochen worden war, zugleich zur Ausführung der Repliken oder Dupliken diente. Uebrigens läßt sich, was seither Material des

direkten Gegenbeweises war, füglich noch in der Tagfahrt zur Verhandlung über die Beweisantretungsschrift und in der Tagfahrt zur Beweisaufnahme nachholen. Der Gegenbeweis wird daher künftig ziemlich entbehrlich sein. Sollte er einmal in einem Falle, wo er wirklich nützlich sein konnte, versäumt worden sein, so ist er durch Bescheinigung der Behinderung leicht zu erlangen. Würde er ohne diese nachgelassen, so könnten daraus leicht Verschleppungen des Prozesses entstehen.

Ist eine Frist versäumt worden, so muß nach § 542 mit dem Antrage auf Wiederherstellung allemal die Nachholung des Versäumten verbunden werden. Hiernach ist eine zweite Versäumung nicht in den Fällen des § 538 unter 2, 3, 4, 5, sondern nur in solchen Fällen unter 1 möglich, in welchen eine Tagfahrt versäumt wurde. Wenn die von Neuem angesetzte Tagfahrt wieder versäumt wird, kann zwar besage des § 547 nochmals Wiederherstellung erlangt werden, doch nur bei Bescheinigung Statt gefundener Behinderung. Gegen eine zweite, durch unvorhergesehene Behinderung veranlaßte Versäumung Wiederherstellung zu verstatten, schien billig. Noch weiter zu gehen, würde nicht angemessen gewesen sein. Wer sich versäumt hat, muß sich durch das Versäumungserkenntniß veranlaßt finden, nunmehr verdoppelte Sorgfalt anzuwenden. Sollte er gleichwohl behindert werden, so hätte er dies gleich jedem anderen unvermeidlichen Unglücksfalle über sich ergehen zu lassen, indem man außerdem wie eine dritte, so auch eine vierte und noch weitere Wiederherstellung für nöthig ansehen könnte.

§ 36.

Zum Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse war im gemeinrechtlichen und auch im sächsischen Prozesse eine Frist von vier Jahren verstattet. Nach § 541 des Entwurfes dagegen muß der Antrag auf Wiederherstellung innerhalb zehn Tagen angebracht werden, welche in den Fällen des § 538 unter 1 von Verkündung des Versäumungserkenntnisses, in den Fällen unter 2, 3, 4 vom Ablaufe der versäumten Prozeßfrist zu rechnen ist. Nur für die Fälle unter 5 gilt nicht eine zehntägige Frist, vielmehr tritt hier die Bestimmung des § 582 ein, welche gleich der Präklusivfrist in den Fällen unter 1, 2, 3, 4 dazu dient, einen Verschleif der Sache zu verhindern.

Ist Derjenige, welcher sich versäumt hat, außer Stande, die Wiederherstellung innerhalb der zehntägigen Frist nachzusuchen, so wird er nach § 543 in Verbindung mit § 532 später mit seinem Antrage auf dieselbe nur zugelassen, wenn er ihn innerhalb zehn Tagen von der Zeit an gerechnet stellt, wo die Behinderung aufgehört hat, doch wird besage des § 549 nach Ablauf eines Jahres von der

Versäumung an gerechnet, Niemand mehr mit der Behauptung gehört, daß er behindert gewesen, die Wiederherstellung zu suchen.

Der Entwurf gestattet wider ein Erkenntniß, welches auf Versäumung spricht, zur Erlangung der Wiederherstellung gegen eine wirklich Statt gefundene Versäumung nicht die Appellation, sondern nur den Antrag auf Wiederherstellung. Die Appellation hat Statt, wenn ein Erkenntniß als unrichtig angefochten wird. Wer dagegen wider ein Erkenntniß mit dem Antrage auf Wiederherstellung auftritt, behauptet nicht dessen Unrichtigkeit, sondern verlangt die Beseitigung des Erkenntnisses aus dem Grunde, weil er behindert gewesen, seiner Prozeßobliegenheit nachzukommen und aus diesem, dem Gerichte nicht bekannt gewesenen Grunde eine vielleicht zwar formell richtige, doch das materielle Recht beeinträchtigende Entscheidung hervorgegangen ist. Wäre ein Versäumungserkenntniß mittelst Appellation anzufechten, so würde ein Incidentpunkt, welcher schnell und kurz zur Erledigung gebracht werden muß und kann, unnöthiger, zweckwidriger Weise in ein längeres Verfahren getrieben.

Bedarf es einer Bescheinigung, so tritt das im Kapitel XIII. vorgeschriebene rasche Verfahren ein.

Die Wiederherstellung wird nach § 544 nicht mittelst Erkenntnisses, sondern mittelst Beschlusses verstattet oder versagt. Dem materiellen Rechte kann nur durch Versagung, nicht durch Verstattung der Wiederherstellung zu nahe getreten werden. Deshalb steht nach § 550 nur wider die Versagung eine Beschwerde und zwar eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu, demnach blos innerhalb drei Tagen von Eröffnung des abfälligen Beschlusses an gerechnet. Sollte auch wirklich einmal ein Richter die Wiederherstellung in einem Falle bewilligen, in welchem sie eigentlich zu versagen wäre, so hätte dies für die Gegenpartei keinen das materielle Recht berührenden Nachtheil, sondern würde nur eine Verlängerung des Prozesses zur Folge haben. Dieser an sich nicht sehr bedeutende Nachtheil würde nicht abgewendet, sondern leicht noch vergrößert, wenn die Sache auf die erhobene Beschwerde an die obere Instanz zu bringen wäre. Der § 550 muß sich hiernach als vollkommen gerechtfertigt darstellen.

Besage des § 551 kann das Gericht gegen den die Wiederherstellung Suchenden, wenn er nicht seine unverschuldete Behinderung bescheinigt, eine Geldstrafe bis zu 20 Thalern und bei Uneinbringlichkeit derselben eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Tagen verfügen. Die Strafe trifft, wenn die Partei im Rechtsstreite durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten handelte, diesen, sofern er nicht bescheinigen kann, daß die Versäumung ohne seine Verschuldung

Statt gefunden hat. Uebrigens sind von dem die Wiederherstellung Suchenden jedenfalls die durch seinen Antrag veranlaßten Kosten zu erstatten.

Das eben geschilderte Wiederherstellungsverfahren wahrt in einfacher Weise vollständig das materielle Recht, ohne Chikanen Raum zu lassen. Die Vorschriften der §§ 551 und 552 genügen jedenfalls, von ihnen abzuhalten, zumal der Aufschub, welcher sich durch einen Wiederherstellungsantrag erreichen läßt, gewiß in den meisten Fällen so kurz ist, daß er mit den Kosten und der Strafe zu theuer erkauft wäre.

§ 37.

Oben in § 17 wurde auf die Nothwendigkeit einer Reform der Rechtsmittel hingewiesen und zugleich angedeutet, wie sie zu bewirken sein werde. So lange in Deutschland die Rechtspflege erster Instanz meistentheils nur durch Einzelrichter ausgeübt wurde, denen oft die nöthige Geschäftstüchtigkeit, nur zu oft auch die für ihren Beruf unentbehrliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit mangelte, mußte leicht erklärlicher Weise dem Volke die Idee ziemlich nahe liegen, daß erst bei den oberen, kollegial besetzten Gerichten das wahre Recht zu finden sei. Man kam dahin, die Sachen bis zu einer dritten, selbst vierten Instanz zu treiben und gewöhnte sich daran, dies zum Rechtsschutze für nöthig zu halten. Wenn aber schon die erste Instanz mit tüchtigen, unabhängigen Richtern und zwar, soweit es angemessen, kollegial besetzt ist, so bietet sie solche Garantieen für eine gerechte Rechtspflege, daß nur ausnahmsweise zu einer verbessernden Nachhülfe eine obere Instanz nöthig sein und es eben deshalb zweckmäßig erscheinen kann, den Instanzenzug zu beschränken, um so mehr, als das richterliche Amt künftig gerade in dem schwierigsten Theile seines Berufes, in der Auffindung der Wahrheit, durch die Unmittelbarkeit und ein verbessertes Beweisverfahren sehr wesentlich erleichtert wird. In den vielen Ländern, in welchen, zum Theil schon eine lange Reihe von Jahren, nur eine zweifache Instanz besteht, hat man sich mit dieser Einrichtung so befreundet, daß man eine dritte Instanz nicht vermißt. Es wird, und gewiß mit Grund, angenommen, daß man sich, da das Gericht zweiter Instanz ein an Einsicht, Uebung und Erfahrung über dem Gerichte erster Instanz stehendes Gericht sei, bei der Entscheidung desselben beruhigen könne, auch wenn dieselbe von der Entscheidung erster Instanz abweiche, und daß man, wenn die Möglichkeit des Irrens und Fehlens bei der zweiten Instanz als naheliegend betrachtet werde, gleiches Mißtrauen auch gegen eine dritte und noch weitere Instanz hegen könne.

§ 38.

Zunächst war in Erwägung zu ziehen, ob gegen solche Beschlüsse des Gerichtes,

welche blos die Prozeßleitung oder blos Sicherungsmaaßregeln oder einstweilige Verfügungen zum Gegenstande haben, dasselbe Rechtsmittel nöthig sei, wie gegen Erkenntnisse, d. h. gegen solche Aussprüche des Gerichtes, welche die Bestimmung haben, endgültig über Streitpunkte zu entscheiden. Das sächsische Recht kennt Appellationen sowohl gegen Erkenntnisse als auch wider das richterliche Verfahren, ordnet aber das Verfahren auf dieselben in beiden Fällen mehrfach verschieden. Insbesondere ist es für Appellationen gegen das Verfahren mehr beschleunigt. Man hat demnach mit demselben Namen Rechtsinstitute belegt, welche ihrem Wesen nach verschieden sind. In den ausländischen neueren Prozeßgesetzgebungen findet sich ziemlich allgemein die Ansicht ausgeprägt, daß die Anfechtung eines Erkenntnisses und die Anfechtung eines anderen richterlichen Beschlusses in verschiedener Weise erfolgen müsse. Der Entwurf ist dieser Ansicht gefolgt. Da durch ein Erkenntniß streitige Rechtsverhältnisse fast ausnahmsweise endgültig festgestellt werden, muß wider dasselbe ein Rechtsmittel, in der Regel mit aufschiebender Wirkung, verstattet werden. Bei der Wichtigkeit der Fragen, über welche in Folge eines solchen Rechtsmittels entschieden wird, ist es angemessen, den Parteien die Wahrung ihres Rechtes im vollesten Umfange nachzulassen. Hiervon kann nicht der Umstand abhalten, daß die Beendigung der Sache dadurch einen längeren Aufschub erleidet, indem die Sicherheit des Rechtes nicht dem Streben nach Raschheit des Verfahrens nachgesetzt werden darf. Würden dagegen Appellationen und das bei denselben Statt findende Verfahren auch wider Beschlüsse des Gerichtes verstattet, welche nicht in der Form von Erkenntnissen erlassen werden, so wäre damit die Möglichkeit zum Prozeßverschleife in sehr weiter Maaße geboten. Man durfte daher dem wider dieselben verstatteten Rechtsmittel aufschiebende Wirkung nur insoweit zugestehen, als es zur Abwendung von Nachtheilen erforderlich ist, welche, einmal eingetreten, nicht rückgängig zu machen oder nicht leicht auszugleichen sind.

Der Entwurf hat im Kapitel XIV. an die Stelle der Appellation wider das Verfahren Vorstellung und Beschwerdeführung gesetzt. Die Vorstellung kann besage des § 516 angebracht und wiederholt werden, so lange ein Erfolg möglich ist. Vom Ermessen des Gerichtes hängt es ab, ob es vor Fassung eines Beschlusses die Gegenpartei hören will. Auch die Beschwerde ist nach § 517 weder an eine Frist gebunden, noch mit aufschiebender Wirkung versehen. Nur ausnahmsweise, in den durch die Prozeßordnung ausdrücklich bestimmten Fällen hat sie aufschiebende Wirkung und muß dann innerhalb dreitägiger Frist von Eröffnung des Beschlusses an, wider welchen sie gerichtet ist, erhoben werden. Sie ist in der Regel bei dem Gerichte anzubringen, wider dessen Beschluß sie gerichtet ist.

Dasselbe kann ihr selbst abhelfen und wird dies gewiß thun, wenn es sich von der Richtigkeit der Beschwerde überzeugen kann, da die eigene Verbesserung für die Selbstliebe nicht so empfindlich ist, als eine abändernde Entscheidung des vorgesetzten Gerichtes. Hält dieses eine weitere Instruktion der Sache für nöthig, so hört es zufolge des § 520 nach Umständen zuvörderst den Beschwerdeführer, oder die Gegenpartei, oder auch beide Theile in Schriften oder mündlich über den Sachverhalt. Gegen den Beschluß zweiter Instanz, möge er bestätigend oder abändernd lauten, steht nach § 521 keiner Partei Beschwerde oder Vorstellung zu. Das vorgesetzte Gericht wird gewiß nur abändern, wenn erhebliche Gründe dazu bestimmen, oder ein Fall vorliegt, für welchen das Gesetz ein freieres Ermessen nachgelassen hat. Nur dann kann besage des eben angezogenen Paragraphen über das vorgesetzte Gericht Beschwerde geführt werden, wenn der Grund zu derselben erst aus dessen Beschlüssen entstand. Ist mit dem Verzuge Gefahr verbunden, so kann nach § 522 die Beschwerde bei dem vorgesetzten Gerichte unmittelbar angebracht und von diesem ohne vorherige Berichtserforderung Beschluß gefaßt werden, nach Umständen vorbehaltlos oder unter dem Vorbehalte, daß die Sache sich wirklich so verhalte, wie sie vom Beschwerdeführer vorgestellt worden. Hiernach ist auch in Fällen, wo keine Suspensivkraft schützt, für die Möglichkeit einer rasch eingreifenden Rechtshülfe gesorgt.

§ 39.

Schon nach dem seitherigen sächsischen Prozeßrechte durfte das Gericht ein von ihm abgefaßtes oder verkündetes Erkenntniß in gewissen Fällen selbst ändern. Insbesondere bestimmte die Erl. Prozeßordnung zu Titel XXXV. § 2: „Wofern auch in dem Urthel oder Abschiede ein Error in den Worten, Namen, Zahlen, Blättern oder dergleichen, so ex actis offenbar, begangen wäre, ist deßwegen kein remedium suspensivum zu gestatten, sondern demselben von dem Richter durch eine ad Acta gebrachte Registratur abzuhelfen, oder das Urthel in das Collegium, da es gesprochen, wieder einzuschicken und allda ohne ferneres Entgeld zu corrigiren." Die Worte: „oder dergleichen" gaben zu einer ausdehnenden Anwendung der Vorschrift in der Maaße Anlaß, daß man sie nicht blos auf Schreibefehler in Worten, Zahlen oder Zeichen, auf irrige Benennungen und Bezeichnungen, sondern auch auf solche Mängel in der Ausdrucksweise bezog, welche das Erkenntniß dunkel, mehrdeutig, unbestimmt, sich widersprechend machten. Man nahm also an, daß ein Erkenntniß, ohne daß es eines ordentlichen Rechtsmittels bedürfe, nicht blos berichtigt, sondern auch erläutert werden könne. Ein anderer ähnlicher Mangel eines Erkenntnisses kann dadurch entstehen, daß das

Gericht es übersehen hat, über einen Gegenstand zu entscheiden, über den es nothwendig zu entscheiden hatte, z. B. wenn es sich nicht über geforderte Zinsen, Früchte, Schäden, nicht über einen der mehreren geforderten Gegenstände ausspricht. In einem solchen Falle mußte seither Appellation eingewendet werden, was zur Folge hatte, daß über den Gegenstand gar nicht in erster, sondern zuerst in zweiter Instanz erkannt wurde. Es ist jedoch etwas ganz Verschiedenes, je nachdem über einen Gegenstand gar nicht oder je nachdem über denselben unrichtig erkannt wird. Eben darum haben neuere Prozeßgesetze mehrfach dem Gerichte, welches ein Erkenntniß abgefaßt hat, die Befugniß nicht blos zur Berichtigung und Erläuterung, sondern auch zur Ergänzung desselben gegeben. Der Entwurf ist ihnen gefolgt. Die Vorschriften in den §§ 230 bis 237 bezwecken, einen einfachen Gegenstand einfach und schnell zur Erledigung zu bringen. In der Natur der Sache und in einem offenbaren Bedürfnisse liegt es, daß Anträge auf Berichtigung und Erläuterung zu jeder Zeit angebracht werden können. Wünschenswerth dagegen ist es jedenfalls, daß, ob Jemand einen Gegenstand, welchen er beansprucht, doch nicht zuerkannt bekommen hat, mittelst Antrags auf ein Ergänzungserkenntniß fordern will, nicht längere Zeit ungewiß und dadurch der Gegenstand in Streit befangen bleibe. Deshalb beschränkt der Entwurf den Antrag auf Ergänzung auf eine von Verkündung des Erkenntnisses an zu rechnende zehntägige Frist, ohne gegen deren Ablauf Wiederherstellung nachzulassen. Die Nichtbenutzung der Frist ist demnach als thatsächliche Aufgabe des Anspruchs zu betrachten, was unbedenklich geschehen kann, weil, wenn der Gegenstand von Werth ist, der fristmäßige Antrag auf Ergänzung kaum unterlassen werden wird. Gewöhnlich wird die Partei, welche die Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung eines Erkenntnisses wünscht, dieselbe bei dem Gerichte beantragen, welches das letztere gefaßt hat. Immer jedoch handelt es sich dabei um eine ihr durch das Erkenntniß zugefügte Beschwerde. Auch kann es bisweilen zweifelhaft sein, ob sich das Gericht zu der gewünschten Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung veranlaßt finden werde. Deshalb läßt § 236 nach, so lange der Gebrauch der Appellation offen steht, auch mittelst dieser eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Erkenntnisses auszuwirken. Es ist jedoch solchenfalls dem Gerichte erster Instanz unverwehrt, die Appellation schnell und einfach durch das in § 234 bestimmte Verfahren zur Erledigung zu bringen.

§ 40.

Im Allgemeinen scheint die Gerechtigkeit allerdings zu gebieten, daß gegen ein unrichtiges Erkenntniß ein suspensives und zugleich devolutives Rechtsmittel

verstattet werde. Gleichwohl kann in Frage kommen, ob es der Erfahrung nach wirklich nothwendig und angemessen sei, daß ein solches überhaupt wider jedes Erkenntniß, und daß, sowie in welcher Ausdehnung es auch gegen ein Erkenntniß oberer Instanz nachzulassen sei.

In den meisten neueren Prozeßgesetzgebungen sind Streitsachen über Gegenstände von geringem Werthe inappellabel. Man hat dafür geltend gemacht, daß dergleichen Streitsachen meistens einfacher Art und deshalb leichter zu übersehen seien, daß ihrer Unbedeutendheit wegen von den Parteien gewöhnlich weniger Versuche und Anstrengungen gemacht würden, die Wahrheit zu entstellen, übrigens die in der Regel Statt findende persönliche Gegenwart der Parteien die schnelle, vollständige Aufklärung des Sachverhaltes sehr erleichtere, daß eine Appellation einen zum Streitgegenstande nicht im Verhältnisse stehenden Kostenaufwand verursachen würde, und daß der Weiterzug geringer Sachen zur oberen Instanz da, wo er Statt finde, in den meisten Fällen nicht sowohl in einem lebendigen Rechtsgefühle als in einer leidenschaftlichen Rechthaberei ihren Grund habe, den Gerichten aber nicht zugemuthet werden könne, derselben durch ihre Hülfe Vorschub zu leisten. Dagegen pflegte unter Anderem ganz vorzüglich eingewendet zu werden, geringe Forderungen ständen gewöhnlich unbemittelteren Personen zu und hätten für diese dieselbe Bedeutung wie für Wohlhabende ein großer Werthsbetrag. Die Inappellabilität laufe daher auf eine Zurücksetzung der Unbemittelten gegen die Wohlhabenden hinaus. Nun mag zwar die Voraussetzung dieser Behauptung nicht für richtig angesehen werden, indem unbemittelte Leute höchst selten in die Verlegenheit kommen, etwas einklagen zu müssen, vielmehr es gewöhnlich Gewerbtreibende sind, welche die Gerichte wegen Einziehung geringer Forderungen angehen. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß eine geringfügige Streitsache oft ebenso verwickelt und schwierig wie eine große ist und daß bei Entscheidung der ersteren ebenso wie bei Entscheidung der letzteren ein Versehen unterlaufen kann, daher die Rechtspflege ihrer Obliegenheit, Allen den gleichen Rechtsschutz zu gewähren, nicht nachkäme, wenn sie gewisse geringfügige Sachen für inappellabel erklären wollte. Betrachtet man übrigens die Sache näher, so findet man, daß der eigentliche, doch meistens nicht ausgesprochene Grund der Inappellabilität da, wo sie für angemessen angesehen wurde, darin lag, daß man die oberen Instanzen vor einer Geschäftsüberlastung bewahren zu müssen glaubte. Die Gefahr einer solchen aber ist, wenigstens in Sachsen, nicht so groß, als man vielleicht befürchten könnte. Hier war im Verhältniß zu der Masse der anhängig gemachten geringen Streitsachen die Zahl der Appellationen in denselben sehr gering. Sie wird sich muthmaaßlich noch mehr vermindern, wenn mit dem Gütepflegungszwange zugleich

ein starker Anreiz zum Prozessiren wegfällt, wenn das Mahnverfahren immer mehr in Gebrauch kommt und die Mündlichkeit mit Oeffentlichkeit hauptsächlich auch die Wirkung hat, vom muthwilligen, frivolen Streiten abzuhalten. Der Entwurf hat sich daher der Ansicht derjenigen neueren Prozeßgesetzgebungen, welche die Appellabilität einer Sache von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängig machen zu können glaubten, nicht anschließen mögen.

§ 41.

Artikel 12 der deutschen Bundesakte bestimmte, daß in jedem zum deutschen Bunde gehörigen Staate ein Gericht dritter Instanz bestehen soll, verlangte dagegen nicht, daß jede Streitsache an dasselbe müsse gelangen können, sondern ließ den Landesgesetzgebungen anheimgestellt, Anordnungen darüber zu treffen, in welchen Fällen eine Streitsache an das oberste Gericht zu bringen sei und ob dies durch ein ordentliches Rechtsmittel, die Appellation, oder durch ein außerordentliches Rechtsmittel, die Nichtigkeitsbeschwerde, zu geschehen habe. Da der Artikel überall in Deutschland so verstanden worden ist, hatte man ganz freie Hand, sich im Entwurfe für eine einfache oder zweifache obere Instanz zu entscheiden. Man that das Erstere und wurde dabei durch folgende Erwägungen geleitet. Die obere Instanz hat auf eine an dieselbe gelangte Appellation innerhalb des Bereiches derselben zu prüfen, ob die Vorschriften über das prozessuale Verfahren beobachtet worden sind, ob das Thatsächliche des Streitfalles richtig aufgefaßt und ob das auf denselben bezügliche Gesetz gehörig angewendet worden ist. Die erste Instanz ist, namentlich auch durch die Kollegialität für die schwierigeren Sachen, so bestellt, daß sie in der Regel ihre Aufgabe lösen und nur in seltenen Ausnahmefällen eine Verbesserung durch die obere Instanz nöthig sein wird. Durch die Unmittelbarkeit nämlich ist den Parteien die Möglichkeit, darauf zu halten und einzuwirken, daß das Verfahren auf gesetzliche, zweckmäßige Weise Statt finde, in so umfänglicher Weise geboten, daß Anlaß zu Appellationsbeschwerden über Verletzung von Prozeßvorschriften nur schwer vorkommen kann. Die Lösung der seither schwierigsten, bedenklichsten Aufgabe des richterlichen Amtes, der Feststellung des Sachverhaltes, wird durch die Unmittelbarkeit und das Befugniß des Richters, von dem Fragerechte zu jeder Zeit, selbst dann noch, wenn sich erst bei Berathung des Erkenntnisses Zweifel ergeben, Gebrauch zu machen, dergestalt erleichtert, daß künftig die Frage über das Thatsächliche des Streitfalles fast immer in erster Instanz zu einem befriedigenden Abschlusse gebracht werden wird. Auch die Findung des für den Streitfall maaßgebenden Rechtssatzes und dessen gehörige Anwendung auf denselben wird künftig bei Weitem nicht so schwierig wie seither sein. Oft lag, wenn

über eine unrichtige Gesetzesanwendung Beschwerde geführt wurde, der eigentliche Anlaß zu derselben nur in dem Umstande, daß der Sachverhalt nicht zur vollen Klarheit gebracht und deshalb ein nicht passender Rechtssatz angezogen oder auch der richtige Rechtssatz nicht gehörig angewendet worden war. Dieser Anlaß zu einer unrichtigen Gesetzesanwendung wird künftig seltener werden. Ueberhaupt aber kann, sobald das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, die Lösung der Rechtsfrage nicht mehr eine so intrikate Aufgabe wie seither sein. Der Entwurf durfte daher wohl mit Grund annehmen, daß durch die verbesserte Organisation des Prozeßverfahrens eine dritte oder gar vierte Instanz entbehrlich werde und die zweite Instanz, zumal in ihren sogleich näher zu besprechenden erweiterten Befugnissen, zur Wahrung des Rechtes vollkommen ausreiche.

§ 42.

Das den künftigen Prozeß beherrschende Prinzip des Strebens nach materieller Wahrheit mußte auch in zweiter Instanz zur Geltung kommen. Demselben entsprechend wird dem Appellanten in § 710 des Entwurfes unter den darin angegebenen Beschränkungen nachgelassen, die Appellationsbeschwerden durch solche thatsächliche Behauptungen und Beweismittel zu begründen oder zu bestreiten, welche in erster Instanz noch nicht benutzt worden waren. Es findet hiernach eine in gewisser Maaße durch die Mündlichkeit gebotene Beschränkung der Eventualmaxime Statt. Die mündliche Verhandlung würde leicht über die Maaßen umständlich, schwerfällig und verwickelt werden, wenn die Partei neben den Angriffs- und Vertheidigungsmitteln, welche sie als durchgreifend, neben den Beweismitteln, welche sie als schlagend betrachtet, vorsorglich noch alle andere vielleicht zu Gebote stehende Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismittel auf den Kampfplatz führen wollte. Diese für die Verhandlung im Allgemeinen nützliche Mäßigung und Zurückhaltung darf ihr aber nicht zum Nachtheile gereichen können. Daher muß ihr, wenn sie sich in der Voraussetzung, daß die von ihr geltend gemachten Behauptungen und Beweismittel für ihren Zweck ausreichen würden, getäuscht haben sollte, unverwehrt sein, das ohne böse Absicht Zurückgehaltene in zweiter Instanz nachzubringen. Diese verfährt, wenn bei ihr Neues nachgebracht wird, zufolge des § 723 ganz so, wie die erste Instanz zu verfahren gehabt hätte, wenn es bei dieser vorgebracht worden wäre. Es kann daher in der zweiten Instanz eine Beweisverfügung ertheilt werden und ein Beweisverfahren Statt finden. Nebenbei hat die Möglichkeit, Thatsachen und Beweismittel, welche schon in erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, noch in zweiter Instanz vorzubringen, die Folge, daß die Wiedereinsetzung in den Fällen, wo sie während der Verhandlung

in erster Instanz gesucht werden könnte, nicht leicht beantragt werden wird. Keines Falles aber kann das Befugniß, in zweiter Instanz Neues nachzubringen, zu der wirklich begründeten Befürchtung Veranlassung geben, daß künftig in erster Instanz eine leichtfertigere Sachverhandlung Statt finden werde. Die zweite Instanz entscheidet künftig endgültig. Wer erst in dieser vorbringt, was er schon in der ersten geltend machen konnte, entzieht sich dadurch eine Instanz, mithin einen Vortheil, welchen Niemand so leicht aufgiebt. Auch bestätigen die Erfahrungen in den Ländern, in welchen ein gleiches wie das im Entwurfe bestimmte Verfahren üblich ist, daß neue Thatsachen und neue Beweismittel in zweiter Instanz nicht eben häufig vorkommen, übrigens das Verfahren dadurch selten erheblich verweitläufigt wird. Nur dann kann in zweiter Instanz ein umfänglicheres Verfahren nöthig werden, wenn die erste Instanz in einem Falle, wo sie eine Beweisverfügung zu geben hatte, eine solche nicht gab, oder wenn sie eine unrichtige Beweisverfügung verkündete.

Wollte man die Verhandlung über die in zweiter Instanz vorgebrachten neuen Thatsachen und neuen Beweismittel wie das Erkenntniß darüber in die erste Instanz verweisen, so würde die Vorbringung derselben, da sich gegen das Erkenntniß erster Instanz nicht die Appellation abschneiden ließe, leicht zum Verschleife der Sache gemißbraucht werden können. Selbst wenn eine Beweisverfügung erst in zweiter Instanz verkündet oder wenn von derselben die Beweisverfügung erster Instanz anders normirt wird, kann eine Zurückweisung an die erste Instanz nicht nöthig erscheinen, sobald man den Gesichtspunkt festhält, daß die zweite Instanz durch ein an Einsicht, Uebung und Erfahrung über dem Gerichte erster Instanz stehendes Gericht gebildet wird. Auch die Aufnahme einzelner Beweismittel ist nach dem Prinzipe der Unmittelbarkeit der ersten Instanz oder anderen Gerichten nur zu überlassen, soweit es den Umständen nach nöthig oder doch angemessen ist.

§ 43.

Das für die gewöhnlichen Fälle berechnete, längere Fristen und eine umständlichere Verhandlung gestattende Appellationsverfahren würde für einfache Sachen unnöthig und unangemessen, auch in den Fällen, in welchen sie einer schnellen Erledigung bedürfen, offenbar zweckwidrig sein. Der Entwurf hat daher in § 725 für dergleichen Fälle nach dem Vorgange anderer neuerer Prozeßgesetzgebungen ein abgekürztes Appellationsverfahren geordnet.

§ 44.

Der gemeinrechtliche wie der sächsische Prozeß kannte die Anschließung einer

Partei an die Appellation der Gegenpartei und bezeichnete sie nach ihrem verschiedenen Zwecke und Umfange als Haupt- oder Nebenadhäsion. Neuere Prozeßgesetzgebungen haben ebenfalls die Anschließung zugelassen, bald ohne alle Beschränkung, bald mit mehr oder weniger Beschränkung. Für die Anschließung in weitester Ausdehnung pflegte man geltend zu machen, es spreche die natürliche Billigkeit dafür, daß, wenn von der einen Seite der gerichtliche Kampf erneuert werde, auch die Gegenpartei gehört werden müsse, welche sich muthmaaßlich dem Erkenntnisse nur habe unter der Voraussetzung unterwerfen wollen, daß die andere Partei sich bei demselben beruhigen und nicht etwas Anderes verlangen werde. Dem wurde bisweilen noch hinzugefügt, daß die Anschließung zur Förderung des materiellen Rechtes insofern diene, als sie bewirke, daß der Richter einen Streitpunkt, durch welchen sich beide Parteien beschwert finden können, nicht blos nach der Tendenz der einen, sondern zugleich im Interesse der anderen Partei, mithin gründlich im vollen Umfange prüfe.

Es ist jedoch hiergegen zu bemerken, daß, wer sich durch ein Erkenntniß verletzt fühlt, kaum unterlassen wird, Appellation einzuwenden und eben deshalb noch ein besonderes Rechtsmittel, das der Anschließung, nicht nöthig scheint. Dieselbe führt übrigens, wie die Erfahrungen bestätigen dürften, nur zu leicht in die Versuchung, ein Erkenntniß, gegen welches ein Anlaß zur Beschwerde nicht vorliegt, gleichwohl aus haltlosen Gründen anzufechten und dadurch die Sache weitläufiger und verwickelter zu machen. Dazu aber, um den Richter zu einer gründlichen, umsichtigen Beurtheilung der Sache anzuregen, kann sie nicht für erforderlich angesehen werden, weil man anzunehmen hat, daß es für ihn einer besonderen Erinnerung an getreue Pflichterfüllung nicht bedarf. Zwar konnte noch in Erwägung kommen, daß die Anschließung dann nützlich sein würde, wenn die Appellation versäumt worden. Allein für diesen Fall steht die Wiederherstellung zu Gebote. Ist daher auch gleich die Anschließung von den meisten neueren Prozeßgesetzgebungen beibehalten worden, mußte man doch für angemessen erachten, sie aufzugeben.

§ 45.

Die Annahme der Wahrheit einer Thatsache hängt von der individuellen Auffassung ab. Wollte man auch noch so viele Instanzen schaffen, würde man dadurch doch nicht nothwendig ein Ergebniß erlangen, welches die Gewißheit der absoluten Richtigkeit für sich hätte. Der Staat hat daher Alles gethan, was er seinen Angehörigen in Bezug auf die Organisation der Rechtspflege schuldig ist, wenn er die erforderlichen Garantieen für eine gründliche, sachverständige Prüfung des Sachverhaltes in erster Instanz bietet und auf den Fall, daß hier ein Versehen unter-

gelaufen ist, für die Möglichkeit einer Verbesserung in zweiter Instanz sorgt. Der Entwurf ist demzufolge und zwar in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Prozeßgesetzgebungen der Ansicht, daß für Prüfung des Thatsächlichen eine zweifache Instanz genüge, daher der in zweiter Instanz angenommene Sachverhalt als unabänderlich zu betrachten sei. Einen Schritt weiter kann und muß rücksichtlich der Beurtheilung des rechtlichen Theiles eines Erkenntnisses gegangen werden. Jede Verletzung des Gesetzes beunruhigt das allgemeine Rechtsbewußtsein. Die nachtheiligen Wirkungen derselben beschränken sich nicht auf das Rechtsgebiet der Parteien, sondern gehen über dasselbe hinaus, berühren alle Staatsangehörige, indem die Verletzung des Gesetzes unter gleicher Voraussetzung auch sie treffen kann. Kommt eine Rechtsverletzung in erster Instanz vor, so steht das ordentliche Rechtsmittel der Appellation zu Gebote. Es muß aber auch eine Hülfe für den, allerdings als ganz außergewöhnlich zu betrachtenden Fall vorhanden sein, wenn eine Verletzung des Gesetzes in der oberen Instanz Statt gefunden hat. Es kann eine solche in verschiedener Weise geschehen, nämlich indem

1) Vorschriften, deren Beobachtung für das Verfahren als wesentlich nothwendig betrachtet worden, nicht beobachtet werden, vergl. §§ 727, 728, 729 und 730 unter 2, 4, 7, 8, 9, 10,

2) ein Erkenntniß zwar in der äußeren Form eines solchen erscheint, doch eine ausführbare Entscheidung nicht enthält, vergl. § 730 unter 3, 5, 6 in Verbindung mit dem § 177 des bürgerlichen Gesetzbuches, oder

3) ein Erkenntniß einen dem materiellen, nicht dem Prozeßrechte angehörenden Rechtssatz verletzt, falsch auslegt oder unrichtig anwendet, vergl. § 730 unter 1.

Die in der oberen Instanz Statt gefundene Verletzung des Gesetzes kann nicht mit einem, die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses aufschiebenden ordentlichen Rechtsmittel, einer Appellation, sondern nur mit einem außerordentlichen Rechtsmittel, der Nichtigkeitsbeschwerde, angefochten werden. In Folge derselben wird das Oberappellationsgericht als Kassationshof thätig, doch mehrfach in einer vom französischen Kassationssysteme abweichenden Weise. Es verweist zwar, wenn der Rechtsstreit nach Aufhebung des nichtigen Verfahrens einer neuen oder weiteren Verhandlung bedarf, die Sache ebenfalls je nach Umständen an das frühere Prozeßgericht oder an ein anderes Gericht, das Gericht erster Instanz aber hat nach § 739 des Entwurfes die von dem Oberappellationsgerichte seiner Vernichtung zu Grunde gelegten Grundsätze als maaßgebend zu betrachten und seinem Erkenntnisse ebenfalls zu Grunde zu legen, indem dasselbe widrigenfalls nach erfolglos eingewendeter Appellation mittelst Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann. Betrifft dagegen die Nichtigkeit nur das Erkenntniß, während die Sache nach der Aktenlage spruchreif

ist, so würde die Entscheidung ganz zweckloser Weise verzögert, wenn das Oberappellationsgericht sich auf die blose Kassation beschränkte, im Uebrigen die Sache an ein Gericht erster Instanz zurückwiese und diesem überließe, das Enderkenntniß abzufassen. Da das Gericht erster Instanz, wenn es nicht eine Nichtigkeit begehen will, das Erkenntniß nicht anders als im Sinne des Oberappellationsgerichtes ausfertigen könnte, so geriethe man durch die Verweisung der Sache an dasselbe in die dem französischen Kassationsverfahren anhängenden Weitläufigkeiten und Uebelstände. Durch § 739 sind dieselben vermieden.

Das über die angefochtene Rechtsverletzung ertheilte Erkenntniß muß, da es vom obersten Gerichtshofe ausgegangen ist, als richtig angesehen werden und kann eben deshalb nach § 740 nicht mit einem ordentlichen, sondern nur mit einem außerordentlichen Rechtsmittel, dem der Nichtigkeitsbeschwerde, angegriffen werden, übrigens selbst mit diesem nur, soweit das dem Erkenntnisse bei dem Oberappellationsgerichte vorausgegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, oder soweit das Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes eine das angefochtene Erkenntniß abändernde Entscheidung auf einen im Rechtsstreite noch nicht für ein Erkenntniß maaßgebend gewesenen Rechtssatz gründet, wegen dessen nach § 730 unter 1 Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet werden kann.

§ 46.

In Sachsen konnte wider eine rechtskräftige Entscheidung schon seither unter gewissen Voraussetzungen eine Wiedereinsetzungsklage Statt finden. Insbesondere erkärte die Bekanntmachung vom 4. März 1848, einige Rechtssätze in Beziehung auf Nullitätsklagen betreffend, § 2: „es kann die Behauptung, daß ein Erkenntniß auf falschen Urkunden oder Gezeugnissen beruhe (Prozeßordnung von 1722, Tit. XXXVIII. § 2), nicht mit der Nullitätsklage, sondern, soweit überhaupt statthaft, nur mit einer bei dem competenten Unterrichter anzubringenden besonderen Klage (actio restitutoria vel rescissoria) an- und ausgeführt werden." Durch gesetzliche Vorschriften waren die Voraussetzungen zu dieser Klage, welche die Natur eines außerordentlichen Rechtsmittels hatte, und das Verfahren auf dieselbe nicht näher geregelt worden. Zwar hatte die Praxis nachgeholfen, doch waren der Lücken und Ungewißheiten noch manche geblieben. Der Entwurf hat das Institut der Wiedereinsetzungsklage vollständig geordnet und dieselbe nach dem Vorgange anderer neuerer Prozeßgesetzgebungen entschieden als ein außerordentliches Rechtsmittel behandelt, daher insbesondere die Befugniß zu deren Anstellung auf eine kurze peremtorische Frist beschränkt. Dem Erfolge nach stehen sich die Nichtigkeitsbeschwerde und die Wiedereinsetzungsklage gleich. In ihrer

Begründung sind sie verschieden. Mittelst der Nichtigkeitsklage wird ein Erkenntniß angefochten, wenn ein wesentlicher Mangel auf Seiten des Gerichtes, der Parteien, oder im Verfahren, oder auch ein wesentliches Versehen des Gerichtes im Erkenntnisse Statt gefunden hat, mittelst der Wiedereinsetzungsklage dagegen, wenn es nach dem, was zur Beurtheilung vorlag, richtig gefaßt ist, doch aus Billigkeitsgründen zufolge des Wegfalls von im Prozesse maaßgebend gewesenen Beweismitteln oder zufolge gewisser neuer Beweismittel ein anderes Erkenntniß verlangt werden kann.

§ 47.

Dem die Hülfe des Gerichtes Anrufenden ist mit der blosen Anerkennung seines Rechtes noch nicht hinreichend gedient. Er will auch, daß es zur vollen Wirksamkeit gebracht werde. Es ist daher nicht genug, wenn ein Rechtsstreit rasch entschieden wird, vielmehr muß auch das Erkenntniß wider den unwillfährigen Beklagten rasch in zweckentsprechender Weise zum Vollzuge gebracht werden. Der Beklagte hat durch den Prozeß bereits hinreichend Mahnung erhalten, daran zu denken, wie er seine Verpflichtung erfülle. Jeder Aufschub, welcher ihm verstattet wird, ohne daß er durch die Beschaffenheit der von ihm zu bewirkenden Leistung bedingt ist, enthält eine Ungerechtigkeit gegen den Kläger, welcher, wenn hier den Regungen des Mitleides Raum gegeben werden dürfte, dasselbe oft eben so sehr wie der Beklagte in Anspruch nehmen könnte, da auch er vielleicht von einem Gläubiger bedrängt wird. Zur Zweckmäßigkeit des Vollstreckungsverfahrens gehört, daß, um dem Kläger zu seiner Befriedigung zu verhelfen, alle Mittel angewendet werden dürfen, welche rasch zu derselben führen können. Es muß daher, wenn eine Geldschuld gedeckt werden soll, das Vollstreckungsverfahren jeden Theil des Vermögens erreichen können, welcher geeignet ist, ein Zahlungsmittel darzubieten, oder in ein solches verwandelt zu werden. Die Gewißheit, daß dem Kläger kein Zahlungsmittel entzogen werden kann, macht meistens die Vollstreckung entbehrlich, weil, wenn diese Gewißheit Statt findet, der Beklagte Alles aufbietet, den Kläger zu befriedigen, bevor es zu Zwangsmitteln und den daraus entstehenden Kosten und weiteren Nachtheilen kommt. Die dem Kläger zu gewährende Rechtshülfe darf jedoch nicht in eine zwecklose Härte gegen den Beklagten überschlagen, auch nicht in die Rechte Dritter eingreifen. Es ist daher jede Art der Vollstreckung so einzurichten, wie sie ihres Zweckes unbeschadet dem Beklagten am wenigstens nachtheilig wird. Droht die Vollstreckung in die Rechte Dritter einzugreifen, so muß ihnen zwar die Füglichkeit zur vollständigen Wahrung derselben verstattet sein, nicht aber zugleich die Möglichkeit, der Vollstreckung einen Gegenstand zu entziehen, welcher derselben mit Recht unterworfen werden kann. Dies

sind im Allgemeinen die für die Regelung des Vollstreckungsverfahrens maaßgebend gewesenen, dasselbe rechtfertigenden Grundsätze.

§ 48.

In Frankreich und in denjenigen Staaten Deutschlands, in welchen man der Hauptsache nach das französische Prozeßrecht angenommen hat, gehört, wie schon oben § 5 erwähnt wurde, das Vollstreckungsverfahren nicht vor die Gerichte, sondern vor besondere Beamte, in Frankreich die huissiers, in Deutschland die Gerichtsvollzieher. Aus der Natur und dem Zwecke der Rechtspflege folgt keinesweges, daß die Gerichte auf das Rechtsprechen beschränkt werden müßten. Können ihnen noch andere mit der Rechtspflege zusammenhängende Geschäfte zugetheilt werden, so liegt kein haltbarer Grund vor, dies nicht zu thun. Es ist nichts natürlicher, als daß ein Erkenntniß von derselben Behörde, welche dasselbe gefaßt hat, oder doch unter deren unmittelbarer Leitung und Aufsicht zum Vollzuge gebracht wird, zumal da sie, wenn sich während des Vollstreckungsverfahrens Anstände ergeben, vorzugsweise geeignet ist, dieselben schnell auf zweckmäßige Weise zur Erledigung zu bringen. Findet das Vollstreckungsverfahren aus einem Erkenntnisse nicht vor dem Prozeßgerichte, sondern vor besonders dazu berufenen Beamten Statt, so entsteht daraus die unnütze, Kosten verursachende Weitläufigkeit, daß für dieselben eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses ausgefertigt werden muß. Uebrigens ist zwar das Verfahren meistens ziemlich glatt, wenn es sich nur um Beschlagnahme beweglicher Sachen handelt. Es kann aber auch bedenklich werden, namentlich wenn bei der Beschlagnahme ein gewisses richterliches Ermessen einzutreten hat, oder wenn Rechte Dritter in Frage kommen. Noch mehr Bedenken können für einen nichtrechtsgelehrten Beamten, wie dies der Gerichtsvollzieher ist, bei anderen Vollstreckungsarten vorkommen. Man hat zwar geglaubt, durch möglichst ausführliche Instruktionen helfen zu können. Allein diese reichen nicht aus, weil der Gerichtsvollzieher doch oft genöthigt ist, die Sache an das Gericht zu weisen. Besser und zweckmäßiger ist es daher jedenfalls, wenn man dem Phantome der nöthigen Freihaltung des richterlichen Amtes von vermeintlich für dasselbe unpassenden Nebengeschäften nicht folgt, sondern das Vollstreckungsverfahren dem Gerichte überläßt. Hierzu muß ganz vorzüglich auch der Umstand bestimmen, daß Klagen über das Institut der Gerichtsvollzieher überall, wo es besteht, vielfach vernommen worden sind. Nun wird zwar in den Motiven zu dem Entwurfe einer bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Bayern S. 639 versichert: „Das französische System hat sich auf dem linken Rheinufer vollkommen bewährt. Dort sind die Gebrechen beseitigt, welche dem französischen Verfahren

früher anklebten und ihren Grund hauptsächlich in fehlerhaften Detailbestimmungen und in einer überwuchernden Fiscalität hatten. Auch ist durch eine strenge Beaufsichtigung der Gerichtsvollzieher dafür gesorgt, daß Beschwerden über Ausschreitungen, Härte und Bedrückungen, wie sie gegen französische Vollstreckungsbeamte vielfältig erhoben worden sind, nicht vorkommen. In der bayerischen Pfalz ist eine durchgreifende Verbesserung des französischen Systems durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 eingetreten. Es werden noch weitere Verbesserungen, besonders durch möglichste Vereinfachung der Förmlichkeiten erstrebt. In dieser Hinsicht liegt aber eine gewisse Schranke im System, da die den Gerichtsvollziehern eingeräumte Selbstständigkeit strengere Formen und eine größere Ausführlichkeit der diesfallsigen Vorschriften nothwendig macht." Allein, während man das französische Institut empfiehlt, kann man doch nicht umhin, einzugestehen, daß das System selbst zu einer strengen Ueberwachung, welche besondere Beamte, die Staatsanwälte, erfordert, und zu sehr ausführlichen Detailvorschriften nöthigt. Jedenfalls verdient daher ein System den Vorzug, welches solcher Umständlichkeiten nicht bedarf. Diesen Vorzug hat der Entwurf, nach welchem das Vollstreckungsverfahren dem Gerichte zusteht, dieses dasselbe leitet und der Vollstreckung in Fällen, in welchen es zur schnellen Erledigung von etwa sich ergeben könnenden Anständen oder sonst angemessen erscheint, einen richterlichen Beamten beiwohnen läßt.

§ 49.

Der Entwurf beschränkt das Vollstreckungsverfahren nicht auf Erkenntnisse der Gerichte, sondern gestattet es nach § 748 unter 2 und 3 auch auf Grund eines rechtskräftigen Schiedsspruches und eines im Mahnverfahren erlassenen Zahlungsgebotes wie eines an den Miether unbeweglicher Sachen erlassenen Räumungsgebotes, ferner nach § 748 unter 4 bis 7 auf Grund solcher Urkunden, bei deren Aufnahme nach gesetzlicher Vermuthung oder ausdrücklicher Erklärung der Betheiligten die Absicht darauf gerichtet gewesen, daß eine besage dieser Urkunden übernommene Verbindlichkeit sollte durch das Vollstreckungsverfahren erzwungen werden können. Ueberhaupt aus jeder öffentlichen Urkunde, auch wenn sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift gleiche Kraft wie ein Erkenntniß hat oder die ausdrückliche Unterwerfung unter das Vollstreckungsverfahren enthält, die Vollstreckung nachzulassen, mußte man Bedenken tragen, weil dadurch insofern eine offenbare Rechtsungleichheit entstände, als dem Kläger auf schnelle Weise zu seinem Anspruche verholfen würde, während dem Beklagten, wenn er sich nicht zufälliger Weise ebenfalls im Besitze öffentlicher Urkunden befände, die Möglichkeit entzogen wäre, sich in dem gegen ihn erhobenen Prozesse durch die ihm zustehenden Sach-

einreden zu schützen. Uebrigens mag hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß, was seither durch den in §§ 86 fg. des Exekutionsgesetzes vom 28. Februar 1835 geordneten Exekutionsprozeß zu erreichen war, künftig der Regel nach in kürzerer Zeit durch den Urkundenprozeß zu erlangen sein wird.

§ 50.

Der Staat hat keinen Grund, zu widersprechen, wenn Personen, welche mit einander in Streit gerathen, denselben durch einen Richter ihrer Wahl zum Austrage bringen lassen wollen, und zwar um so weniger, als dies bisweilen sehr sachgemäß sein kann. Das bürgerliche Gesetzbuch hat in § 1417 ein Uebereinkommen auf Schiedsspruch für statthaft erklärt. Daraus folgt, daß die Parteien sich gegenseitig zu allen dem verpflichtet sind, was im Zwecke eines solchen Uebereinkommens liegt. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn sie in dem Uebereinkommen über das Verfahren vor dem Schiedsrichter etwas Näheres nicht bestimmt haben. Man kann dann nicht annehmen, daß das Uebereinkommen auf den Schiedsspruch für noch nicht zu Stande gekommen anzusehen sei, vielmehr hat man vorauszusetzen, daß die Absicht der Betheiligten auf eine zweckentsprechende Verfahrungsweise gerichtet gewesen.

Wird einem schiedsrichterlichen Verfahren der Vorzug vor dem gerichtlichen Verfahren gegeben, so geschieht dies erfahrungsgemäß aus dem Wunsche nach einem möglichst schnellen, einfachen Verfahren. Der § 1171 des Entwurfes konnte daher mit gutem Grunde bestimmen, daß, soweit nicht besondere verpflichtende Bestimmungen vorliegen, das schiedsrichterliche Verfahren in der Form des abgekürzten Verfahrens unter den zugleich aufgeführten, sich aus der Natur der Sache ergebenden Modifikationen Statt zu finden habe.

§ 51.

Zum Schlusse der allgemeinen Motiven wird man noch mit wenigen Worten der Prozeßkosten zu gedenken haben. Ziemlich allgemein war die Klage über die Kostspieligkeit der Prozesse. Sie war nicht ganz unberechtigt. Der Grund zur Kostspieligkeit lag theils darin, daß zu häufig auf Vergleichung der Kosten gesprochen wurde, demnach auch Derjenige, welcher siegte, immer noch eine Einbuße hatte, welche bisweilen nicht unbedeutend war, theils darin, daß die Gesetzgebung keine genügenden Mittel bot, den Ersatz der durch den Prozeß erlittenen Schäden zu erlangen, theils endlich darin, daß der Gesammtkostenbetrag für einen Prozeß oft zu dem Werthe des Streitgegenstandes nicht in dem richtigen Verhältnisse stand. Der Entwurf hat sich angelegen sein lassen, diesen Uebelständen abzuhelfen.

Er bestimmt in den §§ 263, 264, 267, 268, daß die im Rechtsstreite oder bei einer einzelnen Prozeßhandlung unterliegende Partei der Gegenpartei diejenigen Kosten zu erstatten hat, deren Aufwendung zur zweckentsprechenden Verfolgung oder Vertheidigung des Rechtes nothwendig oder doch dienlich war. Ferner enthält nach § 266 jede Verurtheilung in die Prozeßkosten zugleich die Verurtheilung der unterliegenden Partei zum Ersatze des Schadens, welchen die Gegenpartei wegen nothwendigen persönlichen Erscheinens vor Gericht durch Versäumniß an ihrem Erwerbe litt, sowie derjenigen Kosten, welche dieselbe für eine Reise behufs ihres nothwendigen persönlichen Erscheinens vor Gericht aufzuwenden hatte. Als nothwendig gilt das persönliche Erscheinen, wenn es durch gesetzliche Vorschrift oder durch richterliche Anordnung besonders geboten war. Der Betrag des Schadenersatzes für Versäumung am Gewerbe, sowie der Reisekosten wird durch richterliches Ermessen festgesetzt. Die Auswirkung der Erstattung noch anderer durch den Prozeß erlittener Schäden ist durch die Vorschriften der §§ 118, 407 am Ende, 485 fg., 691 fg. sehr wesentlich in sachgemäßer Weise erleichtert worden.

Die Vergleichung der Kosten hat durch die §§ 274 bis 277 die nöthige Beschränkung erhalten.

Dafür, daß die Kosten in Prozessen um geringe Werthbeträge und über Streitfragen ohne sonderliche Bedeutung nicht zum Streitgegenstande im offenbaren Mißverhältnisse stehen, sorgt die Taxordnung.

Im Allgemeinen aber ist noch zu bemerken, daß an dem bisweilen unverhältnißmäßig hohen Anschwellen der Kosten oft weniger die Höhe der einzelnen Ansätze als der Umstand schuld war, daß mannichfach Mühwaltungen im Prozesse vorkamen, welche, durch das Gesetz nachgelassen oder sogar geboten, im Grunde unnütz und zwecklos waren. Selbstverständlich konnte nicht daran gedacht werden, den Prozeß durch möglichstes Herabdrücken der Taxsätze für Gerichte und Advokaten wohlfeiler zu machen, vielmehr werden dieselben künftig, wenn sie eine angemessene Vergütung gewähren sollen, theilweise sogar höher zu stellen sein, insbesondere die Taxsätze für die Tagfahrten. Wohl aber wird die Verfolgung eines Rechtes vor Gericht künftig darum weniger Kosten verursachen, weil der Entwurf bemüht gewesen ist, das Verfahren so zu ordnen, daß zur Ermittelung der Wahrheit und Anerkennung des Rechtes auf dem möglich einfachsten, schnellsten und doch zugleich sichersten Wege gelangt wird.

II. Specielle Motiven.

Zu Kapitel I.

An der Spitze der Prozeßordnung war auszusprechen, welche Rechtsstreite nach den Vorschriften derselben zu verhandeln sind.

Bei Erlassung des Gesetzes vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, ist bereits die Umgestaltung des Prozeßverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreiten in Aussicht genommen gewesen. Eine Veränderung in der Organisation der Gerichte erster Instanz wird daher nicht nöthig. Auch die Gerichte der zweiten und seitherigen dritten Instanz bestehen fort. Nur in dem Geschäftskreise der Gerichte und in der Geschäftsbehandlung bei denselben treten Aenderungen ein. Es bedurfte demnach keines besonderen Gerichtsorganisationsgesetzes, vielmehr konnten die Bestimmungen darüber, vor welche Gerichte die Ausübung der streitigen Rechtspflege gehört und welche Zusammensetzung zur amtlichen Wirksamkeit derselben erforderlich ist, passender Weise in der Prozeßordnung aufgenommen werden.

Zu § 1. Nach den Vorschriften der Prozeßordnung sind die Rechtsstreite in Verhältnissen des bürgerlichen Rechtes zu verhandeln. Daß das bürgerliche Recht nicht blos in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten ist, darauf wird in § 3 der Publikationsverordnung zu demselben vom 2. Januar 1863 hingewiesen.

Die Regel leidet nach zwei Richtungen hin Ausnahmen. Gewisse, bürgerliche Rechtsverhältnisse betreffende Streitsachen können oder müssen vor anderen als den für den bürgerlichen Prozeß eingesetzten Behörden verhandelt werden. Beispielsweise wird erinnert an § 123 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835, an §§ 434 fg. der Strafprozeßordnung, an § 104 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861, an die §§ 16, 17, 20, 26, 39 des Gesetzes vom 15. August 1855 über Berichtigung von Wasserläufen, an § 11 Alinea 2 des A. Gesetzes vom 28. Januar 1835. Dagegen wiederum sind nach den Vorschriften der Prozeßordnung Streitsachen zu verhandeln, welche Verhältnisse des öffentlichen Rechtes betreffen. Beispielsweise wird verwiesen auf die §§ 31, 49 der Verfassungsurkunde, auf die §§ 7, 11 des A. Gesetzes vom 28. Januar 1835, auf die

§§ 30, 39 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, auf den § 58 des Gesetzes, das Elementar-Volksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835.

Zu §§ 2, 3, 5. Das Gesetz vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, räumte in § 19 den Bezirksgerichten für die streitige Rechtspflege einen sehr beschränkten Wirkungskreis ein. Der § 19 erledigt sich durch das der Prozeßordnung zu Grunde liegende Prinzip der Unmittelbarkeit. Dagegen sind die Bezirksgerichte, ein jedes in seinem Bezirke, künftig als Gericht erster Instanz für Rechtsstreite insoweit zuständig, als nicht nach den §§ 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13 des Entwurfes Ausnahmen Statt finden.

Die seitherige Zuständigkeit der Gerichtsämter erfährt eine Aenderung insofern, als sie auf die in § 5 bezeichneten Streitsachen beschränkt wird, auch ein Theil der seither vor sie gehörig gewesenen Streitsachen zufolge des § 6 an die Handelsgerichte in den Bezirksgerichten übergeht. Oben, in § 4 der allgemeinen Motiven wurden die Gründe angedeutet, aus welchen nur gewisse Streitsachen in erster Instanz vor Kollegialgerichten, andere dagegen, die in § 5 aufgeführten, vor Einzelgerichten zu verhandeln sind.

Zu § 4. Der Werth der Kollegialität für die Entscheidung beruht theils auf dem Vorhandensein der größeren Masse von Kenntnissen und Erfahrung, theils auf dem Gedankenaustausche bei der Berathung. Diese Vortheile lassen sich bei einer Zusammensetzung des Gerichtes durch drei Mitglieder schon genügend erreichen. Bei ihr ist auch stets eine Stimmenmehrheit zu erlangen. Jedenfalls aber mußte nach den Erfahrungen, welche zu dem Gesetze vom 26. Juli 1858, die Zahl der Richter bei Entscheidungen in strafgerichtlichen Untersuchungen betreffend, veranlaßten, bedenklich gefunden werden, zu den Sitzungen eines Bezirksgerichtes mehr als drei seiner Mitglieder zu erfordern.

Zu § 6. Der Grundsatz der Prozeßordnung, daß Streitsachen über einen Gegenstand, welcher unschätzbar ist, oder einen Werth von mehr als 100 Thalern betrifft, vor Kollegialgerichten zu verhandeln sind, führte nothwendig zu einer Abänderung des § 1 der Verordnung zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 30. December 1861 und zu der Vorschrift des § 6 der Prozeßordnung, daß das Handelsgericht im Bezirksgerichte, vorbehältlich jedoch der Ausnahmen in den §§ 78, 1149, für alle größere Handelssachen im ganzen Bezirke des Bezirksgerichtes und für Handelssachen, deren Gegenstand einen Werth von

100 Thalern nicht übersteigt, im gerichtsamtlichen Bezirke des Bezirksgerichtes zuständig ist.

Zu § 7. Schon das Gesetz vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, ging in § 17 von der Ansicht aus, daß, wenn nicht Unzuträglichkeiten entstehen sollen, die zu einer kollegialen Verhandlung erforderliche Zahl von Richtern fest bestimmt sein müsse. Die Prozeßordnung ist dem in den §§ 4, 7, 14, 18, 19, 20, 23 gefolgt und konnte daher nicht bei § 7 der Ausführungsverordnung zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche stehen bleiben, soweit derselbe für die Beschlußfähigkeit eines Handelsgerichtes nur eine Minimalzahl der Richter und zwar von wenigstens einem rechtsgelehrten und zwei kaufmännischen Mitgliedern vorschreibt, eine größere Zahl dagegen nicht ausschließt.

Zu § 8. Hinsichtlich des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses hatte man bei dem stehen zu bleiben, was die §§ 2, 3 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835 bestimmen und durch § 3 des Gesetzes vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, aufrecht erhalten worden ist. Der allgemeine Gerichtsstand gründet sich nach § 49 des Entwurfes auf den Wohnsitz, ganz unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Auswärtige Souveräne, sowie die Mitglieder ihres Hauses sind daher der Gerichtsbarkeit des Königreichs Sachsen unterworfen, wenn sie daselbst ihren Wohnsitz genommen haben. Wegen des Staatsfiskus verweist man auf § 5 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835.

Zu § 9. Hier ist ohne eine materielle Aenderung aufgenommen, was auf Uebereinkunft beruht.

Zu § 10. Derselbe enthält eine Bestimmung des § 5 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835. Des Domkapitels zu Meißen ist nicht gedacht worden, weil kein Anlaß vorlag, rücksichtlich desselben eine Ausnahme von der Bestimmung in § 61 des Entwurfes eintreten zu lassen.

Zu § 11. Es ist an §§ 55 fg. des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835 zu erinnern und zu bemerken, daß man darüber verschiedener Ansicht sein könnte, ob die Ehestreitigkeiten der Juden vor ein Untergericht oder vor die Appellationsgerichte zu verweisen waren. Man entschied sich für das Letztere, weil die Juden gleich den Christen die Ehe nicht als ein rein bürgerliches, sondern als ein von Gott eingesetztes religiöses Institut betrachten, deshalb aber es angemessen erschien, die Ehestreitigkeiten der Juden aus denselben Gründen vor den Appellations-

gerichten verhandeln zu lassen, wie dies rücksichtlich der Ehestreitigkeiten zwischen Christen geschieht.

Zu § 12 wird auf Abschnitt I. § 13 der unter dem 9. October 1835 mit dem Hause Schönburg geschlossenen Uebereinkunft verwiesen.

Zu § 13. Derselbe giebt im Wesentlichen den Inhalt des § 62 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835 sowie des § 35 der Ausführungsverordnung vom 28. März 1835 wieder.

Zu § 14. Man hatte es rücksichtlich der Zusammensetzung des katholisch-geistlichen Konsistoriums zu Dresden bei dem, was § 4 des Mandates vom 19. Februar 1827, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden betreffend, und rücksichtlich der Zusammensetzung des Konsistoriums des Domstiftes St. Petri zu Budissin bei dessen seitheriger Verfassung bewenden zu lassen.

Zu § 16. Derselbe entspricht dem § 16 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862.

Zu § 17. Das Gesetz vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, zählt das Universitätsgericht zu den für gewisse Personen und Sachen in Wirksamkeit bleibenden außerordentlichen Gerichten. Hiernach schien es nicht unräthlich, sich besonders darüber auszusprechen, welches Gericht für die vor das Universitätsgericht gehörigen Streitsachen die zweite Instanz bildet.

Zu § 18. Es ist angemessen, daß die kollegiale Versammlung zweiter Instanz aus mehr Richtern wie die kollegiale Versammlung erster Instanz besteht. Dies vorausgesetzt, war die Zahl von wenigstens fünf nöthig, um zu verhüten, daß für einander entgegenstehende Ansichten nicht Gleichheit der Stimmen eintrete. Ueber die Zahl von fünf hinauszugehen, hatte man keinen Grund. Sie wird auch für kollegiale Beschlüsse oberer Instanz in Strafsachen für zureichend angesehen.

Zu § 20. Die Fälle, in welchen gegen einen vom Vikariatsgerichte gefaßten Beschluß Beschwerde zu führen ist, können nur höchst selten vorkommen. Der Paragraph wird daher keine erheblichen Belästigungen zur Folge haben.

Zu §§ 21, 22. Der Entwurf kennt nur eine zweifache Instanz. Das Oberappellationsgericht wird daher künftig nur thätig als zweite Instanz in den in § 21 bezeichneten Streitsachen und außerdem nach § 22 in allen Fällen einer Nichtigkeitsbeschwerde, ferner für die Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse

der Appellationsgerichte und des Ehegerichtes in den Schönburgischen Rezeßherrschaften sowie gegen seine eigenen Beschlüsse.

Zu § 23. Das Oberappellationsgericht faßt niemals in der Versammlung aller seiner Mitglieder, sondern stets nur in einem Senate Beschluß. Ein Senat wird niemals als dritte, sondern stets nur als zweite oder auch, nämlich bei Nichtigkeitsbeschwerden, als erste Instanz thätig. Für einen Senat des Oberapellationsgerichtes in dem Falle, daß es als zweite Instanz thätig ist, eine größere Mitgliederzahl zu verlangen, wie für ein in zweiter Instanz entscheidendes Appellationsgericht, liegt kein haltbarer Grund vor. Selbst für den Fall, daß ein Senat des Oberappellationsgerichtes über eine Nichtigkeitsbeschwerde zu erkennen hat, muß man eine Zahl von 5 Richtern für genügend ansehen, zumal wenn man sich der Vorschrift des § 95 unter 9 erinnert.

Zu §§ 24 und 25. Dieselben finden ihre Rechtfertigung in der eben angezogenen Vorschrift des § 95 unter 9.

Zu §§ 26 und 27. Was sie enthalten, ist nothwendige Folge des den Prozeß beherrschenden Prinzips der Unmittelbarkeit.

Zu § 28. Aus § 205 unter 4 ergiebt sich, daß, wenn während der Verhandlung in einer Tagfahrt ein Wechsel in der Person des Protokollführers vorgeht, das Protokoll in der in den §§ 205, 206 bestimmten Maaße abgeschlossen werden muß.

Zu § 29. Es war hier auf den schwachen Personalbestand mancher Einzelgerichte Rücksicht zu nehmen. Die Vorschrift ist um so unbedenklicher, als nach dem Entwurfe Oeffentlichkeit der Verhandlungen Statt findet.

Zu § 30. Es würde eine zwecklose Geschäftsüberlastung der Kollegialgerichte zur Folge haben, wenn prozeßleitende Verfügungen, welche meistentheils keinen Anlaß zu Bedenken geben, allemal in kollegialer Versammlung beschlossen werden müßten. Die Anordnung des Arrestes, der Sequestration und der einstweiligen Verfügungen ist oft so dringlich, daß sie, wenn erst das Kollegium zusammengerufen werden müßte, leicht erfolglos bleiben würde. Für die vorgedachten Fälle war demnach bei Kollegialgerichten, soweit in Dienstvorschriften nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Beschlußfassung lediglich dem Vorstande oder einem Stellvertreter desselben zu überlassen. Anders verhält es sich mit der Beweisverfügung. Der Beschluß derselben ist ein so wichtiger, für den weiteren Verlauf des Prozesses so folgenreicher Akt, daß er bei Kollegialgerichten nur in der Sitzung desselben gefaßt

werden kann. Zu vergleichen sind hierbei § 27 der allgemeinen Motiven und § 588 des Entwurfes.

Zu Kapitel II.

Wäre ein besonderes Gerichtsorganisationsgesetz zu erlassen gewesen, so hätten in demselben mehrfach Bestimmungen des vorliegenden Kapitels Aufnahme zu finden gehabt.

In Folge zunehmender Kultur, insbesondere größerer Ausdehnung des Handels und des gewerblichen Verkehrs, haben sich die Beziehungen zum Auslande und damit die Fälle gemehrt, in welchen ein Staat die Hülfeleistung des anderen Staates für die Rechtspflege nöthig hat. So rief das Bedürfniß, namentlich auch in Sachsen, eine ziemliche Anzahl von Staatsverträgen über Leistung gegenseitiger Rechtshülfe hervor und veranlaßte auch die Staaten des deutschen Bundes, zu einer gemeinsamen Gesetzgebung über die in bürgerlichen Rechtsstreiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe zusammenzutreten. Indessen wird es, auch nachdem das im Auftrage der deutschen Bundesversammlung von der Nürnberger Kommission entworfene Gesetz in den einzelnen deutschen Bundesstaaten verkündet sein wird und der verschiedenen Konventionen ungeachtet, immer noch Staaten und Länder geben, denen gegenüber das internationale Verhältniß in Betreff der Leistung von Rechtshülfe nicht durch Uebereinkommen festgestellt ist. Es waren demnach darüber Vorschriften nöthig, welche dem zu entsprechen hatten, was unter kultivirten Staaten als völkerrechtlich betrachtet wird.

Zu § 32. Aus dem Verhandlungsprinzipe folgt, daß das obere Gericht über die Streitverhandlung des unteren Gerichtes nur insoweit zu kognosciren hat, als dies von einer Partei im ordnungsmäßigen Instanzenzuge beantragt worden ist. Der vorliegende Paragraph enthält Fälle, in welchen das obere Gericht, auch wenn es nicht deshalb angegangen worden ist, vermöge der ihm zustehenden Ordnungsaufsicht in das Verfahren der unteren Instanz eingreifen darf. Für nichtig kann ein prozessuales Verfahren im Interesse der Parteien oder im öffentlichen Interesse angesehen werden. In Fällen der ersten Art, denen des § 727 unter 1, 2, 3, 6, 7, des § 728 und des § 729, ist nach dem Verhandlungsprinzipe die Heilung der Nichtigkeit durch Genehmigung der verletzten Partei möglich und zulässig, nicht dagegen in den Fällen des § 727 unter 4 und 5. Mit dem Grundsatze der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des richterlichen Amtes würde es unvereinbar sein, wenn ein Erkenntniß der unteren von der oberen Instanz mittelst blosen Beschlusses von Aufsichtswegen beseitigt werden könnte. Der Entwurf gestattet daher die Aufhebung eines nichtigen Verfahrens

in solchen Fällen, wo dasselbe durch Genehmigung geheilt werden kann, nur so lange, als über dasselbe noch nicht ein Erkenntniß verkündet worden ist. In den Fällen des § 727 unter 4 und 5 dagegen liegt, auch wenn ein Beschluß in der Form eines Erkenntnisses verkündet, z. B. wenn von einem Gerichtsamte auf Ehescheidung, oder von einem Bezirksgerichte in einer nach klarer gesetzlicher Vorschrift vor eine Verwaltungsbehörde gehörigen Sache erkannt worden ist, in Wirklichkeit ein Erkenntniß nicht vor, so daß das Verfahren zu jeder Zeit mittelst Beschlusses aufgehoben werden kann.

Der Vorschrift in § 20 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862, war zu gedenken, weil sie außerdem hätte können für aufgehoben angesehen werden.

Zu § 33 erinnert man an die Ausnahme in Fällen des § 93.

Zu § 34. Da jedes Gericht nur innerhalb seines Bezirkes handeln kann, müssen die Gerichte verpflichtet sein, sich gegenseitig bei Ausübung der Rechtspflege Hülfe zu leisten. Daß, wenn zu dem Ende Anträge an ein ordentliches Gericht erster Instanz nöthig werden, diese nicht an das Bezirksgericht, sondern an das Gerichtsamt erlassen werden, mußte um deswillen angemessen erscheinen, weil von dem letzteren bei der geringeren Ausdehnung seines Bezirkes die Ausführung meistentheils schneller, auch mit geringerer Belästigung für die Betheiligten und mit wenigeren Kosten geschehen wird. Indessen giebt es Fälle, wo die Verwendung an ein Bezirksgericht nicht umgangen werden kann, z. B. wenn von demselben Mittheilung von Akten, Auskunft in Bezug auf einen vor demselben verhandelten Prozeß, oder die Vollstreckung in einen bei demselben befindlichen Gegenstand verlangt wird.

Daraus, daß die Rechtshülfe bei dem Gerichte, welches dieselbe leisten soll, unmittelbar zu suchen ist, folgt, daß, wenn ein Appellationsgericht die Leistung der Rechtshülfe von Seiten eines Gerichtsamtes in dem Bezirke eines anderen Appellationsgerichtes nöthig hat, das Gerichtsamt unmittelbar angeht.

Zu § 35. Folge des Grundsatzes, daß jedes Gericht in seinem Geschäftskreise selbstständig handelt und ein anderes Gericht in denselben nicht eingreifen darf, ist es, daß ein um Leistung der Rechtshülfe angegangenes Gericht über Einwendungen gegen die rechtliche Begründung des Antrages nicht zu kognosciren, sondern nur solche Ausstellungen zur Erledigung zu bringen hat, welche gegen die von ihm beschlossene Art und Weise der Ausführung der Rechtshülfe erhoben werden. Das dem Paragraphen zu Grunde liegende Prinzip erhielt bereits Anerkennung in § 7 der Verordnung vom 9. April 1836, die Anwendung einiger

Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835 über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betreffend.

Zu § 36. Die Frage, ob den Anträgen ausländischer Behörden um Leistung der Rechtshülfe Statt zu geben sei, ist, soweit darüber nicht durch Gesetze, Staatsverträge oder besondere Anordnungen des Justizministeriums Bestimmungen getroffen sind, nicht von den Gerichten zu entscheiden, sondern, da es sich hierbei um Beziehungen des sächsischen Staates zu einem fremden Staate handelt, dem Justizministerium zur Entschließung anzuzeigen. Gleiches galt schon seither nach § 10 des B. Gesetzes vom 28. Januar 1835 und § 12 der Ausführungsverordnung vom 28. März 1835 zu nurgedachtem Gesetze. Unbedenklich dagegen und ganz angemessen ist es, auf Ansuchen ausländischer Behörden Mittheilungen an Personen des Inlandes ohne Weiteres dann zu verstatten, wenn sie im Interesse derselben geschehen und denselben nicht zum Nachtheile gereichen können, z. B. wenn Inländer von der Zwangsversteigerung des Grundstückes ihres ausländischen Schuldners oder von der Eröffnung des Konkurses zu dessen Vermögen benachrichtigt werden.

Zu § 38. In der Regel haben sich die sächsischen Gerichte bei Leistung der Rechtshülfe auf ausländische Ersuchungen nach den inländischen gesetzlichen Vorschriften zu richten. Wird aber von dem ausländischen Gerichte die Vornahme einer Handlung in der dort zu ihrer Gültigkeit erforderlichen oder doch für sie dort gewöhnlichen Form gewünscht, so kann dem Statt gegeben werden, wenn die Vornahme nicht einem inländischen Verbote zuwiderläuft. Gefälligkeiten bei Leistung der Rechtshülfe veranlassen zu Gegengefälligkeiten in ähnlichen Fällen und werden daher, wenn sie statthaft sind, im Interesse der inländischen Justizpflege erwiesen.

Zu § 39. Derselbe verallgemeinert die Vorschrift der Dec. 88 vom Jahre 1661 und spricht aus, was auch in anderen neueren Prozeßgesetzgebungen für angemessen erachtet worden ist.

Zu § 40. Zur Rechtfertigung desselben ist auf § 449 der Strafprozeßordnung zu verweisen.

Zu § 41. Die Freisprechung im Strafverfahren präjudicirt dem bürgerlichen Prozesse darum nicht, weil es möglich ist, daß die in dem ersteren gebrauchten Beweismittel zur Ueberführung nicht ausreichten, während im bürgerlichen Prozesse noch andere Beweismittel zu Gebote stehen können.

Zu § 42. Ueber das Verhältniß der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden sind Bestimmungen nicht blos in dem A. Gesetze über Kompetenzverhältnisse

zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, sondern auch mehrfach in anderen Gesetzen enthalten, z. B. in dem Gesetze über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. August 1855, im Gewerbegesetze vom 15. October 1861.

Zu Kapitel III.

Der Entwurf nimmt 1) einen allgemeinen Gerichtsstand, §§ 49 fg., 2) besondere Gerichtsstände, §§ 67 fg., und 3) den außerordentlichen Gerichtsstand durch Auftragsertheilung, §§ 93 fg., an.

Es ist nichts natürlicher und angemessener, als daß Jeder da verklagt wird, wo er seinen Wohnsitz hat. Der Entwurf betrachtet daher den allgemeinen Gerichtsstand, d. h. den Gerichtsstand für alle Sachen, soweit nicht Ausnahmen eintreten, bei demjenigen Gerichte erster Instanz als begründet, in dessen Bezirke sich der Beklagte aufhält. Gericht erster Instanz des Wohnsitzes sind das Gerichtsamt und das Bezirksgericht, ausnahmsweise in den Fällen der §§ 63 bis 65 eines der Appellationsgerichte. Den Begriff des Wohnsitzes scharf zu bestimmen, ist zwar vielfach versucht worden, hat aber wegen der Verschiedenartigkeit der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse niemals in vollkommen befriedigender Weise gelingen wollen. Es ist dies aber ohne nachtheilige Folgen, wenn eine Bestimmung, wie sie § 51 enthält, für zweifelhafte Fälle aushilft. Nach ihr hat Derjenige, welcher behauptet, daß der Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes nicht der Ort seines Wohnsitzes sei, dies nachzuweisen. Es war jedoch auch auf das Verhältniß solcher Personen Rücksicht zu nehmen, welche keinen gewöhnlichen Ort des Aufenthaltes haben, sondern mit oder ohne Gewerbsbetrieb herumziehen. Für diese ist nach § 52 der allgemeine Gerichtsstand bei dem Gerichte erster Instanz desjenigen Ortes begründet, an welchem ihnen die prozeßeinleitende Verfügung zugestellt wird. Dabei mußte in Betracht kommen, daß ein Beklagter vielleicht nirgends im Lande angetroffen wird, auch die Sachlage nicht so beschaffen ist, daß ihm nach § 1990 des bürgerlichen Gesetzbuches ein Abwesenheitsvormund bestellt werden kann, daher zu einer öffentlichen Ladung verschritten werden muß. Hier konnte auf den Ort der Geburt oder den Ort des Heimathsrechtes zurückgegangen werden. Der erstere wird leichter und schneller als der letztere zu ermitteln sein, weshalb der Entwurf sich für den Ort der Geburt entschied.

Ein besonderer Gerichtsstand tritt ein, wenn für gewisse Streitsachen zur Beförderung einer sachgemäßeren oder schnelleren Behandlung, oder darum, weil der Beklagte sich erlaubter Weise einem anderen als dem an sich zuständigen Gerichte unterworfen hat, eine Ausnahme von dem allgemeinen Gerichtsstande für

angemessen zu betrachten ist. In gewissen Fällen schließt der besondere Gerichtsstand den allgemeinen aus. In anderen hat der Kläger zwischen dem allgemeinen und einem besonderen Gerichtsstande oder auch mehreren besonderen Gerichtsständen die Wahl. Bei den Vorschriften über die besonderen Gerichtsstände hat man auf den im Auftrage der deutschen Bundesversammlung von der zur Bearbeitung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches niedergesetzten Kommission berathenen Entwurf eines Gesetzes, die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe betreffend, in angemessener Weise Rücksicht genommen.

In den Fällen des § 93 sind die Verhältnisse von der Art, daß an die Stelle des ordentlichen Gerichtsstandes, des allgemeinen oder eines besonderen, nothwendiger oder doch zweckmäßiger Weise ein außerordentlicher Gerichtsstand durch Auftragsertheilung zu treten hat.

Zu § 47. In dem Berufe des Gerichtes, seine Zuständigkeit zu prüfen, liegt selbstverständlich das Recht, über dieselbe zu erkennen.

Zu § 48. Bei einem Streite der Gerichte über Zuständigkeit für einen Prozeß kommt allemal auch das verfassungsmäßige Recht der Partei auf den ihr gesetzlich gebührenden Gerichtsstand in Frage. Die Entscheidung hat sich daher nicht auf ein bloses Ermessen nach Zweckmäßigkeitsrücksichten, sondern auf gesetzliche Vorschriften zu gründen und ist eben deshalb richterlichen Behörden zuzuweisen gewesen.

Zu § 53. Das Bedürfniß, daß wider Diejenigen, welche das Land verlassen haben, der allgemeine Gerichtsstand in demselben unter gewissen Voraussetzungen fortdauere, ist schon vielfach empfunden worden, vorzüglich seitdem die Verkehrsanstalten sich in hohem Grade vervollkommnet und selbst den Wegzug in überseeische Länder außerordentlich erleichtert haben. Der Paragraph wird daher, soweit es überhaupt thunlich, einem Mangel in der seitherigen Gesetzgebung abhelfen.

Zu § 54. Die staatsdienstliche Verwendung eines sächsischen Unterthans im Auslande ist, soweit durch Staatsverträge nicht etwas Anderes bestimmt worden, als ein vorübergehendes Verhältniß zu betrachten, welches eben deshalb nicht die Aufgabe des Wohnsitzes im Inlande und die Aufhebung des allgemeinen Gerichtsstandes in demselben zur Folge hat.

Zu § 55. Es wurde vom Oberappellationsgerichte im Hinblick auf die Grundsätze des gemeinen Rechtes sowie auf das Reskript vom 20. September

1780 (C. II. C. A. T. I. S. 377) und auf das Reskript vom 20. Mai 1808 (C. III. C. A. T. I. S. 227) angenommen, daß Sträflinge ein nothwendiges Domicil an dem Straforte haben. Das Justizministerium war mit Rücksicht auf den im Reskripte vom 14. September 1803 (C. III. C. A. T. I. S. 200) ausgesprochenen Grundsatz derselben Ansicht (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Bd. 10, S. 81). Der Entwurf fand sich veranlaßt, von dem, was man seither zu Folge gesetzlicher Vorschriften als geltendes Recht betrachtet hatte, abzugehen und zwar nicht blos darum, weil man einem Sträflinge, selbst wenn derselbe auf Lebenszeit in die Strafanstalt versetzt wird, nicht füglich die Absicht beimessen kann, sein früheres Domicil aufzugeben und ein neues Domicil am Straforte zu begründen, sondern vorzüglich aus dem Grunde, weil in der Zeit, wo er sich in der Strafanstalt befindet, nicht leicht Ansprüche gegen ihn entstehen können, die vorher entstandenen aber jedenfalls angemessener vor dem Gerichte des Ortes verhandelt werden, an welchem er früher wohnte. Dasselbe gilt von dem in einem Korrektionshause Untergebrachten um so mehr, als die Aufnahme in demselben nicht für die Lebenszeit geschieht und darf auch auf die in einer Heil- und Versorgungsanstalt Untergebrachten angewendet werden, weil diese nur in höchst seltenen Fällen die Absicht haben, daselbst ihren Wohnsitz zu nehmen und, wenn dies der Fall ist, nicht leicht Vermögen besitzen, welches zu einem Anspruche an sie veranlaßt.

Zu § 60. In Sachsen fehlte es zur Zeit an gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand der Findelkinder. Der Entwurf hat die den Verhältnissen entsprechenden Vorschriften gegeben.

Zu § 61. Ausnahmen von der Vorschrift dieses Paragraphen rücksichtlich des Staatsfiskus und der von höheren Behörden verwalteten nichtfiskalischen Kassen ergeben sich aus §§ 8, 10.

Zu § 66. Derselbe nahm auf, was im Wesentlichen durch § 7 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835 bestimmt war.

Zu § 69. In gleicher Weise, wie vom Entwurfe geschehen, haben aus Zweckmäßigkeitsrücksichten auswärtige Prozeßgesetzgebungen schon mehrfach die Verbindung der Pfandklage mit der Klage aus der Forderung nachgelassen.

Zu § 70. Die Ausdehnung des Gerichtsstandes der gelegenen Sache auf Klagen, welche die auf die Bewirthschaftung eines Grundstückes sich beziehenden Verhältnisse betreffen, enthält auch § 5 des im Auftrage des Bundes ausgearbeiteten Gesetzentwurfes.

Zu § 71. Derselbe hält den in Sachsen geltenden vollen Landsassiat gegen nicht in den deutschen Bundesstaaten wohnhafte Ausländer aufrecht. Die Nothwendigkeit ähnlicher Vorschriften, wie sie der Paragraph aufstellt, ist auch in auswärtigen Gesetzgebungen anerkannt worden.

Zu § 72. Die hier gegebene Vorschrift stimmt mit § 9 des im Auftrage des Bundes ausgearbeiteten Gesetzentwurfes überein.

Zu § 73. Der Entwurf wiederholt den im Gesetze vom 26. October 1834 unter VI. enthaltenen Satz, welcher den Gerichtsstand des Arrestes ganz im Allgemeinen zuläßt, ohne Unterschied, ob er Vermögen oder ob er die Person des angeblich Verpflichteten betrifft, und ob derselbe ein Ausländer oder ein Inländer ist. Von den Voraussetzungen der Statthaftigkeit des Arrestes handeln §§ 1145 fg. des Entwurfes. Der Personalarrest kann nach § 1159 nicht länger als 6 Monate dauern.

Zu § 74. Derselbe entspricht im Wesentlichen dem § 6 des im Auftrage des deutschen Bundes ausgearbeiteten Gesetzentwurfes. Seither wurde in Sachsen die Behändigung der Ladung an den Beklagten am Erfüllungsorte zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages ganz im Allgemeinen für nöthig angesehen. Wenn ausdrücklich ein Ort zur Vertragserfüllung bestimmt worden ist, so läßt sich darin mit Grund eine unbedingte Unterwerfung unter das Gericht des Erfüllungsortes erblicken.

Zu § 75 verweist man auf die materiell gleichen Vorschriften in § 7 des im Auftrage des deutschen Bundes ausgearbeiteten Gesetzentwurfes.

Zu § 76. Derselbe trifft mit den Vorschriften in § 5 des eben gedachten Gesetzentwurfes zusammen.

Zu § 77 sind zu vergleichen die §§ 8 bis 11 der Verordnung zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und des Gesetzes vom 30. October 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, vom 30. December 1861.

Zu § 78 erinnert man daran, daß der Wechselprozeß nach §§ 1003 und 1031 des Entwurfes nur aus Wechseln im Sinne der deutschen Wechselordnung und aus kaufmännischen Anweisungen Statt findet. Soll auf eine, Erfolg habende Wirksamkeit einer Wechselklage gerechnet werden, so muß sie bei demjenigen Gerichte angestellt werden können, welches im Stande ist, auf dieselbe am schnellsten zu verfahren. Dies ist das Handelsgericht bei dem Bezirksgerichte in

dessen gerichtsamtlichen Bezirke und außer dem letzteren jedes Gerichtsamt in seinem Bezirke.

Zu § 79. Man ist im Wesentlichen bei den Vorschriften der §§ 52 fg. des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835, des § 35 der Ausführungsverordnung vom 28. März 1835, des § 55 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862 stehen geblieben und bemerkt, daß zwar nach § 1617 des bürgerlichen Gesetzbuches Christen nicht eine Ehe mit Personen eingehen können, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nach § 13 des bürgerlichen Gesetzbuches aber Eingehung und Auflösung der Ehe nach den Gesetzen des Staates beurtheilt werden, dessen Unterthan der Ehemann ist, hiernach also in Sachsen die Trennung der Ehe zwischen einem christlichen und jüdischen Ehegatten in Frage kommen kann.

Sollten Ehestreitigkeiten zwischen Personen vorkommen, welche weder der christlichen noch der jüdischen Religion zugethan sind, so werden sie hauptsächlich nach den Grundsätzen über Vertragsverhältnisse zu beurtheilen sein. Deshalb und wegen der Unschätzbarkeit des Gegenstandes wurden dergleichen Ehestreitigkeiten in § 1109 an die Bezirksgerichte gewiesen.

Zu § 80. Das gemeine Recht hat aus Rücksichten für Erleichterung des Beweises den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens in den bürgerlichen Prozeß aufgenommen. In Sachsen ist er nur indirekt durch verschiedene Staatsverträge anerkannt worden, so besage Art. 38 der Ministerialerklärung vom 30. November 1839, Art. 38 der Ministerialerklärung vom 16. Juli 1840, Art. 23 der Ministerialerklärung vom 31. Juli 1855, auch in gewisser Maaße durch die Strafprozeßordnung Art. 434. Neuere Prozeßordnungen haben den Gerichtsstand des Verbrechens überhaupt auf unerlaubte Handlungen ausgedehnt. Der Entwurf schließt sich zwar im Ganzen an die neueren Prozeßordnungen an, hat aber für angemessen erachtet, nicht allgemein wegen unerlaubter Handlungen, als worunter man bei der Dehnbarkeit des Begriffes alle einer Verpflichtung zuwiderlaufende Handlungen verstehen könnte, sondern nur wegen der in den §§ 1483 bis 1505 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten einen besonderen Gerichtsstand zu verstatten. Weiter zu gehen, war kein Bedürfniß. Das gemeine Recht setzte zur Begründung des Gerichtsstandes des Verbrechens voraus, daß die Behändigung der Ladung am Orte des Verbrechens geschehen war. Der Entwurf hat dies, und zwar in Uebereinstimmung mit anderen neueren Prozeßgesetzgebungen, nicht für nöthig erachtet.

Zu § 81. Der Entwurf betrachtet den Gerichtsstand der Widerklage nicht,

wie es bisweilen geschehen, als Gerichtsstand des Zusammenhanges. Zwischen dem mittelst der Klage und dem mittelst der Widerklage verfolgten Anspruche findet nicht nothwendig ein innerer, materieller Zusammenhang Statt, indem nach § 999 des Entwurfes mittelst der letzteren überhaupt jeder zu einer Sacheinrede geeigneter Anspruch, ohne Rücksicht auf Konnexität mit dem Klaganspruche geltend gemacht werden kann. Auch ein formeller Zusammenhang findet nicht Statt, indem die Klage und die Widerklage abgesondert von einander verhandelt werden. Nur dadurch, daß dies vor demselben Gerichte geschieht, treten sich Klage und Widerklage näher.

Zu § 82. Die neueren Prozeßgesetzgebungen erklären das Gericht für die Hauptsache auch zuständig für die Nebensachen, ohne den Begriff derselben näher zu bestimmen. Unter denselben kann man nur verstehen 1) Streitfragen, welche zwischen den Parteien oder zwischen diesen und Dritten behufs der Entscheidung über die Hauptsache zu verhandeln sind, oder 2) Streitsachen, welche wegen ihrer Beziehung zur Hauptsache nach gesetzlicher Vorschrift in dem Prozesse über die Klage oder doch vor dem für dieselbe zuständigen, oder zuständig gewesenen Gerichte zu verhandeln sind. Beispiele von Nebensachen der Klasse 1 bieten die §§ 525 fg., 538 fg., 601, 605, 677, der Klasse 2 dagegen die §§ 83, 326, 604, 741, 1145, 1166.

Zu § 83. Nach § 368 des Entwurfes fallen zwar unter die Verpflichtung zur Erstattung der Prozeßkosten nur die Kosten solcher Beistände, welche Advokaten sind. Allein der Beistand, welcher nicht Advokat ist, kann einen Anspruch an den haben, welcher ihn zur Hülfeleistung beizog. Deshalb waren hier die Beistände ganz im Allgemeinen aufzuführen.

Zu § 84. Ein erheblicher Grund, die Aufforderungsklage an den allgemeinen Gerichtsstand des Auffordernden zu binden, ist nicht auffindbar, umsoweniger, als der Aufgeforderte nach § 1050 die Klage vor einem anderen für dieselbe zuständigen Gerichte als dem, vor welchem die Aufforderung erfolgte, anbringen kann.

Zu § 85. Es könnten Störungen in dem Geschäftsbetriebe eintreten, wenn zur freiwilligen Unterwerfung unter ein Gericht nicht die Zustimmung desselben erforderlich wäre.

Zu § 86. Rücksichtlich der einen Rechtsstreit eröffnenden Anträge erinnert man an die Fälle des § 748 unter 2, 6, 7, und der Kapitel XXIV., XXV., XXIX. XXX. XXXII., in welchen das Streitverfahren nicht durch eine förmliche Klage eröffnet wird.

Zu § 87. Nach § 45 bleibt das Gericht, welches die prozeßeinleitende Verfügung erlassen hat, in der Regel bis zur Beendigung des Prozesses zuständig. Dieser Satz bezweckt, der Rechtspflege einen raschen, ungestörten Fortgang zu sichern. Es kann daher eine Abweichung von demselben auch nicht in dem Falle gestattet werden, wenn der Gerichtsstand durch freiwillige Unterwerfung begründet worden war, zumal es, wenn die Parteien ein von ihnen gewähltes Gericht wieder verließen, immer mehr oder weniger das Ansehen haben würde, als ob sie in dasselbe nicht volles Vertrauen setzten.

Zu § 88. Derselbe entspricht den Vorschriften des § 9 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835 oder doch wenigstens dem demselben zu Grunde liegenden Prinzipe. Der Widerklage ist zwar dort nicht ausdrücklich gedacht. Allein dieselbe enthält nur die Ausführung von Sacheinreden, welche nicht füglich abgeschnitten werden kann. Unter den Nebenpunkten im eben angezogenen § 9 unter 2 lassen sich nur die in den Gerichtsstand des Zusammenhanges gehörigen Nebenstreitigkeiten verstehen. Durch die Aufforderungsklage wird den in § 63 des Entwurfes erwähnten Personen ihr Gerichtsstand insofern nicht entzogen, als sie mittelst derselben nur veranlaßt werden, behauptete Ansprüche, wenn sie dieselben nicht fallen lassen wollen, geltend zu machen. Im Sinne des § 9 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835 liegt es nach der Bestimmung unter 1 unzweifelhaft, daß für die in § 63 des Entwurfes genannten Personen auch der Gerichtsstand der gelegenen Erbschaft Statt findet.

Zu § 89. Derselbe stimmt in der Hauptsache mit § 4 des im Auftrage des deutschen Bundes ausgearbeiteten Gesetzentwurfes überein. Durch den Ausdruck „Handlungen" werden nicht blos unerlaubte Handlungen, sondern überhaupt alle Handlungen getroffen, aus welchen eine Verbindlichkeit entstanden ist, gleichviel ob sie Begehungen oder Unterlassungen waren. Vergl. § 116 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu §§ 91, 92. Hinsichtlich des Verhältnisses der Exterritorialen hat man dem zu folgen gehabt, was im europäischen Völkerrechte als anerkannt zu betrachten ist.

Zu Kapitel IV.

Das Vertrauen zur Rechtspflege gründet sich auf die Voraussetzung der Unparteilichkeit des Richters. Unter gewissen Verhältnissen kann dieselbe nicht vorausgesetzt werden. Unter gewissen Verhältnissen ist sie wenigstens zweifelhaft. Hiernach kann das Verhältniß des Richters zu einer Streitsache einen Grund darbieten, aus welchem er in derselben sein Amt nicht ausüben darf (Behinderungs-

grund), oder aus welchem seine Thätigkeit in derselben von einer Partei verbeten werden darf (Ablehnungsgrund). Im Falle eines Behinderungsgrundes muß der Richter sich der Wirksamkeit in der Sache enthalten. Thut er dies nicht aus eigener Bewegung, so kann er, wie überhaupt in jedem Falle eines gerechten Mißtrauens, abgelehnt werden. Es fehlte in der sächsischen Gesetzgebung an den erforderlichen Bestimmungen über die Gründe der Behinderung und zur Ablehnung des Richters aus Besorgniß der Parteilichkeit oder Befangenheit desselben. Auch war das Verfahren für diese Fälle nicht geordnet. Daher beruhte Alles auf Grundsätzen des gemeinen Rechtes und auf Ansichten der Rechtslehrer. Eine durchgängige Uebereinstimmung der Letzteren fand nicht Statt. Es war demnach nöthig, diesen Theil des Prozeßrechtes durch gesetzliche Vorschriften zu ordnen, wie denn überhaupt bei den neueren Prozeßgesetzgebungsarbeiten das Bedürfniß gefühlt worden ist, dies zu thun. Auch bei Erlassung der Strafprozeßordnung für das Königreich Sachsen hat man es für angemessen gehalten, in einem besonderen Kapitel von der Unfähigkeit des Richters zur Ausübung des Amtes und der Ablehnung desselben zu handeln. Der Entwurf zog in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Prozeßgesetzgebungsarbeiten den Ausdruck „Behinderung des Richters" dem Ausdrucke „Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes eines Richters" um deswillen vor, weil man bei dem letzteren zunächst an eine absolute, nicht an eine blos relative Unfähigkeit zu denken geneigt ist.

Die von einem behinderten Richter nach Eintritt eines Behinderungsgrundes vorgenommenen amtlichen Handlungen sind besage des § 96 nichtig. Deshalb waren, wie dies in § 95 geschehen, die Behinderungsgründe einzeln zu bezeichnen. Eine gleich scharfe Fixirung der Gründe zur Ablehnung aus Besorgniß der Parteilichkeit oder der Befangenheit war darum nicht nöthig, weil die amtlichen Handlungen eines Richters, welcher wegen Parteilichkeit oder Befangenheit abgelehnt werden kann, nach § 102 nur dann nichtig sind, wenn sie von ihm nach der Zeit vorgenommen werden, wo ihm der Ablehnungsantrag amtlich bekannt geworden ist. Indessen waren doch auch von dieser Vorschrift gewisse im Paragraphen angegebene Ausnahmen zu machen.

Zu § 100. Weis der Richter, daß eine Partei ihn ablehnen kann, so ist dieser Umstand leicht geeignet, ihm die für das richterliche Amt erforderliche Unbefangenheit und Entschiedenheit zu rauben. Schon darum wird sich die Vorschrift des Paragraphen als gerechtfertigt darstellen. Hierzu kommt aber auch noch, daß ein Richter, welcher in einem solchen Falle amtlich thätig wird, sich allemal der Gefahr einer Verdächtigung aussetzt.

Zu § 106. Eine Strafbestimmung war nöthig, um zu verhüten, daß Ablehnungsanträge nicht zum Verschleife der Sache gemißbraucht werden.

Zu § 107. Die Vorschriften über Behinderung des Richters und über Ablehnung desselben sind, soweit sie sich überhaupt den Verhältnissen nach dazu eignen, auch auf die Protokollführer und Urkundspersonen anzuwenden. Nur kommt zu den Behinderungsgründen noch einer hinzu, nämlich der aus einem verwandtschaftlichen oder schwägerschaftlichen Verhältnisse des Protokollführers zum Richter, und der Urkundsperson zu dem Beamten, von welchem sie zu einer gerichtlichen Handlung beigezogen wird. Die Stellung des Protokollführers zum Richter, desgleichen der Urkundsperson zu dem Beamten bei dem Geschäfte ist von der Art, daß das im Paragraphen bezeichnete verwandtschaftliche oder schwägerschaftliche Verhältniß mit Recht als Behinderungsgrund angesehen werden darf.

Zu Kapitel V.

Das richterliche Amt hat während des Prozesses in vielfacher Weise thätig zu sein. Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit der Vorschriften für dasselbe schien sich am sichersten erlangen zu lassen, wenn diejenigen Bestimmungen, welche ohne Unterschied zwischen dem ordentlichen Verfahren und den außerordentlichen Verfahrungsarten allgemeine Gültigkeit haben, in einem Kapitel zusammengestellt wurden. Das davon Abweichende oder Besondere ist da bemerkt, wo es einschlägt.

Der § 108 erkennt das Verhandlungsprinzip als Regel an. Die wahre Bedeutung desselben ergiebt sich aus dem § 114. Mit dem Verhandlungsprinzipe, dasselbe richtig aufgefaßt, steht es, wie oben in § 25 der allgemeinen Motiven nachgewiesen wurde, nicht im Widerspruche, wenn der Richter aus der passiven Stellung, welche er in dem seitherigen gemeinrechtlichen Prozesse einnahm, heraustretend in der durch die §§ 110, 111, 113, 115, 116, 117, 118 bestimmten Weise thätig wird. Von der größten Bedeutung für den künftigen Prozeß ist der § 110. Hat der Richter auch nicht gerade allemal das Recht, den schnellsten und zweckmäßigsten Weg zur Erledigung eines Rechtsstreites anzuordnen, so ist er doch befugt, denselben anzurathen und zu empfehlen. Ein Richter, dem es mit seinem Berufe Ernst ist, würde sich zwar oft von selbst veranlaßt finden, den Parteien da, wo er nicht verfügen kann, Vorschläge zu machen. Mit mehr Sicherheit aber wird er dies dann thun, wenn er sich auf ein Recht dazu beziehen kann, wie denn solchenfalls gewiß auch die Parteien ihm williger Gehör schenken werden.

Zu § 115. Wie bereits oben in § 34 der allgemeinen Motiven bemerkt

wurde, muß der Richter in gewissem Grade stets Sachverständiger sein, weil er außerdem über Verhältnisse, zu deren Verständniß Fachkenntnisse nöthig sind, und dieser Fall tritt fast in jedem Prozesse mehr oder weniger ein, nicht urtheilen könnte. Deshalb und in Uebereinstimmung mit § 415 ist ihm in § 115 unter 3 überlassen worden, im gegebenen Falle zu erwägen, ob er die für denselben erforderliche besondere Fachbildung besitzt.

Zu §§ 123 bis 126. In der Regel gründet sich die Entscheidung künftig nicht mehr auf ein schriftliches Verfahren, sondern auf die mündliche Verhandlung. Die §§ 123 bis 126 enthalten die für dieselbe erforderlichen Vorschriften. Es kann nicht den Parteien freigestellt sein, die Streitverhandlung durch Abschweifungen von der Sache, durch unnütze Wiederholungen und zwecklose Deklamationen aufzuhalten. Mit Recht bestimmt daher der § 124, daß der Richter erforderlichen Falles zur Ordnung zu verweisen und, wenn er das Sachverhältniß hinlänglich erörtert befindet, den Schluß der Verhandlung zu erklären hat. Wegen des § 125 erinnert man an § 6 der allgemeinen Motiven.

Zu § 127. Von Bedeutung ist der Paragraph insofern, als sich daraus ergiebt, daß wider jede richterliche Handlung der Nachweis der Gesetzwidrigkeit zulässig ist.

Zu § 130. Bei Aufzählung der allgemeinen Feiertage hat man dem § 9 des Gesetzes, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, vom 28. April 1849, und dem Art. 19 der Strafprozeßordnung zu folgen gehabt.

Zu § 131. Gottesfürchtiger Sinn ist in Jedem zu achten, gleichviel zu welcher Religion er sich bekennt. Eine Berücksichtigung, welche der Staat in § 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1840 den Juden zu Theil werden ließ, muß auch den Bekennern anderer als der jüdischen Religion zu Gute kommen. Ein Mißbrauch der Bestimmung in § 131 läßt sich nicht befürchten, weil, wer die Verlegung einer Tagfahrt nachsucht, die Kosten der Verlegung zu tragen hat. Zwar wird der Richter möglichst vermeiden, eine Tagfahrt auf einen Tag anzusetzen, welcher für den Geladenen ein nach seinen Glaubenssätzen gebotener Feiertag ist. Er kann aber hiervon nicht genaue Kenntniß haben und noch weniger wissen, ob der Geladene sich durch ein religiöses Bedenken vom Erscheinen abhalten lassen wird. Deshalb war die Vorschrift nur so zu treffen, wie im Paragraphen geschehen ist.

Zu § 133. An Orten, an welchen mehrere öffentliche Uhren im Gange sind, muß, um Streit zu verhüten, gesetzlich feststehen, nach welcher derselben das Gericht wie die Parteien sich zu richten haben.

Zu § 134. Beziehungen der inländischen Gerichte zu Behörden und Angehörigen außerdeutscher Staaten kommen jetzt häufiger vor wie früher. Dies sowie der Grundsatz der Mündlichkeit machen die Vorschrift des § 134 nöthig.

Zu § 135. Es kann die Erlangung eines Dollmetschers unthunlich oder doch mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande verbunden sein, so daß es eben deshalb angemessen ist, dem Einsender oder Ueberreicher der Schrift die Beibringung einer Uebersetzung aufzugeben.

Zu § 136. Aus dem Prinzipe der Mündlichkeit folgt, daß die Parteien vor dem Richter in der demselben verständlichen deutschen Sprache verhandeln und, wenn sie derselben nicht mächtig sind, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen müssen, zumal die Verhandlung, wenn sie mit einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Partei unter Vermittelung eines Dollmetschers zu geschehen hätte, ebenso umständlich als aufhältlich wäre, die Gegenpartei aber ein solches Verfahren sich nicht gefallen zu lassen braucht. Das Interesse der der deutschen Sprache nicht mächtigen Partei aber wird dann, wenn sie sich durch einen Mann ihres Vertrauens vertreten lassen kann, viel sicherer gewahrt, als wenn eine allemal bedenkliche Verhandlung mittelst eines Dollmetschers Statt findet. Doch kann es bisweilen im Interesse der Gegenpartei liegen, die der deutschen Sprache nicht mächtige Partei unter Beitritt eines Dollmetschers zur Verhandlung zuzulassen. Das Gericht darf, wie in § 293 bestimmt ist, ein solches Verfahren gestatten, wenn es dasselbe den Umständen nach für angemessen erachtet. Erscheint eine der deutschen Sprache nicht mächtige Person vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger, überhaupt in einer anderen Eigenschaft als der einer ihr Recht verfolgenden Partei, so muß, da dem Richter wie den Parteien daran gelegen ist, sich mit der Person selbst durch ein zuverlässiges Organ zu vernehmen, zur Verhandlung mit derselben ein verpflichteter Dollmetscher zugezogen werden.

Das Vorbemerkte gilt nach den §§ 136 und 293 auch rücksichtlich der Verhandlung mit Tauben, Stummen und Taubstummen, sofern für dieselben nicht in Fällen, in welchen sie ein Recht vor Gericht verfolgen, nach § 1982 des bürgerlichen Gesetzbuches die Bevormundung einzutreten hat.

Zu § 137. Den mehrfach geäußerten Wünschen der wendischen Bevölkerung Sachsens wird hier entsprochen, soweit es den Verhältnissen nach möglich ist. Es steht übrigens zu erwarten, daß in Folge des § 28 des Gesetzes, das Elementar-Volksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835, der Fall der Anwendung der in § 137 enthaltenen Bestimmungen nur selten vorkommen wird.

Zu § 140. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen trägt ganz vorzüglich dazu bei, daß die Justizpflege ihren Zweck erfüllen kann. Sie hat im Interesse der Parteien Statt und kann es daher der Regel nach nicht von dem Belieben Einer derselben abhängen, sie auszuschließen. Wohl aber ließ sich nach dem Vorgange anderer Prozeßgesetzgebungen annehmen, daß sie auf den Antrag beider Parteien auszuschließen sei.

Zu § 142. Die Motiven zum Entwurfe der sächsischen Strafprozeßordnung betrachteten S. 160 den Satz, daß der Gerichtsvorsitzende die geeigneten Maaßregeln ergreifen könne, um eine Ueberfüllung des Gerichtssaales und dadurch mögliche Störungen zu verhindern, als selbstverständlich. Diese Ermächtigung hier bestimmt auszusprechen, war wegen der kathegorischen Fassung der §§ 139 bis 141 im Hinblick auf die Vorschrift des § 727 unter 3, wenngleich vielleicht nicht unbedingt nöthig, doch wenigstens rathsam.

Zu § 145. Es wird nach der Vorschrift des Paragraphen bei Ansetzung von Tagfahrten und bei Bestimmung von Fristen, insbesondere auch in Fällen, in welchen gesetzliche Vertreter zu verhandeln haben, auf deren Verhältniß zu den von ihnen zu Vertretenden und wenn sie Anweisung für die Prozeßführung von Behörden zu erwarten haben, auf den Geschäftsgang bei denselben Rücksicht zu nehmen sein.

Zu §§ 147 bis 149. Man schloß sich hier im Wesentlichen an die Vorschriften der Strafprozeßordnung Art. 19 an.

Zu § 150 hatte man den § 83 des bürgerlichen Gesetzbuches in Vergleichung zu ziehen.

Zu § 151. Da es sich im bürgerlichen Prozesse um Gegenstände handelt, über welche den Parteien freie Verfügung zusteht, muß es denselben überlassen sein, beliebig Tagfahrten aufzuheben und zu verlegen, Fristen zu verlängern und abzukürzen. Dies Letztere muß konsequenter Weise auch von den durch Gesetz bestimmten Fristen gelten. Dafür, daß die Advokaten nicht ohne Bedürfniß der Sache Tagfahrten verlegen oder Fristen verlängern, hat die Advokatenordnung gesorgt.

In der Regel hängt die längere oder kürzere Bestimmung der Fristen vom Ermessen des Gerichtes ab. Gewisse Prozeßfristen aber sind durch die Prozeßordnung im Interesse eines zweckmäßigen Prozeßganges fest bestimmt. An diesen kann daher der Richter etwas nicht ändern, weder aus eigener Bewegung noch auf Antrag einer Partei.

Zu § 154. Es könnte eine Partei, welche ihre Einrichtungen getroffen hat,

um an dem ihr bestimmten Tage zu einer Tagfahrt zu erscheinen, sehr benachtheiligt werden, wenn die letztere ohne ihre Genehmigung auf einen näheren Tag verlegt würde. Indessen sind doch Fälle denkbar, wo dies nothwendig wird, z. B. wenn eine Beaugenscheinigung vorzunehmen ist, welche später nicht oder doch nicht mit demselben Erfolge möglich wäre, oder ein Zeuge abzuhören ist, dessen Ableben, oder dessen Entfernung aus dem Lande an einen Ort bevorsteht, an welchem seine Abhörung nicht oder nur mit außerordentlicher Schwierigkeit erfolgen kann.

Zu §§ 155 bis 157. Wenn die Verlegung einer Tagfahrt oder die Verlängerung einer Frist auf Antrag nur einer Partei ganz in das richterliche Ermessen gestellt wäre, so könnte dies leicht zum Nachtheile der Gegenpartei gereichen. Im Uebrigen aber liegt es auch im Interesse des Richters selbst, daß er sich bei dem Eingehen oder Nichteingehen auf Anträge der vorgedachten Art auf die Vorschriften des Gesetzes stützen kann.

Zu § 161. Bei den durch Gesetz bestimmten Fristen ist durch dieses der Rechtsnachtheil angedroht. Bei Tagfahrten und Fristen, welche der Richter ansetzt und bestimmt, ist er von diesem anzudrohen. Muthmaaßlich wird eine Partei allemal wollen, daß die für sie nützlichen Folgen einer Versäumung der Gegenpartei eintreten. Von ihr nach dem Eintritte der Versäumung noch eine ausdrückliche Erklärung über diese ihre Willensmeinung, eine Ungehorsamsbeschuldigung, zu verlangen, würde auf eine zwecklose Förmlichkeit hinauslaufen. Eine Erklärung konnte daher dem außergewöhnlichen Falle vorbehalten bleiben, daß eine Partei einmal aus der Versäumung der Gegenpartei keinen Vortheil ziehen will.

Zu § 163. Die mündliche Bekanntmachung einer prozeßleitenden Verfügung durch den Gerichtsboten soll darum an den Betheiligten selbst oder an dessen Bevollmächtigten geschehen, weil sie ihm außerdem vielleicht nicht immer richtig und vollständig zugehen würde.

Andere als gewährende, zulässiger Weise durch den Gerichtsboten mündlich zu eröffnende prozeßleitende Verfügungen kommen in den Fällen der §§ 922, 1008, 1034 vor.

Zu § 164. Vorführung gestatten die §§ 611, 1009, 1034, 1112.

Zu § 168. Es fehlte seither an einer Bestimmung darüber, wem die für den König oder die Mitglieder des königlichen Hauses bestimmten Zufertigungen zuzustellen waren, so lange von denselben ein Bevollmächtigter noch nicht bestellt worden. Diese Lücke ist in sachgemäßer Weise ausgefüllt worden.

Der Staatsfiskus war nach § 5 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835 in Prozessen durch Anwälte zu vertreten. Demzufolge nahm man an, daß die Insinuation einer Ladung an den Staatsfiskus nur an dessen Anwalt geschehen könne, mithin vor allen Dingen die Bestellung desselben auszuwirken sei. Wenn jedoch für den Staatsfiskus stets ein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist, so steht es mit den Rechtsprinzipien ganz im Einklange, daß an diesen die Zustellung erfolgt, so lange ein Bevollmächtigter noch nicht ernannt worden ist.

Aus der allgemeinen Städteordnung, § 180, ist nicht zu ersehen, daß die für die Stadtgemeinde bestimmten Zufertigungen an den Bürgermeister zu geschehen haben. Indessen nahm man dies mit Rücksicht auf die Erl. Pr.-Ord. zu Tit. IV. § 2 an. Diese Annahme aber verliert ihren wesentlichen Stützpunkt, sobald die Erl. Pr.-Ordn. außer Kraft tritt. Es war demnach rathsam, durch gesetzliche Vorschrift einer Streitfrage zuvorzukommen, welche ohne dieselbe kaum ausbleiben würde.

Nach dem seitherigen Rechte geschah die Zustellung von Zufertigungen auch in Streitsachen, welche nicht das vorbehaltene Vermögen betrafen, lediglich an die Ehefrau, indem ihr überlassen blieb, den Ehemann davon in Kenntniß zu setzen. Nun bedarf zwar die Ehefrau nach den §§ 1633 und 1638 des bürgerlichen Gesetzbuches bei ihren Streitsachen des Beitrittes ihres Ehemannes. Es würde aber die Zustellung an eine Ehefrau oft sehr umständlich und schwierig sein, wenn ihre Gültigkeit die Zustellung auch an den Ehemann voraussetzte. Es ist daher im Wesentlichen zwar bei dem seitherigen Rechte gelassen, doch bestimmt worden, daß die Ladung einer Ehefrau zu einer Tagfahrt in einem Prozesse, welcher nicht ihr vorbehaltenes Vermögen oder einen Rechtsstreit mit dem Ehemanne betrifft, das Erscheinen mit dem Ehemanne aufgeben muß, was jedoch nach § 332 nicht ausschließt, daß Beide durch einen Bevollmächtigten erscheinen.

Zu § 169. Seither fehlte es an einer gleichen oder ähnlichen Bestimmung. Uebrigens ergiebt sich aus dem Paragraphen, daß die Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über die erfolgte Zustellung für diese vollen Beweis liefert.

Zu § 171. Die Vorschrift dieses Paragraphen gründet sich auf die Quartierfreiheit der Gesandten, welche nach dem europäischen Völkerrechte auch in Sachsen anerkannt wird. (Grünler, Beiträge zum Staatsrechte des Königreichs Sachsen, S. 87.)

Zu § 173. Die Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. IV. § 2 läßt sich nicht darüber aus, ob die Hausgenossen dessen, an welchen eine Zustellung zu geschehen hat,

zur Annahme derselben verpflichtet sind, sondern sagt nur, daß die Zustellung an dieselben geschehen soll, wenn der zu Ladende nicht angetroffen werde. Der Entwurf ist der Meinung, daß den in § 173 gedachten Personen nicht eine Verpflichtung aufzubürden sei, welche mancherlei Belästigungen zur Folge haben kann, vielmehr es genüge, an dieselben die Zustellung zu gestatten, weil sie die Annahme dann nicht leicht verweigern werden, wenn sie mit Sicherheit darauf rechnen, die Zufertigung richtig an Den bringen zu können, für den sie bestimmt ist.

Zu § 174 ist man im Wesentlichen bei der Vorschrift der Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. IV. § 2 stehen geblieben, da dieselbe keine Unzuträglichkeiten erzeugt hat. Nur war eine Bestimmung darüber nöthig, welche Wirkung es hat, wenn die Zufertigung gar nicht oder nicht zeitig genug zur Kenntniß des Betreffenden gelangt ist. Solchenfalls hat die Zustellung gegen ihn keine Wirkung. Wurde in Folge des Anschlags ein Versäumungserkenntniß verkündet, so steht ihm wider dasselbe Wiederherstellung und nach Umständen Appellation oder auch Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Zu § 176. Das sächsische Prozeßrecht hatte zwar Vorschriften über den öffentlichen Aufruf im Ediktalprozesse, im Konkursprozesse, im Subhastationsverfahren, nicht aber für Fälle, in welchen die öffentliche Verkündung einer Zufertigung an eine bestimmte Person darum eintreten muß, weil ihr Aufenthaltsort unbekannt, oder die Zustellung daselbst aus irgend einem Grunde nicht möglich zu machen ist. In diesen Fällen wird nach den §§ 176 und 178 die Zustellung durch die öffentliche Verkündung ersetzt. Indessen schien es billig, bei einer durch Rücksichten für den Rechtsschutz zwar gebotenen, immer jedoch außergewöhnlichen Maaßregel das Interesse des von derselben Betroffenen möglichst zu wahren, daher demselben einen Bevollmächtigten zu bestellen. Ueber die Obliegenheiten desselben hatte man sich nicht besonders auszusprechen, da das Erforderliche hierüber aus dem bürgerlichen Gesetzbuche, insbesondere dem § 1303 zu entnehmen sein wird.

Zu § 181. Was derselbe nach seinem Wortlaute rücksichtlich der Parteien bestimmt, gilt selbstverständlich auch von den gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen derselben. Uebrigens ist der Richter durch § 186 ermächtigt, gegen Ordnungswidrigkeiten auch Anderer als der Parteien, mithin der Zeugen, Sachverständigen und überhaupt aller vor Gericht auftretenden Personen mit Nachdruck einzuschreiten.

Zu § 184. Der Richter darf sich nicht über das Gesetz hinwegsetzen, daher in einem Falle, wo es eine Strafe und ihr Maaß vorschrieb, dieselbe nicht auf-

heben oder herabsetzen. Dagegen konnte ihm dies für Fälle verstattet werden, in welchen die Auferlegung der Strafe oder wenigstens das Maaß derselben seinem Ermessen überlassen worden ist.

Zu den §§ 187 bis 195 verweist man auf § 10 der allgemeinen Motiven und bemerkt im Besonderen nur noch Folgendes. An sich ist eine Partei, welche vom Richter geladen worden, schuldig, zu erscheinen und verwirkt im Falle des Ungehorsams die deshalb angedrohte Strafe. Zu einem Vergleiche aber kann nicht genöthigt werden. Das Nichterscheinen in der zu Vergleichsverhandlungen angesetzten Tagfahrt ist daher nach § 190 als Ablehnung eines Vergleiches anzusehen und zieht zwar die nach § 189 angedrohte Geldstrafe nach sich, hat aber nicht die Ansetzung einer neuen Tagfahrt zu Vergleichsverhandlungen zur Folge. Bitten die Parteien gemeinschaftlich um Ansetzung einer Tagfahrt zu Vergleichsverhandlungen, so hat der Richter ihr Erscheinen vorauszusetzen und darum eine Androhung nicht nöthig, wenn er sie nicht vielleicht nach § 191 um deswillen für angemessen erachtet, weil die Parteien durch sie veranlaßt werden, sich noch mehr und selbst vor einer blos fahrlässigen Versäumung in Acht zu nehmen. Wird eine Vergleichsverhandlung in einer zur Streitverhandlung angesetzten Tagfahrt eingeleitet, so muß nach § 192, auch wenn nur eine Partei darauf anträgt, die Oeffentlichkeit für die Dauer der Vergleichsverhandlung ausgeschlossen werden. Auf einen glücklichen Erfolg einer solchen läßt sich vorzugsweise dann rechnen, wenn die Parteien sich gegeneinander frei und rückhaltlos aussprechen können, was in der Gegenwart Fremder nicht leicht möglich ist. Diese würde auch der Nachgiebigkeit Eintrag thun, weil sich gewöhnlich Jeder scheut, in der Oeffentlichkeit das Geständniß abzulegen, daß er nicht, oder wenigstens nicht ganz Recht gehabt hat. Uebrigens können manche Aeußerungen des Vermittlers, welche zur Erzielung eines Vergleiches nöthig oder doch nützlich sind, nur dann geschehen, ohne die Parteien zu verletzen, wenn nicht Dritte zugezogen sind. Es würde einen unbefangenen Meinungsaustausch verhindern, wenn eine möglichst vollständige Niederschrift des hin und her Verhandelten erfolgte. Hiernach rechtfertigt sich der § 193. Darüber, ob eine bei Gelegenheit einer Vergleichsverhandlung geschehene Auslassung nach § 393 oder § 394 zu beurtheilen sei, könnte leicht ein Zweifel entstehen. Ihm ist durch § 194 zuvorgekommen. Zu § 195 sind die §§ 260, 263, 264 zu vergleichen. An und für sich gehören die Kosten einer Vergleichsverhandlung nicht zu denjenigen Kosten, welche zur Verfolgung des Rechtes nothwendig oder doch dienlich sind. Bestimmt aber der vorliegende Paragraph, daß die Kosten der Vergleichsverhandlung dann zu den sich zur Erstattung eignenden Kosten gerechnet werden sollen, wenn der Richter eine Vergleichsver-

handlung aus eigener Bewegung um deswillen eingeleitet hat, weil sie durch das Gesetz vorgeschrieben ist, oder weil er sie den Umständen nach für angemessen hält, so rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Kosten der Vergleichsverhandlung durch eine rechtswidrige Prozeßführung veranlaßt worden sind.

Zu den §§ 196 bis 212 ist im Allgemeinen zu bemerken, daß zu dem richterlichen Amte auch die Sorge für gerichtliche Beurkundung der Streitverhandlung gehört. Zu dem Ende sind Akten zu halten, in welchen alle den Prozeß betreffende, von den Parteien, von Dritten oder von Behörden an das Prozeßgericht gelangende, und in der Regel auch die eigenen den Prozeß betreffenden Aufzeichnungen und sonstige Schriften des Prozeßgerichtes aufgenommen werden müssen. Der Entwurf hatte sich zur Aufgabe zu machen, das hierher Gehörige möglichst vollständig zusammenzufassen. Die §§ 199 bis 201 stimmen im Wesentlichen mit der Notariatsordnung in den §§ 59 bis 61 überein. Dagegen weicht der vorliegende § 200 von § 62 der Notariatsordnung ab. Dieser letztere verbietet dem Notar, über die Richtigkeit der Abschrift von einer einfachen Abschrift ein Zeugniß auszustellen. Die Motiven zur Notariatsordnung bemerkten: „eine einfache Abschrift für sich allein genommen vermöge etwas nicht zu beweisen. Wenn daher der Notar bezeuge, daß eine Abschrift mit einer einfachen Abschrift übereinstimme, so sei dies eine Versicherung ohne alle rechtliche Bedeutung, welche eben deshalb unterbleiben solle.“ Im Hinblick auf den dem Notariate zugewiesenen Geschäftskreis war die Bestimmung nicht unangemessen. Im bürgerlichen Prozesse aber kommen nicht selten Fälle vor, in denen es von Bedeutung ist, Gewißheit darüber zu haben, daß eine Abschrift mit einer an das Gericht gelangten einfachen Abschrift übereinstimmt, so namentlich, wenn Abschrift eines ganzen Prozeßaktenstückes oder einer größeren Partie desselben erforderlich wird. Es muß daher den Gerichten die Beglaubigung der Abschriften von einfachen Abschriften gestattet sein. Der Entwurf hatte sich hierüber bestimmt auszusprechen, weil man außerdem hätte können versucht sein, das für die Notare gegebene Verbot auf die Gerichte auszudehnen. Alle durch einen hierzu verpflichteten Beamten zu den Akten bewirkte Niederschriften haben nach § 425 die Kraft einer öffentlichen Urkunde. Die Niederschriften können, wie in den Fällen der §§ 197, 198, 199 eine kurze Bemerkung, oder nach §§ 203 fg. eine die Beurkundung eines prozessualischen Vorganges vor Gericht enthaltende Aufzeichnung sein. Mag auch der Gegenstand, welchen die in § 203 gedachten Aufzeichnungen betreffen, verschieden sein, dem Zwecke nach bleiben sie sich immer gleich und so hatte man keinen Grund, sie bald als Protokolle, bald als Registraturen zu bezeichnen. Die Bestimmungen darüber, wer zur Aufnahme eines Protokolles befugt sein soll, gehört weniger in die Prozeß-

ordnung, als in ein Organisationsgesetz oder in eine Verordnung zur Ausführung der Prozeßordnung. Da es sich jedoch zugleich um Aufhebung der über das Registriren bestehenden gesetzlichen Vorschriften handelt, ist das Nöthige in dem Publikationsgesetze zur Prozeßordnung bestimmt worden. Der § 205 hat unter den Erfordernissen eines Protokolles nicht die Unterschrift der Parteien aufgenommen, wie denn auch schon die Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. II. § 6 sie nicht als unbedingt nothwendig betrachtete und eben deshalb bestimmte, „daß ex solo defectu subscriptionis partium die Registraturen, wenn nur sonst die übrigen unentbehrlichen Requisita dabei anzutreffen, nicht vor ungültig zu achten." Die Unterzeichnung des Protokolles von Seiten der Parteien oder der sonst bei einem Vorgange Betheiligten hielt der Entwurf darum nicht für nöthig, weil die wichtigeren Prozeßhandlungen in den Gerichtssitzungen vorkommen und die über dieselben aufgenommenen Protokolle nach § 206 die Mitunterschrift des Richters erfordern. Daß bei einem über ein Rechtsgeschäft, mithin auch über einen Vergleich, aufgenommenen Protokolle die Unterschrift der Betheiligten Statt zu finden hat, besagt der Entwurf der Gerichtsordnung. Uebrigens ist nicht ohne Bedeutung, daß nach § 207 des vorliegenden Entwurfes in Fällen, in welchen auf den Wortausdruck einer Erklärung etwas ankommen kann, dieser unverändert niederzuschreiben ist.

Die Gründe für die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen lassen sich nicht für Oeffentlichkeit der Prozeßakten geltend machen. Die Einsicht derselben ist daher nach § 210 nur Dem zuzugestehen, welcher ein rechtliches Interesse hat, oder die Einwilligung der Parteien beibringt.

Ueber Wiederherstellung verloren oder zu Grunde gegangener Akten konnte der kurze Satz des § 212 genügen, weil die Möglichkeit der Wiederherstellung von Prozeßakten hauptsächlich in wichtigeren Sachen von Bedeutung ist, in diesen gewöhnlich Advokaten zugezogen werden, Advokaten aber nach § 20 der Advokatenordnung Privatakten halten müssen, aus denen die Prozeßakten meistentheils wieder herzustellen sein werden.

Zu §§ 213 und 214. In der Regel soll am Schlusse der Verhandlung über die Streitpunkte entschieden werden. Dies jedoch ist nicht thunlich, wenn erhebliche Thatsachen streitig geblieben sind und deshalb nach § 588 zuvörderst eine Beweisverfügung zu verkünden ist. Nicht immer wird ein Enderkenntniß möglich sein, denn der Verhandlung über das Materielle der Klage kann nach §§ 572 und 584 eine Verhandlung und ein Erkenntniß über eine prozeßhindernde Einrede vorausgehen müssen. Auch können, nachdem die Verhandlung über

das Materielle der Klage begonnen hat, Nebenerkenntnisse nöthig werden, so besage des § 322 und mehrfach im Beweisverfahren. Selbstverständlicher Weise übrigens hat das Erkenntniß nicht über jeden Punkt, rücksichtlich dessen die Parteien bei der Verhandlung verschiedener Meinung gewesen, sondern nur über die für Erledigung des Rechtsstreites erheblichen Punkte zu entscheiden.

Erst durch die prozeßeinleitende Verfügung gelangt der Klagantrag zur Kenntniß des Beklagten. Daher ist besage des § 214 für das Enderkenntniß die Sachlage zu dieser Zeit maaßgebend. Es waren jedoch hiervon nach dem Vorgange des seitherigen Prozeßrechtes (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Bd. 1 S. 359, Bd. 11 S. 461, Bd. 12 S. 278) die im Paragraphen bemerkten Ausnahmen um so mehr zu machen, als dem künftigen Prozesse aller zwecklose Formalismus fern bleiben soll.

Zu § 215. In der Regel gründet sich das Erkenntniß nicht auf ein schriftliches Verfahren, sondern auf die Verhandlung der Parteien in der Tagfahrt. Deshalb ist es nach § 215, wenn thunlich, unmittelbar nach der Streitverhandlung zu beschließen und zu fassen, mithin zu einer Zeit, zu welcher die Richter das Verhandelte noch in frischem Gedächtnisse haben und hiernach dem, was § 219 vorschreibt, gehörig entsprechen können.

Zu § 216. Derselbe bedarf keiner besonderen Rechtfertigung, da gegenwärtig kaum noch Jemand die Berathung des Erkenntnisses und die Abstimmung über dasselbe in der Oeffentlichkeit für zweckmäßig halten wird.

Zu § 217. Ergeben sich bei Berathung des Erkenntnisses Zweifel über Erklärungen der Parteien, so können dieselben durch eine nachträgliche Befragung gehoben werden. Das Protokoll über die Tagfahrt hat nach § 575 die Verhandlung nur in gedrängter Kürze anzugeben, weil, wenn die Auslassungen der Parteien vollständig aufzunehmen wären und hiernach das Erkenntniß auf dieselben gegründet werden könnte, ein schriftliches Verfahren zum Vorschein käme. Der Entwurf will ein solches nicht und hat eben deshalb dem Gerichte in § 219 zur Pflicht gemacht, den Entscheidungsgründen eine Darstellung des Streitstandes vorauszuschicken, wie er sich aus den mündlichen Parteivorträgen ergeben hat. Dieselbe liefert, vorbehältlich der Bestimmung in § 238, rücksichtlich des mündlichen Vorbringens der Parteien in der Tagfahrt vollen Beweis und kann der Regel nach mit dem Protokolle nicht im Widerspruche stehen, weil dasselbe in Gegenwart der Richter vorgelesen und von denselben genehmigt worden ist. Eben deshalb muß es im Falle eines Widerspruches den Vorzug haben. Ein Antrag auf Berichtigung von Unrichtigkeiten und Auslassungen in der Darstellung des

Streitstandes war zwar nachzulassen, kommt aber in den Ländern, in welchen eine gleiche Verfahrungsweise Statt findet, höchst selten vor.

Zu § 224. Es ist angemessen, daß das Erkenntniß als das wichtigste Schriftstück im Prozesse nicht in einem vielleicht ziemlich unleserlichen oder gar mit Korrekturen versehenen Koncepte, sondern in einer gewissen solennen Form zu den Akten kommt. Diese sofort herzustellen, würde, zumal, wenn das Erkenntniß unmittelbar nach der Verhandlung verkündet wird, zu umständlich und zeitraubend sein. Es bestimmt daher § 224, daß das Erkenntniß innerhalb 8 Tagen, von seiner Verkündung an gerechnet, in einer förmlichen Ausfertigung zu den Akten gebracht werden soll. Dadurch, daß diejenigen Mitglieder des Gerichtes, welche an Fassung des Erkenntnisses Theil nahmen, in der Ausfertigung desselben namentlich aufzuführen sind, wird eine Bürgschaft mehr für eine richtige Entscheidung gewährt. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß nach § 930 in gewissen darin bemerkten Fällen die förmliche Ausfertigung des Erkenntnisses unterbleibt.

Zu § 225. Wenn bestimmt wurde, daß zur Wirksamkeit der Erklärungen unter 3 und 4 die Annahme von Seiten der Gegenpartei nicht erforderlich sei, so folgte man hierbei dem § 134 des bürgerlichen Gesetzbuches, nach welchem Rechte durch Verzicht in der Regel ohne Annahme desselben erlöschen. Im Mangel einer bestimmten Erklärung hierüber hätte der Zweifel entstehen können, ob die Entsagung als eine Art der Dereliktion, oder als einseitiger Verzicht, welcher bis zur Annahme widerrufen werden kann, zu betrachten, oder ob sie nach den Vorschriften über Vertrag zu beurtheilen sei. Wenn sich auch die eine wie die andere Ansicht rechtfertigen ließ, kam es doch, die Sache praktisch aufgefaßt, nur darauf an, einer Rechtsungewißheit vorzubeugen.

Zu § 226. Verzichte auf Rechte sind, wie auch das bürgerliche Gesetzbuch § 135 anerkennt, streng auszulegen. Hiernach wird sich die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen als gerechtfertigt darstellen.

Zu § 228. Außer der Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch oder über prozessualische Streitpunkte kann das Erkenntniß Verfügungen enthalten, welche aus der Ordnungsaufsicht des Gerichtes hervorgegangen sind. Diese werden, wie auch zum Theil in § 524 ausgesprochen worden ist, nicht rechtskräftig. In § 228 liegt zugleich, daß Entscheidungsgründe nicht rechtskräftig werden, was natürlich nicht ausschließt, daß sie zur Auslegung des Erkenntnisses benutzt werden dürfen.

Zu § 229. Aus dem Paragraphen folgt, daß ein Beschluß, ungeachtet er in der Form eines Erkenntnisses gefaßt worden ist, nicht rechtskräftig wird, auch nicht mittelst Appellation, sondern mittelst Vorstellung oder Beschwerde anzufechten ist.

Zu den §§ 230 bis 239 wird es neben dem, was oben in § 39 der allgemeinen Motiven bemerkt wurde, keiner besonderen rechtfertigenden Erläuterung bedürfen.

Zu Kapitel VI.

Im seitherigen sächsischen Prozesse war der Werth des Streitgegenstandes ohne Einfluß auf die Zuständigkeit der Gerichte, äußerte aber einen solchen auf die Art des Prozesses und die Zulässigkeit der Appellationen. Der Werth des Gegenstandes der Beschwerden kommt künftig bei der Frage über Zulässigkeit einer Appellation nicht mehr in Betracht. Wohl aber ist der Werth des Streitgegenstandes maaßgebend für die Zuständigkeit der Gerichte nach § 5 nebst § 919 unter I. sowie § 6 und für das Verfahren nach § 919 unter I. Bei Aufstellung der Vorschriften im Kapitel VI. hatte man das Augenmerk auf möglichste Einfachheit zu richten und bemüht zu sein, sowohl dadurch als auch sonst durch zweckentsprechende Vorschriften Streitfragen thunlichst vorzubeugen.

Zu §§ 246, 247. Hat ein Grundstück mit dem Rechte einer Dienstbarkeit einen Werth von nicht mehr als 100 Thalern, so kann ein die Anerkennung der Dienstbarkeit betreffender Streit nur einen Werth von weniger als 100 Thalern betreffen. Wenn ein Grundstück im Falle seiner Belastung mit einer Dienstbarkeit einen Werth nicht über 100 Thaler hat, so kann im Falle der Klage auf Freiheit von der Dienstbarkeit der Gegenstand derselben nur einen Werth von weniger als 100 Thaler betreffen.

Zu § 248. Die Fälle, an welche hier zu denken ist, sind nicht gar zu selten. Es verlangt z. B. Jemand die Rückgabe einer Schuldverschreibung über 60 Thaler unter der Behauptung, die Schuld bezahlt zu haben, oder in dem Falle des § 981 des bürgerlichen Gesetzbuches eine gerichtliche Quittung über eine zurückgezahlte Schuld von weniger als 100 Thalern.

Zu § 249. Man hätte vielleicht geneigt sein können, hier die Unschätzbarkeit als maaßgebend zu betrachten. Es war jedoch zu berücksichtigen, daß, wenn Verbindlichkeiten wahlweise bestimmt werden, diese von dem Verpflichteten gewöhnlich für gleichwerthig angesehen werden, weshalb man bestimmen konnte, daß der Werth der schätzbaren Leistung oder, wenn mehrere Erfüllungsarten schätzbar sind, die werthvollste derselben entscheidend sei.

Zu § 252 verweist man auf § 932.

Zu Kapitel VII.

Die Nothwendigkeit, eine Sicherheit zu leisten, kann im Prozesse mehrfach vorkommen. Man erinnert beispielsweise an die §§ 282, 604, 737, 745, 836, 849, 908, 1002, 1013, 1159 des Entwurfes. Die Vorschriften desselben in den §§ 254 und 255 über die Mittel, durch welche Sicherheit zu leisten ist, stimmen nur zum Theil mit den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches in den §§ 136 und 138 überein. Letzteres konnte für Verhältnisse außerhalb des Prozesses Mittel der Sicherheitsleistung zulassen, welche im Prozesse darum nicht für zweckentsprechend angesehen werden können, weil sie den Betrag, für welchen sie haften sollen, nicht ohne Weitläufigkeit und schnell genug gewähren. Abweichend vom § 138 des bürgerlichen Gesetzbuches gilt daher eine Person nach den §§ 254 und 255 des Entwurfes nur dann für einen tüchtigen Bürgen, wenn sie ihren Wohnsitz im Königreiche Sachsen hat und die Bürgschaft gerichtlich oder vor Notar unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erklärt. Jedenfalls war es passend, inländische Staatspapiere unter den Mitteln zur Sicherheitsleistung aufzuführen. Ein Zweifel aber konnte, namentlich im Hinblick auf § 137 des bürgerlichen Gesetzbuches, darüber entstehen, wie hoch sie anzunehmen sind und ob ihr Nennwerth oder ihr Courswerth maaßgebend sein soll. Der Entwurf ließ sie nach dem vollen Courswerthe zu, weil in bedenklichen Fällen der § 255 ausreichende Hülfe gewährt.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 1279 und 499 des bürgerlichen Gesetzbuches mußte sich als angemessen darstellen, in § 255 auszusprechen, daß baares Geld und Staatspapiere durch Hinterlegung bei Gericht für Denjenigen, zu dessen Gunsten sie geschieht, die Eigenschaft eines Faustpfandes erhalten.

Weil es sich bei einem die Bestellung, Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung einer Sicherheitsleistung betreffenden Antrage nicht um eine definitive Entscheidung über ein Vermögensrecht, sondern blos um eine einstweilige Verfügung handelt, genügt auf denselben ein richterlicher Beschluß. Nur ausnahmsweise kann nach den §§ 572 und 584 ein Erkenntniß in dem Falle des § 380 unter 7 nöthig werden.

Aus § 1171 des bürgerlichen Gesetzbuches hätte sich folgern lassen, daß der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete dann, wenn er in Verzug gekommen und gegen ihn Zwangsmittel zur Einbringung eines Geldbetrages eingeleitet worden, die Sicherheit nicht mehr in einer anderen, nach § 253 statthaften Maaße bestellen könne. Dieser Annahme tritt § 258 entgegen.

Zu Kapitel VIII.

Der Entwurf ist zwar rücksichtlich der Verpflichtung zur Verlegung und zur Erstattung der Prozeßkosten, sowie rücksichtlich der Vergleichung derselben im Allgemeinen bei den seitherigen Grundsätzen stehen geblieben, hat aber, wie schon oben in § 51 der allgemeinen Motiven berührt wurde, mehrfach seither bemerkbar gewesenen Mißständen in angemessener Weise abgeholfen.

Eine wesentliche Aenderung enthält der Entwurf in Bezug auf die Verpflichtung zur Bestellung eines Vorstandes für die Prozeßkosten. Die Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. XIII. bestimmte: „Es sind Kläger und Widerkläger, so in Unseren Landen nicht angesessen, wenn sie das Armenrecht nicht erlanget, in allen und jeden Prozessen, auch, wo es bishero nicht geschehen, pro expensis auf 30, 50 Thaler oder auch nach Beschaffenheit der Sachen auf ein höheres Quantum nach Ermessung des Richters und zwar noch vor Ausfertigung der Citation Inhalts Unserer neuen Erledigung § 17 Caution zu bestellen verbunden," gab jedoch dem Begriffe der Ansässigkeit eine so weite Ausdehnung, daß die Fälle der Befreiung von der Verbindlichkeit zur Bestellung eines Kostenvorstandes sehr zahlreich wurden. Die Praxis vermehrte dieselben noch, erließ übrigens den Kostenvorstand in verschiedenen Prozeßarten. Es kam hiernach dahin, daß, was nach der Erl. Pr.-Ordn. Regel sein sollte, in Wirklichkeit nur als Ausnahme eintrat. Selbst in den Ausnahmefällen wurde selten eine reale Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Geldeswerth bestellt, vielmehr schon eine bürgschaftliche Erklärung, meistens des Sachwalters, für genügend angesehen. Das Institut des Kostenvorstandes war daher, aus dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit betrachtet, von geringer Bedeutung. Wohl aber war es folgenreich in einer anderen Beziehung, nämlich als Quelle vielfacher, auf Verzögerung der Sache und auf Chikane hinauslaufender Streitigkeiten. Diese zu verhüten oder doch zu vermindern, war Zweck der Bekanntmachung des Oberappellationsgerichtes, einige Rechtssätze, den Kostenvorstand betreffend, vom 20. November 1852. Sie konnte jedoch über die ihr durch das positive Prozeßrecht gesteckten Grenzen nicht hinausgehen. Die neue Gesetzgebung dagegen durfte sich bei ihren Vorschriften frei bewegen. Vor allen Dingen mußte in Frage gezogen werden, inwieweit wirklich ein Bedürfniß anzunehmen sei, das Institut des Kostenvorstandes beizubehalten. Da der Prozeß das durch den Staat geordnete Mittel ist, durch welches der in seinem Rechte Verletzte dasselbe wider den Verletzenden zur Anerkennung und Geltung zu bringen sucht, so läßt sich in der Klagerhebung an und für sich keine Handlung erblicken, gegen welche der Beklagte als etwas sein Recht Gefährdendes Sicherheits-

leistung fordern kann, und zwar um so weniger, als erfahrungsgemäß viel seltener unbegründete Klagen als rechtlose Bestreitungen von Klagen vorkommen, so daß die Vermuthung im Allgemeinen immer mehr für das Recht des Klägers als des Beklagten sprechen dürfte. Zudem kommt es, wenn es sich um einen Anspruch auf Sicherheitsleistung handelt, nicht blos auf die Wahrscheinlichkeit der Gefährdung des Rechtes, sondern hauptsächlich auch auf die Wahrscheinlichkeit des Umstandes an, daß der die Sicherheitsleistung Beantragende ohne diese gefährdet sein würde. Dies läßt sich, wenn ein Inländer klagt, der Regel nach nicht annehmen, weil Vermögenslosigkeit nicht vorauszusetzen ist und das Vollstreckungsverfahren gegen den in die Kostenerstattung Verurtheilten rasche Rechtshülfe darbietet. Ist aber ein Kläger vermögenslos, so wird er außer Stande sein, die ihm während des Prozesses treffenden Kosten zu berichtigen, und daher gewiß nicht unterlassen, das Armenrecht zu suchen. Der Entwurf konnte daher einen Anspruch des Beklagten auf Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten nur unter den in § 282 angegebenen Voraussetzungen für begründet ansehen. Anlangend aber das Prozeßgericht, so ist dieses unter allen Umständen durch die Vorschriften der §§ 260 und 261 ausreichend gesichert.

Die Unmöglichkeit, den Kostenvorstand aufzubringen, gab seither hauptsächlich Anlaß zu den Gesuchen um Ertheilung des Armenrechtes. Sie werden künftig weit seltener vorkommen, da Jemand, welcher außer Stande sein würde, auf einmal 30 oder noch mehr Thaler Kostenvorstand aufzubringen, recht wohl in der Lage sein kann, die ihn treffenden, nach und nach fällig werdenden Gerichtskosten im Einzelnen zu berichtigen.

Zu § 261. Der Antrag auf Anlegung eines Arrestes, Verfügung einer Sequestration, Abhörung von Zeugen und Sachverständigen, Vornahme einer Beaugenscheinigung, Erlassung einer öffentlichen Ladung oder eines öffentlichen Aufrufes kann bisweilen bedeutende Kosten verursachen, deren Verlegung dem Staate nicht zugemuthet werden kann. Doch ist zu bemerken, daß der Paragraph nur von dem Befugnisse, nicht von der Verpflichtung des Gerichtes spricht, einen Vorschuß zu verlangen.

Zu § 262. Die Advokatenordnung erkannte in § 13 unter 3 das Recht des Advokaten an, von seinem Auftraggeber einen Kostenvorschuß zu verlangen. Es konnte zweifelhaft erscheinen, ob er denselben auch noch während des Prozesses zu fordern befugt sei. Billiger Weise war dies anzunehmen.

Zu § 263. Die Frage, ob ein Advokat in eigener Sache die Erstattung der Prozeßkosten verlangen könne, wurde früher verschieden beantwortet, neuerlich

aber vom Oberappellationsgerichte bejaht. Der Entwurf konnte dieser Ansicht unbedenklich folgen. Der Advokat ist nicht verbunden, in eigener Sache den Prozeß selbst zu führen. Ueberträgt er ihn einem anderen Advokaten, so hat der Gegner im Falle seiner Verurtheilung diesem die Prozeßkosten zu zahlen. Der Advokat aber würde wahrscheinlich fast immer einen Bevollmächtigten bestellen, wenn er nicht darauf rechnen könnte, daß auch dann, wenn er selbst die Sache führt, der Gegner die Kosten zu erstatten hat. Wollte man daher gleich aussprechen, daß der Advokat in eigener Sache keine Kosten erstattet bekomme, so würde dies doch dem Gegner nur selten nützen. Uebrigens aber auch verdient derselbe keine Begünstigung, denn führt er einen ungerechten Prozeß, so ist es in der Ordnung, daß er die Folgen desselben trage, mithin die Kosten erstatte. Hiergegen kann er nicht den Umstand für sich anziehen, daß sein Gegner Advokat ist und selbst die Sache betrieb. Denn gewiß that er dies nicht aus dem Grunde, um dem Gegner dadurch zu einer Ersparniß zu verhelfen. Zudem ist er durch seinen Beruf darauf angewiesen, seine Zeit durch Besorgung fremder Geschäfte zu verwerthen. Kann er dies nicht, weil er sie zur Betreibung eines Prozesses in eigener Sache zu verwenden hat, so erleidet er dadurch eine Einbuße, welche wie ein Prozeßschaden betrachtet werden kann.

Zu § 269. Je nachdem die Streitgenossenschaft in einem Gesammtschuldverhältnisse besage des § 1019 des bürgerlichen Gesetzbuches ihren Grund hat, oder von Mehreren oder gegen Mehrere aus einem anderen Grunde als dem des Gesammtschuldverhältnisses ein Anspruch erhoben wird, bestimmt sich die Verbindlichkeit der Streitgenossen zur Tragung oder Erstattung der Prozeßkosten.

Zu § 272. Der Advokat hat zwar nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches seine Kosten nur von seinem Auftraggeber zu verlangen. Oft jedoch sind von dem Gegner des Letzteren nur Kosten zu bezahlen. Um so mehr schien sich die im Paragraphen enthaltene Bestimmung zu empfehlen.

Zu § 273. Eine gleiche Anordnung findet sich in auswärtigen Prozeßgesetzgebungen. Es konnte allerdings in Frage kommen, ob die Vorschrift nicht in den Abschnitt über die Ordnungsaufsicht des Richters gehöre. Indessen schien doch ihre Aufnahme hier für den praktischen Gebrauch der Prozeßordnung nicht unpassend.

Zu § 281. Der Richter fordert die Gerichtskosten nicht für sich, sondern für den Staat ein, hat daher kein persönliches Interesse, sie ungebührlich zu erhöhen. Daher kann ihm unbedenklich überlassen werden, sie zu jeder Zeit, wo er es für angemessen hält, einzufordern. Es ist sogar wünschenswerth, daß er

dieselben nicht anschwellen läßt, weil, wenn dies geschehen, die Bezahlung um so schwerer fällt.

Ueber das Verfahren zur Einbringung der Gerichtskosten fehlte es seither an bestimmten gesetzlichen Vorschriften. Diese Lücke füllt der Paragraph aus. Die Bestimmung der zur Zahlung nachzulassenden Frist konnte dem richterlichen Ermessen anheim gestellt bleiben.

Zu § 286. Wer das Armenrecht erlangen wollte, hatte seither ein Zeugniß seiner Armuth beizubringen und überdies dieselbe eidlich zu versichern. Letzteres war in mehrfacher Beziehung bedenklich. Der Schwörende wußte, daß er das zu seinem und der Seinigen Unterhalte Nöthige nicht hinzugeben habe. Er wird sich daher oft und leicht eingeredet haben, daß das, was eigentlich für die Kosten verwendbar war, für ihn und die Seinigen unentbehrlich sei oder es doch werden könne, daß er einen Verdienst, den er in Aussicht hatte, nicht für sicher zu halten, daß er sich um Aufbringung von Geld nicht Mühe zu geben brauche, weil diese doch vermuthlich erfolglos bleiben werde. Die Auferlegung des Eides war aber auch meistentheils, d. h. in allen den Fällen, in welchen gegen das Armuthszeugniß keine Bedenken vorlagen, eine zwecklose Belästigung der armen Partei.

Zu § 287. Die Ertheilung des Armenrechtes hat gewissermaaßen den Charakter einer der Bevormundung nahe verwandten amtlichen Fürsorge, mit welcher das Befugniß der Partei, selbst ihren Sachwalter zu wählen, nicht füglich vereinbar wäre. Eine Partei hat daher nicht mehr, wie seither das Recht, einen Sachwalter zu wählen, was jedoch selbstverständlich nicht ausschließt, daß das Gericht ihre Wünsche berücksichtigen kann.

Zu § 290. Das Gericht ertheilt das Armenrecht auf so lange, als die Voraussetzungen zu demselben vorhanden sind. Es kann daher während der Dauer desselben weder das Gericht noch der von demselben bestellte Advokat von der armen Partei Kosten fordern. Die Gegenpartei aber ist durch Ertheilung des Armenrechtes nicht an Verfolgung ihres Anspruches auf Erstattung von Kosten behindert, da sich erst durch das Vollstreckungsverfahren zur vollen Gewißheit darüber gelangen läßt, ob der angeblich Arme wirklich vermögenslos ist.

Zu § 291. Die Prozeßkosten sind eine Nebenforderung der Hauptforderung, daher eigentlich der Partei zu berichtigen. Eine Ausnahme aber hier zu machen, schien nöthig, um das Gericht wie den Advokaten der armen Partei gegen außerdem leicht mögliche Verluste zu sichern.

Zu Kapitel IX.

Das Verhältniß der Parteien gegen einander ist einfach, wenn in dem Prozesse nur ein Kläger gegen einen Beklagten auftritt. Es wird verwickelter, wenn mehrere Personen klagen oder verklagt werden. In dem von den Parteien handelnden Abschnitte der Prozeßordnung war daher das Verhältniß der Streitgenossen sowohl unter sich als auch der Gegenpartei gegenüber festzustellen.

Zu den Hauptparteien, dem Kläger und dem Beklagten, können Nebenparteien kommen, Dritte, welche sich aus eigener Bewegung oder zu Folge der Aufforderung einer Hauptpartei in den Prozeß einmischen. Das Verfahren auf ihre Einmischung ist ein Nebenstreitpunkt, kein selbstständiger Prozeß, und wurde eben deshalb hier, nicht unter den außerordentlichen Verfahrungsarten, abgehandelt.

Zu § 292 erinnert man wegen der Ausnahmen beispielsweise an Art. 9 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, § 64 des Gewerbegesetzes, §§ 200 und 201 der Gerichtsordnung.

Zu § 293 ist auf die Motiven oben zu § 136 zu verweisen.

Zu § 294. Nach § 7 des bürgerlichen Gesetzbuches ist zwar die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, dessen Unterthan sie ist, doch besage des § 8 mit der Beschränkung, daß die Handlungsfähigkeit eines Ausländers sich dann nach den Gesetzen des Königreichs Sachsen richtet, wenn eine Verpflichtung aus einer daselbst vorgenommenen Handlung in Frage ist. Hiernach würde ohnedies in den meisten Fällen, wo ein Ausländer im Inlande verklagt wird, dessen Gerichtshandlungsfähigkeit nach der sächsischen Handlungsfähigkeit zu beurtheilen sein. Das praktische Bedürfniß jedoch erfordert es, daß dies auch in allen anderen Fällen geschehe.

Zu § 297. Derselbe entspricht dem § 53 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 298. Nicht selten hat sich der Mangel einer gesetzlichen Vorschrift über die prozessualische Vertretung solcher Personenvereine fühlbar gemacht, welche vom Staate nicht das Recht einer juristischen Person erlangt haben. Es erschien angemessen, dieselben von ihren Vorstehern ganz ebenso vertreten zu lassen, wie dies bei vom Staate bestätigten Personenvereinen der Fall ist. Einen Anhalt für diese Bestimmung bot gewisser Maaßen Art. 211 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Zu §§ 300 bis 303. Zwar ist in Folge der neueren Gesetzgebung die Zahl derjenigen Personenvereine, welche keine ständigen Vertreter haben, sehr vermindert worden. Es giebt aber deren doch immer noch. Insbesondere erinnert

man an die Bekanntmachung des Oberappellationsgerichtes vom 23. Februar 1850. Die Vorschriften über die Wahl der Syndiken in der Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. VII. § 6 waren zu umständlich und machten bisweilen die Errichtung eines Syndikats sehr schwierig. Es kam daher auf möglichste Vereinfachung des Verfahrens an.

Zu § 307. In der Regel hängt die Bildung der aktiven Streitgenossenschaft von der freien Entschließung der Kläger und der passiven Streitgenossenschaft von der freien Entschließung des Klägers oder der mehreren Kläger ab. Nothwendig dagegen ist die Streitgenossenschaft, wenn sie, wie im Falle des § 1099 des bürgerlichen Gesetzbuches, auf gesetzlicher Vorschrift beruht.

Zu § 309. In Sachsen wurde schon seither nach Befinden der Umstände eine Streitgenossenschaft in Fällen gestattet, in welchen Klagen nicht aus dem nämlichen Grunde, sondern nur aus gleichartigen Gründen zustanden. Die Vorschrift, welche auch in auswärtigen Prozeßgesetzgebungen angetroffen wird, ist zweckmäßig, weil nach ihr die Streitgenossenschaft nur eintritt, wenn das Gericht dieselbe zur Vereinfachung und Abkürzung der Sache für dienlich hält, übrigens das Gericht, wenn sich wider Erwarten Uebelstände herausstellen, die Trennung der Verhandlung zu jeder Zeit anordnen kann.

Zu § 311. Ausnahmen von der Regel finden sich in den §§ 313 fg., 317 fg., 327 fg., 959.

Zu §§ 312 bis 316. Der Entwurf bezeichnet die nominatio auctoris in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches als Nennung des Besitzers, indem die nominatio auctoris Statt hat, wenn wegen Herausgabe oder Vorzeigung einer Sache Jemand belangt wird, welcher dieselbe nicht besitzt, sondern nur inne hat und die Klage dadurch von sich abzuwenden sucht, daß er an den Besitzer verweist. Nothwendiger Weise war darauf Rücksicht zu nehmen, daß mittelst der Nennung des Besitzers sich nicht blos Derjenige, welcher auf Herausgabe, sondern auch Derjenige, welcher auf Vorzeigung einer fremden Sache belangt wird, schützen kann. Das Verhältniß des Inhabers zum Besitzer ist sich in beiden Fällen gleich.

Zu §§ 317 und 318. Darüber, ob die nominatio auctoris auf Fälle auszudehnen sei, wenn der Beklagte einem gegen ihn erhobenen Anspruche die Einrede entgegensetzen kann, daß er die Handlung, auf welche sich derselbe gründet, nicht in eigenem, sondern in fremdem Namen vornahm, ist viel gestritten worden. Auch konnte die Frage vom Standpunkte des positiven Rechtes aus verneint

werden. Die Praxis jedoch hat die nominatio auctoris auch hier gestattet. Der Entwurf ist ihr, nach dem Vorgange auswärtiger Gesetzgebungen, gefolgt, hat aber die Fälle genau bezeichnet, in welchen sich ein Beklagter mit der Einrede schützen kann, daß ein Anderer für die Handlung, wegen der er belangt worden, zu haften habe. Wenn der § 317 von einseitigen Handlungen spricht, so ist dabei an Handlungen zu denken, welche die Ausübung eines vermeintlich bestehenden Rechtes enthalten.

Zu den §§ 320 bis 325. Die sächsischen Prozeßordnungen im Tit. XV. und zu Tit. XV. konnten um deswillen nicht ganz klar sein, weil sie sich in der Hauptsache an das mehrfach dunkle und zweifelhafte gemeine Recht anschlossen. Die Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. XV. spricht zwar von einer interventio principalis und interventio accessoria, giebt aber die Unterscheidungsmerkmale nicht an, bestimmt auch das in der einen und in der anderen Statt findende Verfahren nicht näher und am wenigsten erschöpfend. Die Doktrin hat eine gemischte Intervention aufgestellt, welche dann Statt finden soll, wenn der Intervenient die theilweise Ausschließung einer Partei, im Uebrigen den Eintritt in die Streitgenossenschaft mit derselben beabsichtigt. Die neueren auswärtigen Prozeßgesetzgebungen kennen keine gemischte, sondern nur eine Haupt- und eine Nebenintervention, was natürlich nicht ausschließt, daß vielleicht Jemand in demselben Prozesse in doppelter Eigenschaft auftritt, als Haupt- und als Nebenintervenient. Solchenfalls kommen selbstverständlich theils die Vorschriften über die Hauptintervention, theils die Vorschriften über die Nebenintervention zur Anwendung.

Der Entwurf nimmt ebenfalls nur eine Haupt- und eine Nebenintervention an, weicht aber von mehreren neueren Prozeßgesetzgebungen insofern ab, als er den Nebenintervenienten nicht als Streitgenossen dessen betrachtet, zu dessen Gunsten er sich in den Prozeß einmischt. Er hält daran fest, daß Niemand verpflichtet ist, sich gefallen zu lassen, daß sich ihm in einem bereits anhängigen Prozesse ein Anderer als Mitkläger oder Mitbeklagter anschließt, auch eben so wenig die Gegenpartei sich in demselben Prozesse noch einen neuen Gegner aufdringen zu lassen braucht, und kann demnach besage der §§ 320, 323 nur verstatten, daß der Nebenintervenient zur Sicherung seines eigenen Rechtes Demjenigen, welchem er Hülfe leisten will, die demselben zur Rechtsverfolgung dienlichen Thatsachen oder Beweismittel anzeigt und denselben in Tagfahrten durch mündliche Ausführungen unterstützt. Dagegen kommt ihm nicht zu, zur Wahrung der Rechte desselben selbstständig Anträge zu stellen.

Zu § 326. Wer einen Anspruch auf einen zwischen Anderen streitigen

Gegenstand hat, kann darum nicht für berechtigt angesehen werden, in den Prozeß derselben störend einzugreifen. Angemessen ist nur, daß ihm gestattet wird, seinen Anspruch vor demselben Gerichte anhängig zu machen, weil dies ganz vorzüglich dazu beitragen kann, eine schnelle Erledigung des Streitverhältnisses unter sämmtlichen bei demselben Betheiligten zu fördern.

Zu den §§ 327 bis 331. Schon seither hat der sächsische Gerichtsbrauch die Streitverkündung in allen Fällen verstattet, in welchen eine im Prozesse unterliegende Partei einen Rückanspruch an einen Dritten hat. Die Streitverkündung bezweckt, daß dieser in dem Prozesse Beistand leiste, mithin eine Nebenintervention. Ein Zwang findet wider den Dritten nicht Statt. Da es von seinem Belieben abhängt, ob er sich in den Prozeß einmischen will, wäre es zwecklos, zwischen ihm und dem Streitverkünder eine Verhandlung über die Statthaftigkeit der Streitverkündung zuzulassen. Hält er sie für unstatthaft, so mischt er sich eben nicht ein.

Die Frage, in welchen Fällen die Streitverkündung zur Begründung des Rückanspruches nöthig ist, hat bereits das bürgerliche Gesetzbuch durch den § 933 beantwortet. In demselben ist zugleich angegeben, wie lange die nothwendige Streitverkündung mit Erfolg Statt finden kann.

Zu Kapitel X.

Oben in § 6 der allgemeinen Motiven sind bereits die Gründe angedeutet worden, welche davon abhielten, den Anwaltszwang einzuführen. Es hängt daher in der Regel von den Parteien ab, ob sie vor Gericht persönlich oder durch Bevollmächtigte handeln wollen.

Zu § 332. Nach den §§ 1 und 9 der Advokatenordnung konnte in Zweifel gezogen werden, ob der Ehemann für seine Ehefrau in deren Prozessen und zwar auch dann, wenn sie das ihr vorbehaltene Vermögen betreffen, Schriften fertigen dürfe. Es schien bei dem rechtlichen Interesse, welches er an allen Angelegenheiten seiner Ehefrau und zwar auch in dem Falle hat, wenn sie sich nur auf das derselben vorbehaltene Vermögen beziehen, vollkommen gerechtfertigt, ihm dieses Befugniß zuzugestehen.

Zu § 335. Wenn Rechtskandidaten zu tüchtigen Advokaten herangebildet werden sollen, so muß ihnen die Gelegenheit geboten werden, sich in advokatorischen Geschäften zu üben. Von dieser Ansicht ging bereits die Advokatenordnung aus, mußte jedoch das Nähere und Weitere den zur Ausführung der bürgerlichen Prozeßordnung zu erlassenden Anordnungen vorbehalten. Bestimmungen hierüber

durch Gesetz zu treffen, schien um so weniger angemessen, als möglicher Weise die Erfahrungen, welche nach dem Inkrafttreten der Prozeßordnung gemacht werden, eine Erweiterung oder Beschränkung der den Rechtskandidaten zugedachten Befugnisse rathsam machen können.

Zu §§ 336 und 337. Daß ein Advokat als Bevollmächtigter zugelassen wird, wenn er Auftrag zur Führung des Prozesses erhalten zu haben ausdrücklich versichert, ist angemessen, weil er oft nur brieflich oder in einer sonst für den Prozeß nicht genügenden Form beauftragt wird. Wie zu verfahren, wenn er die Vollmacht nicht innerhalb der ihm dazu gesetzten Frist beibringt, ist aus § 337 zu ersehen. Eine Strafauflage an den Advokaten ist gerechtfertigt, weil sie denselben nur zu dem anhält, wozu er nach seinen eigenen Erklärungen verpflichtet war.

Zu §§ 339 und 340. Auch künftig werden, wie schon seither, gewisse Personen im Prozesse vermöge vermutheten Auftrages zu handeln befugt sein. Sie können sich in der Voraussetzung, daß ihre Geschäftsführung werde genehmigt werden, ganz schuldloser Weise geirrt haben. Deshalb ist gegen sie wegen Beibringung der Genehmigung nicht eine Strafauflage zu erlassen, sondern nur in der in § 340 bestimmten Maaße zu verfahren.

Zu § 343. Der Paragraph giebt an, was in einer Vollmacht enthalten sein muß, und beseitigt damit Alles, was nur als zwecklose Förmlichkeit zu betrachten ist.

Zu § 344. Die Unterzeichnung mit der Firma wird im Allgemeinen zugelassen, auch wenn in dem Lande, wo die Vollmacht ausgestellt worden, nicht das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gilt. Dies ist unbedenklich, wenn ein Zeugniß der zuständigen Behörde darüber verlangt werden kann, welche Personen zur Vertretung des unter der Firma bestehenden Geschäftes berechtigt und verpflichtet sind.

Zu §§ 345, 346. In Sachsen genügten seither in der Regel unbeglaubigte Vollmachten. Uebelstände haben sich daraus nicht ergeben und sind auch für die Zukunft nicht zu befürchten, um so weniger, als nur Advokaten und von denselben beauftragte Rechtskandidaten als Prozeßbevollmächtigte auftreten können. Es genügt daher, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, auch ferner noch eine unbeglaubigte Unterschrift. Entsteht über die Echtheit einer Vollmacht ein Zweifel, so ist derselbe nach § 346 schnell zur Erledigung zu bringen.

Zu § 348. Es kommt, vorzüglich in Fällen eines öffentlichen Aufrufes, nicht selten vor, daß das Gericht von einem Ausländer um Bestellung eines Be-

vollmächtigten ersucht wird. Die seitherige Gesetzgebung enthielt hierüber keine Vorschriften. Was der Paragraph ausspricht, wird sich als die Rechtspflege fördernd und daher angemessen darstellen.

Zu § 349. Aus dem Paragraphen ist zu ersehen, daß der Auftrag zu einem Prozesse nicht mittelst einer vollständig ausgeschriebenen Vollmacht gegeben zu werden braucht, sondern auch, was ohne besondere Vorschrift darüber bezweifelt werden konnte, mittelst Blanquets ertheilt werden kann, welches jedoch zur Rechtfertigung des Bevollmächtigten erst genügt, nachdem es ausgefüllt worden.

Zu § 352. Derselbe erledigt einen Zweifel, welcher bisweilen in der Praxis vorgekommen ist.

Zu § 353. Es werden Stockungen im Prozesse vermieden, wenn die Vollmacht sich auf die Erben des Ausstellers erstreckt.

Zu § 354. Die von der Regel des § 1313 des bürgerlichen Gesetzbuches abweichende Bestimmung im zweiten Satze des gegenwärtigen Paragraphen rechtfertigt sich durch das Bedürfniß des Prozesses und die muthmaaßliche Absicht des Auftraggebers.

Zu § 362. Es kommen nicht selten Fälle vor, in welchen eine klare, lichtvolle Darlegung des Streitverhältnisses nur durch einen Mann möglich ist, welcher eine dem Rechtsgelehrten in der Regel nicht eigene Fachbildung besitzt. Da der künftige Prozeß nach materieller Wahrheit strebt, sind in dergleichen Rechtsstreitigkeiten sachverständige Beistände zuzulassen. So lange die gewerbliche Industrie noch auf einer niederen Stufe der Entwickelung stand und der Prozeß sich ganz unter der Herrschaft der Schriftlichkeit befand, konnte der Mangel sachverständiger Beistände weniger gefühlt werden. Künftig sind sie nicht zu entbehren.

Zu § 363. Daß Ehemänner für ihre Frauen, und Väter für ihre Kinder als Beistände zugelassen werden, findet seine Rechtfertigung in dem Verhältnisse, in welchem diese Personen zu einander stehen. Dafür, daß die Beistandschaft in den Fällen der §§ 362 und 363 nicht störend werden kann, ist durch § 364 gesorgt worden.

Zu § 365 verweist man insbesondere auch auf § 1124, nach welchem minderjährige Frauenspersonen in den in § 1123 gedachten Streitigkeiten gerichtliche Handlungsfähigkeit haben, und erinnert daran, daß altersschwache oder sonst gebrechliche Personen schon seither in minder wichtigen Streitsachen nicht selten mit einer ihnen befreundeten Person vor Gericht erschienen und diese für ihren Beistand erklärten. Namentlich brachten auch Männer ihre Frauen mit.

Kannte nun gleich die Prozeßgesetzgebung eine Beistandschaft der vorgedachten Art nicht, so wurde sie doch oft dann zugelassen, wenn zu erwarten stand, daß sie die Erledigung der Streitsache fördern werde.

Zu Kapitel XI.

Vorträge der Parteien, schriftliche wie mündliche, kommen in allen Stadien des Prozesses vor, theils zur Stellung oder weiteren Verfolgung von Anträgen, theils zur Vertheidigung wider Anträge. Die Vorschriften über die Parteivorträge im Allgemeinen finden sich in den §§ 369 bis 375 zusammengestellt.

Besonderer Vorschriften bedurfte es über die Klage, über die Vertheidigung wider die Klage und über die Parteivorträge bei der Verhandlung über die Klage. Sie finden sich in den §§ 376 bis 382. Was in denselben vermißt werden könnte, ist in den §§ 144 bis 149 des bürgerlichen Gesetzbuches enthalten.

An die §§ 376 bis 382 schließen sich passender Weise die Vorschriften über Aenderung und Berichtigung der Klage und der Parteivorträge an.

Zu § 370. Höchst bedeutungsvoll und folgenreich für das künftige Prozeßverfahren ist die Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphen. Selbst sehr achtbare Prozeßrechtslehrer sahen das Verneinen, Zurückhalten, Entstellen der Wahrheit, sofern es nur nicht gewisse, sehr weit gezogene Grenzen überschritt, für ein erlaubtes Vertheidigungsmittel an. Sie betrachteten den Prozeß als einen Krieg und meinten deshalb, daß, wie in dem letzteren ebenso in dem ersteren List und Täuschung erlaubte Waffen seien, übersahen jedoch dabei ein den Krieg vom Prozesse wesentlich unterscheidendes Moment. Im Kriege stehen sich Parteien gegenüber, von denen eine jede durch Gewalt zu erzwingen sucht, was sie für Recht hält oder doch dafür ausgiebt. Es handelt sich also hier um Selbsthülfe. Diese kann in Privatrechtsstreitigkeiten nicht Statt finden. An ihre Stelle tritt das Prozeßverfahren. Wer im Staate an seinem Rechte verletzt wird, hat zu seinem Schutze die Hülfe des Gerichtes anzurufen, welches sodann den Sachverhalt feststellt und hiernach das Recht anerkennt, auch erforderlichen Falles zur Geltung bringt. Wie der Staat nicht dulden darf, daß Jemand auf betrügerische Weise fremdes Gut vorenthalte oder sich aneigne, so kann er auch nicht gutheißen, wenn Jemand das, was ein Anderer von ihm mit Recht zu fordern hat, im Prozesse durch Täuschung des Gerichtes vorzuenthalten, oder das, was er von dem Anderen mit Recht nicht zu fordern hat, im Prozesse durch Täuschung des Gerichtes zu erlangen sucht, vielmehr muß der Staat, wenn er nicht ein blos formales Recht schaffen will, von dem Grundsatze ausgehen, daß die Parteien sowohl sich gegenseitig als auch

dem Gerichte zu einem wahrheitsgemäßen Vorbringen verpflichtet sind. Zwar wollen die Vertheidiger der Wahrheitsverleugnung für dieselbe geltend machen, daß, wie im Strafverfahren kein Mittel zur Erpressung der Wahrheit zulässig sei, ebenso auch im bürgerlichen Prozesse keine Verpflichtung der Parteien zur Wahrhaftigkeit angenommen werden könne, vielmehr dem Belieben derselben anheimgestellt bleiben müsse, was sie zu ihren Gunsten verneinen wollen. Auch glauben sie in der Lüge eine gerechte Nothwehr um deswillen erblicken zu dürfen, weil sich im Prozesse nicht mit Sicherheit auf Offenheit und Ehrlichkeit der Gegenpartei rechnen lasse, Niemandem daher zu verdenken sei, wenn er der zu befürchtenden Wahrheitsentstellung mit gleichen Waffen entgegentrete. Offenbar jedoch ist bei dem ersten Rechtfertigungsversuche außer Acht gelassen worden, daß das Verhältniß des Angeschuldigten im Strafverfahren ein anderes ist als das einer Partei im bürgerlichen Prozesse. Wenn der erstere leugnet, so sucht er einer Strafe zu entgehen, an deren Zufügung Niemand ein vermögensrechtliches Interesse hat. Dagegen zieht die durch Lügen bewirkte Durchführung eines grundlosen Anspruches oder der Befreiung von einem begründeten Anspruche allemal einen Vermögensverlust für die Gegenpartei nach sich. Wer fremdes Gut durch Unterschlagung oder Betrug an sich bringt, oder dies zu thun nur versucht, verfällt den Androhungen des Strafgesetzbuches. Was nun aber nicht blos für unmoralisch, sondern auch für die Rechtsordnung so schwer verletzend angesehen wird, daß es bei Strafe verboten wird, kann nicht im bürgerlichen Prozesse erlaubt sein. Es kann nicht angenommen werden, daß, wer in demselben durch Verbergung oder Entstellung der Wahrheit ein Erkenntniß erwirkt, durch welches er auf Kosten der Gegenpartei einen rechtswidrigen vermögensrechtlichen Vortheil erlangt, sich nur eines erlaubten Angriffs- oder Vertheidigungsmittels bediene. Daß, um zu dem anderen Rechtfertigungsversuche überzugehen, eine Lüge nicht als Nothwehr in dem Falle betrachtet werden kann, wenn sie dazu dienen soll, ein Unrecht zu bemänteln, bedarf keiner besonderen Ausführung. Es kommt daher nur in Frage, ob Wahrheitswidrigkeiten zur Verfolgung oder Vertheidigung des Rechtes zu verstatten sind. Auch dies ist zu verneinen. Wenn der Staat die Rechtsordnung aufrecht zu halten hat und zur Erreichung dieses Zweckes dem Richter zur Pflicht macht, in dem Falle, wo über eine privatrechtliche Verletzung Klage geführt wird, den wahren Sachverhalt zu erforschen, so kann man nicht den Parteien verstatten, dem Richter die Lösung seiner Aufgabe auf jede ihnen beliebige Weise zu erschweren, oder wohl gar unmöglich zu machen. Hiergegen wird bisweilen eingewendet, daß man die Verhältnisse nicht zu ideal auffassen, daher Lüge im Prozesse zwar nicht für lobenswerth, doch darum für entschuldbar ansehen dürfe, weil volle Wahr-

haftigkeit und Ehrlichkeit niemals zu erreichen sein werde. Letzteres kann zwar zugestanden werden. Allein daraus, daß ein Gebot oder Verbot voraussichtlich mitunter wird übertreten werden, folgt nicht, daß es zu unterlassen sei, denn nützlich bleibt es immer, wenn es auch nicht in allen Fällen wirksam werden sollte.

Die Verpflichtung zur Ehrlichkeit im Prozesse wurde bereits im Justinianischen, im kanonischen Rechte, in der deutschen Reichsgesetzgebung, in der Alten Pr.-Ordn. Tit. XXXIII. und in der Dec. 70 vom Jahre 1661 anerkannt. Die Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. XXXIII. § 1 schärfte die Vorschriften der zuletzt gedachten beiden Gesetze ein, befahl übrigens zu Tit. XVI. § 2, „mit 5 Thalern Strafe Diejenigen zu belegen oder nach Umständen gar a praxi zu suspendiren, welche, wie bisher zum öfteren geschehen, sich in Zukunft unterstehen möchten, solche facta zu negiren, so allerdings unleugbar sind, auch wohl gar in notorietate beruhen," bestätigte daneben die im römischen Rechte für das frivole Leugnen enthaltenen Strafandrohungen und vermehrte die Zahl derselben noch durch die Bestimmungen in den §§ 4, 7, 8 des Anhanges der Erl. Pr.-Ordn. Den hier angezogenen Gesetzbestimmungen entsprach der im Mandate vom 12. April 1723 für die Advokaten vorgeschriebene Verpflichtungseid, und auch die Advokatenordnung für das Königreich Sachsen macht in § 10 den Advokaten zur Pflicht, Rath nur nach sorgsamer Erörterung und umsichtiger Erwägung der Verhältnisse ihrer Ueberzeugung gemäß zu ertheilen und sich der wissentlichen Vorbringung von Unwahrheiten oder der Entstellung der Wahrheit zu enthalten.

Aus Vorigem ergiebt sich, daß das seitherige gemeine und das sächsische Prozeßrecht die Lüge nicht für ein im Prozesse erlaubtes Rechtsmittel angesehen haben. Die neueren Prozeßgesetzgebungen und Prozeßgesetzentwürfe gehen von derselben Ansicht aus und bedrohen das wissentliche Verneinen und Entstellen der Wahrheit mit Strafen. Beispielsweise ist Bezug zu nehmen auf die Genfer Prozeßordnung Art. 751, die Prozeßordnung für den Kanton Bern § 44, die Prozeßordnung für den Kanton Freiburg § 75, die badensche Prozeßordnung § 274, den großherzoglich hessischen Prozeßgesetzentwurf Art. 225, die hannoversche Prozeßordnung § 43, den Entwurf einer Prozeßordnung für das Königreich Bayern Art. 1166 bis Art. 1169.

Möglicherweise wird dem § 370 ein zweifaches Bedenken entgegengestellt, erstens, daß Strafen schon seither angedroht waren, sich aber nicht sehr wirksam zeigten, und dann, daß es oft schwer sein werde, zu bestimmen, ob Jemand die Wahrheit wissentlich entstellt habe. Darauf ist zu bemerken, daß, wenn auch die angedrohten Strafen die Unredlichkeit im Prozesse nicht ganz verhindern konnten, sie dieselbe doch gewiß vermindert haben. Uebrigens werden sie jedenfalls ihren

Zweck besser wie seither erfüllen, wenn der Juristenstand, Richter wie Advokaten, sich von dem Irrglauben lossagen, daß Verneinen des Wahren, um dadurch der Gegenpartei die Last und Gefahr einer Beweisführung aufzubürden, zu den erlaubten Vertheidigungsmitteln gehöre, wenn er sich ferner immer mehr davon überzeugt, daß, was dem Gebote der Sittlichkeit zuwiderläuft, unmöglich im Prozesse gutgeheißen werden kann. Bei der Ehrenhaftigkeit, welche jetzt im Allgemeinen den Advokatenstand beseelt, wird es genügen, daß die Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit im Prozesse bestimmt und entschieden anerkannt wird, und eine Strafe wider ein Mitglied desselben gewiß nur höchst selten auszusprechen sein. Zur Bändigung des Muthwillens und der Arglist der Parteien aber wird es gewiß dienen, wenn ihnen erforderlichen Falles die Strafbestimmungen der Prozeßordnung vorgehalten werden können. Wenn geäußert wird, daß es nicht leicht sein werde, über die Absichtlichkeit des wahrheitswidrigen Leugnens oder Behauptens volle Gewißheit zu erlangen, so hat man daran zu erinnern, daß der Richter sehr oft in den Fall kommt, sich über Willensrichtungen aussprechen zu müssen, z. B. über die Ernstlichkeit oder Nichternstlichkeit bei einem Geschäfte, über die Absicht des Schenkens, über die einer Handlung zu Grunde liegende Meinung der Berechtigung zu derselben, über Verschuldung aus bösem Willen oder aus Fahrlässigkeit und daß er dann seine Aufgabe ganz wohl zu lösen versteht.

Zu § 380. Wegen der hier bemerkten Anführungen des Beklagten, welche nur die Abwendung der Klagverfolgung bezwecken, der prozeßhindernden Einreden, verweist man auf § 26 der allgemeinen Motiven.

Zu § 382. Die Widerklage des gemeinen Rechtes, d. h. diejenige Widerklage, welche mit der Vorklage in demselben Prozesse verhandelt wird, im vollen Umfange aufzunehmen, ist Bedenken getragen worden. Man war der Ansicht, daß dem wirklichen Bedürfnisse schon dadurch genügt werde, daß nach dem bürgerlichen Gesetzbuche in § 340 bei Theilungsklagen, in § 207 bei Besitzklagen und in § 365 bei Feststellung ungewiß gewordener Grenzen der Beklagte die Verurtheilung des Klägers verlangen und in den Fällen der §§ 767, 768 sich wegen seiner Gegenansprüche durch ein Zurückhaltungsrecht sichern kann, ließ übrigens nicht außer Betracht, daß schon die ältere sächsische Prozeßgesetzgebung auf möglichste Beschränkung der gemeinrechtlichen Widerklage bedacht gewesen und in neuerer Zeit von den sächsischen Obergerichten der Meinung, daß § 5 des Exekutionsgesetzes vom 28. Februar 1838 einen Exekutionsantrag des Beklagten wider den Kläger wegen Gegenansprüche für zulässig ansehe, im Hinblick auf § 15 desselben Gesetzes mit Entschiedenheit entgegengetreten worden ist. Der Entwurf

hat hiernach die gemeinrechtliche Widerklage nur in der beschränkten Maaße des § 382 zugelassen.

Zu §§ 383 bis 386. Es war nöthig, den Unterschied zwischen Aenderung und Berichtigung eines Parteivortrages scharf festzustellen. Dies ist in den §§ 383 und 384 geschehen. Uebrigens hatten die §§ 383, 384 und 386 zu bestimmen, wie lange die Aenderung und wie lange die Berichtigung eines Parteivortrages zulässig ist, § 382 aber, welche Folgen die Aenderung einer Klage hat. Bei § 386 ist auf die §§ 373, 570, 571, 573, 574, 575, sowie die §§ 576, 577, 578, 586 hinzublicken.

Zu Kapitel XII.

In der Hauptsache hat man auf die §§ 28 bis 34 der allgemeinen Motiven Bezug zu nehmen.

Zu § 388 ist auf § 481 zu verweisen.

Zu § 389. Die Bestimmung desselben ist die nothwendige Folge des Strebens nach materieller Wahrheit.

Zu § 392. Was über den Beweis, insbesondere über Antretung desselben, über die dabei zulässigen Beweismittel, über Aufnahme und Ausführung des Beweises angeordnet worden ist, gilt für den Gegenbeweis, soweit es überhaupt auf denselben anwendbar und nicht in Bezug auf denselben etwas Besonderes bestimmt ist. Der Paragraph ist daher ungeachtet seiner Kürze von sehr weitreichender Bedeutung.

Zu § 396. Die richterliche Wahrnehmung ist zu gestatten, wenn sie zur Ermittelung der Wahrheit erforderlich ist. Der Satz ist schon in § 1565 des bürgerlichen Gesetzbuches begründet.

Zu § 398. Nach demselben sind in der Regel zum Zeugnisse alle besage des § 81 des bürgerlichen Gesetzbuches handlungsfähige Personen zulässig, daher alle Personen, welche das Kindesalter, nach § 47 des bürgerlichen Gesetzbuches das siebente Lebensjahr, überschritten haben. Eine solche Person kann unter Umständen die von ihr wahrgenommenen Vorgänge richtig auffassen, auch sich über dieselben klar und verständlich aussprechen, demnach zur Ermittelung der Wahrheit dienlich sein, wie auch bereits in Art. 225 der Strafprozeßordnung angenommen worden ist.

Zu § 399. Die in diesem Paragraphen angegebenen Personen sollen zum

Zeugnisse nicht gezwungen werden, weil, wenn dies geschähe, ihr Gefühl und ihre Liebe zu ihnen eng verbundenen Personen mit der ihnen angemutheten Pflicht, unbefangen und rückhaltlos die Wahrheit auszusagen, in einen höchst bedenklichen Widerstreit gerathen würden.

Zu § 401. Man hatte hier wegen Gleichheit der Gründe der Strafprozeßordnung in Art. 228 zu folgen, doch mit einer Abweichung, indem, wenn der König oder die Königin Zeugniß abzulegen bereit wären, die Abhörung nicht zu versagen sein würde.

Zu § 404. Es läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, wie alt eine Person zur Zeit einer Wahrnehmung gewesen sein müsse, um darüber zeugen zu können. Es kommt allemal in Betracht, welcher Grad der Verstandesreife erforderlich war, um die fragliche Thatsache mit geistiger Erkenntniß richtig aufzufassen und ob sie ihrer Beschaffenheit nach nur einen leichten, rasch vorübergehenden, oder ob sie einen tieferen, bleibenden Eindruck machen konnte. Daher läßt sich denken und wird durch die Erfahrung bestätigt, daß Personen sich zuweilen solcher Vorgänge, selbst wenn sie weit in ihr Kindesalter zurückfallen, doch mit voller Bestimmtheit erinnern. Es darf demnach hier das richterliche Ermessen nicht durch eine feste Regel ausgeschlossen oder selbst nur beschränkt werden. Dieser Ansicht ist auch das Oberappellationsgericht. (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, N. F. Bd. 8 S. 455.)

Zu § 405. Der Entwurf folgt dem, was sich bereits im Strafverfahren bewährt hat. Neuere auswärtige Prozeßgesetzgebungen haben sich vielfach, bald mit mehr, bald mit weniger Entschiedenheit für denselben Satz ausgesprochen. Anlangend das Königreich Sachsen, so ist, abgesehen davon, daß die Aussage eines einzigen Zeugen zum Beweise des jüngsten Besitzes, der Diffamation, des Todes eines Abwesenden genügte, ein entschiedener Schritt vorwärts durch das Gesetz, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839, geschehen. Dasselbe erklärt in § 28, die Aussage eines einzigen Zeugen könne dann für ausreichend erachtet werden, eine unbedingte Verurtheilung oder Lossprechung darauf zu gründen, wenn der Zeuge vollkommen glaubwürdig sei und von ihm aus eigener Wahrnehmung die zu beweisende Thatsache in ihrem ganzen Umfange bestimmt versichert werde. Daß diese Vorschrift ihren Grund in der Annahme habe, man brauche es mit dem Beweise in geringen Sachen nicht so genau zu nehmen, läßt sich darum nicht voraussetzen, weil es den Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwiderlaufen würde, wenn man gestatten wollte, daß in manchen Fällen die endgültige Entscheidung

über das Recht nicht von der Gewißheit, sondern von der blosen Wahrscheinlichkeit einer bestrittenen Thatsache abhänge. Uebrigens mag nicht unerwähnt bleiben, daß durch die Civilprozeßnovelle die für ganz geringe Civilansprüche maaßgebende Summe bis auf 50 Thaler erhöht worden ist.

Zu § 406. Ganz der formellen Beweistheorie gehörte der Satz an, daß Zeugen in einem bürgerlichen Prozesse nur insofern Beweiskraft haben könnten, als sie in demselben gehörig benannt, produzirt und abgehört worden. Der Entwurf hat sich von demselben lossagen müssen. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß die Aussage eines Zeugen, auch wenn sie außerhalb des Prozesses erstattet worden ist, Beweisgründe liefern kann.

Zu den §§ 407 bis 416 erinnert man an § 34 der allgemeinen Motiven und schließt nur noch Weniges in Bezug auf die §§ 407 und 413 an.

Die Ausführung eines Schädenanspruches, welcher auf Ersatz nicht blos der zugefügten Vermögensverminderung, sondern zugleich des durch die verletzende Handlung entzogenen Gewinnes gerichtet war, gehörte hinsichtlich des letzteren, dafern nicht ein Schätzungseid eintreten konnte, fast zu den Unmöglichkeiten, weil nicht leicht dargethan werden konnte, daß ohne die verletzende Handlung gewisse günstige Erfolge in Aussicht gestanden hätten. Der zweite Satz des § 407 macht es möglich, daß der seither so schwierige Beweis stets geführt werden kann. Dem Rechtsgefühle aber muß jedenfalls ein auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gegründetes Erkenntniß mehr zusagen, als die Vorenthaltung des Rechtes, weil es unthunlich ist, die Höhe des Schadens mit mathematischer Schärfe nachzuweisen. Durch §§ 641 fg. ist übrigens hinlänglich dafür gesorgt, daß nicht leicht eine übermäßige Schätzung vorkommen kann.

Wenn eine Mehrzahl von Sachverständigen den nämlichen Ausspruch thun, so kann dies zwar eine günstige Vermuthung für die Richtigkeit desselben erzeugen. Immer jedoch beruht die Richtigkeit eines Ausspruches nicht sowohl auf der Mehrzahl Derer, welche ihn ertheilten, als vielmehr auf der sachgemäßen logischen Begründung, so daß das Gutachten eines einzelnen Sachverständigen, welches diesen Vorzug hat, das dieses Vorzuges ermangelnde Gutachten einer Mehrzahl von Sachverständigen nothwendig aufwiegt. Es wird sich hiernach und nach dem, was oben in § 34 der allgemeinen Motiven bemerkt wurde, der § 415 als gerechtfertigt darstellen.

Zu § 417. Derselbe bietet, abweichend von den Grundsätzen der formellen Beweistheorie, in sehr umfänglicher Maaße die Mittel zur Feststellung der materiellen Wahrheit dar.

Zu § 420. Bei Zweifeln der hier gedachten Art hat oft ganz zweckwidriger Weise ein weitläufiger Streit zwischen den Parteien Statt gefunden, während, was durch ihn beabsichtigt wurde, viel einfacher, schneller und sicherer durch eine amtliche Erkundigungseinziehung erreicht werden konnte.

Zu § 432 erinnert man beispielsweise an Vollmachten, an Abtretungsurkunden, an nach Maaßgabe des § 2115 des bürgerlichen Gesetzbuches errichtete letztwillige Verfügungen, und wegen der Ausnahme insbesondere daran, daß, wenn die Rechtsbeständigkeit einer vermögensrechtlichen Disposition, wie einer Abtretung, von der Zeit ihrer Vornahme abhängig ist, die unter der Urkunde enthaltene Bemerkung der Ausstellungszeit nicht ohne Weiteres beweist, sondern nothwendig der richterlichen Beurtheilung überlassen bleiben muß.

Zu § 446. Von Leistung des Eides muß nothwendig zurückgewiesen werden, wer nicht einen richtigen Begriff von dem Wesen und der Bedeutung desselben hat, weil außerdem der Eid zu einer leeren Förmlichkeit herabsänke. Wenn Jemand nach vierwöchiger Belehrung noch nicht zur Leistung eines Eides für befähigt anzusehen ist, wird meistentheils die Nothwendigkeit einer Bevormundung Statt finden.

Zu § 448. Eine Bestimmung wegen auswärtiger souveräner Fürsten war nöthig in Folge des § 8. Man ist bei dem stehen geblieben, was schon seither im gemeinen Rechte galt. Rücksichtlich des Königs findet eine wesentliche Abweichung von der Bestimmung des § 2 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835 insofern nicht Statt, als es demselben nach wie vor überlassen bleibt, den Eid durch einen Bevollmächtigten zu leisten. Die für den Auftrag vorgeschriebene Fassung wird sich als sachentsprechend darstellen.

Zu § 450. Einen Eid in einer Ehestreitigkeit wird, um hier beispielsweise nur eines Falles zu gedenken, der bevormundete Verschwender selbst zu leisten haben.

Zu § 452 weist man wegen vom Staate nicht bestätigter Personenvereine auf § 61 zurück.

Zu § 453. Auf dem Streben nach materieller Wahrheit beruht der Satz, daß in den im Paragraphen gedachten Fällen nicht der Advokat der Partei, sondern der betreffende Beamte den Eid zu leisten hat.

Zu § 454. Zu der im zweiten Satze enthaltenen Aenderung des auf der Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. XVIII. § 5 beruhenden Verfahrens fand man sich be-

wogen, um die durch dasselbe begünstigten, auf Nichtleistung des Eides abzweckenden ungebührlichen Machinationen abzuwenden.

Zu § 456. Wenn der Entwurf unter den im Paragraphen angegebenen Voraussetzungen einen Glaubenseid über die angeblich eigene Handlung oder Wahrnehmung des Schwurpflichtigen nachließ, so folgte er dem, was schon im gemeinen Rechte für sachentsprechend angesehen wurde.

Zu § 460. Derselbe wiederholt die Bestimmung des § 4 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835, welche nachmals in § 78 des königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 bestätigt worden ist.

Zu §§ 463 bis 465. Durch die gehörige Beobachtung der in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften gelangt der Eid zu seiner wahren Bedeutung und ist nicht mehr, wie so oft seither, eine blose Prozeßförmlichkeit.

Zu § 466. Es stand zu befürchten, daß der Eid in der Meinung des Volkes an seinem Ansehen verlieren könnte, wenn an den hergebrachten äußeren Förmlichkeiten bei Leistung desselben etwas geändert würde.

Zu § 468. Das Strafgesetzbuch Art. 226 nimmt an, daß bei gewissen christlichen Religionsparteien eine nach ihren Glaubenssätzen abgegebene Bekräftigung statt des Eides dienen könne. Die sächsische Gesetzgebung hat diejenigen Religionsparteien, für welche eine solche Ausnahme Statt finden soll, nicht angegeben. Auf Grund der Reichsgesetzgebung nahm man an, daß Mennoniten keinen Eid zu leisten hätten und fand es billig, daß dasselbe von Herrnhutern und Quäkern gelte. Dem folgend hat der Entwurf bestimmt, daß bei Mitgliedern der nurgedachten Religionsgesellschaften die bei denselben gebräuchliche Betheuerung die Stelle des Eides vertritt. Es giebt zwar noch verschiedene andere Religionsgesellschaften, welche ebenfalls den Eid verwerfen. Auf diese wurde, abgesehen davon, daß Mitglieder derselben nicht leicht in Sachsen einen Prozeß zu führen haben werden, hauptsächlich um deswillen keine Rücksicht genommen, weil ihre Glaubenssätze weniger bekannt sind und sich eben deshalb nicht mit einiger Sicherheit übersehen läßt, wiefern ihrer unbeeideten Betheuerung eben so viel Vertrauen wie einem Eide zu schenken ist.

Zu § 470 ist man bei dem stehen geblieben, was nach sorgfältigen, umfänglichen Erörterungen durch das Gesetz vom 30. Mai 1840 bestimmt worden ist.

Zu § 475 bezieht man sich auf § 4 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835 und § 78 des königlichen Hausgesetzes.

Zu § 476 ist Art. 227 der Strafprozeßordnung zu vergleichen.

Zu § 480. Schon seither wurde der Eid für geleistet erachtet, wenn der Schwurpflichtige durch frivoles Appelliren an der Eidesleistung verhindert worden war. (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. N. F. Bd. 5, S. 297, Bd. 11, S. 475, Bd. 17, S. 175, Bd. 18, S. 270.) Nun kann eine rechtswidrige Behinderung im künftigen Prozesse zwar nicht mehr auf diese, wohl aber möglicher Weise auf andere Art geschehen und deshalb mochte sich die Aufnahme des Satzes rechtfertigen.

Zu § 481. In Sachsen war die Verbindung des Eidesantrages mit anderen Beweismitteln über dieselbe Thatsache nicht erlaubt. Nur ausnahmsweise verstattete man den Eidesantrag über eine Thatsache, für welche als Beweismittel eine Urkunde angegeben worden war, auf den Fall, daß dieselbe nicht vorgelegt würde. Der Entwurf läßt nach dem Vorgange auswärtiger Prozeßgesetzgebungen die Verbindung des Eidesantrages mit anderen Beweismitteln unbeschränkt, doch nur für den Fall nach, daß durch die letzteren gar nichts dargethan wird. Der mit anderen Beweismitteln verbundene Eid, welcher, auch wenn es nicht ausdrücklich erklärt worden, stets nur als vorsorglich angetragen betrachtet werden soll, hat demnach nur den Zweck, zu verhüten, daß nicht ein Angriff oder eine Vertheidigung blos aus Mangel Beweises erfolglos bleibe.

Zu § 484 erwähnt man beispielsweise, daß in einem Prozesse zwischen dem Cessionar und dem Schuldner von dem Letzteren nicht dem Cedenten, ferner, daß nicht dem Richter über einen Behinderungs- oder Ablehnungsgrund der Eid angetragen werden kann.

Zu § 485. Wegen solcher Fälle, in welchen der Betrag des Schadenersatzes durch richterliches Ermessen festzustellen ist, verweist man auf die §§ 118 und 440 des Entwurfes, sowie auf die §§ 1489, 1490, 1492, 1498, 1501, 1750, 1751 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 486. Es kann eine Partei die Besorgniß hegen, daß das Gericht den von ihr beanspruchten Betrag zu sehr herabsetzen möchte, und sich deshalb veranlaßt sehen, den Beweis desselben mit anderen Beweismitteln als dem Erbieten zum Schätzungseide zu unternehmen. Ein solcher Beweis wird, auch wenn er mißlingt, nicht leicht ganz vergeblich und nutzlos sein, denn immer wird er zur Aufklärung der Verhältnisse beitragen, so daß sich mit mehr Bestimmtheit übersehen läßt, bis zu welcher Höhe der Schätzungseid zu verstatten ist. Es würde

aber ein solcher stets schwieriger Beweis nicht leicht angetreten werden, wenn nicht für den Fall seines Mißlingens der Schätzungseid als Aushülfe bliebe.

Zu § 487. Wenngleich zur Minderung der Summe, für welche der Schätzungseid angeboten wird, nicht ein Gegenbeweis zugelassen wird, ist doch durch den § 488 hinlänglich gesorgt, daß nicht eine übermäßige Summe beschworen wird.

Zu § 493. Es ist nicht selten Zweifel darüber gewesen, ob der ein Vermögensverzeichniß betreffende Offenbarungseid auch auf Außenstände und Schulden zu erstrecken sei. Diese Kontroverse konnte nicht offen bleiben und ist im Paragraphen entschieden worden. Häufig bilden die Außenstände den bedeutendsten Theil eines Vermögens. Das über ein solches vorgelegte Verzeichniß würde mithin ungenügend sein, wenn es nicht dieselben enthielte und nicht zugleich die Schulden angäbe, weil sich ohne Kenntniß der letzteren nicht der Betrag des reinen Vermögens übersehen läßt. Ein Vermögensverzeichniß muß demnach nothwendig auch die Außenstände und Schulden umfassen. Von selbst aber versteht es sich, daß der Offenbarungseid sich nicht auf die Richtigkeit derselben, sondern nur darauf zu erstrecken hat, was dem Schwörenden über die Außenstände und Schulden bekannt oder nicht bekannt ist.

Zu §§ 495 und 496. Bei Beurtheilung der Ergebnisse des Beweises und Gegenbeweises wird dem Richter in § 495 volle Freiheit insoweit gegeben, als nicht über die Beweiskraft der Beweismittel und über das Gewicht der Beweisgründe besondere Vorschriften bestehen. Hiernach kann auch durch einen künstlichen, einen blos auf Vermuthungen gegründeten Beweis, ebenso wie im Strafverfahren volle rechtliche Gewißheit entstehen. In Folge seiner freieren Stellung zum Beweismaterial wird der Richter künftig wahrscheinlich nur selten in den Fall kommen, die Auferlegung eines Eides zur Erfüllung oder Entkräftung eines Beweises für nöthig zu halten.

Zu §§ 497 bis 502. Die Alte Pr.-Ordn. Tit. XXVII. und die Erl. Pr.-Ordn. zu demselben Titel verstatten den Beweis zum ewigen Gedächtnisse nur rücksichtlich der Zeugen und Urkunden. Die Praxis dehnte ihn auf die Beaugenscheinigung aus und es wurde nicht ohne Grund angenommen, daß er auch rücksichtlich eines sachverständigen Gutachtens zulässig sein müsse. Von Denkmälern hat jedenfalls dasselbe wie von Urkunden zu gelten. Wenngleich die Praxis auf dem durch die Prozeßordnungen gegebenen Grunde fortbaute, ist sie doch nicht zu einem festen Abschlusse gelangt. Es blieben der Zweifel und Ungewißheiten noch manche, welche zu heben der Entwurf sich angelegen lassen sein mußte. Er gestattet in § 497 die vorsorgliche Beweisaufnahme, wenn mit

Grund zu befürchten steht, daß ein Beweismittel verloren oder der Gebrauch desselben wesentlich erschwert werden möchte. Diese Befürchtung kann mit Ausnahme des Eides, d. h. des Eidesantrages, des Schätzungseides und des Offenbarungseides bei allen Beweismitteln eintreten. Zwar ist es denkbar, daß später nicht mehr ein Wahrheitseid, sondern nur ein Glaubenseid geschworen werden kann, doch läßt sich nicht voraussetzen, daß derselbe werde mit weniger Gewissenhaftigkeit wie der erstere geschworen werden. Das Gericht, welches auf den Antrag auf vorsorgliche Beweisaufnahme Beschluß zu fassen hat, verlangt nach § 498 nicht ausnahmlos, sondern nur, wenn es sich den Umständen nach als erforderlich darstellt, Bescheinigung der Thatsachen, welche den Verlust oder die Erschwerung des Gebrauches der Beweismittel befürchten lassen. Der § 499 sorgt dafür, daß die Beweisaufnahme rasch vor sich gehen kann. Ist der Prozeß bereits anhängig, so wird das Prozeßgericht am geeignetsten sein, ohne Weiteres zu übersehen, ob dem Antrage Statt zu geben, auch in den meisten Fällen sich im Stande befinden, selbst den Beweis aufzunehmen. Der Satz in § 500, daß Ausstellungen gegen die vorsorgliche Beweisaufnahme, welche unberücksichtigt geblieben sind, noch später im Prozesse geltend gemacht werden können, bezweckt, möglichst zu verhüten, daß das Verfahren nicht durch Vorstellungen oder Beschwerden eines ängstlichen Beweisgegners weitläufiger gemacht wird. Die vorsorgliche Beweisaufnahme geht zwar zunächst im Interesse derjenigen Partei vor sich, welche sie beantragt, doch folgt aus dem den Entwurf beherrschenden Prinzipe des Strebens nach materieller Wahrheit, daß nach § 501 der Gegenpartei nicht verwehrt sein kann, die Ergebnisse der vorsorglichen Beweisaufnahme für sich geltend zu machen, selbst wenn die Partei, welche sie beantragt hatte, von ihr keinen Gebrauch machen will. Uebrigens mußte der § 501, und zwar einer wie der anderen Partei, darum gestatten, die Beweismittel, welche bereits von ihr oder von der Gegenpartei bei einer vorsorglichen Beweisaufnahme benutzt worden waren, bei einem Beweise oder Gegenbeweise im späteren Prozesse anzugeben, weil sie möglicher Weise hier in einer anderen Beziehung oder in einem weiteren Umfange gebraucht werden. Die Nachlassung eines formellen Gegenbeweises würde unpassend gewesen sein, weil §§ 494 fg. nicht von einem formellen Beweise handeln. Doch ist der Gegenpartei durch § 502 vorbehalten, was derselben zum Rechtsschutze nöthig oder nützlich sein kann.

Zu Kapitel XIII.

Nicht der Gewißheit, sondern nur eines den Umständen nach verschiedenen Grades der Wahrscheinlichkeit der von einer Partei für sich geltend gemachten

Thatsachen bedarf es, wenn von derselben ein anderer richterlicher Beschluß als ein Erkenntniß abhängt. Es findet demnach ein wesentlicher, nicht blos formeller, sondern auch materieller Unterschied zwischen Beweis und Bescheinigung Statt. Man ist sich dessen oft nicht klar bewußt gewesen und hat sich eben deshalb des Ausdruckes „Bescheinigung" zur Bezeichnung sowohl des Beweises in summarischen Prozessen, als auch desjenigen Verfahrens bedient, welches den Richter von der wahrscheinlichen thatsächlichen Begründung eines an denselben gerichteten, nicht die Ertheilung eines Erkenntnisses bezweckenden Antrages überzeugen soll. In den neueren Prozeßgesetzgebungen hat man zwar, bald mehr, bald weniger bestimmt, anerkannt, daß Beweis und Bescheinigung verschiedene Rechtsinstitute sind, doch die letztere mit dem Satze: „Wo die Gesetze blos Bescheinigung fordern, genügen solche Beweismittel und Bescheinigungsgründe, welche hinsichtlich der in Frage stehenden Umstände nach den allgemeinen Beweisregeln keine vollständige rechtliche Gewißheit, sondern blose Wahrscheinlichkeit hervorbringen, wie noch nicht anerkannte Privaturkunden, beglaubigte Abschriften, nicht vollkommen beweisende urkundlich beigebrachte außergerichtliche Geständnisse, die Aussage eines einzigen glaubwürdigen oder mehrerer nicht vollkommen glaubwürdiger Zeugen, gemeine Vermuthungen u. s. w." oder mit einer ähnlichen kurzen Bemerkung abfertigen zu können geglaubt. Der Entwurf nahm an, daß Vorschriften nöthig seien, welche die Sache etwas mehr erschöpfen. Es war insbesondere auszusprechen in § 503, daß nach Verschiedenheit der Fälle der Grad der Wahrscheinlichkeit, welchen die Bescheinigung zu liefern hat, ein verschiedener ist, in § 504, wie die Bescheinigung anzutreten, ferner, wie lange die Antretung und Abänderung der Bescheinigung zulässig, in den §§ 506 bis 512, welche Mittel zur Bescheinigung zulässig sind, und wie die Aufnahme der Bescheinigungsmittel zu erfolgen hat, in dem § 513, wiefern eine Gegenbescheinigung zulässig und in § 514, daß die Entscheidung auf den Antrag nicht mittelst Erkenntnisses, sondern mittelst Beschlusses erfolgt.

Zu Kapitel XIV.

Es ist hier auf § 38 der allgemeinen Motiven zurückzublicken und in Bezug auf einzelne Paragraphen noch besonders Folgendes zu bemerken.

Zu § 521. Es muß gegen jeden ersten Beschluß eines Gerichtes, da ein Irren desselben möglich, ein Rechtsmittel verstattet sein. Soll es daher auch gleich im Allgemeinen bei dem, was das vorgesetzte Gericht auf die Beschwerde, gleichviel ob bestätigend oder abändernd, beschließt, unbedingt bewenden, so kann doch

eine Beschwerde nicht in dem Falle abgeschnitten sein, wenn erst das Verfahren des vorgesetzten Gerichtes zu der Beschwerde Anlaß giebt.

Zu § 523. Daß Beschwerden über ein pflichtwidriges oder ungebührliches Verhalten, wenn sie blos ein disciplinarisches Einschreiten bezwecken, nicht unter die Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels fallen, versteht sich von selbst. Sie werden daher nicht durch § 523 ausgeschlossen. Hat aber das Verfahren des Gerichtes Einfluß auf das Erkenntniß gehabt und soll die Beschwerde eine Abänderung des letzteren bewirken, unter welcher Voraussetzung sie nur einen Zweck haben würde, so kann sie, wie auch aus § 704 zu entnehmen ist, nur mittelst Appellation geltend gemacht werden.

Zu § 524 verweist man auf § 228.

Zu Kapitel XV.

Das bürgerliche Gesetzbuch kennt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als Rechtsbegünstigung gewisser physischer oder juristischer Personen. Um so weniger konnte sie als solche in der bürgerlichen Prozeßordnung eine Stelle finden. Doch ist in derselben möglichst dafür zu sorgen gewesen, daß überhaupt Niemand im Rechtsstreite ohne eigenes Verschulden an seinem Rechte Schaden leide und in Folge dessen formales Recht über materielles Recht den Sieg davon trage. Als Schutzmittel für das letztere gab der Entwurf der Prozeßordnung insbesondere auch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wer einen Prozeß erheben will oder verklagt wird, hat sich bei Zeiten um die Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu kümmern und kann nicht Wiedereinsetzung verlangen, wenn er in dieser Beziehung nachlässig gewesen. Der Entwurf gestattet daher nur Wiedereinsetzung

1) in den §§ 525 und 526 wegen für die Entscheidung erheblicher, neu entstandener oder neu entdeckter Thatsachen, mit Ausnahme jedoch solcher, welche eine Aenderung der Klage enthalten würden,

2) in dem § 527 wegen erheblicher Beweismittel, welche dem Beweisführer während der Beweisfrist ohne seine Schuld unbekannt geblieben und

3) zu dem Ende, um an die Stelle von ihm bei dem Beweise angegebener, nachmals aber verloren gegangener Beweismittel andere Beweismittel anzugeben,

4) in dem § 528, wenn wegen neu entdeckter Beweismittel die Annahme oder Zurückgabe eines angetragenen Eides widerrufen und dagegen die Vertretung des Gewissens mit Beweis angeboten wird,

5) in dem § 529, wenn in den Fällen des § 634 nach der daselbst bestimmten Frist eine Urkunde über die Abhörung eines Zeugen einkommt,

6) in dem § 530 gegen ein Geständniß oder gegen die Anerkennung einer Urkunde oder eines Denkmals, wenn dem Antragsteller zur Zeit des Geständnisses oder des Anerkenntnisses der wahre Sachverhalt ohne seine Verschuldung unbekannt gewesen,

7) in dem § 531, wenn in den Fällen der §§ 662 und 679 der Beweisführer ohne seine Verschuldung erst nach Ablauf der Beweisfrist Kenntniß davon erlangt hat, daß eine andere als die von ihm benannte Person Besitzer der als Beweismittel angegebenen Urkunden oder Denkmäler ist.

Dafür, daß durch den Antrag auf Wiedereinsetzung nicht ein Sachverschleif Statt finde, ist durch die §§ 525, 526, 527, 528, 532, 533, 537 gesorgt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird in Fällen, wo der zu demselben berechtigende Grund vor Verkündung des Enderkenntnisses erster Instanz entsteht, oft um deswillen unterbleiben, weil den Parteien nach § 710, obwohl mit gewissen darin angegebenen Beschränkungen, freisteht, in erster Instanz unbenutzte Thatsachen und Beweismittel noch in zweiter Instanz nachzubringen.

Zu Kapitel XVI

wird es neben dem, was in § 35 der allgemeinen Motiven besprochen worden ist, weiterer rechtfertigender Bemerkungen nicht bedürfen. Nur kann man nicht umhin, noch besonders daran zu erinnern, daß manches in erster Instanz nicht Vorgebrachte noch in zweiter Instanz geltend gemacht werden kann, daß das schriftliche Verfahren in der Regel nur zur Vorbereitung für die Tagfahrt dient und die erste Wiederherstellung in den Fällen des § 538 unter 1 und 5 gegeben wird, auch wenn keine Behinderung Statt gefunden hat.

Zu Kapitel XVII.

Es kann in Folge zufälliger Ereignisse, nicht minder in Folge eines amtswegen getroffenen richterlichen Beschlusses oder des Antrages einer oder beider Parteien ein zeitweiliger Stillstand des Prozesses eintreten, oder auch der Prozeß durch Entsagung beendigt werden. Von diesen, den Stillstand oder die Beendigung des Prozesses bewirkenden Vorgängen handelt das vorliegende Kapitel. Mit dem zeitweiligen Stillstande eines Prozesses stehen die zur Fortstellung desselben vorgenommenen Handlungen im Zusammenhange. Sie waren daher ebenfalls hier zu berücksichtigen.

Zu § 554. Ueber den Stillstand der Rechtspflege (das Justitium, die Rechtssperre) fehlte es in der sächsischen Prozeßgesetzgebung an Vorschriften. Diesem Mangel sollte durch den Paragraphen abgeholfen werden. Daß, ob ein Stillstand der Rechtspflege Statt gefunden, durch das Zeugniß des Gerichtes in rechtliche Gewißheit gesetzt wird, war als selbstverständlich zu betrachten, daher nicht besonders auszusprechen.

Zu § 555. Neben diesem Paragraphen steht noch die Vorschrift des § 39. Aus dem Verhandlungsprinzipe folgt, daß, wenn auch die Entscheidung in einem bürgerlichen Rechtsstreite für einen anderen bürgerlichen Rechtsstreit maaßgebend ist, doch das Gericht den letzteren nur auf Antrag einer Partei einstellen kann. Anders ist das Verhältniß, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes von der Entscheidung über eine dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zugehörige Frage abhängt. Hier hat das Gericht das Verfahren einzustellen, bis seine Zuständigkeit konstatirt ist. (Zu vergleichen Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Bd. 4, S. 375, Bd. 6, S. 193.)

Zu § 557. Es konnte bestimmt werden, entweder daß bei Fortsetzung des Verfahrens die unterbrochenen Fristen vollends ablaufen, oder daß statt derselben neue Fristen zu setzen sind. Man entschied sich für das Letztere, weil, wenn der Fortlauf der Fristen angeordnet worden wäre, über den Zeitpunkt des Stillstandes und den Zeitpunkt, von wo an der Fortlauf zu rechnen war, leicht Streit entstehen konnte, auch nicht außer Betracht zu lassen war, daß bei einem Fortlaufe der Frist die bis zum Ende derselben gegebene Zeit bisweilen für das während derselben Vorzunehmende zu kurz sein konnte.

Zu § 558. Die Einstellung des Prozesses, von welcher die §§ 555 bis 557 handeln, erfolgt durch richterlichen Beschluß oder zufolge Uebereinkunft der Parteien. Das Ruhen des Prozesses in den Fällen des § 558 tritt kraft des Gesetzes mit dem Tage ein, von welchem an der Prozeß nicht mehr fortgehen kann, weil eine der Parteien oder der Vertreter einer solchen nicht mehr zu handeln vermag. Das seitherige Prozeßrecht gab gegen Versäumnisse, welche in den Fällen des § 558 unter 1 und 2 vorgekommen waren, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie konnte nicht versagt werden und war daher genau genommen eine unnöthige Weitläufigkeit, welche der Entwurf beseitigt hat. In dem Falle des § 558 unter 3 war durch die Vorschrift der Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. XVII. § 1 gesorgt. Im Prinzipe trifft der Entwurf mit ihr zusammen.

Zu § 561. Auf den Singularrechtsnachfolger geht mit dem Rechte als

Ausfluß desselben auch der Prozeß über. Er hat daher denselben fortzusetzen oder sich von demselben loszusagen. Einer Vorschrift, durch welche ihm eine Frist zur Fortstellung der Sache ertheilt wird, bedurfte es nicht, weil Demjenigen, in dessen Recht er eintritt, obliegt, ihn so zeitig von dem Sachstande in Kenntniß zu setzen, daß er das Erforderliche besorgen kann. Dem Sachverhältnisse ist es entsprechend, daß der Singularrechtsnachfolger, wenn er den von seinem Rechtsvorgänger geführten Prozeß fortsetzt, für die von demselben zu erstattenden Prozeßkosten als Selbstschuldner haftet. Er übernimmt den Prozeß in dem Stande, in welchem er sich bei seinem Eintritte befindet, nicht theilweise, sondern als ein unzertrennliches Ganze, demnach mit den Vortheilen, aber auch mit den Lasten.

Zu § 562. Man konnte die Entsagung in verschiedener rechtlicher Bedeutung auffassen, als Dereliktion, als einseitigen Verzicht, welcher widerrufen werden kann, so lange er Demjenigen, zu dessen Gunsten er geschehen, nicht bekannt gemacht worden ist, oder als Vertrag. Der Entwurf hatte sich daher bestimmt zu erklären.

Zu § 563 hat die Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. V. § 9 zum Vorbilde gedient.

Zu Kapitel XVIII.

Die Begründung dieses Kapitels ist in den §§ 20 bis 23 der allgemeinen Motiven enthalten. Nur in Bezug auf § 565 hat man noch zu bemerken, daß schon die Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. V. § 3 den Gerichten zur Pflicht machte, die Klagen vor der Ausfertigung auf dieselben sorgfältig zu prüfen und, wenn sie offenbar nicht aufrecht zu halten, sofort zu verwerfen. Es wurde jedoch der Vorschrift nur selten nachgegangen, was zur Folge hatte, daß Abweisungen in der angebrachten Maaße oft vorkamen. Daß der vorliegende Paragraph besser in Obacht genommen werden wird, läßt sich um deswillen erwarten, weil ein Gericht, welches künftig eine Klage mittelst Erkenntnisses abweist, ohne vorher auf deren Mängel aufmerksam gemacht zu haben, stets die Pflichtmäßigkeit seines Verhaltens in ein bedenkliches Licht stellen würde. Soviel übrigens dürfte klar vorliegen, daß die hier fragliche Bestimmung unter allen Umständen für den Prozeß nur nützlich, niemals dagegen nachtheilig werden kann, denn erkennt der Kläger die Bedenken des Gerichtes nicht für richtig an, so erfolgt, ausgenommen wenn das Gericht sich für unzuständig erachtet, ohne Weiteres die prozeßeinleitende Verfügung.

Zu § 586. Mit demselben stehen die §§ 587, 588 im engen Zusammenhange. Welche Momente bei der schriftlichen Verhandlung mit Schlußtagfahrt für Fassung der Beweisverfügung maaßgebend sind, ergiebt sich aus § 586.

Zu Kapitel XIX.

Das Verfahren wird in Prozessen, in welchen seither ein Beweiserkenntniß zu verkünden war, wesentlich dadurch abgekürzt, daß nach § 27 der allgemeinen Motiven an dessen Stelle eine Beweisverfügung tritt. Das Beweis- und Gegenbeweisverfahren selbst nimmt nach dem vorliegenden Kapitel einen möglichst beschleunigten Gang.

Zu §§ 591, 592. Die Stelle des früheren, schon durch § 16 der Civilprozeßnovelle abgekürzten und vereinfachten Pro- und Reproduktionsverfahrens nimmt das in den §§ 591 und 592 geordnete Verfahren ein. Es hat zum Zwecke, Ausstellungen gegen die Beweisantretung auf rasche Weise gründlich zur Erledigung zu bringen. Bedenken und Anstände lassen sich, den anderwärts hierüber gemachten Erfahrungen zufolge, durch die mündliche Verhandlung der Parteien unter zweckmäßiger Vermittelung des Gerichtes gewöhnlich leicht heben.

Zu § 593. Nach dem Entwurfe tritt Gemeinschaft eines Beweismittels ein, soweit der Beweisführer dasselbe nicht bis zur Tagfahrt zur Aufnahme desselben fallen läßt. Thut er dies, muß gleichwohl dem Beweisgegner freistehen, die Beweisaufnahme in seinem Interesse zu verlangen, da es möglich ist, daß er einen Beweis oder einen Gegenbeweis nur um deswillen nicht antrat, weil er sich darauf verließ, daß das Beweismittel nicht für, sondern gegen den Beweisführer sprechen würde.

Zu § 594. Wenn der Prozeß vor einem Kollegialgerichte anhängig ist, soll die Beweisaufnahme, soweit thunlich, in kollegialer Versammlung, nicht vor einem einzelnen Mitgliede Statt finden, weil außerdem die Unmittelbarkeit beschränkt würde.

Zu § 595. Oben in § 35 der allgemeinen Motiven wurde angegeben, weshalb nicht auf Versäumung des Gegenbeweises zu erkennen ist.

Zu §§ 603 bis 605. Die Vorschriften dieser Paragraphen sind zur Förderung des materiellen Rechtes nöthig. Bei § 603 ist insbesondere an den Fall zu denken, daß eine Beaugenscheinigung, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, den Gang einer Maschine, die Ablassung eines Wasserbehälters oder die Aufstauung eines Wasserlaufes voraussetzt. Der § 604 sorgt dafür, daß das Interesse des Beweisführers nicht mit dem Schaden eines Anderen gewahrt wird. Der Beweisgegner kann sich durch die ganz zweckentsprechende Vorschrift des § 605 nicht bedrückt fühlen, weil er ja die für ihn nachtheiligen Folgen seines die richterliche Wahrnehmung vereitelnden Verfahrens kennt, daher es lediglich seine Schuld ist, wenn sie ihn treffen.

Zu § 608. Derselbe wird verhindern, daß nicht leicht mehr Zeugen abgehört werden, als zu Aufklärung des Sachverhältnisses nöthig ist. Erklärt das Gericht, daß es der Abhörung noch weiterer Zeugen nicht bedürfe, so sieht der Beweisführer daraus, daß er ein günstiges Erkenntniß zu erwarten hat. Nur dann kann er Grund haben, auf Abhörung noch weiterer Zeugen zu bestehen, wenn die bisher abgehörten gegen ihn aussagten und er hofft, daß die noch nicht abgehörten das von ihm zu Beweisende bestätigen werden.

Zu § 610. Häufig wurde angenommen, daß die Zeugen möglichst in Unkenntniß dessen, worüber sie befragt werden sollen, zu erscheinen hätten, weil sie außerdem leicht wahrheitswidrige Angaben ersinnen könnten. In Folge dessen und um sie womöglich zu verdächtigen, wurden von dem Beweisgegner gewöhnlich an sie eine Menge von Fragen gerichtet, welche zum Zwecke hatten, die Erklärung zu erlangen, daß sie gewußt, über welche Umstände sie abgehört werden sollen. Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß so mancher Zeuge befangen und verlegen wurde, wenn er sich, überrascht durch die Fragen, über Umstände aussprechen sollte, welche er nicht vorher überlegen konnte. Das Erinnerungsvermögen reproduzirt nicht bei allen Menschen die Vergangenheit gleich schnell und gleich lebendig. So geschah es denn häufig, daß ein Zeuge etwas zur Ermittelung der Wahrheit Dienliches, etwas Erschöpfendes und Zusammenhängendes nur darum nicht aussagen konnte, weil er nicht Anlaß gehabt hatte, sich durch ruhiges Nachsinnen, durch Besichtigung der in Frage kommenden Gegenstände, durch Nachlesen in seiner Korrespondenz, in seinen Rechnungen, Geschäftsbüchern und sonstigen Aufzeichnungen gehörig vorzubereiten. Es ist daher angemessen, daß das Gericht den Zeugen bei ihrer Ladung die Thatsachen, über welche sie abgehört werden sollen, im Allgemeinen angiebt und nach Befinden selbst die Beweissätze abschriftlich mittheilt, oder vor der Abhörung vorlegt.

Die Eidesbelehrung ging seither der Eidesleistung unmittelbar voran. Nur zu oft wurde sie rein geschäftsmäßig expedirt, was bei ihrem so häufigen Vorkommen nicht eben befremden konnte. Nahm es der Richter mit der Eidesbelehrung gewissenhaft, so konnte es nicht fehlen daß er sie je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit, welche er dem Eide beilegte, je nach seiner augenblicklichen Stimmung, je nach der höheren oder niederen Stellung, welche der Zeuge in der bürgerlichen Stellung einnahm, bald strenger, bald milder einrichtete. Dies hatte, so lange das Verfahren heimlich war, weniger auf sich, wird aber bei der Oeffentlichkeit desselben die Unparteilichkeit des Richters leicht in ein ungünstiges Licht stellen. Die hier angedeuteten Uebelstände fallen weg, wenn der Zeuge die

Eidesbelehrung mit der Ladung zugestellt bekommt. Sie wird dann länger, auch reiflicher überlegt werden können, demnach ihren Zweck besser erfüllen, als das rasch verklingende Wort des Richters.

Zu § 612. Um, soweit möglich, das Prinzip der Unmittelbarkeit aufrecht zu erhalten, sollen die Zeugen, wenn sie sich nicht über 5 Meilen von dem Prozeßgerichte aufhalten, in der Regel vor diesem abgehört werden.

Zu §§ 615 und 616. Dieselben bezwecken, von den Zeugen eine bestimmte, möglichst erschöpfende Aussage zu erlangen.

Zu §§ 617 bis 630. Dieselben ordnen die Abhörung der Zeugen, bei welchen das Fragerecht der Parteien wie des Gerichtes, nöthigenfalls auch Wiederholung der Befragung und Gegenüberstellung der sich widersprechenden Zeugen Statt finden kann, in einer Weise, welche eine gründliche, zuverlässige Auskunftsertheilung möglichst sichern wird.

Unverkennbar hat der Eid durch sein zu häufiges Vorkommen viel an seiner Kraft verloren. Er wird wieder an Ansehen gewinnen, wenn sein Gebrauch auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt wird. Was durch den Eid der Zeugen bezweckt wurde, ist gewiß in den allermeisten Fällen eben so sicher durch die Vorschriften des § 618 zu erreichen, nach welchem die eidliche Bestärkung der Aussage nur ausnahmsweise eintritt. Der Fall, wo dieselbe für angemessen anzusehen ist, wird wahrscheinlich nicht oft vorkommen, weil die eigentliche Wirksamkeit des § 618 weniger in der Auferlegung des Eides selbst, als in der Möglichkeit derselben liegt. Weil der Eid gefordert werden kann, wird jeder nicht ganz gewissenlose Zeuge darauf Bedacht nehmen, seine Aussage streng der Wahrheit gemäß einzurichten. Ein Zeuge dagegen, welcher trotz der Ermahnung zu einer Aussage, wie er sie erforderlichen Falles beschwören kann, und trotz der Verweisung auf Art. 229 des Strafgesetzbuches vorsätzlich eine falsche Aussage erstattet, wird durch Abforderung der eidlichen Bestärkung nicht leicht zu einem Widerrufe veranlaßt werden. Das wirksamste, sicherste Mittel zur Erlangung einer wahrhaften Aussage wird daher immer ein zweckmäßiges Abhörungsverfahren sein. Indessen läßt sich recht wohl denken, daß das Gericht unter Umständen auf Leistung eines Eides besonderen Werth legen kann, so, wenn der Beweis auf der Aussage eines einzigen, doch ganz unverdächtigen Zeugen beruht.

Zu §§ 635 bis 639. Es wird wegen des § 635 auf § 4 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835 und auf § 78 des königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837, wegen des § 638 auf Abschnitt I. § 12 des mit dem Hause

Schönburg abgeschlossenen Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835, und wegen des § 639 auf § 5 der Verordnung vom 13. September 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, verwiesen, rücksichtlich des § 637 aber bemerkt, daß es angemessen schien, für das Mitglied eines auswärtigen souveränen Hauses, sofern es nicht sächsischer Unterthan geworden, die Vorschriften der §§ 635 und 636 ebenfalls gelten zu lassen, doch mit der Abweichung, daß die Abhörung durch dasjenige Appellationsgericht vorgenommen wird, in dessen Bezirke es sich aufhält. Zwar kann zwischen den in §§ 635, 637, 638, sowie 639 gedachten Personen und anderen Zeugen eine Gegenüberstellung nicht Statt finden, doch ist durch die §§ 636, 637, 638, 639 ein Ersatz dafür geboten.

Zu § 642. Selbstverständlich können die Fragen sich nicht auf Umstände beziehen, welche in einem Beweise auszuführen wären, sondern nur den Zweck haben, eine klare, bestimmte, alle erhebliche Nebenumstände erschöpfende Angabe rücksichtlich der Thatsachen, über welche die Sachverständigen ihr Gutachten eröffnen sollen, zu erwirken, oder die Gründe zu erforschen, auf welche sich ihr Befinden stützt.

Zu § 645 erinnert man beispielsweise an §§ 7 fg. der Vollziehungsverordnung vom 5. Juli 1835 zu dem Gesetze vom nämlichen Tage, an § 31 des Gesetzes vom 15. August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen, ferner daran, daß in einem Erkenntnisse bestimmt sein kann, ob der ordentliche oder außerordentliche Werth einer Sache oder Leistung festzustellen, auf welchen Ort und welche Zeit dabei Rücksicht zu nehmen, oder welche vertragsmäßige Bestimmungen bei Beurtheilung der Mangelhaftigkeit einer Sache oder Leistung, oder bei der Frage über Verschuldung im Auge zu behalten sind.

Zu § 649. Die Gründlichkeit des Gutachtens kann nur gewinnen, wenn die Sachverständigen ihre Ansichten unter einander austauschen und von den Betheiligten die zu ihrer Aufklärung über den Sachverhalt erforderliche Auskunft verlangen.

Zu § 653. Es kann sich während der Begutachtung ergeben, daß ein zum Sachverständigen Benannter seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Solchenfalls ist er, gleichviel ob er von dem Richter, oder ob er von den Parteien bestellt war, amtswegen durch einen anderen Sachverständigen zu ersetzen. Passende Vorschläge wird der Richter nicht unberücksichtigt lassen, doch soll das Verfahren

nicht durch Verhandlungen der Parteien über eine von ihnen zu treffende Wahl aufgehalten werden.

Zu § 655. Das Gericht wird, um die Sache nicht aufzuhalten, allerdings in der Regel geneigt sein, anstatt des säumigen Sachverständigen einen anderen Sachverständigen zu bestellen. Bisweilen jedoch wird dies in Ermangelung einer anderen geeigneten Persönlichkeit oder auch um deswillen nicht thunlich sein, weil das Gutachten auf eine vorausgegangene Beaugenscheinigung zu gründen ist, diese aber wegen des Unterganges oder wegen Veränderung des Gegenstandes nicht wiederholt werden kann. Uebrigens hat der Sachverständige, welcher mit dem Gutachten zurückbleibt, in den meisten Fällen gar nicht die Absicht, sich seiner Schuldigkeit zu entziehen, sondern ist nur nachlässig, kommt aber seiner Verpflichtung nach, sobald er dazu eine ernste Anregung erhält.

Zu §§ 657, 658. Es dient zur Vereinfachung des Verfahrens, wenn der Beweisführer verbunden ist, mit dem Beweise in der Hauptsache zugleich vorsorglich den Beweis der Echtheit der dabei gebrauchten Urkunden anzutreten, und sich zu demselben außer allen anderen Beweismitteln auch des Eidesantrages bedienen kann, entweder darüber, daß der Aussteller die Urkunde selbst unterschrieben habe, oder darüber, daß sie in dessen Auftrage oder mit dessen Genehmigung unterschrieben worden sei. Der Beweisführer hat oft keine oder doch keine genaue Kenntniß davon, ob die Unterschrift von dem Aussteller persönlich, oder ob sie in dessen Auftrage oder doch mit dessen Genehmigung geschehen ist. Es muß daher der Eid über beide Behauptungen zugleich angetragen werden können. Auch schien es angemessen, in dem Falle, daß der Eid kurzhin über die Echtheit einer Urkunde angetragen worden ist, anzunehmen, daß er beide Behauptungen betreffen soll. Ist die Urkunde eine öffentliche, so bedarf es nach § 419 in der Regel für dieselbe nicht des Beweises der Echtheit. Indessen kann die Antretung desselben dann, wenn die Urkunde eine ausländische ist, für den Fall rathsam sein, daß das in § 420 bestimmte Mittel zur Feststellung der Echtheit nicht anwendbar sein sollte.

Zu § 659. Bei der freieren Stellung, welche der Entwurf dem Richter rücksichtlich der Beurtheilung des Beweisergebnisses einräumt, schien es unbedenklich, den Beweis der Echtheit einer Urkunde durch Schriftvergleichung auf den Inhalt des vorliegenden Paragraphen zu beschränken und insbesondere nicht zu verlangen, daß die Echtheit der Urkunde, welche bei der Vergleichung zum Anhalte dienen soll, bei der Beweisantretung schon feststehe, vielmehr als zulässig zu betrachten, daß deren Echtheit erst im Beweise selbst festgestellt wird. Wenn nach

Art. 186 der Strafprozeßordnung zu dem Ende, um eine Vergleichungsschrift zu erlangen, der angebliche oder vermeintliche Urheber einer Schrift zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht angehalten werden kann, so ließ sich dies durch die im Strafverfahren vorherrschende Untersuchungsmaxime rechtfertigen. Für den auf der Verhandlungsmaxime beruhenden bürgerlichen Prozeß dagegen schien eine gleiche Vorschrift nicht angemessen.

Zu § 667 weist man auf § 438 zurück.

Zu § 669 wird daran erinnert, daß nach verschiedenen auswärtigen Prozeßgesetzgebungen in dem Falle, wenn ein Dritter die bei dem Beweise angegebene Urkunde besitzt, derselbe mittelst förmlicher Klage zur Herausgabe der Urkunde angehalten werden muß. In England wird, wenn sich eine Beweisurkunde in der Hand eines Dritten befindet, dieser wie ein Zeuge vorgeladen unter dem Gebote, die Urkunde mit zur Stelle zu bringen.

Zu § 670. Dem Richter war nicht ohne Weiteres zur Pflicht zu machen, selbst für eine Uebersetzung zu sorgen, da es bisweilen sehr schwer sein kann, eine solche zu erlangen, überhaupt aber es Sache der Parteien ist, Dasjenige herbeizuschaffen, was sie zur Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung gebrauchen wollen.

Zu § 675. Handelsbücher können auch außerhalb des im Kapitel XXXIII. geordneten handelsgerichtlichen Verfahrens als Beweismittel gebraucht werden. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch spricht in Art. 37 fg. nur von Vorlegung der Handelsbücher, nicht von einer dem Gegner über die Echtheit derselben abzufordernden Erklärung oder von dem Falle, wie zu verfahren, wenn die Echtheit bestritten wird. Es erschien angemessen, daß sie dann zwar nicht durch einen förmlichen Beweis, wohl aber nach Ermessen des Gerichtes durch eine eidliche Bestärkung festzustellen sei. Wegen Gleichheit der Verhältnisse war das Nämliche in Bezug auf Verdienst- und Lieferungsbücher zu bestimmen.

Zu § 676. Der Beweis durch Handelsbücher würde außerordentlich erschwert werden, wenn dieselben allemal in der Urschrift vorgelegt werden müßten. Wie seither, wird auch künftig der Beweisgegner sich mit der beglaubigten Abschrift begnügen, wenn ihn nicht der Verdacht von Unrichtigkeiten bestimmt, die Vorlegung der Urschrift zu verlangen. Mit den Anordnungen der Art. 38 und 39 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches steht der Paragraph insofern nicht im Widerspruche, als dasselbe ebenfalls beglaubigte Abschriften zuläßt, dabei aber annimmt, daß die Handelsbücher schon vorher im Originale vorgelegt worden sind. Damit aber wurde keinesweges verboten, die Ordnung des Verfahrens

umzukehren, so daß zuerst die Abschriften und, wenn der Beweisgegner damit nicht zufrieden ist, später die Handelsbücher im Originale vorgelegt werden. Uebrigens will man dabei nicht unbemerkt lassen, daß besage des § 1032 für Handelssachen an den Vorschriften des Handelsgesetzbuches etwas nicht hat geändert werden sollen.

Zu § 677. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in § 309 der hannoverschen Prozeßordnung. Sie ist gerecht, da die Vernichtung oder Verunstaltung der Urkunde unter den Voraussetzungen des Paragraphen keinen anderen Zweck haben kann als den, dem Beweisführer ein Beweismittel zu entziehen. Die grobe Fahrlässigkeit konnte der Absicht gleichgestellt werden, weil sie ihren Grund in einem bösen Willen hat.

Zu § 681. Die neueren Prozeßgesetzgebungen sind nicht gleicher Meinung darüber, bis zu welchem Zeitpunkte die Erklärung über einen blos vorsorglich angetragenen Eid geschehen muß. Der Entwurf geht von der Ansicht aus, daß, sobald die Aufnahme des Beweises über die vorsorglich auf den Eid gestellten Thatsachen von dem Gerichte für geschlossen erklärt wird, der Beweisgegner allemal im Stande ist, zu beurtheilen, ob er den Eid mit unverletztem Gewissen leisten kann.

Zu § 683. Mehrfach noch wird in neueren Gesetzgebungen die Unfähigkeit eines Meineidigen zur Leistung eines Eides angenommen.

Zu § 684. Die Zurückgabe des Eides über die sogenannten facta referentis propria war seither in Sachsen unstatthaft. Es läßt sich jedoch kein zureichender Grund auffinden, sie unbedingt zu verbieten. Angemessen ist nur, daß Dem, welcher den Eid antrug, in dem Falle, wenn er blos einen Glaubenseid, die Gegenpartei aber einen Wahrheitseid schwören kann, die Ablehnung der Zurückgabe des Eides freigestellt bleibt.

Zu §§ 685 und 686. Vor Erlassung der Erl. Pr.-Ordn. hatten sich mehrfach Stimmen für Abschaffung der Gewissensvertretung um deswillen erklärt, weil dieselbe nicht selten zur Verzögerung der Prozesse gemißbraucht worden war. Dagegen aber war geltend gemacht worden, daß Mancher, der einen gerechten Eid schwören kann, doch, einen solchen zu schwören, aus Gewissenhaftigkeit Bedenken trage, daß ferner, wer seinen Sieg in einem Prozesse dem von ihm geschworenen Eide zu verdanken hat, leicht der Verdächtigung ausgesetzt sei, einen falschen Eid geschworen zu haben, daher es wohl vorziehen könne, sein Recht auf andere Weise als durch einen Eid darzuthun. Schließlich entschied man sich zwar

für Beibehaltung der Gewissensvertretung, doch besage der Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. XIX. § 1 mit der Maaßgabe, daß es, wenn sie mißlungen, nicht weiter zur Annahme des Eides kommen kann, demnach Derjenige, welchem er angetragen worden, nur die Wahl zwischen der Annahme oder der Gewissensvertretung hat und, wenn die letztere nicht wenigstens bis zu einem Erfüllungs- oder Reinigungseide gelingt, sachfällig wird. Der Entwurf hat sich dem in § 686 angeschlossen, dagegen nicht, wie die Alte Pr.-Ordn. Tit. XIX. § 2 und die Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. XIX. that, den Gegenbeweis wider die Gewissensvertretung abgeschnitten. Man hatte geglaubt, ihn größerer Beschleunigung wegen entziehen zu können. Allein Rücksichten auf Beschleunigung dürfen nicht die Verkürzung der Rechtsvertheidigung zur Folge haben. Verschiedentlich ist die Vorenthaltung des Gegenbeweises auch durch die Behauptung zu rechtfertigen versucht worden, daß die Gewissensvertretung die Stelle eines Gegenbeweises wider den angetragenen Eid vertrete, dem zufolge aber der Grundsatz Platz ergreife, daß es wider den Gegenbeweis keinen Gegenbeweis gebe. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht jedoch und daß wider die Gewissensvertretung der Gegenbeweis nachgelassen werden muß, ist von bewährten Rechtslehrern überzeugend nachgewiesen worden. Der Entwurf hat daher kein Bedenken tragen können, wider die Gewissensvertretung den Gegenbeweis zu verstatten, wie denn dies auch mehrfach von anderen Prozeßgesetzgebungen geschehen ist.

Daß bei der Gewissensvertretung der Eid nicht über die Behauptung des Nichtseins derjenigen Thatsachen angetragen werden kann, über deren Sein der Eid angetragen worden war, liegt in der Natur der Sache, weil ein solcher Eid nur die Zurückgabe des von der Gegenpartei angetragenen Eides enthielte.

Zu § 687. Ist der Eid nur vorsorglich angetragen gewesen, so hat der Beweisgegner Gelegenheit gehabt, im Gegenbeweise alles Das auszuführen, was Gegenstand der Gewissensvertretung sein könnte. Die Nachlassung der Gewissensvertretung wider einen blos vorsorglich angetragenen Eid würde daher, unnöthig für den Rechtsschutz, nur dazu dienen, den Prozeßgang zweckwidriger Weise aufzuhalten.

Zu § 688. In Sachsen wurde seither auf Beweis zur Gewissensvertretung erkannt. Gegen das Erkenntniß konnte appellirt werden und so war denn eine oft willkommene Gelegenheit zu dem Verschleife der Sache geboten. Nach dem vorliegenden Paragraphen kann ein solcher nicht eintreten.

Zu §§ 691 bis 693. Der Schätzungseid ist ein Beweismittel. Das Erbieten zu demselben und die Angabe der Thatsache, welche durch ihn in rechtliche Gewißheit gesetzt werden soll, muß daher nach § 691 bei der Antretung des

Beweises erfolgen. Das für die Beweisaufnahme in den §§ 692 und 693 bestimmte Verfahren sichert den Beweisgegner wider eine übermäßige Schätzung.

Zu Kapitel XX.

Das früher sehr weitläufige, doch schon durch § 22 der Civilprozeßnovelle angemessen verkürzte Hauptverfahren hat im vorliegenden Kapitel eine noch weitere Abkürzung erfahren. Die Beweisausführung findet nach § 694 in einer Tagfahrt Statt, welche sich, wenn es thunlich, unmittelbar an die Tagfahrt zur Beweisaufnahme anschließt. Das Ausbleiben der Parteien hält nach § 696 die Sache nicht auf. Da das thatsächliche Material für die Entscheidung vollständig in den Akten vorliegt, konnte man in dem Ausbleiben der Parteien den Verzicht auf eine für überflüssig erachtete Rechtsausführung erblicken.

Durch die Beweisverfügung hat der Prozeß, wenigstens vorläufig, eine feste Basis erhalten. Der historische Vortrag der Parteien über das bis dahin Verhandelte und über den Verlauf des Beweis- und Gegenbeweisverfahrens würde eine überflüssige Verweitläufigung der Verhandlung sein. Deshalb soll nach § 695 der Beweisausführung durch die Parteien ein den Sachstand in gedrängter Kürze zusammenfassender Vortrag des Richters, bei Kollegialgerichten eines Mitgliedes derselben, vorausgehen.

Eine schriftliche Ausführung findet nach § 697 ausnahmsweise nur Statt, wenn sie durch das Bedürfniß der Sache gefordert wird. Auch in verwickelten umfänglichen Sachen genügt nach § 698 von jeder Partei eine Schrift, weil nach § 699 dem schriftlichen Verfahren eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung folgt.

Sollte sich bei einer Beweisausführung, ohne Unterschied, ob sie nach § 695 oder nach § 699 Statt gefunden hat, die Unrichtigkeit der Beweisverfügung herausstellen, so kann nach § 700 selbst jetzt noch statt des Enderkenntnisses eine abgeänderte Beweisverfügung gegeben werden.

Zu §§ 700, 701. Der Regel nach ist in der Tagfahrt zur Beweisausführung das Erkenntniß zu verkünden. Dasselbe muß ein Enderkenntniß sein, daher, wenn es von einer Bedingung abhängig gemacht wird, sowohl für den Eintritt, als auch für den Nichteintritt derselben entscheiden. Eine Ausnahme war nur für den Fall zu gestatten, wenn die Entscheidung von einem Eide bedingt ist, weil die Leistung desselben vorausgesetzt werden darf, daher, wenn es dem Gerichte auch wirklich gelänge, alle nur irgend denkbare Fälle einer Nichtleistung zu treffen,

diese so schwierige Arbeit mit seltenen Ausnahmen ganz vergeblich unternommen worden sein würde.

Zu §§ 702, 703. Meistentheils fehlt es in den Gesetzgebungen an Vorschriften über Purifikation der Erkenntnisse. Im Mangel derselben ergeben sich Bedenken und Anstände bei Einleitung des Vollstreckungsverfahrens. Die §§ 699 und 700 haben unter Berücksichtigung der möglichen Verschiedenartigkeit der Fälle das Sachgemäße bestimmt.

Zu Kapitel XXI.

Dem in den §§ 37 fg. der allgemeinen Motiven Bemerkten wird in Bezug auf einzelne Vorschriften nur Weniges anzuschließen sein.

Zu §§ 715, 717, 721, 722. Oft liegt die rechtliche Begründung einer Appellation oder auch der Ungrund einer solchen so klar vor, daß eine Partei es für unnöthig hält, in der Tagfahrt zur Rechtfertigung der Appellation zu erscheinen, vielmehr annimmt, daß durch eine kurze schriftliche Vorstellung ihr Recht vollkommen zu wahren sei. Oft auch kann einer Partei daran gelegen sein, daß das Erforderliche durch den Sachwalter, dessen sie sich in erster Instanz bedient hat, vorgestellt wird, während doch eine Reise desselben zum Appellationsgerichte einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand verursachen würde. Deshalb und weil eine Appellation selbst in Streitsachen über den geringsten Betrag zulässig ist, hat der Entwurf kein Bedenken getragen, von der strengen Durchführung des Prinzipes der Mündlichkeit aus Zweckmäßigkeitsrücksichten abweichend, in den §§ 715 und 717 schriftliche Rechtsausführungen zur Begründung wie zur Widerlegung der Appellationen zuzulassen, was zur Folge hat, daß nach den §§ 721 und 722 auch über blos schriftliche Verhandlungen erkannt werden kann.

Zu § 716. Zufolge des § 34 des B. Gesetzes vom 28. Januar 1835 war auf versäumte, nicht auf unzulässige Appellationen Bericht zu erstatten. Der Entwurf hat in § 719 die entgegengesetzte Ansicht adoptirt. Ob eine Appellation nach § 714 unstatthaft sei, kann mitunter verschieden beurtheilt werden. Deshalb soll auch auf eine unstatthafte Appellation Bericht erstattet werden. Ob aber eine Appellation zu spät eingereicht worden ist, muß in den Akten allemal klar vorliegen. Deshalb soll nach § 719 auf eine versäumte Appellation nicht Bericht erstattet werden, zumal da über den Antrag auf Wiederherstellung, wenn diese gesucht werden soll, nicht in der oberen, sondern in der ersten Instanz Beschluß zu fassen ist.

Zu § 723. Es kann in der oberen Instanz

1) unter Verwerfung der früheren Beweisverfügung eine neue Beweisverfügung, oder

2) eine theilweise Abänderung der Beweisverfügung, oder

3) wenn ein Beweismittel gar nicht oder nicht gehörig aufgenommen worden war, in Gemäßheit des § 709 zuvörderst die nachträgliche Beweisaufnahme beschlossen werden. Daraus, daß das obere Gericht rücksichtlich der weiteren Verhandlung der Sache innerhalb des Bereiches der Beschwerden die Befugnisse des Gerichtes erster Instanz hat, folgt, daß es ebenfalls andere Gerichte wegen Aufnahme von Beweismitteln angehen kann.

Zu Kapitel XXII.

Die Rücksichten, welche für die in diesem Kapitel aufgestellten Vorschriften maaßgebend sein mußten, sind oben in den §§ 47 bis 49 der allgemeinen Motiven angedeutet worden.

Zu § 749. Nach den Vorschriften verschiedener Prozeßgesetzgebungen hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob auf Grund ausländischer Erkenntnisse oder Urkunden das Vollstreckungsverfahren Statt finden soll. Der Entwurf konnte nicht außer Betracht lassen, daß die Frage der Vollstreckbarkeit nicht rein privatrechtlicher Natur ist, sondern zugleich das öffentliche Recht, das Verhältniß von Staaten zu einander, betrifft und hat es daher bei dem § 10 unter 4 des B. Gesetzes vom 28. Januar 1835 gelassen, nach welchem, soweit nicht durch Staatsverträge etwas Anderes festgesetzt ist, ohne Genehmigung des Justizministerium kein im Auslande gesprochenes Erkenntniß vollzogen werden kann, übrigens diese Vorschrift folgerecht auf jede aus ausländischen Urkunden beantragte Vollstreckung ausgedehnt. Den deutschen Bundesstaaten gegenüber wird das Erforderliche durch das Gesetz, die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe betreffend, angeordnet werden.

Zu § 754. Ist die Vollstreckung noch nicht gegen den Erblasser vorgenommen gewesen, so muß das Befriedigungsgebot an den Erben wiederholt werden, weil sich nicht ohne Weiteres annehmen läßt, daß derselbe von Erlassung eines solchen an den Erblasser Kenntniß habe. Eine bestimmte Erklärung hierüber war um so mehr räthlich, je leichter man bei dem Mangel derselben hätte zu der entgegengesetzten Ansicht gelangen können.

Zu § 759. Ist die Vollstreckung nicht innerhalb eines Jahres von Zustellung des Befriedigungsgebotes an gerechnet vorgenommen worden, so haben ge-

wöhnlich inzwischen solche Veränderungen in den Rechtsverhältnissen der Parteien durch ausdrückliche Gestundung, theilweise Befriedigung oder Vergleich Statt gefunden, daß die Erlassung eines neuen Befriedigungsgebotes angemessen erscheinen muß.

Zu § 761. Der Entwurf geht zum Schutze des materiellen Rechtes weiter als der § 21 des Exekutionsgesetzes vom 28. Februar 1838, beschränkt die dem Befriedigungsgebote entgegenzusetzenden Einreden nicht auf eine bestimmte Zahl und macht die Beachtbarkeit derselben nicht von der Geltendmachung innerhalb einer kurzen Präklusivfrist abhängig, sondern

1) gestattet bis zur Beendigung des Vollstreckungsverfahrens die Geltendmachung aller Einreden, welche erst nach den in § 757 bestimmten Zeitpunkten entstanden, oder dem Beklagten ohne seine Schuld erst nach denselben bekannt geworden sind,

2) läßt sie jedoch nur beachten, wenn der Beweis bei der Vorschützung mit Urkunden angetreten wird.

Die Vorschrift, daß die Verhandlung im abgekürzten Verfahren vor sich zu gehen hat und der Beweis der Echtheit der Urkunden nur durch Eidesantrag geführt werden kann, sichert hinlänglich gegen einen ungebührlichen Verschleif der Sache durch Vorschützen von Einreden.

Zu § 764. Derselbe war nöthig, um so häufigen Versuchen von Eheleuten, ihren Gläubigern die Gegenstände, durch welche dieselben ihre Befriedigung erlangen könnten, in rechtswidriger Weise zu entziehen, möglichst zu begegnen.

Zu § 766. Die Intervention stets nur im abgekürzten Verfahren verhandeln zu lassen, war um deswillen unbedenklich, weil sie gewöhnlich nur Gegenstände von geringerem Werthe betrifft, zudem die thatsächliche Begründung des Interventionsrechtes nicht leicht umfänglicher oder sonderlich verwickelter Art sein kann.

Zu § 771. Hat, wie dies im Wechselprozesse und nach § 1039 in Handelssachen der Fall ist, der Gläubiger gesetzlich die Wahl zwischen gefänglicher Haft des Beklagten und Vollstreckung in dessen Vermögen, so kann er in seinem Rechte nicht durch den Richter beschränkt werden.

Zu § 772. Derselbe stimmt im Wesentlichen mit der Verordnung vom 14. Juni 1838, das Verfahren bei Hülfsvollstreckungen in Mobilien betreffend, überein.

Zu § 775. Nach dem Vorgange mehrerer auswärtiger Prozeßgesetzgebungen

bei der Vollstreckung die Gegenwart des Klägers auszuschließen, konnte man nicht angemessen finden. Dieselbe kann oft, zumal im Falle von Interventionen, oder wenn Einreden vorgeschützt werden, sehr erwünscht sein.

Zu § 777. Das Exekutionsgesetz vom 28. Februar 1838 verstattet ebenfalls die Eröffnung verschlossener Behältnisse des Beklagten und zwar auch in Abwesenheit desselben. Der Entwurf verlangt in diesem letzteren Falle, dafern nicht ein volljähriges Mitglied der Familie des Beklagten zugegen ist, die Beiziehung einer, wo möglich mit den häuslichen Einrichtungen und Verhältnissen desselben bekannten, volljährigen Person zu dem Ende, um dadurch die Beamten, durch welche die Vollstreckung vorgenommen wird, gegen außerdem mögliche ungünstige Nachreden und Verdächtigungen sicher zu stellen. Aehnliche Vorschriften sind auch in anderen Prozeßgesetzgebungen für nöthig erachtet worden.

Zu § 778. Die Bestimmung in § 46 des Exekutionsgesetzes ist nach dem Vorgange anderer neuerer Prozeßgesetzgebungen in sachgemäßer Weise erweitert worden.

Zu § 779. Nach § 53 des Exekutionsgesetzes ist die Hülfsvollstreckung, wenn sie in das bei einem Landgute vorhandene Vieh, Schiff und Geschirr und in die Vorräthe geschehen soll, auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche bei Bewirthschaftung des Gutes entbehrt werden können. Die hier gedachten Gegenstände sind keine Zubehörung des Grundstückes. Es liegt daher kein Grund vor, aus welchem sie der Beschlagnahme der beweglichen Sachen entzogen werden könnten, doch sind schonende Rücksichten zu nehmen und diese schreibt der gegenwärtige Paragraph vor.

Die Bestimmung des Exekutionsgesetzes in § 46, nach welcher Werkzeuge und Geräthschaften, ohne welche der Beklagte das ihn nährende Gewerbe nicht fortzusetzen vermag, nur dann in Beschlag genommen werden dürfen, wenn es an anderen Gegenständen fehlt, konnte wegen Gleichartigkeit des Verhältnisses auf die einem Gelehrten unentbehrlichen Bücher ausgedehnt werden.

Zu §§ 781 bis 784. Dieselben schließen sich zwar an § 487 des bürgerlichen Gesetzbuches an, hatten aber zu bestimmen, wie und von welcher Zeit an das Pfandrecht an einer nicht mehr in der Inhabung des Beklagten befindlichen, namentlich auch an einer von Diesem bereits einem Dritten zum Faustpfande übergebenen oder bereits durch das Gericht abgepfändeten beweglichen Sache erlangt wird. Ohne die Vorschrift des § 782 waren Zweifel darüber möglich, ob, sowie mit welcher Wirkung ein Gegenstand in Beschlag genommen werden kann, an welchem ein Zurückhaltungsrecht Statt hat.

Zu § 785. Nach Maaßgabe des § 47 des Exekutionsgesetzes ist, wenn sich bei der Hülfshandlung nicht so viel vorgefunden hat, daß der Gläubiger daraus vollständig befriedigt werden kann und der Verdacht entsteht, daß der Schuldner das Seinige auf die Seite gebracht und in der Absicht, um die Auspfändung zu vereiteln, verborgen habe, demselben auf Antrag seines Gegners der Manifestationseid aufzulegen, welcher dahin lautet, daß er außer dem, was sich bei ihm vorgefunden, an beweglichen und unbeweglichen Gütern nichts im Vermögen habe, was zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden könnte. Der Manifestationseid ist mehrfach in neueren Prozeßgesetzgebungen beibehalten worden. Der Entwurf hat ihn als bedenklich und unnöthig beseitigt. Bedenklich ist er, weil er die Natur eines Reinigungseides hat und weil er nicht blos auf Thatsachen, sondern zugleich auf ein bloses Meinen, nämlich auf das Nichtglauben an die Verwerthbarkeit einer Sache und deren Verwendbarkeit zur Befriedigung des Gläubigers, gerichtet ist. Auch eine Stecknadel hat einen Werth und doch würde es für lächerlich, vielleicht gar für eine Verhöhnung des Richters angesehen werden, wenn der Schwurpflichtige vor der Eidesleistung dergleichen Kleinigkeiten angeben wollte. Unterläßt er dies aber, so kann er sich später leicht Gewissensskrupel machen. Unnöthig ist der Manifestationseid, weil, wenn gegründeter Verdacht eines Zuwiderhandelns gegen Art. 310 des Strafgesetzbuches vorläge, das Strafverfahren eingeleitet werden könnte und es jedenfalls unpassend wäre, demselben durch Abnehmen des Manifestationseides in gewisser Maaße zu präjudiziren. Unzweifelhaft ist, was durch ihn bezweckt wird, durch die Vorschriften des § 785 und durch die Erinnerung an Art. 310 des Strafgesetzbuches viel sachgemäßer und sicherer zu erreichen.

Zu den §§ 786 bis 799. Die hier über die Versteigerung abgepfändeter beweglicher Sachen gegebenen Vorschriften werden sich im Allgemeinen als zweckmäßig darstellen, so daß nur noch Folgendes über dieselben zu bemerken sein dürfte.

Aus § 790 ergiebt sich, daß die Versteigerung nicht gerade durch das Gericht vorgenommen zu werden braucht, sondern durch jede hierzu verpflichtete Person geschehen kann.

Um außerdem leicht möglichen Zweifeln zu begegnen, ist in § 793 bestimmt worden, daß der Beklagte die Versteigerung durch Befriedigung des Klägers bis zum Zuschlage der Sache rückgängig machen kann.

Die Vorschrift des § 799 ist nöthig, weil die Gerichte seither oft lange Zeit mit der Aufbewahrung meistentheils sehr werthloser Sachen belästigt blieben.

Zu § 800. Die Vorschriften dieses Paragraphen sind von größerer prak-

tischer Bedeutung, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. In Folge der industriellen Fortschritte der Neuzeit haben sich die Fälle, in welchen die Sequestration einer beweglichen Sache als Vollstreckungsmittel möglich ist und im Interesse des Gläubigers wie des Schuldners liegen kann, sehr vermehrt. Man erinnert beispielsweise an Gegenstände, welche um Geld zur Schau gestellt werden, als Panoramen, Dioramen, Sammlungen von Kunstgegenständen und Merkwürdigkeiten aller Art, an mechanische Vorrichtungen, durch deren Betrieb Geld erworben werden kann, als Karoussels, Bettfederreinigungsmaschinen, Wäschmangeln. Es darf jedoch dem Beklagten nicht wider seinen Willen die Verfügung über seine Sache durch eine vielleicht lange Zeit fortgesetzte Sequestration entzogen werden. Dieselbe hört daher auf, sobald er es verlangt, worauf der Kläger seine Befriedigung nur im Wege des Versteigerungsverfahrens suchen kann.

Zu §§ 802 bis 805. Das Exekutionsgesetz kennt dieses Vollstreckungsmittel nicht. Es ist aber unentbehrlich, wenn überhaupt alles Vermögen, welches geeignet ist, zur Befriedigung des Gläubigers zu dienen, durch die Vollstreckung soll getroffen werden können und eben deshalb mehrfach in neueren Prozeßgesetzgebungen aufgenommen worden. Unter den von einer Sache noch nicht getrennten Früchten sind nicht blos Erzeugnisse von Feldern, Wiesen, Weingärten, Obstbaumpflanzungen, sondern auch Wolle auf Schafen zu verstehen. Letztere kann ein zweckmäßiges Exekutionsobjekt sein und ist auch schon bisweilen als solches betrachtet worden. Die Vollstreckung kann nicht blos gegen den Eigenthümer der fruchtbringenden Sache, sondern auch gegen den Nutznießer oder Pachter derselben beantragt werden und gewinnt dadurch besonders an Bedeutung. Die Beschlagnahme der noch nicht getrennten Früchte soll erst kurz vor der Reife derselben geschehen, mithin zu einer Zeit, wo behufs ihres Gedeihens gewöhnlich nicht mehr besondere Arbeiten und Mühwaltungen nöthig sind. Fände sie früher Statt, würde der Beklagte leicht in den nothwendigen Kulturarbeiten und in der erforderlichen Pflege der fruchtbringenden Sache nachlassen und dann der Kläger vielleicht zu einem Antrage auf Sequestration schreiten müssen, was wegen der mit derselben verbundenen Kosten allemal eine bedenkliche Maaßregel wäre. Der Kauf der von der fruchtbringenden Sache noch nicht getrennten Früchte ist, wenn er längere Zeit vor ihrer Abbringung geschähe, allemal ein gewagtes Geschäft, weil sie bis dahin noch von mancherlei Unglücksfällen betroffen werden können. Diese Gefahr bringt der Käufer in Anschlag. Je größer sie ist, desto weniger wird er bieten. Deshalb mußte die Versteigerung auf eine Zeit gesetzt werden, wo der Käufer sich nicht leicht mehr für gefährdet ansehen wird.

Zu den §§ 806 bis 819. Der Entwurf läßt die Vollstreckung in alle Vermögensrechte des Schuldners nach, insoweit sie abtretbar sind, oder Dasjenige, was vermöge derselben zu erlangen ist, zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden kann. Die auf dem Obligationsrechte beruhenden Ansprüche bezeichnet das bürgerliche Gesetzbuch als Forderungen. Dieser Terminologie folgend hatte man zu handeln von der Beschlagnahme von Forderungen und anderen Rechten. Die Eigenthümlichkeiten einzelner Arten von Forderungen und Rechten machten für dieselben besondere Anordnungen nöthig. Man verweist wegen des § 807 auf § 59 des Exekutionsgesetzes sowie § 503 des bürgerlichen Gesetzbuches, wegen des § 808 auf § 502 des bürgerlichen Gesetzbuches und wegen des § 809 auf § 64 des Exekutionsgesetzes und Art. 14 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Dem Beklagten, welchem eine vielleicht zweifelhafte, oder gar ganz werthlose Wechselforderung abgepfändet wird, kann nicht zugemuthet werden, für dieselbe eine Haftung zu übernehmen. Bei § 813 mußten die §§ 1683 und 1820 und bei § 814 die §§ 502 und 522 des bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigt werden. Durch die Bestimmung, wie weit die Beschlagnahme von Dienstgenüssen, Wartegeldern und Ruhegehalten der in § 815 unter 1 bis 3 genannten Personen statthaft ist, wird eine Lücke der Gesetzgebung ausgefüllt. Anlangend den § 816 machte sich die Ansicht geltend, daß die aus öffentlichen Kassen zu beziehenden Pensionen der Wittwen und Kinder nur eben den nothdürftigen Lebensunterhalt gewähren, daher nicht der Beschlagnahme unterworfen werden können. Wegen der in § 819 erwähnten gesetzlichen Unterhaltsgelder wird an die §§ 1837 fg. und 1858 des bürgerlichen Gesetzbuches erinnert. Der § 819 entzieht der Vollstreckung, was zum nothdürftigen Lebensunterhalte bestimmt ist.

Zu § 820 ist auf die Vorschriften der §§ 59, 387 und 394 des bürgerlichen Gesetzbuches zurückzublicken.

Zu § 821. Was hier bestimmt ist, entspricht den Vorschriften der §§ 35 und 40 des Gesetzes vom 6. November 1843 in Verbindung mit den denselben zu Grunde liegenden Vorschriften der §§ 5 bis 16 des Mandates vom 4. Juni 1829, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend, sowie den §§ 13 bis 19 und 22 des Gesetzes vom 25. Januar 1836, die Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Konkursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlichen Bestimmungen in der Oberlausitz.

Zu § 822 erinnert man an § 38 des Gesetzes vom 6. November 1843, an § 35 des Mandates vom 4. Juni 1829, die Aufhebung der stillschweigen-

den Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betreffend, und an die §§ 16 bis 19, sowie § 22 des Gesetzes vom 25. Januar 1836.

Zu § 825. Da gegenwärtig den Appellationsgerichten zu Dresden und zu Budissin als Lehnhöfen die Vollstreckung in die bei denselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen unbeweglichen Sachen zusteht, war es sachentsprechend, denselben auch die Versteigerung derselben zu überlassen. Sie werden jedoch Dieselbe in Fällen, wo es angemessen erscheint, durch ein Gerichtsamt vornehmen lassen. Der Schönburgischen Gesammtkanzlei als Lehns- und Hypothekenbehörde für die von den Receßherrschaften dependirenden Afterlehne des Hauses Schönburg steht keine Rechtspflege in bürgerlichen Streitsachen zu. Sie hat daher die Zwangsversteigerung einer bei ihr in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen unbeweglichen Sache an dasjenige Gerichtsamt zu verweisen, in dessen Bezirke sie gelegen ist.

Zu § 826. In der Regel wird die Aufsichtsführung zur Sicherung des Gegenstandes ausreichen. Wäre dies nicht der Fall, so böten die Vorschriften der Kapitel XXXVII. und XXXVIII. die Möglichkeit weiterer Hülfe dar.

Zu § 827 ist auf die §§ 1126 und 1137 des bürgerlichen Gesetzbuches zu verweisen.

Zu § 829. Der Richter kann zwar stets wissen, ob Belastungen der in § 519 des bürgerlichen Gesetzbuches gedachten Art, nicht aber auch, wiefern Dienstbarkeiten der ebendaselbst in § 528 erwähnten Art vorhanden sind, weil nur die in § 646 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Dienstbarkeiten im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werden. Eben deshalb und weil eine öffentliche Aufforderung nicht angemessen erschien, konnte nicht angeordnet werden, daß Diejenigen, welche eine Versteigerung mit doppelten Geboten zu verlangen berechtigt sind, zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert werden müssen, vielmehr war es passend, deren Befragung dem richterlichen Ermessen anheim zu stellen. Daß sie unter Androhung eines Rechtsnachtheiles geschehe, wurde darum nicht bestimmt, weil außer den Personen, von denen es bekannt ist, daß sie die Versteigerung mit doppelten Geboten zu verlangen befugt sind, sich möglicher Weise immer noch andere, ebenfalls dazu Berechtigte melden können, hiernach aber auf Erreichung dessen, was durch ein Präjudiz bezweckt wird, doch nicht leicht mit voller Gewißheit zu rechnen wäre.

Zu § 831. Bei manchen Grundstücken von geringem Werthe ist mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen, daß entfernt Wohnende sich nicht als Bietungs-

lustige melden werden. Solchenfalls kann das Ausgebot durch die Leipziger Zeitung unterbleiben, wenn Kläger und Beklagter darüber einverstanden sind.

Zu § 833 erinnert man an die Verordnung vom 4. Juni 1852, die Bekanntmachungen von Zwangsversteigerungen betreffend.

Zu § 835. Die Vorschriften über Bezahlung des Erstehungsgeldes, wie sie das Mandat vom 26. August 1732 C. A. Seite 295 enthält, sind den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr angemessen. Man hat sie mit denselben mehr in Uebereinstimmung gebracht. Sollten die Vorschriften des Paragraphen unter besonderen Umständen nicht passend erscheinen, so ist durch § 834 die für einen solchen Fall wünschenswerthe Hülfe gewährt.

Zu § 839. Derselbe ist bestimmt, Streitfragen vorzubeugen, welche, wenn es an einer Vorschrift fehlte, kaum ausbleiben würden.

Zu § 841. Die Gläubiger könnten sehr benachtheiligt werden, wenn der Ersteher den Rückstand der Erstehungssumme ohne vorherige Aufkündigung beliebig in ganz kleinen Beträgen abführen dürfte.

Zu §§ 842, 843. Nachdem das Zehntheil der Erstehungssumme gezahlt oder sichergestellt worden, ist es unbedenklich, dem Ersteher die unbewegliche Sache zu übergeben, zumal da nach § 843, wenn nöthig, Sicherungsmaaßregeln verfügt werden können.

Zu § 844 verweist man wegen des Grundes, aus welchem die Eintragung 14 Tage lang ausgesetzt bleiben muß, auf § 870 unter 2.

Zu § 845 ist den Vorschriften in § 10 der Verordnung vom 15. Februar 1844 und in § 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1844 zu folgen gewesen.

Zu § 848. Der Beklagte, welcher sein eigenes Grundstück erstände, würde dadurch gegen die darauf eingetragenen Gläubiger Zahlungsfristen erlangen, mithin sich besondere Vortheile verschaffen können, was nicht für statthaft anzusehen wäre.

In der Natur der Sache liegt es, daß dem die Zwangsversteigerung leitenden Beamten und dem zu derselben zugezogenen Protokollführer nicht das Mitbieten freistehen darf.

Schon seither, nach der allgemeinen Vormundschaftsordnung Kapitel 16 § 6, war der Vormundschaftsrichter und der Vormund von dem Bieten auf das einem Bevormundeten gehörende Grundstück ausgeschlossen. Weiter zu gehen und insbesondere auch, wie dort geschehen, die Angehörigen des Vormundes von dem

Bieten auszuschließen, lag ein ausreichender Grund um so weniger vor, als sich nicht voraussetzen läßt, daß der Richter dieselben begünstigen werde. Selbstverständlich übrigens kann im Verordnungswege bestimmt werden, daß der Richter nicht die Zwangsversteigerung leiten und der zur Protokollführung Beigezogene nicht das Protokoll aufnehmen soll, wenn ihnen nahe verwandte oder verschwägerte Personen als Bieter auftreten.

Zu § 851. In dem unglücklichen Falle, daß das höchste Gebot unter der Hälfte der Schätzungssumme bleibt, läßt sich mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß eine andere Versteigerungstagfahrt ein günstigeres Ergebniß liefern werde. Der Zuschlag in einem solchen Falle enthielte eine große Härte wider den Beklagten und alle ungedeckt bleibende Gläubiger.

Zu §§ 852 und 853. Die Vorschrift der Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. XXXIX. § 19 empfahl sich wegen der mancherlei Unzuträglichkeiten, zu welchen sie Anlaß geben konnte, nicht zur Aufnahme. Ueberhaupt kam in Frage, ob von einer Ueberlassung an Zahlungsstatt nicht ganz abzusehen sei. Man hatte jedoch in Betracht zu ziehen, daß die Geneigtheit zur Annahme Seiten Derjenigen, welche die Zwangsversteigerung beantragt haben, leicht dann Statt finden kann, wenn das Geschäft rasch in glatter Weise zu Stande gebracht wird. Der Beklagte aber büßt muthmaaßlich nichts ein, wenn die Schätzungssumme erlangt wird. Uebrigens verläuft das in den §§ 852 und 853 geordnete Verfahren so schnell, daß, wenn auch nicht die Annahme an Zahlungsstatt erfolgt, ein erheblicher Zeitverlust nicht Statt findet.

Zu § 854 erinnert man beispielsweise an die Fälle, wo durch Wasserfluthen, Schneefall oder kriegerische Ereignisse die Wege gesperrt werden.

Zu § 855. Das Oberappellationsgericht hat schon seither angenommen, daß eine Zwangsversteigerung angefochten werden kann, wenn ein Bieter alle übrige zum Bieten Erschienene bestimmt hat, nur zum Scheine zu bieten, damit die Versteigerung vor sich gehen kann. (Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle J. 10 S. 133 fg. und 407 fg.)

Zu § 859. Es wird zu Nr. 1 auf § 418, zu Nr. 3 auf § 511 nebst § 417, und zu Nr. 4 wiederum auf § 417 des bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen und bemerkt, daß die Bestimmung unter Nr. 2 mit dem in der Konkursordnung angenommenen Absonderungsprinzipe im Zusammenhange steht.

Zu § 860 erinnert man an Rückstände von Auszügen und Reallasten, welche nicht in Geld bestehen. Eine eidliche Verpflichtung der Sachverständigen findet

darum nicht Statt, weil es sich nicht um eine endgültige, sondern nur um eine vorläufige Werthsermittelung handelt.

Zu § 862. Die Vorschriften sind die Konsequenzen der aufschiebenden oder auflösenden Eigenschaft der Bedingung.

Zu § 863. Darüber, wie in dem Falle, wenn eine Forderung hypothekarisch auf verschiedenen Grundstücken haftet, die Vertheilung der Erstehungsgelder zu geschehen habe, enthielt die sächsische Gesetzgebung keine Vorschriften, so daß die Entscheidung der dabei einschlagenden Fragen der Deduktion aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen anheim fiel. Die preußische Konkursordnung hat in den §§ 395 und 56 das Verhältniß ins Auge gefaßt und sachgemäß geordnet. Die dort aufgestellten Bestimmungen sind dem gegenwärtigen Paragraphen zu Grunde gelegt worden.

Zu §§ 864 bis 866 konnte man sich in der Hauptsache an § 111 des Grund- und Hypothekengesetzes, sowie § 29 der Ausführungsverordnung zu demselben vom 15. Februar 1844 halten.

Zu §§ 868 bis 871. Besage des § 727 findet eine als Klage zu behandelnde Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen ein nichtiges Erkenntniß Statt, und zwar, wenn die Nichtigkeit in erster Instanz vorgekommen, nach § 735 in der Regel erst nach erfolgloser Anfechtung derselben mittelst Appellation. Sonst sind Nichtigkeiten im Streitverfahren zufolge des § 32, sofern wider dieselben nicht amtswegen einzuschreiten ist, nur mittelst einfacher Beschwerde anzufechten. Dies gilt nach dem § 869 auch von Nichtigkeiten im Vollstreckungsverfahren. Nicht jeder, vielleicht ganz folgenlose Verstoß wider das Gesetz darf als Nichtigkeit behandelt werden. Es hatte daher der § 868 die Fälle der Nichtigkeit genau zu bestimmen und, um den Erwerber einer unbeweglichen Sache nicht längere Zeit in Unsicherheit zu lassen, die Möglichkeit der Anfechtung der Zeitdauer nach angemessen zu beschränken. In dem § 870 ist davon ausgegangen worden, daß, wer ein nichtiges Verfahren anfechten will, dies ohne Verzug thun muß und die Anfechtung nicht in einer das Verhältniß anderer bei der Versteigerung Betheiligten verschlimmernden Weise verzögern darf.

Zu §§ 872 bis 875. Besage des § 823 steht dem hypothekarischen Gläubiger zu, behufs seiner Befriedigung entweder Versteigerung der ihm verpfändeten unbeweglichen Sache oder die Sequestration derselben zu verlangen. Die Sequestration ist solchenfalls Ausfluß des hypothekarischen Rechtes. Es kann aber auch ein Gläubiger, welcher keine Hypothek an der unbeweglichen Sache hat und die Bestellung einer solchen nicht beantragen will, oder zu beantragen darum

außer Stande ist, weil seinem Schuldner nicht das Eigenthum an der unbeweglichen Sache zusteht, die Sequestration als selbstständiges Vollstreckungsmittel beantragen. Jedoch kann, wer dies gethan hat, besage der §§ 414 und 415 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht in hypothekarische Rechte eingreifen. Daß, wenn es blos auf Beschlagnahme bürgerlicher Früchte ankommt, die Sequestration sich auf einen Arrestschlag beschränken kann, ergiebt sich aus § 1163 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung. Dabei mag übrigens nicht unbemerkt bleiben, daß im Falle des § 872 der Beschlagnahme der Früchte einer unbeweglichen Sache die letztere selbst durch Anlegung der Sequestration oder wenigstens durch Arrestschlag in Beschlag genommen wird, im Falle des § 802 dagegen, der Beschlagnahme natürlicher, von der fruchtbringenden Sache noch nicht getrennten Früchte nur die letzteren der Beschlagnahme unterliegen, die fruchtbringende Sache dagegen freigelassen bleibt. Wenn § 874 abweichend von § 612 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß zu den nothwendigen Aufwendungen zur Unterhaltung und Verwaltung des sequestrirten Gegenstandes die öffentlichen Abgaben und Leistungen, Reallasten sowie Zinsen hypothekarischer Forderungen selbst dann gerechnet werden sollen, wenn sie schon vor Anlegung der Sequestration fällig wurden, so geschah dies, um der Sequestration möglichst einen ungestörten Fortgang zu sichern. Ueber den Fall, wenn verschiedene Personen nach einander die Sequestration beantragt haben, bestimmt der § 913.

Zu § 876. Gefängliche Haft ist in neueren Prozeßgesetzgebungen mehrfach als Vollstreckungsmittel zur Einbringung von Geldforderungen beibehalten worden, bald in weiterer bald in beschränkterer Maaße. Diejenigen Prozeßgesetzgebungen, welche die gefängliche Haft in weiterer Maaße zulassen, gehen im Allgemeinen von der Ansicht aus, daß die gefängliche Haft ein angemessenes Vollstreckungsmittel dann sei, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz im Inlande habe, andere Vollstreckungsmittel erfolglos geblieben seien, oder die Verbindlichkeit auf einer strafbaren Handlung beruhe. Letzteren Falles jedoch stellt sich die gefängliche Haft nicht blos als Vollstreckungsmittel, sondern zugleich als Strafe dar, bekommt also dadurch einen dem bürgerlichen Prozesse fremden Charakter. In Sachsen konnte früher die gefängliche Haft außer dem Falle des Wechselprozesses auch im Wege des Schuldthurmprozesses erlangt werden. Dieser wurde durch das Mandat vom 15. Juni 1831 aufgehoben, weil man sich überzeugte, daß er dem Zwecke, dem Gläubiger zu dem Seinigen zu verhelfen, nur selten entsprochen, meistentheils dagegen blos zur Befriedigung der Rachsucht gedient hatte. Die nach der Beseitigung des Schuldthurmprozesses gemachten Erfahrungen haben keinen Anlaß gegeben, zu bedauern, daß die gefängliche Haft nicht bei allen und jeden

Geldforderungen als Vollstreckungsmittel angewendet werden kann. Noch weniger wird sie künftig vermißt werden, da die bürgerliche Prozeßordnung möglichst dafür gesorgt hat, daß alles Vermögen des Beklagten, welches zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verwendbar ist, durch die Vollstreckung erreicht werden kann, übrigens gegen Ausländer, welche geneigt sein möchten, sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, Anträge auf Arrestschlag zu Gebote stehen und wohl auch zu erwarten ist, daß die Art. 309 und 310 des Strafgesetzbuches nicht ganz ohne die von ihnen erwartete Wirkung bleiben werden. Der Entwurf hat daher die gefängliche Haft als Vollstreckungsmittel wegen Geldschulden nur für den Wechselprozeß nach § 1016 beibehalten und überdies, da ein Bedürfniß dafür zu sprechen schien, auch in gewissen Handelssachen nach § 1037 zugelassen.

Ueber die gefängliche Haft als Zwangsmittel zur Erwirkung einer Handlung bestimmen die §§ 894 fg.

Zu §§ 877 bis 885 wird der Vergleichung halber auf die §§ 72 bis 74 des Exekutionsgesetzes verwiesen. Die Abweichungen von denselben werden keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, doch ist in Bezug auf die §§ 882 und 884 Folgendes zu bemerken. In dem Falle des ersteren ist die Absicht des Klägers auf die Sache gerichtet. Ersieht er nur aus den ihm entgegengesetzten Einreden oder sonst aus den Umständen, daß er dieselbe nicht oder doch nicht mit Sicherheit zu erwarten hat, so kann ihm billiger Weise nicht verwehrt sein, die Sache aufzugeben und seinen Anspruch auf Schadenersatz zu richten. Dies aber war in Betracht der Vorschrift in § 699 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt auszusprechen. Anders ist das Verhältniß in dem Falle des § 884. Vergebliche Prozeßhandlungen sind nicht zu begünstigen. Es kann daher dem Kläger zur Pflicht gemacht werden, vor Beginn des Prozesses zu überlegen, welcher Weg, zur Befriedigung zu gelangen, für ihn der vortheilhaftere sei. Hat er denjenigen gewählt, welcher nur zu einer Entschädigung führen kann, so hat er damit zu erkennen gegeben, daß ihm an der Sache selbst etwas nicht gelegen ist. Deshalb soll er später nicht eine andere Wahl treffen, nicht den in § 879 bestimmten Eid abfordern dürfen.

Zu §§ 886 bis 890. Der § 886 entspricht dem § 76 des Exekutionsgesetzes, doch war die Fassung zu erweitern, weil nicht blos an den Fall, wenn das Eigenthum, sondern auch an den Fall zu denken ist, wenn der Besitz oder das Recht zur Inhabung des Grundstückes erstritten worden ist. Der § 889 weicht von § 77 des Exekutionsgesetzes und zwar mit Grund insofern ab, als er eine Einweisung des Klägers in den Besitz an Ort und Stelle dann nicht verlangt, wenn es keiner Herausetzung von Personen oder Sachen bedarf.

Zu §§ 891 bis 905. Die Vorschriften der §§ 70 und 71 des Exekutionsgesetzes waren mehrfach abzuändern und zu vervollständigen. Zu §§ 894 bis 897 ist zu bemerken, daß dem Kläger darum die Wahl zwischen Androhung von Geldstrafen und gefänglicher Haft gelassen worden ist, weil er am besten zu beurtheilen wissen wird, wiefern das eine oder das andere Zwangsmittel genügend oder nothwendig ist. Man hat daher nicht, wie in dem § 71 unter bb. des Exekutionsgesetzes geschehen, bestimmt, daß der Beklagte stets nur durch gefängliche Haft zur Erfüllung seiner Schuldigkeit anzuhalten sei. Uebrigens war es, und zwar schon zu dem Ende, um dem Richter einen Anhalt zu geben, angemessen, festzusetzen, bis zu welchem Gesammtbetrage die Strafen nach und nach ansteigen können. Ein Wechsel zwischen den Zwangsmitteln wurde gestattet, weil das eine oder das andere unanwendbar werden, oder sich als wahrscheinlich erfolglos darstellen kann. Widersinnig aber wäre es, die Zwangsmittel auch dann noch fortzusetzen, wenn sich mit ziemlicher Gewißheit übersehen läßt, daß sie nicht zum Ziele führen werden. Eben deshalb ist dem Kläger anheimgestellt geblieben, beliebig schon vor Erschöpfung der Zwangsmittel Schadenersatz zu verlangen. Die gefängliche Haft als Mittel zur Erzwingung einer Handlung muß darum auch gegen Personen verstattet werden, wider welche der Wechselarrest unzulässig ist, weil der Kläger außerdem in Fällen, in welchen von dem Beklagten Geldstrafen und Schadenersatz nicht zu erlangen sind, ohne Rechtshülfe bliebe. Wer einen privatrechtlichen Anspruch verfolgt, hat in der Regel den dabei nöthig werdenden Aufwand zu tragen, soweit er nicht vom Beklagten erstattet wird, kann also denselben nicht dem Staate aufbürden. Man hat demnach in dieser Beziehung nicht durchweg dem § 71 des Exekutionsgesetzes beistimmen können, sondern dem Staate nur dann die Unterhaltung des Beklagten während der gefänglichen Haft auferlegt, wenn dem Kläger das Armenrecht ertheilt worden ist. Man hielt dies, obwohl abweichend von § 1020, für angemessen, weil bisweilen dem Kläger nur durch Anwendung der gefänglichen Haft zu seinem Rechte verholfen werden kann. Die Rechtfertigung des § 898 liegt in § 699 des bürgerlichen Gesetzbuches. Der § 899 berücksichtigt einen Fall, welcher im Exekutionsgesetze übergangen worden ist, aber leicht vorkommen kann. In § 902 ließ sich mit Recht annehmen, daß gefängliche Haft dann unnöthig sei und offenbar auf eine Chikane hinauslaufe, wenn der Beklagte zahlungsfähig ist, daher, dafern die angedrohten Geldstrafen erfolglos geblieben, Schadenersatz gefordert oder auch die Handlung durch einen Dritten vorgenommen werden kann. Zu dem § 904 ist daran zu erinnern, daß, wenn der Beklagte eine von einem Dritten begonnene Handlung beliebig zur eigenen Fortsetzung übernehmen dürfte, der Kläger durch die dadurch

entstehende Verzögerung und die auch sonst noch eintretende Störung leicht benachtheiligt werden könnte.

Zu § 907. Das Exekutionsgesetz verlangt in § 82, daß, wenn der Kläger sich über eine Zuwiderhandlung des Beklagten beschwert und deshalb auf das Vollstreckungsverfahren wider denselben anträgt, der Richter die Richtigkeit der Anzeige, dafern sie nicht ausreichend bescheinigt worden, summarisch erörtere, falls er sie gegründet finde, die verwirkte Geldstrafe von dem Beklagten einziehe, auch ihn für den Fall eines nochmaligen Entgegenhandelns mit einer Strafe von gleichem oder nach Befinden höherem Betrage bedrohe und bei fernerer Uebertretung dieses Verfahren wiederhole. Diese Vorschriften riefen bei ihrer Anwendung manche Bedenken hervor, weil man oft in Zweifel darüber gerieth, was unter einer ausreichenden Bescheinigung zu verstehen sei und wieweit die summarische Erörterung, welcher Ausdruck ein Untersuchungsverfahren bezeichnete, zu gehen habe. Die Bedenken erhöhten sich, wenn größere Schädenbeträge in Frage kamen. Man fühlte dann, daß das Untersuchungsverfahren nicht ganz angemessen war und es schwoll das durch das Exekutionsgesetz bestimmte außerordentliche Verfahren, welches man sich als sehr kurz vorgestellt hatte, oft unter den Ausstellungen der Gegenpartei zu einer ziemlichen Umfänglichkeit an. Der Entwurf hat für das Vollstreckungsverfahren behufs der Erwirkung der Unterlassung oder des Duldens einer Handlung das Verhandlungsprinzip festgehalten. Dadurch werden die Schwierigkeiten und Anstöße, welche seither so oft vorkamen, vermieden und es steht zu erwarten, daß der Kläger künftig auf glattem Wege rasch zu seinem Rechte gelangt.

Zu §§ 910 bis 912. Nach § 24 der Advokatenordnung vom 3. Juli 1859 ist der Advokat berechtigt, seine Gebühren und Verlagsforderungen, welche nicht in einem Prozesse entstanden sind, auf Grund der durch die zuständige Behörde festgestellten Berechnung im Wege des Exekutionsprozesses einbringen zu lassen. An die Stelle dieses letzteren tritt künftig das Vollstreckungsverfahren. Ueber Einziehung der in Prozessen entstandenen Gebühren und Verlagsforderungen traf die Advokatenordnung keine Vorschriften, weil sie diese der Prozeßordnung zu überlassen hatte. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1840 sind nicht in die Prozeßordnung übergegangen. Es erfolgt daher die Feststellung der in bürgerlichen Rechtsstreiten aufgewachsenen Kosten nicht mehr in den Erkenntnissen, sondern nur erst auf besonderen Antrag des Advokaten oder seines Auftraggebers. Vor welches Gericht die Feststellung der Kostenberechnungen in einem bürgerlichen Prozesse oder in einem Konkursverfahren gehört, bestimmt das Publikationsgesetz zur bürgerlichen Prozeßordnung.

Zu §§ 913 bis 917. Das bürgerliche Gesetzbuch handelt in §§ 433 fg. vom Zusammentreffen mehrerer Hypotheken. Der vorliegende Entwurf hatte überdies den Fall ins Auge zu fassen, wenn an derselben beweglichen Sache, an derselben Forderung oder an demselben Rechte für verschiedene Personen eine Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren Statt gefunden hat. Sie treten dadurch mit einander in eine gewisse Gemeinschaft. Soweit die §§ 914 bis 917 über die Wirkung derselben etwas nicht bestimmen, ist auf die einschlagenden Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuches zurückzublicken.

Zu § 918. Für die außerordentlichen Verfahrungsarten gelten Bestimmungen nicht blos der Kapitel XXI. und XXII., sondern auch der Kapitel XVIII., XIX. und XX.

Zu Kapitel XXIII.

Das Bedürfniß eines abgekürzten Verfahrens in Rechtsstreiten, welche einen Gegenstand von geringerem Werthe betreffen, behufs der Entscheidung keine weitläufigen Erörterungen voraussetzen, oder vorzügliche Beschleunigung erfordern, ist in allen neueren Prozeßgesetzgebungen anerkannt worden. Im Königreiche Sachsen fand seither über geringe Civilansprüche ein zweifaches Prozeßverfahren Statt, nämlich das nach dem Mandate vom 28. November 1753 und das nach dem Gesetze vom 16. Mai 1839. Die Civilprozeßnovelle vom 30. Dezember 1861 hat es im Wesentlichen dabei gelassen, doch das Gesetz vom 16. Mai 1839 auf Sachen bis zu 50 Thalern und das Mandat vom 28. November 1753 auf Sachen bis zu 100 Thalern erstreckt. Der Entwurf hat diese Unterscheidung aufgegeben und für Streitsachen, deren Gegenstand einen Werth von einhundert Thalern nicht übersteigt, das nämliche abgekürzte Verfahren geordnet. Das Gesetz vom 16. Mai 1839 hat sich in seinen Grundzügen bewährt und ist daher, soweit dies der Fall gewesen, bei den Vorschriften des Kapitel XXIII. in sachentsprechender Weise berücksichtigt worden.

Zu § 919. Die unter II. bemerkten Rechtsstreitigkeiten sind ohne Rücksicht auf ihren Werthsbetrag in das abgekürzte Verfahren verwiesen worden, theils weil sie der Beschleunigung bedürfen, theils weil sie sich ihrem Gegenstande nach dazu eignen.

Der Streit über Nebenpunkte konnte seither um deswillen zu einer großen Umfänglichkeit anwachsen, weil es an ausreichenden Vorschriften über die Verhandlung derselben fehlte. Diesem Mangel ist durch die Vorschrift unter III. abgeholfen.

Zu § 923. Eine Bescheinigung kann in den in § 919 unter III. erwähnten Nebenstreitigkeiten vorkommen, z. B. in Fällen der §§ 535 nebst 544, 1150 nebst 1153, 1167 nebst 1168.

Zu § 924. Der Prozeß soll nicht durch eine schriftliche Vorverhandlung eine Verlängerung erleiden. Eine solche tritt nicht ein, wenn der Beklagte vor der Tagfahrt unaufgefordert eine schriftliche Beantwortung einreicht. Sie kann wesentlich zur Aufklärung des Sachverhaltes und dadurch zur Abkürzung der Sache beitragen.

Zu § 929. Wiederherstellung gegen Versäumung an einem Beweise oder an einem Gegenbeweise ist nicht nothwendig, weil dem Richter nach § 926 obliegt, die Parteien erforderlichen Falles zur Antretung der Beweise und Gegenbeweise zu veranlassen, auch dabei die Thatsachen zu bezeichnen, auf welche Beweis oder Gegenbeweis zu richten ist. In dem nothwendig raschen Verlaufe des abgekürzten Verfahrens kann nicht leicht die Möglichkeit zur Geltendmachung eines Antrages auf Wiedereinsetzung eintreten. Uebrigens findet im abgekürzten Verfahren keine Präklusivfrist für Antretung des Beweises sowie Gegenbeweises Statt. Auch kann nach § 710 das in erster Instanz nicht Vorgebrachte noch in zweiter Instanz nachgeholt werden, so daß sich ein Bedürfniß für Gestattung der Wiedereinsetzung nicht wohl annehmen läßt.

Zu § 932. Wenn ein Rechtsstreit einen Gegenstand betrifft, welcher wegen seiner Geringfügigkeit, wegen der Unschwierigkeit der Entscheidung, oder wegen der Eile, mit welcher er zur Erledigung gebracht werden muß, passender Weise vor einem Einzelrichter zu verhandeln ist, so muß dies auch für den Fall gelten, wenn die Sache zur Zuständigkeit eines Kollegialgerichtes gehört. Nur rücksichtlich der Handelsgerichte in den Bezirksgerichten tritt nach § 1033 in gewisser Maaße eine Ausnahme ein.

Zu § 934. Zu einer Vereinigung der Parteien darüber, daß eine in das ordentliche Verfahren gehörige Streitsache in der Form des abgekürzten Verfahrens verhandelt werde, ist darum die Zustimmung des Gerichtes nöthig, weil dasselbe der Ansicht sein kann, daß die Sache nur durch die Verhandlung im ordentlichen Verfahren für die Entscheidung genügend vorzubereiten sei.

Zu Kapitel XXIV.

Nach dem, was oben in § 9 der allgemeinen Motiven bemerkt worden ist, wird es einer besonderen Rechtfertigung des Kapitels in seinen einzelnen Bestimmungen nicht weiter bedürfen.

Zu Kapitel XXV.

Der Entwurf gestattet in § 919 unter II. 5 aus dem Miethverhältnisse, so lange die zur Bewohnung oder sonst zum Gebrauche ermietheter Räume vom Miether nicht verlassen sind, das abgekürzte Verfahren. Nach § 922 müssen zwar im abgekürzten Verfahren zwischen der Zustellung der Ladung und der Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage oder über den Antrag mindestens drei Tage inneliegen, doch dürfen die Parteien in Fällen, welche Beschleunigung erfordern, mündlich mit kürzerer Frist und selbst zum sofortigen Erscheinen geladen werden. Zu den Streitsachen, welche Beschleunigung erfordern, gehören selbstverständlich ganz vorzüglich auch Miethstreitigkeiten. Nach dem Entwurfe findet sonach ein abgekürztes Verfahren in Miethstreitigkeiten noch in weiterem Umfange und selbst mit kürzerer Ladungsfrist als nach § 27 der Prozeßnovelle Statt. Ueberdies führt der Entwurf im Kapitel XXV. ein dem Mahnverfahren ähnliches Verfahren ein. Besage des § 943 kann der Vermiether dem Miether schon vor Beendigung der Miethzeit aufgeben lassen, die ermietheten Räume bei Beendigung der Miethzeit zu räumen. Das Gebot wird nach § 944 unter der Verwarnung an den Miether erlassen, daß er, wenn er nicht innerhalb 14 Tagen bei dem Gerichte Widerspruch entgegenstelle, zu der vom Vermiether angegebenen Zeit werde herausgesetzt werden. Erhebt der Miether Widerspruch, so ist der Vermiether zufolge des § 147 des bürgerlichen Gesetzbuches befugt, schon vor der Zeit, wo das Miethverhältniß sich zu beendigen hat, Klage darauf zu erheben, daß der Beklagte verurtheilt werde, bei Beendigung der Miethe die ermietheten Räume zu verlassen. Da die Klage im abgekürzten Verfahren Statt findet, kommt die Sache zur schnellen Erledigung.

Zu § 943. Ein Miethvertrag kann nach § 1215 des bürgerlichen Gesetzbuches aus sehr verschiedenen Gründen endigen. Der Miether muß ersehen können, ob der Vermiether zur Beantragung eines Räumungsgebotes berechtigt ist. Deshalb hat Letzterer den Grund anzugeben, aus welchem er das Ausziehen des Miethers verlangen zu können glaubt.

Zu § 945. Es ist gewiß ein äußerst seltener Fall, daß ein Vermiether das Ausziehen des Miethers verlangt, ohne dazu berechtigt zu sein. Im Hinblick auf die Möglichkeit eines solchen seltenen Falles, in welchem übrigens der Widerspruch nicht leicht versäumt wird, die Wiederherstellung zu verstatten, wäre nicht rathsam, weil sie zum Rechtsschutze äußerst selten nöthig sein, wohl aber der großen Menge Derer, welche den Auszug widerrechtlich verweigern, ein erwünschtes Mittel zum Verschleife der Sache darbieten würde. Indessen geht dem Vermiether sein Recht durch Unterlassung des Widerspruches dann nicht ver-

loren, wenn er ohne seine Verschuldung verhindert war, denselben rechtzeitig entgegenzustellen. Solchenfalls hat er freilich, wenn er auf Fortsetzung des Miethverhältnisses oder auf Schadenersatz klagt, zur Begründung seines Anspruches auf die ohne seine Verschuldung Statt gefundene Verhinderung Bezug zu nehmen. Allein immer bleibt ihm dasjenige, was er bei Gestattung der Wiederherstellung durch diese hatte erlangen können, insoweit gesichert, als es mit den Rücksichten auf das Gemeinwohl vereinbar ist. Dabei darf übrigens nicht außer Acht gelassen werden, daß ein Vermiether, welcher weiß, daß er die Beendigung des Miethverhältnisses nicht mit Recht verlangen kann, sich wohl hüten wird, den Miether aus den Miethräumen heraussetzen zu lassen, weil er damit der Gefahr eines Schädenanspruches entgegengeht, welcher künftig viel leichter als seither durchzuführen sein wird.

Zu § 948. Der sogenannte Exmissionsprozeß fand und zwar auch nach der Ansicht des Oberappellationsgerichtes nur bei Mieth-, nicht bei Pachtverhältnissen Statt und war auch für die letzteren kein Bedürfniß. Das vorliegende Kapitel betrifft eben deshalb nur Miethverhältnisse. Ist eine unbewegliche Sache gegen einen Zins nicht blos zum Gebrauche, sondern zugleich zur Fruchtziehung überlassen worden, so kommen die Vorschriften der §§ 943 fg. zur Anwendung, wenn nach richterlichem Ermessen der Gebrauch der Räume als die Hauptsache, die Fruchtziehung dagegen als Nebensache zu betrachten ist. Die Frage, ob in einem Falle der gedachten Art ein Gebot des Räumens an den Miether erlassen werden kann, erhält sonach ihre schnelle Erledigung durch einen blosen richterlichen Beschluß, erfordert nicht eine Entscheidung durch Erkenntniß.

Zu § 949. Die Vorschrift war durch § 1218 des bürgerlichen Gesetzbuches geboten, nach welchem, wenn ein Miethverhältniß acht Tage über die Beendigungszeit fortgesetzt wird, ohne daß ein Widerspruch erfolgt, eine Verlängerung der Miethe unter den früheren Bedingungen anzunehmen ist.

Zu § 950. Die Gründe, welche im Allgemeinen dafür sprechen, daß zur Erlangung der Räumung bei der Miethe ein möglichst beschleunigtes Verfahren Statt finde, rechtfertigen auch die Vorschrift, daß, wenn auf ein Gebot an den Miether erst nach Beendigung der Miethe angetragen wird, zur Entgegenstellung des Widerspruches nur eine dreitägige Frist zu gestatten ist.

Darüber, daß die Bestimmung im zweiten Satze des § 950 überhaupt in jedem Falle eines unterlassenen rechtzeitigen Widerspruches, demnach auch in den Fällen des § 943 Statt finde, wird nach dem Grunde zu derselben und dem Zusammenhange nach kein Zweifel Statt finden können.

Zu Kapitel XXVI.

Das sächsische Prozeßrecht kannte verschiedene Rechtsmittel zum Schutze des Besitzes, die summarische Besitzklage zur Erhaltung des neuesten bis zur Störung ruhigen Besitzes oder Rechtsbesitzes, die ordentliche Besitzklage zur Wiedererlangung des verloren gegangenen älteren oder doch besseren Besitzes oder Rechtsbesitzes und das Remedium spolii, welches ebensowohl mittelst Klage, als mittelst Einrede geltend gemacht werden konnte. Es bedarf dieses letzteren Rechtsmittels nicht mehr, wenn, wie dies nach dem vorliegenden Entwurfe der Fall ist, zum Schutze des Besitzes das abgekürzte Verfahren eintritt und daneben auch noch Anträge auf einstweilige Verfügungen freistehen. Ueberdies sichert das Strafgesetzbuch gegen unerlaubte Selbsthülfe in der Maaße, daß dieselbe immer seltener wird. Die Gründe, welche das Remedium spolii für Sachsen überflüssig machen, ließen dasselbe auch schon aus den neueren Gesetzgebungen des Auslandes verschwinden.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels schließen sich an die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches in den §§ 186 fg. und 530 fg. über Besitz und Rechtsbesitz an, auf welche eben deshalb hier zurückzugehen ist.

Es drängte sich ziemlich natürlich die Frage auf, ob der Besitzprozeß als eine besondere außerordentliche Verfahrungsart abzuhandeln, oder ob das für ihn Erforderliche in dem Kapitel über das abgekürzte Verfahren unterzubringen sei. Man zog besserer Uebersichtlichkeit wegen das Erstere vor.

Zu §§ 952, 953. Der § 952 erklärt nur die gleichzeitige Verhandlung der Besitzklage und der Klage auf das Recht in dem nämlichen Prozesse für unzulässig, sieht dagegen die gleichzeitige Verhandlung dieser Klagen in verschiedenen Prozessen zur schnelleren Erlangung einer Entscheidung über das Recht selbst um so mehr für statthaft an, als diejenigen prozessualen Gründe, welche die erste Art der Kumulation unrathsam erscheinen lassen, der letzteren Art der Kumulation der Klagen nicht entgegenstehen, übrigens das bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 186 und 187 zwischen dem Besitze und dem rechtmäßigen Besitze einen Unterschied macht, so daß es sich bei dem Besitze und bei der Klage auf das Recht um ganz verschiedene Gegenstände handelt. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß im Besitzprozesse keine das Recht betreffende Einrede zulässig sein kann. Wäre die Geltendmachung einer solchen zu gestatten, so ginge der Besitzprozeß, zumal dann auch nicht eine das Recht betreffende Replik ausgeschlossen sein könnte, in einen Prozeß über das Recht über, mithin in einen Prozeß über einen anderen Gegenstand als den der Klage.

Zu Kapitel XXVII.

Das Verfahren auf eine Klage, durch welche für einen zwischen den Parteien nicht streitigen Grenzzug die Setzung oder Erneuerung von Grenzzeichen erwirkt werden soll, richtet sich nach § 919 unter II. 11.

Nimmt Jemand gegen seinen Nachbar Besitz oder Eigenthum an einem zwischen den beiderseitigen Grundstücken befindlichen Raume in Anspruch, so hat die Besitzklage oder die Eigenthumsklage Statt.

Verschieden von den vorgedachten Fällen ist der Fall des § 365 des bürgerlichen Gesetzbuches. Für diesen ist das im gegenwärtigen Kapitel geordnete Verfahren bestimmt. Seither fand, wenn ungewiß gewordene Grenzen festgestellt werden sollten, ein formloses, jedes sicheren Anhaltes entbehrendes Verfahren Statt. Werden nun auch, da die Verhältnisse des Grundeigenthumes thunlichst geordnet sind, künftig Fälle, in welchen es eines Grenzregulirungsverfahrens bedarf, nicht oft vorkommen, so mußten doch auch für die wahrscheinlich nur seltenen Fälle die erforderlichen Vorschriften gegeben werden. Einer besonderen Rechtfertigung derselben im Einzelnen wird es nicht bedürfen. Nur ist zu § 961 zu bemerken, daß, wenn der zur Erklärung Aufgeforderte sich nicht in den Rechtsstreit einmischt, die durch die Aufforderung entstandenen Kosten darum lediglich von den Parteien getragen werden müssen, weil sie, wie sich aus dem Schweigen des Aufgeforderten ergiebt, nur in ihrem Interesse und zu ihrem Vortheile erwachsen sind.

Zu Kapitel XXVIII.

Die sächsische Gesetzgebung (Const. 7. 8. 27. Th. II.) erkannte nach dem Vorgange der Rechtsquellen des Mittelalters die Pfändung als ein außergerichtliches Mittel, den Besitz zu schützen, an, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Pfand an das zuständige Gericht abgeliefert wurde. Das bürgerliche Gesetzbuch läßt die Pfändung als Akt erlaubter Selbsthülfe zu verschiedenen Zwecken nach, besage der §§ 488 fg. zur Sicherstellung einer Schadenersatzforderung und besage des § 586 zur Unterbrechung der Verjährung. Es hat in § 494 angeordnet, daß der Pfänder die Pfändung bei Verlust seines Pfandrechtes innerhalb 48 Stunden bei der zuständigen Gerichtsbehörde anzeige, die Bestimmung des Verfahrens aber, welches bei Gericht nach erfolgter Anzeige Statt finden soll, der bürgerlichen Prozeßordnung überlassen. Dieses war je nach dem Zwecke der Pfändung verschieden zu regeln. Handelt es sich um Ersatz des Schadens, so ist derselbe nach § 962 möglichst rasch festzustellen. Die Gegenwart des Gepfän-

deten ist nicht allemal zu erlangen und konnte daher nicht als nothwendig betrachtet werden. Meldet sich der Gepfändete nicht innerhalb 3 Tagen, von der Pfändung an gerechnet, zur Einlösung des Pfandes, so kann nach § 963 mit Grund vorausgesetzt werden, daß er in die Verwendung desselben zur Befriedigung des Pfänders willige. Widerspricht er innerhalb der vorerwähnten dreitägigen Frist der Rechtmäßigkeit der Pfändung oder der Behauptung, daß er Schaden zugefügt habe, so müssen nach § 964 die Betheiligten, dafern eine Vergleichsverhandlung zwischen denselben erfolglos bleibt, zur Geltendmachung ihrer etwaigen Rechte mittelst Klage vor dem zuständigen Gerichte verwiesen werden. Klagend kann der Pfänder wie der Gepfändete auftreten. Geschah die Pfändung nur zu dem in § 586 des bürgerlichen Gesetzbuches angegebenen Zwecke, so genügt es für denselben, wenn dem Pfänder über die Statt gehabte Pfändung ein Zeugniß ausgestellt wird.

Zu Kapitel XXIX.

Der Rechnungsprozeß findet Statt, wenn es sich um die Feststellung einer abgelegten Rechnung handelt. Auf die Feststellung kann sowohl der Rechnungsnehmer als auch der Rechnungsleger antragen. Der Rechnungsprozeß ist in Sachsen lediglich durch die Gerichtspraxis ausgebildet worden. Aus dem Umstande, daß er dieser seine Entstehung verdankt, ergiebt sich, daß er das Produkt eines vielfach gefühlten Bedürfnisses ist, was der Entwurf nicht unbeachtet lassen durfte. Derselbe hat sich bemüht, dem Verfahren einen festgeregelten Verlauf zu sichern. Auch für den Rechnungsprozeß war das Prinzip der Mündlichkeit beizubehalten, doch unter Beihülfe der Schriftlichkeit. Diese konnte auf zwei Sätze beschränkt werden, da für die seltenen Fälle, wo das Thatsächliche in denselben noch nicht vollkommen aufgenommen ist, die Tagfahrt die Gelegenheit darbietet, das etwa noch Erforderliche nachzubringen. Durch die Ausstellungen wider die Rechnung wird angegeben, was der Rechnungsnehmer von dem Rechnungsleger fordert. Sie sind als Klage zu betrachten. Es kann daher in der Tagfahrt keine Aenderung derselben vor sich gehen. Die Beantwortung der Ausstellungen steht der Klagbeantwortung gleich. Sie kann nach § 980 in der Tagfahrt vervollständigt werden. Die Verhandlung in derselben findet nach den Vorschriften über das abgekürzte Verfahren, daher insbesondere auch nach denen des § 926 Statt.

Zu § 981. Wie aus der Verweisung auf § 213 erhellt, hat das Erkenntniß sich nicht auf die formelle Berichtigung der Rechnung zu beschränken, sondern auch, soweit die Verhältnisse dazu geeignet sind, in die schuldigen Leistungen zu verurtheilen.

Zu Kapitel XXX.

Das Auseinandersetzungsverfahren bezweckt die Theilung einer Gemeinschaft. Es setzt voraus, daß das Rechtsverhältniß, rücksichtlich dessen Auseinandersetzung verlangt wird, und der Gegenstand der Theilung, das Antheilsverhältniß der in Gemeinschaft stehenden Personen und das Recht, die Auseinandersetzung zu verlangen, zwischen den Betheiligten nicht streitig ist. So lange unter denselben über einen dieser Punkte noch Streit Statt findet, hat der die Auseinandersetzung Beabsichtigende zuvörderst die Entscheidung desselben in dem dazu geeigneten Prozeßwege zu erwirken. Die sächsische Prozeßgesetzgebung enthielt keine Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren. Wurde ein solches bei Gericht beantragt, so suchte man durch Schriftenwechsel und durch Abhaltung von Verhörsterminen zu einem Abschlusse zu gelangen. Dieser konnte, da es an einem durch Präjudize fest geregelten Verfahren fehlte, lange verzögert werden und wurde wirklich, wenn eine Partei ein Interesse hatte, die Sache hinzuhalten und die Gegenpartei zu ermüden, oft Jahre lang hinausgeschoben. Dies war um so leichter, als es nicht eben schwer fiel, eine Streitfrage aufzuwerfen, welche einer rechtlichen Entscheidung bedurfte und in Folge dessen die Sache auch an die oberen Instanzen zu bringen. Auswärtige Gesetzgebungen haben das Auseinandersetzungsverfahren nicht in einer Weise berücksichtigt, welche für den Entwurf zum Anhalt dienen konnte. Derselbe geht,wie schon oben erwähnt worden, von dem Satze aus, daß das Auseinandersetzungsverfahren erst dann beantragt werden kann, wenn die oben angedeuteten Vorbedingungen zu demselben unbestritten vorliegen.

Es würde eine zweckwidrige Störung, Verwickelung und Verweitläufigung des Auseinandersetzungsverfahrens zur Folge haben, wenn in demselben Einreden und Ansprüche Berücksichtigung finden könnten, welche auf einem anderen Grunde als dem Rechtsverhältnisse beruhen, hinsichtlich dessen das Auseinandersetzungsverfahren beantragt wird. Sie müssen daher nach § 984 ausgeschieden bleiben. Uebrigens war das Verfahren, wie in den §§ 985 bis 987 geschehen, so zu ordnen, daß es unter allen Umständen sicher zur Theilung führen muß. Für die Entscheidung sind die §§ 341 fg., 2343 fg. und 1392 des bürgerlichen Gesetzbuches maaßgebend. Aus der Verweisung auf § 213 ergiebt sich, daß, soweit die Parteien zu Leistungen an einander gehalten sind, die Verurtheilung in dieselben auszusprechen ist.

Zu den §§ 988 und 989. Zwischen einem Verpachter und einem Pachter findet zwar keine Gemeinschaft Statt, welche zu einer Theilungsklage berechtigt. Wohl aber entstehen aus dem Pachtverhältnisse gewöhnlich so vielfache wechselseitige

Ansprüche, daß es bei Beendigung des Pachtes nicht leicht an Anlaß und Gelegenheit zu Prozessen fehlt. Wurden diese, wie es oft geschehen, in unangemessener Weise und vereinzelt erhoben, so vergingen zum großen Nachtheile einer oder der anderen Partei, meistens beider Parteien, oft viele Jahre, bevor sie sich auseinanderwirrten und gegenseitig völlig anspruchsfrei wurden. Diesem Uebelstande kann durch ein zweckentsprechendes Verfahren abgeholfen werden. Das Bedürfniß eines solchen ist bereits bei Abfassung der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung gefühlt worden, weshalb sich dieselbe veranlaßt fand, in Th. I. Tit. 44, §§ 46 fg. Vorschriften über das Verfahren in Pacht- und Miethsachen aufzustellen.

Zur schnelleren Erledigung der gegenseitigen Ansprüche trägt es wesentlich bei, wenn die Zurückgabe eines verpachteten Grundstückes unter Mitwirkung des Gerichtes geschieht, indem dadurch über den Zustand des Pachtgegenstandes und der Zubehörungen zur Zeit der Zurückgabe eine öffentliche Urkunde erlangt wird. Deshalb gestattet der § 988 dem Pachter wie dem Verpachter den Antrag auf Zurückgabe des Pachtgegenstandes und zwar auch schon vor der für dieselbe bestimmten Zeit, weil, wenn diese abgewartet werden müßte, ein über den Antrag entstehender Streit die Zurückgabe verschieben würde. Wäre der Antrag schon vor dem letzten Pachtjahre zulässig, so könnten bis zur Zurückgabe leicht in den Rechtsverhältnissen der Parteien Veränderungen vorgegangen sein, in deren Folge die frühere Erklärung einer Partei oder eine frühere Entscheidung nicht mehr der wahren Sachlage entspräche. Zu § 989 ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß das Ausbleiben des Pachters in der Tagfahrt nicht die Heraussetzung desselben, sowie die Konstatirung des Zustandes des Pachtgegenstandes sammt Zubehörungen verhindert.

Zu Kapitel XXXI.

Verschiedene neuere Prozeßgesetzgebungen erkennen den Urkundenprozeß nicht als besondere Prozeßart an, andere thun dies. Einige Prozeßgesetzgebungen gestatten als Beweismittel für den Urkundenprozeß nur Urkunden, andere neben denselben auch den Eidesantrag, obwohl in verschiedenem Umfange. Einige Prozeßgesetzgebungen lassen den Urkundenprozeß wegen jeder Art von Ansprüchen zu, gleichviel, ob sie auf einem Forderungsrechte oder einem Rechte an Sachen beruhen, andere nur, wenn sie auf einem Forderungsrechte beruhen, obwohl hier wiederum mit mancherlei Abweichungen, bald nur, wenn sie auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder einer Quantität anderer vertretbarer Sachen, bald nur, wenn sie auf Zahlung von Geldschulden aus einseitigen Rechtsgeschäften gerichtet sind.

In Sachsen gründete sich der Exekutivprozeß hauptsächlich auf den Anhang

zur Erl. Pr.-Ordn. in den §§ 3 bis 10, wurde aber durch die Praxis weiter ausgebildet. Ihm liegt im Allgemeinen die Idee zu Grunde, daß, wenn über eine Verbindlichkeit Urkunden ausgestellt wurden, die Absicht der Betheiligten auf eine rasche Rechtshülfe gerichtet gewesen sei. Diese Absicht spricht sich zwar am deutlichsten aus, wenn von dem Verpflichteten dem Berechtigten eine das Anerkenntniß einer Verbindlichkeit enthaltende Urkunde überantwortet wurde, weshalb denn Einige den Urkundenprozeß auf diesen Fall beschränken wollten, läßt sich jedoch auch überhaupt in jedem Falle der Ausstellung von Urkunden annehmen.

Der Urkundenprozeß aber kann, da er nur in Fällen eintreten soll, in welchen nach Beschaffenheit der Beweismittel zu einer raschen Entscheidung zu gelangen ist, nicht Urkunden zulassen, über deren Echtheit ein weitläufiges Beweisverfahren entstehen könnte, oder welche, wenngleich die Echtheit bewiesen wäre, doch keinen vollen Beweis herstellen würden. Deshalb verlangt der § 990, übereinstimmend mit dem seitherigen sächsischen Prozeßrechte, öffentliche Urkunden, oder solche Privaturkunden, welche von dem Beklagten oder dessen Rechtsvorgänger durch Unterschrift vollzogen worden sind. Wenn dasselbe zur Erleichterung der Möglichkeit des Urkundenprozesses über gewisse Nebenumstände eine Beweisführung durch andere Beweismittel als Urkunden und zwar nicht blos durch Eidesantrag nachließ, so hat der Entwurf dem nicht allenthalben beitreten können, weil, wenn sich in den Urkundenprozeß ein weitläufiges Beweis- und Gegenbeweisverfahren einschieben könnte, der Zweck desselben verfehlt würde, wohl aber für gewisse Fälle, in welchen dies nützlich schien, neben dem Beweise durch Urkunden den Beweis durch Eidesantrag um deswillen gestattet, weil derselbe mit dem für den Urkundenprozeß erforderlichen raschen Verfahren in Einklang zu bringen ist. Der § 4 des Anhanges zur Erl. Pr.-Ordn. gestattete den Eidesantrag im Exekutivprozesse dann, wenn aus einer Urkunde über einen zweiseitigen Vertrag geklagt wurde, auch über die Erfüllung des Vertrages. Dies ist, da der Begriff der Erfüllung verschiedenartig aufgefaßt werden kann, sehr bedenklich. Der Entwurf hat daher dem nurgedachten Paragraphen des Anhanges zur Erl. Pr.-Ordn. in dieser Beziehung nicht folgen mögen.

Zu § 991. Bei demselben ist selbstverständlich auf § 83 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zurückzublicken. Wechsel und kaufmännische Anweisungen sind daher für den Urkundenprozeß nur unter der Voraussetzung brauchbar, daß sie zum Beweise eines gültigen Anspruches oder einer rechtlich begründeten Vertheidigung dienen.

Zu § 993. Es würde dem Zwecke des Urkundenprozesses widersprechen,

wenn bei dem auf den Eid gestellten Theile der Klage Gewissensvertretung zugelassen wäre.

Zu § 995. Aus dem vorstehend zu § 993 gedachten Grunde kann die Ableugnung einer Urkunde nicht durch den Beweis der Echtheit abgewendet werden.

Zu §§ 996 und 998. Dieselben rechtfertigen sich durch den Zweck des Urkundenprozesses.

Zu § 997. Derselbe handelt von dem Falle, wenn die Urkunden zum Beweise eines an sich statthaften Anspruches nicht geeignet sind. Selbstverständlich ist davon der Fall verschieden, wenn ein nach den Gesetzen nicht statthafter Anspruch erhoben wird. Beispielsweise wird an die §§ 1053 und 1480 des bürgerlichen Gesetzbuches erinnert.

Zu § 999. Die Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. VI. § 1 gestattete der Urkundenklage mit einer Widerklage zuvorzukommen. Sie wollte dadurch die Füglichkeit bieten, Einreden, zu deren Beweise keine Urkunden zur Hand sind, zeitig, wo möglich schon vor Beginn oder doch vor Beendigung des Urkundenprozesses in rechtliche Gewißheit zu setzen. Allein derselbe Zweck kann auch durch eine im Gerichtsstande des Beklagten erhobene Klage erreicht werden. Es bedarf daher nicht der abnormen Vorschrift, daß Derjenige, welcher einen Urkundenprozeß befürchtet, beliebig unter den möglicher Weise für denselben zuständigen Gerichten das eine zum Gerichtsstande der Widerklage macht, während doch seinem Gegner unverwehrt bleiben muß, die Urkundenklage vor einem anderen Gerichte zu erheben, so daß dann die Widerklage gar nicht als Widerklage betrachtet werden kann. Der Entwurf erkennt demnach keine anticipirte Widerklage an.

Zu § 1001. Etwas ganz Unnützes, Zweckloses würde es sein, wenn der Beklagte Sacheinreden oder Dupliken zur Sprache bringen wollte, welche wegen des mangelnden urkundlichen Beweises keine Berücksichtigung finden können. Sie müssen daher mittelst einer Klage verfolgt werden können, ungeachtet sie im Urkundenprozesse nicht vorgeschützt worden sind.

Zu § 1002. Derselbe entspricht im Wesentlichen einer in der Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. VI. § 2 enthaltenen Vorschrift. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Bestimmung der Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. VI. § 1, der zufolge der Kläger, welcher seinen Schuldner im Exekutivprozesse ausgeklagt hat, sich nicht eher in der Rekonvention weiter einzulassen braucht, als bis derselbe sich der Konvention gänzlich entbrochen hat, nicht beizubehalten war, weil die Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren dem Kläger bei Verfolgung seines Anspruches die erforderliche

Rechtshülfe vollkommen gewähren und eine noch besondere Begünstigung dadurch, daß der Beklagte die Widerklage so lange nicht fortstellen soll, als er sich nicht der Konvention gänzlich entbrochen hat, das Prinzip, daß beide Parteien Anspruch auf gleichen Rechtsschutz haben, offenbar verletzt.

Zu Kapitel XXXII.

Der Wechselprozeß gründet sich gegenwärtig in Sachsen auf das Gesetz vom 7. Juni 1849 über den Schuldarrest und den Wechselprozeß. Dasselbe hat sich im Ganzen bewährt. Der Entwurf konnte daher dem Gesetze im Wesentlichen folgen, mußte aber doch in einigen Punkten von demselben abweichen, auch fühlbar gewordene Lücken ergänzen und aufgetauchte Zweifel erledigen.

Nach § 30 des Gesetzes hatte der Wechselprozeß Statt,

1) wenn aus gezogenen oder eigenen Wechseln, oder aus Anweisungen, welchen durch das Gesetz ein Gebrauch als Wechsel beigelegt ist, auf Zahlung oder Rembours, oder, wo solches nach der Wechselordnung zulässig ist, auf Kautionsbestellung geklagt wird,

2) wenn sich Jemand außer dem eigentlichen Wechselgeschäfte zu einer Zahlung nach Wechselrecht verpflichtet hat und alle Theile der Klage durch Urkunden zu erweisen sind.

3) Einen Fall, in welchem zwar nicht der Wechselprozeß, aber doch das Vollstreckungsverfahren wie im Wechselprozesse Statt findet, behandelt der § 51 des gedachten Gesetzes. Derselbe bestimmt: „Wenn die Wechselklausel bei Urkunden über einen zweiseitigen Vertrag oder über ein bedingtes Versprechen angewendet worden ist und im ersteren Falle der Einrede des nicht erfüllten Kontraktes nicht entsagt, im anderen Falle aber die Erfüllung der Bedingung nicht durch Urkunden bescheinigt ist, so kann wider den Beklagten das § 30 fg. vorgeschriebene Verfahren (der eigentliche Wechselprozeß) nicht Statt finden, es tritt lediglich der Exekutivprozeß, wie er im Anhange der Erl. Pr.-Ordn. vorgeschrieben ist, oder nach Befinden der Exekutionsprozeß, wie er durch das Gesetz vom 28. Februar 1838 geregelt worden ist, ein. Jedoch ist, wenn der Beklagte verurtheilt wird, bei dem in der Sache zu fällenden Erkenntnisse zugleich auszusprechen, daß der Beklagte zur Leistung nach Wechselrecht anzuhalten sei. Ein solches Erkenntniß ist aber erst nach eingetretener Rechtskraft wider den Beklagten in Exekution zu setzen."

Man hat, um dem Geiste der allgemeinen deutschen Wechselordnung zu entsprechen, den strengen Wechselprozeß nur für die Fälle unter 1 verstattet, dagegen wie in den Fällen unter 3, ebenso in den Fällen unter 2 der Wechselklausel

als einem Bestärkungsmittel für die Verbindlichkeit Bedeutung und Wirksamkeit nur für das Vollstreckungsverfahren, nicht dagegen auch für das demselben vorausgehende prozessuale Verfahren zugestanden, was hier zur Rechtfertigung der §§ 1003 und 1031 zu bemerken war.

Zu § 1005. Im Urkundenprozesse braucht nach § 992 mit der Klage nur Abschrift der Urkunden überreicht zu werden. Da der Wechselprozeß mit der Vorführung des Beklagten oder mit der Hausexpedition beginnen kann, muß dem Gerichte zustehen, sich vor Einleitung des Wechselverfahrens durch Einsicht der Beweisurkunden in der Urschrift von der Statthaftigkeit desselben zu überzeugen.

Zu § 1008. Ausnahmsweise kann die Ladung mündlich geschehen. Der Kläger ist berechtigt, zu verlangen, daß sie auf sofortiges Erscheinen laute.

Zu § 1009. Der § 36 des Gesetzes vom 7. Juni 1849 spricht für den Fall der sogenannten Realcitation nur von der Abholung des Wechselschuldners durch einen Diener des Gerichtes. Der Wechselschuldner aber ist nicht immer geneigt, Folge zu leisten. Es war daher die Ermächtigung zu den erforderlichen Zwangsmitteln auszusprechen.

Zu § 1011 verweist man auf § 38 des Gesetzes vom 7. Juni 1849.

Zu § 1013 sind die §§ 1004, 994, 995, 923, 925 in Vergleichung zu ziehen. Daher wird, wenn der Kläger, welcher sich zur eidlichen Ableugnung einer Urkunde erboten hat, gegenwärtig ist, zur sofortigen Abnahme des Eides verschritten.

Zu § 1014. Abweichend von § 48 des Gesetzes vom 7. Juni 1849 ist angenommen worden, daß die Appellation ausnahmslos das Vollstreckungsverfahren gegen das Vermögen um so mehr aufhalten dürfe, als auf sie das abgekürzte Appellationsverfahren Statt findet.

Zu § 1016. Der § 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1849 sagt nur, daß der Schuldarrest gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden kann. Es war jedoch, um Zweifeln zuvorzukommen, welche auf § 699 des bürgerlichen Gesetzbuches gegründet werden könnten, zugleich auszusprechen, daß durch Wahl der einen Vollstreckungsart die andere nicht aufgegeben wird, auch auf eine aufgegebene Vollstreckungsart beliebig wieder zurückgegriffen werden kann.

Zu § 1017 ist Bezug zu nehmen auf den der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurf, einige Erläuterungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend. Nach demselben blieb den Landesgesetzen vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes insbesondere auch auszuschließen

1) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden,

2) gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste,

3) gegen ordinirte Geistliche,

4) gegen Gemeinschuldner während des Konkurses wegen der vor Eröffnung desselben entstandenen Forderungen.

Durch § 60 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862, ist bereits bestimmt, daß Wechselhaft gegen Militärpersonen nicht Statt findet. Die Gründe, aus welchen diese, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden, nicht der Wechselhaft unterworfen werden können, sprechen für eine gleichmäßige Bestimmung rücksichtlich der Civilstaatsdiener und der ordinirten Geistlichen. Dieselben sollen, wie in den Gesetzen, insbesondere auch in dem Gesetze, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 anerkannt worden ist, ihrem amtlichen Berufe ganz angehören, können daher nicht beliebig Verbindlichkeiten eingehen, durch welche, wie durch die Unterwerfung unter die Wechselstrenge und den in Folge derselben eintretenden Wechselarrest, sie außer Stand kommen, ihre Dienstobliegenheiten zu erfüllen. Die Exemtion der Civilstaatsdiener und der ordinirten Geistlichen entspricht auch dem Geiste der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Nach ihr ist der Wechsel für den gewerblichen Verkehr, zur Erleichterung und Belebung desselben, nicht aber dazu bestimmt, eine Nothhülfe für kreditlose Geldsuchende zu sein. Civilstaatsdiener und Geistliche stehen dem Gewerbsbetriebe und damit dem eigentlichen Wechselverkehre fern. Sie könnten sich daher zur Ausstellung eines Wechsels nur veranlaßt sehen, wenn sie blos durch dieses äußerste Mittel Geld aufzubringen im Stande sind. Dasselbe würde in der Regel nur für kurze Zeit Hülfe gewähren, meistentheils in immer größere Noth und Verlegenheit versetzen und in Folge dessen an gehöriger Erfüllung der Amtspflichten verhindern. Ganz besonders gefährdet aber erscheint der Staatsdienst, wenn ein Wechsel von einem Kassenbeamten ausgestellt wird.

Der Vollzug des Wechselarrestes gegen einen Geistlichen würde nicht blos den von demselben Betroffenen, sondern in den Augen der großen Menge den ganzen Stand in seinem Ansehen und seiner Würde herabsetzen, daher von weitreichenden, sehr nachtheiligen Folgen sein. Die Vorschriften des § 1017 unter 2 und 3 dürften sich hiernach und da sie sich auf die während des Dienstes oder Amtes ausgestellten Wechsel beschränken, mithin ein wohlerworbenes Recht nicht verletzen, als vollkommen gerechtfertigt darstellen. Der Satz des § 1017 unter 5 nahm den § 20 des Gesetzes vom 7. Juni 1849 auf, doch mit einer Beschränkung, indem nur ein im Königreiche Sachsen anhängiges Konkursverfahren die Wechselhaft

ausschließen kann, weil aus dem Umstande, daß gegen eine Person im Auslande der Konkurs eröffnet worden ist, nicht nothwendig folgt, daß sie auch im Inlande vermögenslos sei, daher ein gegen sie verfügter Wechselarrest nicht zu der gewünschten Befriedigung führen werde.

Zu § 1020. Es bedurfte einer Vorschrift darüber, ob der Kläger, wenn er das Armenrecht ausgewirkt hat, verlangen kann, daß die im Paragraphen gedachten Kosten des Unterhaltes des Wechselschuldners vom Gerichte verlegt werden.

Die Gerichte waren nicht gleicher Meinung, da sich Gründe für die Bejahung wie für die Verneinung anführen ließen. Der Entwurf hat sich für die letztere entschieden. Es handelt sich hier nicht um Kosten, welche zur Geltendmachung des Rechtes als nothwendig zu betrachten sind. Dem Kläger steht für dieselbe auch der gewöhnliche Weg, der Weg der Vollstreckung in das Vermögen, offen. Ist auf diesem nichts zu erlangen, so wird, höchst seltene, eben ihrer Seltenheit wegen nicht besonders zu berücksichtigende Fälle ausgenommen, auch die Wechselhaft ohne Erfolg bleiben und meistens nur dazu angewendet werden, dem Wechselschuldner wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit eine Büßung aufzuerlegen. Verursacht aber die Wechselhaft dem Kläger keine Kosten, so wird derselbe nur zu leicht versucht sein, dieselbe ganz wider ihren eigentlichen Zweck auch dann noch fortdauern zu lassen, wenn es gewiß ist, daß sie keine Zahlungsmittel zuwegebringen kann. Ueberdies ist ganz vorzüglich in Betracht zu ziehen, daß, wenn die Kosten der Wechselhaft für einen armen Kläger von dem Gerichte zu verlegen wären, in einer zweifelhaften, oder selbst ganz hoffnungslosen Wechselsache der vermögende Wechselkläger sich die für einen Armen bestimmte Aushülfe leicht dadurch verschaffen könnte, daß er die Forderung an einen Armen abträte.

Zu § 1022. Das Gesetz vom 7. Juni 1849 enthielt keine Vorschriften über die Verlegung und Verwendung des Wechselvorschusses in dem nicht seltenen Falle, daß die Wechselhaft von mehreren verschiedenen Gläubigern beantragt wird. Der Entwurf bestimmt, was sich als sachgemäß darstellen wird.

Zu § 1023. Derselbe entspricht dem § 13 des Gesetzes vom 7. Juni 1849.

Zu § 1024. Hier wird, was die §§ 20 und 26 des Gesetzes vom 7. Juni 1849 aussprechen, nicht blos wiederholt und dem § 1017 des Entwurfes gemäß erweitert, sondern zugleich der Fall berücksichtigt, daß der Beklagte während der Wechselhaft eine von der Wechselforderung befreiende Einrede vorschützt und dieselbe durch vollbeweisende Urkunden in rechtliche Gewißheit zu setzen vermag.

Zu den §§ 1025 und 1026 verweist man auf die §§ 21 bis 23 des Gesetzes vom 7. Juni 1849.

Zu § 1027. Derselbe entspricht dem § 24 des ebengedachten Gesetzes.

Zu § 1028 erinnert man an die gleiche Bestimmung des § 26 desselben Gesetzes.

Zu § 1029. Besage des § 27 des Gesetzes vom 7. Juni 1849 kann eine Erneuerung des Schuldarrestes nach richterlichem Ermessen, jedoch höchstens anderweit auf zwei Jahre, angewendet werden, wenn der Kläger nachweist, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung der Vermögensumstände eingetreten ist. Der Richter hatte hierüber einen Bescheid zu geben, gegen welchen dem Beklagten die Appellation mit Suspensivkraft freistand. Es wurde jedoch im Gesetze nicht angegeben, in welcher Weise, sowie vor welchem Gerichte der Antrag auf Erneuerung des Wechselarrestes zu stellen sei. Der Entwurf erfordert, daß er unter gehöriger thatsächlicher Begründung als Klage in der Form des abgekürzten Verfahrens angebracht werde. Dadurch gelangt die Sache in einen fest geregelten Gang. Dem Kläger wird die Wahl zwischen dem Gerichtsstande des Zusammenhanges und jedem sonst für seine Forderung zuständigen Gerichte gelassen, weil bald der Gerichtsstand des Zusammenhanges, bald ein anderer Gerichtsstand sachgemäßer sein kann. Das billige Ermessen des Richters hat darüber zu entscheiden, ob und wieweit die Zahlungsfähigkeit des Schuldners anzunehmen sei. Nach Umständen kann derselbe verurtheilt werden, die Schuld auf einmal ganz, oder in Fristen, oder vor der Hand nur theilweise zu bezahlen. Das dem Richter eingeräumte freiere Ermessen kommt offenbar beiden Parteien, dem Kläger wie dem Beklagten, in zweckentsprechender Weise zu Statten.

Zu § 1030. Der § 29 des Gesetzes vom 7. Juni 1849 spricht nur vom Zusammentreffen des Schuldarrestes mit Straf- oder Untersuchungsarrest. Es schien jedoch angemessen, ausdrücklich auch der polizeilichen Haft zu gedenken.

Zu Kapitel XXXIII.

Es mußte nothwendig erwogen werden, ob Handelssachen, auch wenn sie einen unschätzbaren Gegenstand oder einen Gegenstand von mehr als 100 Thalern Werth betreffen, größerer Beschleunigung wegen, sofern sie sich nicht zu einer anderen außerordentlichen Verfahrungsart eignen, allemal im abgekürzten Verfahren verhandelt werden sollen. Man fand jedoch bedenklich, dies auszusprechen, weil gerade in Handelssachen oft sehr schwierige Fragen zur Entscheidung kommen.

Das Verfahren in Handelssachen hat sich daher, soweit im vorliegenden Kapitel nicht etwas Anderes bestimmt ist, überhaupt nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung zu richten.

Das den Handel belebende Element ist der Kredit. Das Vertrauen, daß ein Kaufmann pünktlich seiner Schuldigkeit nachkommen werde, gründet sich hauptsächlich auf die Möglichkeit, ihn durch das strengste Mittel, die gefängliche Haft, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten zu können. Sie ist eben deshalb in der Handelswelt stets als ein auch außer dem Wechselverkehre nothwendiges Vollstreckungsmittel betrachtet worden. Der Entwurf hat hierauf in sachgemäßer Weise Rücksicht zu nehmen gehabt.

Zu § 1032. Rücksichtlich der Verweisung auf Kapitel XXXII. ist daran zu erinnern, daß Forderungen aus Wechseln zu den Handelssachen gehören und deshalb sich hätte der Wechselprozeß in das Kapitel über Handelssachen aufnehmen lassen. Es wurde jedoch wegen seiner Verwandtschaft und seines Zusammenhanges mit dem Urkundenprozesse vorgezogen, ihm die Stelle anzuweisen, welche er im Entwurfe einnimmt.

Zu § 1033. Derselbe entspricht dem § 7 der Verordnung zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches u. s. w. vom 30. December 1861.

Zu § 1034. Wenn die mündliche Ladung oder Vorführung mit einer schriftlichen Ladung gleiche Wirkung hat, so begründet sie die Rechtshängigkeit, was für den Kläger in dem Falle, daß der Beklagte sich am Orte des Gerichtes nur vorübergehend aufhält, von großem Werthe sein kann.

Zu § 1035. Derselbe geht sachgemäßer Weise über den Wortlaut der §§ 11 und 13 der nurangezogenen Verordnung vom 30. December 1861 insofern hinaus, als er auch der Wahrnehmungen gedenkt, welche vermöge kaufmännischer Kenntnisse oder Erfahrungen zu machen sind.

Zu § 1036. Ob aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Schaden entstanden ist, läßt sich in Handelssachen oft nur durch kaufmännische Beurtheilung der Zeitverhältnisse und Konjunkturen beurtheilen. Die Bestimmung des Paragraphen, daß das Gericht darüber, ob ein Schaden entstanden, nach freiem Ermessen zu entscheiden hat, ist nöthig, wenn wirklich in allen Fällen Rechtshülfe gewährt werden soll. Sie enthält genau genommen nur eine Anwendung des den kaufmännischen Mitgliedern eines Gerichtes ertheilten Befugnisses, sich gutachtlich über in ihr Fach einschlagende thatsächliche Verhältnisse auszusprechen, auf Schädenfragen.

Zu § 1037. Wer gewerbmäßig Handel treibt, muß nach Art. 4 und 19 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches seine Firma in das Handelsregister eintragen lassen. Bei Dem, welcher den Handel gewerbmäßig treibt, hat man eine klare Kenntniß von der Bedeutung seiner im Handel eingegangenen Verbindlichkeiten vorauszusetzen. Deshalb bestimmt der Paragraph die gefängliche Haft als Vollstreckungsmittel nicht für Handelssachen im Allgemeinen, sondern nur für Handelssachen gegen Kaufleute und zwar, wenn sie einem Staate angehören, in welchem das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gilt, nur unter der Voraussetzung, daß sie im Handelsregister eingetragen sind. Durch diese Beschränkung wird Zweifelsfragen vorgebeugt, welche ohne sie leicht vorkommen könnten.

Zu § 1038. Der Satz bedarf nach dem so eben zu § 1037 Bemerkten keiner besonderen Rechtfertigung.

Zu § 1040. Wer ein Faustpfand inne hat, kann sich schnell zur Befriedigung verhelfen. Deshalb darf der Schuldner verlangen, daß er sich an dasselbe zunächst hält. Anders steht die Sache bei einer Sicherung durch Hypothek. Die Realisirung derselben erfordert in der Regel eine längere Zeit. Deshalb braucht der Gläubiger sich nicht wegen seiner Befriedigung auf die Hypothek verweisen zu lassen.

Zu § 1042. Hier wird dem Gläubiger eine Schonung seiner Schuldner zur Pflicht gemacht, welche meistentheils ihm selbst zum Vortheile gereicht, weil, wenn Einer der Ehegatten auf freiem Fuße bleibt, die Befriedigungsmittel leichter herzugeschafft werden können. Der Antrag auf gleichzeitige Verhaftung beider Ehegatten würde sonach, gewiß wenigstens in der Mehrheit der Fälle, nur in der Befriedigung einer unedlen Leidenschaft seinen Grund haben.

Zu §§ 1043 und 1044. Gleichheit der Verhältnisse mußten hier zu gleichen Vorschriften veranlassen, wie für den Wechselprozeß gegeben worden sind.

Zu Kapitel XXXIV.

Das sächsische Prozeßrecht kannte einen zweifachen Provokationsprozeß, den ex lege Diffamari und den ex lege Si contendat. Es stand der erstere dem Auffordernden wider Denjenigen zu, welcher sich eines Anspruches an ihn gerühmt hatte, der andere Demjenigen, welcher fürchtete, daß, wenn der Aufgeforderte mit Anstellung einer Klage zögere, eine ihm wider dieselbe zustehende Einrede verloren gehen möchte. Der Antrag des Klägers war bei der ersteren darauf gerichtet, daß der Beklagte, wenn er die Klage nicht innerhalb der dazu gesetzten Frist anstelle,

seines Klagrechtes für verlustig erachtet, bei der letzteren aber darauf, daß die dem Kläger zustehende Einrede für eine immerwährende erklärt und auf Verlust der wider sie zustehenden Replik gesprochen werde.

Das Bedürfniß einer Aufforderungsklage wider Denjenigen, welcher sich eines Anspruches gerühmt hat, ist in den meisten neueren Prozeßordnungen anerkannt worden. Sie war auch im Entwurfe aufzunehmen. Eines dem Provocationsprozesse ex lege Si contendat entsprechenden Institutes dagegen bedurfte es um deswillen nicht, weil das bürgerliche Gesetzbuch keine vor der Klage erlöschenden konnexen Einreden kennt.

Zur Ausbildung eines neuen, in Sachsen seither unbekannt gewesenen Aufforderungsverfahrens gab der § 1468 des bürgerlichen Gesetzbuches Veranlassung. In der Regel hat Niemand das Recht, einen Anderen zur Verfolgung eines Anspruches gegen einen Dritten aufzufordern. Eine Ausnahme bestimmt der nur gedachte Paragraph insofern, als der Bürge den Gläubiger, zu dessen Besten er sich verbürgt hat, zur Klagerhebung wegen der verbürgten Schuld gegen den Hauptschuldner auffordern kann. Die Klage hat den Zweck, den Bürgen gegen den Vermögensverlust sicher zu stellen, welcher für denselben aus der Bürgschaft entstehen könnte. Der Zweck wird erreicht, wenn der Bürge, dafern der Gläubiger nicht klagt, seiner bürgschaftlichen Verbindlichkeit entbunden wird. Dem entsprechend gestaltet sich in den §§ 1053 bis 1056 die Klage des Bürgen wider den Gläubiger, welcher zur Verfallzeit mit Anstellung der Klage gegen den Hauptschuldner säumt, als Aufforderung zur Klagerhebung unter der Verwarnung, daß die Unterlassung derselben innerhalb der dazu gesetzten Frist die Entbindung des Bürgen von seiner bürgschaftlichen Verbindlichkeit zur Folge haben werde.

Zu § 1046. Daß die Aufforderung zur Klagerhebung auch den Erben Desjenigen zustehe, wider welchen ein Anspruch behauptet worden war, ist schon seither nicht bezweifelt worden. Dagegen ist sie mehrfach gegen die Erben Desjenigen, welcher sich eines Anspruches gerühmt hat, für unstatthaft angesehen worden, sofern dieselben nicht die Behauptung des Anspruches fortgesetzt haben. Der Entwurf ist dieser Ansicht nicht beigetreten. Rechte, welche dem Erblasser zustanden, gehen, wenn sie nicht an seine Person gebunden sind, auf die Erben über. Die für den Diffamaten nachtheiligen Wirkungen der Berühmung eines Verstorbenen dauern daher, auch wenn dessen Erben sie nicht erneuern, so lange fort, als nicht in rechtliche Gewißheit gesetzt ist, daß der von demselben behauptete Anspruch nicht besteht. Aus demselben Grunde also, aus welchem eine Aufforderungsklage gegen den Diffamirenden verstattet wird, muß sie ebenfalls

wider dessen Erben nachgelassen werden. Dieser Ansicht hat sich neuerlich auch das Oberapellationsgericht zugewendet (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Bd. 10, S. 394 fg.).

Zu § 1048. Nach der Erl. Pr.-Ordn. zu Tit V. § 5 war der Aufforderungsklage ex lege Diffamari die Bescheinigung der erfolgten Diffamation beizufügen, welche jedoch nur durch Urkunden oder durch die Aussagen wenigstens eines eidlich abgehörten Zeugen geführt werden konnte. Der Entwurf ist hiervon abgegangen und hat, entsprechend dem Verhandlungsprinzipe, angenommen, daß es sich hier nicht um einen Nachweis blos für den Richter, sondern um einen der Gegenpartei gegenüber zu führenden Beweis handelt.

Zu § 1052. Die sächsische Prozeßgesetzgebung enthielt keine Bestimmung über den Fall, wenn die auf vorgängigen Aufforderungsprozeß ex lege Diffamari angestellte Hauptklage in der angebrachten Maaße oder als vor dem unzuständigen Gerichte angebracht abgewiesen worden war. Diesem Mangel wurde, soweit es überhaupt in dieser Form möglich war, durch die Bekanntmachung des Oberappellationsgerichtes vom 30. October 1847 abgeholfen. Der Entwurf aber hielt es nicht für statthaft, daß ein unzuständiges Gericht befugt sein sollte, ein Präjudiz zu stellen, erachtete es vielmehr für angemessen, daß dasselbe durch das Gesetz angedroht werde und bestimmte dies der Vereinfachung der Vorschriften wegen auch für den Fall, wenn eine Klage als unschlüssig verworfen worden ist.

Zu Kapitel XXXV.

Die Aufforderung an Personen, welche Ansprüche gar nicht behauptet haben, ihr etwaiges Recht bei Verlust desselben innerhalb einer dazu bestimmten Frist wider den Auffordernden geltend zu machen, enthält insofern einen Eingriff in die natürliche Freiheit, als es im Allgemeinen vom Belieben des Berechtigten abhängt, ob und wenn er ein ihm zustehendes Recht verfolgen will. Die Aufforderung kann daher nur ausnahmsweise in solchen durch das Gesetz genau bestimmten Fällen zugelassen werden, in welchen sie durch Rücksichten auf das Gemeinwohl gerechtfertigt erscheint.

In der Regel müssen Ladungen der Person, für welche sie bestimmt sind, zugestellt werden. Ein öffentlicher Aufruf ist daher nur ausnahmsweise dann statthaft, wenn die Zustellung einer Zufertigung nicht ausführbar ist, mithin nur, wenn es unbekannt ist, ob Berechtigte, oder ob neben gewissen bekannten Berechtigten noch andere Berechtigte vorhanden sind, oder wenn der Aufenthaltsort des

Berechtigten unbekannt, oder wenn derselbe zwar bekannt, doch es unthunlich ist, daselbst eine Zustellung zu bewirken.

Ist der Berechtigte bekannt, ein öffentlicher Aufruf aber an ihn nöthig, weil sein Aufenthaltsort unbekannt ist, oder weil die Zustellung der Ladung an seinem Aufenthaltsorte an ihn nicht geschehen kann, so muß er nach § 1059 mit Namen aufgerufen werden, unter Angabe des Grundes des namentlichen Aufrufes, weil auf diese Weise der Zweck des Aufrufes um so sicherer erreicht wird.

Es erledigt sich nach § 1060 das Aufrufsverfahren rücksichtlich solcher Berechtigter, von deren Existenz Derjenige, welcher den öffentlichen Aufruf ausbrachte, noch vor Ablauf der Anmeldungsfrist Kenntniß erhält, sofern die Zustellung der Ladung an dieselben thunlich ist, indem solchenfalls der einen öffentlichen Aufruf rechtfertigende Grund hinweggefallen ist.

Der Entwurf verlangt von Demjenigen, welcher den Aufruf unbekannter Berechtigter beantragt, nicht einen Eid darüber, daß ihm kein Berechtigter bekannt sei, sondern nach § 1058 in der Regel nur eine unbeschworene Versicherung dieses Umstandes. Sie kann als genügend betrachtet werden, weil das Gericht, wenn demselben gegen die Richtigkeit der Versicherung Bedenken beigehen, nach dem nur angezogenen Paragraphen zur Vornahme der ihm nöthig scheinenden Erörterungen verpflichtet ist, weil ferner wider den Ausbringer des öffentlichen Aufrufes, wenn demselben bekannt war, daß ein Berechtigter existirte, nach § 1066 die Wiedereinsetzungsklage zusteht, übrigens der Aufgerufene in den meisten Fällen, in welchen ein Aufrufsverfahren Statt hat, desselben gewärtig sein muß, daher sich vorsehen kann, in solchen Fällen aber, in welchen er dasselbe nicht vermuthen konnte, wie in den Fällen der §§ 1067, 1068, 1069, 1072, insofern eine schonende Berücksichtigung zu erwarten hat, als er mit seinen Ansprüchen nicht ganz ausgeschlossen wird. Das Aufrufsverfahren nämlich bezweckt nicht, den Uebergang der Rechte von Berechtigten auf Unberechtigte zu begünstigen, sondern nur, zu verhüten, daß nicht längere Zeit Ungewißheit darüber herrsche, wem sie zustehen. Der den Aufruf Beantragende gelangt daher in den vorbemerkten Fällen, wie auch in den Fällen des § 1089 nur provisorisch zum Besitze, ist aber zur Abtretung an den Berechtigten gehalten, wenn sich dieser später meldet. Eine gleiche Auffassung des Rechtsverhältnisses bei der Todeserklärung liegt dem § 44 des bürgerlichen Gesetzbuches zu Grunde.

Nachdem sich ein Aufgerufener gemeldet hat, beendigt sich nach § 1064 ihm gegenüber das Aufrufsverfahren und tritt nunmehr auf den Anspruch desselben das der Prozeßart, in welcher er geltend gemacht wird, entsprechende Verfahren ein.

Nach sächsischem Rechte stand in der Regel Denjenigen, welchen die Wieder-

einsetzung in den vorigen Stand als Rechtsbegünstigung gebührte, oder welche ohne ihre Schuld behindert gewesen waren, der Ediktalladung Folge zu leisten, ein Jahr lang, von Rechtskraft des Präklusivbescheides an gerechnet, das Recht zu, ihre Ansprüche nachträglich geltend zu machen. Bis nach Ablauf dieses Jahres war mit Ausführung dessen, was durch das Aufrufsverfahren bezweckt worden war, anzustehen. Genau genommen war dieses Jahr für Diejenigen, welche zur Erlangung der Wiedereinsetzung bevorrechtet waren, nur eine Verlängerung der Anmeldungsfrist. Da die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als Vorrecht gewisser Personen dem bürgerlichen Gesetzbuche sowohl als auch dem Entwurfe des bürgerlichen Prozesses fremd ist, konnte nur in Frage kommen, ob gegen das Versäumungserkenntniß die Wiederherstellung zu verstatten sei. Der Entwurf gab sie nicht, weil Derjenige, welcher sich in der Lage befindet, daß ein öffentlicher Aufruf an ihn Statt finden kann, dies meistentheils weiß, weil ferner die Frist zur Anmeldung so bestimmt wird, daß einem Berechtigten nicht leicht die Gelegenheit entzogen ist, von dem öffentlichen Aufrufe Kenntniß zu erhalten und demselben nachzukommen, für den Nachlässigen aber, sowie unter ganz besonderen Umständen selbst das seitherige Wiedereinsetzungsjahr zu wenig sein könnte, weil endlich, und dies ist hauptsächlich in Betracht zu bringen, die Aufgeforderten durch das Versäumungserkenntniß gerade in den wichtigsten Fällen, nämlich in den der §§ 1067, 1068, 1069, 1072 und 1089 ihres Rechtes nicht ganz, sondern nur zum Theil verlustig werden.

Der Entwurf hat das Aufrufsverfahren mit einer einzigen Ausnahme für diejenigen Fälle beibehalten, für welche es schon seither in Sachsen als ein dringendes Bedürfniß erkannt worden war, überdies aber in den §§ 1096 bis 1099 noch auf Verhältnisse ausgedehnt, in welchen es nach Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nothwendig geworden ist. Nicht beibehalten wurde der öffentliche Aufruf zur Sicherstellung der Erben gegen Diejenigen, welche Ansprüche an den Erblasser zu haben vermeinen. Derselbe erschien entbehrlich, weil die Erben die seither durch denselben bezweckte Sicherstellung künftig nach den §§ 2331 und 2332 des bürgerlichen Gesetzbuches auf kürzerem Wege durch rechtzeitige Uebergabe eines Nachlaßverzeichnisses bei Gericht erlangen.

Zu § 1072. Für das hier geordnete Aufrufsverfahren enthielt das Mandat vom 13. November 1779 unter I. 5 nur die Vorschrift, daß, „wenn bei Lehnsportionen oder Lehnsquantis so nicht zu Lehn aufgetragen, sondern blos durch Vergleich unter Agnaten festgesetzt worden, einige weitere Theilhaber daran nicht bekannt seien und der letzte Percipient deren Absterben genüglich beizu-

bringen nicht vermöge, die Erlassung der Ediktalcitation statthaft sei." Die weitere Ausbildung dieser Prozeßart übernahm die Gerichtspraxis (Osterloh, die summarischen Prozesse § 125). Ueber die Bedeutung der Worte Lehnsportion, Lehnsquantum, Reversquantum sprach sich die Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 6. Juli 1831 aus.

Zu den §§ 1075 bis 1077. Der Entwurf weicht mehrfach von den Vorschriften des Mandates vom 6. September 1779 unter I. 6 ab. Er läßt einen öffentlichen Aufruf nur zu, wenn ein in Aufbewahrung des Gerichtes befindlicher Gegenstand innerhalb der Verjährungszeit von der Zeit an gerechnet, zu welcher die Rückgabe oder Auslieferung verlangt werden konnte, nicht erhoben worden und der Berechtigte dem Gerichte nicht bekannt ist. Der Staat will sich nicht auf Kosten des Berechtigten bereichern. Der Entwurf läßt daher, wenn sich innerhalb der Verjährungszeit Niemand zur Abforderung gemeldet hat, den Gegenstand nicht ohne Weiteres vom Staate gleichsam wie durch Ersitzung erwerben, sondern behandelt ihn, wenn sich auf erfolgten Aufruf kein Berechtigter gemeldet hat, als erbloses Gut nach §§ 2618 fg. des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu den §§ 1078 bis 1080. Hypotheken und Reallasten verjähren nicht. Die Vermuthung aber, daß ein Berechtigter gar nicht mehr vorhanden, läßt sich dann als begründet ansehen, wenn auf das fragliche Recht 30 Jahre lang keine Leistung geschehen ist. Eine Bescheinigung durch Urkunden oder Zeugen ist hierüber unmöglich. Der einfachen Versicherung des Antragstellers vollen Glauben zu schenken, würde bedenklich sein. Es mußte daher deren eidliche Bekräftigung verlangt werden. Es lag dabei die Frage nahe, ob von dem Antragsteller eine eidliche Bekräftigung noch in erweiterter Maaße, nämlich darüber zu fordern sei, daß er von einer Person, welcher das zu löschende Recht zustehe, auch von einem während der letzten 30 Jahre geschehenen ausdrücklichen oder thatsächlichen Anerkenntnisse keine Kenntniß habe. Man mußte jedoch bedenklich finden, einen Eid vorzuschreiben, welcher allemal, bald mehr, bald weniger, auf Rechtsbegriffe gerichtet sein würde.

Zu §§ 1081 bis 1086. Hier folgt der Entwurf in der Hauptsache dem Gesetze vom 24. December 1850, die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend. Zu § 1082 ist zu bemerken, daß besage des § 510 zur Bescheinigung auch eine eidliche Bekräftigung dienen kann. Wenn nach § 6 des eben angezogenen Gesetzes die Amortisation eines Wechsels mittelst einer zu den Akten gebrachten Resolution erklärt werden soll, so war dem um deswillen nicht beizutreten, weil nach den Grundsätzen des vorliegenden Entwurfes ein richter-

licher Beschluß in der Regel zu jeder Zeit anfechtbar ist, mithin das Aufrufsverfahren nicht zu einem festen Abschlusse bringen würde. Der Entwurf hat demnach in § 1086 bestimmt, daß die Amortisation des Wechsels oder der kaufmännischen Anweisung mittelst Erkenntnisses auszusprechen sei.

Zu den §§ 1089 bis 1095. Unter welchen Voraussetzungen eine Person für verschollen zu achten ist, bestimmen die §§ 38 bis 41 des bürgerlichen Gesetzbuches. Aus § 42 desselben ist zu ersehen, wer die Todeserklärung eines Verschollenen verlangen kann, weshalb der Entwurf hierüber etwas nicht auszusprechen hatte. Die Todeserklärung ist ein so wichtiger, so folgenreicher Akt, daß, wenn der Statthaftigkeit des Aufrufsverfahrens von einem Betheiligten widersprochen wird, nach § 1091 darüber erkannt werden muß. Als sachgemäß wird es sich darstellen, wenn § 1093 bestimmt, daß für den Fall der Todeserklärung zugleich die Erbberechtigten aufgerufen werden. Der Aufruf derselben wird in verschiedener Weise zu geschehen haben, je nachdem ein Vertreter der Erbschaft oder ein Erbberechtigter den Aufruf des Verschollenen beantragt. Bei § 1094 ist daran zu erinnern, daß die Todeserklärung den in § 43 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Tag als Todestag anzunehmen hat, woraus dann folgt, daß das Aufrufsverfahren bis zur Erledigung der Intervention eingestellt bleiben muß.

Zu § 1096. Der Paragraph hatte sich, ohne irgend ein Eingehen auf materielle Rechtsverhältnisse, an § 294 des bürgerlichen Gesetzbuches anzuschließen, mit welchem dessen §§ 2618 bis 2620 im Zusammenhange stehen.

Zu §§ 1097 bis 1099. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches in den §§ 238 und 239 blieb der Prozeßordnung nur übrig, zu bestimmen, von welchem Gerichte, sowie in welcher Weise der Aufruf oder die öffentliche Bekanntmachung zu geschehen hat und wie in Fällen des § 1099 zu verfahren ist.

Zu Kapitel XXXVI.

Die Bestimmungen des Kapitels betreffen nicht blos christliche, sondern auch jüdische Ehen, und Ehen, bei welchen der eine Theil christlicher, der andere Theil jüdischer Religion ist.

In Betreff der Ehestreitigkeiten zwischen Juden erklärte das Gesetz C. vom 28. Januar 1835 in § 65, daß es zur Zeit bei dem Bisherigen zu bewenden habe. Es war jedoch mit dieser Erklärung insofern nicht viel geholfen, als es an gesetzlichen Vorschriften fehlte. Dieser Mangel hat sich fühlbar gemacht. Man verweist deshalb insbesondere auf das Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle,

Jahrgang 1845 S. 17 fg., Jahrgang 1848 S. 70 fg. Dem Entwurfe lag es daher ob, diese Lücke auszufüllen. Hierbei kamen hauptsächlich in Betracht das Gutachten des Oberrabbiners S. 17 fg. des eben angezogenen Wochenblattes vom Jahre 1845 und die nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Oberrabbiner gefaßten §§ 1488 bis 1494 des ersten gedruckten Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Das jüdische Eherecht erkennt die Ehe als ein von Gott geheiligtes religiöses Institut an. Die Gültigkeit der Trennung derselben hängt von Beobachtung gewisser religiöser Vorschriften ab. Da der jüdische Kultus unter dem Schutze des Staates steht, konnte der Entwurf die religiösen Begriffe der Juden von der Ehe nicht unbeachtet lassen und mußte eben deshalb dem zuständigen Rabbiner eine ziemlich eingreifende Wirksamkeit zugestehen. Ihm jedoch die Trennung jüdischer Ehen ganz zu überlassen, würde, abgesehen von anderen Gründen, schon um deswillen unthunlich gewesen sein, weil bei ihm nicht die zur Verhandlung von Prozessen und zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten erforderliche rechtswissenschaftliche Bildung vorausgesetzt werden kann. Es mußten daher auch die jüdischen Ehestreitigkeiten als vor die Gerichte gehörig betrachtet werden. Dabei war zu erwägen, ob sie den Bezirksgerichten, oder ob sie den Appellationsgerichten zugewiesen werden sollten. Man entschied sich für letztere, weil die Juden gleich den Christen die Ehe nicht als ein rein bürgerliches Rechtsverhältniß, sondern als ein von Gott eingesetztes religiöses Institut betrachten, deshalb aber es angemessen erschien, die Ehestreitigkeiten der Juden den Ehegerichten aus denselben Gründen zuzuweisen, aus welchen dies rücksichtlich der Ehestreitigkeiten zwischen Christen oder zwischen Christen und Juden geschehen ist.

Sollten Ehestreitigkeiten zwischen Personen vorkommen, welche weder der christlichen noch der jüdischen Religion zugethan sind, so wird die Ehe mehr aus dem Gesichtspunkte eines Vertragsverhältnisses aufzufassen und daher nach den für ein solches maaßgebenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches oder auch vielleicht nach der Vorschrift des § 31 desselben zu beurtheilen sein. Es lag daher keine Veranlassung vor, diese Streitigkeiten ebenfalls den Ehegerichten zuzuweisen.

Mehrfach haben neuere Gesetzgebungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses bei Ehestreitigkeiten die Mitwirkung eines Staatsanwaltes oder eines Vertheidigers der Ehe für angemessen erachtet. In Bezug darauf ist Folgendes zu bemerken. Das Amt des Staatsanwaltes oder Ehevertheidigers kann nicht darin bestehen, eine bestrittene Ehe um jeden Preis aufrecht zu halten, vielmehr hat es sich darauf zu beschränken, offenbar rechtlich unbegründeten Klagen zu widersprechen, sowie bei Ungewißheit der thatsächlichen Begründung der Klagen die Ermittelung

der Wahrheit zu überwachen und, wenn nöthig, durch Anträge zu fördern. Daß ein Staatsanwalt oder Ehevertheidiger, mit diesen Attributen ausgestattet, günstig zu wirken im Stande sein kann, läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen. Dagegen ist aber auch nicht zu verkennen, daß seine Konkurrenz oft überflüssig, selbst störend sein kann und dann unnütze Kosten verursacht. Man hatte eben deshalb zu erwägen, ob das, was durch dieselbe bezweckt wird, nicht auf andere Weise weniger umständlich und weniger kostspielig zu erreichen sei und gewann die Ueberzeugung, daß die Vorschriften der §§ 1110, 1111, 1115, 1116, 1117 geeignet sein werden, die Mitwirkung eines Staatsanwaltes oder Ehevertheidigers ausreichend zu ersetzen.

Eine große Bedeutung hatte im seitherigen Eheprozesse der Kollusionseid. Man konnte sich kaum verhehlen, daß er in vielen Fällen nur eine formale Gewißheit geschafft haben wird. Der Entwurf kennt ihn nicht, weil er, an sich höchst bedenklich, neben den sonst zur Feststellung der Wahrheit gebotenen Mitteln durchaus entbehrlich erschien.

Zu § 1101. Aus der Vorschrift, daß das im vorliegenden Kapitel geordnete Verfahren nur in den in § 1101 bezeichneten Streitigkeiten Statt findet, ergiebt sich, daß andere Streitigkeiten zwischen Ehegatten nicht vor die Ehegerichte gehören. Zu vergleichen ist hierbei der § 919 unter II. 10.

Zu § 1104. Zwar spricht § 1617 des bürgerlichen Gesetzbuches aus, daß Christen mit Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht eine Ehe eingehen können. Allein Ehen, welche zwischen Christen und Juden gültiger Weise im Auslande geschlossen wurden, sind nach § 13 des bürgerlichen Gesetzbuches auch im Inlande gültig.

Zu § 1106. Es war der Zweifel zu erledigen, ob, wenn ein Pfarrer Partei ist, die demselben vorgesetzte geistliche Behörde oder das Ehegericht den Pfarrer zu bestimmen hat, vor welchem der Sühneversuch zu halten ist. Wenn man sich für die erstere entschied, so geschah es, weil dies den Ressortverhältnissen am meisten zu entsprechen schien.

Zu § 1107. Es ist hier nur angegeben, was das Zeugniß nothwendiger Weise enthalten muß.

Zu § 1109. Ehestreitigkeiten der hier gedachten Art betreffen einen unschätzbaren Gegenstand und waren schon deshalb, übrigens aber auch darum den Bezirksgerichten zuzuweisen, weil sie immer besondere Schwierigkeiten darbieten werden.

Zu § 1111. Die Vorschrift dieses Paragraphen ist nöthig, wenn das Interesse des Staates an Aufrechthaltung der Ehen wirksam gewahrt werden soll.

Zu § 1114. Der Entwurf schließt sich im Wesentlichen an die Vorschriften der §§ 55 und 58 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835 an. Uebrigens kann es zweckmäßig sein, in dem Falle, wenn die Parteien sich zu einer anderen christlichen Konfession als der evangelischen oder der römisch-katholischen bekennen oder auch nur eine der Parteien einer anderen Konfession zugethan ist, Geistliche dieser anderen Konfession zur Sühnepflegung beizuziehen. Es wird jedoch nicht immer wohl möglich und meistens auch sehr kostspielig sein, zwei Geistliche dieser anderen Konfession zu erlangen. Ja die Zuziehung selbst nur eines Geistlichen kann bisweilen nicht gut thunlich sein. Es war daher die Zuziehung von Geistlichen einer anderen als der evangelischen oder römisch-katholischen Konfession nicht als nothwendig vorzuschreiben, sondern dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Zu §§ 1115 bis 1117. In Streitigkeiten über Gegenstände, welche der freien, unbeschränkten Verfügung der Parteien überlassen sind, wird die richterliche Ueberzeugung durch ausdrückliche oder fingirte Zugeständnisse, ausdrückliche oder fingirte Anerkenntnisse von Urkunden, durch freiwillige Eide gebunden. Anders verhält es sich in Fällen, in welchen dem Willen der Parteien das davon unabhängige öffentliche Interesse gegenübersteht. Soll dasselbe nicht durch Kollusionen gefährdet werden, so müssen Vorschriften gegeben werden, wie sie in den gegenwärtigen Paragraphen enthalten sind.

Zu § 1118. Es ist angemessen, daß, wenn der Friede der Ehe gestört ist, die verschiedenen Gründe, aus welchen zeitweilige Trennung von Tisch und Bette, Scheidung oder Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit oder Aufhebung einer anfechtbaren Ehe verlangt werden kann, zusammen, nicht dagegen in verschiedenen Prozessen nach einander verhandelt werden. Dem verständigen Richter wird es nicht schwer fallen, unnützem Streite vorzubeugen. Ist eine Partei nicht gefaßt, auf einen erst in der Tagfahrt vorgebrachten Klaggrund sofort zu antworten, so wird die Tagfahrt verlegt.

Zu § 1119. Anfechtung der Ehe und Klage auf Scheidung oder auf Trennung der Ehe von Tisch und Bette auf Lebenszeit führen zu demselben Ergebnisse. Um so eher konnte im Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung Zweifel und Streit entstehen, über welchen Grund, wenn Gründe sowohl zur Scheidung beziehendlich Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit oder zur Anfechtung zusammentreffen, zunächst zu verhandeln ist.

Zu § 1121. Es wird nicht leicht ein Fall vorkommen, in welchem die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen zur Anwendung zu bringen sind. Indessen ist er doch nicht gerade undenkbar und deshalb war das Sachgemäße zu bestimmen.

Zu § 1122. Der Entwurf hat es im Allgemeinen bei der Regel gelassen, daß, wie anderen Gerichten erster Instanz, so auch den Ehegerichten das Vollstreckungsverfahren wegen der von ihnen gesprochenen Erkenntnisse zusteht. Es würde jedoch zu umständlich und kostspielig sein, wenn sie in ihren weitläufigen Amtskreisen selbst die nöthig werdenden Zwangsmittel anwenden wollten. Zudem fehlen ihnen auch hierzu die erforderlichen Unterbeamten und Einrichtungen. Darum war es angemessen, zu bestimmen, daß sie, wenn Vollstreckungsmittel anzuwenden sind, das im Paragraphen bestimmte Gericht angehen. Dies muß nothwendiger Weise auch gelten, wenn außer dem Vollstreckungsverfahren Anordnungen der Ehegerichte zwangsweise zu vollziehen sind.

Zu § 1123. In Streitigkeiten, welche die Einwilligung Dritter zur Eingehung einer Ehe betreffen, ist die Person, mit welcher der klagende Theil eine Ehe zu schließen beabsichtigt, von der Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage in Kenntniß zu setzen, damit ihr dadurch die Möglichkeit zur Intervention geboten werde, welche für die Verhandlung förderlich sein kann, möge die intervenirende Person die klagende Partei unterstützen, oder erklären, daß sie nicht zur Eingehung der Ehe bereit sei.

Zu § 1124. Die Vormünder haben zufolge des § 1910 des bürgerlichen Gesetzbuches ihre Pflegbefohlenen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften zu vertreten, sofern dieselben nicht rein persönlich sind. Zu den rein persönlichen Geschäften wird eine Streitsache der hier fraglichen Art jedenfalls zu rechnen sein, da es sich dabei nicht, wenigstens nicht zunächst, um Vermögensrechte, sondern um ein Verhältniß handelt, in welchem die Erfüllung hauptsächlich persönlicher Verpflichtungen übernommen wird.

Zu § 1129. Oft wird das Ehegericht in dem Vorbringen und in den Zugeständnissen der Parteien keinen genügenden Anhalt dafür, welchem Ehetheile die Erziehung der Kinder zu überlassen und für Bestimmung der Höhe des der Ehefrau für sich und beziehendlich die Kinder zuzubilligenden Unterhaltes haben. Es muß daher befugt sein, die deshalb erforderlichen Erörterungen zu veranstalten.

Zu § 1130. Das Ehegericht ist nicht immer im Stande, diejenigen Gegenstände, welche der Ehemann der Ehefrau für die Zeit der Trennung von Tisch

und Bette herauszugeben und zu gewähren hat, einzeln zu bezeichnen. Passender Weise wird daher, wenn die Parteien sich nicht in Güte vereinigen, die Bestimmung hierüber dem zur Vollstreckung zuständigen Gerichte überlassen.

Zu § 1131. Der erste Satz schließt sich im Wesentlichen an das an, was schon seither gegolten hat. In Betreff der Zuständigkeit des Gerichtes für den während der Trennung von Tisch und Bette von der Ehefrau gegen den Ehemann auf Gewährung von Entbindungs- und Taufkosten erhobenen Anspruch fand bei den Ehegerichten keine Uebereinstimmung der Ansichten Statt, weshalb denn auch von einem der Appellationsgerichte auf eine Erläuterung des § 64 des C. Gesetzes vom 28. Januar 1835 angetragen worden war. Der Entwurf geht davon aus, daß, wenn einmal die einstweilige Trennung der Ehe von Tisch und Bette entschieden ist, die Verbindlichkeit des Ehemannes zur Gewährung der Entbindungs- und Taufkosten, nicht minder, wenn die Frau erkrankt, zur Bestreitung des Aufwandes für ihre Pflege und Heilung nach § 1761 des bürgerlichen Gesetzbuches außer Zweifel beruht. Es kommt daher nur auf Feststellung des den Verhältnissen entsprechenden Betrages an. Diese kann schneller und auch mit vollständigerer Berücksichtigung aller einschlagenden maaßgebenden Verhältnisse von einem den Parteien näher stehenden Gerichte, als von dem denselben ferner stehenden Ehegerichte geschehen. Es müssen daher Gründe der Zweckmäßigkeit nothwendig zu der im zweiten Satze des vorliegenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift bestimmen. Nicht unerwähnt mag hier bleiben, daß die Ehefrau die Ansprüche in den §§ 1757, 1759 bis 1761 des bürgerlichen Gesetzbuches besage dessen § 1764 auch nach Beendigung der Ehe für die Vergangenheit, doch solchenfalls nicht vor dem Ehegerichte, sondern einem sonst für dieselben zuständigen Gerichte geltend machen kann.

Zu § 1136. Derselbe enthält die prozessuale Ausführung des § 1621 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 1140. Das jüdische Eherecht betrachtet die Ehe als ein religiöses Institut, welches durch die innigste Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes deren sittliche Veredelung und Vervollkommnung bezweckt. Es nimmt an, daß eine solche Vereinigung durch direkte Zwangsmittel nicht in ihrem Bestande erhalten werden kann und läßt daher die Anwendung derselben nicht zu. Dem durch das widerrechtliche Verhalten des anderen Ehegatten Schaden erleidenden Ehegatten aber muß der Anspruch auf Ersatz desselben zugestanden werden.

Zu § 1141. Der § 1755 des bürgerlichen Gesetzbuches gestattet die Scheidung von Tisch und Bette in der Regel nur auf höchstens ein Jahr. Da

nach jüdischem Eherechte eine Nöthigung zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft durch Zwangsmittel nicht Statt hat, muß jüdischen Ehegatten eine Trennung von Tisch und Bette auf länger als auf ein Jahr nachgelassen werden können.

Zu §§ 1142 bis 1144. Die jüdische Ehe kann nur unter den sich nach den Grundsätzen der jüdischen Religion dazu eignenden Voraussetzungen in einer bestimmten religiösen Form aufgelöst werden. Hiernach werden sich die Vorschriften der §§ 1142 bis 1144 als gerechtfertigt darstellen. Nur hat man noch daran zu erinnern, daß nach jüdischem Eherechte die Ehe geschieden werden kann, wenn die Ehegatten darüber einverstanden sind. Es bedarf daher für diesen Fall nicht eines Zeugnisses des Rabbiners.

Zu den Kapiteln XXXVII. bis XXXIX.

Die Kapitel XXXVII. bis XXXIX. folgen im Wesentlichen der hannoverschen Prozeßordnung Th. IV. Tit. 6 bis 8, welche vom Arrestprozesse, von einstweiligen Verfügungen und von Sequestrationen handeln.

Zu § 1149. Die eigentliche hauptsächliche Bestimmung eines Appellationsgerichtes ist es, als zweite Instanz thätig zu sein. Darum erachtete man es nicht für angemessen, daß, wenn eine im Grund- und Hypothekenbuche eines Appellationsgerichtes eingetragene unbewegliche Sache mit Arrest belegt worden ist, der Gerichtsstand des Arrestes bei dem Appellationsgerichte begründet werde, bestimmte vielmehr, daß der Gerichtsstand des Arrestes vor demjenigen Gerichte erster Instanz Statt finden soll, in dessen Bezirke die dem Arreste unterworfene unbewegliche Sache gelegen ist. Eine Ausnahme hiervon muß jedoch nothwendiger Weise dann eintreten, wenn gegen eine Person, welche ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte zu Dresden hat, von diesem als Grund- und Hypothekenbehörde der Arrest verfügt worden ist, indem solchenfalls die Verhandlung der Hauptsache im allgemeinen Gerichtsstande Statt zu finden hat, nicht aber an ein Gericht erster Instanz zu verweisen ist. Auf gleichen Gründen beruhen die Vorschriften des letzten Satzes des vorliegenden Paragraphen. Ist eine bei der Schönburgischen Gesammtkanzlei als Lehnhofe eingetragene unbewegliche Sache mit Arrest belegt worden, so wird die Bestimmung in Abschnitt I. § 10 der Uebereinkunft vom 9. October 1838 maaßgebend.

Zu Kapitel XL.

ist auf § 50 der allgemeinen Motiven zu verweisen und daneben nur noch Folgendes zu bemerken.

Zu § 1171. In Betreff des Satzes unter 4 hat man sich daran zu erinnern, daß nach § 1427 des bürgerlichen Gesetzbuches ein Vertrag, durch welchen die Entscheidung über ein Rechtsverhältniß von Ableistung eines außergerichtlichen Eides abhängig gemacht wird, nichtig ist und daß nach Art. 221 des Strafgesetzbuches eine Strafe des Meineides nur dann eintritt, wenn ein wahrheitswidriger Eid vor einer öffentlichen Behörde geleistet worden ist, demzufolge aber die Eidesleistung vor einem Schiedsgerichte nicht wohl zu gestatten war. Zu dem Satze unter 5 bestimmte die Erwägung, daß die Entscheidung einer Streitsache durch Schiedsspruch in den meisten Fällen auf einem Uebereinkommen der streitenden Parteien oder einer sie verpflichtenden einseitigen Privatverfügung beruht. Beide sind nicht für Dritte bindend, welche als Zeugen oder Sachverständige abgehört werden sollen, oder von welchen die Vorlegung von Urkunden oder Denkmälern oder die Gestattung einer Beaugenscheinigung verlangt wird. Daher ist, wenn Dritte sich nicht den prozeßleitenden Verfügungen des Schiedsgerichtes unterwerfen wollen, das für die fragliche Prozeßhandlung zuständige Gericht um Leistung der Rechtshülfe anzugehen. Bei dem Satze unter 10 ist auf § 1426 des bürgerlichen Gesetzbuches zurückzublicken.

Zu § 1173. Derselbe entspricht dem § 748 unter 2. Wenn dort von einem rechtskräftigen Schiedsspruche die Rede ist, so muß in Betracht gezogen werden, daß der Schiedsspruch nach § 1171 unter 10 zwar in der Regel sofort mit seiner Verkündung vollstreckbar ist, doch von den Betheiligten auch bestimmt werden kann, daß wider denselben eine Appellation zulässig sein soll.

Zu § 1174. Wenngleich wider einen Schiedsspruch nicht die Nichtigkeitsbeschwerde der Prozeßordnung, sondern nur eine Anfechtung desselben aus den in § 1426 des bürgerlichen Gesetzbuches angegebenen Gründen zulässig ist, muß doch das Vollstreckungsverfahren versagt werden, sobald einer der im gegenwärtigen Paragraphen bezeichneten Fälle vorliegt.

Zu § 1175. Es kann der einen wie der anderen Partei daran gelegen sein, daß die Akten über das schiedsrichterliche Verfahren nicht abhanden kommen. Es war daher für deren Sicherstellung die erforderliche Anordnung zu treffen.

Entwurf

einer

Konkursordnung

für

das Königreich Sachsen.

Inhaltsverzeichniß.

Abschnitt I.

Von den Rechtsverhältnissen im Konkurse.

Abschnitt II.

Von dem Konkursverfahren.

Abschnitt I.

Von den Rechtsverhältnissen im Konkurse.

Kapitel I.

Anlaß, Zweck und Wirkungen des Konkursverfahrens im Allgemeinen.

§ 1.

Das Konkursverfahren findet Statt zum Zwecke der Vertheilung des gesammten Vermögens eines Schuldners unter Diejenigen, welche Ansprüche an ihn haben, wenn das Vermögen zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche nicht ausreicht.

§ 2.

Dem Konkursverfahren unterliegt das Vermögen, welches dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehört und demselben während des Konkursverfahrens anfällt, soweit es geeignet ist, Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens zu sein. Steht dem Gemeinschuldner ein Nießbrauch zu, so wird derselbe, wenn er nicht früher endigt, so lange zur Konkursmasse gezogen, bis die Konkursgläubiger befriedigt sind. Ein auf einen Theil des Vermögens sich beschränkendes Konkursverfahren findet nur in den durch die Konkursordnung bestimmten Fällen Statt.

§ 3.

Die Konkursmasse dient zur Befriedigung Derjenigen, welchen zur Zeit der Konkurseröffnung Ansprüche an den Gemeinschuldner zustehen, und Derjenigen, welche in Folge der Konkurseröffnung Ansprüche an die Konkursmasse erlangen. Bei der Befriedigung aus der Konkursmasse sind auch später fällig werdende und bedingte Ansprüche zu berücksichtigen.

§ 4.

Die Ansprüche Derjenigen, welche

1) dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehörende Sachen aus der Konkursmasse zurückfordern, oder

2) ihre Befriedigung vermöge Pfandrechtes, durch Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren erlangten Rechtes, Zurückhaltungsrechtes, oder sonst nach gesetzlicher Vorschrift aus bestimmten Bestandtheilen der Konkursmasse zu erhalten haben, werden abgesondert von den übrigen an die Konkursmasse erhobenen Ansprüchen festgestellt und berichtigt.

§ 5.

Die Vermögensmasse, welche nach Berichtigung der in Kapitel V. gedachten Masseschulden und der in § 4 gedachten Ansprüche übrig bleibt, die gemeine Konkursmasse, dient zur Befriedigung derjenigen nicht in Gemäßheit des § 4 zu befriedigenden Gläubiger, welche eine auf Geld gerichtete Forderung geltend machen, der Konkursgläubiger.

§ 6.

Zwischen den ihre Ansprüche im Konkursverfahren verfolgenden Inländern und Ausländern hat eine Rechtsverschiedenheit nicht Statt. Das Erwiderungsrecht kann nur mit Genehmigung des Justizministeriums zur Anwendung gebracht werden.

§ 7.

Der Gemeinschuldner verliert mit der Konkurseröffnung das Recht, das zur Konkursmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Dieses Recht geht auf die Gesammtheit Derer, welche Ansprüche an ihn haben, die Gläubigerschaft, zu dem Ende über, um das Vermögen zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Erbschaften, Vermächtnisse und Anwartschaften, welche dem Gemeinschuldner vor oder während des Konkursverfahrens angefallen sind, können von der Gläubigerschaft erworben werden.

§ 8.

Außer dem Vermögen, welches nicht Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens sein kann, verbleibt dem Gemeinschuldner auch Dasjenige zur freien Verwaltung und Verfügung, was er während des Konkursverfahrens noch außer dem Falle des § 818 der Prozeßordnung durch Fleiß und Arbeit verdient, soweit es nach Ermessen des Konkurskommissars zu seinem eigenen Unterhalte, oder zum Unterhalte derjenigen Familienglieder, welche er zu unterhalten gesetzlich verpflichtet, erforderlich ist.

§ 9.

Jedes vom Gemeinschuldner nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das demselben unterliegende Vermögen vorgenommene Rechtsgeschäft ist der Gläubigerschaft gegenüber nichtig.

§ 10.

Von Rechtsgeschäften, welche der Gemeinschuldner am Tage der Konkurseröffnung vorgenommen hat, wird vermuthet, daß sie nach derselben vorgenommen worden sind.

§ 11.

Die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit nach der Konkurseröffnung an den Gemeinschuldner ist der Gläubigerschaft gegenüber nichtig. Fand sie jedoch vor der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurseröffnung Statt, so befreit sie den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, dafern nicht bewiesen wird, daß ihm bei der Erfüllung die Konkurseröffnung bekannt gewesen. Geschah die Erfüllung nach der öffentlichen Bekanntmachung, so befreit sie den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, dafern von ihm bewiesen wird, daß ihm bei der Erfüllung die Konkurseröffnung nicht bekannt gewesen ist.

§ 12.

Von dem Gemeinschuldner, desgleichen wider den Gemeinschuldner erhobene Rechtsstreite gehen, wenn sie zur Konkursmasse gehörendes Vermögen betreffen, auf die Gläubigerschaft in der Lage über, in welcher sie sich zur Zeit der Konkurseröffnung befinden. Es haben auf dieselben die §§ 558 bis 561 der Prozeßordnung Anwendung.

§ 13.

Wer wegen eines gegen den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung klagbar gemachten Anspruches Befriedigung aus der Konkursmasse erlangen will, hat denselben im Konkursverfahren gegen den Konkursvertreter zu verfolgen. Wer neben dieser Verfolgung oder auch ohne dieselbe nach der Konkurseröffnung einen Rechtsstreit wider den Gemeinschuldner fortstellt oder erhebt, kann daraus nur gegen den Gemeinschuldner Vollstreckung erlangen.

§ 14.

Das Vollstreckungsverfahren wegen eines vor der Konkurseröffnung rechtskräftig gewordenen, den Gemeinschuldner verurtheilenden Erkenntnisses findet in das zur Konkursmasse gehörende Vermögen nur Statt, soweit es auf Ausantwortung einer dem Stücke nach bestimmten Sache gerichtet ist.

§ 15.

Der Tod des Gemeinschuldners unterbricht das Konkursverfahren nicht.

Kapitel II.

Wirkung der Konkurseröffnung auf die vor derselben von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte.

§ 16.

Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Konkurseröffnung nur von dem Gemeinschuldner erfüllt ist, kann die Gläubigerschaft von dem anderen Theile die Gegenleistung fordern.

§ 17.

Wurde ein zweiseitiger Vertrag vor der Konkurseröffnung nur von dem anderen Theile erfüllt, so kann dieser die Gegenleistung des Gemeinschuldners, wenn sie in Geld besteht, aus der gemeinen Konkursmasse verlangen, soweit er nicht ein ihm deshalb zustehendes Pfandrecht oder Zurückhaltungsrecht geltend macht. Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, so hat Anspruch auf Schadenersatz Statt.

§ 18.

Ist die Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages zur Zeit der Konkurseröffnung von keinem Theile angefangen worden, oder von beiden Theilen oder auch von einem Theile nur theilweise erfolgt, so hängt es von der Gläubigerschaft ab, in den Vertrag einzutreten. Solchenfalls setzt das Konkursgericht der Gläubigerschaft auf Verlangen des anderen Theiles eine Frist, innerhalb welcher sie sich deshalb zu erklären hat. Erfolgt keine Erklärung, so wird angenommen, daß die Gläubigerschaft nicht in den Vertrag eingetreten ist.

§ 19.

Tritt die Gläubigerschaft in den Vertrag ein, so hat jeder Theil den Vertrag vollständig zu erfüllen, dafern nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der Theil, mit welchem der Gemeinschuldner den Vertrag schloß, wegen der durch die Konkurseröffnung herbeigeführten Veränderung von demselben abzugehen befugt ist.

§ 20.

Tritt die Gläubigerschaft in den Vertrag nicht ein, so muß dem anderen Theile das Geleistete zurückgegeben, von demselben aber auch, was er als Gegenleistung erhalten, zurückgewährt werden. Vergl. § 25.

§ 21.

Eine von dem Gemeinschuldner angetretene Miethe unbeweglicher Sachen geht von der Konkurseröffnung an auf die Gläubigerschaft über. Sie kann jedoch die Miethe schon vor Ablauf der vertragsmäßig bestimmten Miethzeit kündigen. Für die Kündigungszeiten und die Kündigungsfristen sind die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches maaßgebend.

§ 22.

Eine von dem Gemeinschuldner angetretene Pachtung unbeweglicher Sachen geht von der Konkurseröffnung an auf die Gläubigerschaft über, jedoch kann in einem jeden auf dasjenige Pachtjahr, in welches die Konkurseröffnung fällt, folgenden Pachtjahre sowohl die Gläubigerschaft, als auch der Verpachter den Vertrag kündigen. Die Kündigung muß wenigstens ein Vierteljahr vor Ablauf des Pachtjahres geschehen, mit welchem die Pachtung endigen soll.

§ 23.

Bei Verpachtungen und Vermiethungen unbeweglicher Gegenstände, welche der Gemeinschuldner durch Uebergabe der letzteren an den Pachter oder Miether erfüllt hat, tritt die Gläubigerschaft an die Stelle des Gemeinschuldners von der Konkurseröffnung an. Eine freiwillige Veräußerung der verpachteten oder vermietheten Gegenstände kann von dem Pachter oder Miether nicht gehindert werden, und hat rücksichtlich desselben die nämliche Wirkung wie die Zwangsversteigerung.

§ 24.

Eine Forderung aus einem Schenkungsvertrage kann im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden. Wenn jedoch der Gemeinschuldner sich durch Schenkungsvertrag zu einer Leistung in der Absicht verpflichtet hat, um dadurch Dienste zu vergelten, welche gewöhnlich bezahlt werden, so kann der Beschenkte einen dem Werthe seiner Dienste entsprechenden Betrag fordern.

§ 25.

Der Anspruch auf Schadenersatz in Fällen, in welchen ein mit dem Gemeinschuldner abgeschlossener Vertrag zufolge der Konkurseröffnung aufgehoben oder nicht vollständig erfüllt wird, steht an die gemeine Konkursmasse zu.

Kapitel III.

Rückforderung in der Konkursmasse befindlicher, dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehörender Sachen.

§ 26.

Eine Rückforderung von Sachen, welche dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehören, findet sowohl vermöge eines Rechtes an der Sache, als auch aus einem auf dem Rechte der Forderungen beruhenden Grunde Statt.

§ 27.

Sind fremde Sachen von dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung verkauft oder vertauscht worden, so kann an deren Stelle die Abtretung der auf den Kaufpreis gerichteten Forderung oder die für dieselbe erlangte Sache beansprucht werden, soweit der erstere noch aussteht, oder die letztere noch in der Konkursmasse vorhanden ist.

§ 28.

Sind der Rückforderung unterliegende Sachen von der Gläubigerschaft verkauft worden, so kann an deren Stelle die Abtretung der auf den Kaufpreis gerichteten Forderung verlangt werden.

§ 29.

Das Rückforderungsrecht wird gegen den Konkursvertreter unabhängig von dem Verfahren über die zur Befriedigung aus der gemeinen Konkursmasse angemeldeten Forderungen geltend gemacht.

Kapitel IV.

Ansprüche der Gläubiger des Gemeinschuldners auf abgesonderte Befriedigung.

§ 30.

Unbewegliche Sachen dienen zur abgesonderten Befriedigung derjenigen Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an denselben oder sonst ein Recht auf vorzugsweise Berichtigung ihrer Forderung aus denselben zusteht.

§ 31.

Wiefern Bergwerkseigenthum zur abgesonderten Befriedigung gewisser Forderungen dient, bestimmt sich nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 32.

Gläubiger, welche an einer beweglichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Rechte ein Pfandrecht oder im Vollstreckungsverfahren die Beschlagnahme erlangt haben, erhalten aus dem ihnen verpfändeten oder für sie in Beschlag genommenen Gegenstande abgesonderte Befriedigung.

§ 33.

Gleiches Recht, wie rücksichtlich seiner Befriedigung der Faustpfandgläubiger an dem Faustpfande, haben

1) der Staatsfiskus und Gemeinden wegen öffentlicher Abgaben und wegen durch Hinterziehung von Abgaben verwirkter Strafen an den zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen Sachen, soweit dieselben nicht der Konfiskation unterliegen,

2) Verpachter oder Vermiether wegen der Vertragsverbindlichkeiten des Pachters und des Miethers an den in § 1228 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Sachen,

3) Gastwirthe wegen Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes an den von demselben in die Gastwirthschaft eingebrachten, von ihnen zurückgehaltenen Sachen,

4) Diejenigen, welchen zufolge des § 767 des bürgerlichen Gesetzbuches das Zurückhaltungsrecht an beweglichen Sachen zusteht, an den von ihnen zurückgehaltenen Sachen,

5) Kaufleute an allen beweglichen Sachen ihres Schuldners, welche sich mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in ihrer Inhabung befinden, oder über welche vermittelst Konossemente, Ladescheine oder Lagerscheine zu verfügen sie noch in der Lage sind, Frachtführer, Eisenbahnen und andere öffentliche Transportanstalten an den zur Beförderung übernommenen Gegenständen, Kommissionäre an dem Kommissionsgute und Spediteure sowie Zwischenspediteure an dem Gute, dessen Weiterbeförderung sie zur Besorgung übernommen haben, nach Maaßgabe der darüber in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und sonst bestehenden Vorschriften.

§ 34.

Diejenigen, welchen ein Anspruch auf Berichtigung einer Forderung aus einem Lehne zusteht, haben ihre abgesonderte Befriedigung aus demselben nach Maaßgabe der darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu erhalten, je nachdem die Voraussetzungen dazu vorhanden sind, aus der Substanz oder aus den Früchten des Lehnes.

§ 35.

Wiefern die Gläubiger einer offenen Handelsgesellschaft aus dem Handelsvermögen und die Privatgläubiger eines persönlich haftenden Gesellschafters aus dem Privatvermögen des letzteren abgesonderte Befriedigung zu verlangen berechtigt sind, richtet sich nach den darüber in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und sonst bestehenden Vorschriften.

§ 36.

Hat der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung eine Erbschaft angetreten, so findet die Absonderung derselben von seinem eigenen Vermögen nach Maaßgabe der §§ 2333 bis 2342 des bürgerlichen Gesetzbuches Statt.

§ 37.

Was von einer abgesonderten Masse übrig bleibt, fließt zur gemeinen Konkursmasse.

Wiefern das, was nach Berichtigung der Lehnsschulden von einem Lehne übrig bleibt, zur gemeinen Konkursmasse fließt, bestimmen die darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 38.

Absonderungsberechtigte Gläubiger verfolgen ihre Ansprüche gegen den Konkursvertreter unabhängig von dem Verfahren über die zur Befriedigung aus der gemeinen Konkursmasse angemeldeten Forderungen. Doch können sie ihre Forderungen, unter den dazu berechtigenden Voraussetzungen, zugleich bei der gemeinen Konkursmasse geltend machen.

Kapitel V.

Masseschulden.

§ 39.

Von der gemeinen Konkursmasse wie von jeder abgesonderten Masse sind die in Beziehung auf die erstere und die in Beziehung auf die letztere entstandenen allgemeinen Kosten, Gemeinkosten, vorweg in Abzug zu bringen. Kosten, welche mehrere Massen gemeinschaftlich betreffen, sind nach Verhältniß der Größe der Massen zu vertheilen.

§ 40.

Als Gemeinkosten sind zu betrachten:

1) die gerichtlichen Kosten des Konkursverfahrens und die Kosten des Konkurs-

vertreters, soweit sie nicht von Denen, welche sie veranlaßt haben, getragen oder erstattet werden müssen,

2) Kosten, welche bei der Einziehung, Verwaltung und Verwerthung der betreffenden Masse entstehen. Zu den Kosten der Verwaltung gehören auch die auf unbeweglichen Sachen haftenden, während des Konkurses fällig werdenden öffentlichen Abgaben und Leistungen.

§ 41.

Außer den Gemeinkosten sind aus der betreffenden Masse zu berichtigen:

1) Ansprüche, welche an die Masse aus den sie verpflichtenden Handlungen des Konkursvertreters oder aus einer nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches sie verpflichtenden, nach der Konkurseröffnung Statt gefundenen Geschäftsführung ohne Auftrag entstanden sind,

2) Ansprüche aus den zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht erfüllten Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners, in welche die Gläubigerschaft eingetreten ist,

3) Ansprüche aus den zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht beendigten, auf die Gläubigerschaft übergehenden Rechtsverhältnissen des Gemeinschuldners, soweit sie in Forderungen für die Zeit nach der Konkurseröffnung bestehen.

§ 42.

Hat der Gemeinschuldner während des Konkursverfahrens durch ein mit einem Dritten geschlossenes Rechtsgeschäft Vermögen erworben, so muß die betreffende Masse, wenn sie dasselbe an sich zieht, dem Dritten die Gegenleistung gewähren.

§ 43.

Wird Dasjenige, was der Gemeinschuldner in Folge eines nichtigen Geschäftes einem Anderen geleistet hat, welcher es in redlichem Glauben annahm, durch die Gläubigerschaft von diesem Anderen, oder auch von einem Dritten, welcher das Geleistete in redlichem Glauben erworben hat, zurückgefordert, so müssen alle Gegenansprüche, welche der Andere in redlichem Glauben erworben hat, aus der Masse befriedigt werden.

§ 44.

Sind von der Gläubigerschaft nach der Konkurseröffnung Sachen veräußert worden, welche aus der Konkursmasse zurückgefordert werden konnten, so ist dem Rückforderungsberechtigten, soweit derselbe nicht durch Abtretung der auf den Kaufpreis gerichteten Forderung befriedigt worden ist, Dasjenige zu gewähren, was die Konkursmasse durch die Veräußerung erlangt hat.

§ 45.

Das Recht auf Berichtigung von Masseschulden ist gegen den Konkursvertreter unabhängig von dem Verfahren über die aus der gemeinen Konkursmasse zu befriedigenden Forderungen geltend zu machen.

§ 46.

Stellt sich die Unzulänglichkeit einer Masse zur Berichtigung der Masseschulden heraus, so werden dieselben in der nachstehenden Reihenfolge berichtigt, nämlich:

1) die in § 40 unter 1 erwähnten Gemeinkosten,
2) die unter 2 gedachten öffentlichen Abgaben und Leistungen,
3) die anderen in § 40 unter 2 bemerkten Gemeinkosten,
4) die übrigen Masseschulden.

Reicht die Masse zur Tilgung aller in eine dieser vier Klassen gehörigen Schulden nicht aus, so werden sie in derselben antheilig nach Verhältniß ihrer festgestellten Beträge berichtigt.

Kapitel VI.

Rangordnung der aus unbeweglichen Sachen zu befriedigenden Forderungen.

§ 47.

Bei der Vertheilung des Kaufgeldes für eine unbewegliche Sache kommen nach Berichtigung der Masseschulden in der Klassenfolge und in dem Umfange zur Hebung, wie nachstehend bestimmt ist:

§ 48.

I. Rückstände an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen des zur Bewirthschaftung eines Grundstückes gehaltenen Gesindes auf drei Jahre von der Konkurseröffnung und, wenn vor derselben Klage erhoben worden und der Rechtsstreit nicht drei Monate liegen geblieben war, oder wenn in dem auf § 748 unter 6 der Prozeßordnung gegründeten Vollstreckungsverfahren oder im Mahnverfahren ein noch in Kraft bestehendes Befriedigungs- oder Zahlungsgebot erlassen worden war, von Anbringung der Klage oder des Antrages auf Erlassung des Befriedigungs- oder Zahlungsgebotes zurückgerechnet. Dasselbe Recht steht auch den zur Bewirthschaftung eines Grundstückes angestellten Wirthschafts- und Forstbeamten rücksichtlich des Dienstgehaltes, Kostgeldes und anderer Dienstbezüge zu.

§ 49.

II. Rückstände von den auf der unbeweglichen Sache haftenden öffentlichen Abgaben auf drei Jahre von der Konkurseröffnung und, wenn derselben die Zwangsversteigerung vorausging, von dieser zurückgerechnet.

§ 50.

III. Rückstände von Reallasten, doch nicht weiter als auf drei Jahre von dre Konkurseröffnung, wenn derselben die Zwangsversteigerung vorausging, von dieser und wenn der Berechtigte schon vor der Konkurseröffnung oder vor der Zwangsversteigerung Klage erhoben und den Rechtsstreit nicht über drei Monate liegen gelassen hatte, oder wenn in dem auf § 748 unter 6 der Prozeßordnung gegründeten Vollstreckungsverfahren oder im Mahnverfahren ein noch in Kraft bestehendes Befriedigungs- oder Zahlungsgebot erlassen worden war, von den für diese Fälle in § 48 bestimmten Zeitpunkten zurückgerechnet, sammt etwa erwachsenen Verzugszinsen.

§ 51.

IV. Hypothekarische Forderungen sammt den laufenden eingetragenen versprochenen, desgleichen den gesetzlichen und den Verzugszinsen, jedoch die Zinsen jeder Art, ingleichen die Rückstände von Auszügen und Leibrenten nicht weiter als auf drei Jahre von den in § 50 angegebenen Zeitpunkten an zurückgerechnet, und, wenn die Hypothek auch für die Kosten bestellt worden ist, mit diesen nach Maaßgabe des § 418 des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 52.

Mehrere in der Klasse I., II. oder III. angesetzte Forderungen werden, wenn die Masse zu ihrer Tilgung nicht ausreicht, nach Verhältniß ihrer festgestellten Beträge berichtigt.

§ 53.

Die in die Klasse IV. gehörigen Berechtigten werden in der durch das Grund- und Hypothekenbuch bestimmten Reihenfolge angesetzt.

§ 54.

Zahlungen aus der Konkursmasse auf eine hypothekarische Forderung sind zunächst auf die durch Hypothek gesicherten Kosten, dann auf die laufenden gesetzlichen Zinsen, Verzugszinsen, und eingetragenen versprochenen Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu rechnen.

§ 55.

Ueber das Verhältniß, wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren unbeweglichen Sachen haftet, bestimmt § 863 der Prozeßordnung.

§ 56.

Die Rangordnung bei Vertheilung des Erlöses für Bergwerkseigenthum, sowie bei Vertheilung des Erlöses für ein Lehn oder die Früchte desselben bestimmt sich nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Kapitel VII.

Rangordnung derjenigen Gläubiger, welchen abgesonderte Befriedigung aus beweglichen Sachen, aus Forderungen oder anderen Rechten des Gemeinschuldners zusteht.

§ 57.

Bei Vertheilung des Erlöses für solche bewegliche Sachen, an welchen ein Pfandrecht oder ein Zurückhaltungsrecht der in § 33 gedachten Art besteht, oder im Vollstreckungsverfahren die Beschlagnahme Statt gefunden hat, kommen nach Berichtigung der Masseschulden die durch Pfandrecht, Zurückhaltungsrecht oder Beschlagnahme gesicherten Gläubiger nach Folge der Zeit in Ansatz, in welcher das Pfandrecht entstanden, das Zurückhaltungsrecht geltend gemacht worden ist, oder die Beschlagnahme Statt gefunden hat. Ebenso richtet sich die Vertheilung des Erlöses für Forderungen und andere Rechte, an welchen ein Pfandrecht besteht, oder Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren Statt gefunden hat, nach Folge der Zeit, in welcher das Pfandrecht entstanden ist oder die Beschlagnahme Statt gefunden hat.

§ 58.

Die Sicherung einer Forderung durch Pfandrecht, Zurückhaltungsrecht oder Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren an beweglichen Sachen, oder durch Pfandrecht oder Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren an Forderungen und anderen Rechten hat im Konkurse denselben Umfang wie außerhalb desselben, insbesondere auch im Betreff der Zinsen.

Kapitel VIII.

Rangordnung der Gläubiger, welche ihre Befriedigung aus der gemeinen Konkursmasse zu verlangen haben.

§ 59.

Die Forderungen der Gläubiger an die gemeine Konkursmasse kommen in der nachstehenden Klassenfolge zur Befriedigung.

§ 60.

I. Die auf das Begräbniß des Gemeinschuldners verwendeten Kosten, soweit sie nach den Standesverhältnissen desselben nicht als übermäßig zu betrachten sind.

§ 61.

II. Die rückständigen Medizinalkosten seit dem Beginne des der Konkurseröffnung oder, wenn der Gemeinschuldner vor derselben gestorben ist, seinem Todestage zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres.

Als Medizinalkosten sind zu betrachten die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger.

§ 62.

III. Die Forderungen der von dem Gemeinschuldner für seinen Haushalt angenommenen, im Dienstverhältnisse zu ihm stehenden Personen, und zwar außer dem Gesinde auch der Hauslehrer, Erzieherinnen und Hausoffizianten, an Gehalt, Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen auf drei Jahre von den in § 48 angegebenen Zeitpunkten zurückgerechnet.

§ 63.

IV. Die in den letzten drei Jahren vor der Konkurseröffnung fällig gewordenen, in die Staatskasse fließenden Steuern, sowie Abgaben und Leistungen, welche auf dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Pfarr-, oder Armenversorgungs-Verbande beruhen.

§ 64.

V. Die Ansprüche der Kinder des Gemeinschuldners wegen ihres nach dem Gesetze in die Verwaltung und den Nießbrauch oder blos in die Verwaltung desselben gekommenen Vermögens, die Ansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners wegen ihres nach dem Gesetze in die Verwaltung und den Nießbrauch desselben

gekommenen Vermögens und die Ansprüche Bevormundeter an den Gemeinschuldner aus der von demselben über sie geführten Vormundschaft.

§ 65.

Das Vorzugsrecht der Kinder erlöscht, wenn die Forderung nicht innerhalb zwei Jahren von der Zeit an, wo die gesetzliche Vermögensverwaltung des Gemeinschuldners endigt, durch ein in dem auf § 748 unter 6 der Prozeßordnung gegründeten Vollstreckungsverfahren oder im Mahnverfahren ausgebrachtes, noch in Kraft bestehendes Befriedigungs- oder Zahlungsgebot, oder durch Anbringen der Klage bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht und dieselbe dergestalt ununterbrochen fortgesetzt worden ist, daß der Kläger den Rechtsstreit nicht drei Monate lang liegen gelassen hatte. Rücksichtlich der Kinder, welche zur Zeit der Beendigung der väterlichen Vermögensverwaltung wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde zu bevormunden sind, beginnt die zweijährige Frist mit dem Tage, an welchem ihnen ein Vormund bestellt wird.

§ 66.

Das Vorzugsrecht erlöscht rücksichtlich des eheweiblichen Vermögens, wenn die Forderung nicht innerhalb zwei Jahren von der Zeit an, zu welcher dasselbe zurückgefordert werden konnte, und rücksichtlich der Forderung eines Bevormundeten, wenn dieselbe nicht innerhalb zwei Jahren, von Beendigung der Vormundschaft an gerechnet, in der in § 65 zu ersehenden Maaße geltend gemacht worden ist.

§ 67.

VI. Alle in den vorstehenden Klassen nicht befriedigte Forderungen.

§ 68.

Mit der Hauptforderung ohne Unterschied, ob sie bevorzugt ist oder nicht, kommen in derselben Klasse in Ansatz:

1) die vor der Konkurseröffnung erwachsenen Prozeßkosten, einschließlich des in § 266 der Prozeßordnung bemerkten Schadenersatzes, soweit sie von dem Gemeinschuldner zu erstatten sind,

2) die von dem Gemeinschuldner verwirkten Konventionalstrafen,

3) die sämmtlichen bis zur Konkurseröffnung rückständigen Zinsen jeder Art.

§ 69.

Mehrere in derselben Klasse angesetzte Forderungen werden, wenn die Masse

zu ihrer Tilgung nicht ausreicht, antheilig nach Verhältniß ihrer festgestellten Beträge berichtigt.

§ 70.

Ein Anspruch auf Gewährung des Unterhaltes auf Grund der §§ 1837 fg., 1634, 1637 des bürgerlichen Gesetzbuches hat im Konkurse nicht Statt. Zulässig aber ist ein vor der Konkurseröffnung an den Gemeinschuldner entstandener Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag in Fällen des § 1858 des bürgerlichen Gesetzbuches und wenn der Unterhalt als Schadenersatz verlangt werden kann.

§ 71.

Im Konkursverfahren können nicht geltend gemacht werden Ansprüche

1) der Konkursgläubiger auf Zinsen von Zeit der Konkurseröffnung an,

2) auf vom Gemeinschuldner verwirkte Geldstrafen, mit Ausnahme der in § 68 unter 2 erwähnten Konventionalstrafen,

3) aus letzten Willen, Ehestiftungen oder Erbverträgen des Gemeinschuldners auf Zuwendungen auf den Todesfall,

4) auf Kosten, welche den Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Konkursverfahren erwachsen.

Kapitel IX.

Aufrechnung.

§ 72.

Soweit Forderungen zur Aufrechnung gegen Forderungen des Gemeinschuldners gebraucht werden sollen, bedarf es nicht ihrer Anmeldung im Konkursverfahren.

§ 73.

Die Aufrechnung hat Statt, auch wenn die eine oder die andere Forderung zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht fällig war.

Ist die zur Aufrechnung gebrachte noch nicht fällige Forderung unverzinslich, oder mit geringeren Zinsen als die andere Forderung zu verzinsen, so findet die Vorschrift in § 720 des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Dagegen kann ein Abzug nicht gemacht werden, wenn die zur Aufrechnung gebrachte Forderung bereits fällig ist und die unverzinsliche oder geringer zu verzinsende Forderung des Gemeinschuldners erst später fällig wird.

§ 74.

Die Aufrechnung ist im Konkurse nicht zulässig, wenn Jemand

1) vor oder nach der Konkurseröffnung eine Forderung an den Gemeinschuldner erlangt hat und erst nach der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner oder der Masse etwas schuldig geworden ist,

2) dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung etwas schuldig war und erst nach der Konkurseröffnung eine Forderung an denselben entweder unmittelbar oder durch Abtretung einer vor der Konkurseröffnung entstandenen Forderung eines anderen Gläubigers erlangt hat,

3) dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung etwas schuldig war und vor der Konkurseröffnung eine Forderung an denselben durch Abtretung oder durch Befriedigung eines Gläubigers, oder durch ein mit dem Gemeinschuldner abgeschlossenes Rechtsgeschäft erlangt hat, sofern ihm zur Zeit der Abtretung der Forderung oder der Befriedigung des Gläubigers, oder der Abschließung des Rechtsgeschäftes bekannt war, daß der Gemeinschuldner bereits die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gerichte angezeigt hatte.

Kapitel X.

Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der von dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtsgeschäfte.

§ 75.

Wiefern die von dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung zum Nachtheile seiner Gläubiger vorgenommenen Rechtsgeschäfte von der im Konkursverfahren angemeldeten Gläubigerschaft angefochten werden können, bestimmt sich, soweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Anderes enthalten ist, nach §§ 1509 bis 1518 des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 76.

Alle zum Nachtheile der Gläubigerschaft gereichende Zahlungen und andere Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners, gleichviel ob derselbe die Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gehabt oder nicht gehabt hat, unterliegen der Anfechtung, wenn der andere Theil bei dem Empfange der Zahlung oder bei dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes wußte, daß der Gemeinschuldner bereits die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gerichte angezeigt hatte.

§ 77.

Die nachbemerkten Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners unterliegen der An-

fechtung, wenn sie innerhalb der der Konkurseröffnung vorhergegangenen zehn Tage vorgenommen worden sind:

1) die Bestellung eines Pfandrechtes, dafern dieselbe nicht bei Entstehung der Verbindlichkeit, zu deren Sicherung sie dienen soll, oder doch vor den eben bemerkten zehn Tagen ausbedungen worden ist,

2) die Berichtigung einer noch nicht fälligen Schuld auf andere Weise, als durch Aufrechnung,

3) die Berichtigung einer fälligen Schuld durch Gegenstände, welche weder als Erfüllungsmittel ausbedungen waren, noch als solche in dem Geschäftsverkehre, um den es sich handelt, gebräuchlich sind.

§ 78.

Ein Vertrag, durch welchen der Gemeinschuldner Gegenstände seines Vermögens auf Leibrente gegeben hat, unterliegt der Anfechtung, wenn er innerhalb der der Konkurseröffnung vorhergegangenen zwei Jahre geschlossen worden ist.

Bestand die Gegenleistung für die Leibrente in Geld, so kann der Leibrentenschuldner, wenn er bei Abschluß des Leibrentenvertrages nicht wußte, daß derselbe von dem anderen Theile in der Absicht vorgenommen wurde, seine Gläubiger zu benachtheiligen, bei Rückerstattung des Rentenkapitales von demselben inne behalten, was er dem Gemeinschuldner an Leibrente über den gesetzlichen Zinsfuß entrichtet hat.

§ 79.

Schenkungen, soweit sie nicht in gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken bestehen, oder zur Vergeltung von Dienstleistungen, welche gewöhnlich bezahlt werden, in einem dem Werthe der Dienstleistungen entsprechenden Betrage geschehen, und alle eine Schenkung enthaltende Zuwendungen, desgleichen Verzichte auf Erbschaften, Vermächtnisse und Anwartschaften unterliegen der Anfechtung, wenn sie innerhalb des der Konkurseröffnung vorhergegangenen Jahres vorgenommen worden sind.

§ 80.

Ohne Unterschied der Zeit, zu welcher sie vorgenommen wurden, unterliegen der Anfechtung:

1) Schenkungen, soweit sie nicht in gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken bestehen, an den anderen Ehegatten oder an Dritte zum Vortheile des anderen Ehegatten und zwar auch dann, wenn der Schenker vor oder während des Konkursverfahrens gestorben ist,

2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Gemeinschuldner seiner Ehefrau oder

ihren Rechtsnachfolgern das derselben zugehörende, in seine gesetzliche Verwaltung gekommene Vermögen auf irgend eine Weise zurückgewährt hat, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorlag, oder durch welche der Gemeinschuldner während der Ehe auf den Nießbrauch an Vermögen verzichtet hat, dessen Anfall seiner Ehefrau bevorstand.

§ 81.

Die Anfechtung findet in den Fällen der §§ 77 bis 80 Statt ohne Unterschied, ob der Gemeinschuldner bei Vornahme des Rechtsgeschäftes die Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gehabt oder nicht gehabt hat.

§ 82.

Wenn der Gemeinschuldner innerhalb der letzten zwei Monate von der Konkurseröffnung zurückgerechnet eine entgeltliche Veräußerung an seinen Ehegatten vorgenommen hat, so wird bis zum Beweise des Gegentheiles vermuthet, daß sie im beiderseitigen Einverständnisse zum Nachtheile der Gläubiger des Gemeinschuldners vorgenommen worden ist.

§ 83.

Die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß seine Rechtsbeständigkeit vor der Konkurseröffnung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß oder durch einen zwischen dem Gemeinschuldner und Dem, mit welchem er das Geschäft vorgenommen hat, getroffenen Vergleich anerkannt worden ist.

§ 84.

Die Vorschriften über Anfechtung der Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners gelten auch rücksichtlich der Erben desselben, wenn diese seit dem Ableben des Gemeinschuldners bis zur Eröffnung des Konkurses über dessen Erbschaft im Betreff dieser letzteren anfechtbare Rechtsgeschäfte vorgenommen haben.

§ 85.

Das Recht der Anfechtung kommt, wenn die Gläubigerschaft von demselben keinen Gebrauch macht, jedem einzelnen Gläubiger zu. Dieser verfolgt dasselbe zunächst auf seine Kosten. Was er erstreitet, fließt zur Konkursmasse, doch sind ihm aus dem erstrittenen Betrage die ihm durch den Prozeß erwachsenen nothwendigen Prozeßkosten, einschließlich der in § 266 der Prozeßordnung bemerkten Schäden, vorweg zu ersetzen.

Abschnitt II.
Von dem Konkursverfahren.

Kapitel XI.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 86.

Die Vorschriften der Prozeßordnung finden im Konkursverfahren Anwendung, soweit sich die Verhältnisse dazu eignen und im Nachstehenden oder sonst nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 87.

Die auf Kaufleute sich beziehenden Vorschriften der Konkursordnung treffen alle diejenigen Personen, welche im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches als Kaufleute zu betrachten sind.

§ 88.

Zuständig für das Konkursverfahren ist das Gerichtsamt, vor welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und wenn ihm derselbe bei einem Appellationsgerichte zukommt, dieses letztere. Für das Konkursverfahren zu einer Erbschaft ist dasjenige Gericht zuständig, vor welches das Konkursverfahren gegen den Verstorbenen zur Zeit seines Todes gehört hätte.

§ 89.

Zur Verhandlung eines vor ein Gerichtsamt gehörigen Konkursverfahrens kann das Bezirksappellationsgericht, wenn der Betrag der gemeinen Konkursmasse nach einem ungefähren Ueberschlage eintausend Thaler übersteigt, auf Antrag des Gemeinschuldners, eines Gläubigers oder des Gerichtsamtes selbst, einem Bezirksgerichte Auftrag ertheilen.

§ 90.

Für das Konkursverfahren zu dem Vermögen eines Kaufmannes ist, wenn er seinen Wohnsitz im gerichtsamtlichen Bezirke eines Bezirksgerichtes hat, das bei diesem bestehende Handelsgericht, und wenn er seinen Wohnsitz im Bezirke eines Gerichtsamtes außerhalb des Bezirksgerichtes hat, dieses Gerichtsamt in seiner Eigenschaft als Handelsgericht zuständig. Die Zuständigkeit des Handelsgerichtes für das Konkursverfahren zu der Verlassenschaft eines Kaufmannes bestimmt sich

nach dem Wohnsitze, welchen derselbe zur Zeit seines Todes hatte. Für das Konkursverfahren über eine Handelsgesellschaft ist, je nachdem sie ihren Sitz im gerichtsamtlichen Bezirke eines Bezirksgerichtes oder im Bezirke eines Gerichtsamtes außerhalb des Bezirksgerichtes hat, im ersteren Falle das Handelsgericht bei dem Bezirksgerichte, im anderen Falle das Gerichtsamt als Handelsgericht zuständig.

Uebersteigt der Betrag der gemeinen Konkursmasse eines Kaufmannes oder einer Handelsgesellschaft nach einem ungefähren Ueberschlage die Summe von eintausend Thalern, so kann das Gerichtsamt die Fortstellung des Konkursverfahrens nicht blos auf einen von Gläubigern oder vom Gemeinschuldner gestellten Antrag, sondern auch amtswegen dem Handelsgerichte bei dem Bezirksgerichte überweisen, muß aber jedenfalls zuvor die zur Sicherstellung der Konkursmasse erforderlichen Maaßregeln treffen.

§ 91.

Rücksichtlich des Gerichtsstandes der Militärgerichtsbefohlenen im Konkursverfahren sind die dafür bestehenden besonderen Vorschriften maaßgebend.

§ 92.

Für den Konkurs in Fällen des § 226 ist das Gerichtsamt zuständig, in dessen Bezirke sich das überschuldete Vermögen befindet, und wenn der Konkurs zu einer Handelsniederlassung zu eröffnen ist, je nachdem dieselbe sich im gerichtsamtlichen Bezirke eines Bezirksgerichtes oder im Bezirke eines Gerichtsamtes außerhalb des Bezirksgerichtes befindet, das Handelsgericht bei dem Bezirksgerichte oder das Gerichtsamt in seiner Eigenschaft als Handelsgericht.

§ 93.

Von mehreren zuständigen Gerichten schließt dasjenige die übrigen aus, welches zuerst den Beschluß der Konkurseröffnung ausspricht.

§ 94.

Kollegialgerichte, vor welchen ein Konkurs anhängig ist, können einzelne Handlungen in demselben durch ein Gerichtsamt vornehmen lassen.

§ 95.

Die Erledigung der gerichtlichen Geschäfte in einem Konkurse erfolgt, soweit sie nicht durch die Konkursordnung dem Gerichte selbst vorbehalten sind, durch den Konkurskommissar. Derselbe wird bei einem Kollegialgerichte aus dessen

Mitgliedern von dem Vorstande ernannt. Bei den Gerichtsämtern ist der Vorstand Konkurskommissar.

§ 96.

Der Konkurskommissar hat die ihm obliegenden Geschäfte selbstständig zu erledigen. Auf Beschwerden gegen Beschlüsse des Konkurskommissars hat das dem Gerichte, bei welchem derselbe bestellt ist, vorgesetzte Gericht Beschluß zu fassen.

Kapitel XII.

Eröffnung des Konkurses.

§ 97.

Das Konkursverfahren ist vom Gerichte zu eröffnen:

1) wenn der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens oder ein Erbe oder Erbschaftsvertreter die Unzulänglichkeit der Erbschaft zur Befriedigung der Gläubiger bei Gericht anzeigt,

2) wenn sich bei dem Vollstreckungsverfahren die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger herausstellt und zugleich der Schuldner flüchtig oder der Flucht verdächtig ist, oder sonst die Besorgniß entsteht, daß der Schuldner Handlungen zur Benachtheiligung der Gläubiger vornehmen werde,

3) wenn ein Kaufmann wegen Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder sein Geschäft schließt,

4) auf den Antrag mehrerer nicht in Streitgenossenschaft stehender Gläubiger, dafern sie die Unzulänglichkeit des Vermögens ihres Schuldners zur Berichtigung seiner Schulden bescheinigen.

§ 98.

Die Eröffnung des Konkurses zu einer Erbschaft ist unzulässig, so lange sich die zunächst zur Antretung der Erbschaft Berechtigten über die Antretung derselben noch nicht erklärt haben. Es können aber Maaßregeln zur Sicherstellung der Verlassenschaft nicht blos auf Antrag von Gläubigern, sondern auch amtswegen getroffen werden.

Ist nicht bekannt, wer die Erbberechtigten sind und wo sie sich aufhalten, so wird denselben zu der in § 2266 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Erklärung eine Frist in der in § 1063 der Prozeßordnung bestimmten Maaße gesetzt. Erfolgt innerhalb derselben keine Erklärung, so ist mit Eröffnung des Konkurses zu verfahren.

§ 99.

Der Konkurs kann nicht nur zu einer ausgeschlagenen sondern auch zu einer angetretenen Erbschaft eröffnet werden.

§ 100.

Wer die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei Gericht anzeigt, ist verbunden, zugleich eine genaue Vermögensübersicht zu überreichen. Dieselbe hat das gesammte Vermögen nach seinen verschiedenen Bestandtheilen unter Angabe des Werthes derselben, sowie alle Schulden unter Angabe des Entstehungsgrundes und des Wohnortes der Gläubiger aufzuführen, ferner einen das Verhältniß des Vermögens zu den Schulden aufstellenden Abschluß zu enthalten. Bei Aufführung der Außenstände müssen die sicheren von den unsicheren gesondert werden.

§ 101.

Ein Kaufmann, welcher wegen Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder sein Geschäft schließt, ist gehalten, von da an innerhalb drei Tagen dem Gerichte hierüber Anzeige zu machen, eine Vermögensübersicht nach § 100 zu übergeben und zugleich seine Handelsbücher einzureichen, oder zur Verfügung zu stellen.

§ 102.

Das Gericht stellt, bevor es über Eröffnung des Konkurses Beschluß faßt, die ihm nöthig erscheinenden Erörterungen an, insbesondere durch Befragung des Schuldners oder seiner Erben, des Erbschaftsvertreters, der Gläubiger, oder durch Aufnahme der von Gläubigern oder vom Gemeinschuldner angetretenen Bescheinigungen. Auch kann es den Schuldner zur Vorlegung einer Vermögensübersicht, nach Befinden durch Gefängnißzwang nach § 896 der Prozeßordnung anhalten, und wenn eine Gefährdung der Gläubiger zu befürchten ist, zu deren Sicherung, selbst amtswegen, die erforderlichen Maaßregeln ergreifen. Eine Beschwerdeführung gegen die Verhaftung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 103.

Die Eröffnung des Konkurses unterbleibt, wenn ein Mehreres, als zur Deckung der Kosten erforderlich, nicht vorhanden ist. Besteht das Vermögen des Gemeinschuldners nur in unsicheren Außenständen, so wird der Konkurs auf Antrag der Gläubiger eröffnet, wenn dieselben die erforderlichen Kosten vorschießen oder die deshalb vom Gerichte verlangte Sicherheit bestellen. Gehen Außenstände

ein, so sind diese Vorschüsse den Gläubigern aus denselben vorweg zurückzuerstatten.

§ 104.

Die Eröffnung des Konkurses ist durch einen zu den Akten zu bemerkenden Beschluß unter Angabe der Gründe auszusprechen. Sie fällt auf die Stunde, in welcher das Protokoll über den Beschluß aufgenommen worden ist. Sollte die Stunde nicht angegeben sein, so gilt die Mittagsstunde des Tages, an welchem die Aufnahme des Protokolles erfolgte, als Zeitpunkt der Konkurseröffnung.

§ 105.

Die Konkurseröffnung und der Zeitpunkt derselben sind sofort öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag am Gerichtsbrete, sowie zweimaliges Einrücken im Amtsblatte und in einem anderen inländischen öffentlichen Blatte. Dem Ermessen des Gerichtes bleibt überlassen, die Bekanntmachung der Konkurseröffnung auch noch in anderen inländischen oder ausländischen öffentlichen Blättern ein oder mehrere Male aufnehmen zu lassen. Wird der Konkurs zu dem Vermögen eines Kaufmannes oder über eine Handelsgesellschaft eröffnet, so ist, wenn im Bezirke des Gerichtes eine Börse besteht, die Bekanntmachung auch durch Anschlag im Börsenlokale zu veröffentlichen. Uebrigens hat das Gericht den Beschluß der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner, wenn dessen Aufenthalt bekannt, sowie Denjenigen, von welchen die Konkurseröffnung beantragt worden, noch besonders bekannt zu machen.

§ 106.

In der Bekanntmachung der Konkurseröffnung sind Diejenigen, welchen an nicht im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen oder anderen Rechten des Gemeinschuldners ein Pfandrecht oder ein durch Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren erlangtes Recht, ingleichen an Sachen des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht oder ein Zurückhaltungsrecht zusteht, nicht minder Alle, welche sonst etwas von dessen Vermögen in Händen haben, oder demselben etwas schuldig sind, aufzufordern, hierüber innerhalb einer ihnen dazu gesetzten Frist dem Gerichte Anzeige zu machen, auch Dasjenige, was sie an den Gemeinschuldner abzuliefern oder zu leisten haben, nicht an diesen sondern an das Gericht oder an den Konkursvertreter abzuliefern oder zu leisten.

§ 107.

Die in § 106 bestimmte Aufforderung wird unter der Verwarnung erlassen,

daß, wer innerhalb der Frist von dem Pfandrechte oder dem durch Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren erlangten Rechte, von dem Faustpfandrechte oder dem Zurückhaltungsrechte nicht Anzeige mache, dieses seines Rechtes, der Forderung selbst jedoch unbeschadet, verlustig werde, dafern er nicht nach besonderen Vorschriften von der Verpflichtung zur Anzeige entbunden sei, und daß, wer die schuldige Ablieferung oder Leistung nicht an das Gericht, sondern an sonst Jemanden bewirke, zur Ablieferung und Leistung an das Gericht gehalten bleibe. Der Rechtsnachtheil tritt jedoch nicht ein, wenn der damit Bedrohte beweist, daß er von der Aufforderung keine Kenntniß erhalten hat.

§ 108.

Der Beschluß der Konkurseröffnung kann von dem Gemeinschuldner, oder wenn die Konkurseröffnung zu einer Erbschaft beschlossen worden, von den Erbberechtigten oder von dem Erbschaftsvertreter, mittelst Antrages auf Wiederaufhebung des Konkurses angefochten werden. Zulässig ist der Antrag nur, wenn er innerhalb zehntägiger, vom Tage des Anschlages der Bekanntmachung der Konkurseröffnung am Gerichtsbrete zu rechnender Frist bei dem Konkursgerichte einkommt. Derselbe ist, sofern nicht das Gericht sich bewogen findet, von seinem Beschlusse abzugehen, als Klage gegen den Konkursvertreter anzubringen und auf das thatsächlich begründete Anführen der Vermögenszulänglichkeit zu stützen. Auf die Klage wird im abgekürzten Verfahren verhandelt und erkannt. Dem Ermessen des Konkursgerichtes bleibt überlassen, die auf dieselbe angesetzte Tagfahrt im Amtsblatte sowie nach Befinden in anderen öffentlichen Blättern bekannt zu machen und Betheiligten anheim zu geben, ihre Rechte in derselben wahrzunehmen.

§ 109.

Der Antrag auf Wiederaufhebung hindert die Erlassung der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und die Ansetzung der Prüfungstagfahrt sowie, wenn nicht der Fall des letzten Satzes des § 129 eintritt, die Veräußerung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen, hat aber im Uebrigen keine aufschiebende Wirkung, insbesondere nicht gegen Bestellung des Konkursvertreters, Verhaftung des Gemeinschuldners und die zur Beschlagnahme sowie zur Verwaltung der Konkursmasse, desgleichen zur Sicherung derselben gegen Verschlechterung und Entwerthung erforderlichen Maaßregeln.

§ 110.

Die Wiederaufhebung des Konkurses ist in derselben Weise öffentlich bekannt zu machen, wie die Konkurseröffnung bekannt gemacht worden ist.

Kapitel XIII.

Bestellung der Konkursvertreter und Amt derselben.

§ 111.

Das Gericht bestellt bei oder unverzüglich nach der Konkurseröffnung einen einstweiligen Konkursvertreter. Die Bestellung geschieht vorbehältlich der späteren Wahl eines beständigen Konkursvertreters durch die Gläubigerschaft. Das Gericht kann vorher die Vorschläge der nächsten ihm bekannten Gläubiger vernehmen. Die Person des einstweiligen Konkursvertreters ist in der Bekanntmachung der Konkurseröffnung oder, wenn bis zur Erlassung derselben die Bestellung noch nicht erfolgt ist, durch Anschlag am Gerichtsbrete und in dem Amtsblatte, nach Ermessen auch in anderen öffentlichen Blättern, anzuzeigen.

§ 112.

Der einstweilige Konkursvertreter ist vom Konkurskommissar mittelst Handschlages zu verpflichten. Es wird ihm ein Pflichtschein ausgefertigt, auch, wenn es erforderlich, vom Konkurskommissar eine Instruktion ertheilt.

§ 113.

Der einstweilige Konkursvertreter kann vom Konkursgerichte jederzeit seines Amtes wieder entlassen werden. Die Entlassung ist in der nämlichen Weise öffentlich bekannt zu machen, wie die Bestellung.

§ 114.

Der einstweilige und der beständige Konkursvertreter sind Vertreter der Gläubigerschaft, soweit auf dieselbe die Verwaltung des Vermögens des Gemeinschuldners und die Verfügung über dasselbe übergegangen ist, und Vertreter dieses Vermögens gegen die an dasselbe erhobenen Ansprüche. Dem Konkursvertreter liegt ob, für Zusammenbringung, Verwaltung und Verwerthung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände, sowie für Feststellung der an die Konkursmasse erhobenen Ansprüche und für Befriedigung derselben zu sorgen.

§ 115.

Zum Amte des Konkursvertreters ist ein geschäftskundiger Mann zu wählen. Bei der Wahl ist vorzugsweise auf Advokaten Rücksicht zu nehmen. Wer mit dem Gemeinschuldner in gerader Linie, oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, diesen einschließlich, verwandt oder verschwägert ist, darf nicht zum Konkurs-

vertreter bestellt werden. Ob eine Person, welche Ansprüche an den Gemeinschuldner hat, oder welche demselben etwas schuldet, zum Konkursvertreter zu bestellen sei, hängt vom richterlichen Ermessen ab. Jedenfalls ist Derjenige, dessen Bestellung beabsichtigt wird, vor derselben zu befragen, ob und was er von dem Gemeinschuldner zu fordern hat, oder demselben schuldet, und, wenn er, ungeachtet das Eine oder das Andere der Fall ist, zum Konkursvertreter bestellt wird, das Schuldverhältniß zu den Akten zu bemerken.

§ 116.

Ueber den Grad des Fleißes, welchen der Konkursvertreter bei seinen Amtsverrichtungen anzuwenden hat, und über seine Haftpflicht für Verschuldung bestimmen die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung vermöge Auftrages und die Advokatenordnung.

§ 117.

Der Konkursvertreter, welcher nicht Advokat ist, kann sich bei Besorgungen, welche rechtswissenschaftliche Bildung voraussetzen, eines Rechtsbeistandes bedienen und sich in Prozessen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; auch ist der Konkurskommissar befugt, einen solchen Konkursvertreter anzuweisen, sich eines Advokaten zu bedienen.

§ 118.

Der Konkursvertreter hat sich über Alles, was das Schuldenwesen betrifft, zu unterrichten und ist befugt, von dem Gemeinschuldner über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, über die an dieselbe bestehenden Ansprüche, sowie über alle sonst das Schuldenwesen angehende Verhältnisse Auskunft zu verlangen, auch in diesen Beziehungen andere Personen zu befragen und, wenn sie außer den Fällen, in welchen sie die Ablegung eines Zeugnisses ablehnen müssen oder dürfen, Auskunft verweigern, durch das Konkursgericht oder durch ein von diesem deshalb angegangenes Gericht abhören zu lassen.

§ 119.

Der Konkursvertreter kann sich bei seiner Geschäftsführung, soweit es nöthig oder zweckmäßig, der Hülfe sowohl des Gemeinschuldners als auch anderer Personen bedienen.

§ 120.

Der Konkursvertreter hat über seine Geschäftsführung die zur Einsicht in die-

selbe erforderlichen Akten und Bücher, insbesondere ein Tagebuch über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, zu halten.

§ 121.

Wenn der Konkursvertreter einen Anspruch an die Konkursmasse, oder diese einen Anspruch an ihn verfolgt, so ist, dafern sich nicht solchenfalls seine Entlassung als angemessen darstellt, für diesen Anspruch ein besonderer Vertreter zu bestellen.

§ 122.

Der Konkursvertreter steht hinsichtlich seiner Geschäftsführung unter der Aufsicht des Konkurskommissars. Diesem hat er auf Verlangen die über seine Geschäftsführung gehaltenen Akten und Bücher, auch alle sonst auf dieselbe Bezug habenden Schriften vorzulegen.

§ 123.

Der Konkursvertreter erhält für seine Geschäftsführung eine Vergütung. Der Betrag derselben wird auf eingereichte Berechnung vom Gerichte nach Maaßgabe der Taxordnung festgesetzt, sofern nicht hierüber zwischen dem Konkursvertreter und dem Konkurskommissar, oder zwischen dem ersteren und der Gläubigerschaft eine Uebereinkunft getroffen worden ist.

§ 124.

Der Konkurskommissar kann dem Konkursvertreter für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Verwalter beiordnen. Dieselben haben, soweit bei ihrer Bestellung nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Konkursvertreters. In Bezug auf ihre Verpflichtung, ihre Entlassung und die Vergütung für ihre Dienstleistungen gelten die Vorschriften der §§ 112, 113, 123. Der Konkursvertreter ist für ihre Geschäftsführung nicht verantwortlich. Er kann von ihnen jede Auskunft verlangen, welche für die ihm obliegende Geschäftsführung erforderlich ist.

Kapitel XIV.

Verhaftung des Gemeinschuldners und Beschlagnahme des Vermögens desselben.

§ 125.

Die Verhaftung des Gemeinschuldners kann verfügt werden, wenn und so oft es im Interesse der Konkursverhandlung angemessen erscheint, insbesondere

wenn der Gemeinschuldner der Flucht verdächtig ist, wenn er keine Vermögensübersicht eingereicht hat, wenn die eingereichte Vermögensübersicht ungenau oder unvollständig ist, oder wenn ein Kaufmann nicht den Vorschriften des § 101 Folge geleistet hat. Eine Beschwerdeführung gegen die Verhaftung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 126.

Die Haft wird im Gerichtsgefängnisse nach § 896 der Prozeßordnung vollzogen und so lange fortgesetzt, als sie zu dem Zwecke, zu welchem sie verfügt wurde, nöthig erscheint.

§ 127.

Sofort nach dem Beschlusse der Konkurseröffnung ist das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners, soweit es dem Konkurse unterliegt, nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften in Beschlag zu nehmen.

§ 128.

Vom Konkurskommissar oder von einem anderen dazu geeigneten Gerichtsbeamten und, wenn bereits ein Konkursvertreter bestellt ist, wo möglich in dessen Gegenwart, werden alle Räume und Behältnisse, in welchen zur Konkursmasse gehörende Gegenstände vorläufig zu lassen sind, unter Verschluß genommen und unter Siegel gelegt. Doch bleiben von dem Verschlusse diejenigen Räume frei, welche zur Wohnung für den Gemeinschuldner, seine Familie und die sonst zu seinem Hausstande gehörigen Personen unentbehrlich sind, oder ihrer wirthschaftlichen Bestimmung wegen offen bleiben müssen.

§ 129.

Baare Gelder, soweit sie nicht behufs der Bestreitung von Ausgaben an den Konkursvertreter verabfolgt werden, Werthpapiere und Kostbarkeiten sind gerichtlich aufzubewahren. Wechsel und andere Handelspapiere sind zu den rücksichtlich derselben nöthigen Besorgungen und Geschäfts- oder Handelsbücher des Gemeinschuldners je nach den Umständen dem Konkursvertreter zu überantworten oder an das Gericht einzuliefern. Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung verderben oder auch sonst im Werthe zurückgehen würden, sind dem Konkursvertreter behufs ihrer Verwerthung zu übergeben.

§ 130.

Bewegliche Gegenstände, welche nicht unter Verschluß genommen werden können, sind, soweit möglich, zu verzeichnen, zu schätzen und unter die Ueberwachung des Konkursvertreters oder einer anderen zuverlässigen Person zu stellen.

§ 131.

Würde die sofortige Einstellung eines vom Gemeinschuldner betriebenen Gewerbsgeschäftes mit erheblichem Schaden für die Konkursmasse verbunden sein, oder steht ein das Konkursverfahren hebender Vergleich zu erwarten, so trifft der Konkurskommissar Veranstaltung, daß das Geschäft unter den etwa erforderlichen Sicherungsmaaßregeln einstweilen fortgestellt wird.

§ 132.

Die Postanstalt des Ortes, an welchem der Gemeinschuldner wohnt oder ein Gewerbsgeschäft betreibt, ist durch das Konkursgericht unverzüglich von der Konkurseröffnung zu benachrichtigen und zu veranlassen, alle für den Gemeinschuldner eingehende Sendungen und Briefe an den Konkursvertreter zu behändigen.

§ 133.

Dem Ermessen des Konkurskommissars bleibt überlassen, Diejenigen, von welchen bekannt ist, daß sie dem Gemeinschuldner etwas schulden, mittelst besonderer Zufertigung zu bedeuten, daß sie ihre Schuld nicht an den Gemeinschuldner, sondern an das Konkursgericht zu berichtigen haben und daß sie durch Leistung an den Ersteren nicht von ihrer Verbindlichkeit befreit werden.

§ 134.

Gehören zur Konkursmasse unbewegliche Sachen oder im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Rechte oder Forderungen, so hat das Konkursgericht ohne Verzug dafür zu sorgen, daß in dem betreffenden Grund- und Hypothekenbuche ein Veräußerungsverbot eingetragen werde und die Beschlagnahme der unbeweglichen Sachen durch den Konkurskommissar erfolge, nach Befinden durch Einsetzung einer Sequestration.

Kapitel XV.

Maaßregeln des einstweiligen Konkursvertreters zur Ermittelung, Erhaltung und Benutzung der Konkursmasse.

§ 135.

Bis zur Bestellung des beständigen Konkursvertreters beschränkt sich die Sorge für die Konkursmasse auf die Ermittelung, Erhaltung und Benutzung derselben. Weitergehende Maaßregeln sind nur zu treffen, wenn deren Unterlassung zum Nachtheile der Konkursmasse gereichen würde.

§ 136.

Der einstweilige Konkursvertreter hat

1) die Aufzeichnung des Vermögens des Gemeinschuldners nach § 137 zu veranlassen, soweit sie nicht schon geschehen,

2) für Erlangung einer vollständigen Vermögensübersicht zu sorgen,

3) die bestehenden Pacht-, Mieth- und Dienstverträge, dafern deren Fortsetzung nicht zur Verwaltung der Konkursmasse nöthig oder für dieselbe nützlich, aufzuheben, sobald es gesetzlich statthaft ist,

4) Briefe und Sendungen an den Gemeinschuldner anzunehmen, die Briefe in seiner Gegenwart durch den Gemeinschuldner öffnen zu lassen, oder sie, wenn derselbe ohne bedenklichen Verzug nicht zu erlangen ist, selbst zu öffnen, von deren Inhalte, soweit im Interesse des Konkursverfahrens nöthig, Kenntniß zu nehmen und Briefe und Sendungen, welche in keiner Beziehung zur Konkursmasse stehen, dem Gemeinschuldner zu verabfolgen, übrigens jedenfalls den Inhalt der Briefe, soweit er nicht das Schuldenwesen betrifft, geheim zu halten,

5) die etwa noch nöthigen Beschlagnahmen von Vermögensgegenständen des Gemeinschuldners zu beantragen,

6) Wechsel zu präsentiren und Proteste zu erheben,

7) fällige Forderungen einzuheben,

8) Rechtsstreite fortzustellen,

9) Eintragungen von Hypotheken zu betreiben, zu welchen der Gemeinschuldner bereits einen Rechtsgrund erlangt hatte,

10) für Verwaltung und Benutzung der Vermögensgegenstände Sorge zu tragen,

11) zur Sicherung von Ansprüchen der Konkursmasse die nöthigen Verfügungen auszuwirken,

12) die Veräußerung beweglicher Gegenstände zu betreiben, deren schleunige Verwerthung nach § 129 nöthig ist.

§ 137.

Die Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörenden Sachen erfolgt durch den Konkurskommissar oder durch einen anderen gerichtlichen Beamten in Gegenwart des einstweiligen Konkursvertreters sowie des Gemeinschuldners, wenn dieser ohne störenden Aufhalt zu erlangen ist. Es werden die aufgezeichneten Sachen, soweit sie nicht sofort zu veräußern sind, aufbewahrt, Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten durch Hinterlegung bei dem Konkursgerichte, Schriften, welche für das Konkursverfahren von Interesse sind, nach Ermessen des Konkurskommissars an den

Konkursvertreter ausgeantwortet oder bei dem Konkursgerichte hinterlegt, und wegen solcher Sachen, welche wegen eines bereits angezeigten oder eines muthmaaßlichen Rückforderungsrechtes nicht ohne Weiteres veräußert werden können, die zweckentsprechenden Anordnungen getroffen.

Einer Schätzung der aufgezeichneten Gegenstände bedarf es, wenn sie in Rücksicht auf die §§ 89, 90, oder zur Verhandlung über einen Vergleich nöthig ist. Die Schätzung geschieht durch einen verpflichteten Schätzer.

§ 138.

Ist vom Gemeinschuldner eine Vermögensübersicht eingereicht, so hat der einstweilige Konkursvertreter sie zu prüfen und zu berichtigen. Ist eine Vermögensübersicht noch nicht eingereicht, so hat er den Gemeinschuldner, wenn er anwesend, zu Entwerfung derselben anhalten zu lassen, und wenn er nicht anwesend, auch nicht zu erlangen ist, selbst sie zu entwerfen.

Die Vermögensübersicht ist zur Einsicht der Betheiligten an Gerichtsstelle auszulegen.

§ 139.

Der Gemeinschuldner hat sich, wenn der Konkursvertreter darauf anträgt, vor dem Konkurskommissar zur Richtigkeit der von ihm übergebenen Vermögensübersicht zu bekennen. Der Konkurskommissar hält ihm dabei die Bestimmungen der Art. 304, 305 des Strafgesetzbuches vor.

§ 140.

Wenn die in § 153 bestimmte Anmeldungsfrist mehr als acht Wochen beträgt, oder wenn es sonst angemessen erscheint, kann auch der einstweilige Konkursvertreter Klagen erheben und unbewegliche wie bewegliche Sachen veräußern.

§ 141.

Die Veräußerung unbeweglicher wie beweglicher Sachen geschieht, soweit nicht die Bestimmung des § 145 unter 6 eintritt, nach den Vorschriften über die Veräußerung im Vollstreckungsverfahren.

§ 142.

Die vor der Konkurseröffnung im Vollstreckungsverfahren eingeleitete Versteigerung unbeweglicher wie beweglicher Sachen behält im Konkursverfahren ihren Fortgang, dafern nicht der einstweilige Konkursvertreter die Einstellung derselben noch vor dem Zuschlage beantragt. Dem Antrage muß Statt gegeben werden,

wenn die Versteigerung nach anderen als den gesetzlichen Bestimmungen vor sich gehen sollte.

§ 143.

Der einstweilige Konkursvertreter ist befugt, Zahlungen an die Konkursmasse in Empfang zu nehmen und laufende Verwaltungsausgaben zu berichtigen, zu deren Deckung die Konkursmasse zweifellos ausreicht. Vom Konkurskommissar ist der Betrag zu bestimmen, bis zu welchem der Konkursvertreter eingekommene Gelder an sich behalten darf. Ueberschüsse sind von ihm an das Konkursgericht einzuliefern.

§ 144.

Das im Auslande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners hat der einstweilige Konkursvertreter, soweit deshalb nicht in Staatsverträgen oder sonst etwas Anderes bestimmt ist, zur Konkursmasse zu ziehen. Wird im Auslande ein besonderer Konkurs eröffnet, so liegt ihm ob, bei demselben die Rechte des inländischen Konkurses wahrzunehmen.

§ 145.

Der einstweilige Konkursvertreter bedarf der Genehmigung des Konkurskommissars:

1) wenn er die Einstellung einer bereits vor der Konkurseröffnung eingeleiteten Versteigerung zur Konkursmasse gehörender unbeweglicher oder beweglicher Sachen beantragen will,

2) wenn bei der Verwaltung unbeweglicher Sachen von der bisherigen oder von der gewöhnlichen Benutzungsart, oder wenn in einem Vollstreckungsverfahren von den für dasselbe geltenden gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden soll,

3) wenn es sich um Anerkennung eines Rückforderungsrechtes oder eines Rechtes handelt, welches unschätzbar ist oder einen Werth von mehr als einhundert Thalern betrifft,

4) wenn die Abschließung eines Vergleiches über Rückforderungsansprüche an die Konkursmasse und über unschätzbare oder einen Werth von einhundert Thalern übersteigende Ansprüche der Konkursmasse gegen Dritte in Frage steht,

5) wenn die Anstellung von Klagen, die Aufhebung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners oder der Eintritt in Rechtsgeschäfte desselben erfolgen,

6) wenn die Veräußerung beweglicher Sachen außer den Fällen, in welchen dies auch im Vollstreckungsverfahren erlaubt ist, oder wenn die Veräußerung unbeweglicher Sachen aus freier Hand geschehen,

7) wenn zur Konkursmasse gehörendes Geld, wozu auch die für streitige For-

derungen in gerichtlicher Aufbewahrung behaltenen Massen zu rechnen sind, auf Zinsen angelegt werden soll,

8) zum Erwerbe von Erbschaften, Vermächtnissen und Anwartschaften,

9) zur Anerkennung des in § 212 gedachten Absonderungsrechtes.

§ 146.

In allen Fällen, in welchen der einstweilige Konkursvertreter der Genehmigung des Konkurskommissars bedarf, hat letzterer vor deren Ertheilung den Gemeinschuldner mit seiner Ansicht zu hören, wenn derselbe ohne störenden Aufhalt zu erlangen ist.

§ 147.

Die zinsbare Anlegung der zur Konkursmasse gehörenden Gelder auf andere, als die in §§ 1934, 1935 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnete Weise kann nur mit Zustimmung aller Derjenigen geschehen, welche aus den zinsbar angelegten Geldern Befriedigung zu erwarten haben.

§ 148.

Der Konkurskommissar kann, nachdem er hierüber den Konkursvertreter gehört, einem Gemeinschuldner, welcher seine Vermögensunzulänglichkeit angezeigt hat, dafern derselbe nicht des böslichen Bankrottes verdächtig ist, auf Verlangen den nothdürftigen Unterhalt für sich und seine Familie auf vier Wochen von der Konkurseröffnung an gerechnet aus der Konkursmasse verabreichen, auch nach Ermessen einem Gemeinschuldner oder seiner Familie die Wohnung in einem zur Konkursmasse gehörenden Grundstücke bis zu dessen Veräußerung, nicht minder in einem erpachteten oder ermietheten Grundstücke bis zum Ende der Pacht- oder Miethzeit verstatten, dafern nicht dem Konkurse dadurch Früchte entgehen, welche außerdem hätten bezogen werden können.

§ 149.

Der Gemeinschuldner kann auf die Zeit, während welcher der einstweilige Konkursvertreter sich seiner Hülfe bei Verwaltung der Masse bedient, eine angemessene, von dem Konkurskommissar zu bestimmende Vergütung aus der betreffenden Masse beanspruchen.

Kapitel XVI.

Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche und zum Erscheinen in der Prüfungstagfahrt.

§ 150.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Konkurseröffnung hat das Konkursgericht Diejenigen, welche Ansprüche als Konkursgläubiger erheben wollen, aufzufordern, bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile

1) bis zu einem gewissen Tage ihre Forderungen bei Gericht anzumelden,

2) an einem weiter bestimmten Tage, der Prüfungstagfahrt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Anzeige des für dieselben geltend zu machenden Vorzugsrechtes, sofern sie nicht schon bei der Anmeldung geschehen ist, ferner zur Bestellung des beständigen Konkursvertreters und nach Befinden eines Gläubigerausschusses zu erscheinen.

§ 151.

Die Rechtsnachtheile für Denjenigen, welcher seine Forderung, dafern er dieselbe, was statthaft, nicht schon früher angemeldet hat, nicht innerhalb der dazu gesetzten Frist, sondern erst später anmeldet, bestehen darin, daß zur Prüfung derselben eine Tagfahrt auf seine Kosten angesetzt wird, und daß er, wenn bereits eine Vertheilung der Masse Statt gefunden hat, nur bei dem noch zu vertheilenden Massenrückstande berücksichtigt werden kann.

§ 152.

Der Rechtsnachtheil für Denjenigen, welcher in der Prüfungstagfahrt nicht erscheint, besteht darin, daß Alles, was in derselben über die von Anderen angemeldeten Forderungen und über Anerkenntniß seiner eigenen Forderung verhandelt worden ist, gegen ihn eben so gilt, als wenn er dabei zugegen gewesen wäre und daran Theil genommen hätte, für Denjenigen aber, welcher in der Prüfungstagfahrt zwar erscheint, doch in derselben ein ihm zustehendes, von ihm noch nicht geltend gemachtes Vorzugsrecht nicht anzeigt, darin, daß seine Forderung nicht unter den bevorzugten Forderungen angesetzt wird.

§ 153.

Die Anmeldungsfrist darf in der Regel nicht unter vier und nicht über acht Wochen betragen. Wenn bekannt oder zu vermuthen ist, daß Gläubiger außerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnen, ist die Frist nach Befinden bis auf drei

Monate zu setzen. Eine noch längere Frist, doch keinesfalls über ein Jahr, ist nur statthaft, wenn Gläubiger außerhalb Europa oder auf der Insel Island wohnen. Doch bedarf es dieser längeren Fristen nicht, wenn die außerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnenden Gläubiger auf Konkurseröffnung antrugen, oder in den deutschen Bundesstaaten einen zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei dem Konkurse beauftragten Bevollmächtigten haben.

§ 154.

Die zur Prüfung der Anmeldungen bestimmte Tagfahrt ist, dafern die Weitläufigkeit der Sache nicht eine längere Zeit erfordert, nicht über vier Wochen nach Ablauf der Anmeldungsfrist anzusetzen.

§ 155.

Die in § 150 bestimmte Aufforderung erfolgt in der für die Bekanntmachung der Konkurseröffnung vorgeschriebenen Weise und geeigneten Falles in Verbindung mit derselben. Eine einfache Abschrift dieser Aufforderung ist unverzüglich der Steuerhebungsstelle und der Gemeindebehörde am Wohnorte des Gemeinschuldners, sowie jedem bekannten angeblichen Gläubiger zuzustellen, oder durch die Post, soweit möglich rekommandirt, zu übersenden, ohne daß jedoch die Wirksamkeit der Aufforderung von dieser Benachrichtigung abhängt. Behufs der letzteren hat der einstweilige Konkursvertreter ein Verzeichniß der Gläubiger bei Gericht zu überreichen. Die Aufführung in diesem Verzeichnisse enthält kein Anerkenntniß von Seiten des Konkursvertreters.

§ 156.

Die Anmeldung muß die Angabe der die Forderung begründenden Thatsachen und die Antretung des Beweises derselben enthalten. Wenn die Forderung bereits rechtshängig ist, kann die Anmeldung auch durch Bezugnahme auf die deshalb ergangenen Akten erfolgen.

§ 157.

Die Anmeldung eines Anspruches ohne bestimmte Angabe des Betrages desselben ist nur in den Fällen statthaft, in welchen der Betrag durch den Rechtsstreit ermittelt werden soll.

§ 158.

Wer nicht im Bezirke des Konkursgerichtes wohnhaft ist, hat bei Anmeldung seiner Forderung den Bestimmungen in § 333 der Prozeßordnung Folge zu leisten. Widrigenfalls gilt in Fällen, für welche nicht etwas Besonderes angeordnet

ist, die rekommandirte Absendung einer für ihn bestimmten Zufertigung durch die Post als Zustellung und er kann das ohne seine Theilnahme Verhandelte nicht aus dem Grunde anfechten, daß die Zufertigung nicht an ihn gelangt sei.

§ 159.

Wer im Allgemeinen zur Wahrnehmung der Rechte eines Gläubigers im Konkursverfahren Vollmacht erhalten hat, gilt als berechtigt zur Abschließung von Vergleichen aller Art. Wenn in der Vollmacht die Ermächtigung zur Abschließung von Vergleichen ausdrücklich entzogen worden ist, so wird der abwesende Auftraggeber bei Vergleichsverhandlungen als nicht erschienen betrachtet.

§ 160.

Dem einstweiligen Konkursvertreter ist Abschrift jeder Anmeldung unverzüglich zuzustellen. Er hat seine Erklärung über dieselbe in doppelten Exemplaren dem Konkurskommissar, soweit es thunlich, noch vor der Prüfungstagfahrt zu überreichen. Das eine derselben wird unverzüglich dem betreffenden Gläubiger zugestellt.

§ 161.

Innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der Anmeldungsfrist ist eine vom Konkurskommissar entworfene Uebersicht der angemeldeten Forderungen, und zwar der angeblich bevorzugten nach der Rangordnung der beanspruchten Vorzugsrechte, nebst den eingekommenen Anmeldungen an Gerichtsstelle zur Einsicht der Betheiligten auszulegen.

§ 162.

Die Tagfahrt zur Prüfung der Anmeldungen, zu welcher der Gemeinschuldner, wenn er zu erlangen ist, behufs der Auskunftsertheilung zugezogen wird, hat vor dem Konkurskommissar Statt und kann nur in Gegenwart des einstweiligen Konkursvertreters vor sich gehen. Bleiben Gläubiger aus, so werden die von ihnen angemeldeten Ansprüche nichtsdestoweniger zur Prüfung gezogen. Die angemeldeten Forderungen können noch in der Tagfahrt geändert und berichtigt werden.

Der Konkurskommissar geht die angemeldeten Forderungen nach Anleitung der in § 161 gedachten, soweit erforderlich vervollständigten Uebersicht dergestalt durch, daß er bei jeder einzelnen Forderung den betreffenden Gläubiger, den einstweiligen Konkursvertreter und, wenn der Gemeinschuldner gegenwärtig, auch diesen wider einander hört, nicht minder die anwesenden Gläubiger darüber befragt, ob und wiefern die Forderung und deren Vorzugsrecht von dem Einen oder dem

Anderen bestritten wird. Der einstweilige Konkursvertreter hat sich bei jeder Forderung darüber zu erklären, ob und aus welchen Gründen er dieselbe anerkennt oder bestreitet. Das von ihm erfolgte Anerkenntniß einer Forderung und des für dieselbe behaupteten Vorzugsrechtes ist für jeden Gläubiger bindend, welcher nicht in der Prüfungstagfahrt widerspricht. Wenn die Verhältnisse dazu geeignet sind, sucht der Konkurskommissar den über einzelne Ansprüche entstandenen Streit durch Vergleichsverhandlungen zu heben.

§ 163.

In dem über das Ergebniß der Prüfungsverhandlungen aufgenommenen Protokolle wird rücksichtlich jeder einzelnen Forderung bemerkt, ob und wieweit die Richtigkeit und das Vorzugsrecht derselben vom Konkursvertreter anerkannt, ferner ob und wieweit dem Anerkenntnisse von Gläubigern widersprochen, oder ob und in welcher Maaße über die Forderung ein Vergleich getroffen worden ist.

§ 164.

Läßt sich das Prüfungsgeschäft nicht in der dazu anberaumten Tagfahrt beendigen, so bestimmt der Konkurskommissar zur Fortsetzung desselben einen der nächsten Tage und eröffnet dies den anwesenden Betheiligten mündlich. Einer Benachrichtigung der Ausgebliebenen bedarf es nicht. Wird sie beschlossen, so geschieht sie auf deren Kosten und in der vom Konkurskommissar für angemessen erachteten Weise.

§ 165.

Nach Prüfung der sämmtlichen Anmeldungen macht der Konkurskommissar nach Befinden zur Abwendung oder Abkürzung des weiteren Konkursverfahrens Vorschläge oder bringt, wenn vom Gemeinschuldner, von Gläubigern oder auch von Dritten Vorschläge gemacht werden, welche einen günstigen Erfolg erwarten lassen, diese zur Verhandlung.

§ 166.

Wird eine Forderung erst nach Ablauf der Anmeldungsfrist angezeigt, so ist darauf nach Maaßgabe des § 160 zu verfahren und zur Prüfung, dafern dieselbe nicht in der bereits anberaumten Tagfahrt Statt finden kann, eine besondere Tagfahrt anzusetzen, zu welcher vom Gerichte die Ladung des Gläubigers, der seine Forderung nach Ablauf der Anmeldungsfrist anzeigte, durch Zustellung, die der übrigen Betheiligten entweder durch Zustellung oder durch Anschlag am Gerichtsbrete und Einrücken im Amtsblatte geschieht. Die Verhandlung in der Tagfahrt richtet

sich nach den Vorschriften der §§ 162 bis 164. Die sich neu anmeldenden Gläubiger trifft der in § 152 angedrohte Rechtsnachtheil.

§ 167.

Die gerichtlichen Kosten der Aufforderung der Gläubiger, sowie der Anmeldung und Prüfung der Ansprüche gehören zu den Gemeinkosten. Wer durch Anmeldung seiner Forderung nach Ablauf der dazu gesetzt gewesenen Frist die Anberaumung einer besonderen Prüfungstagfahrt nöthig macht, hat die dadurch erwachsenden gerichtlichen Kosten wie die Kosten des Konkursvertreters zu tragen.

§ 168.

In der Prüfungstagfahrt wird zur Bestellung des beständigen Konkursvertreters geschritten. Jeder der anwesenden Gläubiger kann hierzu eine geeignete Person in Vorschlag bringen. Von den Gläubigern, welche einen Vorschlag nicht machen, wird angenommen, daß sie den einstweiligen zum beständigen Konkursvertreter bestellt wissen wollen. Kommt unter den Gläubigern eine Einigung über die Person des Konkursvertreters nicht zu Stande, so ernennt der Konkurskommissar den Konkursvertreter, ohne an die Vorschläge gebunden zu sein.

§ 169.

Die Verpflichtung des beständigen Konkursvertreters erfolgt, wenn der einstweilige Konkursvertreter dazu ernannt wird, unter Verweisung auf seine frühere Verpflichtung, außerdem in der in § 112 vorgeschriebenen Maaße. Die dort gegebenen Vorschriften über Ausfertigung eines Pflichtscheines und Ertheilung einer Instruktion gelten auch rücksichtlich des beständigen Konkursvertreters.

§ 170.

Der beständige Konkursvertreter, welcher vom Konkurskommissar gewählt worden ist, kann von diesem jederzeit des Amtes wieder entlassen und durch einen Anderen ersetzt werden. Ein von den Gläubigern gewählter Konkursvertreter kann von dem Konkurskommissar nur auf Antrag der Gläubigerschaft entlassen werden. Sind nicht die gesammten Gläubiger über den Antrag auf Entlassung einverstanden, so faßt der Konkurskommissar über dieselbe Entschließung. Giebt er dem Antrage Statt, so ladet er die Gläubiger zur Wahl eines neuen Konkursvertreters vor. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 168.

§ 171.

Die Konkursgläubiger können aus ihrer Mitte einen Ausschuß wählen,

welcher in den gesetzlich bestimmten Fällen bei den von dem Konkursvertreter beabsichtigten, den Bestand der Konkursmasse betreffenden Verfügungen ihr Interesse wahrzunehmen hat.

§ 172.

Erscheint die Wahl eines Gläubigerausschusses angemessen, so ist sie in der Prüfungstagfahrt auf Antrag der Gläubiger oder des Konkursvertreters oder auch amtswegen zur Berathung zu bringen. Zum Zustandekommen eines Gläubigerausschusses ist erforderlich, daß die Mehrheit der Konkursgläubiger sowohl über die Wahl eines Gläubigerausschusses, als auch darüber, aus wieviel und aus welchen Personen er bestehen soll, einverstanden ist. Die Stimmenmehrheit ist nach dem Betrage der von den in der Tagfahrt erschienenen Gläubigern angemeldeten Forderungen zu berechnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Konkurskommissar. Ein gleiches Einverständniß derselben Mehrheit der Gläubiger ist erforderlich, wenn vorsorglich für den Fall des Ausscheidens oder der Behinderung von Ausschußmitgliedern Ersatzmänner für dieselben gewählt werden sollen.

§ 173.

Die Wahl eines Gläubigerausschusses kann auch nach der Prüfungstagfahrt zu jeder Zeit Statt finden und sind dann ebenfalls die Vorschriften der §§ 171, 172 maaßgebend.

§ 174.

Niemand ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschußmitgliede anzunehmen. Der Austritt aus dem Ausschusse ist nur mit Genehmigung des Konkurskommissars gestattet.

§ 175.

Die Ausschußmitglieder und die Ersatzmänner können keine Vergütung für ihre Mühwaltungen, wohl aber Ersatz nothwendigen Aufwandes verlangen.

Kapitel XVII.

Obliegenheiten des beständigen Konkursvertreters rücksichtlich der Feststellung und Verwerthung der Konkursmasse.

§ 176.

Der einstweilige Konkursvertreter hat, wenn ein Anderer zum beständigen Konkursvertreter ernannt worden ist, diesem die in seiner Inhabung befindliche Masse auszuliefern, die seither geführten Geschäfte zu überweisen und über seine

Verwaltung Rechnung abzulegen. Diese ist von dem beständigen Konkursvertreter unter Zuziehung des Gemeinschuldners, wenn derselbe ohne störenden Aufhalt zu erlangen ist, desgleichen des Gläubigerausschusses, falls ein solcher gewählt ist, zu prüfen und, dafern sich nicht Ausstellungen ergeben, mit Genehmigung des Konkurskommissars als richtig anzuerkennen. Werden Ausstellungen angebracht, welche sich durch ein von dem Konkurskommissar unter den Betheiligten gehaltenes Verhör nicht heben lassen, so sind die Streitpunkte im Rechnungsprozesse zu erledigen.

§ 177.

Der beständige Konkursvertreter hat Alles, was noch zur Vervollständigung der Konkursmasse und zur Verwerthung derselben nöthig ist, zu besorgen, insbesondere auch die Veräußerung unbeweglicher wie beweglicher Sachen und die Erhebung oder Fortstellung von Klagen wegen der der Konkursmasse zustehenden Ansprüche.

§ 178.

Der beständige Konkursvertreter handelt in dem ihm zustehenden Geschäftskreise selbstständig. Nur bei Vornahme der in § 145 aufgeführten Geschäfte bedarf er der Genehmigung des Gläubigerausschusses und, dafern ein solcher nicht bestellt ist, des Konkurskommissars.

§ 179.

In dem Gläubigerausschusse entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Entschließung des Konkurskommissars den Ausschlag.

§ 180.

Die Vorschriften der §§ 138, 139, 141 bis 144, 146 bis 149 gelten auch rücksichtlich des beständigen Konkursvertreters.

§ 181.

Der beständige Konkursvertreter ist befugt, die Meinungsäußerung des Gläubigerausschusses auch in solchen Fällen zu erfordern, in welchen dessen Genehmigung nicht vorgeschrieben ist, und der Gläubigerausschuß ist verpflichtet, seine Ansicht zu eröffnen, ohne daß der Konkursvertreter durch dieselbe gebunden wird.

Kapitel XVIII.

Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger.

§ 182.

Ueber die Forderungen, welche in der Prüfungstagfahrt hinsichtlich ihrer Richtigkeit oder hinsichtlich des Vorzugsrechtes streitig geblieben sind, wird zwischen den Betheiligten besonders verhandelt und erkannt.

§ 183.

Der Gläubiger, dessen Forderung von dem Konkursvertreter hinsichtlich ihrer Richtigkeit oder des behaupteten Vorzugsrechtes nicht anerkannt worden ist, hat die Forderung, soweit sie bestritten, auch rücksichtlich des Vorzugsrechtes, wider den Konkursvertreter, dagegen, wenn sie von diesem ganz oder zum Theile anerkannt, aber von einem oder von mehreren Gläubigern dem Anerkenntnisse rücksichtlich der Richtigkeit der Forderung oder wegen des Vorzugsrechtes widersprochen worden ist, wider den Widersprechenden, und, wenn Mehrere widersprochen haben, wider diese als Streitgenossen mittelst Klage geltend zu machen, dafern nicht wegen der Forderung bei dem Konkursgerichte oder einem anderen Gerichte bereits ein Rechtsstreit anhängig ist und wieder aufgenommen wird. Im Falle der Prozeßführung gegen den Konkursvertreter bleibt den Gläubigern die Nebenintervention unbenommen.

§ 184.

Die Verhandlung und Entscheidung über die streitigen Forderungen gehört, soweit nicht nach der Bestimmung in §§ 187, 188 Ausnahmen eintreten, vor das Konkursgericht. Sie erfolgt nach den Vorschriften der Prozeßordnung im ordentlichen Verfahren oder in einer außerordentlichen Verfahrungsart. Die Geltendmachung einer Forderung im Mahnverfahren, im Wechselprozesse oder im Vollstreckungsverfahren ist nicht zulässig.

§ 185.

Der Kläger hat der Klage eine beglaubigte Abschrift seiner Anmeldung und der dieselbe betreffenden Stellen des in der Prüfungstagfahrt aufgenommenen Protokolles beizufügen. Seine Forderung kann er mittelst der Klage behufs der Befriedigung aus der gemeinen Konkursmasse nur in dem Umfange geltend machen, in welchem er sie angemeldet oder in der Prüfungstagfahrt vervollständigt oder berichtigt hat. Eine Erweiterung der Forderung im Betreff des Betrages oder des Vorzugsrechtes über das deshalb in der Prüfungstagfahrt Geforderte hinaus

ist nur zulässig, soweit deshalb nach § 166 später eine anderweite Anmeldung und zur Prüfung derselben eine Tagfahrt Statt gefunden hat.

§ 186.

Wird die Klage als vor das Gericht, bei welchem sie angebracht worden, nicht gehörig oder als unschlüssig verworfen, so kommt die Vorschrift des § 1052 der Prozeßordnung zur Anwendung.

§ 187.

Werden wider den Gemeinschuldner erhobene Rechtsstreite, welche nicht bei dem Konkursgerichte, sondern bei einem anderen Gerichte anhängig sind, wieder aufgenommen, so sind sie bei dem letzteren fortzustellen, dafern die Parteien sich nicht über die Fortstellung derselben bei dem Konkursgerichte vereinigen. Der Konkursvertreter hat dem Konkursgerichte über den Ausgang der nicht bei demselben anhängigen Rechtsstreite Anzeige zu machen. Ueber ein für den Gegenstand des Rechtsstreites beanspruchtes streitiges Vorzugsrecht ist zwischen den Parteien vor dem Konkursgerichte zu entscheiden. Wird einem Gläubiger in einem Rechtsstreite ein Mehreres zugesprochen, als er in dem Konkursverfahren angemeldet hat, so wird er aus der Konkursmasse doch nur nach Höhe desjenigen Betrages befriedigt, welchen er in dem Konkursverfahren angemeldet und über welchen in einer Prüfungstagfahrt eine Entschließung Statt gefunden hat, es müßte denn wegen des Mehreren eine neue Anmeldung nach § 166 erfolgt sein.

§ 188.

Gehört die Verhandlung und Entscheidung über die Richtigkeit einer Forderung vor andere, als zur Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege eingesetzte Behörden, so hat das Konkursgericht nur über das Vorzugsrecht zu erkennen, wenn dieses streitig ist.

§ 189.

Soweit eine von einem Gläubiger mittelst Klage gegen die widersprechenden Gläubiger geltend zu machende Forderung hinsichtlich ihrer Richtigkeit oder des für sie behaupteten Vorzugsrechtes nicht ausgeführt wird, ist der bei den Vertheilungen der gemeinen Konkursmasse für den Kläger auszuwerfende Betrag den widersprechenden Gläubigern behufs ihrer Befriedigung zuzuweisen, wogegen, was zu derselben nicht erforderlich, der gemeinen Konkursmasse verbleibt.

§ 190.

Der Gemeinschuldner wird durch die vom Konkursvertreter den Klägern ge-

machten Zugeständnisse und durch die wider denselben ergangenen Erkenntnisse rücksichtlich des nach Beendigung des Konkurses erworbenen Vermögens nicht verpflichtet.

Kapitel XIX.

Vertheilungen an die Konkursgläubiger.

§ 191.

Nach der Prüfungstagfahrt können an diejenigen Konkursgläubiger, deren Forderungen unbestritten sind, Vertheilungen Statt finden, soweit sich mit Bestimmtheit der Betrag übersehen läßt, welcher bei einer allgemeinen Vertheilung der gemeinen Konkursmasse auf dieselben mindestens fallen muß.

§ 192.

Behufs der Vertheilung ist von dem Konkursvertreter ein Theilungsplan zu entwerfen. Derselbe hat

1) unter Berücksichtigung der für die Masseschulden erforderlichen Deckung den zur Vertheilung verfügbaren Bestand aufzuführen,

2) die unbestrittenen Forderungen mit dem anerkannten etwaigen Vorzugsrechte unbedingt, die bestrittenen Forderungen dagegen nur vorläufig und unter der Voraussetzung anzusetzen, daß der Forderungsberechtigte die Klagerhebung nachgewiesen hat, bevor die Aufforderung zur Erklärung über den Theilungsplan einem der Gläubiger zugestellt worden ist,

3) anzugeben, wieviel von der verfügbaren Masse zur Berichtigung jeder einzelnen bevorzugten Forderung zu verwenden ist, wieviel von dem Rückstande derselben auf jedes Hundert der gesammten nicht bevorzugten Forderungen, und wieviel hiernach auf eine jede derselben fällt.

§ 193.

Der Theilungsplan wird, nachdem er vom Konkurskommissar geprüft und richtig befunden worden, an Gerichtsstelle, nach Befinden in einer Mehrzahl von Exemplaren, zur Einsicht für die Betheiligten ausgelegt. Die Konkursgläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, sind durch den Konkurskommissar hiervon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, innerhalb einer ihnen hierzu gesetzten Frist ihre etwaigen Ausstellungen bei Verlust derselben anzuzeigen; zugleich werden sie unter derselben Verwarnung geladen, zur Verhandlung über ihre Ausstellungen in der sowohl hierzu als auch zur Ausführung des Vertheilungsplanes angesetzten Tagfahrt zu erscheinen. Der Konkursvertreter ist ebenfalls zu laden. Ausstell-

ungen wider den Vertheilungsplan sind ihm unverzüglich zuzustellen. Wenn er dieselben begründet findet und der Konkurskommissar gleicher Meinung ist, so berichtigt er den Theilungsplan.

Nach Befinden kann der Konkurskommissar unter Aufhebung der Tagfahrt rücksichtlich des berichtigten Theilungsplanes ebenso verfahren, wie vorstehend rücksichtlich des früheren Theilungsplanes bestimmt ist.

§ 194.

Soweit innerhalb der Frist keine Ausstellungen wider den Theilungsplan vorgebracht worden sind, werden in der anberaumten Tagfahrt an diejenigen Gläubiger, deren Forderungen unbestritten sind, die im Theilungsplane ausgeworfenen Empfangssummen ausgezahlt. Empfangssummen, zu deren Erhebung die Empfangsberechtigten sich nicht melden, werden auf deren Kosten und Gefahr gerichtlich aufbewahrt. Die auf die bestrittenen Forderungen vorsorglich vertheilten Beträge bleiben ebenfalls in gerichtlicher Aufbewahrung, bis entschieden ist, ob sie an die betreffenden Gläubiger zu verabfolgen, oder anderweit zu vertheilen sind.

§ 195.

Wenn Ausstellungen begründet befunden werden, so ist der in Folge dessen von dem Konkursvertreter berichtigte Theilungsplan in der angesetzten Tagfahrt, oder wenn diese nach Maaßgabe des § 193 aufgehoben worden, in der anderweit anberaumten Tagfahrt den Gläubigern vorzulegen. Der Konkurskommissar leitet in derselben zur Erledigung der wider den Theilungsplan noch offenen, sowie der etwa wider die Berichtigung desselben erhobenen Ausstellungen zwischen den Betheiligten Verhandlungen ein. Erscheint ein Gläubiger, welcher rechtzeitig Ausstellungen wider den Theilungsplan angebracht hatte, in der Tagfahrt nicht, so sind dieselben nur zu berücksichtigen, dafern sie von dem Konkursvertreter und von den Gläubigern als begründet anerkannt werden. Wenn und soweit der Theilungsplan als feststehend zu betrachten, kommt er zur Ausführung. Soweit dagegen der Theilungsplan angefochten bleibt, hat Jeder, welcher Ausstellungen wider denselben macht, bestimmt anzugeben, gegen welche Gläubiger und in welchem Umfange sie wider dieselben gerichtet sein sollen, worauf die weitere Verhandlung und die Entscheidung über die Ausstellungen vor dem Konkursgerichte erfolgt. Dieses beraumt amtswegen Tagfahrt zur Verhandlung an. Dieselbe hat im abgekürzten Verfahren Statt. Als Kläger gilt, wer Ausstellungen gegen den Vertheilungsplan erhoben hat.

§ 196.

Diejenigen Empfangsbeträge, gegen deren Auszahlung die Ausstellungen gerichtet sind, werden in gerichtlicher Aufbewahrung behalten und später nach Maaßgabe der darüber ergangenen Erkenntnisse oder getroffenen Vereinigungen entweder an die betreffenden Gläubiger ausgezahlt oder zu einer anderweiten Vertheilung gezogen.

§ 197.

Hat ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung verlangt hatte, seine Forderung zugleich als Konkursgläubiger angemeldet, so kommt er, wenn die abgesonderte Masse früher als die gemeine Konkursmasse zur Vertheilung gelangt, bei Vertheilung der letzteren nur mit demjenigen Betrage in Ansatz, welcher aus der abgesonderten Masse noch nicht gedeckt ist.

§ 198.

Wenn Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an unbeweglichen Sachen zusteht, zugleich als Konkursgläubiger aufgetreten sind, so werden dieselben bei denjenigen Vertheilungen an die Konkursgläubiger, welche vor Vertheilung der Masse aus den unbeweglichen Sachen Statt finden, mit ihrer Forderung in dem in § 68 bestimmten Umfange angesetzt und nach Maaßgabe der §§ 194 bis 196 befriedigt. Bei der späteren Vertheilung der abgesonderten Masse kommen die durch Hypothek gesicherten Gläubiger mit ihrer vollen Forderung in Ansatz. Jedoch wird Denjenigen, welche hier voll zur Befriedigung kommen, der aus der gemeinen Konkursmasse erhaltene Betrag abgezogen und dieser überwiesen. Im Betreff derjenigen hypothekarischen Gläubiger, welche bei der abgesonderten Masse theilweise ausfallen, wird berechnet, mit welchem Antheile die ausgefallene Summe bei der Vertheilung an die Konkursgläubiger an Stelle der angesetzten ganzen Forderung zur Hebung gekommen sein würde. Was sie über diesen Antheil aus der gemeinen Konkursmasse erhalten haben, wird ihnen von dem Betrage, mit welchem ihre Forderung bei der abgesonderten Masse zur Befriedigung kommt, abgezogen und der gemeinen Konkursmasse überwiesen.

§ 199.

Sind Gläubiger, welche ein Faustpfandrecht, ein durch Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren an beweglichen Sachen, Forderungen oder anderen Rechten erlangtes Recht oder ein Zurückhaltungsrecht der in § 33 gedachten Art haben, als Konkursgläubiger aufgetreten, so werden sie, so lange das Ergebniß ihrer abgesonderten Befriedigung nicht feststeht, bei der Vertheilung der gemeinen Konkurs-

masse mit ihrer Forderung in dem in § 68 bestimmten Umfange angesetzt. Der auf die Forderung fallende Betrag wird in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten bis der Ausfall feststeht, welchen der Gläubiger bei seiner Befriedigung aus der abgesonderten Masse erleidet. Nach dem Betrage dieses Ausfalles an seiner Forderung in dem in § 68 bestimmten Umfange wird die Summe ermittelt, welche ihm als Konkursgläubiger gebührt.

§ 200.

Eine noch nicht fällige Forderung ist mit einem nach § 720 des bürgerlichen Gesetzbuches zu berechnenden Betrage anzusetzen.

§ 201.

Bedingte Forderungen werden so angesetzt, als ob sie nicht bedingt wären. Ist die Bedingung eine aufschiebende, so wird bis zum Eintritte derselben der volle oder möglich höchste Betrag der Forderung angesetzt und die auf sie fallende Summe in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten. Sie wächst, wenn die Bedingung nicht eintritt, der gemeinen Konkursmasse zu. Tritt die Bedingung ein, so wird die Summe dem Gläubiger verabfolgt, soweit er auf dieselbe Anspruch hat. Die während ihrer zinsbaren Anlegung aufwachsenden Zinsen fließen der gemeinen Konkursmasse zu. Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger den auf seine Forderung fallenden Betrag nur gegen Sicherheitsleistung wegen der Rückzahlung für den Fall des Eintrittes der Bedingung. Leistet der Gläubiger keine Sicherheit, so wird der Betrag in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten. Die bei zinsbarer Anlegung desselben aufwachsenden Zinsen werden von dem Gläubiger bezogen.

§ 202.

Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf wiederkehrende Leistungen auf eine bestimmte Zeit, so werden dieselben nach Maaßgabe des § 200 berechnet und es bildet die Gesammtsumme der solchergestalt berechneten einzelnen Beträge diejenige Summe, mit welcher der Gläubiger bei Vertheilung der gemeinen Konkursmasse in Ansatz gebracht wird.

Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf wiederkehrende sich gleich bleibende Leistungen auf unbestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer einer Person, so wird der fünf und zwanzigfache Betrag einer jährigen Leistung in Ansatz gebracht und der darauf fallende Betrag zinsbar angelegt. Der Gläubiger erhält die Zinsen so lange sein Recht auf die von ihm angemeldeten wiederkehrenden

Leistungen besteht. Nach Beendigung desselben kommt der für ihn zinsbar angelegt gewesene Betrag zur Vertheilung unter die übrigen Konkursgläubiger.

Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf wiederkehrende sich in ihrem jährigen Betrage nicht gleich bleibende Leistungen auf unbestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer einer Person, so wird der fünf und zwanzigfache Betrag der höchsten jährigen Leistung in Ansatz gebracht und der auf die Ansatzsumme fallende Betrag zinsbar angelegt. Der Gläubiger erhält für die Jahre, in welchen er nicht die höchsten Leistungen zu beanspruchen hat, die Zinsen nur in einem Betrage, wie derselbe sich herausgestellt haben würde, wenn er nur mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage der auf das fragliche Jahr fallenden Leistung in Ansatz gekommen wäre, und nur der Betrag, wie er sich nach dieser Ansatzsumme berechnet hätte, die zu seiner Befriedigung dienende Masse bildete. Was hiernach von Zinsen übrig bleibt, nicht minder, wenn das Bezugsrecht des Gläubigers aufhört, die Masse selbst, wächst der gemeinen Konkursmasse zu.

§ 203.

Die Vertheilung wird wiederholt, so oft sich ein hierzu geeigneter Bestand der Masse angesammelt hat.

In jedem neuen Theilungsplane ist außer dem, was in § 192 deshalb vorgeschrieben ist, anzugeben:

1) wieviel auf jede einzelne Forderung schon berichtigt ist,

2) für welche Forderungen die für dieselben ausgeworfenen Empfangsbeträge in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten worden sind,

3) welche zurückbehaltene Massen sich seit der letzten Vertheilung erledigt haben und auf welche Weise.

§ 204.

Gläubiger, welche ihre Forderungen erst anmelden, nachdem bereits einmal oder mehrmals eine Vertheilung der gemeinen Konkursmasse Statt gefunden, haben rücksichtlich ihrer Befriedigung keinen Anspruch auf die an die übrigen Gläubiger bezahlten oder für dieselben aufbewahrten und später zur Auszahlung an dieselben gelangenden Beträge. Sie werden nur bei den nach erfolgter Prüfung eintretenden Vertheilungen der zu dieser Zeit noch unvertheilten gemeinen Konkursmasse und zwar in der Maaße berücksichtigt, daß sie mit dem vollen Betrage ihrer Forderungen, die bei früheren Vertheilungen schon theilweise gedeckten Forderungen aber nur mit dem noch rückständigen Betrage angesetzt werden.

§ 205.

Nach vollständiger Verwerthung der Konkursmasse und Feststellung aller an dieselbe erhobenen Ansprüche wird zur Schlußvertheilung geschritten. Mit dem Schlußvertheilungsplane hat der Konkursvertreter Rechnung über seine Geschäftsführung abzulegen. Der Schlußvertheilungsplan und die Rechnung des Konkursvertreters werden, nachdem sie vom Konkurskommissar geprüft und soweit nöthig berichtigt worden sind, an Gerichtsstelle, nach Befinden in einer Mehrzahl von Exemplaren, zur Einsicht für die Betheiligten ausgelegt. Die Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben und, wenn der Gemeinschuldner ohne störenden Aufhalt zu erlangen ist, auch dieser, sind durch den Konkurskommissar hiervon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, innerhalb einer ihnen hierzu gesetzten Frist ihre etwaigen Ausstellungen bei Verlust derselben anzuzeigen; zugleich werden sie unter derselben Verwarnung geladen, zur Verhandlung über ihre Ausstellungen in der sowohl hierzu als auch zur Ausführung des Vertheilungsplanes angesetzten Tagfahrt zu erscheinen. Der Konkursvertreter ist ebenfalls zu laden. Sind gegen den Schlußvertheilungsplan nicht rechtzeitig Ausstellungen eingekommen, so wird in der Tagfahrt zur Ausführung desselben geschritten und vom Konkurskommissar die Richtigkeit der vom Konkursvertreter abgelegten Rechnung ausgesprochen. Wenn rechtzeitig wider den Schlußvertheilungsplan Ausstellungen vorgebracht worden sind, so ist darauf nach Maaßgabe der §§ 193, 195 zu verfahren. Rechtzeitig angezeigte Ausstellungen wider die Rechnung des Konkursvertreters sind, wenn sie sich nicht durch die Verhandlung in der Tagfahrt heben, im Rechnungsprozesse zu erledigen.

§ 206.

Wenn nach der Schlußvertheilung noch Gegenstände zum Vorschein kommen, welche zur Konkursmasse gehören, so werden dieselben verwerthet und nachträglich unter die noch nicht voll befriedigten Gläubiger vertheilt, entweder durch den seitherigen Konkursvertreter oder, wenn dieser nicht mehr vorhanden ist, durch einen von dem Konkursgerichte bestellten neuen Konkursvertreter, dafern es das Gericht nicht der Einfachheit der Verhältnisse nach für thunlich erachtet, von der Bestellung eines neuen Konkursvertreters abzusehen. Der Mitwirkung der Gläubiger zur Bestellung eines solchen bedarf es nicht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die auf bedingte Forderungen oder die zur Deckung fortlaufender Leistungen vertheilten Summen an die Konkursmasse fallen.

Kapitel XX.

Abgesonderte Befriedigung der durch ein Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, ein Faustpfandrecht, ein durch Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren erlangtes Recht oder ein Zurückhaltungsrecht gesicherten Gläubiger.

§ 207.

Die durch ein Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, ein Faustpfandrecht, ein durch Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren erlangtes Recht oder ein Zurückhaltungsrecht gesicherten Gläubiger haben ihre Forderungen, soweit sie nur aus den für dieselben haftenden zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen Befriedigung suchen, ebenfalls gegen den Konkursvertreter geltend zu machen, doch sich deshalb nicht in das Verfahren über die zur Befriedigung aus der gemeinen Konkursmasse angemeldeten Forderungen einzulassen.

Das Verfügungsrecht der Gläubigerschaft über die im Vollstreckungsverfahren in Beschlag genommenen und über die mit Pfandrecht oder einem Zurückhaltungsrechte behafteten Gegenstände kann nur unbeschadet dieser Rechte ausgeübt werden.

§ 208.

Die abgesonderte Befriedigung von Forderungen, für welche ein Pfandrecht auf unbewegliche Sachen eingetragen ist, geschieht unter Zuziehung des Konkursvertreters nach Maaßgabe des Kapitel VI. in dem durch §§ 857 fg. der Prozeßordnung bestimmten Vertheilungsverfahren.

Dasselbe gehört vor dasjenige Gericht, bei welchem die unbewegliche Sache im Grundbuche eingetragen ist.

§ 209.

Bei der Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache fällt die Erlassung des in § 824 der Prozeßordnung bestimmten Befriedigungsgebotes aus. Die Einleitung der Zwangsversteigerung erfolgt auf den Antrag des Konkursvertreters oder eines hypothekarischen Gläubigers.

§ 210.

Gläubiger, welche an beweglichen Sachen oder nicht im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen oder anderen Rechten des Gemeinschuldners durch Pfandrecht, oder Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren oder durch ein Zurückhaltungsrecht der in § 33 gedachten Art gesichert sind, werden unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 200 bis 202 aus den zu ihrer Sicherung

dienenden Gegenständen in dem in § 58 bestimmten Umfange befriedigt. Die Verwerthung der zur Sicherung dienenden Gegenstände erfolgt nach den für Veräußerung von Gegenständen gleicher Art im Vollstreckungsverfahren geltenden Vorschriften.

Der Konkursvertreter ist befugt, jederzeit von dem Inhaber der mit einem Faustpfandrechte oder mit einem Zurückhaltungsrechte behafteten Sache deren Verwerthung in der gesetzmäßigen Weise zu verlangen, oder dieselbe, dem daran bestehenden Faustpfandrechte und Zurückhaltungsrechte unbeschadet, behufs der Verwerthung zur Konkursmasse einzufordern.

§ 211.

An den Rechten derjenigen Anstalten und Vereine, welche befugt sind, sich selbst aus den ihnen bestellten Faustpfändern bezahlt zu machen, wird durch die Bestimmungen des § 210 etwas nicht geändert.

Kapitel XXI.

Abgesonderte Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer und Vermächtnißanwärter.

§ 212.

Der Antrag auf die in § 36 bestimmte Absonderung ist nur zulässig, wenn er, vorausgesetzt, daß noch nicht die in § 2342 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist, bei dem Konkursgerichte vor dem Ende der in § 150 der Konkursordnung bestimmten Anmeldungsfrist angebracht wird.

§ 213.

Wird das Absonderungsrecht von dem Konkursvertreter bestritten, so ist über den Antrag auf Absonderung vor dem Konkursgerichte zu verhandeln und zu erkennen. Dasselbe macht die hierzu angesetzte Tagfahrt durch Anschlag am Gerichtsbrete und durch Anzeige im Amtsblatte, nach seinem Ermessen überdies auch in anderen öffentlichen Blättern, bekannt und ladet den Antragsteller, nicht minder den Konkursvertreter noch besonders vor. Zum Erscheinen in der Tagfahrt und zur Theilnahme an der Verhandlung sind Alle befugt, welche ein rechtliches Interesse haben, daß das Absonderungsrecht anerkannt oder nicht anerkannt wird. Zuerst bekommt der Antragsteller das Wort. Das Gericht bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen an dem Streite Theil Nehmenden zu hören sind. Die Verhandlung findet im abgekürzten Verfahren Statt. Wird das Erkenntniß

nicht in der Tagfahrt verkündet, so ist zur Verkündung desselben eine Tagfahrt durch Anschlag am Gerichtsbrete und durch Bekanntmachung im Amtsblatte anzuberaumen.

Das Erkenntniß ist für Alle bindend, welche ein rechtliches Interesse haben, daß das Absonderungsrecht anerkannt oder nicht anerkannt wird, auch wenn sie an dem Prozesse nicht Theil nahmen. Gegen das Erkenntniß steht Allen, für welche dasselbe bindend ist, Appellation zu.

§ 214.

Wenn rechtskräftig auf Absonderung erkannt ist, hat der Konkursvertreter über die von dem eigenen Vermögen des Gemeinschuldners abzusondernde Erbschaft ein Verzeichniß herauszugeben. Wird die Richtigkeit desselben bestritten, so tritt das in Kapitel XXIX. der Prozeßordnung bestimmte Verfahren ein.

§ 215.

Die Herbeiziehung, Verwaltung und Verwerthung der abgesonderten Erbschaft geschieht durch den Konkursvertreter nach den für die Konkursmasse im Allgemeinen geltenden Vorschriften.

§ 216.

Reicht die Erbschaft zur Befriedigung der Absonderungsberechtigten nicht aus, so werden die Ansprüche in einem besonderen Verfahren, für welches die Vorschriften über das Konkursverfahren maaßgebend sind, geprüft, festgestellt und befriedigt.

Kapitel XXII.

Beendigung des Konkursverfahrens.

§ 217.

Das Konkursverfahren gilt als beendigt, sobald der Schlußvertheilungsplan und die vom Konkursvertreter über seine Geschäftsführung abgelegte Rechnung von den Gläubigern ausdrücklich, oder dadurch thatsächlich anerkannt worden ist, daß sie wider den Schlußvertheilungsplan und die Rechnung nicht innerhalb der dazu bestimmten Frist Ausstellungen angebracht haben. Der Gemeinschuldner kann verlangen, daß auf seine Kosten ihm ein Zeugniß über die Beendigung des Konkurses ausgestellt, auch dieselbe durch das Amtsblatt und andere etwa von ihm bezeichnete öffentliche Blätter bekannt gemacht wird.

§ 218.

Mit Beendigung des Konkursverfahrens gelangt der Gemeinschuldner zur Verwaltung seines Vermögens und zur freien Verfügung über dasselbe. Gegenstände, welche nicht verwerthet worden sind, sowie in Beschlag genommene Schriften und Urkunden, welche nicht zu den Konkursakten gehören, sind ihm zu verabfolgen.

§ 219.

Das Nachforderungsrecht nach Beendigung des Konkursverfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§ 766, 977 des bürgerlichen Gesetzbuches. Die in § 71 der Konkursordnung erwähnten Ansprüche können besonders eingeklagt werden, ohne daß die Vorschrift in § 675 des bürgerlichen Gesetzbuches entgegensteht.

Kapitel XXIII.

Besondere Bestimmungen.

1) Konkurs über Handelsgesellschaften.

§ 220.

In Fällen, in welchen nach § 11 des Gesetzes, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, vom 30. Oktober 1861, mit dem Konkurse über das Vermögen einer Handelsgesellschaft zugleich die Konkurse über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters zu eröffnen sind, bestimmt sich die Zuständigkeit des Gerichtes für diese letzteren Konkurse nach den Vorschriften der §§ 88, 89, 91 der Konkursordnung. Gehört der Konkurs über das Vermögen der Handelsgesellschaft vor das bei einem Bezirksgerichte bestehende Handelsgericht, so kann dem Bezirksgerichte oder dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte zur Eröffnung oder Fortstellung der Konkurse über das Privatvermögen der Gesellschafter Auftrag ertheilt werden. Ebenso kann ein Gerichtsamt, vor welches als Handelsgericht der Konkurs über das Vermögen der Handelsgesellschaft gehört, zur Eröffnung der Konkurse über das Privatvermögen der Gesellschafter Auftrag erhalten.

§ 221.

Das Gericht, welches den Konkurs über das Vermögen der Handelsgesellschaft eröffnet, hat, dafern es nicht als Gerichtsamt zugleich zur Eröffnung des Konkurses über das Privatvermögen eines Gesellschafters zuständig ist, die zuständigen Gerichte unverzüglich von der Konkurseröffnung zu benachrichtigen, worauf von den-

selben ohne Weiteres die Eröffnung des Konkurses über das Privatvermögen auszusprechen ist.

§ 222.

An dem Konkurse über das Vermögen der Handelsgesellschaft Theil zu nehmen, sind nur die Gläubiger der Handelsgesellschaft berechtigt. Sie können wegen des Ausfalles in demselben zugleich in den einzelnen Konkursen über das Privatvermögen der Gesellschafter den ganzen Betrag ihrer Forderung geltend machen.

§ 223.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters werden aus dessen Privatvermögen abgesondert befriedigt. Was hiernach übrig bleibt, dient zur Befriedigung der Gläubiger der Handelsgesellschaft.

§ 224.

Sobald sich der Konkurs über das Vermögen der Handelsgesellschaft erledigt, sind die Konkurse über das Privatvermögen der Gesellschafter einzustellen, wenn dieselben nur in Folge des Konkurses über das Vermögen der Handelsgesellschaft eröffnet worden sind und nicht ihre Fortstellung wegen Ueberschuldung des Privatvermögens nöthig ist.

§ 225.

Bei dem Konkursverfahren über eine Aktiengesellschaft kann die Verhaftung unter denselben Voraussetzungen wie gegen den Gemeinschuldner auch gegen den Vorstand der Gesellschaft und die zur Liquidation der Aktiengesellschaft bestellten Personen verfügt werden.

2) Verfahren über das überschuldete inländische Vermögen eines Ausländers.

§ 226.

Wenn das inländische Vermögen des einem auswärtigen Staate Angehörigen zur Berichtigung seiner inländischen Schulden nicht ausreicht, so ist über dasselbe von dem nach § 92 zuständigen Gerichte der Konkurs zu eröffnen. Derselbe ergreift das im Inlande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, einschließlich der Forderungen an inländische Schuldner und derjenigen Forderungen an ausländische Schuldner, welche einer inländischen Handelsniederlassung oder einem inländischen Gewerbsgeschäfte des Gemeinschuldners zustehen.

§ 227.

In dem Konkurse werden nur Inländer als Konkursgläubiger berücksichtigt.

Wenn nach Befriedigung derselben von dem inländischen Vermögen etwas übrig bleibt, so ist es dem Gemeinschuldner, oder wenn zu dessen Vermögen im Auslande ein Konkurs anhängig ist, an die dortige Konkursmasse zu verabfolgen.

§ 228.

Wenn zu dem Vermögen eines Ausländers im Auslande der Konkurs eröffnet worden ist, so hindert dies nicht, daß auf den Antrag von Inländern in dessen inländisches Vermögen das Vollstreckungsverfahren verfügt oder dasselbe mit Arrest belegt wird.

§ 229.

Wenn in einem Falle, in welchem weder über das inländische Vermögen des einem auswärtigen Staate Angehörigen der Konkurs eröffnet, noch von einem inländischen Gläubiger auf das Vollstreckungsverfahren in dasselbe oder auf Sachenarrest angetragen worden ist, die Auslieferung des inländischen Vermögens an ein ausländisches Konkursgericht verlangt wird, so hat das Gericht, welches wegen der Auslieferung angegangen worden ist, dies im Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung, nach Befinden auch in anderen öffentlichen Blättern, bekannt zu machen. Nur wenn innerhalb sechs Wochen, von der Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, nicht auf Eröffnung des Konkurses angetragen worden ist, kann die Auslieferung des Vermögens insoweit Statt finden, als inländische Gläubiger nicht ihre Befriedigung aus demselben im Wege des Vollstreckungsverfahrens oder des Sachenarrestes suchen.

§ 230.

Inländische Gläubiger, welche ihre Forderung aus einer von einem ausländischen Gläubiger erst nach der im Auslande erfolgten Konkurseröffnung vorgenommenen Abtretung ableiten, sind wie ausländische Gläubiger zu behandeln.

§ 231.

Die in den §§ 226 bis 229 enthaltenen Vorschriften kommen nur zur Anwendung, soweit nicht durch Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist.

Kapitel XXIV.

Außergerichtlicher Vergleich zur Hebung des Konkursverfahrens und Erledigung desselben durch Verbesserung der Vermögensverhältnisse.

§ 232.

Die Eröffnung des Konkurses wird durch Vergleichsverhandlungen, welche der

Gemeinschuldner mit seinen Gläubigern, oder ein Dritter, welcher für ihn eintreten will, mit denselben eingeleitet hat, nicht aufgehalten.

§ 233.

Wenn nach Ablauf der zur Anmeldung der Gläubiger bestimmten Frist nachgewiesen wird, daß alle Gläubiger, welche sich mit ihren Forderungen gemeldet haben, behufs eines außergerichtlichen Vergleiches in einstweilige Einstellung des Konkursverfahrens willigen, so findet letztere unbeschadet der zur Sicherung der Konkursmasse nöthigen Maaßregeln Statt. Jeder neu auftretende Gläubiger ist befugt, die Fortstellung des Konkurses zu verlangen, dafern er nicht wegen seiner angemeldeten Forderung sichergestellt wird. Der Konkurs endigt, wenn alle Gläubiger, welche sich innerhalb der Anmeldungsfrist oder auch später angemeldet haben, in die Aufhebung des Konkurses willigen, oder Diejenigen, welche derselben widersprechen, rücksichtlich ihrer angemeldeten Forderungen sichergestellt werden. Die zufolge eines außergerichtlichen Vergleiches geschehene Beendigung des Konkursverfahrens wird in der in § 217 bestimmten Weise bekannt gemacht.

§ 234.

Verbessern sich die Vermögensverhältnisse des Gemeinschuldners während des Konkursverfahrens dergestalt, daß alle in demselben geltend gemachte Ansprüche voll befriedigt werden können, so erledigt sich doch das Konkursverfahren nicht eher, als bis alle in demselben anerkannte oder rechtskräftig zuerkannte Ansprüche befriedigt und alle noch streitige Ansprüche sichergestellt sind. Im Uebrigen gelten auch in diesem Falle die Vorschriften der §§ 217, 218, 219.

Kapitel XXV.

Gerichtliches Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkursverfahrens.

§ 235.

Das zur Eröffnung des Konkurses zuständige Gericht kann dem Antrage eines Schuldners auf Zusammenberufung seiner Gläubiger behufs eines die Konkurseröffnung abwendenden Vergleiches unter der Voraussetzung Statt geben, daß der Schuldner eine in Gemäßheit des § 100 entworfene Vermögensübersicht eingereicht und sich zur Richtigkeit derselben nach § 139 bekannt hat.

§ 236.

Das Gericht nimmt sofort das Vermögen des Antragstellers nach Maaßgabe

der §§ 128 bis 134 in Beschlag und stellt die etwa nöthigen Erörterungen an, insbesondere auch über die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens eines Vergleiches.

§ 237.

Das Gericht setzt für Verwaltung des in Beschlag genommenen Vermögens einen Sequester ein, welcher mittelst Handschlages verpflichtet und, soweit erforderlich, mit einer Instruktion versehen wird. Sein Amt beschränkt sich, wenn nicht die Veräußerung von solchen Sachen nothwendig ist, welche bei längerer Aufbewahrung verderben, oder sonst im Werthe zurückgehen, oder unverhältnißmäßige Kosten verursachen würden, auf Verwaltung des Vermögens. Gehört zu demselben ein Gewerbsgeschäft, so wird dasselbe fortgesetzt, dafern die Einstellung nicht nothwendig oder entschieden vortheilhaft ist. Dem Antragsteller kann unter Aufsicht des Sequesters und nach Befinden unter sonst noch angemessenen Sicherheitsmaaßregeln die Verwaltung einzelner Theile seines Vermögens, namentlich auch eines von ihm betriebenen Gewerbsgeschäftes, überlassen werden.

Von dem Schuldner, desgleichen wider den Schuldner erhobene Rechtsstreite sind an dessen Statt von dem Sequester fortzustellen. Eide, soweit sie nicht die eigenen Handlungen des Sequesters betreffen, werden von dem Schuldner geleistet. Eine Vollstreckung in das in Beschlag genommene Vermögen hat, so lange die Sequestration dauert, nicht Statt.

§ 238.

Dem Schuldner ist auf sein Verlangen für sich und seine Familie bis zur Tagfahrt der Vergleichungsunterhandlung der nöthige, nach Ermessen des Gerichtes zu bestimmende Unterhalt aus dem in Beschlag genommenen Vermögen zu verabreichen, dafern derselbe nicht in anderer Weise gesichert ist.

§ 239.

Die Ladung sämmtlicher Gläubiger des Antragstellers zu einer Tagfahrt behufs der Unterhandlung über einen Vergleich zur Abwendung des Konkurses geschieht in der in § 105 bestimmten Maaße unter der Eröffnung, daß, wenn in der Tagfahrt ein Vergleich unter den sämmtlichen Gläubigern nicht zu Stande komme, der Konkurs werde eröffnet werden.

§ 240.

In der Tagfahrt sind die Vergleichsvorschläge von dem Antragsteller und, wenn für denselben ein Dritter einzutreten sich erboten hat, von diesem zu machen.

Ein Zwang der Minderheit der Gläubiger durch die Mehrheit zu einem Vergleiche findet nicht Statt. Kommt ein Vergleich unter den sämmtlichen Gläubigern zu Stande, so gelangt der Antragsteller wieder zur Verwaltung über sein Vermögen und zur freien Verfügung über dasselbe. Wird ein Vergleich nicht erzielt, so ist das Konkursverfahren einzuleiten. Wird der Sequester nicht zum einstweiligen Konkursvertreter bestellt, so hat er dem dazu Ernannten das in seiner Inhabung befindliche Vermögen zu übergeben und demselben über seine Verwaltung Rechnung abzulegen.

§ 241.

Auch nach Eröffnung des Konkurses kann der Konkurskommissar jederzeit nicht blos auf einen von Gläubigern oder vom Gemeinschuldner gestellten Antrag, sondern auch amtswegen die Gläubiger behufs der Verhandlung über einen Vergleich zur Erledigung des weiteren Konkursverfahrens laden. Solchenfalls sind die Vorschriften der §§ 239, 240 in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise zur Anwendung zu bringen.

Kapitel XXVI.

Abgekürztes Konkursverfahren.

§ 242.

Wenn nach einem ungefähren Ueberschlage der Betrag der gemeinen Konkursmasse die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigt und den Umständen nach das Vorhandensein anderer als der von dem Gemeinschuldner angegebenen Gläubiger nicht vorauszusetzen ist, kann das Gericht nach seinem Ermessen das Konkursverfahren in den nachstehenden Beziehungen vereinfachen.

§ 243.

Der Konkurskommissar nimmt das Vermögen des Gemeinschuldners ohne Zuziehung eines Konkursvertreters in Beschlag und veranstaltet die ungesäumte Veräußerung, dafern nicht Jemand bereit ist, dasselbe um den Schätzungswerth anzunehmen, oder gegen Sicherheitsleistung bis dahin in Aufbewahrung zu behalten, wo sich entscheidet, daß der Konkurs nicht durch Vergleich beseitigt wird. Er hebt Pacht-, Mieth- und Dienstverträge auf, soweit es gesetzlich statthaft und die Fortsetzung nicht zur Verwaltung der Masse nöthig oder für dieselbe nützlich ist. Briefe und Sendungen an den Gemeinschuldner nimmt er in Empfang und verfährt damit nach § 136 unter 4.

§ 244.

Der Konkurskommissar kann noch vor der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurseröffnung die Gläubiger zu einer Vergleichsverhandlung schriftlich, oder mündlich durch den Gerichtsboten vorladen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird dies durch Anschlag am Gerichtsbrete und durch das Amtsblatt, nach Ermessen des Gerichtes auch noch durch ein anderes öffentliches Blatt, unter der Verwarnung bekannt gemacht, daß etwa unbekannte Gläubiger, welche sich nicht innerhalb vier Wochen melden, ihres Anspruches an die Konkursmasse verlustig werden. Erfolgt keine fristmäßige Meldung, so wird zur Ausführung des Vergleiches geschritten, und erledigt sich damit das Konkursverfahren.

§ 245.

Es wird kein einstweiliger, sondern nur ein beständiger Konkursvertreter und auch dieser erst dann bestellt, wenn es zur Vertheidigung der Konkursmasse gegen Ansprüche, oder zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubigerschaft nöthig wird. Der Konkurskommissar braucht die Gläubiger nicht zu Vorschlägen rücksichtlich der zum Konkursvertreter zu bestellenden Person zu veranlassen.

§ 246.

Es ist nicht nöthig, daß zur Anbringung der Ausstellungen wider die Theilungspläne, den Schlußvertheilungsplan oder wider die vom Konkursvertreter über seine Geschäftsführung abgelegte Rechnung Fristen bestimmt werden. Wenn die Setzung einer Frist zur Anzeige der Ausstellungen unterbleibt, können die letzteren noch in der Tagfahrt zur Ausführung der Theilungspläne oder des Schlußvertheilungsplanes angebracht werden.

Motiven

zu dem

Entwurfe einer Konkursordnung

für das Königreich Sachsen.

I. Allgemeine Motiven.

§ 1.

Das bürgerliche Gesetzbuch hat das sogenannte materielle Konkursrecht nicht mit aufgenommen, sondern der Prozeßgesetzgebung vorbehalten. „Dies ist, wie die allgemeinen Motiven zu dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches bemerkten, geschehen, weil man wegen des inneren Zusammenhanges, in welchem das sogenannte materielle Konkursrecht mit dem Konkursverfahren steht, für angemessen gefunden hat, die materiellen konkursrechtlichen Vorschriften mit dem Konkursrechte zu verbinden und dadurch in das gesammte Konkursrecht eine Uebereinstimmung zu bringen, welche bei einer gesonderten Behandlung des Materiellen und des Prozessualischen wenigstens nicht so vollständig zu erreichen gewesen wäre." Hiernach mußte der vorliegende Entwurf sich in zwei Hauptabschnitte theilen. Es betrifft der erste die Rechtsverhältnisse, der zweite das Verfahren im Konkurse.

§ 2.

Wie in dem übrigen Deutschland, so war auch im Königreiche Sachsen der Konkursprozeß hauptsächlich eine Schöpfung der Praxis. Die sächsischen Konstitutionen vom Jahre 1572 enthielten keine Anordnungen über den Konkursprozeß. Sie wurden auch bei dem Erscheinen derselben kaum vermißt, weil ein Verkehr, welcher zu verwickelten Ueberschuldungsverhältnissen Anlaß geben konnte, noch nicht bestand, übrigens durch die Konst. 21 und 22 Th. II. wider den Schuldner sehr energische Zwangsmittel, die gefängliche Haft und das Setzen in den Schuld-

thurm, dargeboten waren. Die Alte Pr.-Ordn. regelte zwar die Rangordnung der Gläubiger, nicht aber auch das Verfahren im Konkurse. Ueber das letztere wurden zuerst Vorschriften in der Leipziger Handelsgerichtsordnung und dann in dem Mandate wider die Banqueroutiers vom 7. Januar 1724, sowie in der Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. 41 aufgestellt. Später ist durch verschiedene Gesetze, insbesondere das geschärfte Mandat wider die Banqueroutiers vom 20. Dezember 1766 im Einzelnen nachgeholfen worden. Uebrigens haben die allgemeinen Verbesserungen im Prozeßverfahren, die Beseitigung der stillschweigenden Hypotheken und die Einführung der Grund- und Hypothekenbücher dazu beigetragen, Uebelstände, welche früher sehr hart drückten, zu mindern. Allein Klagen darüber, daß die Rechtshülfe im Konkurse zu langwierig und zu kostspielig sei, werden immer noch häufig vernommen und sind, wie die Erfahrung bestätigt, nicht unbegründet. Soll den Beschwerden in zweckentsprechender Weise abgeholfen werden, kommt es zunächst darauf an, den Grund ihrer Entstehung zu erkennen.

§ 3.

Schuld an der Langwierigkeit und Kostspieligkeit der Konkurse war nicht blos die Art und Weise des prozessualen Verfahrens, sondern ganz vorzüglich auch der Mangel bestimmter und erschöpfender gesetzlicher Vorschriften über mannigfaltige, durch die Ueberschuldung einer Person entstehende und hiernach im Konkurse zur Sprache kommende Rechtsverhältnisse. Es fanden vielfach Zweifel darüber Statt, wieweit der Konkurs das Vermögen des Gemeinschuldners ergreift und dessen Handlungsfähigkeit beschränkt, wiefern die Erfüllung der von dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung geschlossenen Rechtsgeschäfte von dem einen oder anderen Theile verlangt werden kann, wiefern die Gläubiger des Gemeinschuldners zur Anfechtung der von demselben vor der Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtsgeschäfte befugt sind, wiefern die Auslieferung von Sachen, welche dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehören, aus der Konkursmasse verlangt werden kann, wiefern eine Aufrechnung im Konkurse zulässig ist, wiefern Forderungen im Konkurse geltend gemacht werden können, aus welchen Bestandtheilen der Konkursmasse und in welcher Reihenfolge die Forderungsberechtigten ihre Befriedigung aus derselben zu beanspruchen haben. Dem Entwurfe lag ob, über diese Verhältnisse, soweit es überhaupt noch neben den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nöthig war, die erforderlichen Vorschriften aufzustellen.

§ 4.

Zum Berufe des Gerichtes im Konkurse gehörten nicht blos Prozeßhandlungen,

sondern auch Verwaltungsangelegenheiten und zwar diese in einer sehr umfänglichen Maaße. Das Konkursgericht hatte nicht blos die Verhandlung von Streitfragen zu leiten und dieselben zur Entscheidung zu bringen, sondern zugleich für die Beschlagnahme und Verwerthung des Vermögens des Gemeinschuldners zu sorgen. Zwar bestand das Amt des Gütervertreters darin, ihm dabei hülfreich zu sein. Es hatte jedoch derselbe in wichtigen und zweifelhaften Fällen die Genehmigung des Gerichtes einzuholen und fand es nur zu oft gerathen, anzufragen, auch wo es vielleicht nicht nöthig war. So verblieb denn die Sorge für die Verwaltung in der Hauptsache immer bei dem Gerichte. Sie ging bei demselben bisweilen durch verschiedene Hände. Der neue Decernent brauchte von Neuem Zeit, um sich über den Sachstand zu unterrichten. Bisweilen war er auch anderer Meinung wie sein Vorgänger. So konnten denn die Verwaltungsgeschäfte, im Gange des gewöhnlichen Dienstmechanismus erledigt, vielfach Anlaß zu Verzögerungen geben.

§ 5.

Die Vorschrift, daß der Gütervertreter ohne Vorwissen des Konkursgerichtes etwas Hauptsächliches nicht vornehmen sollte, gab nur zu oft Anlaß zu aufhältlichen, kostspieligen und bei allem dem doch nutzlosen Verhandlungen. Der Begriff des Hauptsächlichen ist ziemlich dehnbar. Uebrigens konnte es sogar als Bethätigung besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit angesehen werden, wenn eine Anfrage auch in Fällen geschah, in denen sie nicht gerade nöthig war. Selten bewendete es bei einer kurzen Bescheidung auf dieselbe. Gewöhnlich folgte der Anfrage eine Aufforderung an die Gläubiger zur Erklärung oder auch Ladung zu einem Verhörstermine. Im ersten Falle gingen oft abfällige Erklärungen ein, welche Gegenerklärungen und neue Verhandlungen hervorriefen. Im zweiten Falle wurden oft Erklärungen vorbehalten, welche, wenn sie nicht zustimmend waren, ebenfalls zu neuen Verhandlungen führten.

§ 6.

Die für den seitherigen Konkurs maaßgebend gewesene Idee, daß alles Vermögen des Gemeinschuldners in eine Masse zusammenzuziehen und die definitive Vertheilung derselben erst vorzunehmen sei, nachdem alle Streitpunkte ihre Erledigung erhalten, stand, wie längst schon gefühlt worden, einer raschen Beendigung der Konkurse hauptsächlich mit entgegen. Nur zu oft suchte, wer einen höheren Betrag für seine Forderung erlangen wollte, den Konkurs aufzuhalten, um von denen, welchen an dessen Beendigung gelegen war, vortheilhaftere Zugeständnisse zu erzwingen. Wenn künftig dafür gesorgt ist, daß solche Gegenstände, welche zur

vorzugsweisen Befriedigung gewisser Ansprüche zu dienen haben, von der übrigen Masse abgesondert bleiben und zur Berichtigung einzelner festgestellter Ansprüche verwendet werden können, ungeachtet andere, ebenfalls durch sie abzufindende Ansprüche noch streitig sind, so wird dies wesentlich zur Abkürzung der Konkurse beitragen und selbst bei einer längeren Dauer derselben es möglich machen, die vorhandene Baarschaft zum größten Theile auszuschütten. Zwar waren nach Beschaffenheit der Umstände schon seither Abschlagszahlungen zulässig. Allein so lange Nachanmeldungen von Gläubigern möglich waren, bewilligte der Richter sie an andere als an ganz zweifellos zu befriedigende hypothekarische oder sonst bevorzugte Gläubiger nicht anders als gegen eine für den Fall nöthig werdender Rückerstattung bestellte Sicherheitsleistung. Das Verlangen einer solchen machte meistentheils eine Abschlagszahlung unannehmlich. So blieb denn die Baarschaft oft längere Zeit ungenutzt liegen. Kam es auch zu einer Anlegung derselben, war doch der Vortheil, welcher daraus für die Gläubiger gewonnen werden konnte, gewöhnlich nur gering.

§ 7.

Es fehlte an ausreichend bestimmten Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen die Eröffnung des Konkurses statthaft sein sollte. Zudem war der Nachweis derselben schwierig. Hatte gleich ein Gläubiger die wohl begründete Ueberzeugung, daß sein Schuldner außer Stande sei, seine Schulden voll zu decken, dauerte es doch meistens nur zu lange, ehe er die Eröffnung des Konkurses erwirkte. Während er vom Schuldner hingehalten wurde, ging ein Theil des Vermögens desselben verloren. Hatte er aber auch endlich die Eröffnung des Konkurses erlangt, war doch das weitere Verfahren, wie es das Gesetz vorschrieb, ein sehr langwieriges und wurde noch langwieriger, wenn das Gericht, der Konkurs- oder Gütervertreter oder Parteien säumig waren, oder außergewöhnliche Umstände besondere Verzögerungen herbeiführten. Es mußte stets, selbst in Fällen, in welchen die vorhandene Masse unbedeutend und ein Vorhandensein unbekannter Gläubiger nicht anzunehmen war, ein Ediktalerlaß Statt finden. Bis zum Ediktaltermine verlief, zumal vor dem Erscheinen der Civilprozeßnovelle vom 30. Dezember 1861, eine ziemlich lange Frist. Die Gläubiger wurden geladen, sowohl zur Anmeldung ihrer Ansprüche als auch zur gütlichen Verhandlung. Allein diese letztere konnte in dem Termine nicht Statt finden, theils weil die Gläubiger sich in demselben nicht gleichzeitig einzufinden pflegten, theils weil der Sachstand nicht leicht schon vollständig zu übersehen war. Es mußte daher später zur gütlichen Verhandlung ein besonderer Termin angesetzt werden.

§ 8.

Zum rechtlichen Verfahren über die Anmeldungen sollten besage der Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. 41 § 3 nach richterlichem Ermessen 3, 6, 9, höchstens 12 Wochen verstattet werden. Dasselbe dehnte sich fast stets über die dazu bestimmten Fristen aus, zumal, wenn unter Beanspruchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Nachanmeldungen Statt fanden.

Von den Ansprüchen der Mitgläubiger bekamen die Gläubiger nur dann Kenntniß, wenn sie von dem Verfahren über dieselben Einsicht nahmen. Diese während des Verfahrens zu erlangen, war, da die Akten sich unter den zunächst Betheiligten in Cirkulation befanden, meistens schwierig. Fand ein Gläubiger, wenn er nach Abschluß der Verfahren zur Vorlegung derselben gelangt war, daß er ein Interesse hatte, die Richtigkeit einer Forderung oder des für dieselbe beanspruchten Vorrechtes anzufechten, so konnte hierüber noch ein besonderes Verfahren Statt finden.

§ 9.

Das schriftliche Verfahren über die Anmeldungen war nicht dazu geeignet, zu einer schnellen Ermittelung der Richtigkeit der Forderungen zu führen. Es fand lediglich zwischen dem Konkursvertreter und dem einzelnen liquidirenden Gläubiger ohne irgend eine Konkurrenz der übrigen Gläubiger Statt. Wären sie über die einzelnen Forderungen gehört worden, hätten sie vielleicht dieselben ohne Weiteres zugestehen, oder mit schlagenden Gründen anfechten, ja selbst sofort beseitigen können.

Zwar hatte der Konkursvertreter die Verpflichtung, sich über den Schuldenstand des Gemeinschuldners durch Befragung desselben, durch Einsicht der Schriften desselben und durch sonstige Erkundigungseinziehungen zu dem Ende zu unterrichten, damit er nicht richtige Forderungen grundloser Weise bestritt. Allein nach der allgemein geltenden Ansicht verdienten die Zugeständnisse des Gemeinschuldners keinen oder doch nur sehr wenig Glauben, und die Auskunftsertheilung eines Dritten konnte als unbeschworenes Zeugniß nur eine sehr entfernte faktische Vermuthung begründen. Waren daher die etwa vorliegenden Schriften nicht öffentliche, vollbeweisende Urkunden, so mußte es der Konkursvertreter für seine Pflicht halten, die Forderung zu leugnen und dadurch zum Beweise derselben zu nöthigen, zumal da ein von ihm geschehenes Anerkenntniß von den Gläubigern angefochten, noch leichter also verdächtigt werden konnte. Die Ableugnung fiel übrigens nicht schwer, da es keiner besonderen Begründung derselben bedurfte.

§ 10.

Nach Schluß des Verfahrens über die Richtigkeit der Forderungen und wenn eine in Anspruch genommene Priorität angefochten worden war, auch über diese, erfolgte das Lokationsurthel. Nach der Erl. Pr.-Ordn. zu Tit. 41 § 5 sollte, soviel möglich, definitiv erkannt werden. Dies war bei Posten unter 200 Thalern insofern thunlich, als nach der Ansicht der Praxis über sie ohne Weiteres ein Bestärkungseid gegeben werden konnte. Bei Forderungen über höhere Beträge dagegen wurde, wenn sie bestritten wurden, auf Beweis erkannt. Ein Lokationsurthel blieb selten unangefochten. War ein Punkt irgend zweifelhaft, hielt sich der Konkursvertreter für verpflichtet, zu appelliren. Gläubiger appellirten oft nur, um sich die Zulassung zu Vergleichsverhandlungen oder eine günstigere Stellung bei denselben zu sichern. Die Frist zur Deduktion der Appellation war auf 4 Wochen ausgedehnt. Hatte endlich das Lokationsurthel, und zwar meistens erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges, die Rechtskraft erreicht, so wurden die erkannten Beweise angetreten. Das Verfahren auf dieselben hatte hierauf gewöhnlich alle Stadien des ordentlichen Prozesses durchzulaufen.

§ 11.

Erst nachdem das Lokationsurthel durchgängig rechtskräftig geworden und auch die darin nur interlokutorisch entschiedenen Punkte durch rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Vergleiche festgestellt waren, konnte es zur Vertheilung der Masse kommen. Waren die Verhältnisse einigermaaßen verwickelt, so wurde ein Distributionsbescheid publizirt, gegen welchen wiederum Appellation eingewendet werden konnte. Da der Distributionsbescheid die gesammte Masse umfaßte, sonach auch diejenigen Gegenstände, aus welchen besondere Klassen von Gläubigern eine bevorzugte Befriedigung zu beanspruchen hatten, und demzufolge oft die Zerspaltung in verschiedene Spezialmassen nöthig wurde, konnte sich leicht ein Anlaß zu Ausstellungen ergeben. Zwar wurden dieselben oft durch gütliche Verhandlungen gehoben. Allein auch diese hielten die Beendigung des Konkurses bisweilen längere Zeit hin.

§ 12.

Die Ladung zum Liquidationstermine hatte die Ausbleibenden mit der Strafe des Ausschlusses von dem Konkurse zu bedrohen. Vielen kam die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als persönliche Rechtsbegünstigung zu. Andere konnten sie aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen erlangen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung wurde, auch wenn er an sich nicht zu rechtfertigen war, oft nur zu dem Ende gestellt, um damit den Weg zu Vergleichsverhandlungen anzubahnen. Allein

nicht blos gegen Versäumniß des Liquidationstermines, sondern auch gegen andere Versäumnisse, z. B. an einem Beweise oder Gegenbeweise, waren Restitutionsgesuche statthaft, kamen nicht eben selten vor und gaben dann nach der Art, wie sie dem seitherigen Rechte zufolge behandelt werden mußten, zu sehr störenden Weiterungen Anlaß.

§ 13.

Der Umstand, daß das Konkursverfahren so umständlich und so langwierig, auch in vielen Beziehungen so wenig fest geregelt war, mußte oft, bei dem Richter sowohl wie bei den Parteien, den Wunsch rege werden lassen, Differenzpunkte durch Verhörstermine zu erledigen. Diese waren bei jeder Verlegenheit das gewöhnliche Auskunftsmittel. An einen Verhörstermin schlossen sich oft schriftliche Verhandlungen und weitere Verhörstermine an. Die Vervielfältigung der Verhörstermine war hauptsächlich mit an Verlängerung der Konkurse und am Anschwellen der Kosten Schuld. Oft wurde, was ein Gläubiger nach langem Zuwarten aus dem Konkurse ausgezahlt bekam, durch die Kosten seines Sachwalters für Abwartung der Verhörstermine, wenn nicht ganz, doch zu einem unverhältnißmäßig großen Theile aufgezehrt.

§ 14.

Die im Vorstehenden angedeuteten Mängel und Gebrechen des Konkursverfahrens haben auch außerhalb Sachsen Statt gefunden und auf Abhülfe denken lassen. Die durchgreifendsten Reformen sind zuerst im französischen Rechte getroffen worden. Dasselbe verstattet das Konkursverfahren nur gegen zahlungsunfähige Kaufleute, während gegen andere Personen im Falle ihrer Ueberschuldung nur das Vollstreckungsverfahren unter Anschluß aller auf Befriedigung dringender Gläubiger Statt finden soll. Man war nämlich der Meinung, daß dieses bei Ansprüchen gegen einen Nichtkaufmann genüge und nur bei den ausgebreiteteren Geschäftsbeziehungen, in welchen sich gewöhnlich ein Kaufmann befindet, ein öffentlicher Aufruf sämmtlicher Gläubiger erforderlich sei. Uebrigens ist für den französischen Konkursprozeß Folgendes charakteristisch.

1) Das Konkursgericht bestimmt bei Beschluß der Eröffnung des Konkurses einen richterlichen Beamten, den juge-commissaire, zur Besorgung aller derjenigen dem Gerichte im Konkurse obliegenden Geschäfte, welche nicht die Leitung einer Streitverhandlung und deren Entscheidung betreffen. Es liegt in der Natur der Sache, daß der zu gewissen Geschäften mit voller, ungetheilter Verantwortlichkeit bestellte Beamte in denselben eine raschere, eingreifendere und deshalb wirksamere Thätigkeit entwickeln kann als dies möglich wäre, wenn er nicht selbstständig zu handeln hätte.

2) Die Zusammenbringung, Verwaltung und Verwerthung der Masse, sowie die Prüfung der angemeldeten Forderungen ist Masseverwaltern — Syndics — überwiesen, welche bei Eröffnung des Konkurses provisorisch vom Konkursgerichte, später definitiv von den Gläubigern ernannt werden.

3) Die Ansprüche werden, je nachdem sie besondere Massen betreffen, abgesondert verhandelt und befriedigt. Die sogenannten Vindikanten, diejenigen, welche eine Masseschuld und diejenigen, welche eine durch Pfandrecht gesicherte Schuld zu fordern haben, machen ihre Ansprüche außerhalb des Verfahrens geltend, welches zur Anmeldung, Feststellung und Befriedigung der Konkursgläubiger bestimmt ist und erhalten ihre Befriedigung, sobald ihr Anspruch feststeht.

4) Es werden zwar Alle, welche als Konkursgläubiger einen Anspruch zu erheben gemeint sind, zur Geltendmachung desselben innerhalb einer gewissen Frist aufgefordert. Allein die Versäumung derselben zieht nicht die Ausschließung vom Konkurse nach sich, sondern hat nur die Folge, daß der Gläubiger, welcher sich nicht fristmäßig meldete, antheilig blos bei der noch vorhandenen ungetheilten Masse berücksichtigt wird und daß er die durch seine Nachanmeldung verursachten Kosten zu tragen hat. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat nicht Statt.

5) Sobald in der Tagfahrt zur Prüfung der Forderungen der Konkursgläubiger festgestellt ist, welche Forderungen bestritten und welche unbestritten sind, kann die Vertheilung auf dieselben theils vorsorglich, theils definitiv Statt finden. Es werden nämlich die auf die unbestrittenen Forderungen fallenden Beträge ohne Weiteres ausgezahlt, dagegen die auf die bestrittenen Forderungen fallenden Beträge bis zur Erledigung des Streites in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten und später nach Umständen an den betreffenden Gläubiger verabfolgt, oder unter die übrigen Gläubiger vertheilt.

§ 15.

Das französische Konkursrecht hat sich seit seiner bereits länger als fünfzigjährigen Geltung im Allgemeinen bewährt, ist bereits mehrfach außer Frankreich aufgenommen worden und liegt insbesondere auch der preußischen Konkursordnung, dem fünften Buche des im Jahre 1861 erschienenen Entwurfes einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern und dem im Jahre 1862 erschienenen österreichischen Entwurfe einer Konkursordnung für die im engeren Staatsrathe vertretenen Länder zu Grunde. Nur jedoch ist in der preußischen Konkursordnung und in dem bayerischen wie österreichischen Entwurfe der Konkurs nicht auf die überschuldeten Vermögensmassen von Kaufleuten beschränkt worden. Die preußische Konkursordnung handelt in den §§ 1 bis 112 von den Rechtsverhältnissen im Konkurse, in den §§ 113 bis 318 von

dem Verfahren im kaufmännischen Konkurse und schließt dann in den §§ 319 bis 341 die Vorschriften über das Verfahren im gemeinen Konkurse an. Der österreichische Entwurf handelt in umgekehrter Ordnung zunächst vom gemeinen und dann vom kaufmännischen Konkurse. Neben der preußischen Konkursgesetzgebung ist die unter dem 18. Juli 1853 für Ungarn und einige andere österreichische Kronländer publizirte provisorische Konkursordnung nur wegen ihres Strebens nach Vollständigkeit bemerkenswerth, denn in der Hauptsache nimmt sie noch den Standpunkt des gemeinen Konkursrechtes ein. Letzteres gilt auch von dem das Gantverfahren enthaltenden Abschnitte des weimarischen Entwurfes einer Civilprozeßordnung, von dem Gantverfahren in der badenschen Prozeßordnung und in dem großherzoglich hessischen Entwurfe einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, von dem Konkursverfahren in der braunschweigischen, hannoverschen und oldenburgischen Prozeßordnung. Doch ist in allen diesen Gesetzen und Gesetzentwürfen das Prinzip der Unmittelbarkeit und, mit Ausnahme der provisorischen Konkursordnung für Ungarn, auch das Prinzip der Oeffentlichkeit anerkannt worden.

§ 16.

Der vorliegende Entwurf ist, wie auch der später entstandene österreichische und bayerische Entwurf gethan hat, in den Grundprinzipien dem französischen Konkursrechte und der sich an dasselbe anschließenden preußischen Konkursordnung gefolgt, doch nur, soweit es angemessen gefunden werden konnte. Insbesondere hat er das Konkursverfahren nicht auf die kaufmännischen Schuldenwesen beschränkt, auch nicht, wie in der preußischen Konkursordnung geschehen, zwischen dem gemeinen und dem kaufmännischen Konkurse unterschieden. Es finden keine so wesentlichen Verschiedenheiten zwischen dem Schuldenwesen eines Kaufmannes und eines Nichtkaufmannes Statt, daß es nöthig gewesen wäre, eine Sonderung vorzunehmen. Der Entwurf handelt daher den Konkurs im Allgemeinen ab, gleichviel ob er das Vermögen eines Kaufmannes oder Nichtkaufmannes betrifft, setzt aber, wenn wegen des Konkurses zu dem Vermögen des Ersteren etwas Besonderes zu bestimmen ist, dies an der entsprechenden Stelle fest.

Die Mittel, durch welche der Entwurf hauptsächlich die Verbesserung des Konkurswesens und die Hebung der vielfach über dasselbe laut gewordenen Klagen anstrebt, finden sich im Nachstehenden angedeutet.

§ 17.

Der erste Abschnitt des Entwurfes, von den Rechtsverhältnissen im Konkurse, bezweckt, in Verbindung mit den zugleich einschlagenden Vorschriften des bürger-

lichen Gesetzbuches, die mancherlei Streitfragen abzuschneiden, welche seither so viel zu den Verlängerungen der Konkurse beitrugen.

§ 18.

Was bei dem Konkurse zu dem Vermögen einer Person nöthig ist, welche sich in umfänglichen, weit reichenden Geschäftsverbindungen befand, ist unnöthig und überflüssig, wenn das Vermögen eines Gemeinschuldners gering ist und nicht angenommen werden kann, daß unbekannte Gläubiger vorhanden sind. Es wird daher im Kapitel XXVI. für gewisse Fälle ein von dem gewöhnlichen Konkursverfahren in gewissen Beziehungen abweichendes einfacheres, kürzeres Verfahren bestimmt.

§ 19.

Der Entwurf hat in § 95 das Institut des juge-commissaire, des Konkurskommissar, aufgenommen. Dasselbe hat sich überall, wo es besteht, in erwünschter Weise bewährt und wesentlich zu einer schnellen, zweckmäßigen Abwickelung der Konkurse beigetragen.

§ 20.

Zur Vereinfachung der Geschäftsverwaltung und zur Minderung der Kosten ist durch die §§ 111 und 114 das Amt des Gütervertreters und das Amt des Rechtsvertreters in einer Person vereinigt worden. Die Uebertragung beider Aemter an eine und dieselbe Person fand aus Zweckmäßigkeitsrücksichten schon seither sehr häufig Statt. Nur war sie nicht gesetzlich geboten. Der Entwurf bezeichnet die jenes doppelte Amt in sich vereinigende Person nicht, wie die preußische Konkursordnung thut, als Verwalter der Masse, sondern mehr dem Wesen der Obliegenheiten entsprechend als Konkursvertreter. Es handelt sich nämlich nicht blos um Verwaltung der Masse, sondern zugleich um Vertretung des gesammten Vermögens, welches von dem Gemeinschuldner auf die Gläubiger behufs ihrer Befriedigung übergeht, in aktiver wie passiver Beziehung. Der Konkursvertreter hat nicht blos Alles, was zu dem auf die Gläubiger übergehenden Vermögen gehört, zusammenzubringen, zu verwalten, ins Geld zu setzen und die dadurch gewonnene Baarschaft auf die festgestellten Forderungen zu vertheilen, sondern auch das zum Konkurse gehörige Vermögen gegen Diejenigen zu vertheidigen, welche an dasselbe Ansprüche erheben.

§ 21.

Die Gläubiger sind gar sehr dabei interessirt, daß die Konkursvertretung

einem Manne übertragen wird, zu dem sie nicht blos rücksichtlich seiner Geschäftstüchtigkeit, sondern auch rücksichtlich seiner Rechtschaffenheit volles Vertrauen haben. Wenn dieses vorhanden ist, wird die Konkursabwickelung einen viel rascheren Verlauf nehmen, als wenn es fehlt. Die Konkursvertretung jedoch ist in der Regel schon zu einer Zeit nöthig, wo die Gläubiger, welche sich bei dem Konkurse melden wollen, nicht bekannt sind, mithin eine Wahl des Konkursvertreters durch dieselben noch nicht geschehen kann. Es mußte daher in § 111 dem Gerichte die blos provisorische Bestellung eines Konkursvertreters, des einstweiligen Konkursvertreters, überlassen werden. Dasselbe kann die Vorschläge der nächsten ihm bekannten Gläubiger hören und wird, dies zu thun, nicht leicht unterlassen. Die Bestellung des beständigen Konkursvertreters steht nach § 150 und § 168 der Gläubigerschaft und nur, wenn diese sich über dieselbe nicht einigen kann, dem Konkurskommissar zu. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird zwar meistentheils von der Gläubigerschaft der einstweilige Konkursvertreter zum beständigen Konkursvertreter gewählt werden, doch nur um deswillen, weil das Gericht es sich wegen des derselben zustehenden Wahlrechtes stets wird haben angelegen sein lassen, keine andere als eine solche Person zum einstweiligen Konkursvertreter zu bestellen, von der es voraussetzen kann, daß sie sich des Vertrauens der Gläubigerschaft zu erfreuen haben werde.

§ 22.

Die Konkursvertreter, der einstweilige wie der beständige, haben durch die Kapitel XV. und XVII. im Betreff der Verwaltung der Vermögensmasse und der Verfügung über dieselbe eine freiere Stellung erhalten, wie die des Gütervertreters im seitherigen Konkursverfahren war. Nur bei Vornahme der in § 145 aufgeführten Geschäfte bedürfen sie nach eben diesem Paragraphen und nach § 178 der Genehmigung des Konkurskommissars, oder, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, der Genehmigung dieses letzteren. Der Uebelstand, daß im seitherigen Konkurse so vielfache Vorträge der Gütervertreter vorkamen, an welche sich Befragungen der Gläubiger oder Verhörstermine und dann oft aufhältliche Schriftenwechsel anschlossen, fällt hiernach künftig weg. In vielen Konkursen sind die Verhältnisse so einfacher Art, daß es die Gläubiger nicht für nöthig halten werden, bei den von dem Konkursvertreter beabsichtigten, den Bestand der Konkursmasse betreffenden Verfügungen ihr Interesse durch einen von ihnen gewählten Ausschuß besonders wahrnehmen zu lassen. Die Einsetzung eines solchen ist daher nach den §§ 171 bis 173 lediglich ihrem Ermessen überlassen geblieben.

§ 23.

Wie Kapitel XII. dafür sorgt, daß, wenn eine Vermögensunzulänglichkeit eingetreten ist, der Konkurs eröffnet wird, bevor die Vermögensverhältnisse des Gemeinschuldners in immer tieferen Verfall gerathen, so zwecken die Vorschriften des Kapitel XIV. darauf ab, das zur Konkursmasse gehörige Vermögen vollständig zusammenzubringen. Zu dem Ende und um der Verheimlichung oder widerrechtlichen Verwendungen von Vermögenstheilen vorzubeugen, kann nach den §§ 125 und 126 insbesondere auch Verhaftung des Gemeinschuldners Statt finden.

§ 24.

Beschleunigung und mindere Kostspieligkeit des Verfahrens wird im künftigen Konkursprozesse durch das denselben beherrschende Absonderungsprinzip erzielt. Dasselbe macht sich geltend bei Anmeldung und Feststellung der an die Konkursmasse erhobenen Ansprüche, bei Befriedigung derselben aus gewissen Bestandtheilen der Konkursmasse und durch Auseinanderhalten dieser Bestandtheile gleich vom Anfange des Konkurses an.

Die Ansprüche, welche an den Konkurs erhoben werden können, sind gerichtet

1) auf Auslieferung in der Konkursmasse befindlicher, dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehöriger Sachen (Kapitel III.),

2) auf Berichtigung einer durch Pfandrecht oder ein dem Faustpfandrechte gleichgestelltes Zurückhaltungsrecht gesicherten Forderung (Kapitel IV.),

3) auf Berichtigung einer Masseschuld (Kapitel V.),

4) oder auf Berichtigung einer Forderung aus der gemeinen Konkursmasse (§ 5).

Die Ansprüche unter 1, 2, 3 brauchen nicht innerhalb der zur Anmeldung der Ansprüche unter 4 bestimmten Frist angezeigt zu werden. Die Feststellung derselben erfolgt eben deshalb unabhängig von dem zur Feststellung der Ansprüche unter 4 geordneten Verfahren. Die Befriedigung hat Statt, sobald die Ansprüche feststehen, ohne Rücksicht darauf, ob Ansprüche von Konkursgläubigern noch in Streit befangen sind, oder nicht. Dies ist thunlich, ohne daß den Rechten der Letzteren irgendwie zu nahe getreten wird. Die Ansprüche nämlich unter 1, die der sogenannten Vindikanten und Quasivindikanten, scheiden sich durch den Gegenstand, auf den sie gerichtet sind, von selbst aus den übrigen Ansprüchen aus. Es wird nicht Befriedigung aus der Konkursmasse verlangt, sondern Auslieferung einer Sache, welche nicht zu derselben gehört. Die Gläubiger ferner unter 2 haben das Recht, ihre Befriedigung aus einem zunächst zu dieser bestimmten Gegenstande zu fordern. Soweit sie aus demselben bezahlt werden, haben sie kein rechtliches Interesse, sich um die übrige Masse, sowie darum zu kümmern, wie dieselbe unter

die unter 4 bemerkten Gläubiger vertheilt wird. Diesen letzteren aber steht nur das Recht zu, zu verlangen, daß dasjenige, was nach der Befriedigung der unter 2 gedachten Gläubiger von dem Erlöse für die zunächst zu deren Deckung bestimmten Gegenstände übrig bleibt, ihnen zu Gute komme. Ganz in der Natur der Sache ist es daher begründet, daß die Befriedigung der unter 2 bezeichneten Gläubiger nach Maaßgabe der Kapitel IV. und XX. abgesondert und unabhängig von der Befriedigung der Gläubiger unter 4 vor sich geht. Die Masseschulden endlich unter 3 sind in Gemäßheit des Kapitels V. aus der Masse, welche sie betreffen, vor den ihrer besonderen Befriedigung wegen daran gewiesenen Ansprüchen unter 2 zu berichtigen. Es liegt demnach kein Grund vor, die Bezahlung der Masseschulden bis dahin zu verschieben, wo die ihnen nachstehenden Forderungen festgestellt sind. Zur Anmeldung der Forderungen unter 4 wird nach § 150 eine Frist gesetzt. Die Anmeldung, welche nach § 156 die Antretung des Beweises zu enthalten hat, wird nach § 160 unverzüglich dem Konkursvertreter zugestellt, welcher seine Erklärung darauf dem Konkurskommissar in doppelten Exemplaren überreicht. Dieser läßt das eine derselben dem betreffenden Gläubiger zustellen. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist und der vom Konkursvertreter auf die Anmeldungen erfolgten Erklärung hat nach § 162 vor dem Konkurskommissar Tagfahrt zur Prüfung der Anmeldungen Statt. In ihr muß auch der Gemeinschuldner, wenn er zu haben ist, behufs etwa erforderlicher Auskunftsertheilung erscheinen. Nicht nur der Konkursvertreter spricht sich unter gründlicher Motivirung seiner Ansicht über die Richtigkeit jeder einzelnen Forderung aus, sondern auch der Gemeinschuldner und jeder Gläubiger, welcher Anlaß dazu zu haben glaubt. Der Konkursvertreter kann sich um so unbefangener äußern, als er nach den §§ 162 und 189 durch sein Anerkenntniß einer Forderung dem Rechte Derer, welche deren Ungrund nachweisen, nicht zu nahe tritt. Da jeder Gläubiger wesentlich dabei interessirt ist, seine Forderung in der Prüfungstagfahrt zum Anerkenntnisse zu bringen und deshalb alle ihm zu Gebote stehende urkundliche Beweismittel zur Stelle bringt, da ferner Diejenigen, welche zur Aufklärung der Sache etwas beitragen können, gewöhnlich gegenwärtig sind und Gelegenheit haben, sich auszusprechen, da endlich über unbedeutende Differenzpunkte um so leichter sofort eine Einigung zu treffen ist, als sich in Folge der Sonderung der Massen meistens mit ziemlicher Sicherheit übersehen läßt, welche Prozentsätze auf die Forderungen fallen werden und wie viel ein streitiger Betrag in Wirklichkeit werth ist, so wird durch die Verhandlungen in der Prüfungstagfahrt meistentheils erlangt, daß keine oder doch nur wenige Forderungen streitig bleiben. Der Umstand aber, daß die Forderungen nicht insgesammt anerkannt sind, steht nach den §§ 191 bis 194

der Vertheilung nicht entgegen, indem der auf die streitigen Forderungen vorsorglich ausgeworfene Betrag bis zur Erledigung des Streites in gerichtlicher Aufbewahrung behalten wird.

§ 25.

Eine Präklusion der Gläubiger, wie sie dem seitherigen Konkurse eigen war, hat nach dem vorliegenden Entwurfe nicht Statt. Man hielt sie seither für nöthig, um den Konkurs schnell zum Ende zu bringen. Allein an die Präklusion schlossen sich die Restitutionsgesuche und die daraus entspringenden Streitigkeiten an, so daß, was durch die Präklusion erzielt werden sollte, in Wirklichkeit nicht erreicht wurde. Milder und doch zugleich zweckentsprechender sind die Vorschriften des Entwurfes.

Diejenigen, welche abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Sachen zu beanspruchen haben, sind aus dem Grund- und Hypothekenbuche bekannt. Die Vertheilung der aus unbeweglichen Sachen gewonnenen Masse geschieht daher nach § 208 ganz einfach in dem durch die §§ 857 fg. der Prozeßordnung bestimmten Vertheilungsverfahren.

Gläubiger, welche an beweglichen Sachen oder nicht im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen oder anderen Rechten des Gemeinschuldners durch Pfandrecht oder Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren oder durch ein Zurückhaltungsrecht gesichert sind, werden besage der §§ 106 und 107 aufgefordert, ihre Forderungen bei dem Konkursgerichte anzuzeigen. Der Konkursvertreter kann nach § 210 den Betheiligten die Verwerthung der zu ihrer Sicherung dienenden Gegenstände nach den für Veräußerung von Gegenständen gleicher Art im Vollstreckungsverfahren geltenden Vorschriften überlassen, worauf ein etwa nach ihrer Befriedigung verbleibender Ueberschuß zur Konkursmasse abgegeben wird, oder auch den dem Pfandrechte oder Zurückhaltungsrechte unterworfenen Gegenstand behufs der Verwerthung zur Konkursmasse einziehen.

Gläubiger, welche ihre Befriedigung aus der gemeinen Konkursmasse zu erwarten haben, trifft, wenn sie sich nicht rechtzeitig melden, nach § 151 blos der Nachtheil, daß sie, wenn bereits eine Vertheilung der Masse Statt gefunden hat, nur bei dem noch zu vertheilenden Masserückstande berücksichtigt werden. Es ist übrigens daran zu erinnern, daß die Konkursgläubiger, soweit sie bekannt sind, nicht blos öffentlich, sondern nach § 155 auch mittelst besonderer Zuschrift zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

Masseschulden konnten schon seither gefordert werden, so lange ein Bestand der Masse, aus welcher sie berichtigt werden mußten, vorhanden war. In dieser Beziehung tritt keine Veränderung ein.

§ 26.

Bei der Bestimmtheit der Vorschriften in den Kapiteln V., VI., VII. und VIII. über die Rangordnung der Gläubiger rücksichtlich ihrer Befriedigung aus den verschiedenen Massen bedarf es weder eines Lokations- noch eines Distributionserkenntnisses. Die Vertheilung geschieht einfach mittelst Vertheilungsplanes nach §§ 857 fg. sowie §§ 913 fg. der Prozeßordnung und §§ 192 fg. des vorliegenden Entwurfes.

§ 27.

Bei Vergleichung des Entwurfes mit anderen Konkursordnungen könnten Vorschriften über die Ansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners, über das Rechtsverhältniß der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten im Konkurse, über das Akkordverfahren und über die Rehabilitation des Gemeinschuldners vermißt werden. Es ist deshalb Folgendes zu bemerken.

Welche Rechte der Ehefrau im Konkurse des Ehemannes zustehen, ist aus dem bürgerlichen Gesetzbuche, insbesondere aus dessen § 1685 zu ersehen. Wiefern die Gläubiger von dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung vorgenommene, zu ihrem Nachtheile gereichende Rechtsgeschäfte anfechten können, ist in den §§ 1509 bis 1518 des bürgerlichen Gesetzbuches und in Kapitel X. des vorliegenden Entwurfes im Allgemeinen bestimmt worden. Dazu noch etwas Besonderes für den Fall anzuordnen, wenn solche Geschäfte mit der Ehefrau geschlossen worden waren, gab es keinen genügenden Anlaß.

In Ländern, in welchen die allgemeine Gütergemeinschaft der Ehegatten unmittelbar auf Gesetz beruht, sind Vorschriften über das Rechtsverhältniß derselben im Konkurse angemessen. Für das Königreich Sachsen konnten passender Weise Bestimmungen nicht getroffen werden, weil die allgemeine Gütergemeinschaft besage des § 1695 des bürgerlichen Gesetzbuches hier nur durch Vertrag entstehen, mithin sich sehr verschiedenartig gestalten kann, so daß sie vorkommenden Falles allemal nach den Vertragsbestimmungen und den für dieselben maaßgebenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen ist.

Das Akkordverfahren läßt sich nur rechtfertigen, wenn es die Minderheit der Gläubiger zu einem von der Mehrheit beabsichtigten, für alle gleich Berechtigte gleich vortheilhaften Vergleiche nöthigt und zu einem mindestens gleich günstigen Ergebnisse wie der Konkurs schneller als dieser führt. Man hat nun aber in Betracht gezogen, daß alle Bemühungen der Gesetzgebungen, von dem Akkordverfahren betrügerische Manipulationen zur Begünstigung des Gemeinschuldners oder einzelner Gläubiger entfernt zu halten, ihren Zweck nur sehr unvollkommen erreicht haben, daß das Konkursverfahren, wie es in der Vorlage geordnet ist, zu einer

gerechten, gleichmäßigen Befriedigung mindestens eben so schnell führt, wie das Akkordverfahren, welches, wenn es die erforderliche Sicherheit bieten soll, nothwendiger Weise mancherlei aufhältliche Maaßnahmen voraussetzt, daß endlich, wenn die Vermögensmasse klar vorliegt und über die Richtigkeit der Forderungen keine erheblichen Zweifel obwalten, ohnedies die Gläubiger insgesammt zu einem gütlichen Arrangement geneigt sein werden, deshalb aber Bedenken getragen, im Entwurfe ein Zwangsvergleichsverfahren aufzunehmen. Dagegen fehlt es in dessen §§ 162, 235 fg. und 241 nicht an zweckmäßigen Bestimmungen über Vergleichsverhandlungen zur Abwendung oder Aufhebung des Konkursverfahrens.

Nicht blos die Eröffnung des Konkurses, sondern selbst ein Schuldenwesen, welches sich ohne Konkurs hebt, zieht in Sachsen den Verlust gewisser staatsbürgerlicher Rechte nach sich. Gleiches gilt mehrfach im Auslande. Außerhalb Sachsen ist verschiedentlich durch die Gesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Person, welche in Konkurs verfallen war, durch nachträgliche Befriedigung ihrer Gläubiger wieder zum vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte gelangen kann. Die hierzu eröffnete Möglichkeit wird, wie auswärts gemachte Erfahrungen bestätigen, Manchen veranlassen, die im Konkurse nicht gedeckten Schulden später noch zu berichtigen. Das Institut der Rehabilitation liegt daher unzweifelhaft im allgemeinen Interesse. Für dasselbe spricht auch die Billigkeit, zumal rücksichtlich Derjenigen, welche durch Unglücksfälle in Ueberschuldung geriethen. Es ist jedoch die Rehabilitation kein privatrechtliches Institut, sondern gehört dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an und mußte deshalb aus der Konkursordnung ausgeschieden bleiben.

II. Specielle Motiven.

Zu Kapitel I.

Zu § 1. Derselbe giebt an, unter welcher Voraussetzung und zu welchem Zwecke das Konkursverfahren Statt findet. In welchen Fällen der Konkurs eröffnet werden muß, bestimmt § 97.

Zu § 2. Darüber, wieweit der Konkurs das Vermögen des Gemeinschuldners zu ergreifen hat, stehen die Gesetzgebungen nicht mit einander im Einklange. Nach Ansicht des Entwurfes hat der Konkurs die Wirkung, daß das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners, soweit es Gegenstand der Vollstreckung sein kann, vermöge eines allgemeinen Vollstreckungsverfahrens in Beschlag genommen wird und zwar nicht blos das Vermögen, welches der Gemeinschuldner bei Eröffnung des Konkurses besitzt, sondern auch dasjenige, welches ihm während der Dauer desselben anfällt. Des Nießbrauches ist besonders Erwähnung geschehen, weil außerdem hätte aus § 1685 des bürgerlichen Gesetzbuches ein Zweifel entstehen können.

Zu § 3. Das allgemeine Vollstreckungsverfahren des Konkurses hat Statt zum Besten Derer, welche bei Eröffnung des Konkurses an den Gemeinschuldner Ansprüche haben. Außer Diesen aber sind auch Diejenigen aus der Konkursmasse zu befriedigen, welche an dieselbe besage der Kapitel II. und V. in Folge der Konkurseröffnung Ansprüche erlangen.

Zu § 8. Ohne die Vorschrift dieses Paragraphen könnte die Gläubigerschaft berechtigt erscheinen, Alles, was der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung durch eine Berufsthätigkeit erwirbt, an sich zu ziehen, oder ihn doch auf die äußerste Nothwendigkeit zu beschränken.

Ein Verfahren, welches in dem Gemeinschuldner den Trieb zur Thätigkeit ersticken würde und leicht die Folge haben könnte, daß er zuletzt mit seiner Familie der Armenversorgung zur Last fällt, konnte nicht gebilligt werden.

Zu § 13. Der Gemeinschuldner verliert, wie dies auch aus den §§ 2, 7,

8, 9, 12 hervorgeht, die Handlungsfähigkeit nicht im Allgemeinen, sondern nur rücksichtlich des nach § 2 zur Konkursmasse gehörenden Vermögens.

Zu § 14. Von Eröffnung des Konkurses an kann kein aus demselben Zahlung verlangender Gläubiger ein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern erwerben. Um Erwerbung eines Vorzugsrechtes aber handelt es sich nicht, wenn die Ausantwortung einer dem Stücke nach bestimmten Sache gefordert wird.

Zu Kapitel II.

Zu §§ 16, 17. Daraus, daß zu dem vom Konkurse in Beschlag genommenen Vermögen die Rechte des Gemeinschuldners gehören, folgt, daß die Gläubigerschaft, wenn derselbe einen zweiseitigen Vertrag erfüllt hat, von dem anderen Theile die Gegenleistung fordern kann. Die Gläubigerschaft vertritt nicht in den Fällen des § 17 den Gemeinschuldner. Daher kann eine in Geld bestehende Gegenleistung nur aus der gemeinen Konkursmasse gefordert werden. Dasselbe gilt nach § 25 von einem Schadenersatze.

Zu §§ 18, 19, 20. Dieselben handeln von den Fällen, wenn die Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages zur Zeit der Konkurseröffnung entweder von keinem Theile angefangen worden, oder von beiden Theilen oder auch blos von einem Theile nur theilweise erfolgt ist. Von der Gläubigerschaft hängt es ab, ob sie das Recht des Gemeinschuldners aus dem zweiseitigen Vertrage geltend machen, oder ob sie es aufgeben will.

Entscheidet sie sich für die Geltendmachung, so kommt in Betracht, daß ihr Recht von der ihr obliegenden Gegenleistung abhängig ist. Will sie daher die Leistung fordern, so hat sie auch ihrerseits den Vertrag zu erfüllen. Hinsichtlich des § 20 ist auf den Unterschied aufmerksam zu machen, welcher zwischen den in diesem und den in § 17 gedachten Fällen Statt findet.

Der letztere handelt von Fällen, in welchen von einem Eintritte der Gläubigerschaft in ein Recht des Gemeinschuldners darum nicht mehr die Rede sein kann, weil Alles, was derselbe zu fordern hatte, bereits erfüllt ist. Möglich dagegen ist der Eintritt in ein Recht des Gemeinschuldners in den Fällen des § 20 und nothwendig auch eine Erklärung darüber. Es erschien nun aber billig, daß die Gläubigerschaft, wenn sie erklärt, nicht in den Vertrag eintreten zu wollen, das Geleistete, welches sie nunmehr ohne Rechtsgrund behalten würde, zurückgiebt. Wird, weil das Geleistete nicht mehr vorhanden, oder wegen Nichterfüllung des Vertrags Schadenersatz beansprucht, so kommt § 25 zur Anwendung.

Zu § 21. Besage des § 1220 des bürgerlichen Gesetzbuches kann der

Vermiether einer unbeweglichen Sache vor Ablauf der vertragsweise bestimmten Zeit die Aufhebung des Miethverhältnisses fordern, wenn zu dem Vermögen des Miethers Konkurs eröffnet wird. Daß er dies zu einer der Gläubigerschaft ungelegenen Zeit thun werde, ist darum nicht leicht zu befürchten, weil der von der Konkurseröffnung an aufwachsende Miethzins eine Masseschuld ist. Darüber, ob der Konkurs ein Miethverhältniß vor der Zeit aufkündigen kann, hat das bürgerliche Gesetzbuch sich nicht ausgesprochen. Es war daher nöthig, das Sachgemäße hier zu bestimmen.

Zu § 22. Nach § 1220 des bürgerlichen Gesetzbuches steht es dem Verpachter frei, vor der vertragsweise festgesetzten Zeit die Aufhebung des Pachtvertrages zu verlangen, wenn zu dem Vermögen des Pachters der Konkurs eröffnet wird. Ob die Gläubigerschaft vor der Zeit von dem Pachte abgehen kann, darüber hat sich das bürgerliche Gesetzbuch nicht erklärt, blieb mithin der Entscheidung der Konkursordnung vorbehalten. Der vorliegende Paragraph geht von der Ansicht aus, daß in der Regel keinem Theile an einem raschen Abbruche des Pachtverhältnisses gelegen sein kann, daher auch der Verpachter trotz der Bestimmung im oben angezogenen Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht leicht die sofortige Aufhebung des Pachtverhältnisses verlangen wird. Thäte er dies aber, so wäre sie doch der Natur der Sache nach kaum möglich, vielmehr würde zur Rückgewährung der Pachtung allemal eine angemessene Frist verstattet und, wenn über dieselbe Streit entstände, richterlich bestimmt werden müssen. Daß es dem Richter hierbei nicht an einem gesetzlichen Anhalte fehle, war jedenfalls wünschenswerth. Die Bestimmung des Entwurfes wird dem Bedürfnisse des Lebens entsprechen.

Zu § 23. Durch die Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache beendigt sich nach § 1224 des bürgerlichen Gesetzbuches der Pacht und die Miethe derselben.

Die Gläubigerschaft kann den Verkauf aus freier Hand der Zwangsversteigerung vorziehen. Sachentsprechender Weise soll derselbe den Pacht und die Miethe eben so beendigen wie die Zwangsversteigerung.

Zu § 24. Derselbe beruht auf dem Prinzipe, daß Forderungen, welche auf einen Gewinn abzielen, im Konkurse den Ansprüchen derjenigen Gläubiger weichen müssen, welche durch Nichtbefriedigung einen Vermögensverlust erleiden würden.

Zu Kapitel III.

Zu § 27. Der Satz rechtfertigt sich durch seine offenbare Billigkeit, während allerdings nach strenger Konsequenz nur ein Schädenanspruch zulässig sein würde.

Zu § 28. Mit demselben ist § 44 zu vergleichen.

Zu Kapitel IV.

Ueber die Nothwendigkeit, im Konkurse die Absonderungsmethode streng durchzuführen, sprachen sich bereits die allgemeinen Motiven aus. Rücksichtlich unbeweglicher Sachen war in gewisser Maaße der Weg zu derselben schon durch die §§ 109 bis 112 des Grund- und Hypothekengesetzes und durch § 29 der Ausführungsverordnung vom 15. Februar 1844 angebahnt.

Zu § 32. Das Pfandrecht an Forderungen findet nach dem § 502 des bürgerlichen Gesetzbuches nur in ziemlich beschränkter Maaße Statt. Durch die Beschlagnahme von Forderungen und anderen Rechten im Vollstreckungsverfahren aber entsteht nach §§ 806 fg. und § 913 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung ein dem Pfandrechte gleiches Recht. Bei dem im Paragraphen erwähnten Pfande an einem anderen Rechte als einer Forderung hat man sich des § 496 des bürgerlichen Gesetzbuches zu erinnern.

Zu § 33. Ein wohlerworbenes Recht, wie das Zurückhaltungsrecht ist, darf das Gesetz nicht um deswillen vernichten, weil der Schuldner in Konkurs verfallen ist. Für den Satz unter 3 spricht die Billigkeit. Er findet sich auch bereits in anderen Konkursgesetzen. Wegen des Satzes unter 5 verweist man auf die Art. 313, 314, 409, 421, 374, 382 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Zu § 35. Hierbei ist zu vergleichen § 122 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und § 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend.

Zu Kapitel V.

Der Entwurf ist hier im Wesentlichen den §§ 40 bis 45 der preußischen Konkursordnung gefolgt.

Zu § 42. Der Gemeinschuldner verliert durch die Konkurseröffnung nicht die Handlungsfähigkeit, sondern nur das Befugniß, über das zur Masse gehörige

Vermögen zu verfügen. Er kann daher Rechtsgeschäfte abschließen. Der Gläubigerschaft steht frei, in dieselben einzutreten. Solchenfalls aber hat sie auch die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners aus der Masse zu erfüllen, weil sie eine für sie nützliche Geschäftsführung genehmigt.

Zu § 44 weist man auf § 28 zurück.

Zu § 46. Der Fall, daß die Masse zur Berichtigung der Masseschulden unzureichend ist, tritt zwar nicht leicht ein, kann aber vorkommen, weshalb auf ihn in sachgemäßer Weise Rücksicht zu nehmen war.

Zu Kapitel VI.

Ueber Vertheilung der Erstehungsgelder für eine unbewegliche Sache außerhalb des Konkurses bestimmt § 859 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung.

Außer den dort aufgeführten Posten sind bei der Vertheilung des Erlöses für die unbewegliche Sache nach § 39 des vorliegenden Entwurfes die Masseschulden und die in § 48 desselben bemerkten Rückstände an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen der zur Bewirthschaftung des Grundstückes gehaltenen Personen zu berücksichtigen.

Zu § 50 ist auf die §§ 510, 511, 417, 518 des bürgerlichen Gesetzbuches zurückzublicken.

Zu § 51 wird auf § 417 des bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen und bemerkt, daß bei den Zinsen jeder Art auch an die Zinsen eiserner Kapitale zu denken ist.

Zu § 54. Die Anordnung, daß Abschlagszahlungen zunächst auf Kosten und Zinsen zu rechnen sind, entspricht dem § 977 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Kapitel VII.

Zu § 57 verweist man wegen der Rangordnung Derjenigen, welche nach einander eine Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren erlangt haben, auf § 911 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung.

Zu § 58. Durch das Prinzip der Publizität ist es bedingt, daß im Konkurse Zinsen hypothekarischer Posten nur für eine bestimmte Zeit gefordert werden können.

Einer gleichen Beschränkung bedarf es nicht bei Pfandrechten, für welche nicht das Prinzip der Publizität maaßgebend ist.

Zu Kapitel VIII.

Zu § 61. Es fand schon seither eine bevorzugte Befriedigung wegen der Kosten der letzten Krankheit Statt. Der Anfang einer letzten Krankheit kann sehr weit zurückgehen, auch zweifelhaft sein. Es war daher angemessen, eine feste Begrenzung des den Medizinalkosten einzuräumenden Vorzugsrechtes durch Beschränkung auf eine gewisse Zeit vor dem Todestage zu treffen. In der Regel werden die Forderungen, von welchen der Paragraph handelt, dem Schuldner, wenn nicht früher, doch zu Ende des Kalenderjahres, in welchem sie entstanden, zur Berichtigung angezeigt. Es erschien hiernach angemessen, das Vorzugsrecht in der im Paragraphen bestimmten Maaße gelten zu lassen.

Zu §§ 64 bis 66. Das Gesetz muß die Kinder und die Ehefrau des Gemeinschuldners durch Einräumung eines Vorzugsrechtes sichern, weil ihr Vermögen sich zufolge gesetzlicher Vorschrift in der Verwaltung des Vaters, beziehendlich des Ehemannes befindet und eine Rückforderung desselben im Falle einer Gefährdung zwar möglich, doch immer schwierig ist. Auf Sicherstellung Bevormundeter haben allerdings die §§ 1902 bis 1905, 1916, 1917, 1932, 1933, 1936, 1938 des bürgerlichen Gesetzbuches, sowie die §§ 166 und 170 des Entwurfes der Gerichtsordnung thunlichst Bedacht genommen. Gleichwohl aber können sie durch ihre Vormünder in Schaden gebracht werden und deshalb mußte auch ihnen ein Vorzugsrecht eingeräumt werden. Jedenfalls übrigens war es angemessen, das Vorzugsrecht der in § 64 gedachten Personen so, wie in den §§ 65 und 66 geschehen, auf eine gewisse Zeit zu beschränken.

Der Staat, die Kirchen, die mit juristischer Persönlichkeit versehenen Vermögensmassen, deren Mittel für öffentliche Unterrichtsanstalten, Stipendien, öffentliche Versorgungs-, Unterstützungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten bestimmt sind, haben es in der Hand, sich nach Maaßgabe des § 393 des bürgerlichen Gesetzbuches oder in anderer Weise die etwa nöthig scheinende Sicherstellung zu verschaffen. Es wurde ihnen daher kein Vorzugsrecht in dem Konkurse der bei ihrer Vermögens- oder Kassenverwaltung angestellten Diener zugestanden und zwar um so weniger, als überhaupt Vorzugsrechte auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken sind.

Zu § 68 ist zu bemerken, daß die Konventionalstrafe nach § 1428 des bürgerlichen Gesetzbuches eine Entschädigung für Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung einer Verbindlichkeit ist.

Daß Zinsen, welche von der Konkurseröffnung an erwachsen, im Konkurse nicht berücksichtigt werden, liegt in der Natur der Sache, weil in der Regel nicht

einmal die Hauptstämme voll berichtigt werden. Es wird auch kein Gläubiger einem Mitgläubiger gegenüber schlechter gestellt, wenn dieselben bei der Vertheilung der Masse durchweg außer Ansatz bleiben. Ganz anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn die vor der Konkurseröffnung aufgewachsenen Zinsen unberücksichtigt bleiben. Hier büßt bei einer Vertheilung blos auf die Hauptstämme derjenige, welcher Zinsenrückstände auf eine längere Zeit als ein anderer Gläubiger zu beanspruchen hat, mehr an seiner gerechten Forderung wie dieser Letztere ein. Die Bestimmung des § 68 unter 3 wird sich daher als vollkommen gerecht darstellen.

Zu § 70. Wiefern der Konkurs Unterhaltsgelder zu zahlen habe, ist vielfach streitig gewesen. Die Frage wird hier nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches beantwortet.

Zu § 71. Den im Paragraphen gedachten Ansprüchen wird die Wirksamkeit nicht gegen den Gemeinschuldner, sondern nur gegen den Konkurs entzogen. Die Sätze unter 2 und 3 gründen sich darauf, daß im Konkurse nur Ansprüche zu berücksichtigen sind, deren Nichtbefriedigung einen Verlust am Vermögen, nicht solche, deren Nichtbefriedigung blos die Nichterlangung eines Gewinnes zur Folge haben. Der Satz unter 1 dient zur Vereinfachung des Rechnungswerkes. Der Satz unter 4 liegt insofern in der Natur der Sache, als die Konkursgläubiger nicht mehr ihre Ansprüche gegen den Gemeinschuldner verfolgen, sondern nur ihre antheilige Befriedigung aus der ihnen gemeinsamen Konkursmasse verlangen.

Zu Kapitel IX.

Zu § 72. Aus der Bestimmung des § 992 des bürgerlichen Gesetzbuches, daß die Aufrechnung Statt finde, wenn der eine Gläubiger dem anderen gegenüber gerichtlich oder außergerichtlich erkläre, daß er aufrechnen wolle, könnte gefolgert werden, daß, wer eine Aufrechnung gegen den Konkurs beabsichtige, zu einer Anzeige hierüber bei dem Konkurse gehalten sei. Dieser Annahme tritt der Paragraph entgegen.

Zu § 73. Durch die Eröffnung des Konkurses werden die Gläubiger in die Lage versetzt, ihre Forderungen an den Gemeinschuldner, auch wenn sie noch nicht fällig sind, sofort geltend machen zu können. Es führt zu einer schnelleren Beendigung des Konkurses, wenn derselbe auf angemeldete Forderungen Gegenforderungen aufrechnen kann, welche erst später fällig werden. Daher empfahl sich für den Konkurs die Bestimmung, daß in demselben die Aufrechnung Statt habe, auch wenn zur Zeit der Konkurseröffnung die eine oder die andere Forderung noch nicht fällig ist.

Zur Verdeutlichung des letzten Satzes des vorliegenden Paragraphen möge folgendes Beispiel dienen. Es hat A vom Gemeinschuldner ein bei Eröffnung des Konkurses bereits fälliges Kapital von 1000 Thalern, der Gemeinschuldner dagegen von ihm ein erst ein Jahr später fällig werdendes Kapital von 1000 Thalern zu fordern. A kann nicht schon bei Eröffnung des Konkurses kompensiren und deshalb erklären, daß er auf das in einem Jahre fällig werdende Kapital des Konkurses nur einen Betrag seines Kapitales aufzurechnen brauche, welcher, unter Hinzuschlagung fünfprocentiger Zinsen für ein Jahr, einer Summe von 1000 Thalern gleichkomme und den Ueberrest seines Kapitales aus dem Konkurse verlangen könne, denn nach § 988 des bürgerlichen Gesetzbuches kommt er erst zur Verfallzeit der Forderung des Konkurses in die Lage, aufrechnen zu können.

Zu § 74. Die Vorschriften dieses Paragraphen rechtfertigen sich zum Theil dadurch, daß der Gemeinschuldner und der Konkurs verschiedene Rechtssubjekte sind. Uebrigens durfte nicht unberücksichtigt bleiben, daß die gemeine Konkursmasse zum Nachtheile der auf dieselbe angewiesenen Gläubiger gar sehr verkürzt werden könnte, wenn die Aufrechnung in den Fällen des § 74 unter 3 oder auch in dem Falle zugelassen würde, wenn ein Schuldner des Gemeinschuldners an denselben nach der Konkurseröffnung eine Forderung durch Abtretung einer vor der Konkurseröffnung entstandenen Forderung eines anderen Gläubigers erlangt hat.

Zu Kapitel X.

Die Vorschriften in den §§ 1509 bis 1518 des bürgerlichen Gesetzbuches gelten zwar im Allgemeinen auch für den Konkurs, sind aber für denselben nicht ausreichend. Das bürgerliche Gesetzbuch läßt in dem § 1509 die Anfechtung einer Veräußerung nur zu, wenn der Schuldner sie in der Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachtheiligen.

Diese Absicht liegt in Fällen, in welchen der Gläubiger Veräußerungen bei vielleicht schon längst eingetretener Ueberschuldung vornimmt, oft nicht vor. Der Gerechtigkeit aber würde es nicht entsprechen, wenn sie als gültig betrachtet werden sollten, ungeachtet sie einzelnen Gläubigern offenbar zum Nachtheile gereichen. Gewisse Geschäfte sind den Umständen nach, unter welchen sie vorgenommen werden, allemal von der Art, daß sie einzelne Gläubiger bevorzugen, andere dagegen zurücksetzen. Dies gilt von den in den §§ 77 bis 80 bezeichneten. Deshalb läßt § 81 die Anfechtung derselben zu, ohne Unterschied, ob der Gemeinschuldner bei Vornahme des Rechtsgeschäftes die Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gehabt oder nicht gehabt hat. Die Vorschrift des § 82 ist nöthig, um häufig

vorkommenden Versuchen, die Konkursmasse durch Scheingeschäfte zu schmälern, wirksamer entgegentreten zu können. Die in § 76 bemerkten Geschäfte müssen nothwendig der Anfechtung unterliegen, weil Derjenige, zu dessen Vortheile sie gereichen, es weiß, daß sie eine Verfügung enthalten, welche dem anderen Theile nicht mehr zusteht.

Zu § 83. Derselbe ist eine Konsequenz des Satzes, daß in der Regel ein rechtskräftiges Erkenntniß nur unter den Parteien, ein Vertrag nur zwischen denen gilt, welche ihn geschlossen haben.

Zu Kapitel XI.

Zu § 88. Im Konkurse kommen oft mehr Verwaltungsgeschäfte als eigentlich richterliche Prozeßhandlungen vor. Die ersteren eignen sich besser für das Gerichtsamt als das vom Wohnorte des Gemeinschuldners meistentheils weiter entfernte Bezirksgericht. Das Gerichtsamt kann, wenn Eile nöthig ist, schneller eingreifen, auch gewöhnlich wohlfeiler handeln. Deshalb soll für Eröffnung des Konkurses dasjenige Gerichtsamt zuständig sein, vor welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, dafern nicht die Ausnahme des § 90 eintritt.

Zu § 89. Betrifft der Konkurs ein bedeutenderes Vermögen und ist in dessen Folge eine größere Zahl von Gläubigern vorhanden, auch eine Menge weitläufiger, verwickelter Prozesse zu erwarten, so kann es sich als angemessen darstellen, daß der Konkurs vor dem Bezirksgerichte verhandelt wird, bisweilen schon aus dem Grunde, weil am Sitze desselben mehr Advokaten wohnen als am Sitze des Gerichtsamtes, die Gläubiger also ihr Recht bei dem Bezirksgerichte wohlfeiler verfolgen können, als wenn sie sich in der Nothwendigkeit befänden, ihren für sie bei dem Gerichtsamte handelnden Sachwaltern außer den Gebühren für Abwartung der Tagfahrten noch Reisekosten vergüten zu müssen. Indessen kann sich ein Konkurs mit einer bedeutenden Vermögensmasse doch bisweilen darum leicht erledigen lassen, weil nur wenige Gläubiger vorhanden sind und über die Richtigkeit ihrer Forderungen nicht leicht Streit zu befürchten ist. Eben darum würde es nicht angemessen gewesen sein, zu bestimmen, daß Konkurse über eine gewisse höhere Vermögensmasse allemal vor dem Bezirksgerichte zu verhandeln seien, vielmehr hatte man so, wie im Paragraphen geschehen, Freiheit zu lassen, auf die Umstände Rücksicht zu nehmen.

Zu § 90. Die Gründe, welche überhaupt dazu veranlaßten, für Handelssachen besondere Gerichte, Handelsgerichte, niederzusetzen, sprachen auch dafür, denselben die kaufmännischen Konkurse zuzuweisen. Sie werden bei Gerichten mit

kaufmännischen Richtern schneller und sachgemäßer zur Erledigung gelangen können als bei Gerichten, welche nicht mit solchen besetzt sind. Eben deshalb mußte es angemessen erscheinen, Handelskonkurse, welche eine größere Schuldenmasse betreffen, von den Gerichtsämtern auf deren Beschluß ohne Kognition des Bezirksappellationsgerichtes an das Handelsgericht im Bezirksgerichte übergehen zu lassen.

Zu §§ 95 und 96 sind die §§ 4 und 19 der allgemeinen Motiven zu vergleichen.

Zu Kapitel XII.

Zu § 98. Auch ein offenbar überschuldeter Nachlaß kann von den Erben angetreten werden. Es ist daher deren Erklärung zu erfordern und bis dahin, wo sie erfolgt, für die etwa nöthige Sicherstellung der Verlassenschaft, nicht blos auf Antrag Betheiligter, sondern selbst amtswegen, zu sorgen.

Zu § 99. Der Erbe haftet nach § 2328 des bürgerlichen Gesetzbuches für die Erbschaftsschulden nur, soweit die Erbschaft reicht. Es kann daher der Konkurs auch zu einer angetretenen Erbschaft eröffnet werden.

Zu § 100. Gewöhnlich werden in der vom Gemeinschuldner überreichten Vermögensübersicht die Außenstände, um dadurch das Gericht und die Gläubiger zu täuschen oder wenigstens im Unklaren zu halten, ohne Sonderung nach ihrer Einbringlichkeit oder Uneinbringlichkeit, ihrer größeren oder geringeren Unsicherheit, aufgeführt. Dieser Uebelstand soll nicht mehr eintreten. Wird der Vorschrift des Paragraphen nicht gehörig nachgegangen, so liegt nach § 118 dem Konkursvertreter ob, dafür zu sorgen, daß der wahre Betrag des Vermögens thunlichst in Gewißheit gebracht wird.

Zu § 103. Nicht selten begegnete man seither der Ansicht, daß das Gericht den Konkurs eröffnen müsse, sobald nur eine Ueberschuldung und eine Mehrheit von Gläubigern vorhanden war, wenn sich gleich übersehen ließ, daß nach Deckung der Kosten für dieselben etwas nicht übrig bleiben werde. Ein so zweckloses Verfahren soll künftig nicht mehr Statt finden.

Zu § 104. Die Gewißheit des Zeitpunktes der Konkurseröffnung ist von Wichtigkeit für das Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der von dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtsgeschäfte. Einer Angabe der Gründe, aus denen die Konkurseröffnung Statt gefunden hat, bedarf es wegen des in § 108 nachgelassenen Antrages auf Wiederaufhebung des Konkurses.

Zu § 107. Es wäre zu weit gegangen, wenn man unwiderlegbar annehmen

wollte, daß jeder bei einem Konkurse Betheiligte alle denselben betreffende öffentliche Bekanntmachungen und Anschläge gelesen haben müsse. Die nach dem Paragraphen anzudrohenden Rechtsnachtheile treten daher nicht ein, wenn der Betheiligte beweisen kann, daß er von der Aufforderung keine Kenntniß erhalten hat.

Einer Aufforderung an Diejenigen, welche ein Faustpfandrecht, ein Rückhaltungsrecht oder ein durch Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren erlangtes Recht haben, zur Ablieferung des Gegenstandes desselben an den Konkurs bedarf es nicht, weil dem Konkursvertreter die Herbeiziehung desselben, wenn sie im Interesse des Konkurses liegt, nach § 210 zu jeder Zeit freisteht.

Rechtsnachtheile dürfen nicht in härterer Maaße angedroht werden, als es zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Rechtspflege nöthig ist. Es wird genügen, daß, wer sein Pfandrecht, sein Rückhaltungsrecht oder sein im Vollstreckungsverfahren erlangtes Recht nicht anzeigt, seines Vorzugsrechtes verlustig wird. Noch weiter zu gehen und die Forderung selbst zu entziehen, schien sich nicht zu rechtfertigen.

Zu § 108. Der Richter wird nicht leicht den Konkurs eröffnen, ohne sich überzeugt zu haben, daß die Vorbedingungen dazu vorliegen. Ist er zweifelhaft, so kann er sich nach § 102 die erforderliche Gewißheit verschaffen. Es wird daher selten zu dem in § 108 geordneten Verfahren kommen, zumal da besage des § 109 ein Antrag auf dasselbe nicht die zur Sicherstellung der Masse nöthigen Maaßregeln abhält. Hat es aber Statt, dann ist auch nöthig, daß die Sache durch ein Erkenntniß zu einem festen Abschlusse gelangt, indem außerdem der Antrag auf Wiederaufhebung des Konkurses unter Bezugnahme auf veränderte oder früher noch nicht geltend gemachte Umstände wiederholt werden könnte.

Als Gegenpartei des die Wiederaufhebung des Konkurses beantragenden Gemeinschuldners betrachtet der Entwurf den Konkursvertreter, weil es sich bei Entscheidung der Streitfrage um das Recht der gesammten Gläubigerschaft handelt. Die Gläubiger aber dürfen sich in den Streit als Nebenintervenienten einmischen. Möglicher Weise kann es zur Aufklärung des Sachverhältnisses beitragen, wenn sie dies thun. Eben darum ist dem Gerichte nachgelassen, sie nach seinem Ermessen von der Tagfahrt in Kenntniß zu setzen.

Zu Kapitel XIII.

Zu § 115. Die besonderen Verhältnisse eines Konkurses, insbesondere wenn es sich um ein kaufmännisches Schuldenwesen handelt, können es bisweilen zweckmäßig erscheinen lassen, einen Anderen als einen Advokaten zum Konkursver-

treter zu bestellen. In den meisten Fällen jedoch wird der Advokat als der geeignetste geschäftskundige Mann zu betrachten sein.

Zu § 118. Zu einer zweckmäßigen Erledigung der Konkurse trägt es ganz vorzüglich bei, wenn der Konkursvertreter gründliche Kenntniß von den Vermögens- und Schuldverhältnissen des Gemeinschuldners hat. Diese sich zu verschaffen, müssen ihm die erforderlichen Mittel geboten werden. Ohne die im Paragraphen hierüber enthaltene Bestimmung würde er nicht berechtigt sein, Personen, welche ihm Auskunft geben können, außerhalb eines Prozesses abhören zu lassen.

Zu § 119. Die Beihülfe des Gemeinschuldners kann dem Konkursvertreter unter Umständen von vorzüglichem Nutzen sein. Seither war man nur zu geneigt, den Gemeinschuldner von der Verwaltung der Konkursmasse ganz fern zu halten, obgleich er wesentlich dabei betheiligt ist, daß sie auf die möglichst nutzenbringende Weise Statt finde.

Zu Kapitel XIV.

Zu § 125. Nach demselben tritt die Verhaftung des Gemeinschuldners ein, wenn sie zur Sicherung des überschuldeten Vermögens nöthig ist. Dasselbe erscheint allemal in hohem Grade gefährdet, wenn der Gemeinschulder, welcher Kaufmann ist, nicht den Vorschriften des § 101 nachgekommen ist.

Zu § 133. Die in § 106 angeordnete öffentliche Aufforderung kann bisweilen unzureichend erscheinen. Es mußte daher dem Ermessen des Konkurskommissars anheimgestellt bleiben, nach Umständen an die Betheiligten noch besondere Auflagen zu erlassen.

Zu § 134. Die Vorschrift ist nöthig im Hinblick auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Grund- und Hypothekenbücher. Sie fand sich eben deshalb auch schon in dem § 150 des Gesetzes vom 6. November 1843.

Zu Kapitel XV.

Zu § 135. Wenn der Gläubigerschaft, beziehendlich dem von derselben gewählten beständigen Konkursvertreter soweit möglich die definitive Entschließung rücksichtlich der Verfügung über das Vermögen des Gemeinschuldners vorbehalten bleiben soll, so folgt daraus, daß dem einstweiligen Konkursvertreter in der Regel nur diejenigen Maaßregeln zustehen können, welche zur Ermittelung, Erhaltung und Benutzung der Konkursmasse nöthig sind.

Zu § 136. Ohne bestimmte Vorschriften hierüber hätten Zweifel entstehen

können, wiefern der Konkursvertreter zur Eröffnung der an den Gemeinschuldner gerichteten Briefe und Zusendungen berechtigt ist. Eine Zeit, bis zu welcher er auf den Gemeinschuldner zu warten hat, ließ sich nicht bestimmen, weil bisweilen, zumal in einem kaufmännischen Konkurse, oder wenn Zuschriften ausdrücklich als dringlich bezeichnet sind, jeder Verzug von Nachtheil sein kann.

Zu § 137. Die Schätzung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände soll nicht schlechterdings, sondern nur unter der Voraussetzung geschehen, daß sie einen Zweck hat.

Zu § 139. Vielfach ist in den neueren Konkursgesetzgebungen der Manifestationseid des Gemeinschuldners beibehalten worden. Der Entwurf gab ihn als erfahrungsgemäß nutzlos und bedenklich auf. Was durch ihn bezweckt wird, ist durch die Vorschrift des § 139 mindestens ebenso sicher zu erreichen. Das wirksamste Mittel zur Feststellung des Vermögensstandes bleibt immer die gehörige Befolgung der Vorschriften in den §§ 118 und 138.

Zu § 142. In dem Vollstreckungsverfahren können sich die Betheiligten darüber vereinigen, daß eine andere als die gesetzlich bestimmte Weise der Veräußerung unbeweglicher wie beweglicher Sachen Statt finde. Kommt es zur Konkurseröffnung, bevor die zwischen den Betheiligten vereinbarte Veräußerung erfolgt ist, so sind nunmehr die gesammten Konkursgläubiger dabei interessirt, daß der möglich höchste Kaufpreis erlangt werde, was muthmaaßlich durch eine Veräußerung in der gesetzmäßigen Form geschieht. Findet sich daher der Konkursvertreter zu einem Widerspruche veranlaßt, so muß demselben gefügt werden, ohne daß dagegen auf die über die Modalität der Veräußerung getroffene Vereinbarung mit Erfolg Bezug genommen werden kann. Hierbei mag nicht unerwähnt bleiben, daß der § 145 unter 1 solche vor der Konkurseröffnung eingeleitete Versteigerungen betrifft, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen Statt finden sollen.

Zu § 146. Die Gläubigerschaft erlangt durch die Konkurseröffnung nicht ein unbeschränktes, sondern ein durch seinen Zweck beschränktes Verfügungsrecht über das Vermögen des Gemeinschuldners. Man vergleiche deshalb den § 7.

Zu § 148. Die Vorschriften der Konkursgesetzgebungen darüber, wiefern der Konkurs dem Gemeinschuldner und seiner Familie den nöthigen Unterhalt zu gewähren hat, lauten sehr verschieden. Der Entwurf erkennt ein beneficium competentiae, wie es im gemeinen Rechte angenommen wurde, nicht an. Es läßt sich kein haltbarer Grund auffinden, aus welchem man die Gläubiger für verpflichtet ansehen könnte, den Gemeinschuldner und seine Familie auf ihre Kosten

zu unterhalten. Nur gewisse Rücksichten der Humanität sind zu nehmen. Ueber diese spricht sich der vorliegende Paragraph aus. Uebrigens sind mit demselben zu vergleichen der § 149, sowie der § 2 in Verbindung mit § 778 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung.

Zu Kapitel XVI.

Zu § 150. Das französische Fallimentgesetz bestimmt den Konkursgläubigern, je nachdem sie in geringerer oder größerer Entfernung vom Sitze des Gerichtes wohnen, verschiedene, kürzere oder längere Anmeldungsfristen. Die preußische Konkursordnung vereinfacht die Sache dadurch, daß sie, auch wenn muthmaaßlich Gläubiger in sehr verschiedener Entfernung vom Konkursgerichte vorhanden sind, doch nur eine zweifache Anmeldungsfrist bestimmt. Zufolge des § 166 nämlich soll das Gericht dann, wenn bekannt oder anzunehmen ist, daß ausländische Gläubiger vorhanden sind, welche außerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnen oder ihre Handelsniederlassung haben, in der Aufforderung der Gläubiger für diese ausländischen Gläubiger eine zweite Anmeldungsfrist, welche mindestens drei und höchstens sechs Monate vom Tage der Aufforderung an zu betragen hat, und zugleich eine zweite Prüfungstagfahrt festsetzen. Der vorliegende Entwurf ordnet für alle Gläubiger eine und dieselbe Anmeldungsfrist an, läßt aber bei Bestimmung der Dauer derselben auf die Verschiedenheit der Entfernung der muthmaaßlichen Gläubiger in angemessener Weise die erforderliche Rücksicht nehmen.

Zu § 153. Wegen der Gläubiger auf der Insel Island verweist man auf eine ähnliche Rücksichtsnahme in § 78 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Zu § 156. Einen Rechtsnachtheil für den Fall anzudrohen, wenn mit der Anmeldung der Forderung nicht der Beweis derselben angetreten wird, war nicht nöthig, weil der Vortheil der Beweisantretung, wie der Nachtheil der Unterlassung derselben sich von selbst aus den Vorschriften der §§ 162, 163, 182 fg. und 191 fg. ergiebt.

Zu § 157 erinnert man beispielsweise an die Fälle, in welchen der Betrag eines Anspruches durch sachverständiges Gutachten oder richterliches Ermessen festzustellen ist.

Zu § 159. Es kann nicht dem Belieben eines Gläubigers überlassen bleiben, die Vergleichsverhandlungen und Vergleichsabschlüsse dadurch zu stören, daß er keinen zu denselben gerechtfertigten Bevollmächtigten aufstellt. Vergleichsverhandlungen zwischen den Gläubigern kommen außer den Fällen des Kapitel XXV.,

für welche besondere Vorschriften bestehen, nur in Prüfungstagfahrten vor. Rücksichtlich derselben haben, wenn einem Bevollmächtigten die Befugniß zu Vergleichsabschlüssen vorenthalten ist, die Vorschriften des § 152 Anwendung.

Zu § 168. Die Vorschriften über die Wahl des beständigen Konkursvertreters stimmen in den verschiedenen Konkursgesetzgebungen nicht überein und sind meistentheils sehr umständlich, auch mehrfach bedenklich, dies insbesondere, wenn zur Wahl nur Gläubiger mit wahrscheinlichen Forderungen zugelassen werden sollen und hiernach eine Prüfung der Wahrscheinlichkeit nöthig wird. Der Entwurf hat sich angelegen sein lassen, die Wahl, obwohl einfach, doch zweckentsprechend zu ordnen. Ganz unbegründete Forderungen werden nicht leicht bei einem Konkurse angemeldet. Man konnte daher ohne die mißliche Unterscheidung zwischen wahrscheinlichen und unwahrscheinlichen Forderungen zur Wahl des beständigen Konkursvertreters alle Konkursgläubiger zulassen. Meistentheils werden sie sich leicht über die Wahl vereinigen. Kommt ein einstimmiger Beschluß zu Stande, so wird er die Vermuthung der Zweckmäßigkeit in so hohem Grade für sich haben, daß es einer besonderen Prüfung und Bestätigung von Seiten des Gerichtes nicht bedarf. Wird dagegen ein einstimmiger Beschluß nicht erzielt, so soll die Wahl dem Konkurskommissar zustehen, ohne an die Vorschläge gebunden zu sein. Von selbst versteht es sich, daß er dieselben, wenn sie beachtbar sind, nicht unberücksichtigt lassen wird. Allein selbst die Mehrheit der Erschienenen soll ihn nicht binden, weil diese nicht nothwendig die Mehrheit der Konkursgläubiger bildet, da Gläubiger, welche ihre Forderung angemeldet hatten, in der Tagfahrt ausgeblieben sein können, oder vielleicht noch Nachanmeldungen Statt finden, weil übrigens die Vorschläge der Minderheit offenbar angemessener sein können wie die der Mehrheit. Daß wider die vom Konkurskommissar vorgenommene Bestellung des Konkursvertreters ebenso wie wider jede andere Verfügung desselben Beschwerde zulässig ist, ergiebt sich aus § 96 und brauchte daher nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Zu § 174. Da sich die Konkursgläubiger rücksichtlich der Konkursmasse in einer Gemeinschaft befinden, hätte möglicher Weise die Frage entstehen können, ob die Wahl zum Ausschußmitgliede angenommen werden muß. Die provisorische Konkursordnung für Ungarn ist der bejahenden Ansicht, der Entwurf dagegen der verneinenden, weil der Theilnehmer an einer Gemeinschaft ohne freiwillig hierzu übernommene Verpflichtung nicht für andere Theilnehmer thätig zu sein braucht.

Zu § 175. Die Mitglieder des Ausschusses wie deren Ersatzmänner bekleiden ein Amt besonderen Vertrauens, für dessen Mühwaltungen sie sich eben schon durch das ihnen geschenkte Vertrauen belohnt fühlen werden, zumal da sie

durch dasselbe die ihnen allemal willkommene Gelegenheit erhalten, mit dem Interesse der übrigen Konkursgläubiger zugleich ihr eigenes Interesse kräftig wahren zu können. Billig jedoch ist es, daß ihnen der bei den Mühwaltungen gehabte nothwendige Aufwand ersetzt wird.

Zu Kapitel XVII.

Zu § 176. Aus § 75 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung ergiebt sich, daß für den Konkursvertreter der Gerichtsstand der Verwaltung vor dem Konkursgerichte begründet ist.

Zu § 181. Wenn der beständige Konkursvertreter im Stande sein soll, die ihm obliegenden Geschäfte rasch zu erledigen, so muß er eine möglichst selbstständige Stellung erhalten. Diese giebt ihm der § 178. Nur in bestimmt bezeichneten Fällen bedarf er der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, des Konkurskommissars. Indessen kann ihm auch in anderen Fällen daran gelegen sein, die Meinungsäußerung des Gläubigerausschusses zu vernehmen. Dies wird hauptsächlich dann angemessen sein, wenn ihm derselbe mit seiner besonderen Fachkunde zu Hülfe kommen kann. Eine solche läßt sich bei dem Konkurskommissar nicht in höherem Grade wie bei dem Konkursverter voraussetzen, weshalb denn nicht zu bestimmen war, daß der letztere auch in anderen als in den in § 145 angegebenen Fällen sich an den ersteren zur Vernehmung seiner Ansicht wenden könne.

Zu Kapitel XVIII.

Zu § 183. Der vorliegende Entwurf kennt kein Lokationserkenntniß, vielmehr ist die gemeine Konkursmasse besage des Kapitels XIX. vom Konkursvertreter mittelst Theilungsplanes in der im Kapitel VIII. bestimmten Maaße zur Vertheilung zu bringen. Zu dem Ende haben die Gläubiger nicht blos ihre Forderung gehörig anzumelden, sondern auch, wenn sie ein Vorzugsrecht für dieselbe beanspruchen, dieses in thatsächlicher Hinsicht zu begründen. Dem Konkursvertreter aber liegt ob, einem Antrage auf ein Vorzugsrecht, welcher sich als unbegründet darstellt, zu widersprechen, weil er außerdem eine rechtswidrige Massenvertheilung vornehmen und möglicher Weise sich noch später meldende Gläubiger benachtheiligen würde.

Zu § 187. Mit Beseitigung eines alle Forderungen umfassenden Lokationserkenntnisses erledigt sich auch die anziehende Kraft des Konkurses, soweit sie sich

darin geltend machte, daß die gegen den Gemeinschuldner klagbar gemachten Ansprüche bei dem Konkursgerichte auszuführen waren. Meistentheils wird es sich als angemessen darstellen, daß die Prozesse bei dem Gerichte fortgestellt werden, wo sie anhängig sind.

Eine Forderung soll nur insoweit berücksichtigt werden, als sie in einer Prüfungstagfahrt Gegenstand der Verhandlung gewesen ist und die bei Vertheilung der Konkursmasse Betheiligten Gelegenheit gehabt haben, sich über deren Richtigkeit auszusprechen. Wenn daher einem Gläubiger in einem Prozesse auch mehr zugesprochen wird, als er im Konkurse angemeldet hat, kann seine Befriedigung doch nur nach seiner Anmeldung, beziehendlich Nachanmeldung, erfolgen.

Zu § 188. Fälle der hier berührten Art werden nicht leicht vorkommen, sind aber möglich und durften eben deshalb nicht unberücksichtigt bleiben. Beispielsweise erinnert man an die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Entschädigungsleistungen und Auskaufspreise zufolge des Gesetzes vom 15. August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungen.

Zu § 190. Durch Eröffnung des Konkurses verliert der Gemeinschuldner das Recht der Verfügung über das zu demselben gehörige Vermögen. Der Konkursvertreter hat dasselbe in gesetzmäßiger Weise unter die Gläubiger zur Vertheilung zu bringen und kann denselben insoweit Zugeständnisse machen. Dagegen ist er nicht zu Erklärungen befugt, durch welche der Gemeinschuldner zu Leistungen aus anderem als dem zum Konkurse gehörigen Vermögen verpflichtet wird.

Zu Kapitel XIX.

In der Hauptsache verweist man auf die §§ 24, 25, 26 der allgemeinen Motiven und bemerkt im Besonderen noch Folgendes.

Zu § 193. Sind Ausstellungen nicht von größerer Tragweite, so können die in Folge derselben nöthig gewordenen Abänderungen den Gläubigern in der Tagfahrt vorgelegt werden. Greifen sie dagegen tiefer in den Theilungsplan ein, dann kann es allerdings angemessen sein, eine neue Tagfahrt anzusetzen und nochmals so zu verfahren, wie es in den §§ 192 und 193 bestimmt ist.

Zu § 195. Derselbe sorgt in zweckentsprechender Weise dafür, daß Ausstellungen gegen den Theilungsplan schnell zur Erledigung kommen.

Zu den §§ 198, 199. Wenn die gemeine Konkursmasse vor einer Immobiliarmasse zur Vertheilung kommt, können hypothekarische Gläubiger aus der

ersteren ohne Weiteres Zahlung erhalten, weil die Immobiliarmasse nach § 208 für den Fall einer an die gemeine Konkursmasse nöthig werdenden Zurückzahlung die erforderliche Sicherheit gewährt. Anders verhält es sich in den Fällen des § 199, indem nach den §§ 106 und 210 die bewegliche Sache, an welcher ein Pfandrecht, ein Rückhaltungsrecht oder ein durch Beschlagnahme im Vollstreckungsverfahren erlangtes Recht besteht, nicht nothwendig zum Konkurse einzufordern ist, sondern zur gesetzmäßigen Verwerthung in der Hand des Gläubigers gelassen werden kann.

Zu § 202. Nach den §§ 62 und 251 der preußischen Konkursordnung kann, wenn eine Forderung in dem Anspruche auf fortlaufende Hebungen besteht, der Betrag der künftigen Hebungen für den ganzen Zeitraum ihrer Dauer behufs der Sicherstellung durch Auswerfung eines Kapitales liquidirt werden. Fortlaufende Hebungen von unbestimmter Dauer werden nach dem Satze zu vier vom Hundert zu Kapital gerechnet. Der Betrag, welcher bei der Vertheilung auf das zur Deckung der künftigen Hebungen angesetzte Kapital fällt, wird verzinslich angelegt. So oft die Zinsen zur Berichtigung der dem angelegten Kapitale entsprechenden Hebungsbeträge nicht hinreichen, soll der fehlende Betrag aus dem Kapitale entnommen werden. Die badensche Prozeßordnung in § 873 und übereinstimmend mit ihr der großherzoglich hessische Entwurf einer Prozeßordnung in Artikel 951 bestimmen, daß jährliche oder auf Lebenszeit ausgesetzte, nicht mit einem Pfandrechte versicherte Leistungen in ihrem Gesammtbetrage, beziehendlich nach der gewöhnlichen Lebensdauer des Bezugsberechtigten in der Weise berechnet werden sollen, daß alle einzelnen, unter Abrechnung des Interusurium zu bestimmenden Jahresbeträge zusammengenommen die Forderung bilden, mit welcher der Berechtigte in das Lokationserkenntniß aufgenommen wird.

Diese Vorschriften treffen nicht den Fall, wenn, je nachdem gewisse Voraussetzungen eintreten oder nicht, die Leistungen in einem höheren oder geringeren Betrage zu gewähren sind. Uebrigens kann nach den Bestimmungen der badenschen Prozeßordnung und des großherzoglich hessischen Entwurfes Derjenige, dessen Berechtigung auf eine jährliche Leistung von dem eigenen oder von einem fremden Leben abhängt, bald zu viel, bald zu wenig erhalten. Als vollständiger und sachgemäßer werden sich die Vorschriften des vorliegenden Paragraphen darstellen.

Zu § 205. Der Schlußvertheilungsplan und die Rechnung des Konkursvertreters über seine Verwaltung interessiren ganz vorzüglich auch den Gemeinschuldner. Sie müssen daher diesem, wenn er zu erlangen ist, zur Erklärung vorgelegt werden.

Zu Kapitel XX.

Zu § 207. Wiefern der Konkurs über die für einzelne Gläubiger im Vollstreckungsverfahren in Beschlag genommene, sowie über die mit Pfandrecht oder einem Zurückhaltungsrechte behafteten beweglichen Gegenstände verfügen kann, ist aus dem § 210 in Verbindung mit § 106 zu ersehen.

Zu § 209. Daraus, daß die Versteigerung im Konkurse nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung über Zwangsversteigerungen zu geschehen hat, ergiebt sich, daß und wiefern auch in ihm ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht zu berücksichtigen ist.

Zu § 211. Beispielsweise erinnert man an § 35 der Statuten der Leipziger Bank, § 22 der neuen Leihhausordnung der Stadt Dresden, § 16 der Statuten der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig.

Zu Kapitel XXI.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält in den §§ 2333 bis 2342 die Bestimmungen über die Voraussetzungen zum Absonderungsrechte und die Wirkung desselben. Die Vorschriften über das Verfahren zur Geltendmachung desselben wurden der Prozeßgesetzgebung überlassen. Ueber den Fall, wenn der Gemeinschuldner eine überschuldete Erbschaft angetreten hat und sein eigenes Vermögen zur Befriedigung der eigenen Gläubiger in höherer Maaße ausreicht als die Erbschaft zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, deshalb aber die eigenen Gläubiger ein Interesse haben, daß das eigene Vermögen nicht mit der Erbschaft vermischt werde, schienen besondere Bestimmungen darum nicht nöthig, weil Alles, was hier auszusprechen wäre, sich aus § 2328 des bürgerlichen Gesetzbuches ergiebt.

Zu § 212. Der Antrag auf Absonderung soll darum vor Ablauf der Anmeldungsfrist angebracht werden, weil er wesentlichen Einfluß auf die Verhandlung in der Prüfungstagfahrt und in Folge dessen auch schon auf die Vorbereitung des Konkursvertreters und des Konkurskommissars für dieselbe hat.

Zu § 213. Es war nothwendig, zu bestimmen, wie ein Antrag auf Absonderung, wenn er vom Konkursvertreter nicht anerkannt wird, zur Erledigung zu bringen ist. Der Entwurf hatte das Verfahren zwar einfach, doch so zu ordnen, daß Allen, welche ein Interesse bei der Entscheidung haben, Gelegenheit gegeben wird, dasselbe zu wahren.

Zu § 215. Findet gleich eine abgesonderte Befriedigung aus der Erbschaft

Statt, ist dieselbe doch ein Theil der Konkursmasse. Es rechtfertigen sich hierdurch die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen.

Zu Kapitel XXII.

Zu § 217. Der Gemeinschuldner befindet sich, so lange der Konkurs dauert, in einem seine privatrechtlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse vielfach beschränkenden Zustande. Es ist daher nöthig, daß der Zeitpunkt, zu welchem der Konkurs sein Ende erreicht, genau bestimmt wird. Bisweilen kann dem Gemeinschuldner daran gelegen sein, daß die Bekanntmachung der Beendigung des Konkurses in weiteren Kreisen erfolge. Solchenfalls hängt es von ihm ab, zu bestimmen, in welchen öffentlichen Blättern dies geschehen soll.

Zu § 219. Wer sich in einem Konkurse meldet, erlangt dadurch, wie sich auch schon aus den §§ 1, 2, 3, 7, 190 ergiebt, nur ein Recht auf Befriedigung aus der Konkursmasse, nicht aber ein Vorrecht zur Befriedigung aus dem Vermögen, welches der Gemeinschuldner später erwirbt. Ein Zweifel hätte gegen das Recht zur Nachforderung einer oder der anderen der in § 71 bezeichneten Leistungen erhoben werden können. Es war daher angemessen, demselben zuvorzukommen.

Zu Kapitel XXIII.

Zu §§ 220 bis 224. Dieselben entsprechen dem Artikel 122 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und dem § 11 des Gesetzes vom 30. October 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend. Der § 11 bestimmt, daß die Eröffnung über das Vermögen einer Handelsgesellschaft die Eröffnung des Konkurses über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters zur nothwendigen unmittelbaren Folge hat, daher nicht erst eine Erörterung darüber Statt findet, ob er überschuldet ist. Mit dem Grunde aber zur Eröffnung des Konkurses über das Privatvermögen muß sich auch dieser selbst wieder ohne Weiteres erledigen. Die Verhandlung der Konkurse über das Vermögen der Handelsgesellschaft und über das Privatvermögen der einzelnen Handelsgesellschafter kann mitunter dadurch beschleunigt und erleichtert werden, daß sie, wenn auch vor verschiedenen, doch sich näher stehenden, an demselben Orte befindlichen Gerichten Statt findet. Der § 220 weist darauf hin, daß dieser Vortheil durch Auftragsertheilung zu erlangen sein wird.

Zu § 225. Die Vorschrift beruht auf demselben Prinzipe wie die Vorschrift in § 14 unter 3 des Gesetzes vom 30. October 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend.

Zu § 226. Der Fall, daß das inländische Vermögen eines Ausländers zur Berichtigung der verschiedenen an dasselbe gemachten Ansprüche nicht ausreicht, tritt nicht selten ein. Wäre dann nicht der Konkurs zu eröffnen, so würden nur Diejenigen zu ihrer Befriedigung gelangen, welche in der glücklichen Lage sind, vor Anderen das Vollstreckungsverfahren zu beantragen, Andere mit eben so guten Forderungen aber das leere Nachsehen haben.

Zu § 227. Der in § 226 geordnete Konkurs bezweckt die Sicherung der sächsischen Staatsangehörigen. Daraus folgt nothwendiger Weise, daß in demselben nur inländische Schulden zu berücksichtigen sind.

Zu § 228. Derselbe rechtfertigt sich dadurch, daß das inländische Vermögen nach § 227 erst dann zu dem ausländischen Konkurse zu verabfolgen ist, wenn in Gewißheit beruht, daß es nicht von inländischen Gläubigern zu ihrer Befriedigung in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 229. Die Gefährdung der inländischen Gläubiger ist allemal wahrscheinlich, wenn auf Auslieferung des inländischen Vermögens zu der Masse eines ausländischen Konkurses angetragen wird. Es ist daher solchenfalls Anlaß zu dem hier bestimmten, die Sicherung der inländischen Gläubiger bezweckenden Verfahren vorhanden.

Zu § 230. Die Vorschrift ist nöthig, um ausländische Gläubiger auszuschließen.

Zu § 231. Durch denselben wird das Bedenkliche, welches vielleicht in einer oder der anderen Bestimmung der §§ 226 bis 230 gefunden werden könnte, gehoben erscheinen.

Zu Kapitel XXIV.

Zu § 232. Häufig wird versucht, die Eröffnung des Konkurses durch das Anführen abzuhalten, daß Unterhandlungen im Gange seien, welche wahrscheinlich zu einem Vergleiche führen würden. Der Richter darf sich dadurch an dem gesetzmäßigen Vorschreiten in der Sache nicht behindern lassen.

Zu § 233. Da der Entwurf keinen Präklusivtermin für die Gläubiger bestimmt, auch nicht angenommen hat, daß die Mehrzahl die Minderzahl zum Beitritte zu einem Vergleiche zwingen kann, so ist jeder neu auftretende Gläubiger befugt, die Fortstellung eines auf den Antrag der übrigen Gläubiger eingestellten Konkursverfahrens zu verlangen.

Zu § 234. Haben sich die Vermögensverhältnisse eines Gemeinschuldners

wirklich in einer Weise verbessert, daß er allen angemeldeten Ansprüchen gerecht werden kann, so muß er auch im Stande sein, dieselben zu befriedigen, oder, soweit sie streitig, sicherzustellen. Der Konkurs ist daher nicht eher aufzuheben, als bis das Eine oder das Andere geschehen ist.

Zu Kapitel XXV.

Um den vielfachen nachtheiligen Folgen eines Konkurses zu entgehen, wurden von dem Schuldner häufig außergerichtlich mit den Gläubigern Verhandlungen zur Treffung eines Vergleiches eingeleitet. Der Schuldner legte zu dem Ende den Gläubigern ein Verzeichniß seines Vermögens und seiner Schulden vor, stellte auch wohl, wenn er ein Gewerbsgeschäft besaß, dasselbe unter Aufsicht der Gläubiger oder unter Verwaltung eines in deren Interesse verpflichteten Verwalters. Daß das Vermögen vollständig angegeben und das Aeußerste, was sich zur Befriedigung der Forderungen thun ließ, wirklich angeboten worden sei, wurde von den Gläubigern selten geglaubt. In dessen Folge schraubten sie den Schuldner oft zu Versprechungen herauf, welche er nicht halten konnte. Ueberdies wußten harte, rücksichtslose Gläubiger durch Ablehnung der Vergleichsvorschläge nicht selten Begünstigungen auszuwirken, bald offen von ihren Mitgläubigern und auf deren Kosten, bald im Geheim von dem Schuldner oder von dessen Angehörigen. Daß, wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, dergleichen Begünstigungen schwer vermieden werden konnten, war eine bekannte Sache. Dies hielt ein stetes Mißtrauen der Gläubiger sowohl unter sich als auch wider ihren gemeinschaftlichen Schuldner wach und erschwerte die Verhandlungen außerordentlich. War endlich mit vieler Mühe ein Vergleich zu Stande gebracht, so befanden sich bei demselben meistens Diejenigen, welche am wenigsten Berücksichtigung verdienten, im Vortheile gegen die billig denkenden, redlichen Gläubiger. Gar oft auch hatte der Schuldner sich in seinem heißen Wunsche, um jeden Preis den Konkurs abzuwenden, zur Uebernahme von Verbindlichkeiten hindrängen lassen, welche er nicht erfüllen konnte, und so brach zuletzt doch noch ein Konkurs aus, jetzt unter für alle Theile viel ungünstigeren Verhältnissen.

Der Entwurf wollte durch die Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels die Möglichkeit darbieten, den Konkurs durch ein Verfahren abzuwenden, welches nicht mit den Uebelständen des seitherigen außergerichtlichen Vergleichsverfahrens behaftet ist.

Es kam hauptsächlich darauf an, den Betheiligten thunlichste Gewißheit dafür zu geben, daß mit ehrlicher Offenheit gehandelt werde und daß das Vermögen

während der Verhandlung nicht einer Verminderung ausgesetzt sei. Ferner mußte es möglich sein, auch auf die Entschließungen unbillig denkender oder unredlicher Gläubiger in sachgemäßer Weise einwirken zu können.

Der Schuldner, welcher die Konkurseröffnung durch ein Vergleichsverfahren abzuwenden wünscht, hat nach § 235 eine vollständige Vermögensübersicht einzureichen, auch sich zur Richtigkeit derselben in Gemäßheit des § 139 zu bekennen. Die Gläubiger können sich hiernach mit ziemlicher Sicherheit auf die Wahrhaftigkeit seiner Angaben verlassen. Der § 236 aber stellt sie gegen eine Verringerung oder Verschlechterung des Vermögens vollkommen sicher.

Unbillige oder unerfüllbare Anforderungen können an den Schuldner nicht gemacht werden, da ein Hinweis auf die voraussetzlich richtige Vermögensübersicht deren Unbilligkeit oder Unerfüllbarkeit sofort klar darlegt. Das Verlangen einer besonderen Begünstigung wird nicht leicht vorkommen, weil jeder Gläubiger weiß, daß der Schuldner sein gesammtes Vermögen offenbart hat, daher nichts besitzt, worüber er noch abgesondert zum Vortheile Einzelner verfügen kann. Auch wird, da die Verhältnisse des Schuldners klar vorliegen, kaum Jemand mit dem Sachstande unangemessenen Prätensionen hervortreten, zumal da er sich zu sagen hat, daß Hartnäckigkeit zum Konkurse und aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem größeren Verluste führt, als der ist, welchen er bei einem Vergleiche erleidet.

Ein Zwang der Minderheit der Gläubiger durch die Mehrheit derselben zum Vergleiche findet nach § 240 nicht Statt. Weil nun aber ein solcher ohne das volle Vertrauen der Gläubiger nicht zu Stande kommen kann, wird künftig ein Schuldner, wenn er den Konkurs abwenden will, Alles aufzubieten haben, um sich dieses Vertrauens werth zu zeigen.

Die Konkurseröffnung hatte seither die Folge, daß der Gemeinschuldner mit den Seinigen sofort in's Freie gesetzt wurde und dadurch in eine höchst trostlose Lage gerieth. Eben deshalb suchte Jeder, und zwar häufig ohne die Absicht, den Gläubigern zum Schaden handeln zu wollen, vielmehr nur in der leichtfertigen Hoffnung auf Besserung seiner Vermögensverhältnisse oder auf mögliche Glücksfälle, eine solche Katastrophe so lange als möglich von sich abzuhalten. Der § 238 stellt dem Schuldner die Schonung in Aussicht, welche er, wenn er ehrlich ist, verdient und wird hoffentlich zur Folge haben, daß die Erklärung der Vermögensunzulänglichkeit künftig nicht mehr so lange wie seither zum großen Nachtheile der Gläubiger zurückgehalten wird.

Nach § 235 ist das Gericht nicht verbunden, dem Antrage auf ein gerichtliches Vergleichsverfahren Statt zu geben, vielmehr ist es in sein Ermessen gestellt,

ob es dies thun will. Das Vergleichsverfahren wird daher nur eintreten, wenn sich auf einen günstigen Erfolg rechnen läßt.

Auch nach bereits eröffnetem Konkurse kann sich eine Vergleichsverhandlung zur Hebung desselben als angemessen darstellen. Dem Konkurskommissar steht daher besage des § 241 jederzeit frei, eine solche nicht blos auf Antrag, sondern selbst amtswegen einzuleiten.

Zu Kapitel XXVI.

Das Bedürfniß, in Konkursen, welche geringe Vermögensmassen und ziemlich klar vorliegende Schuldverhältnisse betreffen, das Verfahren abzukürzen und zu vereinfachen, ist vielfach gefühlt und auch in auswärtigen Konkursgesetzgebungen berücksichtigt worden.

Zu § 243. Ist das überschuldete Vermögen nicht von Bedeutung, so wird, zumal wenn die Hoffnung auf einen Vergleich vorhanden, die Bestellung eines Konkursvertreters unmittelbar bei oder nach der Konkurseröffnung vermieden werden können. Solchenfalls aber liegen gewisse Geschäfte, welche außerdem dem Konkursvertreter zustehen würden, dem Konkurskommissar ob.

Zu § 245. Der Bestellung eines Konkursvertreters bedarf es erst, wenn dieselbe zur Vertheidigung der Konkursmasse gegen Ansprüche oder zur Verfolgung der Ansprüche der Gläubigerschaft gegen Dritte erforderlich ist, weil der Konkurskommissar in diesen Beziehungen nicht als Vertreter der Gläubigerschaft handeln kann.

Möglicher Weise wird die Bestellung eines Konkursvertreters so plötzlich nöthig, daß die vorherige Befragung der Gläubiger nicht möglich ist. Deshalb soll sie nicht erforderlich sein.

Zu § 246. Bei dem Konkurse, auf welchen sich die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels beziehen, ist das Rechnungswerk gewöhnlich so einfacher Art, daß Ausstellungen, wenigstens solche, welche sich schwer übersehen lassen, nicht leicht vorkommen werden und es eben deshalb des in den §§ 193 und 205 bestimmten Verfahrens nicht bedarf.

Entwurf

einer

Gerichtsordnung

über das

Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen

für das

Königreich Sachsen.

Inhaltsverzeichniß.

Kapitel I.

Kapitel II.

Kapitel III.

Kapitel IV.

Kapitel V.

Kapitel VI.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Den zur Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege berufenen Gerichten steht zu:

1) die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften erforderliche Mitwirkung und die Ausstellung von Zeugnissen,

2) das gerichtliche Verfahren bei Todesfällen,

3) das Verfahren in Vormundschaftsangelegenheiten und anderen Fällen einer besonderen Fürsorge der Gerichte für gewisse Personen,

4) das Verfahren in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten,

5) die Aufsichtsführung über Familienanwartschaften.

§ 2.

Vor welche Gerichte die verschiedenen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege gehören, ist an den einschlagenden Stellen der Gerichtsordnung bestimmt.

§ 3.

Das Gericht, welches dem an sich zuständigen Gerichte zunächst vorgesetzt ist, kann in den in der Prozeßordnung § 93 unter 1, 2, 3 bezeichneten Fällen eine Angelegenheit der nichtstreitigen Rechtspflege an ein anderes zu seinem Bezirke gehöriges, zur Ausübung der Rechtspflege in Angelegenheiten der fraglichen Gattung befugtes Gericht durch Auftragsertheilung verweisen. Sind in dem Falle des § 93 unter 2 die mehreren Gerichte verschiedenen Appellationsgerichten untergeben, so steht die Auftragsertheilung dem Oberappellationsgerichte zu.

§ 4.

Sofern nicht durch besondere Anordnung etwas Anderes bestimmt ist, können Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege bei Kollegialgerichten durch ein Mitglied derselben erledigt werden.

§ 5.

Hat das Gericht ein Rechtsgeschäft durch Protokoll zu beurkunden, oder bei einem Rechtsgeschäfte mitzuwirken, so ist zu Besetzung des Gerichtes ein richterlicher Beamter und ein Protokollführer, wenn aber das Amt Beider in einer Person vereinigt ist, noch eine Urkundsperson erforderlich.

§ 6.

Geschäfte können von anderen bei dem Gerichte angestellten richterlichen Beamten als dem Vorstande, oder bei Kollegialgerichten einem Mitgliede vorgenommen werden, wenn sie entweder zu Geschäften der fraglichen Art im Allgemeinen oder zu dem einzelnen Geschäfte besonders beauftragt sind. Der Erwähnung der Beauftragung in dem Protokolle oder in der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten Urkunde bedarf es nicht.

§ 7.

Rücksichtlich der Behinderung und Ablehnung der Richter, der Protokollführer und der Urkundspersonen kommen die Vorschriften des Kapitel IV. der Prozeßordnung analog zur Anwendung.

§ 8.

Die Vorschriften in §§ 34 bis 38 der Prozeßordnung über die von den Gerichten einander zu leistende Rechtshülfe gelten auch für die nichtstreitige Rechtspflege.

§ 9.

Wiefern die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege amtswegen oder nur auf Antrag Statt findet, ist an den einschlagenden Stellen der Gerichtsordnung bestimmt.

§ 10.

Beschlüsse sind den Betheiligten entweder mündlich vor Gericht zu eröffnen oder schriftlich zuzufertigen.

§ 11.

Das Gericht hat bei Geschäften, welche Strafgesetzen oder gesetzlichen Verboten zuwiderlaufen, seine Mitwirkung zu versagen, im Uebrigen aber dahin zu wirken, daß die bei ihm verhandelten Rechtsgeschäfte in einer dem Zwecke entsprechenden Weise vorgenommen werden. Es hat zu dem Ende erforderlichen Falles die Betheiligten zu einer bestimmten, deutlichen und vollständigen Erklärung über ihre Meinung und Absicht durch Fragen zu veranlassen, und wenn es wahr-

nimmt, daß sie mit den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichend bekannt sind, amtswegen auf dieselben aufmerksam zu machen.

§ 12.

Ist auf einen Antrag nicht einzugehen, so sind die Gründe des abfälligen Beschlusses dem Antragsteller zu eröffnen. Dem Gerichte ist unbenommen, denselben auf Das aufmerksam zu machen, was zur gehörigen Begründung des Antrages erforderlich ist.

§ 13.

In Angelegenheiten, in welchen ein Verfahren amtswegen statthaft ist, steht dem Gerichte zu, die erforderlichen Erörterungen anzustellen, insbesondere auch Personen, welche Auskunft geben können, entweder selbst zu befragen oder durch das zuständige Gericht befragen zu lassen. Vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 635 bis 639 der Prozeßordnung, welche auch bei Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege zur Anwendung kommen, kann es Inländer und solche sich im Inlande aufhaltende Ausländer, welchen nicht Exterritorialität zusteht, dann, wenn sie sich an einem von seiner ordentlichen Amtsstelle nicht über fünf Meilen entfernten Orte aufhalten, selbst befragen, wogegen es sie, wenn sie sich an einem weiter entfernten Orte aufhalten, nach Befinden zur schriftlichen Erklärung auffordern oder durch das Gerichtsamt ihres Aufenthaltortes befragen zu lassen hat. Wiefern von gewissen Personen eine Auskunftsertheilung nicht gefordert oder von denselben abgelehnt werden darf, richtet sich, soweit in der Gerichtsordnung nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der §§ 398, 399 der Prozeßordnung.

§ 14.

Das Gericht kann in den in § 13 gedachten Angelegenheiten, soweit es nach den Vorschriften der Prozeßordnung statthaft, die Vorlegung von Urkunden und Vorzeigung von Denkmälern verlangen, auch die in Frage kommenden Sachverhältnisse durch Beaugenscheinigung oder sonstige sinnliche Wahrnehmung ermitteln oder ermitteln lassen.

§ 15.

Ein im Inlande ungültiges, im Auslande dagegen gültiges Geschäft darf vor einem inländischen Gerichte vorgenommen werden, wenn die Vornahme desselben nicht ausdrücklich verboten ist und nicht wider ein Strafgesetz verstößt.

§ 16.

Für Geschäfte, welche im Auslande wirksam werden sollen, kann das Gericht

auf Antrag der Betheiligten die im Auslande erforderlichen Formen beobachten, dafern diese nicht im Inlande verboten sind.

§ 17.

Die Gerichte können, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, Handlungen der nichtstreitigen Rechtspflege nicht blos an ordentlicher Amtsstelle, sondern auch an jedem anderen Orte ihres Bezirkes vornehmen. In einem fremden Bezirke dürfen sie nur handeln, soweit dies ausnahmsweise durch Gesetz gestattet ist.

§ 18.

Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege sind, wenn mit deren Aufschub erheblicher Nachtheil oder Gefahr für die bei denselben Betheiligten verbunden ist, auch außer der gewöhnlichen Geschäftszeit, an Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen ebensowohl wie an Werktagen, und bei Gerichten, für welche Gerichtsferien bestehen, auch während dieser vorzunehmen.

§ 19.

Die Vorschriften der §§ 134 bis 138 der Prozeßordnung gelten auch für die nichtstreitige Rechtspflege.

§ 20.

Bei Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 21.

Die gerichtlichen Beamten haben über Geschäfte, welche ihrem Gegenstande nach, oder nach dem ihnen kundgegebenen Willen der Betheiligten, oder nach besonderer gesetzlicher Vorschrift geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 22.

Soweit ein Gericht amtswegen zu verfahren hat, ist es befugt, die Betheiligten, deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zu laden, auch denselben Fristen zu setzen. Das Eine wie das Andere kann unter Androhung von Geld- oder Gefängnißstrafe oder von anderen Zwangsmaaßregeln, die Ladung in dringenden Fällen auch unter Androhung der Vorführung geschehen. Nach Befinden wird zum sofortigen Erscheinen geladen. Ladungen und Verfügungen, welche die Androhung eines Rechtsnachtheiles oder einer Strafe enthalten, sind schriftlich zu erlassen. Zur Androhung der Gefängnißstrafe ist erst nach Erfolglosigkeit der Geldstrafen oder im Falle der offenbaren Uneinbringlichkeit derselben zu schreiten. Es

können Geldstrafen nach und nach bis zu einem Gesammtbetrage von einhundert Thalern, Gefängnißstrafen nach und nach bis zu einem Gesammtbetrage von vier Wochen angedroht werden. Im Uebrigen sind die Vorschriften der Prozeßordnung in §§ 144 bis 180 insoweit maaßgebend, als sie geeignet sind, den Verhältnissen nach Anwendung zu finden, und die Gerichtsordnung nicht etwas Anderes bestimmt.

§ 23.

Die Vorschriften der §§ 181 bis 186 der Prozeßordnung gelten für die Ordnungsaufsicht des Richters bei Verhandlung der Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege, soweit sie auf dieselbe anwendbar sind.

§ 24.

Wenn bei Verhandlung eines Rechtsgeschäftes sich eine Meinungsverschiedenheit unter den Betheiligten äußert, ist es dem Richter unbenommen, auf eine gütliche Ausgleichung hinzuwirken. Bei Angelegenheiten, in welchen amtswegen zu verfahren ist, darf der Richter die Betheiligten zu einer Vergleichsverhandlung laden.

§ 25.

In Angelegenheiten, in welchen amtswegen zu verfahren ist, kann das Gericht amtswegen Arrest von Sachen wie Personen, Sequestrationen und einstweilige Verfügungen beschließen. Es gelten hierbei die Vorschriften in §§ 1145 fg. der Prozeßordnung, soweit sie den Verhältnissen nach anwendbar sind.

§ 26.

Die Vorschriften der Prozeßordnung in §§ 196 bis 203 über Haltung von Akten über Eingangs- und Abgangsbemerkungen, über Beglaubigung von Abschriften in den Akten und über die Befugniß zur Aufnahme von Protokollen kommen auch bei der Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege zur Anwendung.

§ 27.

Ein Protokoll muß aufgenommen werden, wenn ein Rechtsgeschäft bei Gericht behufs seiner Beurkundung oder um deswillen vorgenommen wird, weil zu seiner Gültigkeit die Mitwirkung des Gerichtes erforderlich ist, oder wenn bei Gericht mündlich eine verbindliche Erklärung abgegeben oder ein Antrag gestellt wird, welcher die Begründung, Abänderung oder Aufhebung von Rechten bezweckt.

§ 28.

Die Vorschriften der Prozeßordnung in §§ 204 bis 209 über Protokolle

gelten für die nichtstreitige Rechtspflege, soweit in der Gerichtsordnung nicht etwas Besonderes bestimmt ist.

§ 29.

Das über ein Rechtsgeschäft aufgenommene Protokoll wird den Betheiligten vorgelesen und nach erfolgter Genehmigung von denselben unterschrieben. Wird bei einem Rechtsgeschäfte eine Urkundsperson beigezogen, so ist das Protokoll auch von dieser zu unterschreiben. Ist ein Betheiligter des Schreibens unkundig oder sonst zu demselben unfähig, so muß dies vom Protokollführer bemerkt werden und es hat der des Schreibens Unfähige die Genehmigung des Protokolles durch ein Kreuzeszeichen auszudrücken, welchem von dem Richter oder, wenn eine Urkundsperson beigezogen wurde, von dieser der Familienname Dessen, der nicht unterschreiben kann, beigefügt wird. Das Protokoll hat hierüber Meldung zu thun. Vermag ein bei dem Rechtsgeschäfte Betheiligter nicht einmal ein Kreuzeszeichen hinzusetzen, so ist im Protokolle sowohl dieses Unvermögen, als auch der von dem Betheiligten angegebene Grund zu demselben zu erwähnen. Den bei dem Rechtsgeschäfte Betheiligten ist unbenommen, das Protokoll vor der Unterschrift einzusehen.

§ 30.

Das über ein Rechtsgeschäft aufgenommene Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) das Gericht, vor welchem dasselbe Statt gefunden hat,

2) in Fällen, in welchen auf die Personenidentität Derjenigen, welche das Geschäft vornahmen, etwas ankommt, die Umstände, auf welchen die Annahme derselben beruht,

3) den Inhalt des vor dem Gerichte verhandelten Geschäftes,

4) die Angabe, daß das Protokoll den Betheiligten vorgelesen und von denselben genehmigt, auch unterschrieben worden ist, im Falle nicht erfolgten Vorlesens oder nicht erfolgter Genehmigung und Unterschrift aber die Angabe des Grundes, aus welchem das Eine oder Andere unterblieben ist.

§ 31.

Wird ein Rechtsgeschäft durch einen Dollmetscher verhandelt, so gilt, was die §§ 29, 30 rücksichtlich der Genehmigung, Einsicht und Unterzeichnung des Protokolles von Seiten der Betheiligten bestimmen, auch von ihm.

§ 32.

Wenn ein Protokoll über eine gerichtliche Handlung nicht in Gegenwart Der-

jenigen, auf deren Antrag oder in deren Interesse sie Statt fand, aufgenommen worden ist, z. B. über eine Versiegelung oder Entsiegelung, einen Verkauf oder eine Verpachtung unbeweglicher Sachen an den Meistbietenden, eine Verdingung von Arbeiten oder Werken an den Mindestfordernden, eine Verpflichtung zu Dienstleistungen, so hat der Protokollführer dasselbe dem Richter, oder wenn er zugleich Richter ist, der Urkundsperson und überdies allen den Personen, welche bei dem Geschäfte mitzuwirken hatten oder Erklärungen abgaben, durch welche sie sich verbindlich machten, oder Rechte behaupteten, vorzulesen und, nachdem es von denselben genehmigt worden, mitunterschreiben zu lassen. Haben sich bei einer Versteigerung Bieter vor Schluß derselben entfernt, so genügt die Vorlesung des Protokolles an die noch anwesenden Bieter und die Unterschrift desjenigen von denselben, welcher das letzte Gebot behalten hat. War die Wahl unter den Bietern vorbehalten worden, so ist die Unterschrift von denjenigen bei Schluß der Versteigerung anwesenden Bietern zu fordern, welche durch ihr Gebot verpflichtet geblieben sind.

§ 33.

Enthält ein Protokoll Punkte, welche nicht alle bei der Verhandlung anwesende Personen betreffen, so genügt es, wenn dem Einzelnen nur das ihn Angehende vorgelesen und dies von ihm genehmigt und unterschrieben worden ist.

§ 34.

Ueber eine Anzeige, welche keine verbindliche Erklärung enthält, bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolles durch einen richterlichen Beamten oder unter Mitwirkung eines solchen, vielmehr genügt eine Niederschrift durch einen zu einer solchen verpflichteten Beamten. Auch ist nicht nöthig, daß die Niederschrift Demjenigen, welcher die Anzeige machte, vorgelesen und von demselben unterzeichnet wird.

§ 35.

Die Befugniß einer Person, in Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege vor Gericht zu handeln, richtet sich, soweit in der Gerichtsordnung oder sonst nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Handlungsfähigkeit bei Rechtsgeschäften.

§ 36.

Wer als gesetzlicher Vertreter einer physischen oder juristischen Person, als Vorsteher eines vom Staate nicht bestätigten Personenvereines oder als Bevoll-

mächtigter in einer Angelegenheit nichtstreitiger Rechtspflege handeln will, hat die ihn dazu berechtigende Eigenschaft, wenn sie nicht gerichtskundig ist, nachzuweisen.

§ 37.

Wenn ein Bevollmächtigter bei Gericht Geld oder Geldeswerth über einhundert Thaler erheben will, so hat er, wenn das Gericht es verlangt, sich hierzu durch eine vor Gericht oder Notar ausgestellte oder anerkannte Vollmacht zu rechtfertigen.

§ 38.

Anzeigen und Anträge in Angelegenheiten nichtstreitiger Rechtspflege können, sofern das Gesetz nicht für gewisse Fälle schriftliche Eingaben erfordert, ebensowohl mündlich als schriftlich angebracht werden.

§ 39.

Bei Anträgen, welche nicht die rechtliche Gewißheit der zur Begründung derselben erforderlichen Thatsachen, sondern nur einen nach den Umständen sich richtenden Grad von Wahrscheinlichkeit erfordern, geschieht die Bescheinigung derselben nach Maaßgabe der im Kapitel XIII. der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften.

§ 40.

Wer durch das Verfahren des Gerichtes beschwert wird, dem steht Vorstellung und Beschwerde zu, wobei die Vorschriften im Kapitel XIV. der Prozeßordnung zur Anwendung kommen. Die Beschwerde hat nur in den durch die Gerichtsordnung bestimmten Fällen aufschiebende Wirkung.

§ 41.

Wenn eine Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt oder der Fall, für welchen eine Zwangsmaaßregel angedroht war, eingetreten ist, wird ohne Weiteres die verwirkte Strafe nach den Vorschriften der Prozeßordnung in § 121 vollzogen und die angedrohte Zwangsmaaßregel zur Ausführung gebracht.

§ 42.

Die Gerichtskosten für eine Handlung der nichtstreitigen Rechtspflege sind von Demjenigen zu tragen, auf dessen Verlangen, oder sofern sie amtswegen vorzunehmen war, in dessen Interesse sie Statt fand. Wenn in Fällen, in welchen amtswegen zu verfahren ist, zufolge eines wahrheitswidrigen Vorbringens vergebliche Kosten erwachsen, sind sie von Dem zu tragen, welcher sie veranlaßt hat.

§ 43.

Die Gerichtskosten können gefordert werden, sobald sie erwachsen sind. Werden sie nicht innerhalb der vom Gerichte zu setzenden Frist berichtigt, so sind sie durch die in Kapitel XXII. der Prozeßordnung zur Einbringung von Geldschulden bestimmten Vollstreckungsmittel einzuziehen.

§ 44.

Für den Fall, daß eine Handlung der nichtstreitigen Rechtspflege außergewöhnliche Verläge erfordert, sind die Vorschriften des § 261 der Prozeßordnung maaßgebend.

§ 45.

Ist eine Handlung nichtstreitiger Rechtspflege aus Fahrlässigkeit des Richters in ungültiger oder in einer einem statthaften Antrage nicht entsprechenden Weise vorgenommen worden, so sind für dieselbe Gerichtskosten nicht zu bezahlen. Die bereits bezahlten sind auf Verlangen zurückzugeben.

Kapitel II.

Verfahren bei Beurkundung von Rechtsgeschäften, bei Mitwirkung zu denselben und bei Ausstellung von Zeugnissen.

§ 46.

Befugt zur Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege in den in § 1 unter 1 bemerkten Fällen sind:

1) die Gerichtsämter und die Handelsgerichte, die letzteren in der im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, in § 8 der Verordnung vom 30. Dezember 1861 zu Ausführung des gedachten Gesetzbuches und in dem Gesetze vom 30. Oktober 1861, die Einführung desselben Gesetzbuches betreffend, bestimmten Maaße,

2) die Appellationsgerichte rücksichtlich solcher Personen, welche bei denselben den allgemeinen Gerichtsstand haben, und solcher Geschäfte, welche in den vor denselben verhandelten Rechtssachen vorkommen,

3) das Oberappellationsgericht, das Vikariatsgericht, das katholische Konsistorium zu Dresden, das Konsistorium des Domstiftes St. Petri zu Budissin, das Schönburgische Ehegericht, die Bezirksgerichte und das Universitätsgericht zu Leipzig, soweit die Geschäfte in den vor denselben verhandelten Rechtsstreiten vorkommen.

§ 47.

Wiefern Kriegsgerichte zur Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege in den in § 1 unter 1 bemerkten Fällen zuständig sind, bestimmt das Gesetz, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862.

§ 48.

In den in § 1 unter 1 genannten Fällen ist, soweit durch die §§ 46, 47 oder sonst nicht etwas Anderes bestimmt ist, jedes Gericht zuständig.

§ 49.

Ist dem Richter oder dem Protokollführer, wenn er zugleich Richter ist, nicht aus eigener Wissenschaft bekannt, daß Derjenige, welcher vor ihm ein Rechtsgeschäft vornehmen will, wirklich die Person ist, für welche er sich ausgiebt, so hat er, soweit es der Bestätigung der Personenidentität bedarf, Nachweis darüber zu verlangen. Der Nachweis der Identität gilt für genügend, wenn dieselbe

1) von dem bei der Amtshandlung sich in Wirksamkeit befindenden Protokollführer oder von der dabei sich in Wirksamkeit befindenden Urkundsperson, oder

2) von zwei dem Richter oder dem Protokollführer oder der Urkundsperson ihrer Person nach und als glaubhaft bekannten volljährigen Personen versichert wird.

Der Richter hat die Rekognitionszeugen über ihr Alter zu befragen, wenn ihm über ihre Volljährigkeit ein Zweifel beigeht. Nach Befinden verweist er sie auf Artikel 229 des Strafgesetzbuches. Sie können sich entfernen, sobald sie die von ihnen geforderte Erklärung abgegeben haben. Vermag eine Person sich nicht nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 auszuweisen, so kann der Richter, dafern ihm kein Bedenken beigeht, einen Paß oder eine Paßkarte zum Nachweise der Personenidentität zulassen. Die Art des Nachweises der Personenidentität ist im Protokolle zu erwähnen, insbesondere sind die Rekognitionszeugen namentlich anzugeben.

§ 50.

Das Gericht darf seine amtliche Wirksamkeit nicht eintreten lassen, wenn es von der Handlungsunfähigkeit einer Person, welche ein Rechtsgeschäft vor ihm vornehmen will, überzeugt ist. Entstehen über die Handlungsfähigkeit Bedenken, verlangen aber die Betheiligten, ungeachtet ihnen dieselben vorgehalten worden sind, die Vornahme des Geschäftes, so ist zwar dem Antrage Statt zu geben, doch in dem Protokolle der Bedenken und was zu denselben Veranlassung gegeben, Erwähnung zu thun.

§ 51.

Wenn Jemand beantragt, daß über sein Bekenntniß zur Unterzeichnung einer Urkunde oder auch zu dem beigedruckten Siegel ein Protokoll aufgenommen werde, so bedarf es der Vorlesung der Urkunde nicht. Doch hat der Richter von dem Inhalte derselben zu dem Ende Kenntniß zu nehmen, um nicht seine amtliche Wirksamkeit bei einem Geschäfte eintreten zu lassen, welches Strafgesetzen oder gesetzlichen Verboten zuwiderläuft.

§ 52.

Es darf ein Rekognitionsprotokoll auch über eine in fremder Sprache abgefaßte Urkunde aufgenommen werden. Der Richter kann verlangen, daß dieselbe zuvor auf Kosten des Rekognoscirenden durch einen verpflichteten Dollmetscher in's Deutsche übersetzt wird.

§ 53.

Das Rekognitionsprotokoll ist auf die anerkannte Urkunde unter die Unterschrift zu setzen oder doch mit der Urkunde in unmittelbare Verbindung zu bringen. Bleibt die Urkunde nicht bei den Gerichtsakten, so ist der Unterschrift des richterlichen Beamten das Gerichtssiegel beizudrücken.

§ 54.

Rücksichtlich der Rekognition von Urkunden vor königlich sächsischen Gesandten und Konsuln im Auslande gelten die darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 55.

Außer dem, was das bürgerliche Gesetzbuch rücksichtlich der Errichtung und Aufhebung eines letzten Willens vor Gericht oder vor einer Abordnung des Gerichtes enthält, gelten darüber die nachstehenden Bestimmungen.

§ 56.

Das Gericht kann die Aufnahme eines letzten Willens oder die Verhandlung zur Aufhebung eines letzten Willens in der Behausung Dessen, welcher zu dem Ende um eine Abordnung des Gerichtes gebeten hat, nicht aus dem Grunde verweigern, weil der die letztwillige Verfügung Beabsichtigende selbst, oder weil einer seiner Hausgenossen von einer ansteckenden Krankheit befallen ist.

§ 57.

Dem Richter, vor welchem ein letzter Wille errichtet oder aufgehoben werden

soll, liegt ob, sich den Umständen nach thunlichst über die Personenidentität Dessen, welcher die Handlung vornehmen will, Gewißheit zu verschaffen. Die Aufnahme eines letzten Willens oder der Erklärung der Aufhebung eines solchen kann darum, weil die Personenidentität nicht festzustellen ist, nicht verweigert werden. Die auf die Personenidentität sich beziehenden Umstände sind in dem Protokolle zu bemerken. Die Zurückgabe eines bei Gericht niedergelegten letzten Willens setzt die Gewißheit der Personenidentität voraus.

§ 58.

Der Richter muß sich davon überzeugen, daß Derjenige, welcher einen letzten Willen errichten oder aufheben will, nicht des Vernunftgebrauches beraubt ist. In dem Protokolle ist die Handlungsfähigkeit zu bestätigen.

§ 59.

Personen, welche auf die Selbstbestimmung Dessen, welcher einen letzten Willen zu errichten oder aufzuheben beabsichtigt, ungehörig einwirken oder sonst die Handlung stören könnten, hat der Richter zu entfernen.

§ 60.

Der Richter hat, wenn Anordnungen beabsichtigt werden, welche gesetzlich nicht bestehen können, sich widersprechen oder nicht ausführbar sind, dies bemerklich zu machen und auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zu verweisen. Wird gleichwohl bei der beabsichtigten Verfügung verharrt, so ist dieselbe zwar im Protokolle aufzunehmen, doch zugleich des geschehenen Vorhaltes zu gedenken.

§ 61.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften in §§ 57 bis 60 von Seiten des Richters hat zwar nicht Nichtigkeit zur Folge, zieht aber neben der ihn nach Umständen treffenden Vertretung eine Ordnungsstrafe nach sich.

§ 62.

Jedem, welcher bei Gericht einen letzten Willen errichtet hat, ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 63.

Die gerichtlichen letzten Willen sind bei den Gerichten unter besonderem Verschlusse zu halten.

§ 64.

Ist ein gerichtlicher letzter Wille abhanden gekommen, oder ganz oder theilweise vernichtet worden, so hat das Gericht den Errichter desselben unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen, wenn ihm eine Benachrichtigung nicht zugestellt werden kann, durch Bekanntmachung in dem Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung. Eine öffentliche Bekanntmachung in derselben Weise hat Statt zu finden, wenn letztwillige Verfügungen zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen sind, ohne daß bekannt ist, wer sie errichtet gehabt.

§ 65.

Beantragt Jemand eine gerichtliche Beurkundung darüber, daß er sich in der Inhabung gewisser Sachen oder Urkunden befindet, so muß er diese dem Gerichte vorweisen. Das hierüber aufgenommene Protokoll hat sich nicht über Eigenschaften der vorgewiesenen Sachen auszusprechen, deren Wahrnehmung eine besondere Fachbildung voraussetzt.

§ 66.

Will Jemand durch das Gericht seinen Schuldner an Erfüllung einer Verbindlichkeit mahnen, oder einem Anderen ein Rechtsverhältniß aufkündigen, oder in Fällen, in welchen er dazu berechtigt ist, von einem Anderen eine Erklärung fordern, so ist jedes Gericht, dem Antrage zu fügen, zuständig, welches im Falle eines Rechtsstreites über die Forderung für diesen zuständig sein würde.

§ 67.

Die nach § 735 des bürgerlichen Gesetzbuches die Mahnung ersetzende Erklärung vor Gericht kann vor jedem Gerichte geschehen, bei welchem für den Verpflichteten, bevor die Mahnung unmöglich wurde, ein Gerichtsstand für die Forderung begründet war.

§ 68.

Rücksichtlich der Erhebung und Ausfertigung von Wechselprotesten und der über dieselben zu haltenden Register bewendet es bei den Vorschriften der §§ 87 fg. der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Befugt zur Aufnahme eines Wechselprotestes ist jeder zur Protokollführung verpflichtete Gerichtsbeamte.

§ 69.

Wenn bei einem Gerichte die Verpflichtung einer Person zu einer Geschäftsführung, Dienstleistung, Würderung, Begutachtung oder zur Funktion eines

Sprachen- oder Zeichendollmetschers mittelst Eides geschieht, so sind die für Abnahme eines solchen in der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften maaßgebend.

§ 70.

Außer den in der Prozeßordnung und in der Konkursordnung bemerkten Fällen findet die Schätzung beweglicher Sachen durch ein Gericht nur Statt, wenn sie zu einer vor Gericht zu ordnenden Erbschaft, zu dem Vermögen einer unter Vormundschaft stehenden Person oder zu einer Familienanwartschaft gehören. Nach Verschiedenheit dieser Fälle steht die Schätzung dem Gerichte, vor welchem die Erbschaft geordnet wird, dem Vormundschaftsgerichte oder der Aufsichtsbehörde über die Familienanwartschaft zu. Ist diese nicht ein Gericht, so hat sie wegen Vornahme der Schätzung das Gericht anzugehen, in dessen Bezirke die Sachen gelegen sind. Appellationsgerichte können die Schätzung durch ein Gerichtsamt vornehmen lassen. Es hat, sofern die Betheiligten sich nicht eines anderen einigen, die Schätzung durch einen eidlich verpflichteten Schätzer vornehmen zu lassen. Mehrere Schätzer sind beizuziehen, wenn die Schätzung Gegenstände betrifft, deren Schätzung eine verschiedenartige, nicht bei dem nämlichen Schätzer anzutreffende Fachbildung voraussetzt.

§ 71.

Die Schätzung unbeweglicher Sachen kann nur bei demjenigen Gerichte Statt finden, in dessen Grundbuche sie eingetragen sind. Die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin können die Schätzung durch ein Gerichtsamt vornehmen lassen. Die Schönburgische Gesammtkanzlei hat die Schätzung an ein Gerichtsamt zu verweisen.

§ 72.

Eine Versteigerung beweglicher Sachen außerhalb des Vollstreckungsverfahrens und des Konkursverfahrens findet nur unter den in § 70 angegebenen Voraussetzungen bei den dort bezeichneten Gerichten Statt.

§ 73.

Für das Verfahren in der Versteigerungstagfahrt gelten, sofern weder in der Bekanntmachung derselben, noch in der Versteigerungstagfahrt vor dem Bieten etwas Anderes bestimmt worden ist, die Vorschriften der Prozeßordnung über die Versteigerung beweglicher Sachen.

§ 74.

Zuständig zur Vornahme einer freiwilligen Versteigerung unbeweglicher

Sachen ist dasjenige Gericht, in dessen Grundbuche sie eingetragen sind. Die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin können die Versteigerung durch ein Gerichtsamt vornehmen lassen. Die Schönburgische Gesammtkanzlei hat sie an ein Gerichtsamt zu verweisen.

§ 75.

Die freiwillige Versteigerung einer unbeweglichen Sache durch das Gericht kann nicht blos behufs der Theilung, sondern auch in anderen Fällen beantragt werden. Ist der Gegenstand der Versteigerung eine Familienanwartschaft oder ein Lehn, so sind die deshalb einschlagenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und des Lehnrechtes zu berücksichtigen.

§ 76.

In der Bekanntmachung der Versteigerungstagfahrt ist auszudrücken, daß die Versteigerung eine freiwillige ist.

§ 77.

Der Antrag auf freiwillige Versteigerung kann bis zum Beginne des Bietens in der Versteigerungstagfahrt zurückgenommen werden.

§ 78.

Wenn in der Bekanntmachung der freiwilligen Versteigerung oder in der Versteigerungstagfahrt nicht Abweichungen bestimmt worden sind, gelten für das Verfahren in der Versteigerungstagfahrt die Vorschriften der Prozeßordnung in §§ 846 bis 851, mit Ausnahme der Bestimmung in § 848 unter 1.

§ 79.

Außerhalb des Vollstreckungsverfahrens, des Konkursverfahrens und des Falles des Arrestprozesses, der Sequestration oder einstweiliger Verfügungen ist ein Gericht zur Vornahme einer Verpachtung oder Vermiethung an den Meistbietenden oder einer Verdingung von Arbeiten oder Werken an den Mindestfordernden nur gehalten, wenn diese Geschäfte bei der gerichtlichen Ordnung einer Erbschaft, bei einer Vormundschaftsführung oder bei der Aufsicht über eine Familienanwartschaft nothwendig oder angemessen sind. Zuständig ist nach Verschiedenheit der Fälle das Erbschaftsgericht, das Vormundschaftsgericht oder die Aufsichtsbehörde über die Familienanwartschaft. Im Uebrigen gelten die Vorschriften der §§ 76 bis 78, soweit sie den Verhältnissen nach anwendbar sind.

§ 80.

Zur Ausstellung eines Zeugnisses ist ein Gericht nur befugt, wenn

1) die zu bezeugenden Thatsachen ihm amtlich bekannt sind, und

2) Derjenige, welcher das Zeugniß beantragt, ein rechtliches Interesse daran hat.

Dem Gerichte liegt ob, in dem Zeugnisse die Quelle anzugeben, aus welcher es seine amtliche Kenntniß geschöpft hat. Das Zeugniß ist im Namen des Gerichtes unter Angabe der Ausstellungszeit und, dafern es nicht bei den Gerichtsakten bleibt, unter Beidrückung des Gerichtssiegels auszustellen.

§ 81.

Ein Zeugniß über das Leben einer Person auszustellen, ist ein Gericht befugt, wenn dieselbe vor einem richterlichen Beamten erscheint und, sofern sie diesem ihrer Person nach nicht bekannt ist, zwei demselben ihrer Person nach und als glaubhaft bekannte volljährige Personen die Personenidentität versichern. In dem Zeugnisse muß das persönliche Erscheinen der Person vor dem namentlich aufzuführenden richterlichen Beamten, Ort und Zeit des Erscheinens derselben und der Umstand, ob die Personenidentität dem richterlichen Beamten bekannt gewesen, oder durch welche Zeugen sie festgestellt worden ist, angegeben werden.

§ 82.

Abschriften eines Protokolles über ein Rechtsgeschäft können, wenn nicht etwas Anderes festgesetzt worden ist, nur Diejenigen verlangen, welche die Aufnahme des Protokolles beantragt hatten, deren Rechtsnachfolger, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, übrigens, wenn das Protokoll über einen Vertrag aufgenommen wurde, Einer der Vertragschließenden auch ohne Einwilligung des Anderen.

§ 83.

Für die Beglaubigung der Uebereinstimmung einer Abschrift mit einer anderen Schrift gelten die Vorschriften der §§ 199 bis 202 der Prozeßordnung.

Kapitel III.

Verfahren bei Todesfällen.

§ 84.

Zuständig zur Ordnung einer Erbschaft ist dasjenige Gerichtsamt, vor welchem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Wenn er einen allgemeinen

Gerichtsstand vor mehreren Gerichtsämtern hatte, ist von denselben dasjenige, in dessen Bezirke er starb, und wenn er nicht im Bezirke eines dieser Gerichtsämter starb, dasjenige von denselben zuständig, welches zuerst eine die Ordnung der Erbschaft bezweckende Handlung vornahm. Starb er im Auslande, so kommt die Ordnung der Erbschaft demjenigen inländischen Gerichtsamte zu, vor welchem er zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§ 85.

Bei dem Ableben des Königs sind durch das Ministerium des königlichen Hauses die zur Sicherstellung der Verlassenschaft nöthigen Maaßregeln zu treffen.

§ 86.

Stirbt ein anderes Mitglied des königlichen Hauses oder ein Mitglied des Hauses Schönburg, so steht die Ordnung der Erbschaft demjenigen Appellationsgerichte zu, vor welchem der Verstorbene nach Maaßgabe der §§ 63, 65 der Prozeßordnung seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§ 87.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ordnung der Erbschaft verstorbener Militärgerichtsbefohlenen kommen die darüber bestehenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§ 88.

Stirbt ein auf der Universität zu Leipzig Studirender während seines Aufenthaltes daselbst, so hat die zur Sicherung seiner Verlassenschaft erforderlichen Vorkehrungen das Gerichtsamt im Bezirksgerichte Leipzig zu treffen. Im Uebrigen steht die Ordnung der Erbschaft demjenigen Gerichte zu, vor welchem er seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§ 89.

Ereignet sich im Königreiche Sachsen der Todesfall eines auswärtigen Souveräns, der Gemahlin eines solchen oder eines Mitgliedes eines auswärtigen souveränen Hauses oder einer Person, welcher Exterritorialität zusteht, so ist von dem Gerichtsamte, in dessen Bezirke das Ableben Statt fand, unverzüglich zur Einholung von Verhaltungsvorschriften an das Justizministerium unmittelbar Bericht zu erstatten. Vorkehrungen zur Sicherung der Verlassenschaft sind nur zu treffen, wenn sie von einer dazu berechtigt erscheinenden Person aus der Umgebung des Verstorbenen beantragt werden, oder wenn sie sich unter besonderen Umständen als

durch das Interesse des auswärtigen souveränen Hauses oder des fremden Staates geboten darstellen.

§ 90.

Der Ordnung einer Erbschaft hat sich das zuständige Gericht, das Erbschaftsgericht, nur zu unterziehen,

I. amtswegen, wenn

1) unter den Erben sich Personen befinden, welche bevormundet sind oder bevormundet werden müssen, oder

2) der Verstorbene die Ordnung der Erbschaft durch das Gericht angeordnet hat,

II. auf Antrag

1) eines Erben oder Erbanwärters, oder

2) wenn einer der Erbschaftsgläubiger, der Vermächtnißnehmer oder der Vermächtnißanwärter die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben verlangt.

§ 91.

Die zum Hausstande eines Verstorbenen gehörigen anwesenden volljährigen Personen, desgleichen, wenn das Ableben auf einem fremden Grundstücke Statt fand, der Eigenthümer desselben und, wenn derselbe auf dem Grundstücke nicht wohnhaft und nicht anwesend, sein auf demselben etwa anwesender Verwalter oder Pachter sind, und zwar eine jede dieser Personen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen gehalten, dem Gerichtsamte, in dessen Bezirke sich der Todesfall ereignet hat, unverzüglich über denselben Anzeige zu machen, gleichviel ob ein Anlaß zu einer gerichtlichen Ordnung der Erbschaft vorliegt oder nicht. Die Anzeige von Seiten eines zu derselben nach Vorstehendem oder dienstlich Verpflichteten überhebt die Uebrigen der Verpflichtung zur Anzeige.

§ 92.

Das Gerichtsamt, in dessen Bezirke sich ein Todesfall ereignet, hat Erkundigung einzuziehen über

1) Vor- und Zunamen, Alter, Religion und Stand des Verstorbenen,

2) Tag und Stunde des Todes,

3) den letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort, auch sonst alle Verhältnisse, von welchen die Zuständigkeit zur Ordnung der Erbschaft abhängt,

4) den Namen und Aufenthaltsort des von dem Verstorbenen hinterlassenen Ehegatten,

5) Namen, Alter und Aufenthaltsort der hinterlassenen Kinder oder der sonst muthmaaßlich nächsten gesetzlichen Erben, ferner darüber,

6) ob Vermögen vorhanden,

7) ob der Verstorbene einen letzten Willen errichtet gehabt,

8) ob und über wen derselbe eine Vormundschaft geführt hat.

§ 93.

Alle, welche von den in § 92 bezeichneten Verhältnissen Kenntniß haben, sind schuldig, dem Gerichtsamte auf Verlangen über dieselben Auskunft zu ertheilen.

§ 94.

Kommt dem Gerichtsamte, in dessen Bezirke sich ein Todesfall ereignete, nicht die Ordnung der Erbschaft zu, so hat es dem Erbschaftsgerichte Nachricht zu geben und die zur Sicherung der Verlassenschaft erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Das Gerichtsamt hat, wenn der Verstorbene Advokat oder Notar war, die betreffende Advokatenkammer und, wenn derselbe sonst ein öffentliches Amt bekleidete, die vorgesetzt gewesene Dienstbehörde sowie, wenn dieselbe nicht zugleich die Anstellungsbehörde ist, auch diese von dem Ableben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§ 95.

Wenn die Ordnung der Erbschaft nach § 90 gerichtlich Statt finden muß, nicht minder, wenn sämmtliche Erben abwesend, oder der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannt sind, oder wenn keiner der bekannten Erben sich der Erbschaft anmaaßt, hat dasjenige Gerichtsamt, in dessen Bezirke sich die Verlassenschaft oder ein Theil derselben befindet, auch wenn es nicht Erbschaftsgericht ist, die Versiegelung zu veranstalten. Sie kann jedoch unterbleiben, wenn der Verstorbene einen volljährigen Ehegatten, volljährige Eltern, Geschwister oder Kinder hinterlassen hat, und eine dieser Personen, welcher die Verwahrung und Verwaltung der Verlassenschaft mit Sicherheit überlassen werden kann, sich zur Herausgabe eines von einem Notar aufgenommenen oder eines von ihr gefertigten und auf Erfordern von ihr eidlich zu bestärkenden Verlassenschaftsverzeichnisses erbietet. Eine Beschwerde gegen eine solche vom Gerichte beschlossene Ueberlassung hat aufschiebende Wirkung.

§ 96.

Die Versiegelung durch das Gericht unterbleibt, wenn ein Notar die Versiegelung beendigt oder auch nur begonnen hat.

§ 97.

Die Versiegelung wird durch einen richterlichen Beamten unter Zuziehung eines Protokollführers und, wenn das Amt Beider in einer Person vereinigt ist, einer zugeordneten Urkundsperson vorgenommen. Den Gerichtsämtern bleibt überlassen, nach Ermessen Versiegelungen durch zwei hierzu abgeordnete Urkundspersonen besorgen zu lassen. Ueber Verrichtung des Geschäftes ist von ihnen gemeinschaftlich Anzeige an das Gerichtsamt zu erstatten.

§ 98.

Ist zu vermuthen, daß ein außergerichtlicher letzter Wille oder eine Bescheinigung über einen gerichtlichen letzten Willen vorhanden sei, so ist deshalb nachzusuchen und, wenn sich eine Schrift der Art findet, dieselbe an das Gericht einzuliefern.

§ 99.

Ist bekannt oder zu vermuthen, daß der Verstorbene Amtsschriften, öffentliche Kassen, Schlüssel zu öffentlichen Kassen oder öffentliche Siegel in seiner Behausung hat, so ist die Behörde, deren Mitglied oder Untergebener der Verstorbene war, dafern es ohne bedenklichen Aufhalt geschehen kann, zu veranlassen, der Versiegelung durch einen Abgeordneten beizuwohnen. Demselben sind die Amtsgegenstände gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Läßt sich die Versiegelung nicht bis zur Ankunft eines Abgeordneten verschieben, so sind die sich vorfindenden Amtsgegenstände unverzüglich an die Behörde abzuliefern.

§ 100.

Baare Gelder, soweit sie nicht zur Bestreitung des Begräbnisses oder zur Fortstellung des Hauswesens frei zu lassen sind, Gold- und Silberwerk, sowie überhaupt Kostbarkeiten, Werthpapiere, Schuldscheine und wichtige Urkunden, werden in gerichtliche Aufbewahrung genommen. Dagegen sind andere Gegenstände, soweit es thunlich und zur Sicherung der Verlassenschaft nöthig, in dazu geeigneten Behältnissen zu verschließen und diese Behältnisse durch Anlegung der Gerichtssiegel so zu verwahren, daß ohne Verletzung der letzteren und ohne sichtbare Gewalt Etwas nicht entfernt werden kann.

§ 101.

Bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzte Sachen sind zwar, wenn sie nicht zur Fortstellung des Hauswesens frei gelassen werden können,

ebenfalls unter Verschluß zu nehmen. Doch muß vom Gerichte über dieselben schleunigst Beschluß gefaßt werden. Nur wenn die Gefahr des Verderbens so dringend ist, daß die Beschlußnahme des Gerichtes nicht abgewartet werden kann, hat, wenn die Versiegelung durch eine Abordnung des Gerichtes geschieht, diese die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 102.

Sachen, welche nicht unter Verschluß und Siegel genommen werden können, sind zu verzeichnen.

§ 103.

Das Gericht oder die Gerichtsabordnung, wenn die Versiegelung durch eine solche geschieht, hat die Ueberwachung der Verlassenschaft, die Besorgung der Beerdigung und, vorbehältlich weiterer Anordnungen, auch die einstweilige Fortstellung des Hauswesens einem Hausgenossen des Verstorbenen oder einer anderen dazu geeigneten Person zu übertragen. Dieser werden die erforderlichen Geldbeträge sowie die zur Fortstellung der Hauswirthschaft nöthigen Gegenstände übergeben.

§ 104.

Hat der Verstorbene ein Gewerbsgeschäft betrieben, welches ohne erheblichen Schaden nicht eingestellt werden kann, so hat das Gericht deshalb angemessene Verfügung zu treffen. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, daß durch Abschluß der Bücher oder sonst in geeigneter Weise der Stand der Verlassenschaft zur Zeit des Todes möglichst festgestellt werde.

§ 105.

Gehört zur Verlassenschaft ein Grundstück, welches verpachtet ist, so werden auf demselben nur diejenigen dem Verstorbenen gehörigen Gegenstände versiegelt, welche nicht dem Pachter zur Benutzung überlassen worden sind.

§ 106.

Welchem Gerichte die Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens zukommt, wiefern dieselbe auf Antrag oder amtswegen und in welchem Umfange sie zu geschehen hat, bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch in §§ 2223 bis 2229. Ueberdies kommen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 107.

Wer die Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens zu verlangen berechtigt ist, hat, wenn er sie beantragen will, den Tod oder die Todeserklärung

des Errichters glaubhaft nachzuweisen, dafern der erstere oder die letztere nicht dem Gerichte schon amtlich bekannt ist.

§ 108.

Auch außer dem in § 2227 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Falle hat das Gericht unerwartet eines Antrages den letzten Willen zu eröffnen und bekannt zu machen,

1) wenn der Verstorbene verfügt hat, daß derselbe sofort nach seinem Ableben eröffnet werden soll,

2) in den Fällen, in welchen die Ordnung der Erbschaft amtswegen Statt finden muß.

§ 109.

Wenn der Errichter eines letzten Willens nach §§ 38 bis 41 des bürgerlichen Gesetzbuches für verschollen zu achten ist, so hat das Gericht, bei welchem der letzte Wille errichtet worden, das Dasein desselben unter genauer Angabe des Errichters und der Zeit der Errichtung sowohl in dem Amtsblatte als auch in der Leipziger Zeitung mit der Ankündigung bekannt zu machen, daß, wenn innerhalb sechs Monaten vom Erscheinen der Bekanntmachung im Amtsblatte weder Jemand, welcher dazu befugt, auf die Eröffnung antrage, noch Jemand nachweise, daß sie zu unterlassen sei, nach den Vorschriften der §§ 110, 111 werde verfahren werden.

§ 110.

Dafern innerhalb der in § 109 bestimmten Frist weder ein begründeter Antrag auf Eröffnung des letzten Willens, noch ein begründeter Widerspruch wider dieselbe erfolgt ist, hat das Gericht den letzten Willen zu eröffnen und Denen, zu deren Gunsten in demselben eine Verfügung enthalten ist, von ihr, doch nur im Allgemeinen, Nachricht zu geben und anheim zu stellen, ob sie unter Nachweis des Todes oder der Todeserklärung des Errichters auf die Bekanntmachung des letzten Willens antragen wollen. Diese Benachrichtigung kann überhaupt oder nur für einzelne Betheiligte durch eine Bekanntmachung in dem Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung erfolgen.

§ 111.

Nachdem die in § 110 gedachte Benachrichtigung geschehen, ist der letzte Wille mit dem Gerichtssiegel wieder zu verschließen und aufzubewahren. Auf den letzten Willen oder auf den Umschlag desselben ist über die Befolgung der Vorschriften in §§ 109 fg. eine Bemerkung zu bringen.

§ 112.

Das in §§ 109 bis 111 angeordnete Verfahren unterbleibt, wenn

1) der Errichter des letzten Willens bei dem Gerichte erklärt hat, daß dasselbe nicht Statt finden soll,

2) dem Errichter ein Abwesenheitsvormund bestellt worden ist,

3) seit der Errichtung des letzten Willens sechzig Jahre abgelaufen sind, ohne daß Anlaß zu dem in §§ 109 bis 111 geordneten Verfahren vorlag.

In dem unter 2 gedachten Falle hat das Gericht, wenn ein anderes Gericht den Abwesenheitsvormund bestellte, dieses davon, daß ein letzter Wille des Abwesenden vorhanden, in Kenntniß zu setzen.

§ 113.

Erfolgt auf die in § 109 vorgeschriebene Bekanntmachung ein begründeter Widerspruch wider die Eröffnung des letzten Willens, so ist sowohl dieser Umstand, als auch, daß deshalb die Eröffnung des letzten Willens unterblieben, auf dem letzteren oder auf dem Umschlage zu bemerken.

§ 114.

Jedes Gericht hat am Ende jedes Jahres nachzusehen und, soweit nöthig, zu erörtern, ob ein letzter Wille vorhanden, wegen dessen das in §§ 109 fg. geordnete Verfahren einzuleiten ist.

§ 115.

Die Nichtbefolgung der in §§ 109 fg. enthaltenen Vorschriften zieht zwar eine Ordnungsstrafe nach sich, begründet aber keinen Schädenanspruch.

§ 116.

Die Kosten des in §§ 109 fg. bestimmten Verfahrens treffen das Vermögen des Abwesenden.

§ 117.

Bei Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens muß das Gericht, wie in § 5 bestimmt ist, besetzt sein. Befinden sich am Orte des Gerichtes oder in dessen Nähe der Ehegatte oder Verwandte des Verstorbenen, welchen ein gesetzliches Erbrecht gebührt, so sind diese Personen oder doch die eine oder die andere derselben mündlich oder schriftlich zur Eröffnung und Bekanntmachung vorzuladen, ohne daß durch das Ausbleiben derselben diese Handlungen gehindert werden.

§ 118.

Hat der Errichter des letzten Willens über die Eröffnung oder Bekanntmachung desselben besondere Anordnungen getroffen, so ist denselben, soweit sie statthaft erscheinen, nachzugehen.

§ 119.

Siegel und Unterschriften eines gerichtlichen letzten Willens sind bei Eröffnung und Bekanntmachung desselben den Erschienenen vorzuzeigen.

§ 120.

Das Gericht hat den Betheiligten, welche nicht zur Bekanntmachung erschienen sind, die sie betreffenden Verfügungen bekannt zu machen. Ist ihr Aufenthalt dem Gerichte nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so werden sie durch einmalige Bekanntmachung in dem Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung von den sie betreffenden Verfügungen, doch nur im Allgemeinen, benachrichtigt.

Das Gericht kann dem in einem letzten Willen eingesetzten Erben auf sein Verlangen überlassen, die Betheiligten von den sie betreffenden letztwilligen Verfügungen zu benachrichtigen, muß jedoch dafür sorgen, daß über die Benachrichtigung Nachweis zu den Akten kommt.

§ 121.

Ein gerichtlicher letzter Wille ist den Betheiligten bekannt zu machen, selbst wenn demselben ein gesetzliches Erforderniß zu seiner Gültigkeit mangelt. Hat ein Verstorbener mehrere letzte Willen hinterlassen, so sind dieselben insgesammt zu eröffnen und bekannt zu machen, insofern er den einen oder den anderen derselben nicht ausdrücklich widerrufen hat.

§ 122.

Ist das Gericht, welches den letzten Willen bekannt zu machen hat, nicht zur Ordnung der Erbschaft zuständig, so hat es dem Erbschaftsgerichte unverzüglich eine beglaubigte Abschrift desselben zu übersenden.

§ 123.

Die Gerichtskosten für Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens sind aus der Erbschaft des Errichters desselben zu berichtigen.

Wer auf Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens in einem Falle anträgt, in welchem das Gericht amtswegen weder die Erbschaft ordnen, noch

die Bekanntmachung des letzten Willens vornehmen muß, hat die Kosten der Eröffnung und der an ihn geschehenen Bekanntmachung zu verlegen.

§ 124.

Die Vorschriften der §§ 106 bis 123 gelten, soweit sie darauf anwendbar, auch für Erbverträge, für vor Gericht errichtete Schenkungen auf den Todesfall und für vor Gericht errichtete letztwillige Verfügungen, durch welche ein letzter Wille widerrufen wird.

§ 125.

Das Gericht, welches in der Verlassenschaft einen außergerichtlich oder in außerordentlicher Form errichteten letzten Willen findet, hat denselben nach Maaßgabe der in §§ 117 bis 121 enthaltenen Vorschriften zu eröffnen und bekannt zu machen. Uebrigens kommen auch solchenfalls die Vorschriften der §§ 122, 123 zur Anwendung.

§ 126.

Hat in Fällen, in welchen die Verlassenschaft nicht vom Gerichte unter Siegel zu legen ist, ein Verstorbener angeordnet, daß ein von ihm außergerichtlich oder in außerordentlicher Form errichteter letzter Wille vor Gericht eröffnet und bekannt gemacht werde, so ist derselbe von Denjenigen, welche ihn in Händen haben oder auffinden, dafern von dem Verstorbenen nicht etwas Anderes bestimmt worden, an dasjenige Gericht abzugeben, welches für Ordnung der Erbschaft zuständig ist oder für dieselbe, wenn sie einzutreten hätte, zuständig sein würde.

§ 127.

Ist die Eröffnung oder Bekanntmachung eines letzten Willens aus einem Versehen vor dem Ableben des Errichters desselben geschehen, so muß das Gericht, sobald es das Versehen bemerkt, mittelst des Gerichtssiegels den letzten Willen verschließen und auf ihn oder auf den Umschlag eine Bemerkung über den Vorgang bringen, auch den Errichter unverzüglich hiervon benachrichtigen.

§ 128.

Bei der Entsiegelung einer Verlassenschaft kommen die Vorschriften in § 97 zur Anwendung.

§ 129.

Dafern nicht eine der Vorschriften in § 90 unter I.2, II.2 entgegensteht, findet behufs der Ausantwortung der Verlassenschaft die Entsiegelung derselben Statt, wenn:

1) sämmtliche zur Erbschaft Berufene unter Nachweis ihres Erbrechtes und, soweit nöthig, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Ausantwortung der Verlassenschaft beantragen;

2) Einer der zur Erbschaft Berufenen, welchem die Verwahrung und Verwaltung der Verlassenschaft mit Sicherheit anvertraut werden kann, sich erbietet, ein auf Erfordern eidlich zu bestärkendes Verzeichniß zu fertigen oder ein solches durch einen Notar aufnehmen zu lassen.

§ 130.

Wenn die Entsiegelung behufs der gerichtlichen Verzeichnung einer Verlassenschaft geschieht, wird, soweit es ohne störenden Aufhalt thunlich, die Zeit der Entsiegelung den bekannten Erben, den Erbschaftsanwärtern, dem Vollzieher des letzten Willens, dem Erbschaftsvertreter, nicht minder, dafern Absonderungsberechtigte die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben beantragt haben, auch diesen bekannt gemacht und freigestellt, der Entsiegelung wie der Verzeichnung der Verlassenschaft beizuwohnen.

§ 131.

Ist eine Erbschaft gerichtlich zu ordnen, so hat das Erbschaftsgericht auf Grund der über die Aufzeichnung aufgenommenen Protokolle oder der von den Urkundspersonen erstatteten Anzeigen und sonstigen Ermittelungen ein Verlassenschaftsverzeichniß aufzustellen.

§ 132.

Das Verlassenschaftsverzeichniß muß ein genaues, vollständiges Verzeichniß des gesammten Vermögens des Erblassers zur Zeit seines Todes enthalten und, soweit erforderlich, zugleich den damaligen Werth der Vermögensgegenstände angeben. Gehören zu einer Verlassenschaft unbewegliche Sachen, so ist, wenn der letzte Kauf- oder sonstige Annahmepreis für dieselben oder die letzte Schätzung über zehn Jahre zurückliegt, der Werth nach den Steuereinheiten anzusetzen, mit welchen sie belegt sind.

Die einzelnen gleichartigen Bestandtheile der Verlassenschaft sind in einer Rubrik zusammenzustellen. Größere Inbegriffe von Sachen, wie z. B. Bibliotheken, Kunstsammlungen, können in besondere Verzeichnisse gebracht und diese dem Verlassenschaftsverzeichnisse beigefügt werden.

Auch Sachen des Erblassers, welche sich in fremder Hand befinden, sind aufzunehmen.

Gehört zur Verlassenschaft ein Gewerbsgeschäft, über welches Handlungs- oder Geschäftsbücher gehalten worden sind, so wird, nach Befinden unter Zuziehung Sachverständiger, ein Abschluß desselben mit dem Todestage gemacht. Der nach demselben sich ergebende Vermögensbestand wird vorläufig im Verlassenschaftsverzeichnisse aufgenommen. In gleicher Weise erfolgt die vorläufige Ermittelung und der Ansatz des Antheiles des Verstorbenen an einem in Gemeinschaft mit Anderen geführten Gewerbsgeschäfte.

§ 133.

Wenn außerhalb des Bezirkes des Erbschaftsgerichtes eine gerichtliche Versiegelung von Verlassenschaftsgegenständen Statt fand, so hat das Gericht, durch welches sie geschah, die darüber sowie über die Verzeichnung aufgenommenen Protokolle oder die Aufzeichnungen der Urkundspersonen dem Erbschaftsgerichte je nach den Umständen in Urschrift oder Abschrift zu übersenden. Vom Ermessen des Letzteren hängt es ab, ob es den Inhalt der auswärts aufgenommenen Protokolle an den entsprechenden Stellen in das Verlassenschaftsverzeichniß einreihen oder ob es demselben die Protokolle als Beifugen anschließen will.

§ 134.

Die Kosten des Verlassenschaftsverzeichnisses sind aus der Verlassenschaft zu tragen.

§ 135.

Die Ausfertigung eines Verlassenschaftsverzeichnisses kann unterbleiben, wenn die über Aufzeichnung der Verlassenschaft aufgenommenen Protokolle oder die Aufzeichnungen der Urkundspersonen einen genügenden Anhalt für die Ordnung der Erbschaft darbieten.

§ 136.

Der Vollzieher eines letzten Willens darf eine Verlassenschaft nur dann in Verwahrung nehmen, wenn der Erblasser dies angeordnet hat und das Gericht nicht in dem in § 90 unter I. 1 bezeichneten Falle veranlaßt ist, die Verlassenschaft unter Siegel zu legen. Nimmt er die Verlassenschaft in Verwahrung, so ist er verpflichtet, ungesäumt entweder selbst über sie nach Maaßgabe des § 132 ein Verzeichniß zu fertigen und, wenn die Ordnung der Erbschaft bei Gericht Statt zu finden hat, bei diesem einzureichen, oder dafür zu sorgen, daß dasselbe vom Gerichte oder von einem Notar aufgenommen werde.

§ 137.

Nach Ermittelung des Bestandes der Verlassenschaft hat das Erbschaftsgericht Alles vorzunehmen, was weiter zur Ordnung der Erbschaft im einzelnen Falle erforderlich ist.

§ 138.

Ist von dem Erbschaftsgerichte ein Zeugniß über das Andere ausschließende gesetzliche Erbrecht einer Person, welche den in § 2295 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Nachweis geliefert hat, auszustellen, so hat es in dem Zeugnisse zu versichern, daß ihm eine andere Person, welcher ein besseres oder gleiches Erbrecht zusteht, nicht bekannt ist.

Kapitel IV.

Verfahren in Vormundschaftsangelegenheiten und anderen Fällen einer besonderen Fürsorge der Gerichte für gewisse Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 139.

Dem Vormundschaftsgerichte steht die Bestellung des Vormundes und die Ueberwachung desselben in den vormundschaftlichen Angelegenheiten zu.

§ 140.

Hat der Bevormundete das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt, oder ist der aus einem anderen Grunde als dem der Minderjährigkeit Bevormundete zur Beurtheilung seiner Angelegenheiten nicht unfähig, so hat das Vormundschaftsgericht ihn in wichtigen und zweifelhaften Fällen über die Anträge des Vormundes zu hören, ohne jedoch an seine Ansicht gebunden zu sein.

§ 141.

Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund, welcher seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, zur Erfüllung derselben, nach Befinden durch Ordnungsstrafen, anzuhalten, oder auch sonst zu veranstalten, was es im Interesse des Bevormundeten für nöthig erachtet.

§ 142.

Ueberschreitet der Vormund die Befugnisse seines Amtes oder nimmt er Etwas vor, was dem Besten seines Pflegbefohlenen zuwiderläuft, so kann dieser bei dem Vormundschaftsgerichte hierüber Anzeige machen und um Einschreiten bitten.

Hierzu sind auch sonst Alle befugt, welche von einem pflichtwidrigen Verhalten des Vormundes Kenntniß erhalten.

II. Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes.

§ 143.

Die Bevormundung eines Minderjährigen gehört vor dasjenige Gerichtsamt, vor welchem der eheliche Vater desselben zur Zeit seines Ablebens oder zur Zeit, zu welcher bei seinem Leben der Grund zur Bevormundung eintritt, seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Ist ein allgemeiner Gerichtsstand des Vaters nicht zu ermitteln, so gehört die Bevormundung vor dasjenige Gerichtsamt, in dessen Bezirke der Vater gestorben ist, oder sich zu der Zeit aufhält, zu welcher bei seinem Leben der Grund zur Bevormundung eintritt. In den Fällen, in welchen nach den §§ 64, 65 der Prozeßordnung der allgemeine Gerichtsstand des Vaters bei einem Appellationsgerichte begründet ist, gehört die Bestellung des Vormundes vor dieses. Die Bevormundung der minderjährigen Kinder eines Militärgerichtsbefohlenen gehört vor dasjenige Gericht, vor welchem sie ihren allgemeinen Gerichtsstand haben.

§ 144.

Hat der Vater einen allgemeinen Gerichtsstand vor mehreren Gerichtsämtern, so steht die Bevormundung demjenigen von diesen Gerichtsämtern zu, in dessen Bezirke er sich zur Zeit des die Bevormundung nöthig machenden Ereignisses aufhält oder aufgehalten hat. Hielt er sich zur Zeit des letzteren nicht in dem Bezirke eines dieser Gerichtsämter auf, so wird dasjenige von denselben zuständig, welches zuerst die Bevormundung beschließt.

§ 145.

Die Bevormundung einer minderjährigen Ehefrau steht demjenigen Gerichte zu, bei welchem sie ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 146.

Bei minderjährigen außerehelichen Kindern richtet sich die Zuständigkeit zur Bevormundung nach dem allgemeinen Gerichtsstande der Mutter.

§ 147.

Die Bevormundung eines Findelkindes steht demjenigen Gerichtsamte zu, bei welchem es seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 148.

Die Zuständigkeit zur Bevormundung von Militärgerichtsbefohlenen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 51, 52 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862.

§ 149.

Wird die Bevormundung einer Person aus einem anderen Grunde als dem ihrer Minderjährigkeit nöthig, so kommt sie demjenigen Gerichte zu, vor welchem sie ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Im Falle eines mehrfachen allgemeinen Gerichtsstandes geschieht die Bevormundung durch dasjenige Gericht, in dessen Bezirke sich die Person zu der Zeit aufhält, zu welcher das die Bevormundung nöthig machende Ereigniß eintritt. Hält sie sich zu dieser Zeit nicht in dem Bezirke eines derjenigen Gerichtsämter auf, vor welchen sie einen allgemeinen Gerichtsstand hat, so wird dasjenige von denselben zuständig, welches zuerst die Bevormundung beschließt. Die Bestellung eines Abwesenheitsvormundes steht demjenigen Gerichte zu, vor welchem der Abwesende zur Zeit seiner Entfernung seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, und, dafern sich der letzte Gerichtsstand nicht ermitteln läßt, demjenigen Gerichtsamte, in dessen Bezirke sich das die Bevormundung nöthig machende Vermögen befindet.

§ 150.

Die Bevormundung einer ungeborenen Leibesfrucht gehört vor dasjenige Gericht, welches das Kind zu bevormunden hätte, wenn es zur Zeit der Bevormundung schon geboren wäre.

§ 151.

Dem im Auslande Bevormundeten, welcher im Inlande unbewegliches Vermögen besitzt, ist der für dasselbe nach § 1878 des bürgerlichen Gesetzbuches zu ernennende besondere Vormund von demjenigen Gerichtsamte zu bestellen, in dessen Bezirke sich das Vermögen befindet.

§ 152.

In Fällen, in welchen nach § 1879 des bürgerlichen Gesetzbuches die Bevormundung eines im Auslande bevormundeten oder unter väterlicher Gewalt stehenden Ausländers für einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zulässig ist, kommt dieselbe demjenigen Gerichte zu, vor welchem der Rechtsstreit zu führen oder das Rechtsgeschäft vorzunehmen ist.

§ 153.

Zwischen verschiedenen zur Bevormundung zuständigen Gerichten entscheidet das Zuvorkommen. Ist dasselbe ungewiß oder noch nicht eingetreten, so hat das vorgesetzte Gericht nach Zweckmäßigkeitsrücksichten darüber Beschluß zu fassen, von welchem Gerichte die Bestellung des Vormundes geschehen soll.

§ 154.

Die Veränderung des Wohnortes des Bevormundeten zieht keine Veränderung in der Zuständigkeit zur Leitung der Vormundschaft nach sich. Läßt es jedoch das Beste des Bevormundeten angemessen erscheinen, die Leitung der Vormundschaft dem Gerichte des neuen Aufenthaltsortes zu übertragen, so wird von dem dem seitherigen Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Gerichte auf Antrag des Vormundschaftsgerichtes, des Vormundes, des Bevormundeten oder der Eltern desselben, oder auch amtswegen die erforderliche Anordnung oder Einleitung getroffen.

§ 155.

Wenn über Kinder bei Lebzeiten ihres Vaters eine besondere Vormundschaft bestand, so erledigt sich dieselbe, dafern nicht Grund zu einer Ausnahme Statt findet, mit dessen Tode durch Bestellung eines allgemeinen Vormundes, auf welchen sodann die Geschäfte des besonderen Vormundes übergehen.

§ 156.

Hinsichtlich der Bevormundung der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses bestimmt das königliche Hausgesetz.

§ 157.

Ereignet sich ein Fall, welcher die Bevormundung nöthig macht, in dem Bezirke eines Gerichtsamtes, welches nicht für dieselbe zuständig ist, so hat es dem zuständigen Gerichte unverzüglich hierüber Mittheilung zu machen, übrigens die für das körperliche Wohl eines zu Bevormundenden und zur Sicherung des Vermögens desselben erforderlichen einstweiligen Verfügungen zu treffen.

III. Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichtes im Falle einer nöthig werdenden Bevormundung.

§ 158.

Sobald ein Gericht von einem Falle Kenntniß erhält, welcher eine ihm obliegende Vormundschaftsbestellung nöthig machen kann, hat es

1) die in dieser Beziehung nöthigen Erörterungen anzustellen,

2) die für Pflege oder Sicherung der Person des zu Bevormundenden erforderlichen Vorkehrungen zu treffen,

3) zu sorgen, daß das Vermögen desselben gesichert werde,

4) wenn zur sofortigen Bestellung eines allgemeinen Vormundes nicht zu gelangen ist, eine Bevormundung aber nicht aufgeschoben werden kann, einen einstweiligen Vormund zu bestellen.

§ 159.

Das Vormundschaftsgericht nimmt, soweit erforderlich, die Versiegelung und Verzeichnung des Vermögens des zu Bevormundenden vor, wenn es sich in seinem Bezirke befindet, und geht außerdem deshalb das zuständige Gericht an.

§ 160.

Wenn die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt wird, hat das Vormundschaftsgericht, soweit nöthig, die Ablehnungsgründe zu erörtern, auch die etwa erforderliche Bescheinigung aufzunehmen. Wider den über die Ablehnung gefaßten Beschluß steht Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 161.

Die Verpflichtung des zum Vormunde Bestimmten geschieht dadurch, daß derselbe unter Abstattung des Handschlages an den Richter die Vormundschaft mit Fleiß, Treue und Gewissenhaftigkeit zu führen verspricht. Hält es das Gericht für nöthig, so giebt es für die Geschäftsführung eine besondere Anweisung. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des § 1901 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung.

§ 162.

Wenn Jemand der Bestellung eines Anderen zum Vormunde unter dem Verlangen widerspricht, selbst Vormund werden zu wollen, hat das Gericht, soweit nöthig, die Sachbewandniß zu erörtern, auch die etwa erforderliche Bescheinigung aufzunehmen. Gegen den von ihm über den Widerspruch gefaßten Beschluß steht den Betheiligten Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 163.

Das Gericht, welches Anlaß erhält, die Einleitung zur Bevormundung einer der in den §§ 1981, 1982 des bürgerlichen Gesetzbuches gedachten Personen amtswegen zu treffen, läßt zuvörderst den Körper- und Geisteszustand des zu Be-

vormundenden gerichtsärztlich untersuchen und bestellt ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte gegen die beabsichtigte Bevormundung einen Vertreter, dafern er nicht innerhalb einer ihm hierzu zu bestimmenden kurzen Frist einen Bevollmächtigten ernennt, vernimmt nach Befinden Verwandte und Verschwägerte des zu Bevormundenden, sowie Personen, mit welchen derselbe in geschäftlicher Verbindung oder in geselligem Verkehre gestanden hat, nicht minder den zu Bevormundenden selbst, legt die Ergebnisse der gerichtsärztlichen und der gerichtlichen Erörterungen diesem letzteren, wie dem Vertreter oder Bevollmächtigten zur Erklärung vor, nimmt, wenn erhebliche Umstände wider die Bevormundung vorgebracht werden, die Bescheinigung derselben auf und faßt hierauf Beschluß, wider welchen sowohl dem zu Bevormundenden, dessen Bevollmächtigten oder Vertreter, als auch, wenn auf Bevormundung angetragen worden ist, dem Antragsteller Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

§ 164.

Die zufolge der §§ 1981, 1982 des bürgerlichen Gesetzbuches geschehene Bestellung eines Vormundes ist durch das Amtsblatt und nach Ermessen des Gerichtes auch durch andere öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§ 165.

Dem Gerichte, welchem die Bevormundung einer ungeborenen Leibesfrucht zusteht, liegt ob, wenn die Schwangerschaft der von einem Verstorbenen hinterlassenen Wittwe nicht unwahrscheinlich ist, dieselbe hierüber zu befragen. Die bei der Ermittelung der Schwangerschaft betheiligten Erben haben ein Recht, darauf anzutragen, daß die Wittwe durch eine Hebamme oder durch einen verpflichteten Arzt untersucht werde.

IV. Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichtes rücksichtlich der Vormundschaftsführung.

§ 166.

Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu wachen, daß der Vormund die Vormundschaft den gesetzlichen Vorschriften gemäß führt, insbesondere über das Verhalten und die Aufführung des Pflegbefohlenen jährlich Anzeige erstattet, bei zinsbarer Anlegung von Geld auf die erforderliche Sicherheit Bedacht nimmt und, wenn das eigene Vermögen oder der eigene Verdienst des Bevormundeten zu dessen Unterhalte oder Erziehung nicht ausreicht, die zur Gewährung des Unterhaltes verpflichteten Verwandten und öffentlichen Anstalten wegen Hülfeleistung angeht.

§ 167.

Die Unterbringung des Pflegbefohlenen durch den Vormund in einer Besserungsanstalt kann nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes geschehen.

§ 168.

Besitzt eine Minderjährige, welche sich verehelichen will, Vermögen, so hat das Vormundschaftsgericht vor ihrer Verehelichung auf Vortrag des Vormundes Beschluß darüber zu fassen, ob dasselbe nach § 1693 des bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder theilweise zur freien Verfügung vorzubehalten sei.

§ 169.

Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu wachen, daß, sobald die Bestellung des Vormundes erfolgt ist, derselbe, wenn es noch nöthig, für Ermittelung des Vermögens des Bevormundeten sorgt und hierauf ein vollständiges Verzeichniß desselben überreicht. Es prüft die Richtigkeit desselben, veranstaltet die etwa nöthigen Erörterungen, theilt, wenn Ausstellungen zu machen sind, diese dem Vormunde zur Erledigung mit und legt ihm nach Befinden die eidliche Bestärkung des Verzeichnisses auf.

§ 170.

Ist der Vormund in Fällen, in welchen eine Sicherheitsleistung nach § 1902 des bürgerlichen Gesetzbuches gefordert werden muß, dieselbe zu gewähren im Stande, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn er unbewegliche Sachen besitzt, auf diesen in Gemäßheit des § 392 des bürgerlichen Gesetzbuches eine Hypothek eintragen zu lassen, außer diesem Falle aber ihn durch Geldstrafen zur Sicherheitsleistung anzuhalten. Bleiben dieselben erfolglos oder ist der Vormund außer Stande, die Sicherheitsleistung zu bewirken, so ist das Vormundschaftsgericht berechtigt, ihn zu entlassen.

§ 171.

Erben Bevormundete mit ihrer Mutter zusammen ein Grundstück, so hat, wenn von Seiten der letzteren nicht auf Theilung angetragen wird, das Vormundschaftsgericht auf Vortrag des Vormundes Beschluß darüber zu fassen, ob dasselbe in Gemeinschaft behalten und der Mutter die Verwaltung gegen Rechnungsablegung, Abentrichtung eines Pachtgeldes, oder auch nur gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung der Bevormundeten überlassen werden kann.

§ 172.

Ungeachtet ein Erblasser die Fortführung eines Handlungs- oder eines anderen

Gewerbsgeschäftes angeordnet hat, kann doch, wenn Umstände eintreten, welche die Fortsetzung für den Bevormundeten bedenklich machen, das Vormundschaftsgericht auf Vortrag des Vormundes zum Aufgeben des Geschäftes die Genehmigung ertheilen.

§ 173.

Ordnete der Erblasser das Aufgeben des Geschäftes an, so kann gleichwohl das Vormundschaftsgericht auf Vortrag des Vormundes die Fortsetzung desselben genehmigen, wenn Umstände eintreten, welche den Erblasser muthmaaßlich abgehalten haben würden, die Verfügung zu treffen.

§ 174.

Verfügte der Erblasser nichts über die Fortsetzung des Geschäftes, so hat das Vormundschaftsgericht, bevor es über die Fortsetzung oder das Aufgeben desselben Beschluß faßt, die Ansicht Sachverständiger und nach § 140 des Bevormundeten, sowie nach Umständen der Verwandten und Verschwägerten der Bevormundeten zu hören. Bei der Beschlußnahme muß hauptsächlich in Betracht gezogen werden, ob das Geschäft leicht nachtheiligen Einwirkungen der Zeitverhältnisse unterliegt, ob eine vollkommen geeignete und zuverlässige Person zur Fortsetzung desselben aufzufinden ist, ob Aussicht vorhanden, daß ein Bevormundeter dasselbe nach erlangter Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung übernehmen werde, ob ein solcher Zeitpunkt nahe oder ob er fern liegt.

§ 175.

Das Vormundschaftsgericht hat dafür zu sorgen, daß ein dem Bevormundeten gehöriges Gewerbsgeschäft von dem Geschäftsführer auf möglichst vortheilhafte Weise ordnungsmäßig geführt, auch nur, soweit es zu einem nutzbringenden Betriebe erforderlich, Kredit genommen und gegeben wird. Kommt in Frage, ob eine besondere Dienstanweisung zu ertheilen sei, so ist hierüber vom Vormundschaftsgerichte Beschluß zu fassen.

§ 176.

Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu wachen, daß der Vormund sich von Zeit zu Zeit durch Einsicht der Geschäftsbücher wie der Korrespondenz, auch durch sonstige Erkundigungen von dem ordnungsmäßigen und vorsichtigen Betriebe des Geschäftes überzeugt und in besonders bedenklichen oder wichtigen Fällen nach vorgängiger Berathung mit Sachverständigen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholt.

§ 177.

Das Vormundschaftsgericht hat dafür zu sorgen, daß mit Ablauf jedes Jahres ein Abschluß des Geschäftes gemacht wird, daß der Vormund denselben, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, prüft und ihn sodann mit seinem gutachtlichen Vortrage dem Vormundschaftsgerichte überreicht, welches hierauf die etwa noch nöthigen Erörterungen anstellt.

§ 178.

Soll ein Gewerbsgeschäft nicht fortgesetzt werden, so hat das Vormundschaftsgericht auf Vortrag des Vormundes Beschluß darüber zu fassen, in welcher Weise dasselbe zu veräußern oder aufzulösen sei.

§ 179.

Will der Vormund Geldvorräthe seines Pflegbefohlenen in einer anderen, Sicherheit bietenden Weise anlegen als durch Ankauf inländischer Staatspapiere oder diesen gesetzlich gleichgestellter Kreditpapiere, Einlegung in eine vom Staate bestätigte Sparkasse oder Ausleihung gegen eine nach § 1935 des bürgerlichen Gesetzbuches ausreichende Hypothek, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 180.

Befinden sich im Vermögen eines Bevormundeten Werthpapiere, deren Ankauf für denselben nicht gestattet sein würde, oder Forderungen, welchen es an ausreichender Sicherheit fehlt, so hat das Vormundschaftsgericht auf Vortrag des Vormundes Beschluß darüber zu fassen, ob die ersteren zu veräußern, die letzteren einzuziehen sind.

§ 181.

Eine unbewegliche Sache kann der Vormund für den Bevormundeten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes kaufen.

§ 182.

Das Vormundschaftsgericht hat zwar, bevor es zur Veräußerung unbeweglicher Sachen eines Minderjährigen oder eines bevormundeten Verschwenders die Genehmigung giebt, den Minderjährigen, wenn derselbe das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, und ebenso den bevormundeten Verschwender um seine Ansicht zu befragen, ist aber an dieselbe nicht gebunden. Wider den vom Vormundschafts-

gerichte gefaßten Beschluß steht dem Bevormundeten Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 183.

Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu wachen, daß ein Vormund, welcher Vermögen seines Pflegbefohlenen verwaltet, ein Tagebuch hält, in welchem er die bei der Vormundschaftsführung vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben genau der Zeitfolge nach einträgt. Dasselbe ist dem Vormundschaftsgerichte auf Verlangen vorzulegen.

§ 184.

Das Vormundschaftsgericht bestimmt, von welchem Zeitpunkte an das Verwaltungsjahr zu rechnen, desgleichen innerhalb welcher Frist von Ablauf des einzelnen Verwaltungsjahres an die Jahresrechnung einzureichen ist. Nach Anordnung des Vormundschaftsgerichtes kann die erste Rechnung eine kürzere Zeit als ein Jahr umfassen, nach Befinden auch eine längere, jedoch darf diese nie volle zwei Jahre erreichen.

§ 185.

Von Vormündern, welchen eine gemeinschaftliche Verwaltung obliegt, ist Rechnung gemeinschaftlich abzulegen, auch wenn sie die Vormundschaft unter sich getheilt haben.

§ 186.

Ist die Verwaltung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgerichte getheilt worden, so hat jeder der Vormünder über die ihm zugetheilte Verwaltung eine selbstständige Rechnung abzulegen.

§ 187.

Ist vom Vormundschaftsgerichte zwar die Verwaltung unter mehrere Vormünder getheilt, Einem derselben aber die Hauptleitung übertragen worden, so muß von diesem eine aus den besonderen Rechnungen der Uebrigen zusammengestellte Hauptrechnung abgelegt werden. Mit derselben zugleich sind die als Unterlagen dienenden besonderen Rechnungen zu überreichen.

§ 188.

Die Rechnung hat den Vorschriften des § 1394 des bürgerlichen Gesetzbuches sowie den Anordnungen zu entsprechen, welche vom Vormundschaftsgerichte dafür gegeben werden. In der Vormundschaftsrechnung sind auch die bei dem

Vormundschaftsgerichte vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben aufzuführen, zu welchem Behufe dem Rechnungsleger über dieselben Mittheilung zu machen ist.

§ 189.

Bei Gewerbsgeschäften mit kaufmännischer Buchführung dient die alljährig durch den Geschäftsführer aus den Büchern gezogene, von dem Vormunde als richtig bestätigte Bilanz statt der Rechnungsablegung.

§ 190.

Jeder Vormundschaftsrechnung ist eine summarische Angabe des dem Bevormundeten am Schlusse des Rechnungsjahres gehörigen Vermögens beizufügen.

§ 191.

Sind die gesammten Früchte des Vermögens eines Bevormundeten Jemandem in Bausch und Bogen zum Unterhalte des Bevormundeten überwiesen worden, so erledigt sich dadurch die Verpflichtung zur Rechnungsablegung. Gleichwohl ist bei dem Vormundschaftsgerichte jährlich Anzeige darüber zu machen, ob und wiefern sich in dem Vermögensbestande eine Veränderung ereignet hat.

§ 192.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung sowohl im Zahlenwerke als auch rücksichtlich der Richtigkeit und Pflichtmäßigkeit der Einnahme und Ausgabe zu prüfen. Die Rechnung ist sowohl dem Ehrenvormunde, wenn ein solcher ernannt worden, als auch dem bevormundeten Minderjährigen, dafern er das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hat, wie dem bevormundeten Verschwender zur Erklärung vorzulegen. Sind von einer dieser Personen oder von dem Vormundschaftsgerichte Ausstellungen gemacht worden, so beraumt dasselbe erforderlichen Falles zu deren Erledigung eine Tagfahrt an.

§ 193.

Erledigen sich die Ausstellungen nicht, so werden sie durch einen zu dem Ende bestellten besonderen Vormund gegen den Rechnungsleger im Prozeßwege verfolgt, dafern das Vormundschaftsgericht sich nicht veranlaßt findet, den letzteren der Vormundschaft zu entlassen, welchenfalls der neue allgemeine Vormund die Ausstellungen geltend zu machen hat. Dem Bevormundeten bleibt unbenommen, Ausstellungen, welche während seiner Bevormundung nicht geltend gemacht worden sind, nach Beendigung der Vormundschaft selbst geltend zu machen.

§ 194.

Sind Ausstellungen gegen eine Jahresrechnung nicht gemacht oder sind dieselben in der nach § 192 dazu angesetzten Tagfahrt erledigt worden, so ist vom Gerichte dem Vormunde eine dies aussprechende Erklärung auszustellen. Was der Vormund zufolge seines Rechnungsabschlusses oder zufolge seiner Zugeständnisse auf die Ausstellungen herauszuzahlen schuldig ist, kann das Vormundschaftsgericht mittelst der zur Einbringung von Geldschulden zulässigen Vollstreckungsmittel einziehen.

§ 195.

Soweit in dem bürgerlichen Gesetzbuche für die Handlungen des Vormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist, bewendet es bei den diesfallsigen Bestimmungen. Holte der Vormund in Fällen, in welchen er nach den Vorschriften der Gerichtsordnung dazu verpflichtet war, nicht den Beschluß oder die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ein, oder handelte er dem Beschlusse desselben zuwider, so hat dies zwar nicht Nichtigkeit zur Folge, zieht aber neben der ihn nach Umständen treffenden Vertretung Ordnungsstrafe nach sich, welche in Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern und bei deren Uneinbringlichkeit in Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen bestehen kann.

§ 196.

Eine Vergütung kann dem Vormunde auf Verlangen für seine Mühwaltungen vom Vormundschaftsgerichte nur zugebilligt werden, wenn von den Früchten des Vermögens des Bevormundeten nach Berichtigung des daraus zu deckenden Verwaltungsaufwandes und der Kosten des Unterhaltes des Bevormundeten etwas Erhebliches übrig bleibt. Bei Auswerfung der Vergütung ist in Betracht zu ziehen, wiefern die Verwaltung umfänglich und schwierig ist.

V. Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichtes bei Beendigung der Vormundschaft.

§ 197.

Bevor über die Aufhebung der Vormundschaft über Geisteskranke und Gebrechliche Beschluß gefaßt wird, hat das Vormundschaftsgericht nicht blos den Geistes- oder Körperzustand des Bevormundeten gerichtsärztlich untersuchen zu lassen, sondern überdies den Bevormundeten wie den Vormund zu hören, auch nach Befinden Verwandte und Verschwägerte des Bevormundeten sowie andere

Personen zu befragen, welche dessen seitheriges Verhalten zu beobachten Gelegenheit hatten.

§ 198.

Auch eine Vormundschaft, welche auf das von dem Bevormundeten selbst ausgegangene Gesuch verfügt worden ist, kann nicht eher aufgehoben werden, als bis ermittelt ist, daß ein Bedürfniß zur Fortdauer derselben nicht vorliegt. Es sind deshalb zuvörderst die in § 197 bestimmten Erörterungen zu veranstalten.

§ 199.

Vor der Beschlußfassung über die Aufhebung der Vormundschaft über einen Verschwender erörtert das Vormundschaftsgericht, ob derselbe sich längere Zeit so betragen hat, daß mit Zuversicht anzunehmen ist, daß er sich entschieden gebessert habe, insbesondere durch Befragung des Vormundes und solcher Personen, welche das seitherige Verhalten des Bevormundeten zu beobachten Gelegenheit hatten. Findet das Vormundschaftsgericht bedenklich, den Bevormundeten sofort wieder für handlungsfähig zu erklären, so kann es ihm versuchsweise die Verwaltung seines Vermögens oder eines Theiles unter Beschränkungen und unter Aufsicht des Vormundes überlassen.

§ 200.

Wird Jemand vor erlangter Volljährigkeit im Staatsdienste oder sonst in einem öffentlichen Amte oder auch im Militärdienste angestellt, so werden seine dienstlichen und amtlichen Handlungen so betrachtet, als ob sie von einem Volljährigen vorgenommen worden wären. Ueber sein unter Vormundschaft stehendes Vermögen dauert die Vormundschaft fort. Das Vormundschaftsgericht aber kann ein für allemal genehmigen, daß er über Dasjenige, was er durch den Dienst oder das Amt erwirbt, frei verfügen, auch rücksichtlich dieses Erwerbes sich verpflichten darf.

§ 201.

Wer vor erlangter Volljährigkeit mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes sich einer wissenschaftlichen Beschäftigung widmet, eine Kunst ausübt, ein Gewerbe oder Handarbeit betreibt, kann die bei Ausübung seines Berufes erforderlichen Verträge schließen und über Das, was er durch seine Berufsthätigkeit erwirbt, insoweit frei verfügen, als nicht von dem Vormundschaftsgerichte bei Ertheilung der Genehmigung zu dem gewählten Lebensberufe oder auch später eine Beschränkung verfügt worden ist. Zur Gültigkeit von Verträgen, durch welche ein Minderjähriger bei Ausübung seines Lebensberufes in ein Dienstverhältniß auf länger

als sechs Monate tritt, bedarf es der Genehmigung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes. Wiefern ein Bevormundeter auch ohne Genehmigung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes sich für den Gesindedienst vermiethen oder einen Arbeitsvertrag abschließen darf, ist in der Gesindeordnung und in dem Gewerbegesetze bestimmt.

§ 202.

Liegen Gründe zur Entlassung des Vormundes von seinem Amte vor, so eröffnet das Vormundschaftsgericht sie demselben. Stellt er seiner Enthebung Widerspruch entgegen, so wird ihm auf Verlangen zu dessen weiterer Begründung und Rechtfertigung eine Frist gesetzt, wenn eine Erörterung des von ihm Vorgebrachten nöthig, diese vorgenommen und ihm sodann der gefaßte Beschluß bekannt gemacht, gegen welchen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht. Das Vormundschaftsgericht wird jedoch durch die Beschwerde nicht gehindert, die zur Sicherung des Bevormundeten oder des Vermögens desselben erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

§ 203.

Derjenige, welchem der Vormund nach Beendigung der Vormundschaft das zu verwalten gehabte Vermögen ausgeantwortet hat, ist schuldig, darüber auf Verlangen eine vor Gericht oder vor Notar ausgestellte Quittung zu ertheilen, auch sich über die Richtigkeit der Rechnung zu erklären. Säumt er, letzteres zu thun, so steht dem gewesenen Vormunde zu, den Rechnungsprozeß einzuleiten. Sobald die Rechnung für richtig anerkannt oder durch Erledigung der wider dieselbe gezogenen Erinnerungen berichtigt worden ist, kann der gewesene Vormund von dem Rechnungsnehmer hierüber eine vor Gericht oder vor Notar ausgestellte Bescheinigung verlangen.

§ 204.

Legt der Vormund, oder wer an dessen Stelle dazu verbunden ist, die Schlußrechnung nicht innerhalb der dazu bestimmten Frist ab, so ist gegen ihn nach Maaßgabe der §§ 894 fg. der Prozeßordnung zu verfahren.

VI. Sorge des Vormundschaftsgerichtes für gewisse Personen außerhalb vormundschaftlicher Angelegenheiten.

§ 205.

Die Entlassung eines volljährigen Kindes aus der väterlichen Gewalt durch Erklärung vor Gericht muß vor demjenigen Gerichte geschehen, welches zur Bevor-

mundung des Kindes zuständig wäre, wenn Grund zu einer solchen vorläge. Dem der väterlichen Gewalt Entlassenen ist vom Gerichte eine Bescheinigung über die Entlassung auszustellen.

Will der Vater ein minderjähriges Kind seiner väterlichen Gewalt durch ausdrückliche Aufhebung derselben oder durch Gestattung der Gründung einer besonderen Haushaltung entlassen, so hat er seine diesfallsige Erklärung bei dem zur Bevormundung des Kindes zuständigen Gerichte abzugeben.

§ 206.

Ist in Fällen der §§ 1815 oder 1816 des bürgerlichen Gesetzbuches für Kinder in väterlicher Gewalt ein Vormund bestellt worden, so hat das Vormundschaftsgericht die von dem Vormunde abzulegenden Rechnungen dem Vater zur Prüfung vorzulegen.

§ 207.

Will der Vater eines außerehelichen Kindes auf Grund der Bestimmungen in § 1870 des bürgerlichen Gesetzbuches selbst die Erziehung desselben übernehmen, so hat er sich an das Vormundschaftsgericht zu wenden. Dieses hört sowohl die außerehelichen Eltern, als auch den Vormund des Kindes und faßt, nachdem die etwa sonst noch den Verhältnissen nach nöthigen Erörterungen angestellt worden sind, Beschluß, wider welchen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

§ 208.

Es kann, wenn das Geschlecht einer Person zweifelhaft ist, diese selbst und während ihrer Minderjährigkeit ihr Vater oder ihr Vormund darauf antragen, daß dasselbe festgestellt werde. Der Antrag gehört vor das Vormundschaftsgericht. Dasselbe läßt das Geschlecht durch einen verpflichteten Sachverständigen ermitteln. Der Ausspruch des Sachverständigen ist für alle Verhältnisse des öffentlichen wie des bürgerlichen Rechtes maaßgebend, so lange nicht die Unrichtigkeit desselben von Demjenigen, welcher sie behauptet, bewiesen wird.

Kapitel V.

Verfahren in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten.

I. Grund- und Hypothekenbehörden.

§ 209.

Behörden zur Haltung der Grund- und Hypothekenbücher sind:

1) das Appellationsgericht zu Dresden und das Appellationsgericht zu Budissin für die denselben zugewiesenen unbeweglichen Sachen,

2) die Gesammtkanzlei der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg für die von den Rezeßherrschaften dependirenden Afterlehne des Hauses Schönburg,

3) die Gerichtsämter, ein jedes für die in seinem Bezirke befindlichen unbeweglichen Sachen, soweit für dieselben nicht eine der unter 1 oder 2 gedachten Behörden zuständig ist.

§ 210.

Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde ist die Führung des Grund- und Hypothekenbuches einem verpflichteten Grund- und Hypothekenbuchführer zu übertragen.

§ 211.

Die Führung des Grund- und Hypothekenbuches umfaßt die Erhaltung desselben in seinem vorschriftmäßigen Zustande, die Besorgung der Eintragungen in dasselbe und die Fertigung von Auszügen aus demselben.

§ 212.

Den Grund- und Hypothekenbehörden als solchen steht, vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 825 fg. der Prozeßordnung, in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten nur die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege zu. Sie können zwar unter den Betheiligten zur Hebung von Anständen und Widersprüchen gütliche Verhandlungen einleiten, müssen aber, sobald es einer rechtlichen Entscheidung bedarf, die Betheiligten zur rechtlichen Ausführung verweisen. Doch haben sie unter den dazu sich eignenden Voraussetzungen auf Antrag die zur Sicherung von Rechten erforderlichen Eintragungen im Grund- und Hypothekenbuche vorzunehmen.

§ 213.

Die Grund- und Hypothekenbehörden dürfen Eintragungen in dem Grund- und Hypothekenbuche nicht unaufgefordert, sondern nur auf Antrag eines Betheiligten oder auf Ersuchen oder Anordnung einer dazu berechtigten Behörde vornehmen, außer wenn sie zugleich in einer anderen Eigenschaft verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß gewisse Eintragungen Statt finden.

§ 214.

Werden den Grund- und Hypothekenbehörden amtlich Umstände bekannt, welche Aenderungen in den von ihnen gehaltenen Grund- und Hypothekenbüchern

erfordern, so haben sie die Einleitungen zu treffen, welche zu den neuen Eintragungen nothwendig sind.

§ 215.

Den Grund- und Hypothekenbehörden liegt ob, vor jeder Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche die Begründung des Antrages zu prüfen und die sich aus den Unterlagen zu demselben ergebenden Mängel oder Anstände dem Antragsteller zu eröffnen.

§ 216.

Die Grund- und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, die Rechtshülfe einem Jeden ohne Verzug zu leisten, Eintragungen im Grund- und Hypothekenbuche, dafern sie neben einander bestehen können und nicht die eine die andere ausschließen würde, nach der Zeitfolge des Antrages ohne Begünstigung des Einen vor dem Anderen vorzunehmen und mehrere gleichzeitig zur Eintragung angemeldete Forderungen oder Reallasten als gleichberechtigt einzutragen. Es kann durch den Antrag auf eine Eintragung, welche wegen eines noch zu hebenden Anstandes nicht sofort erfolgen kann, eine in Bezug auf die nämliche unbewegliche Sache oder die nämliche hypothekarische Forderung später beantragte statthafte Eintragung nicht aufgehalten werden, dafern Derjenige, welcher eine Eintragung früher beantragte, sich nicht, soweit überhaupt nöthig, durch eine Verwahrung gesichert hat.

§ 217.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekenbücher so zu verwahren, daß ohne ihre Zulassung Niemand dieselben einsehen kann, bei gestatteter Einsicht aber dafür zu sorgen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt wird. Sie dürfen nur dem in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthümer, dem mit einer Forderung oder Reallast eingetragenen Berechtigten und Demjenigen, welcher wegen eines zwischen ihm und dem Eigenthümer oder einem eingetragenen Berechtigten bestehenden oder mit demselben einzugehenden Rechtsverhältnisses ein rechtliches Interesse nachweist, von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekenbuches, auf welche sich sein Interesse bezieht, die Einsicht verstatten, beglaubigte wie unbeglaubigte Abschriften aushändigen und Zeugnisse ausstellen, welche Eigenthums- oder Schuldverhältnisse der unbeweglichen Sachen betreffen.

Den Justizaufsichtsbehörden steht die beliebige Einsicht der von den ihnen untergebenen Gerichten gehaltenen Grund- und Hypothekenbücher zu. Nicht minder können sie Auszüge aus denselben erfordern. Eine Einsendung der Grund- und Hypothekenbücher an die Aufsichtsbehörde findet nicht Statt.

Anderen Justiz- wie Verwaltungsbehörden ist, wenn sie bei ihrer Geschäftsverwaltung Nachrichten aus den Grund- und Hypothekenbüchern nöthig haben, auch Anlaß und Zweck ihres Verlangens angeben, nicht nur die Einsicht der betreffenden Stellen zu verstatten, sondern auch ein Auszug derselben mitzutheilen.

§ 218.

Der Buchführer kann dem in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthümer, wenn er ihm persönlich bekannt ist, desgleichen den eingetragenen Berechtigten, wenn sie ihm persönlich bekannt sind, dasjenige Folium, auf welchem das Eigenthum oder das Recht eingetragen ist, zur Einsicht vorlegen, ohne dazu einer Anordnung des Gerichtes zu bedürfen. Anderen Personen, dafern sie nicht von dem ihm persönlich bekannten Eigenthümer zu dem Zwecke, sie das Grund- und Hypothenbuch einsehen zu lassen, persönlich vorgestellt werden, darf der Buchführer die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuches nur auf Anordnung des Gerichtes gestatten.

§ 219.

Die Ausfertigungen in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten geschehen im Namen des Gerichtes.

II. Inhalt der Grund- und Hypothekenbücher.

§ 220.

Jedes Grund- und Hypothekenbuch muß einschließlich der für spätere Eintragungen vorläufig leer bleibenden Blätter mit Seitenzahlen versehen sein und jedem Bande ist ein nach den Namen der Eigenthümer der eingetragenen unbeweglichen Sachen alphabetisch geordnetes und gehörig fortzuführendes Register anzuhängen.

§ 221.

Von der Bestimmung des Justizministeriums hängt es ab, welche Berechtigungen in Gemäßheit § 59 des bürgerlichen Gesetzbuches ein besonderes Folium im Grund- und Hypothenbuche erhalten sollen.

§ 222.

Jedes Grundstück, welches nicht Zubehörung eines anderen Grundstückes ist, und jede Mehrheit solcher Grundstücke, welche bestimmt sind, als Gesammtsache vereinigt zu bleiben, erhält ein Folium mit besonderer Nummer.

§ 223.

Grundstücke, welche zu einem anderen Grundstücke gehören, mögen sie unter der nämlichen oder unter anderer Gerichtsbarkeit gelegen sein, sind auf das Folium des Hauptgrundstückes als Zubehörungen einzutragen.

§ 224.

Liegen Zubehörungen in dem Bezirke eines anderen Gerichtes, so sind sie zwar in dem Grund- und Hypothekenbuche desselben unter einer eigenen Nummer auf ein besonderes Folium einzutragen, doch ist dabei zu bemerken, daß sie Zubehörungen eines zugleich zu bezeichnenden anderen Grundstückes sind.

§ 225.

So lange das Zubehörungsverhältniß eines Grundstückes besteht, findet rücksichtlich desselben keine weitere Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch des Gerichtes, in dessen Bezirke es gelegen ist, Statt, als die einer Veränderung in der Person des Eigenthümers. Die Grund- und Hypothekenbehörde des Hauptgrundstückes hat deshalb von jeder solchen Veränderung demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke Zubehörungen gelegen sind, Nachricht zu geben.

§ 226.

Das Folium eines Grund- und Hypothekenbuches muß angeben:

1) das Grundstück, für welches es angelegt worden ist, mit seinen unbeweglichen Zubehörungen, ingleichen alle Veränderungen, welche sich an dem Grundstücke und den unbeweglichen Zubehörungen desselben durch Abtrennung oder durch Hinzuschlagung von Grundstücken zutragen,

2) die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstückes, welche eine Beschränkung des jedesmaligen Eigenthümers in der freien Verfügung zur Folge hat, wie die Lehnseigenschaft, die Eigenschaft einer Familienanwartschaft und die sich in der rechtlichen Eigenschaft des Grundstückes ereignenden Veränderungen,

3) die auf dem Grundstücke haftenden Reallasten, sowie die an denselben durch Erhöhung, Verminderung oder Erlöschen sich ergebenden Veränderungen,

4) den Eigenthümer des Grundstückes nebst dem Rechtsgrunde zu dem Eigenthume, auch, wenn der Rechtsgrund zu dem Eigenthume in einem Kaufvertrage besteht, Angabe des Kaufpreises, sowie die durch Uebergang des Eigenthumes auf einen Anderen sich ereignenden Veränderungen,

5) die Beschränkungen des Eigenthümers in der Verfügung über das Grundstück, welche nicht in einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des letzteren, oder in

der mangelnden oder beschränkten Handlungsfähigkeit des Eigenthümers, sondern in einem Rechtsgeschäfte, wie z. B. der Bestellung eines Wiederkaufs- oder Vorkaufsrechtes, einer persönlichen Dienstbarkeit, der Ueberlassung des Abbaues von Fossilien, der Aussetzung einer Erb- oder Vermächtnißanwartschaft, der gegen einen Pachter oder Miether übernommenen Verbindlichkeit, bei Veräußerung des Grundstückes dem Erwerber desselben die Erfüllung des Pacht- oder Miethvertrages zur Pflicht zu machen, oder in einem auf eine Verwahrung verfügten Veräußerungsverbote ihren Grund haben, die rücksichtlich des Umfanges solcher Verfügungsbeschränkungen eingetretenen Veränderungen und die Löschungen von Verfügungsbeschränkungen,

6) die auf dem Grundstücke haftenden Schulden, sowie die sich an denselben oder in der Person des Berechtigten ereignenden Veränderungen.

§ 227.

Fruchtbringende mit einem Grundstücke verbundene Berechtigungen können, wenn ihr Bestehen der Grund- und Hypothekenbehörde amtlich bekannt ist oder genügend nachgewiesen wird, auf Verlangen des Eigenthümers auf das Folium des berechtigten Grundstückes eingetragen werden.

§ 228.

Wenn eine gerichtliche Schätzung des Grundstückes Statt gefunden hat, kann auf Verlangen des Eigenthümers der Schätzungswerth eingetragen werden.

§ 229.

Befinden sich auf einem Grundstücke ungangbare Halden, auflässige Bergwerkstaggebäude und sonstige früher zu Bergbauzwecken gebrauchte Räume, welche nicht mehr zum Bergbaue dienen, so ist dies auf dem Folium des Grundstückes zu bemerken.

§ 230.

Wer die Eintragung eines Rechtes in das Grund- und Hypothekenbuch oder die Löschung oder Abänderung eines Rechtes wegen eines noch zu beseitigenden Mangels an einem Nachweise nicht sofort zu erlangen vermag, kann sein Recht durch Eintragung einer Verwahrung sichern.

§ 231.

Ueber Vormerkung von Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche bestimmt § 404 des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 232.

Außer Dem, was nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden muß oder eingetragen werden kann, darf sonst Etwas in dasselbe nicht eingetragen werden.

III. Rubriken des Grund- und Hypothekenbuches.

§ 233.

Jedes in dem Grund- und Hypothekenbuche für ein Grundstück angelegte Folium enthält drei Rubriken,

I. der Sache,

II. des Eigenthümers,

III. der Schulden.

Bei den in dem Bezirke eines anderen Gerichtes gelegenen Zubehörungen beschränkt sich das für dieselben anzulegende Folium auf die erste und die zweite Rubrik.

§ 234.

In der ersten Rubrik werden nächst der Nummer, welche das Folium enthält, eingeschrieben:

das Grundstück seiner Gattung nach, z. B. Rittergut, Bauergut, Gärtnernahrung, Mühle, Weinberg, Haus, und wenn es einen besonderen Namen hat, mit diesem,

die Brandkatasternummer der Gebäude,

sämmtliche unbewegliche Zubehörungen nach den Nummern des Flurbuches,

bei walzenden Grundstücken die Nummer, unter welcher das Grundstück im Flurbuche des Ortes verzeichnet ist,

die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstückes, welche eine Beschränkung des jedesmaligen Eigenthümers in der Verfügung über dasselbe zur Folge hat,

Berechtigungen des Grundstückes, welche nach § 227 zur Eintragung geeignet sind,

die Reallasten, soweit sie nicht zufolge §§ 515 fg. des bürgerlichen Gesetzbuches in die dritte Rubrik einzutragen sind,

wenn das Grundstück dem Bergreservate unterliegt, oder wenn auf demselben ein Recht zum Abbaue von Fossilien oder ein Bau- oder ein Kellerrecht nach Maaßgabe des § 661 des bürgerlichen Gesetzbuches eingeräumt worden ist, die Be-

merkung dieser Lasten mit Angabe der Urkunden, durch welche dieselben begründet worden, sowie der Stellen in den Akten, wo sich die Urkunden befinden,

der Schätzungswerth des Grundstückes nach Maaßgabe des § 228.

§ 235.

In die erste Rubrik sind Veränderungen einzutragen, welche sich an den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Gegenständen in der Maaße ereignen, daß Theile eines Grundstückes abgetrennt oder Grundstücke zu demselben geschlagen, daß Reallasten aufgelegt oder gelöscht werden, daß Beschränkungen der in § 226 unter 2 gedachten Art entstehen oder aufgehoben werden, oder daß durch Aufführung von Wohngebäuden auf Plätzen, auf welchen zuvor keine gewesen, neue Nahrungen angelegt werden.

Eine bei der Brandkatastration etwa vorkommende veränderte Nummerbezeichnung der Gebäude ist nicht in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

§ 236.

In die zweite Rubrik gehören:

der Name des Eigenthümers, bei einer physischen Person der Vor- und Zuname, auch, soweit es zur Unterscheidung von anderen Personen gleiches Namens erforderlich, dessen Stand, Gewerbe und Wohnort,

der Rechtsgrund zur Eigenthumserwerbung und, wenn derselbe in einem Kaufe besteht, der Kaufpreis,

die Verfügungsbeschränkungen der in § 226 unter 5 erwähnten Art, soweit nicht die Ueberlassung des Abbaues von Fossilien nach § 234 in der ersten Rubrik einzutragen ist.

Ein Vorkaufsrecht ist in die zweite Rubrik einzutragen, auch wenn es nicht blos für den erstmaligen Fall eines Verkaufes, sondern zugleich für spätere Fälle wirksam ist.

§ 237.

In die dritte Rubrik sind die durch das Grundstück zu sichernden Forderungen mit Einschluß der in §§ 515, 517 des bürgerlichen Gesetzbuches bemerkten Reallasten einzutragen.

Die Eintragung muß enthalten:

den Betrag oder Gegenstand und den Entstehungsgrund der Forderung,

den Namen des Berechtigten, bei einer physischen Person den Vor- und Zunamen, auch, soweit es zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Personen nöthig, Stand, Gewerbe und Wohnort,

den Zinsfuß, wenn eine Hypothek auch wegen versprochener Zinsen bestehen soll, und,

dafern sich die Hypothek zugleich auf Kosten als Nebenforderung erstrecken soll, eine sich darauf beziehende Bemerkung.

§ 238.

Nebenbestimmungen bei einer Forderung sind nur dann in der Eintragung zu erwähnen, wenn sie auf den Rang der Forderung Einfluß haben, oder wenn sie die Ausübung des Eintretungs- oder Ablösungsrechtes, oder die Abtretung der Forderung an den Eigenthümer des Grundstückes beschränken oder ausschließen, oder wenn sie die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichten sollen, dem Berechtigten von einer Veräußerung Nachricht zu geben.

§ 239.

Bei Naturalauszügen sind die einzelnen unter denselben begriffenen jährlichen Leistungen in der Eintragung nicht besonders auszudrücken, sondern es genügt eine allgemeine Bezeichnung.

§ 240.

Ist dieselbe Forderung auf verschiedene mit eigenem Folium versehene Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche desselben oder eines anderen Gerichtes eingetragen, so ist auf dem Folium eines jeden dieser Grundstücke an der Seite des Eintrages zu bemerken, auf welchen anderen Grundstücken die Forderung noch außerdem haftet.

Gehören die wegen derselben Forderung verpfändeten verschiedenen Grundstücke unter verschiedene Grund- und Hypothekenbehörden, so hat eine jede derselben von dem Eigenthümer des Grundstückes den Nachweis zu verlangen, daß die Forderung auch im Grund- und Hypothekenbuche der anderen Grund- und Hypothekenbehörden auf dem Folium des mitverpfändeten dortigen Grundstückes eingetragen worden, und kann eine jede erst, nachdem derselbe beigebracht worden ist, die Mitverhaftung in ihrem Grund- und Hypothekenbuche bemerken.

§ 241.

Bei Hypotheken an Lehngütern ist in der Eintragung auszudrücken, ob die Hypothek und bis zu welcher Höhe der Forderung sie mit lehnsherrlichem, sowie mitbelehnschaftlichem Konsense versehen ist.

§ 242.

Alle Forderungen werden nach der Zeitfolge eingetragen, in welcher die Eintragung beantragt worden ist, und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Blos vorgemerkte Forderungen sind von den eingetragenen durch den Beisatz „Vorgemerkt" zu unterscheiden.

Werden Forderungen gelöscht, so bewirkt dies in der Reihenfolge dieser Zahlen keine Veränderung. In die aus dem Grund- und Hypothekenbuche ertheilten Auszüge werden von gelöschten Forderungen nur die Nummern, unter denen sie eingetragen gewesen, mit dem Beisatze „ist gelöscht" aufgenommen.

Erst wenn alle auf ein Grundstück eingetragene Forderungen gelöscht sind, wird für die nachher zur Eintragung gelangenden neuen Forderungen eine neue Zahlenreihe angefangen.

§ 243.

Wenn mehrere Forderungen gleichen Rang haben sollen, so muß dies aus dem Eintrage ersichtlich sein.

§ 244.

Tritt ein hypothekarischer Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Forderung einem späteren Gläubiger ab, so ist dies bei beiden Forderungen einzutragen.

§ 245.

Eine Verwahrung ist in diejenige Rubrik einzutragen, in welche der Eintrag gehört, gegen den sie gerichtet ist. Daher gehören z. B. in die zweite Rubrik Verwahrungen gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstückes oder gegen Eintragung einer Verfügungsbeschränkung, in die dritte Rubrik Verwahrungen gegen Abtretung oder Verpfändung einer hypothekarischen Forderung oder gegen Löschung einer solchen.

§ 246.

Löschungen gehören in diejenige Rubrik, in welcher sich das zu löschende Recht eingetragen befindet. Eine Löschung darf nicht anders als in der Form eines besonderen Eintrages geschehen.

IV. Anträge in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten.

§ 247.

Mit dem Antrage auf eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ist die Nachweisung des Rechtsgrundes, nicht minder die Rechtfertigung des Antragstellers zu verbinden.

§ 248.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche der Grund- und Hypothekenbehörde bei Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch zur Unterlage dienen sollen, müssen die thatsächliche Begründung des Antrages voll beweisen und, wenn sie von Privatpersonen ausgehen, vor einem inländischen Gerichte oder vor einem inländischen Notar aufgenommen oder anerkannt, oder im Auslande vor einem zur Ausstellung von Zeugnissen über das Bekenntniß zu einer Urkunde von der sächsischen Staatsregierung ermächtigten Gesandten oder Konsul anerkannt sein. Alles dies gilt auch von Vollmachten zur Abgabe solcher Erklärungen, durch welche dem Auftraggeber eine Verbindlichkeit auferlegt oder ein Recht desselben aufgegeben, beschränkt oder auf einen Anderen übertragen werden soll.

§ 249.

Urkunden, welche in einem zum deutschen Bunde gehörigen Staate vor einem Gerichte oder einem Notar aufgenommen oder anerkannt worden sind, haben, dafern durch Staatsverträge oder Anordnungen des Justizministeriums nicht etwas Anderes bestimmt ist, nur dann dieselbe Glaubwürdigkeit wie die vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notar aufgenommenen oder anerkannten Urkunden, wenn von dem Justizministerium oder, wo ein solches nicht besteht, von der höchsten Staatsbehörde des Auslandes Unterschrift und Siegel des Gerichtes oder des Notars sowie die Berechtigung zur Aufnahme derartiger Urkunden bestätigt wird.

§ 250.

Urkunden, welche in anderen als zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vor öffentlichen Beamten oder vor Notaren aufgenommen oder anerkannt wurden, sind, soweit durch Staatsverträge oder Anordnungen des Justizministeriums nicht etwas Anderes bestimmt ist, nur dann geeignet, zur Unterlage für Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch zu dienen, wenn Unterschrift und Siegel der öffentlichen Beamten oder Notare sowie ihre amtliche Berechtigung zur Aufnahme oder Ausfertigung nicht blos von dem Justizministerium oder, wo ein solches nicht besteht, von der höchsten Staatsbehörde des Auslandes bestätigt, sondern überdies diese Bestätigung von einem dazu ermächtigten sächsischen Gesandten oder sächsischen Konsul oder von dem sächsischen Justizministerium beglaubigt wurde.

§ 251.

Kommt es blos darauf an, daß für Denjenigen, in dessen Namen ein Anderer auftritt, ein Recht erworben oder erhalten werden soll, so reicht hierzu eine außer-

gerichtliche Vollmacht und selbst ein vermutheter Auftrag aus, ohne daß es der Nachbringung einer Vollmacht bedarf. Nicht blos die in § 339 der Prozeßordnung gedachten Personen, sondern auch Advokaten können in den hier bemerkten Fällen vermöge vermutheten Auftrages handeln.

V. Fassung der Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch.

§ 252.

Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch sind vollständig, doch kurz und bündig zu fassen und in die ihnen zugewiesenen Stellen des Grund- und Hypothekenbuches einzuschreiben.

§ 253.

Jedem für sich bestehenden Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch ist Tag, Monat und Jahr vorzusetzen.

§ 254.

Am Schlusse des Eintrages ist die Urkunde über das Rechtsgeschäft, die Verhandlung oder das Anbringen, worauf sich der Eintrag gründet, mit dem Datum anzugeben.

§ 255.

Jedem Eintrage ist eine Verweisung auf die Stelle in den Akten oder in den Protokollen des Gerichtes beizufügen, an welcher sich die bezügliche Verhandlung oder das bezügliche Anbringen und der Beschluß der Eintragung befindet.

§ 256.

Geldsummen sind im Kontexte der Einträge mit Buchstaben zu schreiben.

§ 257.

Sollen Veränderungen an Einträgen vorgenommen werden, so sind sie in Form besonderer Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch einzuschreiben.

§ 258.

Im Grund- und Hypothekenbuche darf nicht etwas radirt oder ein Blatt eingelegt werden.

Sollte etwas ausgestrichen oder zwischen die Zeilen geschrieben worden sein, so muß der Buchführer in einer von ihm unterzeichneten Seitenbemerkung die vom Vorstande genehmigte Rechtfertigung angeben.

Die blose Berichtigung eines irrthümlich abgefaßten Eintrages kann nur durch einen auf den irrthümlichen Eintrag zurückweisenden neuen Eintrag geschehen.

VI. Rekognitionsscheine.

§ 259.

Ueber jede im Grund- und Hypothekenbuche geschehene Eintragung hat die Grund- und Hypothekenbehörde den Betheiligten einen Rekognitionsschein und zwar bei Eintragung eines neuen Eigenthümers, bei Eintragung von Forderungen wie bei Löschung derselben und bei Eintragung von Abtretungen, dafern die Ausstellung nicht ausdrücklich abgelehnt wird, unverlangt, in anderen Fällen nur auf Verlangen auszustellen.

§ 260.

Jeder Rekognitionsschein muß angeben, worin der Eintrag bestanden, welches Grundstück er betrifft und an welchem Tage er geschehen ist, übrigens Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuches, wo sich der Eintrag befindet.

§ 261.

Rekognitionsscheine können besonders ausgestellt, aber auch, wenn eine den Rechtsgrund zur Eintragung enthaltende Urkunde eingereicht, oder eine dergleichen Urkunde bei der Grund- und Hypothekenbehörde selbst ausgefertigt worden ist, auf diese Urkunde gebracht oder derselben angehängt, oder der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten gerichtlichen Urkunde einverleibt werden. Wenn der Rekognitionsschein nicht besonders ausgestellt wird, kann die Rekognition mit Bezug auf die ihr zu Grunde liegende Urkunde gefaßt werden.

§ 262.

Dafern über das Rechtsgeschäft eine gerichtliche Urkunde aufgenommen worden ist, sowie in allen Fällen, in denen bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingereichte Urkunden, welche bei einem Eintrage zur Unterlage gedient haben, an Betheiligte wieder herausgegeben werden, sind beglaubigte Abschriften dieser Urkunden bei den Akten zu behalten.

§ 263.

In einem über Eintragung einer Forderung in das Hypothekenbuch ausgestellten Rekognitionsscheine, dem Hypothekenbriefe, ist auszudrücken:

der Name des hypothekarischen Gläubigers, wie er eingetragen ist,

der Name des Eigenthümers des mit der Hypothek behafteten Grundstückes,
das Grundstück, auf welchem die Forderung eingetragen ist,
der Rechtsgrund der Forderung,
die Summe der eingetragenen Forderung unter Erwähnung der Zinsen und Kosten, soweit die Hypothek wegen derselben bestellt ist,
die Nummer, welche die Forderung im Hypothekenbuche erhalten hat.

Bei Lehngütern muß überdies im Hypothekenbriefe bemerkt sein, ob und wieweit die Hypothek mit Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten versehen ist.

§ 264.

Wird der Hypothekenbrief auf eine der Grund- und Hypothekenbehörde überreichte Urkunde geschrieben oder derselben angehängt, so kann zwar, was die Person des Gläubigers und des Schuldners, ingleichen den Rechtsgrund der Forderung anlangt, auf den Inhalt jener Urkunde kurz hingewiesen werden, die übrigen Punkte aber sind im Hypothekenbriefe besonders auszudrücken.

VII. Benachrichtigung des passiv Betheiligten.

§ 265.

Von jeder in das Grund- und Hypothekenbuch geschehenen Eintragung hat die Grund- und Hypothekenbehörde Demjenigen, welcher dabei insofern betheiligt ist, als gegen ihn ein Recht erlangt oder ein ihm zustehendes Recht aufgehoben, beschränkt oder auf einen Anderen übertragen wird, Nachricht zu geben. Die Benachrichtigung, welcher eine einfache Abschrift des Eintrages beigefügt werden muß, kann nur unterbleiben, wenn von dem Betheiligten auf die Benachrichtigung ausdrücklich verzichtet worden ist.

VIII. Wiederherstellung verloren gegangener Grund- und Hypothekenbücher.

§ 266.

Gehen Grund- und Hypothekenbücher zu Grunde oder verloren, so sind Alle, welche zur Wiederherstellung derselben durch Vorlegung von Schriften und Urkunden beizutragen im Stande sind, Privatpersonen wie Behörden, zur Vorlegung dieser Schriften und Urkunden verpflichtet und Privatpersonen nöthigenfalls zu derselben amtswegen nach Maaßgabe des § 664 der Prozeßordnung anzuhalten.

§ 267.

Wird behufs der Wiederherstellung von Grund- und Hypothekenbüchern oder

der denselben zur Unterlage dienenden Akten ein öffentlicher Aufruf nöthig, so ist das Justizministerium befugt, denselben anzuordnen und zu bestimmen, unter welchen Verwarnungen derselbe zu erlassen und wie sonst zu verfahren ist.

IX. Verfahren in den das Eigenthum an unbeweglichen Sachen betreffenden Angelegenheiten.

§ 268.

In den Fällen, in welchen zufolge der §§ 419, 421, 514 des bürgerlichen Gesetzbuches die der Regel nach erforderliche Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger zu Grundstücksabtrennungen, zur Veräußerung von mit einem verpfändeten Grundstücke verbundenen Berechtigungen, zur Eintragung einer Reallast oder zum Unterbleiben der Uebertragung eines Theiles einer Reallast unter den in jenen Paragraphen bemerkten Voraussetzungen durch die Behörde ergänzt werden kann, ist zur Ergänzung dieser Einwilligung dann, wenn das Grundstück bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder zu Budissin oder bei der Schönburgischen Gesammtkanzlei als Lehnhof eingetragen ist, der betreffende Lehnhof, außerdem dasjenige Appellationsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück gelegen ist. Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten ist in allen Fällen von der Grund- und Hypothekenbehörde zu ergänzen.

§ 269.

Von einem Grundstücke können mit demselben unter der Gerichtsbarkeit des nämlichen Gerichtes gelegene Theile nicht anders als im Falle ihrer Veräußerung abgetrennt werden.

§ 270.

Der Eigenthümer mehrerer unter der Gerichtsbarkeit derselben Grund- und Hypothekenbehörde gelegener Grundstücke kann, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, die Grundstücke zusammen auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche eintragen lassen.

§ 271.

Ein innerhalb eines ländlichen Gemeindebezirkes gelegenes, als geschlossen zu betrachtendes, mit Wohnsitz versehenes Grundstück kann nicht ohne Genehmigung des Bezirksappellationsgerichtes zu einem anderen dergleichen Grundstücke geschlagen werden, auch dann nicht, wenn vorher die den Wohnsitz bildenden Gebäude abgetragen worden sind.

§ 272.

Die Hinzuschlagung eines Rittergutes zu einem Rittergute oder zu einem anderen Grundstücke ist der Regel nach nicht statthaft. Darüber, ob sie ausnahmsweise statthaft sei, haben die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin, sowie die Schönburgische Gesammtkanzlei als Grund- und Hypothekenbehörden gutachtlichen Vortrag an das Justizministerium zu erstatten.

§ 273.

Ob die Hinzuschlagung eines Grundstückes der in § 271 bezeichneten Art zu einem Rittergute zu gestatten sei, darüber haben die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin, sowie die Schönburgische Gesammtkanzlei als Grund- und Hypothekenbehörden Beschluß zu fassen.

§ 274.

Soll zu einem Grundstücke ein unter der Gerichtsbarkeit einer anderen Grund- und Hypothekenbehörde gelegenes Grundstück geschlagen werden, so ist dazu die Einwilligung dieser letzteren erforderlich.

X. Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche.

§ 275.

Wenn die Hypothek durch Ablauf der Zeit nach § 451 des bürgerlichen Gesetzbuches erloschen ist, kann der Grundstückseigenthümer verlangen, daß die Erlöschung derselben im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werde.

§ 276.

Die nach § 452 des bürgerlichen Gesetzbuches im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstückes eingetretene Erlöschung sämmtlicher auf demselben haftender Hypotheken ist gleichzeitig mit der besage § 844 der Prozeßordnung zu bewirkenden Eintragung des Erstehers nachträglich im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen.

§ 277.

Hört ein Gegenstand, welcher ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche hatte, auf, zu bestehen, so ist das Folium durch Eintragung einer darüber Nachricht gebenden Bemerkung zu schließen.

XI. Verfahren bei Verwahrungen und Vormerkungen.

§ 278.

Die nach § 407 des bürgerlichen Gesetzbuches zu erlassende Verfügung ist bei der Grund- und Hypothekenbehörde zu beantragen. Diese hat eine Verlängerung der Frist nur bei dem Nachweise einer Behinderung zu bewilligen.

§ 279.

Verwahrungen, welche gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstückes oder einer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderung zur Sicherung eines Gegenstandes für die künftige Vollstreckung, oder von Erbschaftsgläubigern zur Sicherung eines Absonderungsrechtes angebracht werden, können nur bei dem Vorhandensein der in §§ 1145 fg. der Prozeßordnung für Verfügung des Arrestes von Sachen geordneten Voraussetzungen eingetragen werden.

§ 280.

Wenn Beschwerde wieder den abfälligen Beschluß über den Antrag auf Eintragung einer Vormerkung oder Verwahrung innerhalb der in § 517 der Prozeßordnung bestimmten Frist angebracht, oder mit dem Antrage auf Eintragung einer Vormerkung oder Verwahrung vorsorglich wider einen abfälligen Beschluß verbunden wird, so hat sie aufschiebende Wirkung und ist im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen. Im Uebrigen ist nach den Vorschriften der Prozeßordnung in §§ 518 fg. zu verfahren. Nach Bestätigung des abfälligen Beschlusses wird die Beschwerde amtswegen gelöscht.

§ 281.

Findet die Grund- und Hypothekenbehörde, welche eine Vormerkung oder Verwahrung eingetragen hat, daß dem Antrage nicht Statt zu geben gewesen wäre, so kann sie die Eintragung erst wieder löschen, nachdem sie den Antragsteller von ihrem abgeänderten Beschlusse benachrichtigt hat, und die demselben zur Erklärung darüber gesetzte Frist abgelaufen ist. Eine wider den Beschluß angebrachte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Kapitel VI.

Aufsichtsführung über Familienanwartschaften.

§ 282.

Eine durch einen letzten Willen, durch eine Schenkung auf den Todesfall oder durch einen Erbvertrag begründete Familienanwartschaft steht, wenn sie unbeweg-

liche Sachen betrifft oder mit umfaßt, unter der Aufsicht desjenigen Gerichtes, bei welchem dieselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind. Dafern die unbeweglichen Sachen bei verschiedenen Gerichten in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, ordnet das Justizministerium an, welchem derselben die Aufsicht über die Familienanwartschaft zustehen soll. Betrifft eine Familienanwartschaft blos bewegliche Sachen, so kommt die Aufsichtsführung dem zur Ordnung der Erbschaft des Stifters zuständigen Gerichte zu.

§ 283.

Ist in einem letzten Willen, in einer Schenkung auf den Todesfall oder durch Erbvertrag zur Aufsicht über die Familienanwartschaft eine nicht nach dem Gesetze dazu zuständige Behörde bestimmt worden, so ist der Eintritt dieser Behörde als Aufsichtsbehörde von der Genehmigung des Justizministeriums abhängig.

§ 284.

Derjenige, welchem die mit einer Familienanwartschaft belastete Erbschaft zuerst anfällt, ist gehalten, bei fünfzig Thalern Strafe innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit an gerechnet, zu welcher ihm die Familienanwartschaft bekannt geworden, über dieselbe der zur Aufsicht zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sofern nicht bei derselben der letzte Wille, die Schenkung auf den Todesfall oder der Erbvertrag errichtet worden ist. Uebrigens steht jedem bei der Familienanwartschaft zur Erbfolge Berufenen frei, die Aufsichtsbehörde von dem Todesfalle zu benachrichtigen und bei derselben Anträge zu stellen.

§ 285.

Die Aufsichtsbehörde hat für die Familienanwartschaft bei Rechtsstreiten und in den gesetzlich bestimmten Fällen, oder wenn sie dies außerdem für angemessen erachtet, einen Vertreter zu bestellen. Zum Vertreter ist ein geschäftskundiger Mann zu wählen. Hierbei ist auf etwaige Vorschläge der Betheiligten thunlichst Rücksicht zu nehmen. Es kann auch in dazu geeigneten Fällen Einer der Betheiligten selbst zum Vertreter bestellt werden.

§ 286.

Wenn in Fällen, in welchen zu Verwendungen auf die Familienanwartschaft aus dem Stammvermögen derselben die Einwilligung der am Leben befindlichen Anwärter eingeholt werden muß, unbekannt ist, ob und welche Anwärter noch leben, oder der Aufenthalt bekannter Anwärter unbekannt, oder die Zustellung

einer Zufertigung an dieselben unthunlich ist, kann die Aufsichtsbehörde, und dafern diese nicht ein Gericht ist, das besage des § 1070 der Prozeßordnung dazu bestimmte Gericht einen öffentlichen Aufruf zur Erklärung unter der Verwarnung erlassen, daß Diejenigen, welche sich nicht innerhalb der ihnen hierzu gesetzten Frist über den Antrag des Inhabers der Familienanwartschaft erklären, als in denselben einwilligend zu betrachten sind. Die Frist muß mindestens sechs Wochen und soll höchstens vier Monate umfassen. Die Bekanntmachung des Aufrufes erfolgt nach den Vorschriften des § 1063 der Prozeßordnung. Ueber Widersprüche faßt die Aufsichtsbehörde Beschluß, nachdem sie für die Familienanwartschaft einen Vertreter bestellt und diesen über dieselben gehört hat. Sie kann die Einwilligung der Anwärter ergänzen, wenn dieselbe ohne ausreichenden Grund verweigert wird.

§ 287.

Wird ein Antrag auf Aufhebung oder Abänderung einer Familienanwartschaft angebracht, so ist er einem solchenfalls für dieselbe zu bestellenden Vertreter vorzulegen. Wird er von dem Vertreter bestritten, so haben Diejenigen, welche den Antrag anbrachten, die gesetzmäßige Begründung desselben wider den Vertreter vor der Aufsichtsbehörde, und wenn diese nicht ein Gericht ist, vor einem vom Justizministerium dazu bestimmten Gerichte im Prozeßwege auszuführen. Ist ein Appellationsgericht oder ist die Schönburgische Gesammtkanzlei als Grund- und Hypothekenbehörde Aufsichtsbehörde, so ist der Rechtsstreit an ein Gerichtsamt zu verweisen. Dafern es ungewiß ist, ob außer den bekannten Anwärtern noch andere Anwärter vorhanden sind, muß zuvörderst ein öffentlicher Aufruf nach Maaßgabe der §§ 1069 fg. der Prozeßordnung Statt finden.

§ 288.

Wer als letztes auf die Familienanwartschaft berechtigtes Mitglied der Familie die Ueberlassung des zur Familienanwartschaft gehörigen Vermögens zur freien Verfügung verlangt, hat sich mit seinem Antrage an die Aufsichtsbehörde zu wenden und, wenn er von dem solchenfalls für die Familienanwartschaft zu bestellenden Vertreter bestritten wird, die gesetzmäßige Begründung seines Antrages wider denselben vor der Aufsichtsbehörde, und dafern diese nicht ein Gericht ist, vor dem vom Justizministerium dazu bestimmten Gerichte im Prozeßwege auszuführen. Ist ein Appellationsgericht oder die Schönburgische Gesammtkanzlei als Grund- und Hypothekenbehörde Aufsichtsbehörde, so findet ebenso, wie in § 287 bestimmt ist, Verweisung des Rechtsstreites an ein Gerichtsamt Statt. Bei Ungewißheit darüber, ob der Antragsteller das letzte auf die Familienanwartschaft berechtigte Mitglied

der Familie ist, tritt das in §§ 1069 fg. der Prozeßordnung bestimmte Verfahren ein. Ist der Antrag auf Freigebung des zur Anwartschaft gehörigen Vermögens statthaft, so hebt die Aufsichtsbehörde die Verfügungsbeschränkungen auf und sorgt insbesondere dafür, daß die Familienanwartschaft im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht wird.

§ 289.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels bleiben außer Anwendung, soweit der Errichter einer Familienanwartschaft zulässiger Weise oder mit landesherrlicher Genehmigung etwas Anderes angeordnet hat.

Motiven

zu dem

Entwurfe einer Gerichtsordnung über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen

für das Königreich Sachsen.

I. Allgemeine Motiven.

In den meisten Staaten Deutschlands sind die Gerichte nicht blos zu der Leitung und Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, sondern zugleich zu dem Verfahren in Angelegenheiten der nichtstreitigen (freiwilligen, willkührlichen) Rechtspflege eingesetzt. Dasselbe ist kein wesentliches Attribut der Gerichtsbarkeit. Es konnte eben deshalb anderen Behörden als den Gerichten theilweise oder auch ganz zugewiesen werden. Letzteres ist in Frankreich geschehen, indem dort die nichtstreitige Rechtspflege den Notaren, Hypothekenbewahrern und den nicht für eigentliche Richter geltenden Friedensrichtern zusteht. Die französische Einrichtung beruht auf der Idee, daß der Richter seinem Berufe zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten nur dann vollkommen genügen könne, wenn er von Geschäften, welche nicht mit derselben zusammenhängen, durchaus frei gehalten werde, deshalb aber die Ausübung der streitigen und der nichtstreitigen Rechtspflege nicht in einer Person vereinigt sein dürfe. Sie hat nicht dazu gedient, die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege zu vereinfachen und für das Publikum bequemer, sicherer, auch wohlfeiler zu machen. Empfohlen wurde sie bisweilen zu Gunsten des Notariates. Zunächst aber war jedenfalls in Betracht zu ziehen, was zum Vortheile des Publikums dient. In dessen Interesse liegt nur, daß die Füglichkeit geboten sei, gewisse Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege nach Wahl auch vor anderen als richterlichen Beamten mit derselben Wirksamkeit vornehmen zu können. Diese Ansicht war für das Gesetz vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, sowie für die Notariatsordnung maaßgebend und wurde auch im bürgerlichen Gesetzbuche

festgehalten. Dem zufolge war es im Wesentlichen bei dem seitherigen Geschäftskreise der Gerichte zu lassen.

Das Verfahren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege beruht im Königreiche Sachsen theils auf Grundsätzen des gemeinen Rechtes, theils auf vereinzelten Anordnungen in einer großen Masse von Gesetzen, hierunter hauptsächlich in der allgemeinen Vormundschaftsordnung und in dem Gesetze vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend. Das gemeine Recht ist auf dem Gebiete des Privatrechtes durch das bürgerliche Gesetzbuch ersetzt worden. Hiernach und weil es auch aus dem bürgerlichen Prozesse verschwindet, wäre es nicht angemessen, wenn es noch bei der nichtstreitigen Rechtspflege Geltung behielte. Fällt es hier aus, so hat die Gesetzgebung die dadurch entstehenden Lücken auszufüllen. Sie kann sich aber nicht darauf beschränken, sondern hat noch weiter zu gehen. Mehrere, das Verfahren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffende Gesetze verlieren, soweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, künftig ihre Anwendbarkeit dadurch, daß das von denselben Brauchbare in das bürgerliche Gesetzbuch übergegangen ist. Dies gilt insbesondere auch von der allgemeinen Vormundschaftsordnung und von dem nurgedachten Gesetze vom 6. November 1843. Es würde aber zu vielerlei Zweifeln, daher großer Rechtsunsicherheit führen, wenn man theilweise aufgehobene Gesetze in den nicht aufgehobenen Theilen der Hauptsache nach fortbestehen ließe, und nur, soweit nöthig, abänderte oder ergänzte. Ueberdies machen gewisse Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches neue Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege nöthig. Die Umfänglichkeit des hiernach sich der Gesetzgebung aufdrängenden Stoffes führte nothwendig zu der Betrachtung hin, daß nicht blos im Einzelnen nachgeholfen werden kann, sondern das Verfahren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege seinem vollen Umfange nach geordnet werden muß. Der Entwurf hat dies als seine Aufgabe betrachtet und sich dabei überall an die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches angeschlossen.

Der Entwurf bezeichnet die Angelegenheiten, welche er betrifft, darum nicht als Angelegenheiten der freiwilligen oder willkührlichen Gerichtsbarkeit, weil ihre Vornahme nicht immer von dem freien Willen, von der Willkühr der Betheiligten abhängt. Man verweist deshalb hauptsächlich auf die Kapitel III., IV., VI. Bei dem Ausdrucke „Gerichtsbarkeit" denkt man übrigens immer zunächst an den Beruf des Richters zur Entscheidung von Streitpunkten. Charakteristisch aber für die Behandlung derjenigen Angelegenheiten, welche der Entwurf betrifft, ist es, daß bei denselben kein privatrechtlicher Streit durch Erkenntniß zur Entscheidung gebracht wird. Daher spricht der Entwurf und zwar in Uebereinstimmung mit

§ 4 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, vom Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen.

Zur Rechtfertigung der Anordnung des Entwurfes wird nur Weniges zu bemerken sein.

Kapitel I. enthält die Bestimmungen, welche mehr oder weniger bei allen Arten von Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege maaßgebend sind.

Kapitel II. betrifft Geschäfte, welche vom Gerichte stets nur auf Antrag der bei denselben Betheiligten vorgenommen werden. Das Gericht wird angegangen, die vor ihm vorgenommenen Rechtsgeschäfte durch darüber abgefaßte Protokolle zu beurkunden, oder sonst seine Mitwirkung bei Rechtsgeschäften eintreten zu lassen, oder Zeugnisse auszustellen.

Kapitel III. behandelt das Verfahren in Todesfällen. Man ließ demselben

Kapitel IV. über das Verfahren in Vormundschaftsangelegenheiten und in anderen Fällen einer besonderen Fürsorge der Gerichte für gewisse Personen um deswillen folgen, weil die Bestellung eines Vormundes in den meisten Fällen durch den Tod des Vaters eines minderjährigen Kindes veranlaßt wird. Passender Weise übrigens handelt Kapitel IV. nicht blos von Vormundschaftssachen, sondern überhaupt von allen den Angelegenheiten, bei welchen das Vormundschaftsgericht einer Person, welche eines besonderen Schutzes von Seiten des Staates bedarf, seine Fürsorge angedeihen läßt.

Das **Kapitel V.** über das Verfahren in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten stellte man dem

Kapitel VI., welches die Aufsichtsführung über Familienanwartschaften regelt, um deswillen voran, weil zur vollen Wirksamkeit einer auf unbeweglichen Sachen lastenden Familienanwartschaft der Eintrag derselben in das Grund- und Hypothekenbuch nöthig, auch das Erlöschen derselben im Grund- und Hypothekenbuche zu bemerken ist. Zwar würde, wenn die Vorschriften des Kapitel VI. unmittelbar auf die Vorschriften des Kapitel IV. gefolgt wären, dies dadurch zu rechtfertigen gewesen sein, daß die Ueberwachung eines zu einer Familienanwartschaft gehörigen und die Ueberwachung eines unter Vormundschaft befindlichen Vermögens sich ziemlich gleichstehen, doch durfte bei einem Zweifel über die Anordnung der Umstand den Ausschlag geben, daß Familienanwartschaften viel seltener als Grund- und Hypothekenangelegenheiten vorkommen und den letzteren schon deshalb die frühere Stelle einzuräumen war.

II. Specielle Motiven.

Zu Kapitel I.

Wenn es Aufgabe des Entwurfes war, das Verfahren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege seinem vollen Umfange nach in sich aufzunehmen, so mußte es zweckmäßig erscheinen, das allen oder doch mehreren Arten von Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege Gemeinsame zusammenzustellen und dadurch sich der Unbequemlichkeit öfterer Wiederholungen zu überheben.

Zu § 1. Der Begriff der Angelegenheiten nichtstreitiger Rechtspflege läßt sich nicht als allgemein feststehend betrachten. Es mußte daher das Objekt, auf welches sich die Vorschriften des Entwurfes beziehen, bestimmt angegeben werden.

Zu § 2 ist daran zu erinnern, daß für die Angelegenheiten nichtstreitiger Rechtspflege in den Kapiteln III., IV., V. und VI. nur bestimmte, daselbst bemerkte Gerichte zuständig sind, dagegen die meisten der im Kapitel II. behandelten Rechtsgeschäfte vor einem beliebig gewählten, zur Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege berufenen Gerichte, sofern dasselbe nicht blos für gewisse Personen oder Sachen zuständig ist, vorgenommen werden können.

Zu § 4. Die Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege wurden schon seither zum allergrößten Theile vor Einzelgerichten verhandelt, so daß die Beschlußfassung lediglich vom Vorstande derselben abhing. Ein Uebelstand hat sich daraus nicht ergeben. Es lag daher kein Grund vor, für Angelegenheiten nichtstreitiger Rechtspflege in dem Falle, daß sie vor einem Kollegialgerichte verhandelt werden, eine kollegiale Beschlußfassung vorzuschreiben.

Eine Ausnahme jedoch tritt ein nach den Vorschriften in den §§ 7 und 40, wenn in einer Angelegenheit nichtstreitiger Rechtspflege ein Ablehnungsantrag oder eine Beschwerde an die höhere Instanz gelangt, oder wenn es durch eine den inneren Geschäftsbetrieb bei dem Gerichte betreffende Anordnung bestimmt ist. Uebrigens verbietet der § 4, wie seine Wortfassung deutlich zeigt, dem Vorstande eines Kollegialgerichtes keineswegs, eine kollegiale Berathung auch in solchen Fällen eintreten zu lassen, für welche sie nicht vorgeschrieben ist. Es kann sich daher Niemand beschweren, wenn dies geschehen ist, wie es sich denn auch nicht als Un-

gültigkeitsgrund betrachten läßt, wenn eine kollegiale Beschlußfassung in einem Falle unterblieben wäre, für welchen sie blos durch ein Geschäftsregulativ bestimmt ist.

Zu § 5 sind rücksichtlich der Protokollaufnahme die §§ 26 und 27 in Vergleichung zu ziehen.

Zu § 10. Man fand es bedenklich, Beschlüsse des Gerichtes den Betheiligten durch einen Gerichtsboten blos mündlich eröffnen zu lassen und traf daher die im Paragraphen enthaltene Anordnung.

Zu § 12. Der Richter würde oft ohne weitläufige Erörterungen nicht im Stande sein, einen Antragsteller darüber zu bescheiden, was zur Begründung des von demselben gestellten Antrages nöthig ist. Uebrigens wären diese Erörterungen für ihn nicht allemal möglich. Es kann ihm daher nur zur Pflicht gemacht werden, die Gründe seiner abfälligen Bescheidung zu eröffnen. Unverwehrt dagegen ist es dem Richter, darauf, was zur Begründung eines Antrages erforderlich, aufmerksam zu machen, weil seine Stellung bei Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege den vor ihm Handelnden gegenüber eine andere als in einem Rechtsstreite ist.

Zu § 13. In den in § 93 bezeichneten Fällen kann die Auskunftsertheilung nicht unter Bezugnahme auf die §§ 398 und 399 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung verweigert werden, weil sie möglicher Weise nur von den in jenen Paragraphen gedachten Personen schnell genug erlangt werden kann und kaum denkbar ist, daß durch Auskunftsertheilung über die in § 92 des vorliegenden Entwurfes bezeichneten Umstände eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt werden könnte.

Zu § 15. Der Richter wird verständiger Weise seine Mitwirkung zu einem offenbar ungültigen Geschäfte versagen. Es entsteht jedoch die Frage, wie er sich rücksichtlich eines Geschäftes zu verhalten hat, welches zwar in Sachsen ungültig, im Auslande dagegen gültig ist und nur dort wirksam werden soll. Der Paragraph stellt hierüber die erforderliche, den internationalen Verhältnissen entsprechende Vorschrift auf.

Zu § 16. Derselbe beruht auf demselben Prinzipe wie § 15.

Zu § 17 erinnert man an § 2093 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 20. Die Gründe, welche die Oeffentlichkeit im bürgerlichen Prozesse angemessen erscheinen lassen, treffen die Verhandlung nichtstreitiger Rechtssachen theils gar nicht, theils wenigstens nur sehr entfernt. Uebrigens kommen bei der-

selben meistentheils Verhältnisse in Frage, deren Veröffentlichung den Betheiligten leicht zum Schaden gereichen kann.

Zu § 22. Eine Vorführung kann bei Todesfällen und in Vormundschaftsangelegenheiten nöthig werden.

Zu § 25. Anlaß zu Arrest von Sachen wie Personen, Sequestrationen und einstweiligen Verfügungen tritt bisweilen bei Todesfällen, in Vormundschaftsangelegenheiten und bei der Aufsichtsführung über Familienanwartschaften ein.

Zu § 29. Das Protokoll über ein Rechtsgeschäft ist, im Allgemeinen wenigstens, seiner Bedeutung nach wichtiger als ein Protokoll in dem auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden bürgerlichen Prozesse. Daher wird für das erstere die Unterschrift der Betheiligten, für das letztere dagegen nicht die Unterschrift der Parteien für erforderlich angesehen.

Zu § 35. Ueber die Handlungsfähigkeit bei Rechtsgeschäften enthalten außer dem bürgerlichen Gesetzbuche auch der vorliegende Entwurf in den §§ 200, 201, die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 in den §§ 10 und 11, das Gewerbegesetz vom 15. October 1861 in § 64, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in den Art. 6, 8, 9, 65 Bestimmungen.

Zu § 40. Es fand seither in Sachsen auch wider das richterliche Verfahren Appellation Statt. Dieselbe hatte in manchen Fällen keine Suspensivkraft und wich in dieser Beziehung, sowie auch rücksichtlich des Verfahrens mehrfach von der Appellation gegen Erkenntnisse ab. Genau genommen also wurden mit demselben Ausdrucke Rechtsmittel verschiedener Art bezeichnet. In der Regel stand wider das richterliche Verfahren ebenfalls Appellation bis zur dritten Instanz zu.

Es konnte nicht eben befremden, wenn man sich, so lange die Organisation der Rechtspflege erster Instanz, hauptsächlich in Folge des Bestehens der Patrimonialgerichtsbarkeit, noch mangelhaft und das Recht, eine Mischung des Heimischen und Fremden, noch durch eine Menge von Kontroversen verdunkelt war, nicht leicht bei dem Ausspruche der ersten Instanz beruhigte, vielmehr außer der zweiten noch eine dritte Instanz zum Rechtsschutze für wünschenswerth hielt. Anders erscheint die Sachlage, wenn, wie dies in Sachsen der Fall ist, das Volk Vertrauen zur Tüchtigkeit und Unparteilichkeit der Richter erster Instanz haben kann, wenn ferner durch eine vollständige, klare Gesetzgebung über das bürgerliche Recht nach Möglichkeit Rechtsungewißheiten vorgebeugt und, wie durch die neue Gesetzgebung beabsichtigt wird, die Ausübung der Rechtspflege zweckmäßig geordnet ist. Unzweifelhaft wird dem wahren Bedürfnisse schon genügt sein, wenn auch das

Verfahren der Prüfung nur einer einzigen oberen Instanz unterliegt. Stimmt dieselbe der ersten Instanz bei, so wird sich kaum an der Richtigkeit der Beschlußfassung zweifeln lassen. Weicht sie aber von derselben ab, so wird sie dies, da die erste Instanz die Sache vor der Abgabe an die obere Instanz stets noch einmal geprüft und motivirt haben muß, nur aus entschieden durchschlagenden Gründen oder unter Umständen thun, in welchen das Gesetz ein freieres richterliches Ermessen zuläßt. Daß, wenn eine Berufung an eine dritte Instanz statthaft wäre, diese etwas Richtigeres beschließen würde, läßt sich nicht schlechthin annehmen. Ein Abschluß ist nöthig und kann, da sich keine Grenze nach mathematischer Gewißheit ziehen läßt, nur nach Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt werden. Berücksichtigt man nun die seitherigen Erfahrungen, den künftigen Stand des bürgerlichen Rechtes wie der bürgerlichen Rechtspflege und daß die obere Instanz allemal ein stärker besetztes Gericht ist, so wird man es für ausreichend halten können, daß, wie im bürgerlichen Prozesse, ebenso in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege nur eine einmalige Berufung auf die Beschlußfassung einer oberen Instanz Statt findet, zumal bei ihnen ähnliche Schwierigkeiten und Verwickelungen, wie sie aus den Parteienverhältnissen im Prozesse entstehen, nicht vorkommen.

Der Entwurf der bürgerlichen Prozeßordnung hat das, was verschieden ist, auch verschieden bezeichnet. Er nennt die Berufung wider ein Erkenntniß Appellation, die Berufung wider das richterliche Verfahren Beschwerde. Dieser in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege ganz im Allgemeinen aufschiebende Wirkung beizulegen, würde nicht sachgemäß gewesen sein, wie denn vielfach auch schon den seitherigen Appellationen wider das richterliche Verfahren die Suspensivkraft entzogen war. Der Entwurf beschränkt die aufschiebende Kraft der Beschwerde auf diejenigen Fälle, in welchen dieselbe nöthig ist und giebt dieselben gehörigen Ortes an. Man verweist deshalb auf die §§ 160, 162, 163, 182, 202, 207, 280.

Der Besorgniß, daß das Recht durch diese Beschränkung in Gefahr komme, wird man bei einem Blicke auf die Bestimmungen des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung in § 522 nicht Raum geben können, weil, wenn auch eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, doch stets ein rasches Eingreifen der oberen Behörde zu erlangen ist.

Zu Kapitel II.

Das vorliegende Kapitel betrifft die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege in den in § 1 unter 1 bezeichneten Angelegenheiten.

Die Gerichte

1) beurkunden besage der §§ 48 bis 53 auf Antrag der Betheiligten die von denselben vor ihnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte durch Protokolle,

2) leisten besage der §§ 55 bis 79 die zur Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte erforderliche Mitwirkung und

3) stellen besage der §§ 80 bis 83 Zeugnisse aus.

Zu § 46. Das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, wies in § 4 die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege den Gerichtsämtern zu, ließ sie übrigens in § 3 den Militärgerichten, dem Universitätsgerichte zu Leipzig, den Behörden für die in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsangelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten, dem katholisch-geistlichen Konsistorium zu Dresden, dem Konsistorium des Domstiftes St. Petri zu Budissin und den Appellationsgerichten, soweit sie diesen Behörden bis dahin zugestanden hatte, änderte auch nichts an der Zuständigkeit des Oberappellationsgerichtes und des Vikariatsgerichtes. Man hat keinen Anlaß gehabt, in der Hauptsache von dem, was seither sachgemäßer Weise gegolten hat, abzugehen. Nur war auch den Bezirksgerichten die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege in dem im vorliegenden Paragraphen bestimmten Umfange zuzutheilen. Besage des § 5 des eben angezogenen Gesetzes vom 11. August 1855 sollte vor dieselben nur die Strafrechtspflege in der durch die Strafprozeßordnung und sonst durch Gesetze festgestellten Maaße, sowie der Verspruch in Sachen streitiger Rechtspflege nach näherer Bestimmung des § 19 und vor das Bezirksgericht zu Leipzig noch im Besonderen die früher vom Handelsgerichte ausgeübte Gerichtsbarkeit gehören. Der Entwurf zur bürgerlichen Prozeßordnung hat den Bezirksgerichten einen nicht unbedeutenden Theil der bürgerlichen streitigen Rechtspflege zugewiesen. Nothwendige Folge hiervon ist, daß ihnen auch die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege so, wie in § 46 unter 3 geschehen, verstattet werden muß. Weiter zu gehen, lag darum kein Bedürfniß vor, weil jedem Bezirksgerichte in dem Gemeindebezirke derjenigen Stadt, in welcher es seinen Sitz hat, die Zuständigkeit eines Gerichtsamtes zukommt.

Zu § 47 wird auf § 53 und die damit im Zusammenhange stehenden Paragraphen des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862, verwiesen.

Zu § 48 erinnert man wegen der Hindeutung auf Ausnahmen beispielsweise an die §§ 67, 70, 71, 72, 74 des vorliegenden Entwurfes, die §§ 348, 407 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, die §§ 6 bis 9 des Gesetzes,

die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses u. s. w. betreffend, vom 1. November 1836.

Zu § 49. Derselbe spricht bestimmt aus, daß das Gericht nicht blos, wenn es sich um das Bekenntniß zur Ausstellung einer Urkunde handelt, sondern überhaupt in allen Fällen, in welchen die Vornahme eines Rechtsgeschäftes beabsichtigt wird, dann, wenn es der Bestätigung der Personenidentität bedarf, diese zu bezeugen, mithin, dafern sie ihm nicht bekannt ist, Nachweis darüber zu verlangen hat. Man hat zwar bei Aufstellung der Vorschriften des § 49 sowohl das Mandat vom 27. September 1819, die Abfassung der Rekognitionsregistraturen betreffend, als auch die Verordnung vom 18. November 1860 zu Einschärfung dieses Mandates vor Augen gehabt, doch in einigen Beziehungen Abweichungen und Ergänzungen für angemessen erachtet.

Nach § 5 des Entwurfes ist, wenn das Gericht ein Rechtsgeschäft durch Protokoll zu beurkunden oder bei einem Rechtsgeschäfte mitzuwirken hat, zu Besetzung des Gerichtes ein richterlicher Beamter und ein Protokollführer, wenn aber das Amt Beider in einer Person vereinigt ist, noch eine Urkundsperson erforderlich. Dem entsprechend konnte man den Nachweis der Personenidentität für genügend ansehen, wenn dieselbe von dem bei der Amtshandlung sich in Wirksamkeit befindenden, nicht mit dem Richtereide belegten Protokollführer oder von der bei der Amtshandlung sich in Wirksamkeit befindenden Urkundsperson versichert wird.

Das oben angezogene Mandat sprach sich nicht über das für Rekognitionszeugen erforderliche Lebensalter aus. Hierüber eine Bestimmung zu treffen, mußte nach dem Vorgange der Notariatsordnung § 21 um deswillen nöthig erscheinen, weil die Versicherungen der Identitätszeugen unter Umständen von großer Wichtigkeit sein können und bei Wahrheitswidrigkeit nicht blos die Verpflichtung zum Schadenersatze, sondern auch Strafe nach sich ziehen.

Der Entwurf läßt zum Zeugnisse überhaupt volljährige Personen zu. Selbstverständlich daher ist das Geschlecht derselben gleichgültig.

An und für sich enthielt es eine starke Abweichung von den seither für den bürgerlichen Prozeß in Geltung gewesenen Rechtsgrundsätzen, wenn man der unbeschworenen Versicherung eines Zeugen rücksichtlich der Personenidentität so hohen Werth beilegte. Sie wurde häufig ziemlich leichtsinnig abgegeben. Es war daher Bedacht darauf zu nehmen, diesem Uebelstande möglichst vorzubeugen. Dem Zwecke wird es entsprechen, wenn, so oft es räthlich erscheint, die im Paragraphen nachgelassene Verwarnung eintritt.

Das mehrerwähnte Mandat ließ in § 2 den Nachweis der Personenidentität auch durch Vorzeigung eines dem Generale vom 27. Januar 1818 gemäß eingerichteten Passes nach. Die Verordnung vom 18. November 1861 verstattete überdies in § I. unter c. die Legitimation durch nach den Verordnungen vom 30. Dezember 1850, 30. April und 29. September 1851, 26. Januar, 17. Mai und 24. Dezember 1852, 8. September 1853, 1. November 1858 und 19. November 1859 die Stelle der Pässe vertretende Paßkarten. Das in einem Passe oder einer Paßkarte aufgenommene Signalement aber wird nur selten die charakteristischen Kennzeichen einer Person so genau angeben, daß es über die fragliche Identität volle Gewißheit gewährt. Das Mandat verkannte dies nicht, überließ es eben deshalb in § 3 der Beurtheilung des Richters, ob er mit der beigebrachten Legitimation zufrieden sein wollte, und gebot, wenn er dies nicht war, den Anbringer abzuweisen. Letzteres jedoch ist, wenn es sich um ein dringliches Rechtsgeschäft handelt, sehr bedenklich. Keines Falles übrigens kann die Vornahme eines Rechtsgeschäftes dann Jemandem zum Schaden gereichen, wenn das Gericht nicht die Personenidentität versichert, sondern nur angiebt, auf welche Weise die Person, welche vor ihm gehandelt hat, sich als diejenige, für welche sie sich ausgegeben, auszuweisen bemüht gewesen ist.

Zu § 50. Hier ist von der Handlungsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches, daher namentlich der §§ 81, 786, 787, 1589, 1910, 2066 bis 2069, desgleichen der Gesindeordnung, des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und des Gewerbegesetzes die Rede, nicht dagegen von dem Rechte, über den gerade in Frage kommenden Gegenstand zu verfügen.

Zu § 51 wird der Vergleichung halber auf § 24 der Notariatsordnung und § 5 der Ausführungsverordnung zu derselben vom 3. Juni 1859 verwiesen.

Zu § 52. Vorschriften, wie sie der Paragraph enthält, sind im Hinblick auf § 11 nöthig. Seither mangelte es an denselben. Der Richter befand sich daher allemal in einer gewissen Verlegenheit, wenn sich Jemand zu einer in fremder Sprache abgefaßten Urkunde bekennen wollte.

Zu § 54 erinnert man an das Mandat vom 3. September 1827, die Rekognition von Urkunden vor den königlichen Gesandtschaften im Auslande u. s. w. betreffend, das Gesetz vom 13. Juni 1840, die Rekognition von Urkunden vor den auswärtigen Konsuln betreffend, die Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Dezember 1861, die Ausführung des Gesetzes, die Rekognition von Urkunden vor den auswärtigen Konsuln betreffend, vom 13. Juni 1840.

Zu § 55 ist insbesondere an die §§ 2092 bis 2099 und an den § 2212 des bürgerlichen Gesetzbuches zu denken.

Zu § 56. Es fehlte an einer Bestimmung über das hier erwähnte Verhältniß. Sie wird durch § 2113 des bürgerlichen Gesetzbuches darum nicht überflüssig gemacht, weil Niemand verpflichtet ist, der Errichtung eines letzten Willens in außerordentlicher Form als Zeuge beizuwohnen.

Zu § 57. Ein Fremder ist nicht immer im Stande, sich über seine Person so vollständig auszuweisen, daß das Gericht die Personenidentität versichern kann. Sehr hart für ihn und sehr nachtheilig für Dritte könnte es sein, wenn er aus Mangel gehörigen Nachweises über seine Persönlichkeit behindert wäre, eine letztwillige Verfügung zu treffen. Von selbst aber versteht es sich, daß, wer sich auf eine letztwillige Verfügung stützt, rücksichtlich welcher es an der gerichtlichen Versicherung der Personenidentität mangelt, diese, wenn sie bestritten wird, nachzuweisen hat. Daß die Zurückgabe eines gerichtlich übergebenen schriftlichen letzten Willens an Den, welcher sich als Errichter desselben vorstellt, nur dann geschehen darf, wenn die Personenidentität in Gewißheit beruht, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Kann Derjenige, welcher einen schriftlich errichteten letzten Willen zurücknehmen will, sich nicht gehörig ausweisen, so bleibt ihm in dieser Verlegenheit als Auskunftsmittel der mündliche Widerruf.

Zu § 59. Die hier gegebene Möglichkeit, sich auf eine Gesetzvorschrift beziehen zu können, wird sich häufig als nützlich und zweckmäßig darstellen.

Zu § 61. Ohne eine bestimmte Erklärung darüber, hätte die Frage entstehen können, ob Nichtbeachtung der Vorschriften in den §§ 57 bis 60 Nichtigkeit nach sich ziehe. Ordnungsstrafen können für Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen durch Verordnungen und Dienstinstruktionen bestimmt werden. Es war daher nicht angemessen, die Höhe der im Paragraphen angedrohten Strafen gesetzlich zu fixiren.

Zu § 62. Das bürgerliche Gesetzbuch erklärte zwar in § 2226, daß auf die Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens anzutragen Derjenige berechtigt sei, welcher den über die gerichtliche Errichtung des letzten Willens ausgestellten Empfangschein in den Händen habe, konnte aber die Vorschrift, daß über jede gerichtliche Errichtung eines letzten Willens eine Bescheinigung auszustellen sei, der Gerichtsordnung überlassen. Die Vorschrift ist zweckmäßig, weil in Folge derselben, wenigstens der Regel nach, ohne weitläufige Nachforschungen Gewißheit darüber erlangt wird, ob ein Verstorbener einen gerichtlichen letzten Willen hinterlassen hat und wo er zu finden ist.

Zu § 64. Der Fall, daß die Errichter der letztwilligen Verfügungen unbekannt sind, kann eintreten, wenn das ganze Archiv oder der die letztwilligen Verfügungen enthaltende Theil des Archives zu Grunde geht.

Zu § 65. Derselbe entspricht dem § 46 der Notariatsordnung. Dabei erinnert man beispielsweise an § 748 des bürgerlichen Gesetzbuches. Ueber seinen Berufskreis würde der Richter hinausgehen, wenn er sich über Eigenschaften der vorgewiesenen Sachen aussprechen wollte, deren Wahrnehmung eine besondere Fachbildung voraussetzt.

Zu § 66. Fälle, in welchen eine Erklärung abgefordert werden kann, enthalten unter anderen die §§ 787, 807, 1251 des bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 339 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Zu § 67. Das bürgerliche Gesetzbuch überließ mit Recht der Gerichtsordnung, zu bestimmen, bei welchem Gerichte die Erklärung anzubringen sei. Muthmaaßlich gelangt sie dann am leichtesten zur Kenntniß des Verpflichteten, wenn sie bei einem Gerichte geschieht, bei welchem, bevor die Mahnung unmöglich wurde, für die Forderung ein Gerichtsstand begründet war.

Zu § 68. Einer näheren Bestimmung bedurfte es darüber, welche Gerichtsbeamte zur Aufnahme von Wechselprotesten berechtigt sein sollen. Unbedenklich war es, dieselbe jedem zur Protokollführung verpflichteten Gerichtsbeamten zuzuweisen.

Zu § 70. Die Gerichte sollen nicht mit Geschäften belastet werden, welche nicht nothwendig zu ihrem Berufskreise gehören, auch nicht zur Aufnahme in denselben passend sind. Die Schätzung beweglicher Sachen kann ihnen daher nur in den im Paragraphen bemerkten Fällen angemuthet werden.

Zu § 72. Der §§ 480 und 757 des bürgerlichen Gesetzbuches war darum nicht zu gedenken, weil in denselben nicht von einer Versteigerung durch das Gericht, sondern nur von der Versteigerung durch eine hierzu verpflichtete Person die Rede ist.

Zu § 75. Bei der Wichtigkeit, welche in der Regel der Verkauf einer unbeweglichen Sache für die Betheiligten hat, erschien es angemessen, den Gerichten die Versteigerung einer solchen auf beliebigen Antrag des Eigenthümers zu verstatten.

Zu § 78. Die Gründe, welche dazu bestimmen, bei der Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache den Eigenthümer derselben vom Bieten auszuschließen, sind nicht zutreffend für den Fall einer freiwilligen Versteigerung.

Zu § 81. Derselbe schließt sich an § 64 der Notariatsordnung an.

Zu § 82. Derselbe stimmt im Wesentlichen mit § 54 der Notariatsordnung überein. Unter Abschriften sind, da keine Beschränkung gemacht worden ist, beglaubigte ebensowohl wie unbeglaubigte zu verstehen.

Zu Kapitel III.

Die Thätigkeit der Gerichte tritt bei Todesfällen nicht blos dann ein, wenn dieselben berufen sind, die Erbtheilung zu leiten, sondern oft auch nur zu dem Zwecke, eine Verlassenschaft zu sichern und die Erbberechtigten zu ermitteln. Das vorliegende Kapitel hatte daher im Allgemeinen von dem Verfahren bei Todesfällen zu handeln. Es steht im engen Zusammenhange mit dem das Erbschaftsrecht betreffenden Theile des bürgerlichen Gesetzbuches, welcher vielfach für das Verfahren der Gerichte bei Todesfällen maaßgebend ist.

Zu § 84. Derselbe entspricht dem § 4 unter 2 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, und den Grundsätzen des § 17 des bürgerlichen Gesetzbuches. Sind mehrere Gerichtsämter zum Verfahren zuständig, so muß nothwendig das Zuvorkommen für die Zuständigkeit des einen oder des anderen entscheiden. Durch einen blos vorübergehenden Aufenthalt des Verstorbenen im Auslande wird die Zuständigkeit des inländischen Gerichtes nicht aufgehoben.

Zu § 85. Hier wird in zweckmäßiger Weise eine Lücke ausgefüllt, welche unter Umständen im königlichen Hausgesetze gefunden werden könnte.

Zu § 86. Derselbe stimmt rücksichtlich der Mitglieder des königlichen Hauses mit § 75 des königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837, und rücksichtlich des Hauses Schönburg mit dem unter dem 9. Oktober 1835 geschlossenen Vertrage überein.

Zu § 87 wird insbesondere auf die §§ 50, 52 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862 verwiesen.

Zu § 88. Die unter dem 29. März 1822 erlassenen Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig erklärten zwar in § 5, daß das durch die Inskription erlangte akademische Bürgerrecht dem Inskribirten Anspruch auf den akademischen Gerichtsstand ertheile, sprachen aber nicht aus, daß durch diesen der allgemeine Gerichtsstand aufgehoben werde.

Zu § 89. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nothwendige Konsequenzen der Exterritorialität.

Zu § 90. Zur Rechtfertigung wird wegen der Bestimmungen unter I. 1, sowie II. 1 auf § 2349, wegen der Bestimmung unter I. 2 auf § 2350 und wegen der Bestimmung unter II. 2 auf § 2333 des bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen.

Zu § 91. Den zur Anzeige Verpflichteten kann nicht die Prüfung der Frage überlassen werden, ob Grund zu einem gerichtlichen Einschreiten vorhanden ist oder nicht. Eine solche Prüfung würde oft über ihre Befähigung hinaus gehen. Daher mußte die Anzeige des Todesfalles ausnahmslos verlangt werden. Im Wesentlichen stimmt die Vorschrift mit Kapitel II. § 1 der allgemeinen Vormundschaftsordnung überein.

Zu § 95. Derselbe entspricht den Vorschriften der allgemeinen Vormundschaftsordnung im Kapitel II. § 3.

Zu § 96. Die Vorschrift ist eine nothwendige Folge des § 1 unter 2 der Notariatsordnung. Doch war eine bestimmte Erkärung räthlich, um außerdem möglichen Kollisionen vorzubeugen.

Zu § 97. Wegen der Versiegelung, welche nach Ermessen des Gerichtes durch zwei Urkundspersonen geschehen kann, erinnert man daran, daß nach der allgemeinen Vormundschaftsordnung Kapitel II. § 4 zu Versiegelungen auf Dörfern Gerichtspersonen beauftragt werden konnten.

Zu § 99. Die Ermächtigung des Gerichtes zur Auslieferung der im Paragraphen erwähnten Gegenstände an die Behörde war bestimmt auszusprechen, weil sich außerdem hätte nicht ohne Grund behaupten lassen, daß dieselbe die Genehmigung der Erbberechtigten voraussetze, welche jedoch nicht immer zeitig genug zu erlangen sein würde.

Zu § 105. Ohne die im Paragraphen enthaltene Vorschrift könnte eine falsche Auffassung der Verpflichtung, die Verlassenschaft sicherzustellen, leicht zu weit führen.

Zu § 107. Der § 2224 des bürgerlichen Gesetzbuches erklärte zwar, daß die Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens erst erfolgen könne, wenn der Erblasser gestorben oder für todt erklärt worden sei, überließ aber daneben der Gerichtsordnung, zu bestimmen, wie das Gericht von dem Einen oder von dem Anderen Kenntniß erhalten muß.

Zu den §§ 109 bis 116. Die Gerichtsordnung konnte nicht den Fall unberücksichtigt lassen, wenn der Errichter eines gerichtlichen letzten Willens für verschollen anzusehen ist, Niemand aber auf Bekanntmachung desselben anträgt. Ausführliche Bestimmungen hierüber enthielt das Mandat vom 30. Oktober 1826 in den §§ 14 bis 22, welchen, obwohl mit einigen im Nachstehenden bemerkten Abweichungen, zu folgen war.

1) Es hat das in §§ 109 fg. geordnete Verfahren nicht blos einzutreten, wenn die in § 14 des Mandates angegebenen Umstände vorliegen, sondern überhaupt bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen, unter welchen nach den §§ 38 bis 41 des bürgerlichen Gesetzbuches das Verschollensein einer Person anzunehmen ist.

2) Nach den §§ 15 und 16 des Mandates soll das Gericht nur Kirchen, Schulen und anderen milden Stiftungen Nachricht geben, wenn in dem letzten Willen Verfügungen zu ihren Gunsten enthalten sind. Der Entwurf findet eine derartige Bevorzugung nicht gerechtfertigt und läßt daher Alle benachrichtigen, welche im letzten Willen bedacht worden sind. Diese Benachrichtigung muß nach Ermessen des Gerichtes auch mittelst Bekanntmachung im Amtsblatte geschehen dürfen, weil sie außerdem bisweilen sehr kostspielig und schwierig oder ganz unmöglich sein könnte.

3) Es ließ sich allerdings wohl als einiger Maaßen zweifelhaft betrachten, ob das Mandat bei der Bestimmung in § 18 unter 1, daß das in den §§ 14 bis 17 geordnete Verfahren unterbleiben soll, wenn Testamente vor 60 Jahren errichtet worden sind, nicht vielleicht blos an die zur Zeit seiner Publikation bei den Gerichten noch uneröffnet gelegenen Testamente gedacht habe. Dieser Annahme jedoch steht der Wortlaut des § 18 insofern entgegen, als nach ihm das in den §§ 14 bis 17 bestimmte Verfahren in Ansehung derjenigen letzten Willen unterbleiben soll, welche vor sechszig Jahren, vom Anfange des jedesmal laufenden Jahres an zurückgerechnet, errichtet worden sind. Dabei hat man sich übrigens zu vergegenwärtigen, daß ein letzter Wille ohne Nachlässigkeit des Gerichtes über 60 Jahre uneröffnet liegen bleiben konnte. Es war z. B. möglich, daß sich Jemand im fünfzehnten Lebensjahre mit Hinterlassung eines Testamentes entfernte. Nachricht über sein Leben kam 59 Jahre lang, mithin bis zu seinem 74. Lebensjahre ein. Später blieben 5 Jahre hindurch Nachrichten von ihm aus. Die Eröffnung des Testamentes unterblieb in diesem Falle, weil ein vor länger als 60 Jahren errichtetes Testament muthmaaßlich nicht mehr den wirklich letzten Willen des Verschollenen enthielt.

4) Sollte keine Lücke bleiben, so war auszusprechen, wie zu verfahren sei, wenn ein Widerspruch wider die Eröffnung des letzten Willens erfolgt.

5) Das Mandat belegt in § 21 den Richter, welcher seiner Obliegenheit nicht nachkommt, mit einer Ordnungsstrafe, schweigt aber darüber, ob die Dienstvernachlässigung zu einem Anspruche auf Schadenersatz berechtige. Es war angemessen, durch den § 115 jedem Zweifel hierüber vorzubeugen. Zu bemerken ist, daß das in den §§ 109 bis 113 geordnete Verfahren nur auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht. Es könnte, wenn es nicht bestände, Niemand sich darüber beklagen, daß sein Recht vom Staate ohne Schutz gelassen worden sei. Deshalb hielt man nur eine Ordnungsstrafe für angemessen, wie denn aus einer gleichen Erwägung der § 140 des Gesetzes vom 6. November 1843 hervorging.

6) Das mehrangezogene Mandat läßt in § 22 die Kosten, welche durch das in den §§ 15, 16, 17 geordnete Verfahren entstehen, vom Gerichte übertragen. Der Grund hierzu lag darin, daß es nur zum Besten von Kirchen, Schulen und anderen milden Stiftungen eintrat. Nach der weiter gehenden Vorschrift des § 110 war mit Recht zu bestimmen, daß sie aus dem Vermögen des Errichters des letzten Willens zu decken sind. Dieser ist zunächst als dabei interessirt zu betrachten, daß seine Verfügungen zum Vollzuge kommen.

Zu § 117. Derselbe stimmt in der Hauptsache mit dem § 9 des Mandates vom 30. Oktober 1826 überein.

Zu § 119. Der Paragraph spricht mit Rücksicht auf § 2096 des bürgerlichen Gesetzbuches von Siegeln im Allgemeinen, weil mehrfache Siegel aufgedrückt sein können. Einer Mehrzahl von Unterschriften ist gedacht, weil eine Unterschrift nicht blos unter dem über die Uebergabe des letzten Willens bei Gericht aufgenommenen Protokolle, sondern auch unter dem letzten Willen, oder auf einzelnen Blättern oder auf einem Verschlusse desselben vorkommen kann.

Zu § 120. Zu demselben ist § 2228 des bürgerlichen Gesetzbuches zu vergleichen. Es genügt der Kürze und Kostenersparniß halber, die zur Bekanntmachung des letzten Willens nicht Erschienenen von den sie betreffenden Verfügungen in Kenntniß zu setzen. Doch ist ihnen, sofern nicht vielleicht § 118 entgegensteht, Einsicht oder Abschrift des letzten Willens im ganzen Umfange nicht zu verweigern.

Zu § 121. Dem Gerichte kommt nicht zu, außerhalb eines Rechtsstreites darüber zu entscheiden, ob ein letzter Wille für rechtsgültig anzusehen sei oder nicht, und zwar dies um so weniger, als ein ungültiger letzter Wille von den Betheiligten vergleichsweise für rechtsgültig angesehen werden kann.

Daraus, daß das Gericht einen ausdrücklich widerrufenen letzten Willen nicht amtswegen zu eröffnen und bekannt zu machen hat, folgt natürlich nicht, daß es die Einsichtsnahme einem zu derselben Berechtigten verweigern dürfe.

Zu § 123. Die Vorschriften dieses Paragraphen beruhen auf der Annahme, daß die Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens der Regel nach zunächst im Interesse des Errichters geschieht und deshalb die Kosten derselben aus der Erbschaft zu decken sind. Die Erlangung aus derselben kann mitunter schwierig, vielleicht gar unmöglich sein. Es ist daher nicht unbillig, vielmehr ganz sachentsprechend, daß, wer auf Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens in einem Falle anträgt, in welchem sie nicht amtswegen geschehen muß, die Kosten der Eröffnung und der an ihn geschehenen Bekanntmachung um deswillen zu verlegen hat, weil die gerichtliche Handlung in seinem Interesse vorgenommen worden ist.

Zu § 124 sind zu vergleichen die §§ 2500, 2501, 2546, 2212 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 125. Derselbe entspricht im Allgemeinen dem § 2229 des bürgerlichen Gesetzbuches. Nur war darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht allemal das zur Ordnung der Erbschaft zuständige Gericht, sondern bisweilen auch ein anderes Gericht einen außergerichtlich oder in außerordentlicher Form errichteten letzten Willen unter den von ihm in Beschlag zu nehmenden Verlassenschaftsgegenständen auffindet und dann auch zu eröffnen und bekannt zu machen hat.

Zu § 126. Der § 2229 des bürgerlichen Gesetzbuches gedenkt des Falles, daß, wenngleich die Erbschaft nicht gerichtlich zu ordnen ist, doch die Eröffnung und Bekanntmachung eines außergerichtlich oder in außerordentlicher Form errichteten letzten Willens darum zu geschehen hat, weil sie vom Erblasser angeordnet worden ist. Die spezielleren Vorschriften blieben der Gerichtsordnung überlassen. Einer besonderen Rechtfertigung wird es für die im Paragraphen enthaltenen Vorschriften kaum bedürfen. Jeder, welcher an der Eröffnung und Bekanntmachung des letzten Willens ein rechtliches Interesse hat, kann nach § 2226 des bürgerlichen Gesetzbuches auf sie antragen und bei einem Widerspruche sein Recht in gesetzlicher Weise geltend machen.

Zu § 127. Die Benachrichtigung des Errichters ist nöthig, weil derselbe sich in Folge der Bekanntmachung oder auch nur Eröffnung eines letzten Willens, dessen Geheimhaltung bis zu seinem Tode er für nothwendig gehalten hatte, zu einer neuen letztwilligen Verfügung veranlaßt finden kann.

Zu § 129. Die Entsiegelung einer Verlassenschaft findet zu einem zweifachen Zwecke Statt, entweder, um sie den zur Empfangnahme derselben Berechtigten auszuliefern, oder um sie aufzuzeichnen. Nach § 90 unter I. 1 hat sich zwar das Gerichtsamt der Ordnung einer Erbschaft, daher zunächst der Sicherung derselben durch Versiegelung zu unterziehen, wenn sich unter den Erben Personen befinden, welche bevormundet sind, oder bevormundet werden müssen. Dies verhindert aber das Vormundschaftsgericht nicht, zu genehmigen, daß die Verlassenschaft an die Erben und, soweit dieselben bevormundet sind, an die Vormünder ausgeantwortet wird. Auch kann, ungeachtet dies geschehen, die Erbtheilung nach Maaßgabe des § 2349 des bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich geschehen.

Die Bestimmung des Paragraphen unter 2 trifft im Wesentlichen mit der Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung Kapitel II. § 3 zusammen.

Zu § 135. Bei umfänglicheren Verlassenschaften ist ein gehörig geordnetes Verzeichniß zur Uebersicht des Sachstandes nöthig. Bei geringfügigen Verlassenschaften wird es oft entbehrlich sein. Würde es auch in Fällen verlangt, wo es überflüssig ist, so entständen dadurch Kosten ohne allen Nutzen.

Zu § 136 sind die §§ 2237 und 2238 des bürgerlichen Gesetzbuches zu vergleichen.

Zu § 137. Was zur Ordnung der Erbschaft erforderlich, kann nach Umständen sehr verschieden sein. Beispielsweise wird auf die §§ 2247, 2266, 2349 des bürgerlichen Gesetzbuches, sowie die §§ 1067, 1068, 1089 fg. des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung verwiesen.

Zu § 138. Das Zeugniß gewinnt an Zuverlässigkeit, wenn es die in § 121 des Allodialerbfolgegesetzes vom 31. Januar 1829 vorgeschriebene Versicherung enthält.

Zu Kapitel IV.

Das bürgerliche Gesetzbuch wollte, wie die allgemeinen Motiven zu dem Entwurfe desselben aussprechen, blos das Vormundschaftsrecht aufstellen, dagegen Alles, was man mit dem Begriffe der Anweisung für den Richter und des Reglementären zu verbinden pflegt, der Gerichtsordnung überlassen. Eine ganz scharfe Sonderung jedoch war der Natur der Verhältnisse nach nicht ausführbar. Es finden sich daher im bürgerlichen Gesetzbuche mehrfach Bestimmungen, welche sich als Vorschriften für das Verfahren betrachten lassen.

Die allgemeine Vormundschaftsordnung vom 10. Oktober 1781 genoß stets ein wohlverdientes Ansehen. Man hat von derselben beibehalten, was sich hierzu

empfahl, übrigens Lücken und Mängel, welche in derselben bemerkbar geworden sind, ausgefüllt und berichtigt. Manche neue Bestimmung ist dadurch hervorgerufen worden, daß sich seit dem Erscheinen der Vormundschaftsordnung die socialen, insbesondere gewerblichen Verhältnisse mannichfach verändert und die Beziehungen des Inlandes zum Auslande vermehrt haben.

Zu § 139. Das bürgerliche Gesetzbuch sprach in § 1880 nur aus, daß über der Vormundschaft als Obervormundschaft das zuständige Gericht stehe, überließ jedoch mit Recht der Gerichtsordnung, den Berufskreis desselben zu bestimmen, was hier im Allgemeinen geschieht.

Zu § 140. Eine ähnliche Bestimmung enthält die allgemeine Vormundschaftsordnung Kapitel XIV. § 1.

Zu § 141. Der Vormund steht rücksichtlich der Vormundschaftsführung unter der Ordnungsaufsicht des Vormundschaftsgerichtes, ungeachtet er vielleicht dessen Gerichtsbarkeit nicht untergeben ist. Wenn der Vormund seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, kann blos mit Geboten oder Verboten nicht allemal genügende Hülfe geschafft, sondern bisweilen ein rasches, unmittelbares Eingreifen von Seiten des Vormundschaftsgerichtes nöthig werden.

Zu § 142. Ohne die Vorschrift dieses Paragraphen könnte ein Vormundschaftsgericht gemeint sein, den Bevormundeten, wenn er Beschwerde führen will, aus dem Grunde zurückzuweisen, daß er nicht das Recht habe, vor Gericht zu handeln, Verwandte und Verschwägerte des Bevormundeten aber, sowie Andere, welche sich für denselben interessiren, unter dem Vorwande, daß die Angelegenheit sie nichts angehe.

Zu §§ 143 und 144. Dieselben entsprechen den Vorschriften der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, und den §§ 51, 52 des Militärgerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1862.

Zu § 145 wird auf § 1833 des bürgerlichen Gesetzbuches und § 55 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung verwiesen. Die Bestimmung war räthlich, weil seither bisweilen die Meinung geltend gemacht wurde, daß zur Bevormundung einer unmündigen Ehefrau dasjenige Gerichtsamt zuständig sei, vor welchem der Vater derselben den allgemeinen Gerichtsstand hat.

Zu § 146 ist § 59 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung zu vergleichen.

Zu § 147 verweist man auf § 60 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung.

Zu § 153. Da es sich hier nicht um Parteienrechte handelt, müssen hauptsächlich Rücksichten der Zweckmäßigkeit den Ausschlag geben. Uebrigens wird an § 3 erinnert.

Zu § 155. Das Fortbestehen der besonderen Vormundschaft neben der allgemeinen Vormundschaft kann auf einer Verfügung bei einer Vermögenszuwendung an den Bevormundeten beruhen.

Zu § 156 verweist man auf die §§ 65 bis 74 des königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837.

Zu § 157. Derselbe entspricht den Vorschriften in Kapitel II. § 2 der allgemeinen Vormundschaftsordnung.

Zu § 159 verweist man auf die allgemeine Vormundschaftsordnung Kapitel II. § 3.

Zu § 160 ist § 1898 des bürgerlichen Gesetzbuches zu vergleichen.

Zu § 161. Der Vormund übernimmt ein sehr wichtiges Amt. Es ist daher gewiß nicht für überflüssig anzusehen, daß derselbe auf die Bedeutung desselben durch den Akt der Verpflichtung besonders aufmerksam gemacht werden soll.

Zu § 162. Es ist hier auf die §§ 1886, 1889, 1890 des bürgerlichen Gesetzbuches zurückzublicken. Bei den im vorliegenden Paragraphen gedachten Streitigkeiten handelt es sich nicht um Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche. Eben deshalb findet bei denselben nicht das durch die bürgerliche Prozeßordnung bestimmte, sondern ein den Verhältnissen entsprechendes, besonders geordnetes Verfahren Statt.

Zu § 163. Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmte in den §§ 1981 und 1982, daß den darin gedachten Personen unter gewissen Voraussetzungen amtswegen ein Vormund zu bestellen sei, überließ aber der Gerichtsordnung, das Verfahren festzustellen, durch welches zu ermitteln ist, ob jene Voraussetzungen vorhanden sind. Die Bevormundung ist für einen Volljährigen eine sehr drückende, folgenschwere Maaßregel. Sie darf deshalb nicht eher verfügt werden, als nachdem eine gründliche Erörterung des Sachverhaltes Statt gefunden hat und dem zu Bevormundenden Gelegenheit gegeben gewesen ist, sich gegen einen vielleicht unbegründeten Antrag durch die ihm zu Gebote stehenden Einwendungen zu schützen. Darum soll für ihn, wenn er sich nicht einen Bevollmächtigten wählt, ein Vertreter

bestellt werden. Seither rief die Frage, ob wegen Geisteskrankheit eine Bevormundung einzutreten habe, oft sehr langwierige Verhandlungen hervor. Nachdem das Verfahren in der in § 163 bestimmten Maaße geordnet worden ist, wird dies nicht mehr so leicht möglich sein. Die Gründlichkeit der Erörterungen aber ist durch die gegebenen Vorschriften gewiß vollkommen gesichert.

Zu § 164. Das bürgerliche Gesetzbuch ordnet in den §§ 1987 und 1994 die öffentliche Bekanntmachung der Bevormundung eines Verschwenders und eines Abwesenden an. Ebenso nothwendig ist die öffentliche Bekanntmachung einer in Gemäßheit der §§ 1981 oder 1982 des bürgerlichen Gesetzbuches verfügten Bevormundung.

Zu § 167. Die Unterbringung in einer Besserungsanstalt muß nicht nothwendig in Folge obrigkeitlichen Einschreitens geschehen. Der vorliegende Paragraph ist daher nicht wegen der Bestimmung in § 1924 des bürgerlichen Gesetzbuches als überflüssig zu betrachten.

Zu § 168. Derselbe macht auf eine Obliegenheit des Vormundschaftsgerichtes aufmerksam, welche oft übersehen wird. Es ist dabei an die Vorschriften in den §§ 1655, 1669 und 1694 des bürgerlichen Gesetzbuches zu denken.

Zu § 169. Derselbe enthält, was zur Ausführung des § 1906 des bürgerlichen Gesetzbuches nöthig. Dabei hat man zu erwähnen, daß die Aufnahme eines Verzeichnisses des Vermögens des Pflegbefohlenen durch den Vormund nicht immer erforderlich ist, weil es nach Umständen auch durch ein Gericht, einen Notar, den Vollzieher eines letzten Willens gefertigt werden kann.

Zu § 170. Das bürgerliche Gesetzbuch spricht die Verpflichtung der Vormünder zur Bestellung einer Sicherheit aus. Die Gerichtsordnung hatte zu bestimmen, wie erforderlichen Falles die Leistung derselben zu erzwingen und, wie zu verfahren ist, wenn sie nicht erfolgt.

Zu den §§ 172 bis 178. Vorschriften, wie sie diese Paragraphen für den Fall enthalten, daß zu dem Vermögen der Unmündigen Gewerbsgeschäfte gehören, wurden häufig vermißt.

Zu § 179. Das bürgerliche Gesetzbuch hat nicht Bestimmungen darüber getroffen, ob und wiefern der Vormund zur zinsbaren Anlegung von Geldern seines Pflegbefohlenen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, sondern dieselben der Gerichtsordnung überlassen. Die Vorschriften des § 179 werden um so mehr genügen, als das Vormundschaftsgericht nach den §§ 139, 166 den Vormund in den vormundschaftlichen Angelegenheiten zu überwachen, auch

demselben nach § 161, wenn es dies für nöthig hält, für seine Geschäftsführung eine besondere Anweisung zu ertheilen hat.

Zu § 181. Der § 1934 des bürgerlichen Gesetzbuches schließt den Ankauf von Grundstücken als Mittel zur nutzbaren Anlegung der Geldvorräthe des Bevormundeten nicht aus. Angemessen aber war es, zu bestimmen, daß der Vormund dazu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einzuholen hat.

Zu § 183. Schon die allgemeine Vormundschaftsordnung Kapitel XVII. § 2 machte den Vormündern zur Pflicht, über Einnahmen und Ausgaben ein Tagebuch zu halten. Wissen sie, daß die Vorlegung desselben verlangt werden kann, so fühlen sie sich um so mehr zu einer strengen Ordnung in der Geschäftsführung veranlaßt.

Zu § 184 erinnert man an die allgemeine Vormundschaftsordnung Kapitel XVII. § 2.

Zu den §§ 185 und 186 verweist man auf die §§ 1958 und 1960 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 188. Derselbe entspricht der Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung Kapitel XVII. § 4.

Zu § 190. Eine ähnliche Bestimmung enthielt die allgemeine Vormundschaftsordnung in Kapitel XVII. § 3 und dem derselben beigefügten Schema einer Vormundschaftsrechnung.

Zu § 196. Der § 1955 des bürgerlichen Gesetzbuches erklärte, daß der Vormund nur dann ein Honorar fordern könne, wenn ihm ein solches von Demjenigen, von welchem das Vermögen des Pflegbefohlenen herrührt, ausgesetzt oder von dem Vormundschaftsgerichte zugebilligt worden sei. In den Motiven zum Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches aber wurde bemerkt, daß, die bei Quantifizirung des Honorars zu nehmenden Rücksichten zu bestimmen, der Gerichtsordnung zu überlassen gewesen sei.

Zu § 197. Noch bestimmtere Vorschriften, als im gegenwärtigen Paragraphen enthalten sind, ließen sich darum nicht füglich aufstellen, weil, wenn auch ein Antrag als unstatthaft verworfen worden ist, eine Erneuerung desselben wegen veränderter Umstände doch immer wieder eintreten könnte.

Zu § 198. Es hätte, wenn es an einer Vorschrift hierüber fehlte, die Frage entstehen können, ob, wenn die Bevormundung der in § 1982 des bürgerlichen Gesetzbuches gedachten Personen auf deren eigenes Verlangen erfolgt gewesen, die

Aufhebung derselben ohne Weiteres auf ihr bloses Verlangen zu erfolgen habe. Dies war nicht anzunehmen, denn ist einmal die Nothwendigkeit einer vormundschaftlichen Fürsorge anerkannt worden, so kann die Bevormundung nur erst wieder aufhören, wenn festgestellt ist, daß es deren nicht mehr bedarf.

Zu § 199. Eine Zeit zu bestimmen, vor deren Ablauf die Vormundschaft über einen Verschwender nicht aufgehoben werden darf, würde nicht angemessen gewesen sein, da, wie die Erfahrung bestätigt, äußere Verhältnisse plötzlich eine so entschiedene Aenderung in der Sinnesweise eines Verschwenders hervorbringen können, daß demselben mit ziemlichem Vertrauen die Verfügung über sein Vermögen überlassen werden kann.

Ob ein Verschwender sich gründlich gebessert hat, darüber kommt man oft erst zur vollen Gewißheit, wenn derselbe wieder zu der Verwaltung seines Vermögens gelangt ist. Die Einsetzung in dieselbe ist daher fast immer, nur bald mehr, bald weniger, ein bedenklicher Versuch. Das Gefährliche desselben zu mindern, ist Zweck der Bestimmung im letzten Satze des Paragraphen.

Zu § 200. Derselbe giebt dem Ausdruck, was sich in der allgemeinen Rechtsanschauung schon seither geltend machte.

Zu § 201. Vorschriften, wie sie der vorliegende Paragraph aufstellt, sind in den jetzigen socialen Verhältnissen nicht zu entbehren. Künstler, Künstlerinnen, Techniker, Handlungsgehülfen u. s. w., gehen oft vor erreichter Volljährigkeit einem Erwerbsgeschäfte nach. Unmöglich kann ihnen ein Vormund auf jedem Schritte zur Seite stehen und ihnen auch auf den Reisen folgen, welche sie in ihrem Berufe vornehmen. Gar häufig würde er ihnen auch gar nicht einmal ein geeigneter Berather sein, da er meistens für ihr Fach nicht so viel Einsicht haben wird, als sie selbst. Das Bedürfniß des Lebens bringt es daher mit sich, daß Unmündigen unter den im Paragraphen bemerkten Voraussetzungen eine von dem Vormunde mehr unabhängige Stellung gegeben werden muß. Theilweise ist dies schon anerkannt worden in den §§ 10 und 11 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 und in § 64 des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861.

Zu § 202. Die Gründe zur Entlassung eines Vormundes sind in § 1978 des bürgerlichen Gesetzbuches angegeben. Wie zu verfahren ist, wenn ein Vormund seines Amtes entsetzt werden soll, war in der Gerichtsordnung zu bestimmen.

Zu §§ 203, 204 sind die §§ 1952, 1953 des bürgerlichen Gesetzbuches zu vergleichen.

Zu § 205. Das bürgerliche Gesetzbuch verlangt in § 1831 für die Entlassung eines volljährigen Kindes aus der väterlichen Gewalt nur eine Erklärung vor Gericht, nicht eine Erörterung der Sachbewandniß. Die Bestimmung des Gerichtes, vor welchem die Erklärung zu geschehen hat, blieb der Gerichtsordnung vorbehalten. Diese läßt sie nicht beliebig vor jedem Gerichte, sondern nur vor demjenigen Gerichte geschehen, welches zur Bevormundung des Kindes zuständig wäre, wenn Grund zu einer solchen vorläge. Das Publikum kann dabei interessirt sein, zu wissen, ob eine Entlassung aus der väterlichen Gewalt Statt gefunden hat. Da eine öffentliche Bekanntmachung derselben nicht vorgeschrieben ist, muß ihm die Möglichkeit, sich zu vergewissern, dadurch erleichtert werden, daß es durch das Gesetz erfährt, bei welchem Gerichte es Erkundigung einzuziehen hat.

Wie zu verfahren ist, wenn der Vater ein minderjähriges Kind dadurch seiner Gewalt entlassen will, daß er demselben die Gründung einer besonderen Haushaltung gestattet, bestimmt der § 1832 des bürgerlichen Gesetzbuches. Der Gerichtsordnung lag nur ob, das Gericht zu bezeichnen, bei welchem der Vater seine diesfallsige Erklärung abzugeben hat.

Zu § 206. Es entspricht der Vorschrift des § 1393 des bürgerlichen Gesetzbuches, daß dem Vater die Rechnung vorgelegt wird, wenn ihm der Nießbrauch an dem Vermögen der Kinder zusteht. Allein auch außer diesem Falle ist er wesentlich dabei interessirt, Kenntniß davon zu nehmen, wie das Vermögen seiner Kinder verwaltet wird.

Zu § 207. Häufig fand in Fällen der hier fraglichen Art ein weitläufiger Prozeß zwischen dem außerehelichen Vater und der außerehelichen Mutter Statt, gleichsam als ob es sich dabei um Rechte handele, welche zu ihrer freien Verfügung ständen, während doch das Kind selbst als hauptsächlich bei dem Streite betheiligter Theil in Betracht kommen mußte. Der Entwurf war bemüht, das Verfahren in sachgemäßer Weise zu ordnen. Der Vormund tritt als Nebenintervenient auf, dafern nicht vielleicht darum, weil das Kind weder dem Vater noch der Mutter zur Erziehung überlassen werden kann, ein Anlaß zu einer Hauptintervention vorliegt.

Zu § 208. Nach § 46 des bürgerlichen Gesetzbuches soll eine Person, deren Geschlecht zweifelhaft, dem bei ihr vorherrschenden Geschlechte beigezählt werden. Von ihrer Wahl kann es natürlich nicht abhängen, zu welchem Geschlechte sie gehören will, und zwar um deswillen nicht, weil es dann in ihrer Macht stände, beliebig sich Rechte beizulegen oder sich Verpflichtungen zu entziehen. Das Geschlecht aber ist nicht blos für Verhältnisse des öffentlichen

Rechtes, z. B. den Schulbesuch, die Militärpflicht, sondern auch vielfach für Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes entscheidend, z. B. für das Recht auf eine Familienanwartschaft, eine Familienstiftung, die Succession in ein Lehn. Sind nun auch die Fälle, in welchen das Geschlecht zweifelhaft ist, nicht gerade sehr häufig, so kommen sie doch vor und deshalb mußte für sie Vorsehung getroffen werden. Die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen werden dem Bedürfnisse genügen, ohne Jemandes Rechte zu nahe zu treten.

Zu Kapitel V.

Das Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843, enthält theils privatrechtliche Bestimmungen, hauptsächlich über das Eigenthum an Grundstücken und das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, theils Vorschriften über das Verfahren in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten, theils Anordnungen über prozessualisches Verfahren. Diese letzteren fanden in der bürgerlichen Prozeßordnung und in der Konkursordnung ihre Stelle. Die privatrechtlichen Bestimmungen gingen in das bürgerliche Gesetzbuch über. Die Vorschriften über das Verfahren in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten wurden der Gerichtsordnung zugewiesen.

Ein Anlaß, in dem Organismus der Grund- und Hypothekenbücher eine Aenderung vorzunehmen, lag nicht vor. Sie würde auch ohne große Unzuträglichkeiten nicht möglich gewesen sein. Hiernach hatte sich die Gerichtsordnung im Wesentlichen darauf zu beschränken, die das Verfahren in den die Grund- und Hypothekensachen betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 6. November 1843, nicht minder, soweit sich Bestimmungen der Ausführungsverordnungen vom 15. Februar und vom 20. Dezember 1844 dazu eigneten, auch diese in angemessener Weise zusammen zu stellen.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes vom 6. November 1843, welcher von dem Verfahren bei der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher handelt, hat seine Bestimmung erfüllt und war deshalb, sowie, weil das, was zur Ausführung des § 276 des bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich, in dem Publikationsgesetze zur Gerichtsordnung seinen Platz finden wird, nicht in den Entwurf aufzunehmen. Da auch sonst noch große Partieen des Gesetzes ausfallen mußten, konnte nicht wohl daran gedacht werden, der Anordnung desselben zu folgen. Der Stoff für den vorliegenden Entwurf war ein viel beschränkterer. Die Anordnung desselben mußte eben darum eine andere werden.

Im Allgemeinen wird es zur Motivirung des Entwurfes genügen, wenn den einzelnen Vorschriften desselben die entsprechenden Bestimmungen der seitherigen Gesetzgebung und der hauptsächlichsten Ausführungsverordnungen zu derselben gegenüber gestellt werden. Nur zu wenigen Paragraphen dürften dann noch besondere Bemerkungen nöthig sein. Der Kürze halber ist das Grund- und Hypothekengesetz mit G., die Ausführungsverordnung vom 15. Februar 1844 mit A. V. I. und die Ausführungsverordnung vom 20. December 1844 mit A. V. II. bezeichnet worden.

§ 209 Entwurf.	§§ 1, 127, 128 G., § 4 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855.
§ 210 =	§ 198 G.
§ 211 =	§ 199 G.
§ 212 =	§ 130 G.
§ 213 =	§§ 18, 19 G.
§ 214 =	§ 20 G.
§ 215 =	§ 136 G.
§ 216 =	§§ 134, 135 G.
§ 217 =	§ 131 G., § 11 unter b. c. und § 86 A. V. I.
§ 218 =	§ 85 A. V. I.
§ 219 =	§ 129 G.
§ 220 =	§§ 166, 167 G.
§ 222 =	§§ 153, 154 G.
§ 223 =	§ 155 G.
§ 224 =	§ 156 G.
§ 225 =	§ 157 G.
§ 226 =	§§ 15, 16 G.
§ 227 Entwurf.	§ 15 unter 3. G. § 5 A. V. I.
§ 228 =	§ 15 G.
§ 229 =	§ 15 G.
§ 230 =	§§ 24, 25 G.
§ 232 =	§ 17 G.
§ 233 =	§ 168 G.
§ 234 =	§ 169 G.
§ 235 =	§ 170 G.
§ 236 =	§ 171 G.
§ 237 =	§ 177 G.
§ 238 =	§ 63 A. V. I
§ 239 =	§ 179 G.
§ 240 =	§ 180 G.
§ 241 =	§ 182 G.
§ 242 =	§ 183 G.
§ 243 =	§ 184 G.
§ 244 =	§ 185 G.
§ 245 =	§ 188 G.
§ 246 =	§ 189 G.
§ 247 =	§ 142 G.
§ 248 =	§§ 143, 144 G.
§ 251 =	§ 145 G.
§ 252 =	§ 160 G.
§ 253 =	§ 161 G.
§ 254 =	§ 162 G.
§ 255 =	§ 163 G.
§ 256	§ 164 G.

§ 257	Entwurf.	§ 165 G.	§ 271	Entwurf.	§ 61 unter 5. G. Verordnung vom 21. Sept. 1855.
§ 258	=	§ 165 G.			
§ 259	=	§ 191 G.			
§ 260	=	§ 192 G.	§ 272	=	§ 61 unter 4. G. § 28 A. V. I.
§ 261	=	§ 193 G.			
§ 262	=	§ 194 G.	§ 273	=	§ 61 unter 5. G. § 9 A. V. II.
§ 263	=	§ 195 G.			
§ 264	=	§ 196 G.	§ 274	=	§ 61 unter 1. G.
§ 265	=	§ 27 G.	§ 275	=	§ 30 A. V. I.
§ 267	=	§ 205 G.	§ 276	=	§ 124 G. u. § 31 A. V. I.
§ 268	=	§ 57 G.			
§ 270	=	§ 154 G.	§ 278	=	§ 137 G.
			§ 279	=	§ 148 G.

Außerdem ist zurückzublicken auf das bürgerliche Gesetzbuch §§ 276 fg. über Erwerbung des Eigenthumes an unbeweglichen Sachen durch Eintragung in das Grundbuch, §§ 387 fg. über das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen durch Eintragung der Forderungen, §§ 390 fg. über den Rechtsgrund zur Eintragung, §§ 494 fg. über Vormerkung, §§ 408, 409 über den Wegfall des Rechtsgrundes, §§ 410 fg. über den Umfang der Hypothek nach dem Gegenstande, §§ 416 fg. über den Umfang der Hypothek in Ansehung der Forderung, §§ 419 fg. über Rechtsverhältnisse bei Abtrennung und Hinzuschlagung von Grundstücken, §§ 433 fg. über Zusammentreffen von Hypotheken, §§ 437 fg. über Uebergang der Hypothek, §§ 450 fg. über Erlöschung der Hypothek, §§ 454 fg. über Rechtsgründe zur Löschung der Hypothek, §§ 495 fg. über Verpfändung von Gerechtigkeiten, §§ 502 fg. über Verpfändung von Forderungen, welche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, §§ 505 fg. über Reallasten überhaupt, §§ 515 fg. über Auszug, Leibrente und eiserne Kapitalien.

Auch ist zu bemerken, daß zufolge des Publikationsgesetzes zur Gerichtsordnung für das Verfahren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege noch ferner die in Betreff der Lehngüter bestehenden besonderen Vorschriften in Kraft bleiben.

Zu § 216. Die in § 134 des Grund- und Hypothekengesetzes aufgestellte Regel, daß die erforderlichen Einträge im Grund- und Hypothekenbuche nach Ordnung der Anmeldung zu geschehen haben, muß der Natur der Sache nach eine Ausnahme in dem Falle erleiden, in welchem die verschiedenen Einträge nicht neben einander bestehen können, sondern der eine den anderen ausschließt. Daher z. B.

kann die Eintragung eines neuen Eigenthümers, einer Verpfändung, der Abtretung einer hypothekarischen Forderung nicht erfolgen, wenn, noch bevor sie geschehen ist, eine Verwahrung wider dieselbe einkommt.

Zu § 222. Das bürgerliche Gesetzbuch macht keinen Unterschied zwischen bürgerlichem und natürlichem Eigenthume und erkennt in § 276 nur den als Eigenthümer einer unbeweglichen Sache an, welcher als solcher in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist. Dies mußte zu dem ausnahmlosen Satze des vorliegenden Paragraphen veranlassen.

Zu § 224. Das Grund- und Hypothekengesetz in § 157 läßt es dem Gerichte, in dessen Grund- und Hypothekenbuche Zubehörungen eines unter anderer Gerichtsbarkeit gelegenen Hauptgutes eingetragen sind, unbenommen sein, Veränderungen in der Person des Eigenthümers einzutragen. Der Entwurf macht ihm die Eintragung zur Pflicht, weil der Ordnung wegen Gleichförmigkeit des Verfahrens Statt finden muß.

Zu § 233. Die Terminologie des Grund- und Hypothekengesetzes, nach welcher die zweite Rubrik den Besitzer anzugeben hatte, ließ sich nicht beibehalten, weil das bürgerliche Gesetzbuch die Begriffe des Besitzes und Eigenthumes streng geschieden hält und, wer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird, stets Eigenthümer, nicht blos Besitzer ist.

Zu § 234. Die durch § 661 des bürgerlichen Gesetzbuches geschaffenen Baurechte und Kellerrechte müssen allemal ein besonderes Folium haben. Sie enthalten nicht eine blos vorübergehende Beschränkung des Eigenthümers, welche nach § 236 in die zweite Rubrik gehören würde, sondern eine bleibende Belastung des Grundstückes und stehen insoweit den in die erste Rubrik einzutragenden Reallasten gleich.

Zu §§ 249, 250. Dieselben sind bestimmt, eine Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen. Es mußte nothwendiger Weise ein Unterschied gemacht werden zwischen Staaten, welche zu dem deutschen Bunde, und solchen, welche nicht zu demselben gehören. In den ersteren finden bekannte geordnete Rechtszustände Statt. Die Rechtsverhältnisse in den letzteren sind nur zum Theil als notorisch zu betrachten, zum Theil dagegen weniger bekannt.

Zu §§ 266, 267. Der § 205 des Grund- und Hypothekengesetzes bestimmt nur, daß, wenn Grund- und Hypothekenbücher durch Unglücksfälle verloren gehen, das Ministerium der Justiz wegen Wiederherstellung derselben Anordnung zu treffen habe, wobei, soweit nöthig, das Mittel der öffentlichen Vor-

ladung unter Androhung von Rechtsnachtheilen angewendet werden könne. Angemessen schien daneben noch eine Bestimmung darüber, wer durch Vorlegung von Schriften und Urkunden zur Wiederherstellung der Grund- und Hypothekenbücher behülflich zu sein verpflichtet ist.

Zu § 269. Die Vorschrift des Paragraphen beruht auf der Ansicht, daß Abtrennungen, welche zu dem Ende geschehen, um die Trennstücke zu bequemeren Gegenständen der Verkaufsspekulation zu machen, nicht zu begünstigen sind.

Zu § 280. Derselbe schließt sich im Wesentlichen an den § 149 des Grund- und Hypothekengesetzes an. Doch kennt der Entwurf zur Gerichtsordnung gleich dem Entwurfe zur bürgerlichen Prozeßordnung keine Appellation wider das richterliche Verfahren, sondern nur eine Beschwerde, welcher im vorliegenden Falle aufschiebende Wirkung zu geben war.

Zu Kapitel VI.

Die Motiven zu den §§ 2560 bis 2574 des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches, welche in dem letzteren die §§ 2527 bis 2541 geworden sind, bemerkten, es werde in dem die Familienanwartschaften betreffenden Abschnitte lediglich von denjenigen Familienfideikommissen gehandelt, welche vom Landesherrn nicht bestätigt sind und zwar ohne Rücksicht auf etwa vorhandene besondere Successionsordnungen. Man habe in dieser Beziehung das bisherige Recht (Dec. 10 vom Jahre 1746, Reskript vom 21. Juli 1813, Decret vom 21. Juni 1820) wieder aufgenommen. Inwieweit Familienfideikommisse mit der Bestimmung, daß sie auch über die dritte Generation hinaus fortdauern sollen, errichtet werden können, sei eine dem öffentlichen Rechte angehörige Frage und hierauf beziehe sich insbesondere auch der § 2571 (im bürgerlichen Gesetzbuche § 2538). Nach diesen Richtungen hin gehöre die Regelung der Familienfideikommisse nicht in das Gesetzbuch. Dem entsprechend hat auch die Gerichtsordnung sich nur mit der Familienanwartschaft des bürgerlichen Gesetzbuches zu befassen gehabt.

Es würde der Streitigkeiten zwischen dem Inhaber einer Familienanwartschaft und den Anwärtern kein Ende sein, wenn das gegenseitige Rechtsverhältniß nicht klar geordnet und auch gehörig sichergestellt wäre. Dasselbe zu ordnen, war Aufgabe des bürgerlichen Gesetzbuches. Dasselbe sicherzustellen, lag der Gerichtsordnung ob.

Zu § 282. Das bürgerliche Gesetzbuch stellt in den §§ 2500 und 2549 die Erwerbung einer Anwartschaft aus einer Schenkung auf den Todesfall oder

aus einem Erbvertrage der Erwerbung einer Anwartschaft aus einem letzten Willen ihren Wirkungen nach ganz gleich. Wenn daher der vorliegende Paragraph nicht blos von den durch letzten Willen, sondern auch von den durch eine Schenkung auf den Todesfall und durch Erbvertrag begründeten Familienanwartschaften handelt, so trifft dies mit dem § 2527 des bürgerlichen Gesetzbuches, dessen Sinne nach, zusammen.

Das Bestehen einer Aufsichtsbehörde dient zur Sicherung der Anwärter und trägt in Folge dessen wesentlich dazu bei, die Versuche unzeitiger Eingriffe derselben in die Verwaltung seltener zu machen, liegt mithin im Interesse aller bei einer Familienanwartschaft Betheiligten. Zur Aufsicht sind diejenigen Behörden bestimmt worden, welche sie am zweckmäßigsten und mit den wenigsten Umständlichkeiten zu führen im Stande sein werden.

Zu § 283. Möglicher Weise könnte ein anderes als das durch das Gesetz verordnete Gericht, oder auch eine Verwaltungsbehörde, wie z. B. ein Stadtrath, zur Aufsichtsbehörde bestimmt worden sein. In solchen Fällen muß von der Entschließung des Justizministeriums abhängen, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen ist.

Zu § 284. Das bürgerliche Gesetzbuch legt Demjenigen, welchem eine mit einer Familienanwartschaft belastete Erbschaft zuerst anfällt, nicht die Verpflichtung auf, den Anwärtern oder einer Behörde hierüber Anzeige zu machen. Der Paragraph sorgt dafür, daß der Wille des Errichters einer Familienanwartschaft ungeschmälert zur Ausführung kommt.

Zu § 285. In den in den §§ 290, 291 und 292 erwähnten Fällen muß ein Vertreter bestellt werden. Es können aber auch noch außerdem Umstände eintreten, unter welchen die Aufsichtsbehörde eine Vertretung der Familienanwartschaft für angemessen erachtet.

Zu § 286. Derselbe enthält die Ausführung des § 2533 des bürgerlichen Gesetzbuches. Ueber die Widersprüche der Anwärter einen förmlichen Rechtsstreit zu verstatten, würde, da es sich hier in der Hauptsache nur um eine sachverständige Beurtheilung von Verwaltungsmaaßnahmen handelt, den Verhältnissen nicht angemessen sein und auch nicht der Absicht des nurangezogenen Paragraphen entsprechen. Deshalb ist über die Widersprüche nicht mittelst Erkenntnisses zu entscheiden, sondern einfach Beschluß zu fassen, wider welchen selbstverständlich wie überhaupt gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden Vorstellung und Beschwerde zusteht.

Zu § 287. Die Aufhebung oder Aenderung einer Familienanwartschaft

greift in privatrechtliche Verhältnisse ein. Wenn daher Streit darüber entsteht, ob die Voraussetzungen, unter welchen die Aufhebung oder Aenderung beantragt werden kann, vorhanden sind, so muß darüber mittelst Erkenntnisses entschieden werden. Ist nicht ein Gericht Aufsichtsbehörde, so hat das Justizministerium das Gericht zu bestimmen, vor welchem der Rechtsstreit zu verhandeln ist. Die Appellationsgerichte sind nur ausnahmsweise, für gewisse in dem Entwurfe der bürgerlichen Prozeßordnung angegebene Sachen, Gerichte erster Instanz, der Regel nach aber dazu bestimmt, als Gerichte zweiter Instanz wirksam zu sein. Deshalb sollen sie, wenn ein Streit über Aufhebung oder Aenderung einer Familienanwartschaft entsteht, für welche sie die Aufsichtsbehörde sind, denselben an ein Gerichtsamt verweisen. Wegen der Schönburgischen Gesammtkanzlei ist an Abschnitt I. § 10 der unter dem 9. Oktober 1835 mit dem Hause Schönburg geschlossenen Uebereinkunft zu erinnern.

Zu § 288. Derselbe enthält die näheren Bestimmungen zur Ausführung des § 2540 des bürgerliches Gesetzbuches. Ohne dieselben würde es nicht an Anlaß zu Zweifeln und Bedenken fehlen. Uebrigens sind hier die Bemerkungen zu dem vorigen Paragraphen zu wiederholen.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

21. Sep. 1991		
16. Okt. 1991		
29. Nov. 1994		
20. Mai 1995		
14. Feb. 1997		
01. Okt. 1999		

III/9/280 JG 162/6/85